



## Einberufung des Grossen Rates

Basel, 3. Oktober 2025

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am  
**Mittwoch, 15. Oktober 2025, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr**  
mit Fortsetzung am  
**Mittwoch, 22. Oktober 2025, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr**  
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte  
im **Rathaus**, versammeln.

Der Präsident:

**Balz Herter**

Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte

### **Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) und Berichte zu Petitionen**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |              |     |                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----|--------------------------|
| 3. Bericht der Begnadigungskommission zu einem Begnadigungsgesuch (Nr. 1744)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | BegnKo       |     |                          |
| 4. Wahl eines Mitglieds der IGPK Universität (Nachfolge Tonja Zürcher, GPK)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |              |     |                          |
| 5. Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 bis 2027 (Nachfolge Isabel Wachendorf Eichenberger)                                                                                                                                                                                                       | WVKo         |     | 25.5316.02               |
| 6. Ersatzwahlen eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) und eines Präsidiums des Appellationsgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027; Validierung                                                                                                                                                                                                 | Ratsbüro     | PD  | 25.5025.02<br>25.5223.02 |
| 7. «Areal F. Hoffmann-La Roche AG» - Bebauungsplan Grenzacherstrasse (Südareal)»; Zonenänderung, Aufhebung eines Bebauungsplans, Festsetzung eines neuen Bebauungsplans, Linienänderung sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse, bs.Solitude-Park und Solitude-Promenade (Roche Südareal), Bericht der BRK sowie Bericht der Kommissionsminderheit und Mitbericht der UVEK | BRK/<br>UVEK | BVD | 23.1509.02               |
| 8. Ausgabenbewilligung für eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags zum Umbau und Sanierung unter Erhalt des historischen Charakters der Liegenschaft Gerbergasse 13, Freie Strasse 12 (ehemalige Hauptpost), Ausgabenbericht des RR                                                                                                                                                 | BRK          | BVD | 25.0183.01               |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                  |     |                                                      |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----|------------------------------------------------------|
| 9.                                        | Bewilligung der Staatsbeiträge 2026-2029 für den Verein Agglo Basel, Bericht der RegioKo                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | RegioKo          | BVD | 25.0717.02                                           |
| 10.                                       | Kantonale Volksinitiative betreffend "Keine Steuerschulden dank Direktabzug", Bericht der WAK sowie Bericht der Kommissionsminderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | WAK              | FD  | 23.1670.05                                           |
| 11.                                       | Konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | FKom             | FD  | 25.5386.01                                           |
| 12.                                       | Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2024 der Universität Basel <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> , Bericht der IGPK Universität                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | IGPK Universität | ED  | 25.0919.02                                           |
| 13.                                       | Universität Basel: Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2026–2029 <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> sowie Anzug Bruno Lötscher und Konsorten betreffend Bildungsoffensive für Informatikfachleute auf Hochschulebene mittels Schaffung einer Fakultät für Informatik an der Universität Basel und an der FHNW sowie Ermöglichung der IT- Ausbildung an der FHNW statt in Brugg auch in der Region Basel sowie Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie Chancengleichheit an der Universität Basel, Bericht der BKK | BKK              | ED  | 24.0195.02<br>23.5222.03<br>24.5212.03               |
| 14.                                       | Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung sowie Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV), Bericht der BKK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | BKK              | ED  | 25.0082.02                                           |
| 15.                                       | Legislaturplan 2025 – 2029 <b>Terminiert auf 22. Oktober 2025, 09.00 Uhr</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  | PD  | 24.0180.01                                           |
| 16.                                       | Informationen über die Rechnungen 2024 von Universitätsspital USB; Universitäres Zentrum für Zahnmedizin UZB; Universitäre Altersmedizin Felix Platter UAFP; Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel UPK, Bericht der GSK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | GSK              | GD  | 25.0706.02<br>25.0541.02<br>25.0707.02<br>25.0730.02 |
| <b>Neue Interpellationen</b>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                  |     |                                                      |
| 17.                                       | Neue Interpellationen. <b>Behandlung am 15. Oktober 2025, 15.00 Uhr</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                  |     |                                                      |
| <b>Motionen:</b> (siehe Seiten 17 bis 20) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                  |     |                                                      |
| 18.                                       | Motion 1 Leoni Bolz und Konsorten betreffend Entlastung der Polizei und Stärkung der Verkehrssicherheit durch konsequente Umsetzung von Verkehrskontrollen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                  | JSD | 25.5305.01                                           |
| 19.                                       | Motion 2 Hanna Bay und Konsorten betreffend gerichtliche Überprüfung von freiheitsentziehenden Massnahmen nach Polizeigesetz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  | JSD | 25.5315.01                                           |
| 20.                                       | Motion 3 Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend die Delegation impfbezogener Verrichtungen an Pharmaassistentinnen und -assistenten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                  | GD  | 25.5320.01                                           |
| 21.                                       | Motion 4 Oliver Thommen und Tim Cuénod betreffend ein Konzept für Geschichte und Erinnerungskultur im öffentlichen Raum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                  | PD  | 25.5321.01                                           |
| 22.                                       | Motion 5 Joël Thüring für den ungetrübten Badespass: Eintrittsbeschränkungen für die baselstädtischen Gartenbäder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                  | ED  | 25.5349.01                                           |
| <b>Anzüge:</b> (siehe Seiten 24 bis 28)   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                  |     |                                                      |
| 23.                                       | Anzug 1 Leoni Bolz und Konsorten betreffend weniger Verkehr in den Quartieren und eine erhöhte Verkehrssicherheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                  | BVD | 25.5306.01                                           |
| 24.                                       | Anzug 2 Jo Vergeat und Konsorten betreffend Ergänzung der Kunst im Rathaus um bedeutende Frauenfiguren des Kantons Basel-Stadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                  | PD  | 25.5307.01                                           |
| 25.                                       | Anzug 3 Zaira Esposito und Konsorten betreffend Deutschkurse für zugezogene Schweizerinnen und Schweizer aus anderen Sprachregionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                  | ED  | 25.5308.01                                           |

|                                                                                                       |                                                                                                                                                                                          |               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------|
| 26.                                                                                                   | Anzug 4 Pascal Pfister und Konsorten betreffend Schnuppertage in kleinen Unternehmen                                                                                                     | ED            | 25.5314.01 |
| 27.                                                                                                   | Anzug 5 Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Einführung des Sunflower-Lanyard-Systems im Kanton                                                                                     | PD            | 25.5323.01 |
| 28.                                                                                                   | Anzug 6 Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Einführung eines «TNW-Klassenpasses» für die Schulen in Basel-Stadt                                                                      | ED            | 25.5322.01 |
| 29.                                                                                                   | Anzug 7 Eric Weber betreffend auf der Regierungsbank müssen immer mindestens zwei Regierungsräte anwesend sein                                                                           | Rats-<br>büro | 25.5324.01 |
| 30.                                                                                                   | Anzug 8 Eric Weber betreffend Kommissions-Sitzungen sollen öffentlich sein                                                                                                               | Rats-<br>büro | 25.5325.01 |
| 31.                                                                                                   | Anzug 9 Eric Weber betreffend jeder Grossrat darf an Kommissions-Sitzungen                                                                                                               | Rats-<br>büro | 25.5326.01 |
| 32.                                                                                                   | Anzug 10 Eric Weber betreffend jeder Grossrat erhält wieder eine Urkunde                                                                                                                 | Rats-<br>büro | 25.5327.01 |
| 33.                                                                                                   | Anzug 11 Eric Weber betreffend Gäste auf der Parlaments-Tribüne müssen zwingend sitzen                                                                                                   | Rats-<br>büro | 25.5328.01 |
| 34.                                                                                                   | Anzug 12 Eric Weber betreffend Markthalle in Basel                                                                                                                                       |               | 25.5345.01 |
| <b>Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen<br/>(nach Departementen geordnet)</b> |                                                                                                                                                                                          |               |            |
| 35.                                                                                                   | Motion Christine Keller und Konsorten betreffend Transparenz in Bezug auf Löhne von Chef- und leitenden Ärzt:innen (bei Listenspitälern mit Leistungsvereinbarung), Stellungnahme des RR | GD            | 25.5199.02 |
| 36.                                                                                                   | Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen, Schreiben des RR                                                | PD            | 21.5476.03 |
| 37.                                                                                                   | Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Bewachung des Rathausinnenhofes, Schreiben des RR                                                                                          | PD            | 17.5357.05 |
| 38.                                                                                                   | Interpellation Nr. 81 Eric Weber betreffend Basel als Kulturhauptstadt 2032 oder 2033, Schreiben des RR                                                                                  | PD            | 25.5312.02 |
| 39.                                                                                                   | Interpellation Nr. 93 Barbara Heer betreffend Basler Antworten auf die globale Gesundheitsbedrohung durch den USAID-Rückzug, Schreiben des RR                                            | PD            | 25.5374.02 |
| 40.                                                                                                   | Interpellation Nr. 94 Raffaella Hanauer betreffend Superblock-Tests – Folgepublikation für permanente Überführung bei Testerfolg, Schreiben des RR                                       | PD            | 25.5375.02 |
| 41.                                                                                                   | Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend ein lernfreundliches Klima: Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung nachhaltig gewährleisten, Stellungnahme des RR                  | ED            | 25.5145.02 |
| 42.                                                                                                   | Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend LED-Beleuchtung für Basler Sportplätze, Stellungnahme des RR                                                                                | ED            | 25.5176.02 |
| 43.                                                                                                   | Motion Christoph Hochuli und Konsorten für ein Schattendach mit Begrünung, Stellungnahme des RR                                                                                          | BVD           | 25.5196.02 |
| 44.                                                                                                   | Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte, Stellungnahme des RR                             | BVD           | 25.5192.02 |

|     |                                                                                                                                                                                             |     |            |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
| 45. | Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität, Bericht des RR                                                                       | BVD | 19.5144.04 |
| 46. | Anzug Nicole Kuster und Konsorten betreffend Aufwertung der Uferböschung des Grossbasler Rheinufer durch den Bau von Baumterrassen, Schreiben des RR                                        | BVD | 23.5414.02 |
| 47. | Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend grossflächige Entsiegelung von Parkplätzen, Schreiben des RR                                                                                  | BVD | 23.5425.02 |
| 48. | Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend entsiegelte sowie ökologisch aufgewertete Verkehrsinseln und Verkehrskreisel                                                                  | BVD | 23.5422.02 |
| 49. | Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend Optimierung der Haltezeiten der S6 am Badischen Bahnhof, Schreiben des RR                                                                     | BVD | 23.5329.02 |
| 50. | Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Überwachung der Gebühren gemäss NörV, Schreiben des RR                                                                        | BVD | 21.5839.03 |
| 51. | Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen - "Bunte Wiesen statt Rasen", Schreiben des RR                                                           | BVD | 23.5492.02 |
| 52. | Interpellation Nr. 83 Stefan Wittlin betreffend Erhalt der historischen Gebäude auf dem Klybeck-Areal, Schreiben des RR                                                                     | BVD | 25.5340.02 |
| 53. | Motion Pascal Messerli und Konsorten betreffend sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells, Stellungnahme des RR                                                      | JSD | 25.5232.02 |
| 54. | Interpellation Nr. 91 Thomas Widmer-Huber betreffend Menschenhandel auch ab 2026 als Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Basel-Stadt, Schreiben des RR                               | JSD | 25.5372.02 |
| 55. | Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend wieso führt eine emissionsintensive Töff-Parade mitten durch Wohnquartiere, Schreiben des RR                                                   | JSD | 25.5373.02 |
| 56. | Interpellation Nr. 96 Joël Thüring betreffend Umsetzung des Verhüllungsverbots in Basel-Stadt, Schreiben des RR                                                                             | JSD | 25.5378.02 |
| 57. | Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit aller Mitarbeitenden der Verwaltung in der Form von Zeit, Stellungnahme des RR                     | FD  | 25.5010.02 |
| 58. | Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Bekämpfung des Fachkräftemangels - mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung, Schreiben des RR | FD  | 22.5573.03 |
| 59. | Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Stellungnahme des RR                                                                        | FD  | 25.5089.02 |
| 60. | Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen, Schreiben des RR                                                     | WSU | 23.5243.02 |
| 61. | Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und ihre Angehörige, Schreiben des RR                                        | WSU | 23.5342.02 |
| 62. | Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz                                                                                         | WSU | 18.5317.03 |



**Traktandierte Geschäfte nach Dokumentennummern sortiert:**

|            |    |            |    |            |    |            |    |            |    |
|------------|----|------------|----|------------|----|------------|----|------------|----|
| 17.5357.05 | 37 | 23.5243.02 | 60 | 24.0195.02 | 13 | 25.5089.02 | 59 | 25.5316.02 | 5  |
| 18.5317.03 | 62 | 23.5329.02 | 49 | 25.0082.02 | 14 | 25.5145.02 | 41 | 25.5340.02 | 52 |
| 19.5144.04 | 45 | 23.5342.02 | 61 | 25.0183.01 | 8  | 25.5176.02 | 42 | 25.5372.02 | 54 |
| 21.5476.03 | 36 | 23.5414.02 | 46 | 25.0706.02 | 16 | 25.5192.02 | 44 | 25.5373.02 | 55 |
| 21.5839.03 | 50 | 23.5422.02 | 48 | 25.0717.02 | 9  | 25.5196.02 | 43 | 25.5374.02 | 39 |
| 22.5573.03 | 58 | 23.5425.02 | 47 | 25.0919.02 | 12 | 25.5199.02 | 35 | 25.5375.02 | 40 |
| 23.1509.02 | 7  | 23.5492.02 | 51 | 25.5010.02 | 57 | 25.5232.02 | 53 | 25.5378.02 | 56 |
| 23.1670.05 | 10 | 24.0180.01 | 15 | 25.5025.02 | 6  | 25.5312.02 | 38 | 25.5386.01 | 11 |

## Geschäftsverzeichnis

### Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

| <u>Tagesordnung</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <u>Komm.</u> | <u>Dep.</u> | <u>Dokument</u>          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|--------------------------|
| 1. Legislaturplan 2025 – 2029                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |              | PD          | 24.0180.01               |
| 2. Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 bis 2027 (Nachfolge Isabel Wachendorf Eichenberger)                                                                                                                                                                                                       | WVKo         |             | 25.5316.02               |
| 3. Konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | FKom         | FD          | 25.5386.01               |
| 4. Bewilligung der Staatsbeiträge 2026-2029 für den Verein Agglo Basel, Bericht der RegioKo                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | RegioKo      | BVD         | 25.0717.02               |
| 5. «Areal F. Hoffmann-La Roche AG» - Bebauungsplan Grenzacherstrasse (Südareal)»; Zonenänderung, Aufhebung eines Bebauungsplans, Festsetzung eines neuen Bebauungsplans, Linienänderung sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse, bs.Solitude-Park und Solitude-Promenade (Roche Südareal), Bericht der BRK sowie Bericht der Kommissionsminderheit und Mitbericht der UVEK | BRK/<br>UVEK | BVD         | 23.1509.02               |
| 6. Ersatzwahlen eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) und eines Präsidiums des Appellationsgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027; Validierung                                                                                                                                                                                                 | Ratsbüro     | PD          | 25.5025.02<br>25.5223.02 |
| 7. Motion Christoph Hochuli und Konsorten für ein Schattendach mit Begrünung, Stellungnahme des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                              |              | BVD         | 25.5196.02               |
| 8. Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend grossflächige Entsiegelung von Parkplätzen, Schreiben des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                   |              | BVD         | 23.5425.02               |
| 9. Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte, Stellungnahme des RR                                                                                                                                                                                                                                 |              | BVD         | 25.5192.02               |
| 10. Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität, Bericht des RR                                                                                                                                                                                                                                                                       |              | BVD         | 19.5144.04               |
| 11. Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Überwachung der Gebühren gemäss NörV, Schreiben des RR                                                                                                                                                                                                                                                                        |              | BVD         | 21.5839.03               |
| 12. Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend Optimierung der Haltezeiten der S6 am Badischen Bahnhof, Schreiben des RR                                                                                                                                                                                                                                                                     |              | BVD         | 23.5329.02               |
| 13. Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend entsiegelte sowie ökologisch aufgewertete Verkehrsinseln und Verkehrskreisel                                                                                                                                                                                                                                                                  |              | BVD         | 23.5422.02               |
| 14. Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen - "Bunte Wiesen statt Rasen", Schreiben des RR                                                                                                                                                                                                                                                           |              | BVD         | 23.5492.02               |
| 15. Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Bekämpfung des Fachkräftemangels - mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung, Schreiben des RR                                                                                                                                                                                                 |              | FD          | 22.5573.03               |
| 16. Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit aller Mitarbeitenden der Verwaltung in der Form von Zeit, Stellungnahme des RR                                                                                                                                                                                                                     |              | FD          | 25.5010.02               |
| 17. Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Stellungnahme des RR                                                                                                                                                                                                                                                                        |              | FD          | 25.5089.02               |
| 18. Motion Pascal Messerli und Konsorten betreffend sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells, Stellungnahme des RR                                                                                                                                                                                                                                                      |              | JSD         | 25.5232.02               |
| 19. Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend ein lernfreundliches Klima: Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung nachhaltig gewährleisten, Stellungnahme des RR                                                                                                                                                                                                                     |              | ED          | 25.5145.02               |
| 20. Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend LED-Beleuchtung für Basler Sportplätze, Stellungnahme des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                   |              | ED          | 25.5176.02               |

|     |                                                                                                                                                                                           |        |     |            |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----|------------|
| 21. | Motion Christine Keller und Konsorten betreffend Transparenz in Bezug auf Löhne von Chef - und leitenden Ärzt:innen (bei Listenspitälern mit Leistungsvereinbarung), Stellungnahme des RR |        | GD  | 25.5199.02 |
| 22. | Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen, Schreiben des RR                                                 |        | PD  | 21.5476.03 |
| 23. | Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Bewachung des Rathausinnenhofes, Schreiben des RR                                                                                           |        | PD  | 17.5357.05 |
| 24. | Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und ihre Angehörige, Schreiben des RR                                      |        | WSU | 23.5342.02 |
| 25. | Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen, Schreiben des RR                                                   |        | WSU | 23.5243.02 |
| 26. | Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz                                                                                       |        | WSU | 18.5317.03 |
| 27. | Bericht der Begnadigungskommission zu einem Begnadigungsgesuch (Nr. 1744)                                                                                                                 | BegnKo |     |            |

#### **Überweisung an Kommissionen**

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |                                        |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|----------------------------------------|
| 28. | Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2026-2029, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                     | GSK  | GD  | 25.1219.01                             |
| 29. | Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) der baselstädtischen Spitäler für die Jahre 2026-2029, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                              | GSK  | GD  | 25.1260.01                             |
| 30. | Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | GSK  | WSU | 25.1234.01                             |
| 31. | Staatsbeitrag an die "Aids-Hilfe beider Basel" (AHbB) für die Jahre 2026-2029; Vertragsgenehmigung und Ausgabenbewilligung, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                       | GSK  | GD  | 25.1328.01                             |
| 32. | Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung zur Aufwertung Kronenplatz und Grünanlage Schulgasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | UVEK | BVD | 25.1253.01                             |
| 33. | Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme – Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9) sowie Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Anreizsystem für Vertikalbegrünung sowie Nistmöglichkeiten für Tiere am Gebäude sowie Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend die Förderung der Biodiversität im privaten städtischen Raum durch ein zeitgemässes Beratungs- und Förderangebot, Ratschlag des RR | UVEK | BVD | 25.0358.01<br>22.5419.02<br>23.5236.02 |
| 34. | Darlehensgewährung an die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) für die Beschaffung von 11 E-Gelenkbussen im Zuge von Angebotserweiterungen aus dem ÖV-Programm 2026-2028, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                               | UVEK | BVD | 25.1423.01                             |
| 35. | Bewilligung von Staatsbeiträgen an Gare du Nord für die Jahre 2026 bis 2029, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | BKK  | PD  | 25.1325.01                             |
| 36. | Bewilligung von Staatsbeiträgen an die GGG Stadtbibliothek Basel für die Jahre 2026 bis 2029, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | BKK  | PD  | 25.1368.01                             |
| 37. | Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Jazz-Live Basel für die Jahre 2026 bis 2029, Ausgabenbericht des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | BKK  | PD  | 25.1387.01                             |
| 38. | Bewilligung Staatsbeitrag zugunsten der Frauenberatungsstelle der familea für den Zeitraum 2026-2029, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | BKK  | PD  | 25.1389.01                             |
| 39. | Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich musikalische Bildung für die Jahre 2026 bis 2029, Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | BKK  | PD  | 25.1408.01                             |
| 40. | Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Basler Madrigalisten für die Jahre 2026 bis 2029, Ausgabenbericht des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | BKK  | PD  | 25.1406.01                             |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                     |     |                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----|--------------------------|
| 41. | Beschaffung von vier Rettungswagen für die Sanität Basel-Stadt (eRTW), Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                                  | JSSK                | JSD | 25.1333.01               |
| 42. | Teilrevision des Notariatsgesetzes (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der Beschlussfassung), Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                            | JSSK                | JSD | 25.1376.01               |
| 43. | Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse – Göschenenstrasse»                                                                                                                                                                                                                                              | PetKo               |     | 25.5390.01               |
| 44. | Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH): Bericht zur Leistungsperiode 2021- 2024; <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> , Bericht des RR                                                                                                                                                                            | IGPK<br>Universität | ED  | 25.1395.01               |
| 45. | Basler Personenschiffahrt AG (BPG), Ratschlag des RR                                                                                                                                                                                                                                                                                     | WAK                 | WSU | 25.0345.01               |
| 46. | Teilrevision des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend Kündigungsmodalitäten und Bericht zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche, Ratschlag des RR | WAK                 | FD  | 25.1370.01<br>21.5766.04 |

**An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung**

|     |                                                                                                                                                                                                                                                 |     |    |            |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|------------|
| 47. | Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2026–2029; <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> , Bericht der GSK | GSK | GD | 25.1193.02 |
| 48. | Anzug Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Ausbreitung der Tigermücke, Schreiben des RR                                                                                                                                                      |     | GD | 23.5453.02 |
| 49. | Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Hebammengeleitete Geburtshilfe in den Spitälern, Schreiben des RR                                                                                                                             |     | GD | 23.5373.02 |
| 50. | Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend entsiegelten und biodiversitätsfördernden Kindergarten, Schul- und Universitätsarealen, Schreiben des RR                                                                                          |     | FD | 23.5424.02 |
| 51. | Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend Beitrag der Kulturbetriebe von Basel-Stadt zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens, Schreiben des RR                                                                                               |     | PD | 23.5293.02 |
| 52. | Vorgezogenes Budgetpostulat Tonja Zürcher betreffend Präsidialdepartement, 350 Kantons- und Stadtentwicklung, 36 Transferaufwand (plankton), Schreiben des RR                                                                                   |     | FD | 24.5536.02 |
| 53. | Motionen:                                                                                                                                                                                                                                       |     |    |            |
| 1.  | Michela Seggiani und Konsorten betreffend Aktienmehrheit und Strategie der MCH Group                                                                                                                                                            |     |    | 25.5381.01 |
| 2.  | Alex Ebi und Konsorten betreffend Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen in Basel-Stadt                                                                                                                       |     |    | 25.5394.01 |
| 3.  | Michela Seggiani und Konsorten betreffend «LGBTI-Label» für Basel-Stadt                                                                                                                                                                         |     |    | 25.5410.01 |
| 4.  | Amina Trevisan und Konsorten betreffend Mindestlohn für alle Lernende                                                                                                                                                                           |     |    | 25.5411.01 |
| 5.  | Brigitta Gerber und Konsorten betreffend bundesgerichtskonforme, arbeitsrechtliche Einbettung des UberEats-Anbieters; Änderung der kantonalen Handhabung                                                                                        |     |    | 25.5412.01 |
| 54. | Anzüge:                                                                                                                                                                                                                                         |     |    |            |
| 1.  | Beat K. Schaller und Konsorten betreffend Förderung der zweiten Quantenrevolution                                                                                                                                                               |     |    | 25.5380.01 |
| 2.  | Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzuges                                                                                                                                                                      |     |    | 25.5387.01 |

|     |                                                                                                                                                                                |  |            |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------|
| 3.  | Brigitte Gysin und Konsorten betreffend wirkungsvollen Jugendschutz: Massnahmen bei Verstoss gegen Tabak- und Alkoholverkaufsverbot an Jugendliche im gesetzlichen Schutzalter |  | 25.5388.01 |
| 4.  | Michela Seggiani und Konsorten betreffend Unterstützung und Informationstransfer bei Grossbaustellen                                                                           |  | 25.5395.01 |
| 5.  | Michela Seggiani und Konsorten betreffend Ausbau der Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten                                                                               |  | 25.5408.01 |
| 6.  | Béla Bartha und Konsorten betreffend Bewilligung von solargebundenen Klimaanlage auf öffentlichen Gebäuden                                                                     |  | 25.5409.01 |
| 7.  | Eric Weber betreffend wenn die Transparenz schwindet                                                                                                                           |  | 25.5430.01 |
| 8.  | Eric Weber betreffend sportliche Grossanlässe nach Basel holen                                                                                                                 |  | 25.5431.01 |
| 9.  | Eric Weber betreffend Basler Fahne muss im Basler Parlament stehen                                                                                                             |  | 25.5432.01 |
| 10. | Eric Weber betreffend Gratis-Telefon für Grossräte während Parlaments-Sitzungen                                                                                                |  | 25.5433.01 |
| 11. | Eric Weber betreffend dass Bauen in Basel nicht mehr so lange dauert                                                                                                           |  | 25.5434.01 |
| 12. | Eric Weber betreffend Notfall-Broschüre nach schwedischem Vorbild ist überfällig                                                                                               |  | 25.5435.01 |

#### **Kenntnisnahme**

|     |                                                                                                                                                            |     |            |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
| 55. | Schriftliche Anfrage Christine Keller betreffend hauswirtschaftliche Leistungen von Spitex-Diensten, Schreiben des RR                                      | GD  | 25.5287.02 |
| 56. | Schriftliche Anfrage Christian C. Moesch betreffend Finanzierung des UKBB, Schreiben des RR                                                                | GD  | 25.5292.02 |
| 57. | Schriftliche Anfrage Michael Graber betreffend Umsteigen an der Haltestelle Breite für Rollstuhlfahrende, Schreiben des RR                                 | BVD | 25.5286.02 |
| 58. | Schriftliche Anfrage Amina Trevisan betreffend Arbeitsausbeutung wirksam bekämpfen - kantonale Lücken erkennen und schliessen, Schreiben des RR            | JSD | 25.5219.02 |
| 59. | Schriftliche Anfrage Zaira Esposito betreffend Situation Schul- und Berufsbildung Jenische, Sinti und Roma, Schreiben des RR                               | ED  | 25.5303.02 |
| 60. | Schriftliche Anfrage Jessica Brandenburger betreffend Mobbingpräventionsprojekt an Basler Schulen, Schreiben des RR                                        | ED  | 25.5302.02 |
| 61. | Schriftliche Anfrage Tobias Christ betreffend immer mehr Basler Lehrpersonen melden sich krank und der Kanton weiss nicht warum, Schreiben des RR          | ED  | 25.5300.02 |
| 62. | Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend der Veloabstellflächen in der Freien Strasse, Schreiben des RR                                             | BVD | 25.5293.02 |
| 63. | Anzug Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend Veloroute Aeschenplatz – Bruderholz (stehen lassen), Schreiben des RR                                 | BVD | 23.5328.02 |
| 64. | Schriftliche Anfrage Bülent Pekerman betreffend Wohnraum blockiert? Zur Wohnflächenverteilung zwischen Alt und Jung, Schreiben des RR                      | PD  | 25.5301.02 |
| 65. | Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend ein attraktives Zentrum für Gundeldingen, Schreiben des RR                                                   | BVD | 21.5518.03 |
| 66. | Schriftliche Anfrage Zaira Esposito betreffend Partizipatives Budget als neues Format der Beteiligung, Schreiben des RR                                    | PD  | 25.5309.02 |
| 67. | Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin betreffend Veloständer auf entsiegelten Flächen, Schreiben des RR                                                      | BVD | 25.5319.02 |
| 68. | Schriftliche Anfrage Harald Friedl betreffend Unterstützung von kulturellem Austausch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (IZA), Schreiben des RR | PD  | 25.5310.02 |
| 69. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wenn Väter keinen Unterhalt bezahlen, Schreiben des RR                                                          | WSU | 25.5030.02 |

|     |                                                                                                                                                                                                   |        |            |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| 70. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend freundlichere Öffnungszeiten der Einwohnerdienste, Schreiben des RR                                                                                    | JSD    | 25.5330.02 |
| 71. | Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend starke Auslastung des Frauenhauses, Schreiben des RR                                                                                            | JSD    | 25.5317.02 |
| 72. | Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend Aufwand und Kosten der Individualbesteuerung, Schreiben des RR                                                                                  | FD     | 25.5311.02 |
| 73. | Schriftliche Anfrage Sasha Mazzotti betreffend Versorgungslücke bei Sprachentwicklungsstörung und Autismus-Spektrum-Störung, Schreiben des RR                                                     | ED     | 25.5313.02 |
| 74. | Schriftliche Anfrage Niggi Daniel Rechsteiner betreffend Arbeitsbeschränkung und Studiengebühren für internationale Studierende, Schreiben des RR                                                 | ED     | 25.5318.02 |
| 75. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend unhaltbare Zustände beim Claraplatz, Schreiben des RR                                                                                                  | JSD    | 25.5336.02 |
| 76. | Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Öffnung der Unterführung Grenzacherstrasse für Velos/E-Bikes/Motorfahräder, Schreiben des RR (stehen lassen), Schreiben des RR                   | BVD    | 21.5710.03 |
| 77. | Anzug Franz-Xaver Leonhardt und Raffaela Hanauer betreffend CO2-Abscheidung bei der Kehrrichtverwertungsanlage der IWB in Basel (stehen lassen), Schreiben des RR                                 | WSU    | 23.5299.02 |
| 78. | Bericht der Begnadigungskommission zu einem Begnadigungsgesuch (Nr. 1745)                                                                                                                         | BegnKo |            |
| 79. | Stiftung für preisgünstigen Wohnraum; Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024, Bericht des RR                                                                                                    | PD     | 25.1377.01 |
| 80. | Anzug Beat K. Schaller und Konsorten betreffend der Kannenfeldpark soll wieder eine Erholungszone sein (stehen lassen), Schreiben des RR                                                          | BVD    | 23.5533.02 |
| 81. | Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend "Ferienstrassen" für Basel: Temporäre kinderfreundliche Umnutzung von Quartierstrassen während der Sommerferien (stehen lassen), Schreiben des RR | BVD    | 21.5512.03 |
| 82. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Basler Delegation in Lissabon, Schreiben des RR                                                                                                        | ED     | 25.5329.02 |
| 83. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Hand-Tücher beim Kanton                                                                                                                                | PD     | 25.5337.02 |
| 84. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend welche Gäste werden zur Fasnacht 2026 eingeladen, Schreiben des RR                                                                                     | PD     | 25.5334.02 |
| 85. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wie teuer kam die Klausur-Tagung der Regierung in 2024 und 2025, Schreiben des RR                                                                      | PD     | 25.5333.02 |
| 86. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Kontrolle von Pflegeheimen, Schreiben des RR                                                                                                           | GD     | 25.5332.02 |
| 87. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Homeoffice beim Kanton, Schreiben des RR                                                                                                               | FD     | 25.5342.02 |
| 88. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wie viele Sabbaticals gab es beim Kanton, Schreiben des RR                                                                                             | FD     | 25.5341.02 |
| 89. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wie ist Basel gerüstet für Terror-Anschläge in Schulen, Schreiben des RR                                                                               | ED     | 25.5343.02 |
| 90. | Schriftliche Anfrage Pascal Pfister betreffend Angebote der Jugendarbeit in den Quartieren, Schreiben des RR                                                                                      | ED     | 25.5346.02 |
| 91. | Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Basel als Aussen-Ort der Olympischen Spiele, Schreiben des RR                                                                                          | PD     | 25.5335.02 |



Basel, 10. September 2025

Kommissionsbeschluss  
vom 10. September 2025

## **Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 - 2027**

Frau Isabel Wachendorf Eichenberger (Die Mitte) hat mit Schreiben vom 15. Juni 2025 aus persönlichen Gründen ihre vorzeitige Entlassung aus dem nebenamtlichen Richteramt am Strafgericht Basel-Stadt per 30. September 2025 beantragt. Der Grosse Rat hat diesem Begehren am 25. Juni 2025 stattgegeben.

Die Fraktionen des Grossen Rates wurden eingeladen, der Wahlvorbereitungskommission bis am 25. August 2025 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Mitte reichte am 16. Juli 2025 die Bewerbung von Herrn David Ballmer, MLaw, Magister Juris (Oxford), Advokat (geb. 1994, whft. in Basel) ein; weitere Kandidaturen sind nicht eingegangen.

David Ballmer studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Basel (Bachelor, summa cum laude) und Zürich (Master, ebenfalls summa cum laude) und absolvierte ein postgraduales Studienjahr an der University of Oxford (mit der höchsten Auszeichnung). Während des Studiums wurde er als ordentlicher Tutor für den Allgemeinen Teil des Strafrechts angestellt. Nach dem Studium sammelte David Ballmer als Praktikant und Junior Associate unter anderem in mehreren grossen Wirtschaftsrechtskanzleien diverse Erfahrungen, wo er etwa in der Abteilung für interne Untersuchungen und Wirtschaftskriminalität den Kriminalfall von unterschiedlichen Seiten her kennenlernen durfte: als untersuchende und beurteilende Instanz im Auftrag der Arbeitgeberin, in schlichtender Funktion, und als Vertreter der beschuldigten Person.

Im Jahr 2023 erwarb er das Anwaltspatent des Kantons Basel-Stadt und ist derzeit als Doktorand/wissenschaftlicher Assistent bei Prof. Dr. iur. Peter Jung und als Lehrbeauftragter für Innominatvertragsrecht an der Universität Basel tätig.

Als Motivation führt er unter anderem auf, dass ihm die Richtertätigkeit am Strafgericht Basel-Stadt die Möglichkeit bieten würde, den Straffall aus einer weiteren Perspektive kennenzulernen und Verantwortung auf eine Art und Weise zu übernehmen, wie er sie in den Einschätzungen im Rahmen der von ihm begleiteten internen Untersuchungen nicht wahrnehmen durfte. Weiter würde ihm das Amt gestatten, sich institutionell für den Kanton einzusetzen, den er seine Heimat nennen darf.

Die Wahlvorbereitungskommission klärte die Wählbarkeitsvoraussetzung von David Ballmer ab und führte mit ihm ein kurzes Gespräch.

## Antrag

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs und die Wahl von:

- David Ballmer, MLaw, Magister Juris (Oxford), Advokat (geb. 1994, whft. in 4054 Basel)

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht einstimmig verabschiedet und den Präsidenten als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine inhaltliche Diskussion über kandidierende oder vorgeschlagene Personen möglich. Wählbar sind die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis am 10. Oktober 2025) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



Olivier Battaglia



## **Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht des Kantons Basel-Stadt**

**für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027**

vom 15. Oktober 2025

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission Nr. 25.5316.02 vom 10. September 2025, wählt anstelle der per 30. September 2025 zurückgetretenen Frau Dr. iur. Isabel Wachendorf Eichenberger

- David Ballmer, MLaw, Magister Juris (Oxford), Advokat (geb. 1994, whft. in 4054 Basel)

als nebenamtlichen Richter am Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027.

Die Wahl ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

25.5025.02

25.5223.02

STK/P255025/P255223

Basel, 17. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

## **Ersatzwahlen eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) und eines Präsidiums des Appellationsgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027; Validierung**

Für die Ersatzwahl eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) sowie für die Ersatzwahl eines Präsidiums des Appellationsgerichts (100%) (für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) vom 28. September 2025 lief die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am Montag, 4. August 2025, 09.00 Uhr, ab.

Für beide Präsidiumsstellen wurden gleich viele Kandidierende vorgeschlagen wie Stellen zu besetzen sind. Die Vorgeschlagenen erfüllten zudem die Wahlvoraussetzungen gemäss § 12 Gerichtsorganisationsgesetz. Dementsprechend waren für beide Präsidien die Voraussetzungen einer stillen Wahl gemäss § 32 Wahlgesetz erfüllt und der angesetzte Wahlgang wurde widerrufen. Dies wurde im Kantonsblatt vom 16. August 2025 publiziert. Inzwischen ist die Beschwerdefrist unbenutzt verstrichen.

Gemäss § 25 Abs. 1 des Wahlgesetzes stellt der Grosse Rat das Ergebnis der Wahlen nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens verbindlich fest. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat dementsprechend, das nachfolgende Wahlergebnis verbindlich festzustellen:

In stiller Wahl gewählt wurden:

- als Präsident des Zivilgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode 2022–2027:  
**Schniepper Dominik**, lic. iur., 1976, Advokat  
Grüne Basel-Stadt, BastA!, Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt
- als Präsidentin des Appellationsgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode 2022–2027:  
**Schleiminger Mettler Dorrit**, Dr. iur., 1969, Strafrichterpräsidentin  
FDP. Die Liberalen Basel-Stadt, LDP, SVP Basel-Stadt, Grünliberale Partei Basel-Stadt, Die Mitte Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



**An den Grossen Rat**

**23.1509.02**

Bau- und Raumplanungskommission  
Basel 28. August 2025

Kommissionsbeschluss vom 28. August 2025

**Bericht der Bau- und Raumplanungskommission**

zum

**Ratschlag**

betreffend

**«Areal F. Hoffmann-La Roche AG – Bebauungsplan  
Grenzacherstrasse (Südareal)»**

**Zonenänderung, Aufhebung eines Bebauungsplans, Festsetzung eines neuen  
Bebauungsplans, Linienänderung sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich  
Grenzacherstrasse, Solitude-Park und Solitude-Promenade (Roche Südareal)**

sowie

**Bericht der Kommissionsminderheit**

sowie

**Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Teil I. BERICHT DER GESAMTKOMMISSION.....</b>                                                                                               | <b>3</b>  |
| <b>1. Begehren.....</b>                                                                                                                        | <b>3</b>  |
| <b>2. Ausgangslage.....</b>                                                                                                                    | <b>3</b>  |
| <b>3. Auftrag und Vorgehen .....</b>                                                                                                           | <b>4</b>  |
| <b>4. Kommissionsberatung.....</b>                                                                                                             | <b>4</b>  |
| 4.1 Allgemeine Einschätzung .....                                                                                                              | 4         |
| 4.2 Anhörungen .....                                                                                                                           | 4         |
| 4.2.1 Verwaltung .....                                                                                                                         | 4         |
| a. Erste Anhörung .....                                                                                                                        | 4         |
| b. Stadtgärtnerei .....                                                                                                                        | 6         |
| c. Kantonale Denkmalpflege.....                                                                                                                | 6         |
| 4.2.2 F. Hoffmann-La Roche AG.....                                                                                                             | 7         |
| a. Erste Anhörung .....                                                                                                                        | 7         |
| b. Zweite Anhörung .....                                                                                                                       | 8         |
| 4.2.3 Heimatschutz Basel.....                                                                                                                  | 9         |
| 4.2.4 Verein Hauseigentümer & Anwohner Wettsteinquartier .....                                                                                 | 9         |
| 4.2.5 Herzog & de Meuron Basel Ltd. ....                                                                                                       | 10        |
| 4.3 Aufteilung der Kommission .....                                                                                                            | 11        |
| <b>Teil II. BERICHT DER KOMMISSIONSMEHRHEIT .....</b>                                                                                          | <b>13</b> |
| <b>5. Haltung der Kommissionsmehrheit.....</b>                                                                                                 | <b>13</b> |
| 5.1 Rückfragen an die Verwaltung .....                                                                                                         | 13        |
| 5.2 Anhörung FRIEDLIPARTNER AG.....                                                                                                            | 13        |
| 5.3 Erwägungen der Kommissionsmehrheit.....                                                                                                    | 14        |
| a. Öffentliche Durchwegung des neuen Parks .....                                                                                               | 15        |
| b. Verbreiterung der Solitude-Promenade .....                                                                                                  | 16        |
| c. Erstellung, Unterhalt und Betrieb des Gebäudes .....                                                                                        | 16        |
| d. Erhalt des Baus 52.....                                                                                                                     | 17        |
| 5.4 Abweisung von Einsprachen .....                                                                                                            | 20        |
| <b>6. Antrag der Kommissionsmehrheit.....</b>                                                                                                  | <b>20</b> |
| <b>TEIL III. BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT .....</b>                                                                                       | <b>25</b> |
| <b>7. Grundsätzliche Haltung der Kommissionsminderheit.....</b>                                                                                | <b>25</b> |
| 7.1 Zu einzelnen Abänderungsanträgen der Kommissionsmehrheit im Vergleich zum Ratschlag des<br>Regierungsrats Durchwegung Roche-Südareal ..... | 26        |
| a. Bau 52.....                                                                                                                                 | 27        |
| b. Erhalt und Unterschutzstellung anderer Gebäude von Roche .....                                                                              | 27        |
| c. Solitude-Promenade .....                                                                                                                    | 28        |
| 7.2 Ergebnis.....                                                                                                                              | 28        |
| <b>8. Antrag der Kommissionsminderheit .....</b>                                                                                               | <b>29</b> |
| <b>Beilagen:</b>                                                                                                                               |           |
| - Entwurf Grossratsbeschlüsse                                                                                                                  |           |
| - Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)                                                                               |           |

## **Teil I. BERICHT DER GESAMTKOMMISSION**

### **1. Begehren**

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 23.1509.01 die Zonenänderung, die Aufhebung eines Bebauungsplans, die Festsetzung eines neuen Bebauungsplans, die Linienänderung sowie die Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse, Solitude-Park und Solitude-Promenade (Roche Südareal) zu genehmigen.

Die Planungsmassnahmen sind die Voraussetzung dafür, dass die F. Hoffmann-La Roche AG (Roche) das Südareal nach dem Umzug der Forschung ins Nordareal weiterentwickeln kann. Nach dem Rückbau diverser Gebäude soll in einem ersten Schritt eine grosszügige Grünanlage geschaffen werden. Zudem soll ein neues Gebäude im Park mit Besucher- und Mitarbeiternutzungen errichtet sowie die planerische Grundlage für ein drittes Hochhaus (Bau 3) gesichert werden.

### **2. Ausgangslage**

Roche hat ihren Konzernsitz an der Wettsteinallee in den vergangenen zwanzig Jahren erheblich verdichtet. Hierzu wurden die Grundlagen in Bebauungsplänen geschaffen (für die Wettsteinallee im Jahr 2008, für das Südareal im Jahr 2010 und das gesamte Nordareal im Jahr 2016). Der 178 Meter hohe Bau 1 auf dem Südareal und der 205 Meter hohe Bau 2 auf dem Nordareal sind sichtbare Zeichen dieser Entwicklung. Ziel der Verdichtung war es, der steigenden Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktive und zeitgemässe Arbeitsplätze anzubieten. Zudem sollten die über die Stadt verteilten Arbeitsplätze an einem Standort konzentriert werden. Neben den beiden Hochhäusern wurde ferner entlang der Grenzacherstrasse im Rahmen des Bebauungsplans Nordareal ein neues Forschungs- und Entwicklungszentrum erstellt. Das Zentrum ersetzt die älteren Forschungsgebäude aus den Jahren 1940 bis 1970 des Südareals, die leer stehen und nicht mehr genutzt werden.

Roche hat sich in den letzten Jahren intensiv mit der Zukunft des Südareals auseinandergesetzt. Dabei standen nicht nur die künftigen Bedürfnisse des Unternehmens im Fokus, sondern auch der Umgang mit dem historisch wertvollen baulichen Erbe. Das Direktionsgebäude Bau 21, das Hochhaus Bau 52 und das Produktionsgebäude Bau 27 sind Zeugen ihrer jeweiligen Zeit und ihrer Funktion. So wurde in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege und gestützt auf unabhängige Gutachten die Schutzwürdigkeit sowie die Schutzfähigkeit dieser drei Gebäude untersucht und beurteilt. Aufgrund der Untersuchungen kam der kantonale Denkmalrat im Herbst 2021 zum Schluss, dass zwar die Schutzwürdigkeit aber nicht die Schutzfähigkeit der Gebäude Bau 27 und Bau 52 gegeben seien. Gleichzeitig wurde mit Roche das Einvernehmen erzielt, dass Bau 21 sowie Bau 29 und 67 auf dem Nordareal unter Denkmalschutz gestellt werden sollen, da hier Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit gleichermassen gegeben sind. Losgelöst davon entschied sich das Unternehmen, dass der Bau 27 nicht abgerissen, sondern um 16 Meter zur Grenzacherstrasse verschoben und erhalten bleiben soll.

Der umfassende Entwicklungsplan für das Gesamtareal von Roche an der Grenzacherstrasse, der auch die Grundlage für die Planung des Nordareals bildete, sieht für das Südareal eine Konzentration auf globale Funktionen und Administration vor. Städtebaulich sah der Entwicklungsplan 2015 noch die Ergänzung von Bau 1 durch drei weitere, weniger hohe, Hochhäuser vor. Die Überprüfung des Entwicklungsplans in den letzten Jahren hat jedoch gezeigt, dass ein einziges weiteres Hochhaus – Bau 3 – den Bedürfnissen von Roche besser Rechnung trägt. Gleichzeitig soll ein grosszügiger Grünraum geschaffen werden. Dank dieser städtebaulichen Konzeption könnte das heute ober- und unterirdisch mehrheitlich bebaute Südareal entsiegelt werden. Zudem besteht ein grösserer Spielraum bei der anstehenden Neugestaltung der Solitude-Promenade.

Im ersten Schritt der baulichen Umsetzung würden die Bürogebäude Bau 52 und Bau 71 sowie die Forschungsgebäude des Südareals rückgebaut, ein neues Gebäude im Park mit Besucher- und Mitarbeiternutzungen sowie der Grün- und Freiraum realisiert. Für die Realisierung von Bau 3 besteht aktuell laut Aussagen der Roche kein Bedarf. Eine allfällige Projektierung von Bau 3 kommt erst in Betracht, wenn sich der aktuelle Entwicklungsschritt im Nordareal gefestigt hat und sich ein weiter steigender Arbeitsplatzbedarf abzeichnet.

Die detaillierten Ausführungen des Regierungsrats sind dem Ratschlag zu entnehmen.

### **3. Auftrag und Vorgehen**

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 23.1509.01 am 6. Dezember 2023 zur Beratung überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an 11 Sitzungen beraten. An den Beratungen haben seitens Bau- und Verkehrsdepartement dessen Vorsteherin, der Kantonsbaumeister, der Projektleiter Städtebau, der kantonale Denkmalpfleger, der Leiter Stadtgärtnerei sowie der Projektleiter Parks & Grünanlagen der Stadtgärtnerei teilgenommen. Die Kommission hat im Rahmen der Beratung zudem eine Delegation der F. Hoffmann-La Roche AG (Roche), von Herzog & de Meuron Basel Ltd (HdM), Vertreter des Vereins Hauseigentümer & Anwohner Wettsteinquartier und des Heimatschutzes Basel angehört.

### **4. Kommissionsberatung**

#### **4.1 Allgemeine Einschätzung**

Die Roche weist seit Gründung des Konzerns im Jahre 1896 eine äusserst enge Verflechtung mit der Stadt Basel auf. Der Hauptsitz des weltweit agierenden Roche-Konzerns, welcher heute zu den bedeutendsten Pharma-Unternehmen gehört, liegt seit jeher im Kleinbasel. Ursprünglich auf der grünen Wiese gebaut, ist er heute auf drei Seiten von Wohngebieten umgeben. Dieser Umstand führte dazu, dass sich das Unternehmen nicht mehr wie in seiner Anfangszeit nach Belieben ausdehnen kann, sondern nach innen entwickeln muss. Mit Bau 1 und Bau 2 sowie dem neuen Forschungs- und Entwicklungszentrum ist diese Verdichtung entlang der Grenzacherstrasse bereits weit fortgeschritten.

Mit dem Bebauungsplan, welcher dem Ratschlag 23.1509 zugrunde liegt, möchte das Unternehmen Roche nun den letzten Teil ihres Betriebsgeländes ihren aktuellen Bedürfnissen anpassen. Dabei steht die BRK der Roche und ihren Interessen und Entwicklungsplänen, wohlwissend um ihre Verdienste für die Stadt und den Kanton, wohlwollend gegenüber. Dennoch sah sich die Kommission dazu veranlasst, das Vorhaben der Roche unter verschiedenen Aspekten genauer zu beleuchten. Dabei spielten nicht nur bauliche und wirtschaftliche Überlegungen eine wesentliche Rolle, sondern vielmehr waren ökologische, gesellschaftliche und denkmalpflegerische Aspekte bei den Beratungen massgebend. Insbesondere der vorgesehene Abriss des schutzwürdigen Bau 52, wie auch die Situation entlang der Solitude, sorgte für kontroverse Diskussionen.

#### **4.2 Anhörungen**

##### **4.2.1 Verwaltung**

##### **a. Erste Anhörung**

Anlässlich der initialen Vorstellung der wesentlichen Aspekte des Ratschlags wiesen die Vertreterin und Vertreter des BVD auf den Umstand hin, dass die Roche sich insbesondere in den letzten

zwanzig Jahren erheblich auf dem Stadtgebiet weiterentwickelt hat. Mittels angepassten Bebauungsplans für das Südareal möchte die Roche ihre Bebauung nochmals verdichten und das Stadtklima mit einem neu geschaffenen Park verbessern. Mit diesem Vorhaben bekenne sich der Konzern klar zum Standort Basel, was sehr erfreulich sei.

Das Verfahren, welches in den vorliegen Bebauungsplan mündete, sei sehr intensiv gewesen. Gemeinsam seien verschiedene städtebauliche Muster diskutiert, verworfen und angeschaut worden. Wichtig sei, dass mit dem Bestand gearbeitet werde, die Übergänge zum umliegenden Quartier sorgfältig mitgedacht und zur Grenzacherstrasse hin verdichtet werde. Die aktuelle Bruttogeschossfläche von 170'400 m<sup>2</sup> auf dem Südareal soll gleichbleiben, die BGF der zurückgebauten Gebäude sollen künftig in einem Bau – sofern Bau 3 realisiert wird – konzentriert werden, was maximalen Freiraum schaffen werde.

Im Zuge des Verfahrens zur Ausarbeitung des Bebauungsplans habe es tiefgreifende Abklärungen bautechnischer und denkmalpflegerischer Natur gegeben (unter anderem mit einem vom Bundesamt für Kultur akkreditierten Experten). Demnach seien mehrere Bauten auf dem Areal grundsätzlich schutzwürdig. Eine Sanierung würde aber grössere Eingriffe bedingen, wodurch sich die Frage stelle, ob das Gebäude noch als Zeitzeuge gelten könne, wenn dieses gänzlich ausgehöhlt und neu verkleidet werden müsse.

Die Forschungsgebäude auf dem Südareal stehen heute weitestgehend leer, da die Roche die Forschungsabteilungen in den neuen Forschungsgebäuden untergebracht hat. Diese seien auf die Bedürfnisse der Wissenschaft der 1970er-Jahre ausgelegt gewesen, was eine Umnutzung sehr schwer realisierbar mache, für eine Nutzung als Büro etwa weisen sie zu wenig Tageslicht auf. Anders als beispielsweise der Bau 21 weisen diese Gebäude keinen nennenswerten baukulturellen- und historischen Wert auf. Zudem weist die Roche keinen Bedarf für die Räumlichkeiten auf.

Die Qualität des Bürohochhauses Bau 52 sei eine andere. Aus denkmalpflegerischer Sicht sei es bedauerlich, dass das Hochhaus abgerissen werden solle, da es grundsätzlich einen grossen Schutzwert aufweise. Das Gebäude könne aber nicht mit den Bedürfnissen der Roche und mit einem angemessenen Aufwand saniert respektive in Einklang gebracht werden. Auch von Seiten der Roche hätten ernsthafte Absichten bestanden, den Bau 52 zu erhalten. Die Büros seien jedoch sehr klein und weisen ein schlechtes Nutzungsverhältnis auf (viel Flur- und wenig Bürofläche) und es gebe Probleme mit dem Brandschutz, dem Erdbebenschutz und nur ein nutzbares Treppenhaus. In der Summe führen die einzelnen Ertüchtigungsmassnahmen dazu, dass es tiefgreifende Eingriffe bräuchte, um das Gebäude erhalten zu können. Von einem Denkmal könne aufgrund der Eingriffstiefe dann nicht mehr die Rede sein. Grundsätzlich könne jedes Gebäude erhalten und ertüchtigt werden. Es sei jedoch stets eine Frage der Verhältnismässigkeit. Im Laufe des Verfahrens wurde zudem ein unabhängiger Experte eingesetzt, der die Schutzwürdigkeit bestätigte, die Schutzfähigkeit aber aufgrund der Eingriffstiefe in Frage stellte. So habe der Denkmalrat nach langem Prozess die Schutzfähigkeit von Bau 52 verneint. Der Entscheid sei von niemandem auf die leichte Schulter genommen worden. Der Abriss des Baus ermögliche es jedoch, das Areal zur Grenzacherstrasse hin im Sinne eines Ankunftsorts zu öffnen. Sobald alle Umzugsarbeiten abschlossen und der Grossratsbeschluss in Rechtskraft erwachsen sei, werde die Roche mit den (Abbruch-)Arbeiten beginnen.

Das Thema Graue Energie sei bei den Überlegungen zum Bau 52 nicht wesentlich gewesen. Es sei dem Kanton ein Anliegen, dass nicht sinnlos Graue Energie vernichtet werde. Das Areal gehöre jedoch einer Firma, welche gewisse Bedürfnisse aufweist. Bei den Gebäuden entlang der Rheinfront habe sich jedoch die Frage gestellt, ob diese weiterhin leer stehengelassen oder abgerissen werden sollen. Die Abwägung, ob leerstehende Gebäude oder die Schaffung eines neuen Parks mehr zu einem positiven Stadtklima beiträgt, sei jedoch eindeutig.



Der bestehende Bebauungsplan von 2010, mit welchem Bau 1 ermöglicht wurde, sieht vor, dass für die weitere Entwicklung des Areals ein neuer Bebauungsplan erarbeitet werden müsse. Daher müsse zuerst der neue Bebauungsplan verabschiedet werden, bevor die Gebäude abgebrochen werden dürfen. Der Roche könne zudem nur mittels Bebauungsplans zugesichert werden, dass das Nutzungsmass auf dem Südareal nach dem Abbruch von Gebäuden wieder das heutige Niveau erreichen darf.

## **b. Stadtgärtnerei**

Die Solitude-Promenade ist eine beliebte und häufig genutzte Arbeits- und Freizeitroute entlang des rechten Rheinufers in Basel. Die beengten räumlichen Verhältnisse zwischen Schaffhauser Rheinweg und Grenzacher-Promenade führen dabei zu gegenseitigen Beeinträchtigungen des Fuss- und Veloverkehrs. Mittels Wettbewerbs wurde daher ein umsetzbarer Projektvorschlag zur Verbesserung der Situation gesucht. Der BRK wurden die Resultate des Wettbewerbs im Rahmen der Beratung des Ratschlags 23.1509.01 vor deren Veröffentlichung vorgestellt. Hintergrund ist, dass die Festsetzung des Bebauungsplans für das Roche Südareal für die Ausgestaltung der Solitude-Promenade wichtig ist. Auf Einzelheiten des Gewinnerprojekts<sup>1</sup> wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Die Vertreter der Stadtgärtnerei betonten, dass die Parameter des Wettbewerbs auf Basis des aktuellen Zustands definiert wurden. Das Projekt könne jedoch ohne Weiteres auf eine weitere Öffnung des Roche-Areals reagieren. Die Roche habe in der Vergangenheit signalisiert, dass bei einer Öffnung des Areals über eine Ausweitung der Promenade diskutiert werden könnte. Es habe Projektideen im Wettbewerb gegeben, welche das Roche-Areal bei der Planung kategorisch ausgeschlossen haben. Eine Lösung, welche alle Optionen offenlasse und bei welcher während der Umsetzung des Projekts noch während der Bauphase reagiert werden könne, sei wünschenswert. Das Siegerprojekt weise diesbezüglich viele Optionen auf. Die Roche sei zudem im Beurteilungsgremium des Wettbewerbs vertreten und die Vergabe des ersten Platzes ein einstimmiges Ergebnis gewesen.

## **c. Kantonale Denkmalpflege**

Um den Entscheid der Entlassung von Bau 52 aus dem kantonalen Inventar der schützenswerten Bauten besser nachvollziehen zu können, lud die BRK den kantonalen Denkmalpfleger zu einer Anhörung ein.

Der Vertreter des BVD führte aus, dass die Roche und die kantonale Denkmalpflege einen einjährigen Prozess hinter sich hätten, bevor der Bau 52 aus dem Inventar entlassen wurde. Nachdem bemerkt worden sei, dass beim Erarbeiten des Bebauungsplans die verschiedenen Gebäude beliebig behandelt wurden, habe die Denkmalpflege darauf bestanden, dass in einem Prozess aufgezeigt werden müsse, wie es um die Schutzfähigkeit der einzelnen Bauten stehe. Die Roche habe sich darauf eingelassen. Folglich seien in Begleitung von HdM Studien erarbeitet worden, um zu eruieren, wie die Inventarwerte geschont werden können. Parallel dazu wurde abgeklärt, wie schutzfähig die Gebäude sind. Dabei habe sich gezeigt, dass insbesondere Bau 52 nicht einfach zu beurteilen sei. So müsste für die Erdbenenertüchtigung eine Betonscheibe im Erdgeschoss eingezogen werden, welche die Halle förmlich zerschneiden würde. Zudem müsste im Innenraum eine zweite Fassadenschicht erstellt werden, was die Räume erheblich verkleinern würde. Weiter gebe es zur Grenzacherstrasse hin eine Brandschutzterasse, welche nicht mehr als Fluchtweg anerkannt werde. Zusätzlich zur Asbestbelastung weist das Gebäude erhebliche energetische Defizite auf. Letztlich habe sich im Laufe des Prozesses herauskristallisiert, dass bei einer Unterschutzstellung nur das Betonskelett in Originalsubstanz erhalten werden könne. Der Rest des Gebäudes müsste rekonstruiert werden, was die Schutzfähigkeit von Bau 52 in Frage stellt. Dies wurde auch im Gutachten eines unabhängigen, vom Bundesamt für Kultur akkreditierten Experten bestätigt. Mit den Eingriffen in die Erdgeschosshalle würde ein erheblicher

<sup>1</sup> <https://www.bs.ch/bauprojekte/tiefbauprojekte/projektwettbewerb-solitude-promenade>

architektonischer Verlust einhergehen. Zudem sei die äussere Wirkung des Gebäudes ebenfalls marginalisiert worden, da das Gebäude seit der Erstellung von Bau 1 städtebaulich stark an Wert verloren habe. Wenn Bau 52 abgerissen würde, würde das wohl kaum wahrgenommen werden. Früher sei das Bürohochhaus Bau 52 noch das herausragende bauliche Merkmal der Roche am Rhein gewesen. Aus diesen Überlegungen heraus habe der Denkmalrat entschieden, das Gebäude nicht unter Schutz zu stellen.

Mit der Roche habe man sich darauf verständigt, dass eine Gesamtbetrachtung des Areals sinnvoll ist. Die Diskussion um den Erhalt einzelner weiterer Gebäude sei nicht erwünscht. Für die Bauten 29, 31 und 67 sei jedoch ein Schutzvertrag erstellt worden.

Die von der Roche angesetzten Standards zur Erdbebenertüchtigung seien definitiv höher als üblich, würden aber ihren konzerninternen Standards entsprechen. Das betreffe in erster Linie die Betonscheibe, welche im Erdgeschoss eingesetzt würde. Bei ähnlich gelagerten Fällen zeige die Erfahrung zudem, dass Fassaden zumeist total ersetzt werden müssen. Dies, da Fassaden in den 1950er-Jahren auf «Schmalheit und Dünnheit» optimiert wurden. Daher müssten wohl die Fenster und die gesamte Fassade erneuert respektive aufgedoppelt werden.

Letztlich könne jedes Gebäude erhalten und saniert werden. Es sei jedoch immer eine Frage der Verhältnismässigkeit. Substanzerhalt sei der innere Kern der Aufgabe des Denkmalschutzes. Die Schaffung einer «Walt Disney-Welt» sei aus Sicht des Denkmalschutzes unsinnig. Man könnte den Bau 52 jedoch erhalten, wenn die Nutzung angepasst würde. Man könne aber nicht vom Eigentümer erwarten, dass dieser die Nutzung des Gebäudes nach den Bedürfnissen des Denkmalschutzes ausrichtet. Sollte der Grosse Rat den Bau 52 unter Schutz stellen, müsse das Parlament auch benennen, welcher Schutzzumfang gewünscht ist.

#### **4.2.2 F. Hoffmann-La Roche AG**

##### **a. Erste Anhörung**

Die Vertreter der Roche wiesen auf die grosse Wichtigkeit der Umsetzung des Bebauungsplans für die Roche hin. Die Roche sehe sich als Teil der Stadt, welche in den letzten 125 Jahren regelrecht um die Roche herum gewachsen sei. In diesem Sinne sei der Bebauungsplan sehr sorgfältig ausgearbeitet worden.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplans hat 2018 begonnen. Die Vorhaben von Roche seien eng mit den kantonalen Fachstellen und der Denkmalpflege koordiniert und abgestimmt worden. Der Konzern agiere nicht allein, sondern im Kontext der Bedürfnisse der Stadt. Die Roche wolle das Südareal weiterentwickeln, da die Forschungsgebäude aus den 1960er-Jahren nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und mittlerweile leer stehen würden. Daher habe sich die Roche um die Aktualisierung des Bebauungsplans bemüht. Die Bruttogeschossfläche, welche maximal erstellt werden dürfe, werde sich nicht verändern. Die Roche wolle demnach nicht mehr bauen, sondern anders. Zudem sei zentral, dass der Untergrund des Areals, welcher viel, auch alte Technik (Rheinwasserversorgung sowie Heizungs- und Kältezentralen) beherbergt, erneuert werden könne. Diese Anlagen versorgen sowohl das Nord- als auch das Südareal.

Der Bau 3 sei heute noch eine Vision. Es gebe kein konkretes Projekt, da derzeit kein Bedarf für Zusatzflächen bestehe. Der Bebauungsplan zeige lediglich die langfristige Perspektive für das Areal auf. Falls der Bau erstellt würde, müsste sich dieser gut in das bestehende Gefüge einfügen. Es gehe der Roche um Planungs- und Rechtssicherheit für eine langfristige Entwicklung des Standorts.

Zur Frage der grauen Emissionen von Neubauten könne sich die Roche dem Umstand, dass die verursachten Emissionen für den Bau der Hochhäuser 1 und 2 noch für 55 weitere Jahre kompensiert werden müssen, nicht verschliessen. Die Roche habe sich ambitionierte Netto-Null-

Ziele gesetzt. Auch Kreislaufwirtschaft geniesse bei der Roche eine hohe Priorität. Die Roche sei mit vielen umgesetzten Projekten weiter gegangen, als dies gesetzlich notwendig wäre, um letztlich sogar einen positiven Beitrag ans Klima leisten zu können.

2010 sei das Ziel formuliert worden, den Bau 52 zu erhalten. 2019 sei anlässlich eines konkreten Verfahrens mit der Denkmalpflege und einem externen Partner festgestellt worden, dass ein hoher und letztlich unverhältnismässiger Aufwand mit der Instandhaltung des Gebäudes verbunden wäre. Die Studien seien zum Schluss gekommen, dass nur der Betonkern erhalten werden könne. Das Gebäude mit Materialien aus der heutigen Zeit zu rekonstruieren, sei verworfen worden. Zudem sei man zur Erkenntnis gekommen, dass die Öffnung des Areals der Belassung der Hofsituation vorzuziehen sei. Wo dies als sinnvoll erachtet werde, wolle die Roche alte historische Gebäude nach Möglichkeit dennoch erhalten.

Der neue Park werde auf jeden Fall realisiert. Es gebe im Untergrund jedoch viel Infrastruktur, welche für die Roche betriebsnotwendig sei. Es werde jedoch kein öffentlicher Park, da Sicherheits- und Geheimhaltungsaspekte eingehalten werden müssen. Die Roche versicherte der Kommission im Rahmen der Beratung, keine Fördermittel aus dem Mehrwertabgabefonds zu beantragen.

Im Rahmen einer Begehung wurde der BRK sowohl der Bau 52 als auch die technische Infrastruktur im Untergrund des Südareals vorgestellt.

## **b. Zweite Anhörung**

Nach der Begehung und der Beantwortung schriftlicher Fragen der Kommission kam es zu einer zweiten Anhörung der Delegation der Roche. Hierbei ging es vor allem um die Frage des Erhalts von Bau 52.

Die Delegation der Roche führte aus, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Bau 52 und dem Ziel der Nachhaltigkeit und der CO<sub>2</sub>-Neutralität gebe. Der Bau 52 werde mit Dampf beheizt und verbrauche so viel Energie wie die Produktionsgebäude 29 und 31 zusammen. Der Abbruch von Bau 52 würde die Roche bei der Erreichung ihrer CO<sub>2</sub>-Ziele wesentlich unterstützen. Nicht möglich sei, den Bau 52 einfach stillzulegen, um Emissionen zu reduzieren. Die gesamte Infrastruktur des Areals müsse erneuert werden. Der Abbruch von Bau 52 würde dies erleichtern, da sich unter dem Gebäude Teile dieser Infrastruktur befinden.

Um das Gebäude zu erhalten und einer anderen Nutzung zuzuführen, müsste gemäss Aussage der Delegation von Roche sehr viel investiert werden. Gewisse Teile des Baus sind am Ende ihres Nutzungszyklusses angekommen. Mit dem Einsatz von viel Geld liesse sich alles machen. Der Bau 52 weise jedoch eine unflexible Geometrie auf und lasse sich kaum umnutzen. Das Gebäude müsse zudem im Rahmen der Gesamtstrategie verstanden werden und diese werde nicht nur wirtschaftlich bestimmt. CO<sub>2</sub>-Neutralität werde mehr und mehr Gewicht beigemessen und diene auch dazu, Produktion in Hochpreisländern wie der Schweiz zu halten oder anzusiedeln. Die Bauten 29, 31 und 67 sind geschützt und sollen es auch bleiben. Dies zeige, dass Denkmalschutz für Roche wichtig ist und entsprechende Anstrengungen für den Erhalt von Gebäuden unternommen werden.

Betreffend Störfallverordnung wurde festgehalten, dass in Zukunft immer noch störfallrelevante Anlagen auf dem Areal sein werden. Es werde weiterhin zwei Wärme/Kältezentralen mit Ammoniaknutzung geben. Diese Nutzung zwingt zur Einhaltung der Störfallverordnung. Dazu müsse gemäss Störfallverordnung ein Perimeter von 50 Metern um jede Anlage gesichert werden. Da bekannt sein müsse, wer sich auf dem Areal aufhält, könnten diese Bereiche nicht geöffnet werden.

Die Vertreter der Roche legten dar, dass sie gerne bereit sind, bei der Realisierung der neuen Solitude-Promenade Hand zu bieten.

#### 4.2.3 Heimatschutz Basel

Die Vertreter des Heimatschutz Basel setzen den Fokus ihrer Kritik auf den Abriss von Bau 52. Ihr vorliegendes Ziel umschrieben die Vertreter des Vereins mit dem integralen und möglichst andauernden Erhalt von Bau 52.

Der Bau zählt zu den ersten Hochhäusern der Schweiz mit einer Vorhang-Fassade nach amerikanischem Vorbild und prägte als gleichermassen feingliedrig wie gekonnt proportionierte, elegante und städtebaulich stimmig platzierte Höhendominante das Gesamtareal und die Stadtsilhouette wesentlich mit. Die Schutzwürdigkeit des Gebäudes sei daher unbestritten. Die Schutzfähigkeit sei, je nach hinterlegter Norm, gegeben oder bestritten. Aus Sicht des Heimatschutzes sei sie gegeben. Somit gelte es zwischen dem Erhalt eines Denkmals der Basler und Schweizer Baugeschichte und dem Repräsentationsbedürfnis der Roche abzuwägen. Die technischen Aspekte betreffend Schutzfähigkeit seien laut Gutachten gegeben (Erdbebensicherheit nach SIA-Norm mit vertretbarem Aufwand erreichbar; Brandschutz grundsätzlich erreichbar; Statik, keine Mängel; Energie, Modernisierung der Fassade denkmalverträglich möglich; Schadstoffe, Asbestsanierung möglich.).

Der Heimatschutz unterbreitete folglich vier Vorschläge, wie der Bebauungsplan ergänzt werden könnte, wovon nur jener betreffend den Erhalt des Bau 52 an dieser Stelle genannt werden soll. Demnach soll der Bau 52 nicht unter Schutz gestellt werden, aber eine «Schon-Vereinbarung» als Auflage im Bebauungsplan festgehalten werden. Der Bau müsse mindestens zehn Jahre erhalten bleiben. Hinter dieser Idee stecke die Hoffnung, dass man sich in dieser Zeit den ökologischen Aspekten eingehender widmen könne.

#### 4.2.4 Verein Hauseigentümer & Anwohner Wettsteinquartier

Die Vertreter des Vereins Hauseigentümer & Anwohner Wettsteinquartier (HEAW) legten anlässlich der Anhörung ihre Standpunkte zum Bauvorhaben der Roche dar. Der HEAW vertritt Personen, welche in der ersten und zweiten Baureihe rund um das Roche-Areal wohnen. Dem Verein geht es um die Interessenswahrung der Anwohnerschaft und nicht um die Verhinderung der Entwicklung der Roche auf dem Areal. Dennoch stammt die Mehrzahl der Einsprachen zum Bebauungsplan aus den Reihen des Vereins. Die Kritik des Vereins bezieht sich auf nachfolgende Aspekte:

- Wesentlich sei, dass mit dem Bebauungsplan «die Lizenz» zur Errichtung des dritten Turms Bau 3 erteilt werde. Alle anderen Aspekte des Vorhabens könnten auch ohne den Bebauungsplan umgesetzt werden.
- Die Arbeitsplätze der Gebäude, welche abgerissen werden sollen, wurden bereits in den neu erstellten Gebäuden auf dem Nordareal integriert. Mit Umsetzung des Bebauungsplans würde somit zusätzlicher Platz für 2000 - 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen.
- Zudem gebe es keine Umweltverträglichkeitsprüfung und kein Verkehrskonzept für die Erstellung von Bau 3. Die Angaben im Bebauungsplan beziehen sich auf die aktuelle Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Roche.
- Der Abriss der Gebäude werde zudem als grobe und massive Vernichtung von Grauer Energie gewertet, was im Widerspruch zu den kantonalen Vorgaben stehe.
- Das Argument, dass die Bestandsgebäude nicht als Büroflächen genutzt werden können, sei unsinnig. Die Roche wisse zudem nicht, ob der Bau 3 jemals erstellt werde.
- Weiter würde der Bau 3 noch mehr Schattenwurf verursachen. Gemäss Simulationen des BVD befinde sich dieser zwar hinsichtlich der Tag-und-Nacht-Gleiche im Rahmen des rechtlich Zulässigen. In rund der Hälfte aller Tage im Jahr würde im «Ost-Quartier» nach Umsetzung des Baus jedoch mehr Schatten herrschen als heute. Die PV-Anlagen würden somit mehr beschattet. Die finanziellen Einbussen wolle die Roche nicht kompensieren.

Weiter verwiesen die Vertreter des Vereins darauf, dass bereits vor längerer Zeit vereinbart worden sei, die Verhältnisse auf der Solitude-Promenade zu verbessern. Roche habe eine

Zusammenarbeit mit dem Kanton zugesichert. Bei der konkreten Ausarbeitung des Projekts habe die Roche jedoch verlautbaren lassen, dass sie keine Flächen ihres Geländes zur Verfügung stellen werde. Zudem werde der neu geschaffene Park – entgegen den ursprünglichen Absichten – der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein. Die Roche verschanze sich diesbezüglich hinter der Störfallverordnung. Nach Umsiedlung der Laborflächen gebe es jedoch keine Arbeitsplätze mehr, welche der Störfallverordnung unterliegen.

Letztlich machten die Anhörungsgäste auf die mittlerweile jahrzehntelangen massiven Lärm- und Umweltbelastungen für das Quartier aufmerksam. Insbesondere die letzten sieben Jahre seien für die Anwohnerschaft kaum erträglich gewesen. Sobald ein Grossprojekt abgeschlossen worden sei, sei gleich der nächste Bau in Aussicht gestellt worden.

Auf Gesprächskanäle mit der Roche angesprochen legten die Vertreter des Vereins dar, dass es eine Nachbarschaftspflege der Roche gebe, die für das gesamte Quartier verantwortlich zeichne. Die Anwohnerinnen und Anwohner der ersten und zweiten Baureihe würden jedoch eine andere, engere Nachbarschaft zum Konzern aufweisen. Der Kontakt seitens Roche bestehe, aber es werde nicht auf die Argumente der Anwohnerschaft eingegangen. Bis und mit Umsetzung des Bebauungsplans Nordareal habe ein guter Kontakt zur Roche bestanden. Seit Auflage des Bebauungsplans Südareal sei das Verhältnis nicht mehr konstruktiv.

#### **4.2.5 Herzog & de Meuron Basel Ltd.**

Die Anhörung des Architekturbüros Herzog & de Meuron Basel Ltd (HdM) fand im Anschluss an die Aufteilung der Kommission statt, jedoch mit der ganzen BRK. Im Zuge dieser Anhörung wiesen die Vertreter von HdM nochmals auf die spezielle städtebauliche Konstellation und die bauliche Entwicklung der Roche in den letzten knapp 130 Jahren inmitten der Stadt hin. Der wichtigste Meilenstein der baulichen Geschichte des Areals sei wohl der nachhaltige Bebauungsplan von Otto Rudolf Salvisberg von 1940. Die Baufelder (30 mal 60 Meter) haben noch heute ihre Gültigkeit. Gewisse Aspekte dieses Bebauungsplans seien bei der Vision 2000 von HdM für das Roche-Areal miteingeflossen.

Folglich wurde der Plan entwickelt, die BGF in Form von Türmen anzuordnen, um auf dem Boden mehr Frei- und Grünflächen zu schaffen. Im Laufe der Zeit sind drei wesentliche Bebauungspläne ausgearbeitet worden (Wettsteinallee (2007), Nordareal (2015) und Südareal (2025)). Die Schutzverträge für die Gebäude 21, 29 und 67 seien parallel zu den Bebauungsplänen ausgearbeitet worden. Der Bau 3 solle potenziell gleichviel BGF aufweisen, wie die aktuell leerstehenden Bebauungen. Nebst der Schaffung von mehr Frei- und Grünfläche solle der Bau das Areal visuell öffnen und verdichten.

Beim Bau 52 habe sich die Frage der Eingriffstiefe der Massnahmen für dessen Erhalt gestellt. Bei einer Sanierung seien die Statik, die Erdbebensicherheit, der Brandschutz, die Sicherheit, die Gebäudehülle, die Haustechnik, die Sanitäreanlagen und die Nutzung des Gebäudes von Belang. Im Rahmen der Anhörung wurde insbesondere auf die Bereiche Gebäudehülle und Erdbebensicherheit eingegangen. Eine Erdbebenertüchtigung sei zwingend nötig, da das Hochhaus darauf ausgelegt sei, dass Menschen im obersten Stock arbeiten. Deren Sicherheit genießt absolute Priorität. Die Massnahmen zur Erbebensicherheit würden einen erheblichen Eingriff in die Gebäudesubstanz nach sich ziehen (Massnahmen nach Koller für maximale Standorterdbeben). Die Tiefe des Eingriffs basiert auf den Wünschen des Eigentümers, da das gesamte Areal den höchsten Erdbebenstandards entsprechen soll. Eine Erdbebenertüchtigung nach SIA wäre jedoch grundsätzlich möglich. Die Gebäudehülle (Curtain-Wall-Fassade) müsse zwingend ersetzt werden, was die neue Fassade ungleich schwerer machen und ihre Beschaffenheit verändern würde. Ob die neue Fassade so aussehen würde wie die alte, sei zudem fraglich.

Würde das Gebäude weiter ertüchtigt, würde die nutzbare Gebäudefläche zudem weiter sinken. Letztlich würden bei einer Totalsanierung, je nach Eingriffstiefe, ca. 80 – 90 Prozent des Gebäudes ersetzt werden müssen. Der Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes wären in letzter Konsequenz wohl kostengünstiger als eine umfassende Sanierung. Der Rückbau sei zudem klimaschonend, da das Gebäude energetisch problematisch ist. Die Kriterien bezüglich schützenswerter Bauten, welche vom Bund stammen, können ebenso nicht eingehalten werden. Daher sei ein integraler Erhalt nicht realistisch respektive nicht verhältnismässig. Städtebaulich könne der Bau 52 stehen bleiben, auch wenn er durch die Neubauten eine marginalisierte Rolle aufweist.

Es sei technisch dennoch möglich, den Bau 52 zu erhalten. Der Erhalt von Gebäuden müsse jedoch auch immer sinnvoll sein. Es stelle eine grosse Verantwortung für Architekten dar, für oder gegen den Abbruch von Gebäuden zu plädieren. Es seien immer Güterabwägungen und die Wahrung von Verhältnismässigkeit, die zur finalen Entscheidung führen. Die Entscheidungsgrundlagen seien glaubhaft und wissenschaftlichen fundiert.

Ganz anders verhalte es sich beim Bau 27, welcher städtebaulich kaum sichtbar ist. Für dessen Erhalt müsse viel weniger rückgebaut werden als beim Bau 52. Das Verhältnis zwischen BGF und nutzbarer Fläche sei wesentlich besser, da der Bau 27 kein Hochhaus ist. Um für den Bau 3 Platz zu schaffen, soll der Bau 27 an die Grenzacherstrasse verschoben werden.

#### **4.3 Aufteilung der Kommission**

Nach Abschluss der Anhörungen folgten die ersten kommissionsinternen Diskussionen. Hierbei wurden bereits erste Kommissionsanträge formuliert. Die Roche wurde folglich mit diesen (vgl. hierzu 5.3) konfrontiert. Die Forderungen konzentrieren sich in erster Linie auf eine öffentliche Durchwegung des neuen Parks, einer Verbreiterung der Solitude-Promenade sowie den Erhalt von Bau 52.

Die Roche wurde mit den Forderungen schriftlich und mündlich konfrontiert. Die Delegation der Roche zeigte Verständnis für die Anliegen von Teilen der Kommission. Aufgrund des laufenden Betriebs sei mit Verweis auf die Störfallverordnung eine Durchwegung des Areals jedoch nicht möglich. Aus Sicht der Roche spreche – nach sechs Jahren Planung, der Erstellung verschiedener Gutachten, dem Beizug der Städteplanung sowie unter Berücksichtigung des Netto-Null-Ziels und der Wirtschaftlichkeit des Konzerns – zudem wenig für den Erhalt von Bau 52. Der Erhalt des Baus sei für die Roche nicht zielführend, da der Konzern keine Verwendung für diesen habe. Das Roche-Areal soll zudem bis 2030 klimaneutral sein. Der Bau 52 stehe diesem Ziel diametral entgegen, da er hohe Emissionen im Betrieb verursache. Die gebundene graue Energie von Bau 52 entspreche etwa zwei Jahren Betrieb, wobei die Umrüstung auf ein erneuerbares Heizsystem grundsätzlich möglich wäre.

Die Roche erklärte sich gegenüber der BRK bereit, die Solitude-Promenade östlich von Bau 21 auf Höhe entlang des Süd-Areals zulasten der Roche um bis zu drei Meter zu verbreitern und mit einer Dienstbarkeit zu versehen. Dieses Angebot stand unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan nicht mit zusätzlichen Auflagen beschwert würde. Die Kommissionsmehrheit begrüsst zwar dieses Entgegenkommen sehr, war aber nicht bereit, auf andere Anliegen zu verzichten, da der Bebauungsplan ihrer Ansicht nach erhebliche Mängel aufweise. In der Folge teilte sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit.

Neben einem allgemeinen Teil, welcher die Beratungen der Gesamtkommission abbildet, wird die Position der Mehrheit im nachfolgenden Teil dargelegt, während die Kommissionsminderheit ihre Sicht in einem separaten Bericht darstellt.

Der Kommissionsmehrheit gehören an: Ivo Balmer, Salome Bessenich, Fina Girard, Daniel Gmür, Maria Schäfer, Jo Vergeat, Tonja Zürcher.

Der Kommissionsminderheit gehören an: Christoph Hochuli, Michael Hug, Pascal Messerli, Gabriel Nigon, Bülent Pekerman, Silvia Schweizer.

Der erste Teil des vorliegenden Berichts (bis und mit Kapitel 4.3 wurde von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder einstimmig beschlossen.

## Teil II. BERICHT DER KOMMISSIONSMEHRHEIT

### 5. Haltung der Kommissionsmehrheit

Die Kommissionsmehrheit schätzt das Engagement der Roche in Basel und ist sich ihrem grossen Stellenwert für die ganze Region bewusst. Sie begrüsst insbesondere auch die ambitionierten Klimaziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat und anerkennt, dass es sich bei einer industriell-gewerblichen Arealentwicklung mitten im Wohnquartier um eine herausfordernde Ausgangslage handelt, in der viele, teils auch widersprüchliche Interessen abzuwägen sind. Aus der Perspektive der Kommissionsmehrheit ist es unabdingbar, alle Grundeigentümerschaften nach gleichem Massstab zu messen. Die Anforderungen an Bebauungspläne sind dabei immer wieder dieselben, etwa eine Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung, ambitionierte Klimavorgaben, die über das gesetzlich geforderte hinausgehen, die Schaffung öffentlicher Grünräume und die Wahrung gemeinnütziger Interessen im Gegenzug dafür, dass eine Bauherrschaft über das gesetzliche Mass hinaus planen und bauen darf.

#### 5.1 Rückfragen an die Verwaltung

Zu Beginn der Beratung der Kommissionsmehrheit wurden einige klärende Fragen an das BVD gestellt, welche schriftlich beantwortet wurden. Die Fragen und Antworten werden nachfolgend abgebildet.

*BRK: Ist es möglich mit dem gültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2010 Gebäude auf dem Areal abzureissen? Falls Ja, welche Gebäude dürfen abgerissen werden? Falls Nein, wieso nicht, bzw. welche Gebäude nicht?*

BVD: Nur Bau 1 dürfte aktuell mit Sicherheit abgebrochen werden. Für Veränderungen im Baufeld 2 verlangt der bestehende Bebauungsplan zuerst ein zweites Planungsverfahren. Bis zum zweiten Bebauungsplan wirkt der Bebauungsplan ähnlich einer Planungszone. Alle massgeblichen Veränderungen (auch Abbruch) würden das zweite Planungsverfahren präjudizieren. Sie sind daher nicht möglich. Im Baufeld 3 sind bereits im bestehenden ersten Bebauungsplan Anforderungen zum Erhalt der Gebäude formuliert. Hier könnte daher heute ebenfalls nichts abgebrochen werden.

*BRK: Die Anwohnerinnen und Anwohner bemängeln, dass es für den Turm 3 weder ein Verkehrskonzept noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt. Ist dem so und werden diese Dokumente noch erarbeitet?*

BVD: Da sich durch den Bebauungsplan Südareal an der zulässigen BGF (in der Variante des RR) nichts ändert, besteht auch keine UVP-Pflicht. Zudem werden keine Aussagen zu Parkings gemacht. Daher brauchte es auch kein Verkehrsgutachten. Die Verdichtung im Gesamtareal erfolgte ausschliesslich mit dem Bebauungsplan Nordareal, wo es eine UVP und ein Verkehrsgutachten gab. Das Verkehrsgutachten hat aufgrund der unveränderten BGF für das Gesamtareal auch heute noch Gültigkeit. Mit einer allfälligen Erhöhung der BGF durch den Erhalt von Bau 52 wäre nach wie vor keine UVP-Pflicht gegeben, da die Schwelle für eine «wesentliche Änderung» gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erreicht würde.

#### 5.2 Anhörung FRIEDLIPARTNER AG

Das Obergutachten zur Frage der denkmalpflegerischen Beurteilung der Bauten auf dem Südareal wurde von FRIEDLIPARTNER AG<sup>2</sup> erstellt. Konkret handelt es sich dabei um eine unabhängige fachliche Beurteilung der «Projektstudie Roche Süd - Bau 3» aus dem Jahr 2021. Die Beurteilung fokussiert auf den Bau 27 und den Bau 52. Die Mehrheit der BRK lud den für die Beurteilung

<sup>2</sup> <https://www.friedlipartner.ch/>



verantwortlichen Experten zu einer Anhörung ein. Der Experte schilderte im Zuge der Anhörung das Vorgehen und die wesentlichen Schlussfolgerungen seiner Untersuchungen.

Der Experte legte dar, dass es sich dabei nicht um ein klassisches Gutachten handle. Im Bericht werden lediglich die zahlreichen bereits vorhandenen Gutachten zusammengefasst und bewertet sowie die Ergebnisse des dialogischen Prozesses festgehalten. Für erschwerende Verhältnisse sorgte der Umstand, dass der Auftrag in der ersten Phase der Coronapandemie umgesetzt werden musste. Aufgrund der nationalen Auflagen durften die beiden Gebäude nicht von externen Gutachtern betreten werden.

Das denkmalpflegerische Gutachten stellte die Basis seiner Arbeit dar. Demnach ging es zunächst um die Prüfung des Erhalts von Bau 52. Er kam schnell zur Erkenntnis, dass die projektierten Eingriffe – wovon nicht alle zwingend notwendig seien – das Gebäude sehr stark verändern würden. Die Eingriffstiefe liege vor allem bei der Erdbebenertüchtigung weit über den gesetzlichen Anforderungen. Die Roche möchte jedoch auf dem Areal die maximalen Vorgaben umsetzen. Das Gebäude ist ferner, wie alle Gebäude aus dieser Zeit, in hohem Masse mit Asbest belastet. Es gebe zwar kein Gesetz, welches dazu verpflichte, alle Schadstoffe aus dem Gebäude zu entfernen, die Praxis sehe aber oft anders aus.

Der Erhalt von Bau 52 nach den Massstäben der Roche würde demnach dazu führen, dass kein Stein mehr auf dem anderen bleiben würde. Vom Bau würde nur noch das Gerippe stehen gelassen. Demnach könnte das Gebäude erhalten werden, aber es würde letztlich nur eine Kopie des Originals sein. Es sei jedoch nicht die Intention des Denkmalschutzes, einen Bestandesbau mit heutiger Technik zu rekonstruieren, um einen Bau aus den 1950-Jahren zu simulieren.

Er zog das Fazit, dass das Gebäude zwar schutzwürdig und auch umbaufähig, aber nicht schutzfähig sei, da das ganze Gebäude gewissermassen neu erstellt würde. Die Schutzfähigkeit korrespondiert folglich immer mit der Tiefe der Eingriffe. Ob mit weniger tiefgreifenden Massnahmen die Schutzfähigkeit erhalten bliebe, könne nicht abschliessend beurteilt werden. Dazu bedürfte es einer Testplanung, um die konkreten Möglichkeiten abzuklären. Eine solche vertiefte Auseinandersetzung mit der Bausubstanz sei ihm jedoch nicht bekannt. Hinzu komme, dass Bau 52 durch die Nähe von Bau 1 und 2 städtebaulich stark gelitten und seine prägende städtebauliche Setzung als Solitär verloren habe.

### **5.3 Erwägungen der Kommissionsmehrheit**

Die BRK-Mehrheit stellte zu Beginn der Beratung in Frage, wie nachhaltig es ist, so viele Gebäude abzureissen, um anschliessend gleich viel Bruttogeschossfläche neu zu bauen. Dieser Aspekt wird in zahlreichen Einsprachen wie auch in einer öffentlichen Petition<sup>3</sup> kritisiert. Nach Ansicht der BRK-Mehrheit steht eine derartige Arealentwicklungsstrategie im Kontrast zu aktuellen Bemühungen, vermehrt im und mit dem Bestand zu entwickeln, wie dies etwa auch die Nachhaltigkeits-Strategie der Roche selbst vorsieht. Nicht nur Bau 52 ist von denkmalpflegerischem Interesse, auch die gesamte Bebauung entlang des Rheins ist mit dem Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz, Abbruchverbot) im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS eingetragen.

Es handelt sich beim vorliegenden Geschäft viel eher um einen «Abrissplan» als um einen «Bebauungsplan». Dieser Eindruck wird zusätzlich verstärkt durch den Umstand, dass die Roche mehrfach darauf hinwies, dass aktuell und in absehbarer Zukunft kein Bedarf an einer Realisierung von Bau 3 bestehe. Nach Auffassung der BRK-Mehrheit entspricht es nicht dem Sinn und Zweck eines Bebauungsplans, auf Vorrat Baufelder, Maximalhöhen, Bruttogeschossflächen und Abstände für Bauten zu definieren, die gar nicht realisiert werden sollen. Des Weiteren ist für die BRK-Mehrheit nicht nachvollziehbar, wieso der Bebauungsplan im Gegensatz zur etablierten Praxis kein

<sup>3</sup> [https://www.change.org/p/refit-reuse-recycle-rettet-die-basler-roche-bauten?utm\\_source=share\\_petition&utm\\_medium=custom\\_url&recruited\\_by\\_id=e83e6010-1859-11eb-b706-ef8a40bffa7](https://www.change.org/p/refit-reuse-recycle-rettet-die-basler-roche-bauten?utm_source=share_petition&utm_medium=custom_url&recruited_by_id=e83e6010-1859-11eb-b706-ef8a40bffa7)

qualitätssicherndes Varianzverfahren vorschreibt, sondern die Roche in Direktvergaben Städtebau betreiben kann.

Ganz grundsätzlich bemängelt die BRK-Mehrheit, dass im Rahmen der Erarbeitung des Entwicklungs- und Bebauungsplans Südareal kein Mitwirkungsverfahren stattgefunden hat. Insbesondere die Anliegen der Anwohnenden und der Nachbarschaft, die nun in den zahlreichen Einsprachen zu Wort kommen, hätten sinnvollerweise in einem solchen Verfahren Gehör erhalten sollen. Bau 3 wäre bei seiner Realisierung das höchste Hochhaus der Schweiz, wie schon Bau 1 und Bau 2 zuvor. Die BRK-Mehrheit ist überzeugt, dass die Bevölkerung im Gegenzug dafür erwartet, dass auch öffentliche Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere die Frage der Zugänglichkeit des neuen Parks und die seit Jahren höchst problematische Verkehrssituation entlang der Solitude-Promenade sind aus Sicht der BRK-Mehrheit nicht zufriedenstellend beantwortet.

Letztlich hat sich die Kommissionsmehrheit trotz dieser grundsätzlichen Kritik am Bebauungsplan aber dazu entschieden, auf einige wenige Aspekte zu fokussieren, welche dennoch eine weitere Entwicklung des Roche-Areals im Sinne des Entwicklungsplans und der Projektstudien zum Südareal ermöglichen. Sie ist überzeugt, dass die weitere Entwicklung der Roche am Standort Basel auch mit den vorliegenden Anpassungen am Bebauungsplan gelingt. Die Anpassungen betreffen eine Durchwegung des neuen Solitude-Parks, die Verbreiterung der Solitude-Promenade, Erstellung und Betrieb neuer Gebäude sowie den Erhalt von Bau 52.

#### **a. Öffentliche Durchwegung des neuen Parks**

Der Bebauungsplan ermöglicht der Roche den Abriss der Gebäude entlang der Solitude-Promenade und die Erstellung eines Parks, ohne zukünftig auf Bauvolumen verzichten zu müssen. Innerhalb des Südareals entstehen gemäss dem Ratschlag der Regierung durch die Parkanlage mit Bäumen neue thermische Entlastungsflächen, welche als Aufenthaltsflächen vorgesehen sind. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass der Park durch die Bevölkerung genutzt werden kann. Er wäre ausschliesslich für Mitarbeitende und allenfalls Gäste der Roche zugänglich. Aus Sicht der BRK-Mehrheit würde dadurch eine grosse Chance vertan, mehr öffentliche Grünflächen und Erholungsräume zu schaffen und der breiten Öffentlichkeit einen Ausgleich für die starke vertikale Verdichtung zu bieten.

Die Roche hat dennoch glaubhaft dargelegt, dass eine vollständige Öffnung des Parks für die Bevölkerung aufgrund der unter dem Park geplanten zwei Wärme-/Kältezentralen mit Ammoniaknutzung und der damit verbundenen Einschränkungen durch die Störfallverordnung nicht möglich ist. Wo diese Zentralen genau platziert würden, sei jedoch noch offen. Die BRK-Mehrheit ist daher überzeugt, dass es trotz dieser Wärme-/Kältezentralen möglich ist, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsabstände einen öffentlichen Fussweg und Aufenthaltsorte für die Bevölkerung einzuplanen. Wo diese genau zu liegen kommen, muss Teil der künftigen Planung sein, weshalb bewusst eine sehr offene Formulierung gewählt wird.

Entscheidend für die Nutzungsqualität des Parks für die Bevölkerung ist aus Sicht der BRK-Mehrheit nicht die Wegverbindung, sondern die nutzbare Fläche und die Aufenthaltsqualität. Bei der weiteren Planung soll daher darauf geachtet werden, dass der öffentliche Fussweg durch das Areal möglichst grosszügig ausfällt und nutzbare Parkflächen mit hoher Aufenthaltsqualität miteinschliesst. Längerfristig soll zudem darauf hingearbeitet werden, einen möglichst grossen Teil der Parks für die Öffentlichkeit zu öffnen.

Der Bebauungsplan soll wie folgt ergänzt werden:

## 2.1 Allgemeine Bestimmungen

e. (neu) Von der Grenzacherstrasse zur Solitude-Promenade ist unter Berücksichtigung der Störfallverordnung ein möglichst grosszügiger öffentlicher Fussweg durchs Areal zu erstellen und zu betreiben. Dieser ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

### b. Verbreiterung der Solitude-Promenade

Die Solitude-Promenade ist aufgrund ihrer starken Nutzung durch den Fuss- und Veloverkehr bei gleichzeitig schmaler Breite ein Verkehrshotspot der Stadt Basel. Um die Wege der Fussgängerinnen und des Veloverkehrs zu entflechten, sind dringend Verbesserungen nötig. Das öffentliche Interesse an einer solchen Lösung ist gross. Die Umgestaltung des Südareals der Roche, welches direkt an die Solitude-Promenade grenzt, bietet die Möglichkeit, eine echte Verbreiterung zu realisieren. Die Vertreterinnen der Roche haben sowohl in den Kommissionsberatungen als auch in der Grundsatzvereinbarung betreffend bauliche Entwicklung des Roche-Areals Basel mehrfach zugesichert, eine Lösung zu bieten. Vor dem Hintergrund des grossen Entgegenkommens des Kantons im neuen Bebauungsplan sieht es die BRK-Mehrheit als zwingend und logisch an, dieses zugesicherte Entgegenkommen verbindlich im Bebauungsplan festzuhalten.

Angesichts der hohen Nutzung und der Dringlichkeit für eine befriedigende Lösung an der Solitude-Promenade kommt die BRK-Mehrheit zum Schluss, dass eine Garantie für eine entsprechende Verbreiterung der Solitude-Promenade und die dazugehörigen öffentlichen Wegrechte verbindlich in die Bestimmungen des Bebauungsplans aufgenommen werden müssen.

Der Bebauungsplan soll wie folgt ergänzt werden:

## 2.1 Allgemeine Bestimmungen

f. Die Gestaltung und Nutzung der Randzone gegen die Solitude-Promenade ist mit der Gestaltung der öffentlichen Grün- und Strassenräume abzustimmen. Dabei wird die notwendige Fläche für die normenkonforme Verbreiterung der Solitude-Promenade ohne Auskragungen mit einem öffentlichen Wegrecht versehen und durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

### c. Erstellung, Unterhalt und Betrieb des Gebäudes

Die BRK-Mehrheit begrüsst die Bestrebungen der Roche, bis 2030 eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung sowie bis 2045 Netto-Null-Emissionen in Scope 1, 2 und 3 zu erreichen. Zur Erreichung der kantonalen, nationalen und internationalen Klimaziele nehmen die Erstellungsemissionen bei Neubauten eine zunehmend wichtigere Rolle ein. Der vorhergegangene Bebauungsplan Grenzacherstrasse (Südareal) wurde 2010 und damit vor der Verankerung des Netto-Null-Ziels bis 2037 verabschiedet und beinhaltete folglich noch keine Bestimmungen zur Reduktion der Erstellungsenergie. Mit der Einsetzung eines neuen Bebauungsplans für das Südareal erachtet es die BRK-Mehrheit als konsequent und zukunftsweisend, die Bestimmungen des Bebauungsplans auf die kantonale Klimaschutz-Zielsetzung anzupassen, und dabei über die Betriebsenergie hinaus auch die Erstellungsenergie zu berücksichtigen.

Im Zuge der Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2037 ist die Einführung von Grenzwerten für graue Treibhausgasemissionen im Hochbau vorgesehen. Dazu gehört insbesondere die Förderung des Weiterbaus im Bestand. Diese Priorisierung ist auf dem Roche Südareal nicht vorgesehen, sodass mit dem Abriss der «Rheinfront» gebundene graue Energie verloren geht, während durch die Erstellung der geplanten Neubauten von erneuten hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen auszugehen ist.

Dabei ist anzumerken, dass insbesondere bei der Erstellung eines Hochhauses, wie in Baufeld 3 vorgesehen, hohe Treibhausgasemissionen im Verhältnis zur Energiebezugsfläche anfallen. Dies, da die technischen Anforderungen an die Konstruktion mit zunehmender Höhe steigen, was sich in der Materialität und Nutzflächeneffizienz niederschlägt.

Für die BRK-Mehrheit sollen die erforderlichen Überlegungen zu Nachhaltigkeit und CO<sub>2</sub>-Neutralität daher über Betriebsenergie und Re-Use hinausgehen und direkte wie auch indirekte Treibhausgasemissionen in der Arealentwicklung ganzheitlich betrachtet werden. Im Bebauungsplan soll daher ein entsprechender Nachweis zur Minimierung der direkten und indirekten Treibhausgas-Emissionen und zu ressourcenschonendem und effizientem Umgang mit Energie festgeschrieben werden. Die BRK-Mehrheit stützt sich dazu auf die inhaltlich sehr offene Formulierung bereits verabschiedeter Bebauungspläne wie beispielsweise denjenigen des Areal Wolf oder des Areal Nauentor.

Der Bebauungsplan soll wie folgt ergänzt werden:

## 2.1 Allgemeine Bestimmungen

g. Mittels eines Energiekonzepts ist aufzuzeigen, wie die Energieversorgung des Südareals CO<sub>2</sub>-Neutral erfolgt. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen. Erstellung, Unterhalt und Betrieb des Gebäudes in Baufeld B und für Bau 124 haben ressourcenschonend und effizient zu erfolgen. Mit dem Baugesuch ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Treibhausgasemissionen Richtung Netto-Null minimiert werden. Dabei sind alle direkten und indirekten Emissionen in die Bilanz aufzunehmen. Es sind keine energiebedingten betriebsbedingten Treibhausgasemissionen zulässig. Strengere gesetzliche Vorgaben gehen diesen Bestimmungen vor.

### d. Erhalt des Baus 52

Die BRK-Mehrheit hat sich im Verlauf der Beratung dazu entschieden, ihren Fokus zur Frage des Umgangs mit dem Bestand auf den Bau 52 zu legen. Dies aus mehreren Gründen: Zum einen wird Bau 52 zweifelsfrei von allen Beteiligten als schutzwürdig angesehen. Zudem handelt es sich bei Bau 52 – im Gegensatz zu den anderen Gebäuden im Südareal, die abgerissen werden sollen – seit jeher um ein Bürogebäude, das vergleichsweise einfach an heutige Bedürfnisse angepasst werden könnte. Die Gutachten belegen, dass eine energetische Sanierung wie auch die Anpassung von heutigen Einzelbüros zu Grossraumbüros dank der Flexibilität der Grundrisse gut möglich wäre.

Die Argumentation seitens Roche, dass der Bau aufgrund der hohen Betriebsemissionen und zur Erreichung des Netto-Null-Ziels abgerissen werden müsse, ist für die Kommissionsmehrheit äusserst fragwürdig. Hohe Emissionen im Betrieb sind kein Grund dafür, Gebäude abzureissen und die darin gespeicherten grauen Emissionen zu vernichten. Viel eher sind hohe Betriebsemissionen ein Grund dafür, das Heizsystem auf erneuerbare Quellen umzurüsten, was laut Gutachten problemlos möglich ist.

Hinzu kommt, dass ein Erhalt von Bau 52 mit seiner kleinen Grundfläche von rund 15 x 30 m auch der städtebaulichen Idee eines offenen durchgrünten Südareals nicht im Wege stehen würde. Im Gegenteil, es scheint der BRK-Mehrheit, dass Roland Rohn mit seinem Büroturm bereits Ende der 1950er Jahre die heutige Vision des entlang der Grenzacherstrasse nach oben verdichteten Büroareals vorweggenommen hatte. Anstelle des schutzwürdigen Rohn-Turms ist in den aktuellen Plänen des Südareals eine Autovorfahrt geplant. Damit durch den Erhalt von Bau 52 die weitere Entwicklung des Südareals inklusive der Erstellung von Turm 3 nicht beeinträchtigt wird, ist die BRK-Mehrheit zudem bereit, die insgesamt zulässige Bruttogeschossfläche auf dem Südareal um die BGF von Bau 52 zu erhöhen.

Die Kommission hat sich sehr darum bemüht, mit der Grundeigentümerin eine einvernehmliche Lösung zu finden. Zahlreiche Anhörungen und Treffen führten aber zu keinen nennenswerten Lösungsansätzen. Ein konsensualer Erhalt hätte vergleichsweise formlos in der jetzigen Formulierung weitergeführt werden können. So steht im Bebauungsplan für das Südareal von 2010, der anlässlich des Baus von Bau 1 erlassen wurde und aktuell in Kraft ist: **«die Bauten 52 und 71 im schraffierten Bereich 3b sind strukturell und in der äusseren Erscheinung zu erhalten. Die Tragkonstruktion soll substantiell erhalten bleiben und das Erscheinungsbild unter Berücksichtigung des umgebenden Bestandes beibehalten werden.»** Dies war 2010 eine der zentralen Bedingungen für den Bau 1, der nur wenige Meter hinter Bau 52 errichtet wurde.

Da kein Konsens gefunden werden konnte, muss sich die BRK-Mehrheit für den Erhalt von Bau 52 im Bebauungsplan auf eine gesetzliche Grundlage abstützen. Das Denkmalschutzgesetz ist die einzige gesetzliche Grundlage, die den Erhalt von Gebäuden sicherstellen kann. Vorteil einer formellen Unterschutzstellung – im Gegensatz zur bisher geltenden allgemeinen Erhalts-Bestimmung im Bebauungsplan Südareal von 2010 – ist, dass die Grundeigentümerin bei einer Sanierung auch Denkmalsubventionen beantragen kann und sie vom Staat somit für die zusätzlichen Auflagen entschädigt wird. Für einen Eintrag ins Denkmalverzeichnis muss gemäss aktueller Basler Rechtsprechung neben der Schutzwürdigkeit, die bei Bau 52 unbestritten ist, auch die Schutzfähigkeit gegeben sein.

### **Schutzfähigkeit Bau 52**

Im Bericht des Regierungsrates zur Frage der Schutzfähigkeit von Bau 52 und 27 steht, dass «die Erhaltens- und Schutzfähigkeit von Bau 27 und Bau 52 nicht gegeben ist. Erhalt und Weiternutzung der Gebäude sind aus bautechnischen Gründen und aufgrund der Kontamination mit Schadstoffen nicht verhältnismässig.»

Im Gegensatz dazu zeichnet das Obergutachten von Friedli Partner zur Frage der Schutzfähigkeit der Bauten 27 und 52 ein weitaus differenzierteres Bild. Für Bau 52 führt der Bericht aus, der Bestand sei in gutem Allgemeinzustand, es gebe statisch keine Bedenken und sowohl eine hundertprozentige Erdbenenertüchtigung nach SIA 261 wie auch eine energetische Sanierung der Fassaden sei möglich, auch unter Beibehaltung einer schlanken und gebäudetypischen Konstruktionsweise. Weiter weist der Bericht darauf hin, dass die Flächenbilanz von Bau 52 besser sei, als von der Roche behauptet (60% statt 50% Hauptnutzfläche zu Geschossfläche), die Investitionskosten pro m<sup>2</sup> deutlich geringer wären als bei einem Neubau, und dass bei einer «angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung aller relevanten Nachhaltigkeitsaspekte der Nachhaltigkeitsvergleich zu Gunsten des Erhalts der Gebäude ausfallen würde.» Das Gutachten hält fest: «Die umfangreichen technischen Dokumentationen und Untersuchungen zeigen, dass im Grundsatz die Schutzfähigkeit der Gebäude Bau 27 und Bau 52 im Hinblick auf Einzelaspekte angenommen werden kann. Im Grundsatz sind eine Modernisierung und Umnutzung beider Gebäude somit technisch möglich und umsetzbar.»

Problematisch eingestuft werden jedoch folgende drei Punkte: Erstens der Brandschutz bzw. die Fluchtwegsituation, die zwar lösbar ist, aber zwangsläufig mit Eingriffen in den Bestand einhergeht; zweitens die nötige Schadstoffsanierungen und damit einhergehend den Verlust originaler Bausubstanz' sowie drittens die Eingriffstiefe in den Bestand, die sich aus den Höchstanforderungen an die Erdbenenertüchtigung ergeben, welche sich die Roche selbst auferlegt hat. In der Summe ergibt sich dadurch aus Sicht des Experten eine Eingriffstiefe in den Bestand, die dazu führt, dass Bau 52 zu grossen Teilen eine Rekonstruktion wäre, was dem Denkmalcharakter widerspricht. Aus diesem Grund – und nicht etwa, weil das Gebäude nicht mehr nutzbar, umbaubar oder erhaltbar wäre – stellt das Gutachten zum Schluss die Schutzfähigkeit in Frage, verneint diese aber nicht.

Aus Sicht der BRK-Mehrheit sollten diese Punkte aber nicht zu einem Abriss eines zweifelsfrei schutzwürdigen und erhaltensfähigen Gebäudes führen. Insbesondere stört sich die BRK-Mehrheit daran, dass die Schutzfähigkeit aufgrund von freiwilligen und selbstaufgelegten Anforderungen an

die Erbebenertüchtigung – welche den weltweit höchsten Anforderungen für Neubauten entsprechen und weit über das gesetzliche Mass oder die Schweizer Normen hinausgehen – in Frage gestellt wird. Dies führt nach Ansicht der BRK-Mehrheit zu einem Schlupfloch in der Beurteilung von Denkmälern, könnte sich doch jede Bauherrschaft selbst zu Anforderungen verpflichten, die unmöglich im Bestand zu erfüllen sind.

Was die Frage des Verlusts von originaler Bausubstanz infolge einer Sanierung angeht, ist für die BRK-Mehrheit zwar nachvollziehbar, dass die Denkmalpflege sich einen hohen Anteil an Originalsubstanz wünscht, erachtet diesen Anspruch jedoch bei Bauten aus dieser Bauzeit für problematisch. Fast alle Bauten aus den 1950er- bis in die 1990er-Jahre sind mit Schadstoffen belastet, insbesondere mit Asbest. Eine Unterschützstellung sollte durch eine Schadstoffbelastung nicht verunmöglicht werden, viel eher sollte eine sorgfältige Sanierung durch Fachleute begleitet und durch Denkmalsubventionen unterstützt werden. Auch andere Bürogebäude aus dieser Bauzeit sind belastet und können dennoch saniert und unter Schutz gestellt werden – etwa das Lonza-Hochhaus oder das Ciba-Hochhaus K125 im Klybeck direkt am Rhein.

Ferner ist für die BRK-Mehrheit auch das Argument, dass Bau 52 zu stark von Bau 1 bedrängt werde, kein Grund für eine Neuurteilung des Denkmalcharakters von Bau 52. Dies auch aufgrund der Verknüpfung des Erhalts von Bau 52 und der Erstellung von Bau 1 im Bebauungsplan Südareal von 2010. Zweifelsfrei steht Bau 52 nicht mehr wie zur Fertigstellung 1960 als Solitär da, sondern ist inzwischen Teil eines Hochhaus-Clusters geworden, wie seit Beginn der Planung für die weitere Arealentwicklung der Roche klar war. Dies aber nun als Argument gegen den Erhalt von Bau 52 anzuführen, scheint der BRK-Mehrheit falsch. Auch andere geschützte oder schützenswerte Basler Hochhäuser – wiederum Lonza-Hochhaus und K125 – sollen in den kommenden Jahren in Arealentwicklungen mit neuen Hochhäusern eingebunden werden, was aus Sicht der BRK-Mehrheit dem Wunsch nach einer Weiterentwicklung der Stadt mit dem Bestand entspricht. Hinzu kommt, dass Bau 52 aus der Ferne – etwa von der Pfalz, Wettsteinbrücke oder dem St. Alban-Rheinufer – in seiner städtebaulichen Wirkung nach wie vor zur Geltung kommt. Fast schon sinnbildlich zeigt dieser den Quantensprung, der architektonisch und auch industriell zwischen den 1960er- und den 2010er Jahren liegt.

Aufgrund dieser Erwägungen hat sich die BRK-Mehrheit entschieden, Bau 52 ins Denkmalverzeichnis einzutragen und somit unter Schutz zu stellen, da sie die inhaltlichen Anforderungen für einen Eintrag als ausreichend gegeben ansieht. Sie hat sich entschieden, den Schutzzumfang beim Bau 52 – analog zur bislang geltenden Formulierung im Bebauungsplan Südareal – auf die Struktur sowie die äussere Erscheinung zu beschränken, wobei Eingriffe für die Sicherstellung von Fluchtwegen explizit zulässig sind. Dies erlaubt der Roche, die Innenräume von Bau 52 frei nach ihren aktuellen Ansprüchen zu sanieren und umzubauen.

Damit durch den Erhalt von Bau 52 die weitere Entwicklung des Südareals inklusive der Erstellung von Turm 3 nicht beeinträchtigt wird, soll zudem die insgesamt zulässige Bruttogeschossfläche auf dem Südareal um die BGF von Bau 52 erhöht werden.

Der Bebauungsplan soll wie folgt ergänzt werden:

## 2.7 Baufeld E

a. Das Gebäude in Baufeld E (Bau 52) wird ins kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Bau 52 ist strukturell und in der äusseren Erscheinung zu erhalten. Anpassungen zur Sicherstellung der Fluchtwege sind zulässig.

b. Die insgesamt zulässige Bruttogeschossfläche gemäss Ziffer 2.1. a) wird um die Bruttogeschossfläche von Bau 52 erhöht, sodass der Erhalt von Bau 52 die weitere Entwicklung des Südareals nicht beeinträchtigt.

#### **5.4 Abweisung von Einsprachen**

Die Kommission prüfte die Anliegen der Einsprechenden nach den Anhörungen und der von der Verwaltung im Ratschlag darlegten Aspekte. Die Mehrheit der BRK folgt den Ausführungen im Ratschlag zur Abweisung der Einsprachen, sofern diese nicht in ihren Anträgen aufgegriffen wurden.

### **6. Antrag der Kommissionsmehrheit**

Die BRK-Mehrheit beantragt dem Grossen Rat gestützt auf ihre Ausführungen einstimmig mit 7 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die BRK-Mehrheit hat diesen Bericht am 28. August 2025 einstimmig mit 7 Stimmen verabschiedet und Salome Bessenich zu ihrer Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Mehrheit der Bau- und Raumplanungskommission

Salome Bessenich, Vize-Präsidentin

#### **Beilagen:**

- Entwurf Grossratsbeschluss der Kommissionsmehrheit
- Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

## Grossratsbeschluss

betreffend

### **Zonenänderung, Aufhebung eines Bebauungsplans, Festsetzung eines neuen Bebauungsplans, Linienänderung sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse, Solitude-Park und Solitude-Promenade (Roche Südareal)**

(Vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101, 105 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>4</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1509.01 vom 15. November 2023 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. 23.1509.02 vom 28. August 2025, beschliesst:

#### **I. Zonenänderung**

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'395 von Städtebau & Architektur vom 24.10.2022 wird genehmigt.

#### **II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 193**

Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans Grenzacherstrasse (Südareal), Areal F. Hoffmann-La Roche, Basel vom 20. Oktober 2010 wird aufgehoben.

#### **III. Festsetzung eines Bebauungsplans**

1. Der Bebauungsplan Nr. 14'393 von Städtebau & Architektur vom 24.10.2022 (Revision vom 11.6.2025) wird verbindlich erklärt.
2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:
  - 2.1 Allgemeine Bestimmungen
    - a. Die insgesamt zulässige Bruttogeschossfläche beträgt maximal 170'400 m<sup>2</sup>.
    - b. Zulässig sind Arbeitsnutzungen sowie die zum Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen wie Büro, Labor, Gastronomie und Logistik.
    - c. Der Aussenraum zwischen den Baufeldern ist nach einem übergeordneten Konzept qualitativ hochwertig zu gestalten. Zulässig sind die zur Ausstattung von Grün- und Freiflächen üblichen Bauten und Anlagen sowie Erschliessungswege.
    - d. Mindestens 50 % der Freifläche ist unter Berücksichtigung ökologischer und stadtklimatischer Aspekte als qualitativ hochwertige Grünanlage zu gestalten. Grünflächen über Untergeschossen sind mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m zu überdecken.
    - e. Von der Grenzacherstrasse zur Solitude-Promenade ist unter Berücksichtigung der Störfallverordnung ein möglichst grosszügiger öffentlicher Fussweg durchs Areal zu erstellen und zu betreiben. Dieser ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.
    - f. Die Gestaltung und Nutzung der Randzone gegen die Solitude-Promenade ist mit der Gestaltung der öffentlichen Grün- und Strassenräume abzustimmen. Dabei wird die notwendige Fläche für die normenkonforme Verbreiterung der Solitude-Promenade ohne Auskragungen mit einem öffentlichen Wegrecht versehen und durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

---

<sup>4</sup> SG 730.150.



- g. Mittels eines Energiekonzepts ist aufzuzeigen, wie die Energieversorgung des Südareals CO<sub>2</sub>-Neutral erfolgt. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen. Erstellung, Unterhalt und Betrieb des Gebäudes in Baufeld B und für Bau 124 haben ressourcenschonend und effizient zu erfolgen. Mit dem Baugesuch ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Treibhausgasemissionen Richtung Netto-Null minimiert werden. Dabei sind alle direkten und indirekten Emissionen in die Bilanz aufzunehmen. Es sind keine betriebsbedingten Treibhausgasemissionen zulässig. Strengere gesetzliche Vorgaben gehen diesen Bestimmungen vor.
- h. Mittels eines Mobilitätskonzepts ist die umweltfreundliche Verkehrsmittelnutzung zu bevorzugen. Es ist jeweils im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über den Stand der Umsetzung zu berichten.
- i. Von der gemäss Gesetzgebung und Norm vorgesehenen Aufteilung der Veloparkplätze in Kurz- und Langzeitparkplätze kann abgewichen werden. Es sind jedoch mindestens 5 % der zu erstellenden Veloabstellplätze als Kurzzeitparkplätze anzuordnen.
- j. Die maximale Höhe darf in den Baufelder A und B auch nicht durch technische und sicherheitsrelevante Anlagen überschritten werden. Die Baufeldgrenzen dürfen nicht durch vorragende Bauteile überschritten werden.
- k. Als massgebendes Terrain gilt der Niveaupunkt 257,86 m ü. M.

## 2.2 Baufeld A

- a. Im Baufeld A sind innerhalb der Mantellinien sowie innerhalb der definierten Lichteinfallswinkel maximal 77'000 m<sup>2</sup> oberirdische Bruttogeschossfläche zulässig. Die maximale Gebäudehöhe des Hochhauses ist ab Niveaupunkt 180 m. Bei der Ausführung des Hochhauses müssen in Bezug auf die Aussenwirkung in gestalterischer Hinsicht die im Ratschlag Nr. 10.1156.01 enthaltenen Projektstudien wegleitend berücksichtigt werden.
- b. Entlang der Grenzacherstrasse ist das Erdgeschoss gemäss dem schraffierten Bereich mindestens 2 m von der Parzellengrenze zurückzusetzen. Stützen sind zulässig.
- c. Technische, witterungsgeschützte Aufbauten über dem obersten Vollgeschoss werden vollumfänglich an die zulässige oberirdische Bruttogeschossfläche angerechnet.

## 2.3 Baufeld B

- a. Im Baufeld B ist innerhalb der Mantellinien sowie innerhalb der definierten Lichteinfallswinkel gestützt auf ein qualitätssicherndes Verfahren ein Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von 81'000 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 221 m zulässig. Die Anzahl Vollgeschosse ist frei. Dachgeschosse sind keine zulässig.
- b. In Baufeld B ist innerhalb des im Plan schraffiert dargestellten Bereichs eine Auskragung ab einer minimalen Höhe von 10 m zum Rhein hin zulässig.

## 2.4 Bau 124

Zwischen den Baufeldern ist eine Nutzung mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 1'500 m<sup>2</sup> und einer BGF von insgesamt maximal 4'000 m<sup>2</sup> zulässig. Zulässig sind Besucher-, Mitarbeiter- und publikumsorientierte Nutzungen sowie die zum Betrieb des Gebäudes notwendigen weiteren Nutzungen. Die Lage orientiert sich an der im Plan dargestellten Fläche. Die Nutzung muss sich sehr gut in den Aussenraum und insbesondere in die Grünanlage einordnen. Abweichungen von der zulässigen Höhe sind gestützt auf das Resultat eines qualitätssichernden Verfahrens zulässig.

## 2.5 Baufeld C

In Baufeld C darf der Kern von Bau 27 angeordnet werden. Es darf kein eigenständiger Neubau erstellt werden. Die zur Wiederherstellung von Bau 27 notwendigen baulichen Massnahmen sind zulässig.

## 2.6 Baufeld D

Die Zulässigkeit baulicher Massnahmen im Baufeld D richtet sich nach den Vorgaben, die sich aus der Unterschutzstellung gemäss Denkmalverzeichnis ergeben.

## 2.7 Baufeld E

- a. Das Gebäude in Baufeld E (Bau 52) wird ins kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Bau 52 ist strukturell und in der äusseren Erscheinung zu erhalten. Anpassungen zur Sicherstellung der Fluchtwege sind zulässig.
- b. Die insgesamt zulässige Bruttogeschossfläche gemäss Ziffer 2.1. a) wird um die Bruttogeschossfläche von Bau 52 erhöht, sodass der Erhalt von Bau 52 die weitere Entwicklung des Südareals nicht beeinträchtigt.

## 2.8 Verhältnis zum Schutzvertrag

Dieser Bebauungsplan ersetzt den Bebauungsplan Nr. 193 und tritt an seiner Stelle in Kraft. Sofern der Schutzvertrag vom 21. Juni 2022 auf den Bebauungsplan Nr. 193 verweist, gilt dieser Bebauungsplan an seiner Stelle.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

## IV. Änderung von Baulinien

Der Linienplan Nr. 14'396 von Städtebau & Architektur vom 24.10.2022 wird genehmigt.

## VI. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

## VII. Abweisung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 23.1509.01 in Kapitel 8 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

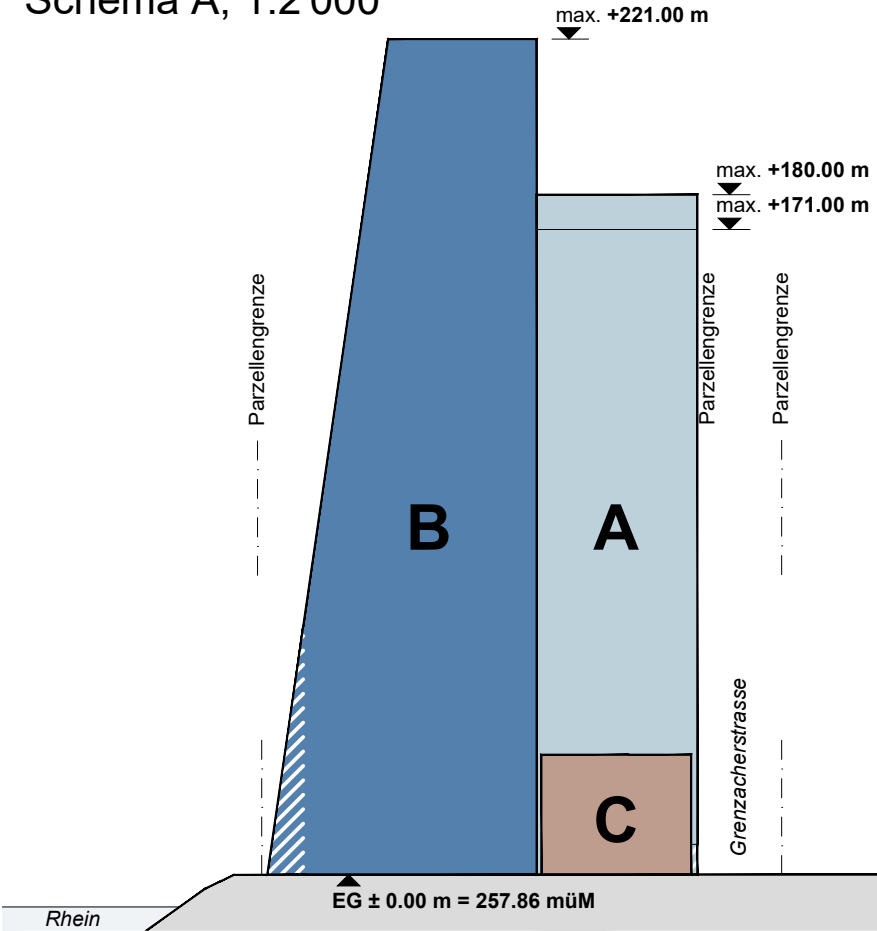
Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrundeliegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

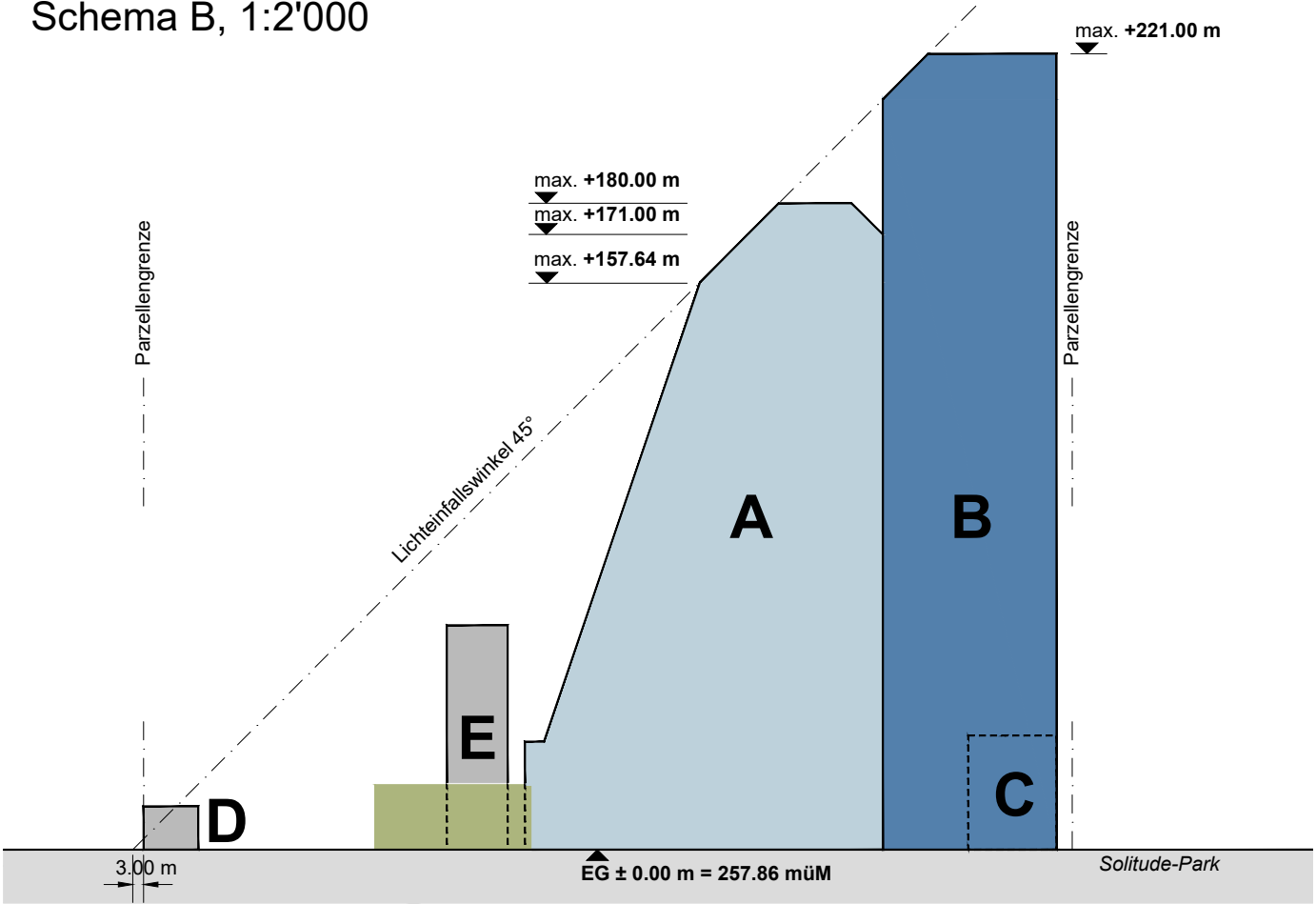
Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis: Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:  
<http://www.grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200112886>

Schema A, 1:2'000

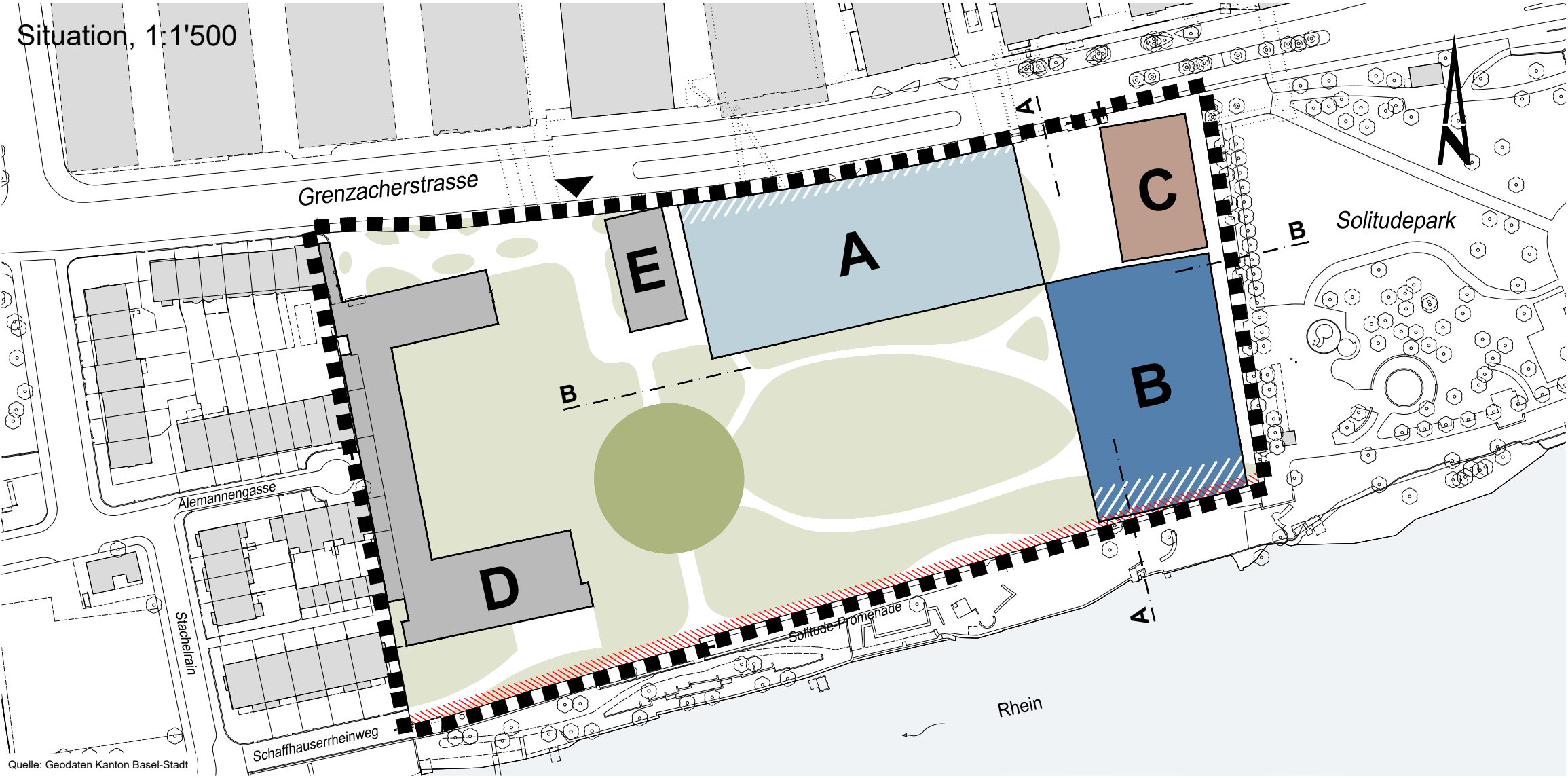


Schema B, 1:2'000



- Planungsperimeter
- Baufeld A (Bau 1)
  - Baufeld A (Versatz Erdgeschoss)
  - Baufeld B (Bau 3)
  - Baufeld B (Auskragung)
  - Baufeld C (Bau 27)
  - Baufeld D (Bau 21)
  - Baufeld E (Bau 52)
  - Zu- und Wegfahrt
  - öffentliches Wegrecht
  - orientierende Lage Bau 124

Situation, 1:1'500



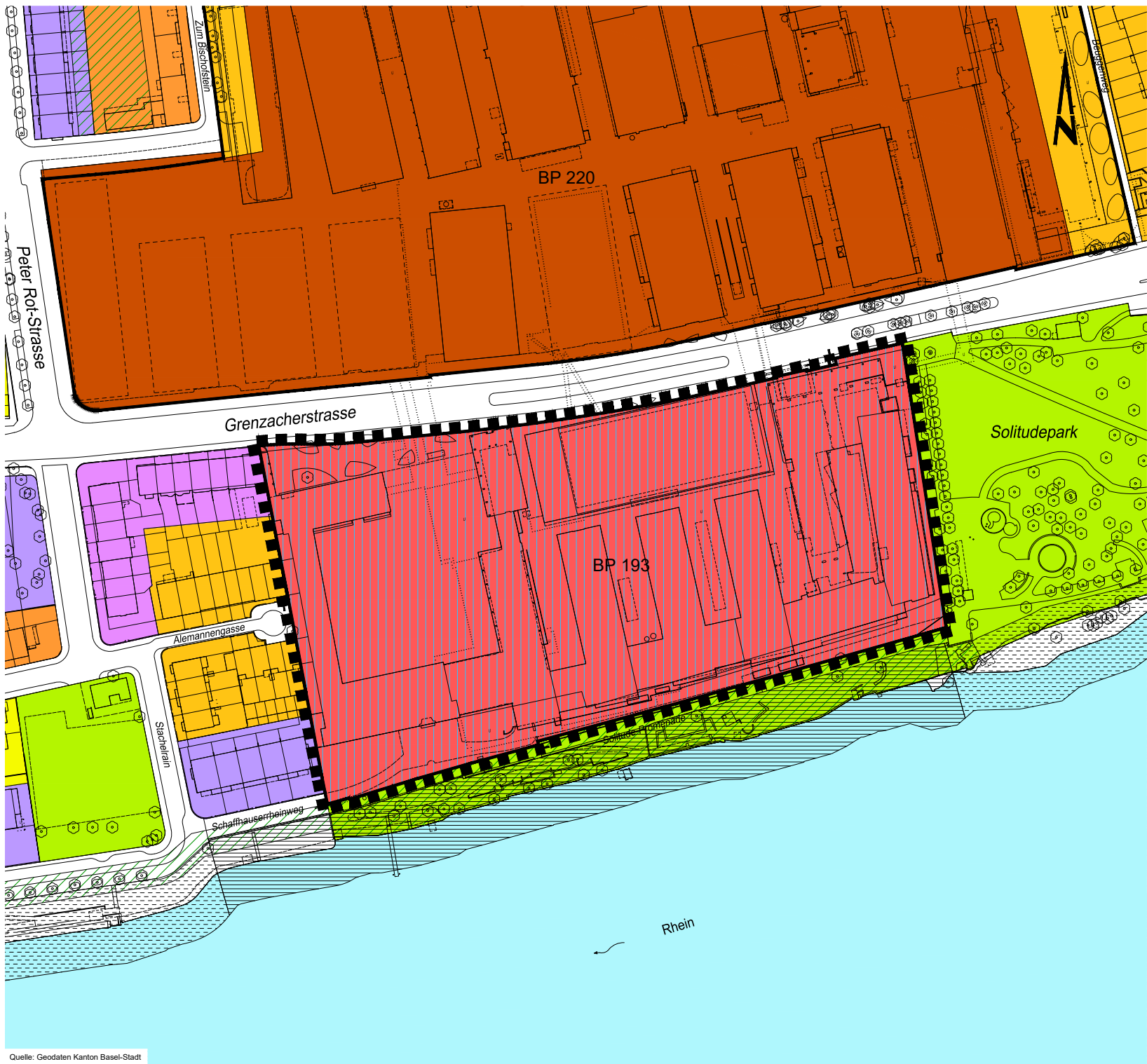
0 25 50m

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Städtebau & Architektur  
Städtebau

**F. Hoffmann - La Roche AG**  
Südareal  
Bebauungsplan

|               |                   |
|---------------|-------------------|
| Datum         | 24.10.2022        |
| Revision      | 11.06.2025        |
| Format        | A3                |
| Massstab      | 1:1'500 / 1:2'000 |
| Projektleiter | fe                |
| Zeichner      | bö                |
| Archiv-Nr.    |                   |
| Plan Nr.      | 14'393            |

Münsterplatz 11 CH-4001 Basel Telefon 061 / 267 92 25 bvdsa@bs.ch



Planungsperimeter

- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5a
- Zone 5
- Schutzzone
- Schonzone
- Grünanlagenzone
- Industrieerleichterung
- Baumschutz
- Naturschutzzone
- Naturschonzone
- Bebauungspläne
- Gewässer

0 25 50m



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

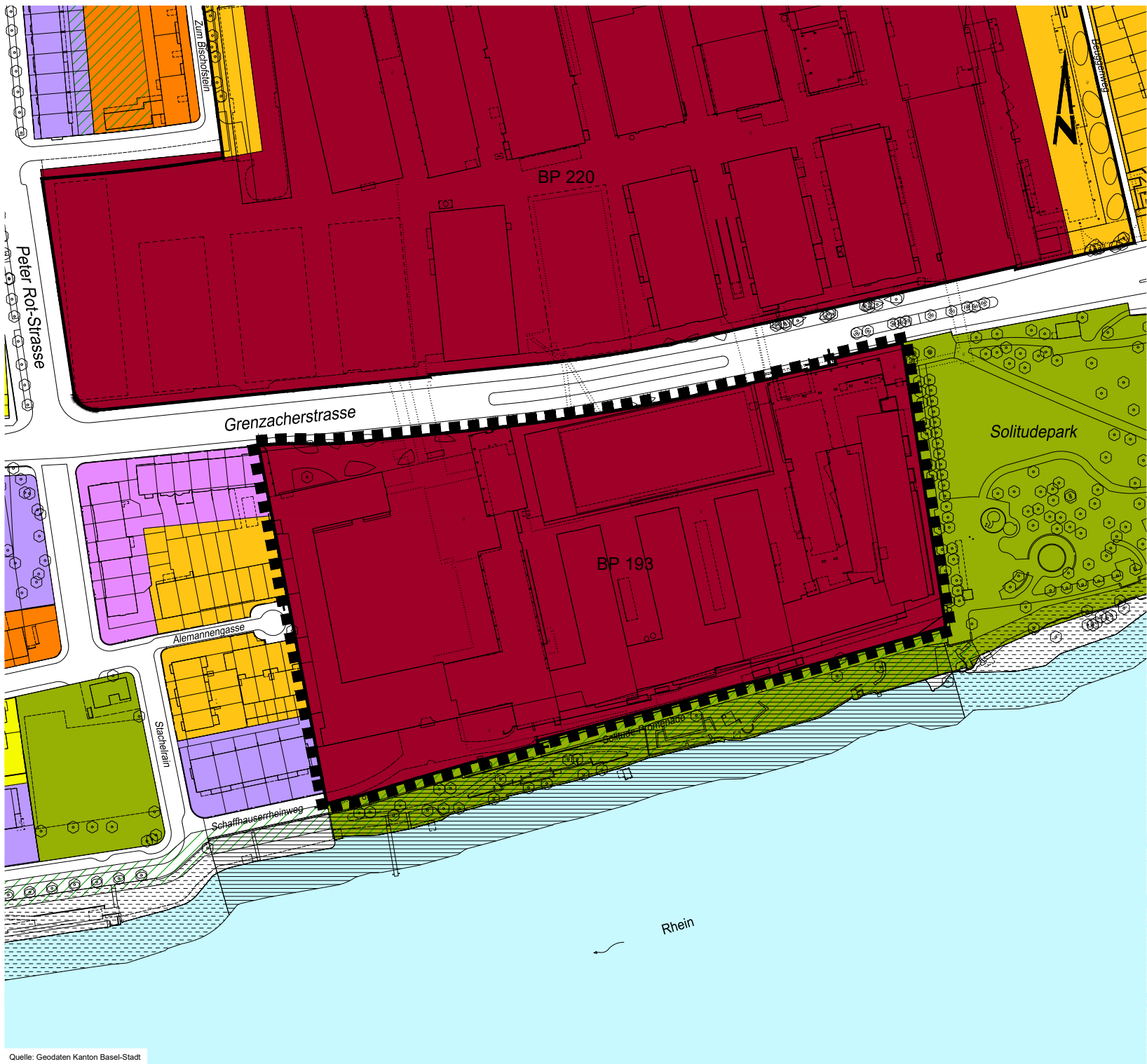
Städtebau & Architektur

Städtebau

F. Hoffmann - La Roche AG  
Südareal

Zonenänderungsplan  
Bestehende Zonen

|               |            |
|---------------|------------|
| Datum         | 24.10.2022 |
| Revision      |            |
| Format        | A3         |
| Massstab      | 1:1'500    |
| Projektleiter | fe         |
| Zeichner      | bd         |
| Archiv-Nr.    |            |
| Plan Nr.      | 14'394     |



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

Planungsperimeter

- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- Schutzzone
- Schonzone
- Grünanlagenzone
- Baumschutz
- Naturschutzzone
- Naturschonzone
- Bebauungspläne
- Gewässer

0 25 50m



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

► Städtebau

**F. Hoffmann - La Roche AG**  
Südareal

Zonenänderungsplan  
Neue Zonen

|               |            |
|---------------|------------|
| Datum         | 24.10.2022 |
| Revision      |            |
| Format        | A3         |
| Massstab      | 1:1'500    |
| Projektleiter | fe         |
| Zeichner      | bo         |
| Archiv-Nr.    |            |
| Plan Nr.      | 14'395     |





- Baulinie bestehend
- Baulinie aufgehoben



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Städtebau & Architektur  
► Städtebau

F. Hoffmann - La Roche AG  
Südareal

Baulinienplan

|               |            |
|---------------|------------|
| Datum         | 24.10.2022 |
| Revision      |            |
| Format        | A3         |
| Massstab      | 1:1'500    |
| Projektleiter | fe         |
| Zeichner      | bo         |
| Archiv-Nr.    |            |
| Plan Nr.      | 14'396     |

## TEIL III. BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT

### 7. Grundsätzliche Haltung der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit befürwortet den vorliegenden Ratschlag «Areal F. Hoffman-La Roche AG – Bebauungsplan Grenzacherstrasse (Südareal)» und würdigt es positiv, dass sich die F. Hoffmann-La Roche AG (Roche) langfristig zum Standort Basel bekennt und weiterhin im Kanton investieren möchte. Die Roche hat wirtschaftlich, sozialpolitisch, gesellschaftlich und historisch eine hohe Bedeutung für Basel. Mit dem vorliegenden Ratschlag werden wirtschaftliche Interessen, soziale Ziele sowie der Nachhaltigkeitsgedanke zusammengeführt, womit für alle Beteiligten ein Mehrwert entsteht.

Die Roche beschäftigt weltweit über 100'000 Mitarbeitende, davon rund 11'900 Personen am Standort Basel/Kaiseraugst. Das 1896 in Basel gegründete Familienunternehmen hat in der Region eine historische Tradition. Roche ist gewillt, diese Tradition fortzusetzen und hat sich insbesondere auch in den letzten zwei Jahrzehnten stark zum Standort Basel bekannt. Mit Bebauungsplänen für die Wettsteinallee im Jahr 2008, für das Südareal im Jahr 2010 und das gesamte Nordareal im Jahr 2016 wurden die Grundlagen für eine starke bauliche Verdichtung geschaffen. Der 178 m hohe Bau 1 auf dem Südareal und der 205 m hohe Bau 2 auf dem Nordareal sind sichtbare Zeichen einer wichtigen Entwicklung. Die nun vorliegenden Planungsmassnahmen dienen dazu, den Rahmen für diese langfristige Entwicklung des Südareals zu spannen. Mit einer Zonenänderung wird die Grundzone analog zum Nordareal den aktuellen Verhältnissen angepasst. Mit einem Bebauungsplan wird das heute schon bestehende Nutzungsmass so umverteilt, dass ein grosszügiger Grün- und Freiraum entstehen kann, ohne dass Roche auf die bestehenden Nutzflächen langfristig verzichten muss. Dieses klare Bekenntnis ist ein wichtiger Schritt für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Basel und somit aus Sicht der Kommissionsminderheit sehr begrüssenswert.

Der Pharmastandort Basel zählt zu den wichtigsten wirtschaftlichen und forschungsbezogenen Zentren der Schweiz. Er steht für Innovation, Spitzenmedizin, hochqualifizierte Arbeitsplätze und Wohlstand. Doch diese Erfolgsgeschichte ist kein Selbstläufer. Es ist eine politische Verantwortung, diesen Standort nicht nur zu würdigen, sondern auch zukunftsfähig zu gestalten. Nicht zuletzt die Debatte über die Einführung der OECD-Mindeststeuer hat eindrücklich aufgezeigt, dass die internationale Konkurrenz nicht schläft und der Standortwettbewerb in den nächsten Jahrzehnten eine grosse Herausforderung für den Kanton Basel-Stadt sein wird. Andere Länder investieren gezielt in ihre Life-Sciences-Branchen, bauen regulatorische Hürden ab und werben aktiv um Unternehmen und Talente. Wenn sich der Kanton Basel-Stadt auf den Erfolgen der Vergangenheit ausruht, riskiert er, den Anschluss zu verlieren. Was heute noch selbstverständlich scheint – Investitionen, Arbeitsplätze, Innovationskraft – kann morgen bereits abgewandert sein. Deshalb braucht es eine klare politische Haltung: Der Pharmastandort Basel ist kein Nice-to-have, sondern ein strategischer Pfeiler unserer Wirtschaft und unseres Wohlstands. Wir müssen Bedingungen schaffen, die Investitionen weiterhin ermöglichen und attraktiv machen – durch verlässliche Rahmenbedingungen, gezielte Förderung von Forschung und Entwicklung sowie durch eine kluge Standortpolitik, die Unternehmen, Fachkräfte und Innovation zusammenbringt. Basel muss auch in Zukunft ein attraktiver Wirtschafts- und Forschungsstandort bleiben. Das gelingt nur mit Weitsicht, Entschlossenheit – und der Bereitschaft, für diesen Standort mit Überzeugung einzustehen.

Roche hat sich ambitionierte Klimaziele gesetzt: Bis 2030 sollen die betrieblichen Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) auf Netto-Null reduziert werden, bis 2050 strebt das Unternehmen eine vollständige Klimaneutralität inklusive der gesamten Wertschöpfungskette (Scope 3) an. Ein zentraler Bestandteil dieser Strategie ist der konsequente Fokus auf nachhaltiges, energieeffizientes und ressourcenschonendes Bauen.



Am Standort Basel setzt Roche diese Ziele mit Neubauten nach international anerkannten Umweltstandards um. So sind beispielsweise der Bau 1 nach Minergie-Standard und der Bau 2 mit LEED-Gold-Zertifizierung Vorzeigeprojekte, die den Energieverbrauch im Vergleich zu herkömmlichen Gebäuden um bis zu 70 % reduzieren. Roche ist aufgrund ihrer ambitionierten Klimaziele kontinuierlich gefordert, die neuesten und effizientesten Baustandards umzusetzen. Nur durch den Einsatz modernster Technologien und innovativer Bauweisen – wie Minergie-P, LEED Platinum oder Passivhaus-Standards – kann das Unternehmen den Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen nachhaltig minimieren. Die permanente Aktualisierung der Bauweise gewährleistet, dass die Umweltbilanz der Gebäude über ihren gesamten Lebenszyklus optimiert bleibt und langfristige Nachhaltigkeitsziele eingehalten werden. Darüber hinaus fördert Roche nachhaltige Mobilitätskonzepte wie den Ausbau von Veloinfrastruktur, Elektromobilität und die Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Die verdichtete Entwicklung des Campus trägt zudem zur Minimierung des Flächenverbrauchs bei. Diese Massnahmen stehen im Einklang mit der Klimastrategie Basel-Stadt 2037 und verdeutlichen, wie Unternehmen mit klarem ökologischem Commitment die Ziele der öffentlichen Hand wirksam unterstützen können.

Das Parlament würde insgesamt ein sehr schlechtes Signal gegenüber der Roche sowie dem Pharma- und Wirtschaftsstandort aussenden, wenn der Bebauungsplan zu stark zuungunsten der Eigentümer abgeändert wird. Es gilt darauf hinzuweisen, dass sich die Roche seit Jahren mit dem eigenen Areal auseinandergesetzt hat und bei sämtlichen Anliegen der Kommissionsmehrheit wirtschaftliche, ökologische und sicherheitsrelevante Interessenabwägungen vorgenommen hat. Es wäre problematisch und würde sämtlichen rationalen Fakten widersprechen, wenn das Parlament im allerletzten Moment diese Planungen über Bord wirft und eigene Ziele im Bebauungsplan manifestiert.

### **7.1 Zu einzelnen Abänderungsanträgen der Kommissionsmehrheit im Vergleich zum Ratschlag des Regierungsrats Durchwegung Roche-Südareal**

Die Kommissionsminderheit erachtet eine Durchwegung des Areals grundsätzlich als städtebaulich wünschenswert, sieht jedoch keinen Anlass, diese in Form einer rechtlich verbindlichen Dienstbarkeit im Grundbuch festzuschreiben. Das Roche-Südareal befindet sich im Privateigentum und eine Dienstbarkeit würde die Eigentumsrechte stark beeinträchtigen, was einer materiellen Enteignung gleichkäme. Roche ist eine langjährige, verlässliche Partnerin des Kantons in städtebaulichen Fragen. Die Einführung einer Dienstbarkeit in dieser Phase des Projekts würde ein Signal des Misstrauens senden – obwohl bisherige Planungsprozesse durch Kooperation geprägt waren. Die Kommissionsminderheit spricht sich daher für eine vertrauensbasierte Lösung aus. Ein positives Beispiel dafür ist der Solitude-Park, welcher auf einer Baurechtsparzelle der Roche liegt und seit Jahren freiwillig öffentlich zugänglich gehalten und hochwertig unterhalten wird.

Ebenso muss die notwendige Flexibilität im Planungsverlauf berücksichtigt werden. Eine öffentlich-rechtlich gesicherte Durchwegung kann – je nach Verlauf, Nutzung oder Sicherheitsanforderungen – den Handlungsspielraum für künftige Projektetappen erheblich einschränken. Die Festsetzung einer Dienstbarkeit über den Bebauungsplan widerspricht diesem Ansinnen. Die Planung soll weiterhin auf neue Erkenntnisse, technische Anforderungen oder betriebliche Belange Rücksicht nehmen können. Hinzu kommt, dass das betroffene Gebiet unter die schweizerische Störfallverordnung fällt. In diesem Kontext kann eine Dienstbarkeit rechtlich und betrieblich problematisch sein, insbesondere wenn Sicherheitszonen verändert oder erweitert werden müssen. Planungshoheit und betriebliche Risikovorsorge müssen hier vorrangig behandelt werden. Zusammenfassend hält die Minderheit fest, dass eine Durchwegung unter städtebaulichen Gesichtspunkten begrüssenswert wäre, ihre rechtliche Verankerung in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch jedoch ein unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsrechte von Roche darstellt. Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass die Eigentümerschaft in der Vergangenheit mehrfach aufgezeigt hat, dass sie die Quartierinteressen ernst nimmt und für sinnvolle Lösungen Hand bietet. So soll weiterhin im Dialog unter Mitwirkung der relevanten Stakeholder eine Weiterentwicklung des Areals erfolgen.

## **a. Bau 52**

Bau 52, das 1960 errichtete Roche-Hochhaus des Architekten Roland Rohn ist ein charakteristisches Zeugnis der modernen Bürohochhaus-Architektur der Nachkriegszeit in der Schweiz. Mit seiner klaren, vertikalen Formensprache, der grün gefassten Curtain-Wall, den bodentiefen Thermopane-Fenstern und dem markant zurückspringenden Sockel nimmt Bau 52 innerhalb des Werkes von Rohn wie auch im Kontext der Schweizer Hochhausentwicklung eine bedeutende Stellung ein. Er interpretiert den Typus des vertikalen Geschäftshauses nach amerikanischem Vorbild und verweist auf internationale Vorbilder wie das Lever House oder das Seagram Building in New York. Diese baukulturellen Qualitäten werden durch die Kommissionsminderheit nicht in Frage gestellt. Die Schutzwürdigkeit von Bau 52 stand damit nicht im Fokus der Beratungen innerhalb der Kommission. Hingegen ist die Schutzfähigkeit anders zu beurteilen. Tiefgehende fachliche Untersuchungen und Berechnungen haben ergeben, dass ein dauerhafter Erhalt nicht verhältnismässig wäre. Bis auf die Grundstruktur müsste das Gebäude praktisch vollständig rückgebaut werden. In einem solchen Fall könnte nicht mehr von einem «Erhalt», sondern nur noch von einem Ersatz gesprochen werden. Ein wiederhergestellter Bau 52 würde zudem nicht mehr denselben architektonischen Ausdruck haben. Die ursprüngliche Leichtigkeit, Eleganz und „unschuldige“ Wirkung des Gebäudes ginge verloren und die architektonische Qualität wäre nicht mehr vergleichbar mit dem Original.

Auch aus funktionaler Sicht ist das Gebäude problematisch. Die Weiternutzung wäre ineffizient, das Verhältnis von Nutz- zu Bruttogeschossfläche unvorteilhaft und Fluchtwege sowie Brandschutzvorgaben könnten nur mit tiefgreifenden Umbauten erfüllt werden. Hinzu kommt der Erdbebenschutz: Die bestehende Struktur von Bau 52 entspricht nicht den heutigen Sicherheitsanforderungen und eine adäquate Verstärkung würde massive Eingriffe in die Substanz erfordern, wodurch der denkmalpflegerische Wert weitgehend zerstört würde. Die notwendigen Ertüchtigungen bei Haustechnik, Lüftung, Heizung, Sanitären Anlagen, Elektroinstallationen sowie bei Fassaden und Fenstern wären so tiefgreifend, dass ein wirtschaftlich, funktional und energetisch tragbarer Erhalt nicht möglich ist. Der qualifizierte Entscheid von Fachexperten und Behörden, der auf langjährigen Prüfungen beruht, wird damit nicht berücksichtigt. Der vorliegende Bebauungsplan ist das Ergebnis langwieriger und sorgfältiger Verhandlungen und ein politisches Festhalten am Erhalt von Bau 52 würde diesen Prozess in Frage stellen.

## **b. Erhalt und Unterschutzstellung anderer Gebäude von Roche**

Das zwischen 1932 und 1937 errichtete Pharmagebäude (Bau 27) war der erste Auftrag des Unternehmens an Otto Rudolf Salvisberg, einen der bedeutendsten Architekten seiner Zeit. Später wurde der Bau von Roland Rohn bis zur Rheinpromenade erweitert. Charakteristisch ist das Pilzstützen-System nach Maillart, das unterzugslose Decken und damit flexible Grundrisse erlaubte, sowie die statisch unabhängige, doppelt verglaste Fassade – für die 1930er-Jahre höchst innovativ. Salvisberg orientierte sich am Van-Nelle-Werk in Rotterdam; zusammen mit diesem und dem Bauhaus Dessau zählt Bau 27 zu den Ikonen der Industriebaumoderne. Der Basler Bau war seinerzeit einer der meistpublizierten Fabrikbauten und besitzt bis heute herausragenden bauhistorischen Wert.

Umso erfreulicher ist es, dass Roche nach intensiver Diskussion entschieden hat, dieses Gebäude nicht abzureissen. Mit der Zusicherung, zentrale Elemente wie Pilzstützen und Treppenhäuser in aufwändigen Verfahren zu erhalten und an der Grenzacherstrasse zu rekonstruieren, bekennt sich Roche klar zum Erhalt und zur Weiterführung bedeutender historischer Substanz. Damit wird ein Ausgleich gefunden zwischen den Anforderungen an moderne Forschung und der Verantwortung für das baukulturelle Erbe.

Zugleich bietet Bau 27 auch funktional und technisch bessere Voraussetzungen für eine zeitgemässe Nutzung, nicht zuletzt da es kein Hochhaus ist und über eine viel grössere Grundfläche verfügt. Zudem lassen sich Brandschutz, Fluchtwege und Erdbebensicherheit mit moderatem Aufwand sicherstellen, ohne den Charakter des Gebäudes zu verfälschen.

Zudem wurden auf Anregung der Kantonalen Denkmalpflege sämtliche noch verbleibenden Inventarobjekte im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit untersucht, um eine definitive und gesamtheitliche Abwägung der Schutzwerte auf dem Roche-Areal vorzunehmen. Daraus resultierte der Abschluss von Schutzverträgen für die Bauten 21, 29 (Laborgebäude von Otto Rudolf Salvisberg) sowie 67 (Personalhaus von Roland Rohn). Der Regierungsrat hat die entsprechenden Schutzverträge zwischen Roche und der Kantonalen Denkmalpflege am 21. Juni 2022 genehmigt.

### **c. Solitude-Promenade**

Die Kommissionsmehrheit stellte den Antrag, dass der Bebauungsplan ergänzt wird, um die normenkonforme Verbreiterung der Solitude-Promenade mit einem öffentlichen Wegrecht und einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch abzusichern. Die Kommissionsminderheit würde es aus planerischen Überlegungen grundsätzlich begrüssen, dass die Umgestaltung der Solitude-Promenade ohne Auskragungen erstellt werden kann. Dazu bräuchte es für eine wesentliche Verbesserung bestenfalls einen zusätzlichen drei bis vier Meter breiten Streifen Land, der heute zum Roche-Areal gehört. Die Kommissionsminderheit ist jedoch dagegen, ein solches Anliegen über einen Zwang im Bebauungsplan festzulegen. Roche betonte in den Beratungen mehrfach, dass sie Hand biete für eine Lösung, wenn der Planungsprozess der Solitude-Promenade seitens des Kantons weiter vorangeschritten ist. Dies wurde auch in einer mittlerweile publizierten Grundsatzvereinbarung manifestiert. Im Verlauf der Beratungen machte Roche letztlich das Angebot, die Promenade auf Höhe des Areals östlich von Bau 21 (Denkmalschutz) um drei Meter zu verbreitern und mit einer Dienstbarkeit zu versehen, sofern keine weiteren Änderungen am Bebauungsplan seitens der Kommission gemacht würden. Die Kommissionsminderheit vertraut auf diese mehrfachen Zusagen und verzichtet daher auf eine politische Festsetzung.

## **7.2 Ergebnis**

Aus Sicht der Kommissionsminderheit zeigt Roche mit ihrem Vorgehen ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein gegenüber Baukultur, Umwelt, Mitarbeitenden und städtischer Entwicklung. Der Entscheid, Bau 52 nicht unter Schutz zu stellen, ist das Resultat eines ausgewogenen Abwägungsprozesses über mehrere Jahre. Damit wird ein Gleichgewicht gefunden zwischen architektonischer Qualität, Denkmalpflege, Nachhaltigkeit und den funktionalen Anforderungen eines modernen Forschungsstandorts.

Die Kommissionsminderheit ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Kommissionsmehrheit nicht nur inhaltlich unausgewogen sind, sondern in wesentlichen Punkten auch juristisch kaum Bestand hätten. Ein solcher Weg würde das Vertrauensverhältnis zwischen Kanton und Eigentümerin belasten und die Rechtssicherheit schwächen. Stattdessen braucht es verlässliche Rahmenbedingungen und eine kooperative Planungskultur, wie sie Roche in den vergangenen Jahren mehrfach bewiesen hat.

Das Parlament hat mit diesem Bebauungsplan die Chance, ein starkes Signal für den Pharmastandort Basel zu setzen: für eine zukunftsorientierte Standortentwicklung, für die Sicherung von Arbeitsplätzen und für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Die Kommissionsminderheit empfiehlt daher, den Ratschlag des Regierungsrats in der vorliegenden Form zu unterstützen und die Änderungsanträge der Kommissionsmehrheit abzulehnen.

## **8. Antrag der Kommissionsminderheit**

Die BRK-Minderheit beantragt dem Grossen Rat gestützt auf ihre Ausführungen den Ratschlag des Regierungsrats in der vorliegenden Form zu unterstützen und die Änderungsanträge der Kommissions-Mehrheit abzulehnen.

Die BRK-Minderheit hat diesen Bericht am 28. August 2025 einstimmig mit 6 Stimmen verabschiedet und Michael Hug zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Minderheit der Bau- und Raumplanungskommission

Michael Hug, Präsident

**Zonenänderung, Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 193, Festsetzung eines neuen Bebauungsplans, Linienänderung sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse, Solitude-Park und Solitude-Promenade (Roche Südareal)**

(Vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101, 105 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 <sup>1)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. .... vom ..... sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. .... vom ....., beschliesst:

**I. Zonenänderung**

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'395 von Städtebau & Architektur vom 24.10.2022 wird genehmigt.

**II. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 193**

Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans Grenzacherstrasse (Südareal), Areal F. Hoffmann-La Roche, Basel vom 20. Oktober 2010 wird aufgehoben.

**III. Festsetzung eines Bebauungsplans**

1. Der Bebauungsplan Nr. 14'393 von Städtebau & Architektur vom 24.10.2022 wird verbindlich erklärt.
2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:
  - 2.1 Allgemeine Bestimmungen
    - a) Die insgesamt zulässige Bruttogeschossfläche beträgt maximal 170'400 m<sup>2</sup>.
    - b) Zulässig sind Arbeitsnutzungen sowie die zum Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen wie Büro, Labor, Gastronomie und Logistik.
    - c) Der Aussenraum zwischen den Baufeldern ist nach einem übergeordneten Konzept qualitativ hochwertig zu gestalten. Zulässig sind die zur Ausstattung von Grün- und Freiflächen üblichen Bauten und Anlagen sowie Erschliessungswege.
    - d) Mindestens 50 % der Freifläche ist unter Berücksichtigung ökologischer und stadtklimatischer Aspekte als qualitativ hochwertige Grünanlage zu gestalten. Grünflächen über Untergeschossen sind mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m zu überdecken.
    - e) Die Gestaltung und Nutzung der Randzone gegen die Solitude-Promenade ist mit der Gestaltung der öffentlichen Grün- und Strassenräume abzustimmen.
    - f) Mittels eines Energiekonzepts ist aufzuzeigen, wie die Energieversorgung des Südareals CO<sub>2</sub>-Neutral erfolgt. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen.
    - g) Mittels eines Mobilitätskonzepts ist die umweltfreundliche Verkehrsmittelnutzung zu bevorzugen. Es ist jeweils im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über den Stand der Umsetzung zu berichten.
    - h) Von der gemäss Gesetzgebung und Norm vorgesehenen Aufteilung der Veloparkplätze in Kurz- und Langzeitparkplätze kann abgewichen werden. Es sind jedoch

<sup>1)</sup> SG 730.150

mindestens 5 % der zu erstellenden Veloabstellplätze als Kurzzeitparkplätze anzuordnen.

- i) Die maximale Höhe darf in den Baufeldern A und B auch nicht durch technische und sicherheitsrelevante Anlagen überschritten werden. Die Baufeldgrenzen dürfen nicht durch vorragende Bauteile überschritten werden.
- j) Als massgebendes Terrain gilt der Niveaupunkt 257,86 m ü. M.

## 2.2 Baufeld A

- a) Im Baufeld A sind innerhalb der Mantellinien sowie innerhalb der definierten Lichteinfallswinkel maximal 77'000 m<sup>2</sup> oberirdische Bruttogeschossfläche zulässig. Die maximale Gebäudehöhe des Hochhauses ist ab Niveaupunkt 180 m. Bei der Ausführung des Hochhauses müssen in Bezug auf die Aussenwirkung in gestalterischer Hinsicht die im Ratschlag Nr. 10.1156.01 enthaltenen Projektstudien wegleitend berücksichtigt werden.
- b) Entlang der Grenzacherstrasse ist das Erdgeschoss gemäss dem schraffierten Bereich mindestens 2 m von der Parzellengrenze zurückzusetzen. Stützen sind zulässig.
- c) Technische, witterungsgeschützte Aufbauten über dem obersten Vollgeschoss werden vollumfänglich an die zulässige oberirdische Bruttogeschossfläche angerechnet.

## 2.3 Baufeld B

- a) Im Baufeld B ist innerhalb der Mantellinien sowie innerhalb der definierten Lichteinfallswinkel gestützt auf ein qualitätssicherndes Verfahren ein Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von 81'000 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 221 m zulässig. Die Anzahl Vollgeschosse ist frei. Dachgeschosse sind keine zulässig.
- b) In Baufeld B ist innerhalb des im Plan schraffiert dargestellten Bereichs eine Auskragung ab einer minimalen Höhe von 10 m zum Rhein hin zulässig.

## 2.4 Bau 124

Zwischen den Baufeldern ist eine Nutzung mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 1'500 m<sup>2</sup> und einer BGF von insgesamt maximal 4'000 m<sup>2</sup> zulässig. Zulässig sind publikumsorientierte Nutzungen für Besuchende und Mitarbeitende sowie die zum Betrieb des Gebäudes notwendigen weiteren Nutzungen. Die Lage orientiert sich an der im Plan dargestellten Fläche. Die Nutzung muss sich sehr gut in den Aussenraum und insbesondere in die Grünanlage einordnen. Abweichungen von der zulässigen Höhe sind gestützt auf das Resultat eines qualitätssichernden Verfahrens zulässig.

## 2.5 Baufeld C

In Baufeld C darf der Kern von Bau 27 angeordnet werden. Es darf kein eigenständiger Neubau erstellt werden. Die zur Wiederherstellung von Bau 27 notwendigen baulichen Massnahmen sind zulässig.

## 2.6 Baufeld D

Die Zulässigkeit baulicher Massnahmen im Baufeld D richtet sich nach den Vorgaben, die sich aus der Unterschutzstellung gemäss Denkmalverzeichnis ergeben.

## 2.7 Verhältnis zum Schutzvertrag

Dieser Bebauungsplan ersetzt den Bebauungsplan Nr. 193 und tritt an seiner Stelle in Kraft. Sofern der Schutzvertrag vom 21. Juni 2022 auf den Bebauungsplan Nr. 193 verweist, gilt der vorliegende Bebauungsplan an seiner Stelle.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

#### **IV. Änderung von Baulinien**

Der Linienplan Nr. 14'396 von Städtebau & Architektur vom 24.10.2022 wird genehmigt.

#### **V. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrundeliegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

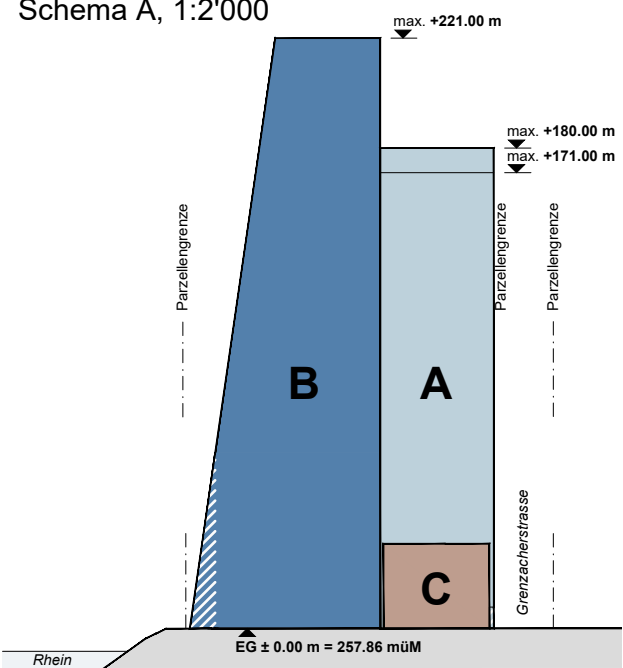
Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

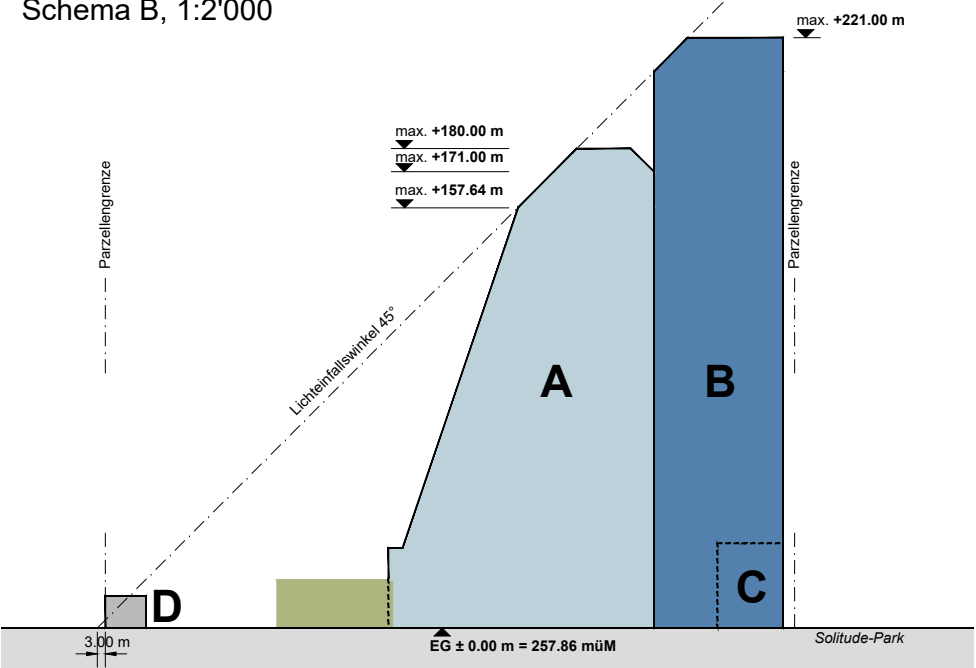
Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar: <http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



Schema A, 1:2'000



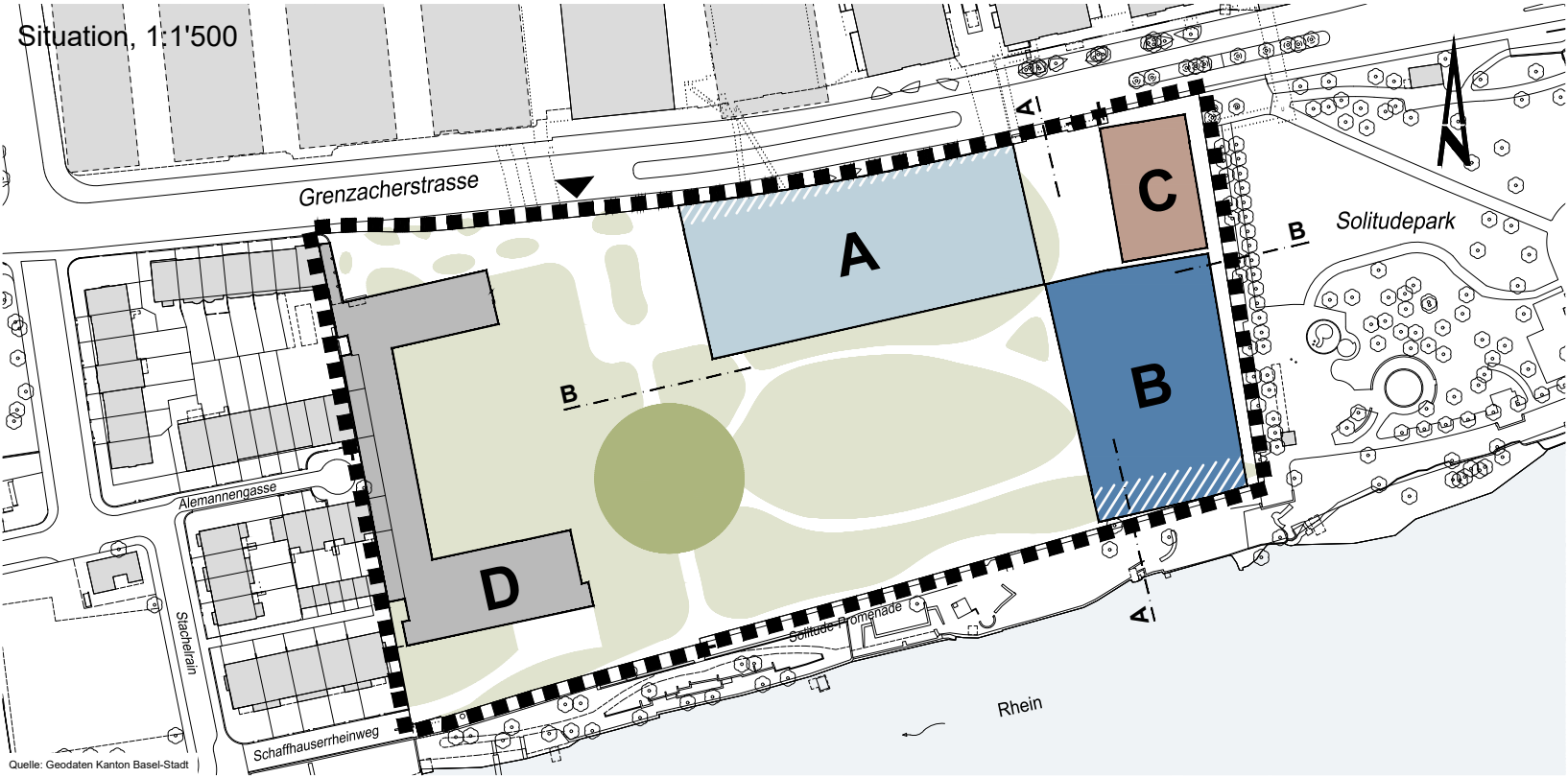
Schema B, 1:2'000



Planungsperimeter

- Baufeld A (Bau 1)
- Baufeld A (Versatz Erdgeschoss)
- Baufeld B (Bau 3)
- Baufeld B (Auskragung)
- Baufeld C (Bau 27)
- Baufeld D (Bau 21)
- Zu- und Wegfahrt
- orientierende Lage Bau 124

Situation, 1:1'500



0 25 50m

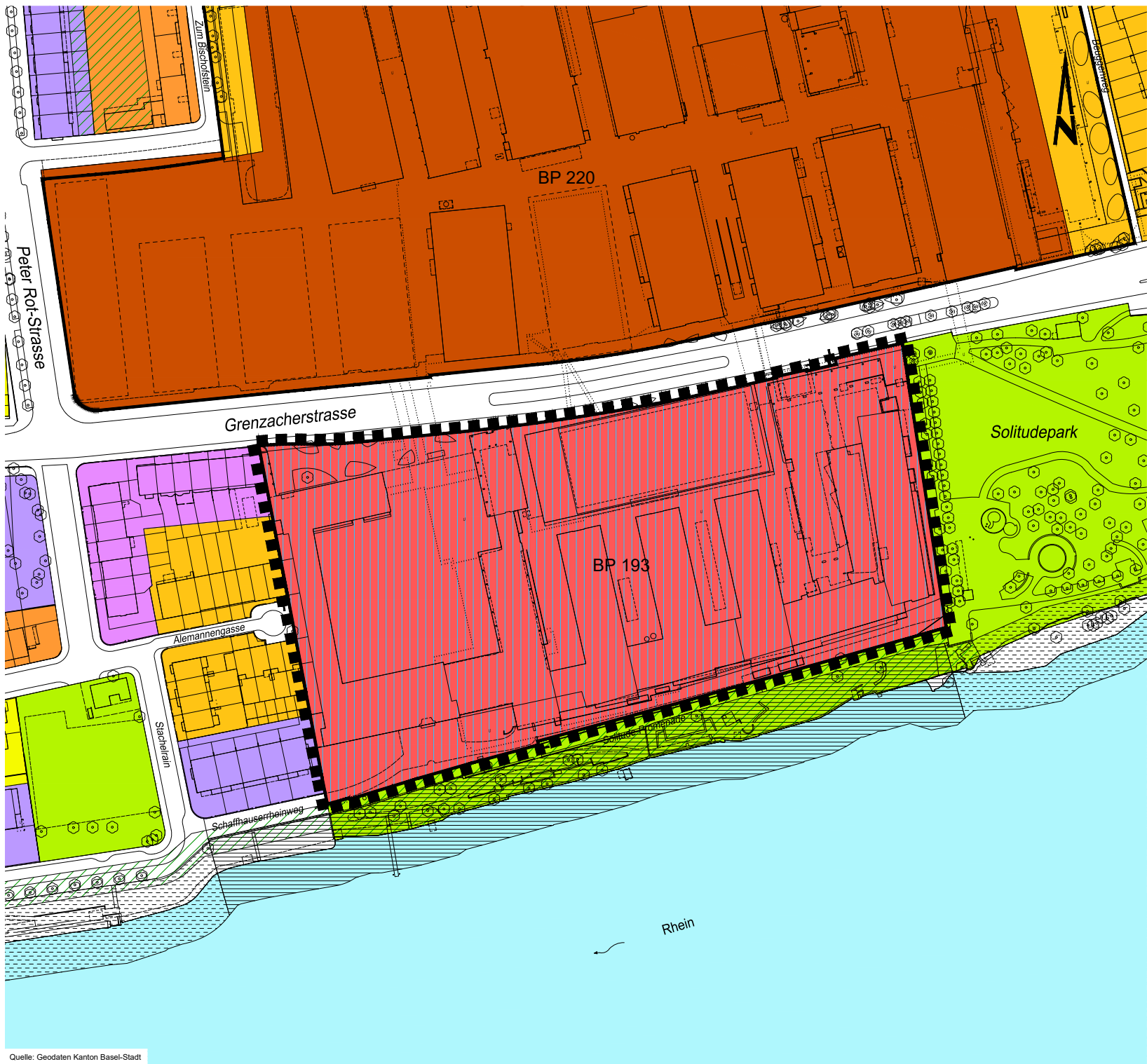
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Städtebau & Architektur  
Städtebau

F. Hoffmann - La Roche AG  
Südareal

Bebauungsplan

|               |                   |
|---------------|-------------------|
| Datum         | 24.10.2022        |
| Revision      |                   |
| Format        | A3                |
| Massstab      | 1:1'500 / 1:2'000 |
| Projektleiter | fe                |
| Zeichner      | bo                |
| Archiv-Nr.    |                   |
| Plan Nr.      | 14'393            |





Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

Planungsperimeter

- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5a
- Zone 5
- Schutzzone
- Schonzone
- Grünanlagenzone
- Industrieerleichterung
- Baumschutz
- Naturschutzzone
- Naturschönzone
- Bebauungspläne
- Gewässer

0 25 50m

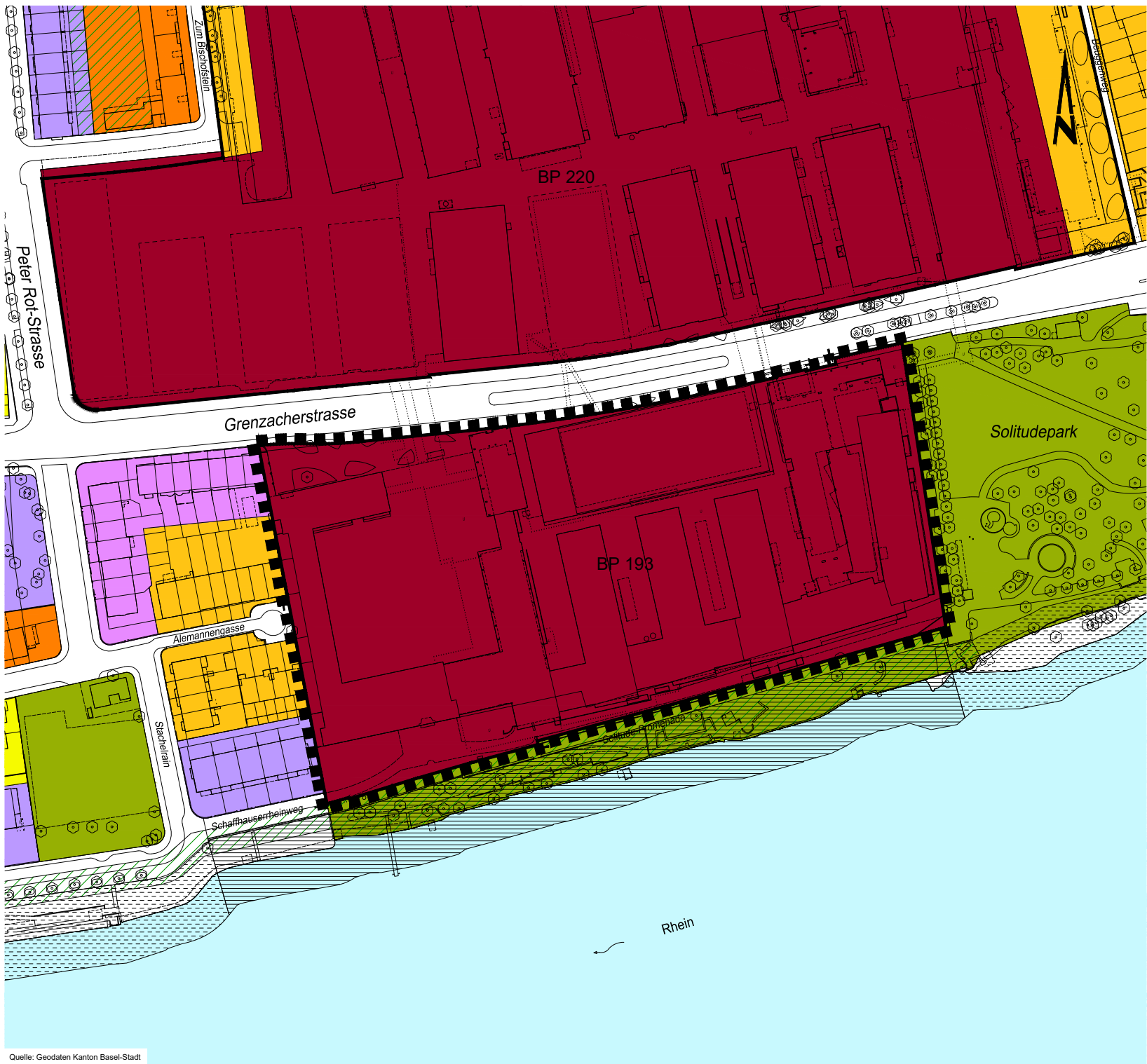


Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

Städtebau

|                                                                                            |               |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------|
| <b>F. Hoffmann - La Roche AG</b><br>Südareal<br><br>Zonenänderungsplan<br>Bestehende Zonen | Datum         | 24.10.2022 |
|                                                                                            | Revision      |            |
|                                                                                            | Format        | A3         |
|                                                                                            | Massstab      | 1:1'500    |
|                                                                                            | Projektleiter | fe         |
|                                                                                            | Zeichner      | bd         |
|                                                                                            | Archiv-Nr.    |            |
|                                                                                            | Plan Nr.      | 14'394     |



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

Planungsperimeter

- Zone 2
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- Schutzzone
- Schonzone
- Grünanlagenzone
- Baumschutz
- Naturschutzzone
- Naturschonzone
- Bebauungspläne
- Gewässer

0 25 50m



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

► Städtebau

**F. Hoffmann - La Roche AG**  
Südareal

Zonenänderungsplan  
Neue Zonen

|               |            |
|---------------|------------|
| Datum         | 24.10.2022 |
| Revision      |            |
| Format        | A3         |
| Massstab      | 1:1'500    |
| Projektleiter | fe         |
| Zeichner      | bo         |
| Archiv-Nr.    |            |
| Plan Nr.      | 14'395     |



- Baulinie bestehend
- Baulinie aufgehoben

0 25 50m



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Städtebau & Architektur  
► Städtebau

F. Hoffmann - La Roche AG  
Südareal

Baulinienplan

|               |            |
|---------------|------------|
| Datum         | 24.10.2022 |
| Revision      |            |
| Format        | A3         |
| Massstab      | 1:1'500    |
| Projektleiter | fe         |
| Zeichner      | bo         |
| Archiv-Nr.    |            |
| Plan Nr.      | 14'396     |



Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission  
Basel, 14. August 2024

Kommissionsbeschluss vom 14. August 2024

## **Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission**

### **zum Ratschlag «Areal F. Hoffmann-La Roche AG - Bebauungsplan Grenzacherstrasse (Südareal)»**

**Zonenänderung, Aufhebung eines Bebauungsplans, Festsetzung eines neuen Bebauungsplans, Linienänderung sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse, Solitude-Park und Solitude-Promenade (Roche Südareal)**

zuhanden der Bau- und Raumplanungskommission

## 1. Ausgangslage

Bezüglich der Ausgangslage wird auf den Ratschlag des Regierungsrats und den Hauptbericht der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag «Areal F. Hoffmann-La Roche AG - Bebauungsplan Grenzachstrasse (Südareal)»* sowie *Zweite Grundsatzvereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der F. Hoffmann-La Roche AG* der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) am 6. Dezember 2023 zum Mitbericht an die BRK überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihren Sitzungen vom 6. März, 15. Mai und 19. Juni 2024 mit dem Geschäft auseinander. Sie tauschte sie dabei auch mit einer Vertretung der F. Hoffmann-La Roche AG aus. Das Eintreten auf den Ratschlag wurde nicht bestritten.

Die UVEK hat sich bei ihrer Beratung in Absprache mit der BRK auf die folgenden im Ratschlag angesprochenen Themen fokussiert:

- Solitude-Promenade (Kapitel «Allgemeine Erläuterungen»)
- Grün- und Freiraum; Verkehr / Erschliessung / Parkierung; Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (Kapitel «Entwicklung Südareal»)
- Stadtklima; Naturwerte / Bäume (Kapitel «Raumwirksame Interessen»)

Zusätzlich befasste sich die Kommission mit der Baustellenlogistik.

Den vorliegenden Mitbericht hat die UVEK am 14. August 2024 verabschiedet.

### 2.1 Solitude-Promenade

Mit den Problemen und Herausforderungen auf der Solitude-Promenade hat sich die UVEK zuletzt im Jahr 2022 intensiv auseinandergesetzt. Ihren Bericht zum *Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Projektierung der Neugestaltung der Solitude-Promenade* verabschiedete sie am 16. November 2022. Auf ihren Antrag bewilligte der Grosse Rat am 15. Dezember 2022 Ausgaben für einen landschaftsarchitektonischen Projektwettbewerb und für die Projektierung der Neugestaltung der Solitude-Promenade.

Gemäss dem vorliegenden neuen Bebauungsplan für das Südareal der Roche ist die Gestaltung und Nutzung der Randzone gegen die Solitude-Promenade mit der Gestaltung der öffentlichen Grün- und Strassenräume abzustimmen. Die UVEK hat eruiert, was dies in Bezug auf die Neugestaltung der Solitude-Promenade bedeutet.

Der landschaftsarchitektonische Projektwettbewerb war zum Zeitpunkt der Beratung des vorliegenden Geschäfts im Gang. Die Veröffentlichung der Ergebnisse dürfte gemäss Bau- und Verkehrsdepartement im November oder Dezember 2024 erfolgen. Im Wettbewerbsprogramm heisst es, die Roche sei zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt daran interessiert, eine Verbesserung der Verkehrssituation direkt am Rhein zu erreichen. Grundlage für die Gestaltung der Schnittstellen im Übergang zum Roche-Areal sei ein qualitativ hochwertiges Projektergebnis aus dem Wettbewerb, das die vorhandenen Probleme im gesamten Perimeter dauerhaft lösen kann. Die Projektvorschläge im Wettbewerb sollen sich auf eine gesamthaft überzeugende Lösung vom Stachelrain bis zur Schwarzwaldbrücke fokussieren (Umsetzungssperimeter), konzeptabhängig können aber auch Ideen für mögliche Schnittstellen zum Roche-Areal entwickelt werden.

Aus diesen Vorgaben lässt sich ableiten, dass in eine überzeugende Lösung auch Flächen des Südareals der Roche einbezogen werden können. Den am Wettbewerb teilnehmenden Teams sind allerdings keine Vorgaben gemacht worden, in welchem Ausmass dies möglich ist. Und in welchem Ausmass es aus deren Sicht sinnvoll ist, ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Mitberichts nicht bekannt. Der Bebauungsplan bleibt zu dieser Frage auch deshalb unverbindlich.

Auch die Anhörung einer Vertretung der Roche hat nicht zu mehr Aufschluss geführt. Aus nachvollziehbaren Gründen stellt die Roche dem Kanton nicht bedingungslos Flächen für eine Verbreiterung des Fuss- und Velowegs auf der Solitude-Promenade zur Verfügung. Gegenüber der UVEK haben die Vertreterin und der Vertreter der Roche aber zum Ausdruck gebracht, dass die Roche Hand bietet für eine gesamthaft gute Lösung, mit der die bestehenden Konflikte gelöst werden können. Dies verbunden mit den Hinweisen, dass im Bereich des Baus 21 (künftiges Baufeld E) Vorgaben des Denkmalschutzes einzuhalten sind, im Wettbewerbsprogramm strenge Vorgaben zum Gewässer-, Natur- und Baumschutz gemacht worden sind und die Wegverhältnisse namentlich zwischen Solitude-Park und Eisenbahnbrücke sehr beengt sind. Daran ändert sich mit einer allfälligen Verbreiterung des Fuss- und Velowegs entlang des Südareals der Roche nichts.

Die heutige Situation auf der Solitude-Promenade zwischen dem Stachelrain und der Eisenbahnbrücke zu verbessern, liegt auch im Interesse der Roche und ihren Mitarbeitenden. Auch sie wartet deshalb gespannt auf das Ergebnis des Projektwettbewerbs. Die Abstimmung der Neugestaltung der Solitude-Promenade mit der Entwicklung des Südareals liegt zwar im Interesse der Roche, wichtig ist ihr aber auch, dass die beiden Vorhaben (zeitlich) unabhängig voneinander umgesetzt werden können.

Die UVEK ist froh, dass die Roche Bereitschaft signalisiert, mit dem Kanton über Lösungen zu diskutieren, die auch Flächen ihres Areals tangieren. Sie stellt fest, dass sich die Ausgangslage dank der geplanten Veränderungen auf dem Südareal zumindest auf dem Papier verbessert. Die Neugestaltung der Solitude-Promenade ist zumindest teilweise von der Neuorganisation des Südareals und damit von der Genehmigung des vom Regierungsrat vorgelegten Bebauungsplans abhängig. Gemäss dem aktuellen Bebauungsplan darf die Roche die Gebäude im Baufeld 2 nicht rückbauen. Erst mit diesem Rückbau entsteht Raum, der anders genutzt werden kann. Über das Grundeigentum der Roche verfügen kann der Kanton allerdings nicht – auch nicht über Bestimmungen im Bebauungsplan. Wie die Roche setzt auch die UVEK grosse Hoffnung in das Ergebnis des laufenden Wettbewerbs. Über die Neugestaltung der Solitude-Promenade kann politisch wieder diskutiert werden, sobald der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ausgabenbewilligung zur Umsetzung vorlegt. Die UVEK würde es begrüssen, wenn bei Bedarf im Rahmen dieser Beratung rasch gemeinsam mit der Roche eine Lösung für die Verbreiterung der Solitude-Promenade zwischen dem Stachelrain und der Eisenbahnbrücke gefunden werden kann und diese Lösung bereits im entsprechenden Ratschlag präsentiert werden könnte.

## **2.2 Grün- und Freiraum**

Mit dem neuen Bebauungsplan vergrössert sich der Anteil der nicht überbauten Fläche auf dem Südareal deutlich (vgl. Abbildungen 1 und 2). Die zulässige Bruttogeschossfläche bleibt unverändert, konzentriert sich aber zu einem wesentlichen Teil auf ein drittes Hochhaus (Bau 3). Der Bebauungsplan definiert zum einen dessen Standort, zum anderen, welche Flächen nach dem Rückbau der Gebäude im Baufeld 2 (gemäss derzeitigem Bebauungsplan) unversiegelt bleiben.

Vorerst benötigt die Roche den Bau 3 nicht, sie erhält mit dem neuen Bebauungsplan aber die Sicherheit, diesen bei Bedarf erstellen zu dürfen.



**Abbildung 1: Situationsplan, Stand 2024**



Quelle: Roche

**Abbildung 2: Vision Südareal 2040**



Quelle: Roche

Die UVEK begrüsst die deutlich grössere Grünfläche, welche die Roche auf ihrem Areal schaffen möchte. Diese liegt nicht nur im Interesse der Roche, sondern auch im Interesse des Kantons. Vor diesem Hintergrund hat sich die UVEK mit einer möglichen Öffnung des Areals für die Bevölkerung befasst. Der Bebauungsplan macht dazu keine Aussage.

Die UVEK hat von der Vertretung der Roche die Rückmeldung bekommen, es sei nicht vorgesehen, das Südareal für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dasselbe gelte auch für das Nordareal. Die Roche bietet regelmässig Führungen in Bau 1 und Bau 2 an, was bei der Bevölkerung auf reges Interesse stosse. Auch die Durchführung einzelner öffentlicher Veranstaltungen auf ihrem Areal schliesst die Roche nicht aus, von einer vollständigen oder auch nur partiellen Öffnung sieht sie aus Sicherheitsgründen aber ab. Durch den Rückbau der Forschungsgebäude wird das Südareal zumindest visuell geöffnet. Künftig kann man von der Grenzacherstrasse aus den Rhein

sehen. Dem Bedürfnis nach einer öffentlich zugänglichen Fläche kommt die Roche mit dem Solitude-Park weiterhin nach.

Die UVEK hat sich – als Vergleich – nach den Hintergründen der Öffnung des Novartis Campus erkundigt. Eine Bestimmung in einem Bebauungsplan oder ein anderer politischer Entscheid dazu existiert nicht. Die Novartis hat ihr Areal aus freien Stücken während von ihr definierten Zeiten öffentlich zugänglich gemacht. Sie könnte auf diesen Entscheid auch wieder zurückkommen. Im Bebauungsplan zum Baloise-Park am Aeschengraben wurde die freie Zugänglichkeit der privaten Fläche im Einvernehmen mit der Firma im Grundbuch eingetragen. Mit der Arealentwicklung waren eine Nutzungsverdichtung und eine deutliche Erhöhung der Nutzfläche verbunden.

Die UVEK kann die Haltung der Roche nachvollziehen, auch wenn sie bedauert, dass der künftige Park in Rheinnähe für die breite Bevölkerung nicht nutzbar sein wird.

## **2.3 Verkehr / Erschliessung / Parkierung**

Die Roche verfügt seit dem Jahr 2011 über ein Mobilitätskonzept. Es besteht aus den fünf Handlungsfeldern Parkplatzbewirtschaftung, Informationsplattform, Langsamverkehr, öffentlicher Verkehr und innerbetrieblicher Verkehr und wird im Ratschlag erläutert. Gemäss dem neuen Bebauungsplan werden die umweltfreundlichen Verkehrsmittel nicht mehr (wie bisher) gefördert, sondern bevorzugt. Faktisch ist dies gemäss der von der UVEK angehörten Vertretung der Roche bereits heute der Fall. Je etwa ein Drittel der Mitarbeitenden kommt heute mit dem Velo, mit dem ÖV und mit dem MIV zur Arbeit. Einen Parkplatz erhalten nur Mitarbeitende, die mit dem ÖV eine Anreisezeit von mindestens 45 Minuten haben, und dies auch nur dann, wenn die Anreise mit dem Auto schneller ist. Wer einen Parkplatz beansprucht, muss diesen bezahlen. Mitarbeitende, die trotz Anspruch auf einen Parkplatz verzichten, erhalten einen Mobilitätsbonus. Neu wird die Parkgebühr nutzungsabhängig (statt pauschal pro Monat) in Rechnung gestellt. Dies erhöht zum einen den Anreiz, das Auto auch einmal zu Hause zu lassen, zum anderen die Zahl der verfügbaren Parkplätze. Seit der Einführung des Mobilitätskonzepts hat die Nachfrage nach Parkplätzen substantiell abgenommen. Die Roche geht davon aus, dass eine mögliche künftige Zunahme der Anzahl an Mitarbeitenden ohne Erweiterung des Parkplatzangebots möglich ist.

Die UVEK stuft das Mobilitätskonzept der Roche als vorbildlich ein. Es beweist, dass sich die Zahl der Autofahrten mit einer Parkraumbewirtschaftung und guten Angeboten für die Velofahrenden deutlich reduzieren lässt. Wichtig sind angesichts des hohen Anteils an Roche-Mitarbeitenden, die mit dem Velo zur Arbeit fahren, die folgenden, vom Kanton geplanten Velomassnahmen im Wettsteinquartier: Umgestaltung der Wettsteinallee mit Velospur in Richtung Stadt und Velostreifen gemäss neuen Standards stadtauswärts; Verbesserung der Velomassnahmen am Knoten Schwarzwaldstrasse / Grenzacherstrasse (möglichst durchgängige Veloinfrastruktur); Prüfung von Velostreifen im Riehenring (Wettsteinallee – Riehenstrasse); Verbesserung der Veloführung über die Schwarzwaldbrücke im Rahmen der Sanierung der Osttangente (bis ca. 2028); Verbesserungen auf der Solitude-Promenade (laufender Wettbewerb).

Thematisiert hat die UVEK weiter die Erschliessung der Roche mit dem öffentlichen Verkehr. Die Vertretung der Roche hat die vor ein paar Jahren eingeführte Buslinie 42, die in den Hauptverkehrszeiten die Haltestellen Hoffmann-La Roche und Tinguely Museum direkt mit dem Bahnhof Basel SBB verbindet, als deutliche Verbesserung bezeichnet. Alternativ dazu ist der Bahnhof Basel SBB auch mit Umsteigen am Wettsteinplatz erreichbar. Zentral ist für die Roche der Bau der S-Bahn-Haltestelle Solitude für Verbindungen in Richtung Deutschland (via Badischer Bahnhof) und zum Standort Kaiseraugst. Dass sich dieses Projekt gemäss Botschaft des Bundesrats um mehrere Jahre (Inbetriebnahme erst etwa 2033) verzögert, ist deshalb sehr unerfreulich. Die S-Bahn-Haltestelle Solitude würde die Zahl der Mitarbeitenden, die gemäss Mobilitätskonzept Anrecht auf einen Parkplatz haben, substantiell reduzieren.

Mit der S-Bahn-Haltestelle Solitude und dem bestehenden Bus-Angebot wäre die ÖV-Erschliessung aus Optik der Roche ausreichend. Ein Tram durch die Grenzacherstrasse wäre für



die Roche nur dann von Vorteil, wenn mit diesem der Bahnhof Basel SBB und der Badische Bahnhof ohne Umsteigen erreichbar wären. Die heutige Nachfrage kann mit dem in den Hauptverkehrszeiten verdichteten Busfahrplan problemlos abgedeckt werden. Die im Zuge der Arealverdichtung befürchteten überfüllten Busse lassen sich nicht feststellen.

Die UVEK hat sich vor dem Hintergrund, dass sich der Bau der S-Bahn-Haltestelle Solitude gemäss dem Anfang Mai publizierten Standbericht des Bundesamts für Verkehr gegenüber dem bisher kommunizierten Termin um etwa fünf Jahre nach hinten verschiebt, die Frage gestellt, ob das Tram Grenzacherstrasse nicht doch eine Alternative sein könnte. Gemäss Bau- und Verkehrsdepartement wird dieses Projekt derzeit nicht aktiv bearbeitet, ist aber nach wie vor Teil des letztmals 2019 aktualisierten Tramstreckennetzes. Aufgrund der auch bei Tramprojekten langen Planungs- und Umsetzungsdauer liesse sich das Tram Grenzacherstrasse kaum vor der S-Bahn-Haltestelle Solitude realisieren. Der Regierungsrat priorisiert derzeit andere Tramprojekte.

## **2.4 Energieeffizienz und Nachhaltigkeit**

Gemäss Bebauungsplan muss die Roche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in einem Energiekonzept aufzeigen, dass und wie die Energieversorgung des Südareals CO<sub>2</sub>-neutral erfolgt.

Die von der UVEK eingeladene Vertretung der Roche hat mitgeteilt, Ziel sei es, dass bis im Jahr 2030 nicht nur der Betrieb des Südareals, sondern des gesamten Standortes Basel CO<sub>2</sub>-neutral erfolgt. Dazu soll erstens der Energieverbrauch reduziert, zweitens nachhaltige Energien verwendet und drittens auf innovative Technologien gesetzt werden. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Ratschlag des Regierungsrats. Da am Standort Basel auch produziert wird (auch mit Hochtemperatur), ist eine klimaneutrale Energieversorgung eine grosse Herausforderung und bedingt eine entsprechende Infrastruktur.

Die Roche ist damit einverstanden, dass der Bebauungsplan bezüglich Energieeffizienz strenger ist als das kantonale Energiegesetz. Sollten die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung von Bau 3 strenger sein als jene im Bebauungsplan, gelten diese. Das Analoge gilt für Themen, die im Bebauungsplan nicht geregelt sind, beispielsweise eine (künftige) Pflicht zum Bau von Photovoltaik-Anlagen.

## **2.5 Stadtklima, Naturwerte und Bäume**

Eine von der Roche in Auftrag gegebene Mikroklimaanalyse kommt zum Schluss, dass die mit dem neuen Bebauungsplan angestrebte städtebauliche Veränderung auf dem Südareal den Ist-Zustand verbessert. Der Hitzestress nimmt insgesamt ab, die Durchlüftung des Areals verbessert sich und die Kaltluftentstehung in der Nacht wird gefördert. An einigen Punkten kommt es gemäss der Modellierung allerdings auch zu lokalen Verschlechterungen.

Die Roche wird die Ergebnisse der Analyse bei der weiteren Planung berücksichtigen und Optimierungsvorschläge prüfen. Ihr Ziel ist es, z.B. mit der Platzierung von Baumgruppen an den «richtigen» Stellen ein optimales Mikroklima zu erreichen. Vorgesehen ist auch die Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips, also Niederschlagswasser versickern und zu speichern.

Abgesehen von einigen Büschen an der Parzellengrenze zur Solitude-Promenade beschränken sich die Grünflächen und Bäume heute auf den Hof des Baus 21. Gemäss neuem Bebauungsplan ist auf dem Südareal mindestens die Hälfte der Freifläche unter Berücksichtigung ökologischer und stadtklimatischer Aspekte als qualitativ hochwertige Grünanlage zu gestalten. Nach der Realisierung von Bau 3 wird knapp ein Drittel der Fläche bebaut sein. Von den verbleibenden zwei Dritteln fällt die Hälfte unter die genannte Bestimmung (also etwa ein Drittel des Südareals).

Die Roche wird in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei ein Projekt entwickeln, dessen Umsetzung der Prüfung durch die Umweltfachverbände unterliegt. Die Stadtgärtnerei hat eine von der UVEK eingesehene Liste mit Anforderungen erstellt, deren Einhaltung sie bei der Projektierung und

im Baubewilligungsverfahren überprüfen wird. Ein wichtiger Punkt ist die Durchlässigkeit im Biodiversitäts-Korridor entlang des Rheins. Der Park auf dem Südareal soll nicht zu einer Insel mit eigener Flora und Fauna, sondern Teil eines Netzwerks werden. Die Zusammenarbeit zwischen Stadtgärtnerei und Roche ist seitens Verwaltung als gut und etabliert bezeichnet worden.

Gemäss den Abklärungen der UVEK wird zwar in Zukunft eine deutlich grössere Fläche des Südareals unversiegelt sein, dies allerdings nur an der Oberfläche. Im Boden befinden sich Infrastrukturen, die von der Roche weiterhin benötigt werden, u.a. die Haupteinspeisung von Strom und Anlagen zur Wärme- und Kälteproduktion. Der grösste Teil des Areals ist und bleibt teilweise mehrgeschossig unterbaut. Nicht unterbaut bleibt im Wesentlichen nur der Innenhof des Baus 21. Die Grünflächen über unterirdischen Bauten sind gemäss Bebauungsplan mit einer Bodenschicht (im Bebauungsplan Vegetationsschicht genannt) von mindestens 1.5 Metern zu überdecken.

Angesichts dieser Ausgangslage hat sich die UVEK die Frage gestellt, ob die Schaffung der geforderten qualitativ hochwertigen Grünanlage überhaupt realistisch ist. Seitens Stadtgärtnerei wurde ihr bestätigt, dass eine Bodenschicht von 1.5 Metern auch für grosskronige Bäume ausreicht. Dies zeigen mehrere Referenzobjekte aus verschiedenen Jahrzehnten mit grossen und gesunden Bäumen. Beim baumbestandenen Park der Novartis, unter dem sich eine Tiefgarage befindet, beträgt die Mindestüberdeckung 1.4 Meter. Entscheidend für die Wurzelbildung der Bäume ist eine durchgehende Überdeckung auf allen Vegetationsflächen. Gute Erfahrungen diesbezüglich hat die Roche auch an Standorten ausserhalb von Basel gemacht.

Eine dickere Bodenschicht hätte zum einen zur Folge, dass die Roche die bereits existierenden Untergeschosse absenken müsste, zum anderen, dass die Unterbauung mehr Gewicht tragen müsste. Tiefer in den Boden zu bauen wäre aufwendiger, bräuchte mehr Beton und führte zu mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Die UVEK ist mit den Bestimmungen im Bebauungsplan zu den Grünflächen einverstanden, auch wenn klar ist, dass eine mit einer Bodenschicht von 1.5 Metern überdeckte Bebauung nicht den gleichen bodenökologischen Wert hat wie eine nicht unterbaute Fläche. Verglichen mit dem heutigen Zustand kommt es dennoch zu einer deutlichen Verbesserung. Allenfalls lassen sich in der weiteren Planung noch gewisse stadtklimatische Verbesserungen erzielen.

Die beiden im Ratschlag erwähnten Vernetzungskorridore verlaufen entlang des Rheins und entlang der Bahngleise. Zusätzliche Vernetzungsmöglichkeiten schafft die Grünanlage auf dem Südareal nicht, sie wird aber für die entlang des Rheins existierenden Tier- und Pflanzenarten dennoch vorteilhaft sein. Das Vernetzungskonzept des Kantons ist behörden-, nicht aber grundeigentümerverbindlich.

## **2.6 Baustellenlogistik**

Während der Bauarbeiten auf dem Nordareal der Roche waren die Wettsteinallee und die Grenzachstrasse wegen Baustelleninstallationen über mehrere Jahre nur eingeschränkt nutzbar. Insbesondere für die Velofahrenden führte dies auf diesen beiden wichtigen Achsen zu unangenehmen Situationen. Ein Teil des Veloverkehrs dürfte sich deshalb auf die Solitude-Promenade verlagert haben, was dort das Konfliktpotenzial erhöht hat. Die UVEK hat sich deshalb nach der Inanspruchnahme der Allmend bei den künftigen Bauarbeiten auf dem Südareal erkundigt.

Auflagen für Baustelleninstallationen auf Allmend finden sich im Bebauungsplan keine. Grundsätzlich enden Bebauungspläne an der Grundstücksgrenze; Auflagen an Bauprojekte werden bei der Prüfung des Baugesuchs gemacht. Da derzeit keine konkreten Projekte vorliegen, können auch noch keine verbindlichen Aussagen zur Baustellenlogistik gemacht werden. Die Roche geht aber gemäss eigenen Angaben davon aus, die Baustelleninstallationen für die Arbeiten auf dem Südareal auf diesem selbst unterbringen zu können. Für den Fuss- und Veloverkehr dürfte es zu keinen länger dauernden Einschränkungen kommen. Dies liegt auch im Interesse der Mitarbeitenden der Roche.

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren muss die Roche darlegen, wie die Bauarbeiten möglichst ohne Beeinträchtigung der Allmend durchgeführt werden können. In einer ersten Phase geht es um den Rückbau der Forschungsgebäude und die Erstellung des Parks. Die damit verbundenen Arbeiten dürften – abgesehen von Materialtransporten – auf dem Areal selbst stattfinden.

Die UVEK stellt fest, dass die Ausgangslage bezüglich Baustellenlogistik bei der Erstellung von Bau 2 und dem neuen Forschungszentrum auf dem Nordareal deutlich anspruchsvoller war, als sie es bei der Neugestaltung des Südareals sein dürfte. Auf dem Südareal wird es für Baustelleninstallationen mehr Platz haben. In einem ersten Schritt werden dort bestehende Gebäude rückgebaut. Beim möglichen künftigen Bau eines dritten Hochhauses sollte es also genug Platz haben. Die UVEK erwartet, dass die Bauarbeiten auf dem Südareal weitestgehend ohne Beeinträchtigung der Nutzung der Allmend erfolgen.

### **3. Antrag an die Bau- und Raumplanungskommission**

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK der BRK mit 12:0 Stimmen, dem vom Regierungsrat vorgelegten Beschlussentwurf ohne Änderungen zuzustimmen.

Den vorliegenden Mitbericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 14. August 2024 mit 12:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Raphael Fuhrer  
Kommissionspräsident



An den Grossen Rat

|            |
|------------|
| 25.0183.01 |
|------------|

BVD/P250183

Basel, 19. März 2025

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025

## **Ausgabenbericht**

**betreffend Ausgabenbewilligung für eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags zum Umbau und Sanierung unter Erhalt des historischen Charakters der Liegenschaft Gerbergasse 13/Freie Strasse 12 (ehemalige Hauptpost)**

## 1. Begehren

Zur Finanzierung einer Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags an die im Denkmalverzeichnis und in der Schutzzone befindliche Liegenschaft Gerbergasse 13/Freie Strasse 12 beantragen wir Ihnen vorliegend eine Ausgabe in Höhe von 856'500 Franken ausserhalb der laufenden Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2022–2025 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980.

## 2. Ausgangslage

In Erfüllung des Verfassungsauftrags zum Denkmal- und Kulturgüterschutz können Erhaltungs- und Restaurierungsmassnahmen an Denkmälern mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden. Dazu sind Rahmenbedingungen sowie organisatorische und fachliche Belange im Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (§§ 11, 12), in der Verordnung betreffend die Denkmalpflege vom 20. Dezember 2016 (§§ 34–39) sowie in den Richtlinien der Kommission für Denkmalsubventionen vom 19. Dezember 1995 geregelt. Die notwendigen Mittel werden seit Jahrzehnten in der etablierten und bewährten Praxis über Rahmenausgabenbewilligungen zur Verfügung gestellt.

### 2.1 Ausgabenkompetenz der Kommission für Denkmalsubventionen

Über die Beitragsgesuche entscheidet die vom Grossen Rat eingesetzte Kommission für Denkmalsubventionen auf Empfehlung durch die Denkmalpflege, die bei der Gesuchsbearbeitung für die Ausscheidung der subventionsberechtigten Kosten und die Ermittlung der Subventionsansätze verantwortlich ist. Die Entscheidungskompetenz der Kommission umfasst auch den Erlass von Richtlinien insbesondere für die Voraussetzung der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung von Subventionsmitteln (§ 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Denkmalschutz). Gemäss § 15 ihrer Richtlinien bewilligt die Kommission Beiträge bis maximal 300'000 Franken pro Gesuch; Beiträge, welche die Grenze von 300'000 Franken übersteigen, werden über die Investitionsrechnung als Investitionsbeiträge finanziert.

## 3. Objekt und Vorhaben



Aussenansicht der der alten Hauptpost von der Gerbergasse aus (Foto © Tom Bissig, 2022)

### 3.1 Würdigung des Ensembles

Die Bedeutung des Basler Postgebäudes ist mehrfach begründet: Es befindet sich an der Stelle eines mittelalterlichen Kaufhauses. Bei seiner Errichtung wurden Bauteile jenes historischen Gebäudes wiederverwendet, die zu den besten und prächtigsten Steinmetzarbeiten Basler Spätgotik gehören. Entsprechend wurden auch für den Post-Neubau neugotische Architekturformen gewählt, und zwar schon beim Teilneubau nach Plänen des Architekten Johann Jakob Stehlin d. J. Stehlin schuf 1852/53 ein eigenständiges Werk mit einer gestaffelten Umrissform der Fassade an der Freien Strasse. Wenig später musste dieses Gebäude schon vergrössert werden. Den Erweiterungsbau von 1878/80 vertrauten die Basler Behörden dem international renommierten «Gotiker» Friedrich Schmidt aus Wien an. Er verlieh seinem eher nüchtern, aber einheitlich und «stilgerecht» gestalteten Werk eine lokale Prägung.

Der neugotische Grossbau hat mit seinen Sandsteinfassaden eine prägende Wirkung auf das Stadtbild. Die Anordnung des Haupteingangs an der Rüdengasse steht im Zusammenhang mit der damaligen Aufwertung der Gerbergasse als Geschäftsstrasse und wurde kurze Zeit später durch die Anlage der Falknerstrasse über dem Birsigtunnel weiter akzentuiert. Insofern ist das Hauptpostgebäude ein Denkmal des grosszügigen Stadtumbaus im 19. Jahrhundert. Die gewölbte Schalterhalle gehört neben dem Waffensaal des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich zu den grössten Profansälen des Historismus in der Schweiz. Ihre Wiederherstellung in den 1970er-Jahren mit der Jugendstildekoration aus der Zeit um 1910 ist Ausdruck der in jener Zeit erwachenden Wertschätzung für die Architektur des späteren 19. und frühen 20. Jahrhunderts.

Die Auflistung im Kulturgüterschutzinventar mit der Kategorie «A» belegt die nationale Bedeutung des Objekts.

#### 3.1.1 Restaurierungs-/Sanierungsmassnahmen im denkmalpflegerischen Kontext

Die geplanten Massnahmen umfassen die Sanierung der Dachhaut, den Erhalt und die Restaurierung der Sandsteinfassaden, den Wiederaufbau der eingelagerten Sandsteinelemente der Hofarkaden des 16. Jahrhunderts sowie den Erhalt und die Restaurierung der Fenstergewände des 16. Jahrhunderts. Ausserdem die Instandsetzung und den Teilersatz der bestehenden Eichenfenster, den Ersatz der grossen Metallfenster im Erdgeschoss und teilweise in der Schalterhalle mit bauzeitlichem Sprossenbild, den Erhalt und die Restaurierung der Dekorationsmalerei und Wandbilder in der Schalterhalle.



Innenansicht der Schalterhalle mit Wand- und Deckenmalereien (Foto © Tom Bissig, 2022)



## 4. Kosten

### 4.1.1 Gesamtkosten der Sanierung

Die Eigentümerschaft hat am 6. Februar 2023 bei der Kantonalen Denkmalpflege ein Gesuch für eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags nebst Kostenvoranschlag der denkmalrelevanten Gewerke eingereicht. Darin werden Baukosten in Höhe von 4'352'410 (inkl. MwSt.) Franken ausgewiesen. Die auf Basis dieser Zahlengrundlagen ermittelten denkmalpflegerisch relevanten und damit subventionsberechtigten Kosten betragen rund 21.12% der Gesamtbaukosten und entsprechen 856'500 Franken.

### 4.1.2 Kostenberechnung der Denkmalsubventionen

Im Detail betrachtet, teilen sich die subventionsberechtigten Kosten wie folgt auf:

|        | BKP                                 | Arbeitsgattung     | ohne    | gering                        | normal    | gross          | sehr gross |
|--------|-------------------------------------|--------------------|---------|-------------------------------|-----------|----------------|------------|
|        | 1                                   | Vorbereitungsarb.  |         |                               |           |                |            |
|        | 211.1                               | Gerüstungen        | 79'894  | 264'392                       |           |                |            |
|        | 216                                 | Natursteinarbeiten | 99'923  | 71'124                        | 395'534   | 98'568         |            |
|        | 221                                 | Fenster            |         |                               | 1'073'156 |                |            |
|        | 222                                 | Spenglerarbeiten   | 46'020  | 94'446                        | 187'018   | 12'615         |            |
|        | 224                                 | Dachdeckerarbeiten | 39'142  | 40'370                        |           |                |            |
|        | 227                                 | äussere Malerarb.  | 5'953   | 63'595                        | 3'192     | 89'875         |            |
|        | 272                                 | Metallbauarbeiten  |         | 872'290                       |           |                |            |
|        | Summe 1                             |                    | 270'932 | 1'406'217                     | 1'658'900 | 201'058        |            |
| 7.0 %  | Unvorhergesehenes                   |                    | 18'965  | 98'435                        | 116'123   | 14'074         |            |
|        | Summe 2                             |                    | 289'898 | 1'504'652                     | 1'775'023 | 215'132        |            |
| 15.0 % | (*) Honorare**                      |                    | 43'485  | 225'698                       | 266'253   | 32'270         |            |
|        | Summe 3                             |                    | 333'382 | 1'730'350                     | 2'041'276 | 247'402        |            |
|        | <b>Summe 4</b>                      |                    | 333'380 | 1'730'350                     | 2'041'280 | 247'400        |            |
|        | Subventions-Ansatz (%)              |                    | 0.0     | 10.0                          | 20.0      | 30.0           | 40.0       |
|        | Denkmal-Zuschlag (%)                |                    |         | 5                             | 5         | 5              | 5          |
|        | <b>Summe 5</b>                      |                    |         | 259'553                       | 510'320   | 86'590         |            |
|        | <b>maximaler Subventionsbeitrag</b> |                    | 856'463 | <b>Gesamtsumme (gerundet)</b> |           | <b>856'500</b> |            |

\*\*Der Honorarprozentsatz bezieht sich auf das Total der Bauarbeiten exkl. MwSt.

Entsprechend den für die unterschiedlichen Arbeitsgattungen geltenden Subventionsansätzen ergibt sich eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags von 856'500 Franken.

### 4.1.3 Stellungnahme der Kommission für Denkmalsubventionen

Die Kommission für Denkmalsubventionen hat anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung vom 28. Juni 2023 den Subventionsantrag der AXA Anlagestiftung Immobilien Schweiz zur Kenntnis genommen. Gemäss § 15 ihrer Richtlinie hat die Kommission beschlossen diesen Antrag mit grundsätzlicher Zustimmung und Empfehlung an den Regierungsrat und Grossen Rat weiterzuleiten.

### 4.1.4 Auszahlung der Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags

Die Auszahlung der Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags soll wie üblich anhand einer Kostenzusammenstellung sowie Kopien der Originalrechnungen erfolgen. Die Kantonale Denkmalpflege wird die Rechnungen prüfen und die beitragsberechtigten Kosten sowie die daraus resultierenden Beträge ermitteln. Fallen diese geringer aus als angenommen, wird der ermittelte Beitrag ausbezahlt werden. Fallen die Kosten höher aus, gilt der maximale Betrag von 856'500 Franken.

#### **4.1.5 Bundessubventionen**

Da es sich um ein Objekt im Kulturgüterschutzinventar von nationaler Bedeutung (Kategorie A) handelt, hat die kantonale Denkmalpflege ein Gesuch um Finanzhilfe beim Bundesamt für Kultur am 14. Juni 2023 eingereicht.

Am 3. Juli 2023 hat das Bundesamt für Kultur eine Finanzhilfe in Höhe von maximal 816'543 Franken in Aussicht gestellt. Die Gewährung und Auszahlung des Bundesbeitrages an die AXA Anlagengestiftung Immobilien Schweiz setzt voraus, dass der Kanton sich ebenfalls finanziell in Form eines Investitionsbeitrags gemäss 4.1.4 beteiligt. Die Finanzhilfe des Bundes wird vom kantonalen Beitrag nicht in Abzug gebracht, sondern erfolgt in Ergänzung.

### **5. Verzögerte Vertragserstellung und vorgezogener Baubeginn**

Die Kantonale Denkmalpflege hat in ihrer Beschlusseröffnung am 30. Juni 2023 der Antragstellerin mitgeteilt, dass die Bearbeitung bis zum rechtskräftigen Beschluss des Grossen Rats einen nicht genau nennbaren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Gemäss § 18 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) darf mit dem Investitionsvorhaben erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist. Ferner hält die Verordnung betreffend die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, SG 497.100) vom 20. Dezember 2016 (Stand 1. Juli 2020) in § 36 Abs. 3 fest, dass von der Gewährung von Finanzhilfen Arbeiten ausgenommen sind, die im Zeitpunkt der Gesuchstellungsstellung bereits begonnen oder ausgeführt worden sind.

Die Aufnahme und Durchführung der Vertragsverhandlungen und die damit verbundenen kantons-internen Abstimmungen haben 17 Monate ab Beschlusseröffnung in Anspruch genommen. Das ist ungewöhnlich lange und zum Teil auf krankheitsbedingte Vakanzen sowie einer temporären Häufung parallel laufender Projekte im zuständigen Verantwortungsbereich der Kantonalen Denkmalpflege zurückzuführen. Die Aushandlung des Investitionsbeitragsvertrages nahm aufgrund seiner Komplexität allein 12 Monate in Anspruch. Dafür waren intensive Diskussionen zur Sicherstellungshypothek und zum Vorkaufsrechts nötig.

Die Antragstellerin hat im Verlauf des Jahrs 2023 mit den Bauarbeiten begonnen, ohne jedoch mit den denkmalbedingten Bauarbeiten zu starten. Bisher wurden nur strukturelle Arbeiten am Gebäude getätigt. Mit den denkmalpflegerischen Arbeiten (u.a. die Rekonstruktion der Arkaden unter Verwendung der eingelagerten Sandsteinelemente des historischen mittelalterlichen Kaufhauses und die Restaurierung der Oberflächen der Schalterhalle) wird voraussichtlich erst ab Frühsommer (ab Ende Mai) begonnen. Der Grundausbau wird bis Ende 2025 erfolgen. Alle weiteren Arbeiten, so auch der individuelle Ausbau von Mietflächen, werden sich noch mindestens bis Mitte 2026 hinziehen.

Der Kanton hat ein Interesse daran, dass dieses historische Gebäude an zentraler Lage zeitnah wieder für die Öffentlichkeit zugänglich ist und das Angebot in der Innenstadt bereichern kann. In Anbetracht der zeitlichen Umstände und im Sinne einer Ausnahme ohne präjudizielle Wirkung von den Bestimmungen im Staatsbeitragsgesetz (§ 18) bittet der Regierungsrat den Grossen Rat, dennoch auf das Gesuch in seiner Vollständigkeit einzugehen.

Die Kantonale Denkmalpflege ist bemüht, ihre Prozesse in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement zu überarbeiten und wenn möglich zu beschleunigen, um die Wartezeit für Antragsstellende zu verkürzen.

### **6. Formelle Prüfung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.



## 7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### Ausgabenbericht

#### **betreffend Ausgabenbewilligung für eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags zum Umbau und Sanierung unter Erhalt des historischen Charakters der Liegenschaft Gerbergasse 13, Freie Strasse 12 (ehemalige Hauptpost)**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Zur Finanzierung einer Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags an den Umbau und die Sanierung der sich im Denkmalverzeichnis und in der Schutzzone befindlichen Liegenschaft Gerbergasse 13 / Freie Strasse 12 werden zulasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich Übrige, Fr. 856'500 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



**An den Grossen Rat**

**25.0717.02**

Basel, 05. September 2025

**Kommissionsbeschluss** vom 05. September 2025

## **Bericht der Regiokommission**

zum

**Ratschlag betreffend Bewilligung der Staatsbeiträge 2026–2029 für  
den Verein Agglo Basel**

## Inhalt

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| <b>1. Begehren .....</b>                    | <b>3</b> |
| <b>2. Ausgangslage .....</b>                | <b>3</b> |
| <b>3. Vorlage des Regierungsrats .....</b>  | <b>3</b> |
| 3.1 Der Verein Agglo Basel.....             | 4        |
| 3.2 Antrag für die Periode 2026–2029 .....  | 4        |
| 3.3 Fazit .....                             | 5        |
| <b>4. Beratung der Kommission .....</b>     | <b>5</b> |
| 4.1 trireno .....                           | 6        |
| 4.2 Agglomerationsprogramme.....            | 6        |
| 4.3 Würdigung des Vereins Agglo Basel ..... | 7        |
| <b>5. Antrag .....</b>                      | <b>8</b> |

## 1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit Ratschlag Nr. 25.0717.01 dem Grossen Rat, die Mitgliedsbeiträge des Kantons Basel-Stadt an den Verein Agglo Basel als trinationale Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel und als Koordinationsplattform der sechs Bestellbehörden der trinationalen S-Bahn Basel in Form von Staatsbeiträgen für die Jahre 2026–2029 in der Höhe von insgesamt 3,872 Mio. Franken zu bewilligen. Die Beiträge bleiben unverändert im Bereich Agglomerationsprogramm und erhöhen sich gegenüber der Periode 2023–2025 für den Aufgabenbereich S-Bahn (trireno).

## 2. Ausgangslage

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr unterstützt der Bund Agglomerationen im Bereich Siedlung und Verkehr über kommunale, kantonale und nationale Grenzen hinweg. Im Sinne einer rollenden Planung können die Agglomerationen alle vier Jahre zu einem fixen Stichtag dem Bund ein Programm unterbreiten. Finanziert werden die Agglomerationsprogramme über Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) des Bundes. Für die Planung und Finanzierung der Angebote des Regionalverkehrs (z. B. S-Bahn) sind die Kantone federführend. Zur Weiterentwicklung der heute fragmentierten Regionalverkehrsangebote haben sich die 6 regionalen Bestellbehörden der trinationalen S-Bahn Basel (Kantone AG, BL, BS, SO, Land Baden-Württemberg und Région Grand Est) in der Organisation trireno zusammengeschlossen. Dort erarbeiten und beschliessen sie gemeinsam die Angebotsziele und -konzepte für die trinationale S-Bahn Basel und koordinieren die Angebotsbestellung.

Der Grosse Rat hat mit GRB 14/46/10G die Finanzierungsperiode 2014 – 2016, mit GRB 17/43/19G die Finanzierungsperiode 2017 – 2020, mit GRB 20/42/14G die Finanzierungsperiode 2021 – 2025, sowie mit GRB 23/02/15G der Erhöhung des Staatsbeitrags für die Finanzierungsperiode 2023 – 2025 zugestimmt.

## 3. Vorlage des Regierungsrats

Die Agglomeration Basel ist die einzige trinationale Grossagglomeration der Schweiz und verfügt über eine hohe Wirtschaftskraft im Herzen Europas. Damit trägt der Metropolitanraum Basel eine wesentliche Verantwortung für die Bedeutung des Wirtschaftsstandortes Schweiz und als Verkehrs- und Logistikkreuzung von nationaler und internationaler Bedeutung. Damit die Agglomeration dieser Bedeutung auch weiterhin gerecht wird, müssen die Standortbedingungen auf einem hohen Niveau gehalten werden. Planungspolitisch ist die trinationale Agglomeration mit unterschiedlichen Rechtssystemen auf verschiedenen institutionellen Ebenen konfrontiert.

Eine gute Erreichbarkeit ist ein zentraler Standortfaktor. Diese zu sichern setzt ebenso wie die im Kanton angestrebte Reduktion des motorisierten Individualverkehrs voraus, dass in der ganzen Agglomeration geeignete Massnahmen umgesetzt werden, die dazu führen, dass weniger bzw. weniger lange Fahrten zurückgelegt und Fahrten vom motorisierten Strassenverkehr auf andere Verkehrsmittel verlagert werden. Um diese Herausforderungen zu meistern, ist eine übergeordnete, integrierte Planung in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft notwendig. Das langfristig ausgerichtete Koordinations- und Umsetzungsinstrument Agglomerationsprogramm übernimmt diese Aufgabe und stellt damit sicher, dass die Verkehrsentwicklung ganzheitlich betrachtet, die Verkehrsprojekte untereinander koordiniert und auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt werden.

Die S-Bahn bildet das Rückgrat der ÖV-Erschliessung in der trinationalen Agglomeration. Die Agglomeration soll in erster Linie geordnet entlang der S-Bahn-Korridore wachsen. Dabei kommt der kontinuierlichen Weiterentwicklung der S-Bahn zu einem funktionsfähigen, länderübergreifenden System mit schnellen und direkten Verbindungen dank Durchmesserlinien hohe Priorität zu. Der Ausbau der S-Bahn ist die zentrale Schlüsselmassnahme für ein nachhaltiges und leistungsstarkes Verkehrssystem über die Landesgrenzen hinweg. Die entsprechenden Infrastrukturmassnahmen sind Bestandteil des Agglomerationsprogramms, gelten aber als übergeordnete Massnahmen, da die Finanzierung innerhalb der Schweiz in der alleinigen Verantwortung des Bundes liegt.

Die Entwicklung des Systems S-Bahn und das Agglomerationsprogramm als Planungsinstrument haben aber unbedingt Hand in Hand zu erfolgen, da sich aus einer koordinierten Planung grosse Synergien ergeben. Diese Koordination bildet die Kernaufgabe des Vereins Agglo Basel.

### **3.1 Der Verein Agglo Basel**

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsprojekten von Städten und Agglomerationen, sofern Verkehr- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abgestimmt sind. Dazu haben sich im Verein Agglo Basel aktuell acht Gebietskörperschaften aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz zusammengeschlossen. Der Verein verfügt über zwei Aufgabenbereiche: Agglomerationsprogramm und trinationale S-Bahn (trireno).

Der Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm umfasst die Trägerschaft bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms, die Prozessführung bei der Umsetzung, die Vertretung gegenüber dem Bund, die Erschliessung von Finanzierungsquellen, die Interessenwahrung und Lobbyarbeit, sowie die Moderation von Prozessen und die Öffentlichkeitsarbeit. Der Beitrag Basel-Stadts an den Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm beträgt seit 2023 655'000 Franken pro Jahr (bis 2022 480'000 Franken). Damit übernimmt der Kanton gut 40% der Kosten von total 1,53 Mio. Franken jährlich für diesen Aufgabenbereich.

Der Aufgabenbereich trinationale S-Bahn (trireno) verantwortet die Erarbeitung und Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Angebotskonzepts der S-Bahnen. Im Namen der Mitglieder des Vereins vertritt trireno die trinationale Agglomerationen gegenüber den für die Eisenbahninfrastruktur zuständigen Behörden und Unternehmen. Der Beitrag von Basel-Stadt an den Aufgabenbereich S-Bahn beträgt seit 2023 169'000 Franken pro Jahr (bis 2022 146'000 Franken). Damit übernimmt der Kanton 30% der Kosten von total 560'000 Franken für diesen Aufgabenbereich.

### **3.2 Antrag für die Periode 2026–2029**

Der Zeitraum für die Beschlussperiode ist bewusst so gewählt, dass sie im voraussichtlichen Jahr der Abgabe des Agglomerationsprogramms der 6. Generation (also 2029) endet. Nach heutigem Kenntnisstand gehen die Mitglieder von Agglo Basel von einem konstant bleibenden Finanzbedarf innerhalb der Periode 2026-2029 für den Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm aus.

Für den Aufgabenbereich trireno sollen die Beiträge gegenüber den am 12. Dezember 2022 festgelegten Mitgliederbeiträgen 2023–2025 um 85 % erhöht werden. Für den Kanton Basel-Stadt erhöht sich der Jahresbeitrag somit von 169'000 Franken um 144'000 Franken auf 313'000

Franken. Die Erhöhung im Aufgabenbereich tireno ist dringend notwendig, damit die Geschäftsstelle ihren Auftrag auch in den nächsten Jahren erfüllen kann. Bereits in den letzten Jahren hat tireno bedeutend höhere Leistungen erbracht, als mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen zu leisten waren. Im Zuge der Umsetzung der neuen Angebote 2030 Elsass-Schweiz und Hochrheinbahn übernimmt tireno die zentrale Rolle bei der Angebots-, Infrastruktur und Tarifplanung.

Die Zusammenarbeit im Aufgabenbereich tireno bildet für die ganze Agglomeration eine zentrale Voraussetzung auf dem Weg zu einer leistungsfähigen trinationalen S-Bahn Basel. Die sechs Bestellbehörden auf schweizer, deutscher und französischer Seite treten unter dem Dach von tireno gemeinsam auf und bündeln ihre strategische Zusammenarbeit bei der Angebotsplanung im regionalen Bahnverkehr. Dies stärkt ihr Auftreten gegenüber dem Bund und den beteiligten Bahnunternehmen in entscheidender Masse. So konnte tireno erreichen, dass Angebotsplanung und Infrastrukturprojektierung Hand in Hand gehen (Bahnknoten Basel, Laufental, Hochrheinbahn, Bahnanbindung EuroAirport, Wiesental etc.). Mit der entwickelten Schlagkraft konnten u.a. die Finanzierung grenzüberschreitender Projekte (Hochrheinbahn, Wiesental und EuroAirport) sowie 100 Mio. Franken für die Projektierung für den Kapazitätsausbau Knoten Basel (Herzstück der trinationalen S-Bahn Basel) im Ausbauschnitt 2035 gesichert sowie das Projekt Haltestelle Basel-Neuallschwil im Standbericht (2023) verankert werden.

Der sich im Wandel befindliche rechtliche Rahmen (Umsetzung EU-Verordnung 1370/2007 betreffend die öffentlichen Verkehrsdienste im französischen Recht) oder das Landesverkehrsabkommen Schweiz-EU bedingen einen erheblichen Mehraufwand bei der Vorbereitung für eine grenzüberschreitende Angebotsbestellung, bei der die Interessenswahrung der Besteller (Mitglieder tireno) garantiert werden kann. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Angebotsausbauten ist zudem ein erhöhter Koordinationsaufwand mit weiteren Partnern erforderlich, um beispielsweise bei den zuständigen Organisationen geeignete Lösungen für Tarife und Fahrkartenvertrieb, für Echtzeit-Information zu Fahrplänen sowie ausreichend Kapazitäten für Unterhalt und Reinigung der Fahrzeuge zu erwirken.

### **3.3 Fazit**

Der Nutzen der Mitgliedschaft bei Agglo Basel geht über den direkten finanziellen Vorteil der Bundesbeiträge zu den Infrastrukturvorhaben des Kantons weit hinaus. Die über Agglo Basel koordinierte Planung im Bereich Siedlung und Verkehr sowie beim trinationalen S-Bahn-Angebot trägt wesentlich dazu bei, dass der Kanton Basel-Stadt mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar bleibt, dass er seine Klima- und Umweltziele erreichen kann, dass die Lebensqualität im Kanton weiter steigt und dass er als Wirtschaftsstandort noch attraktiver wird.

## **4. Beratung der Kommission**

Die Regiokommission liess sich an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2025 durch den Geschäftsleiter von Agglo Basel und den Leiter des Amts für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartments über das Geschäft informieren.

Die Regiokommission anerkennt, dass die Beitragsperiode vom üblichen 3-Jahreszyklus auf einen 4-Jahreszyklus umgestellt wird. Damit wird die Beitragsperiode mit der Frist zur Einreichung des nächsten Agglomerationsprogrammes der 6. Generation harmonisiert und die Praxisänderung des Bundes bei den Pauschalpaketen für Kleinprojekte mit einem Investitionsvolumen unter 5 Mio.

Franken antizipiert. Diese werden künftig an die Trägerschaft der Agglomerationsprogramme überwiesen und dieselben nehmen die Zuteilung auf die einzelnen Projekte vor. Das heutige Vereinskonstrukt hat dafür jedoch keine ausreichende Legitimation, weswegen ein öffentlich-rechtliches Konstrukt geschaffen werden muss. Die Regiokommission begrüsst unter diesen Umständen die Verlängerung der Beitragsperiode und nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat mit einem separaten Geschäft zum rechtlichen Konstrukt von Agglo Basel an den Grossen Rat gelangen wird.

Die Regiokommission weist zudem darauf hin, dass der vorliegende Beschluss unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins Agglo Basel zu den Beträgen für die Jahre 2026 – 2029 steht.

#### **4.1        trireno**

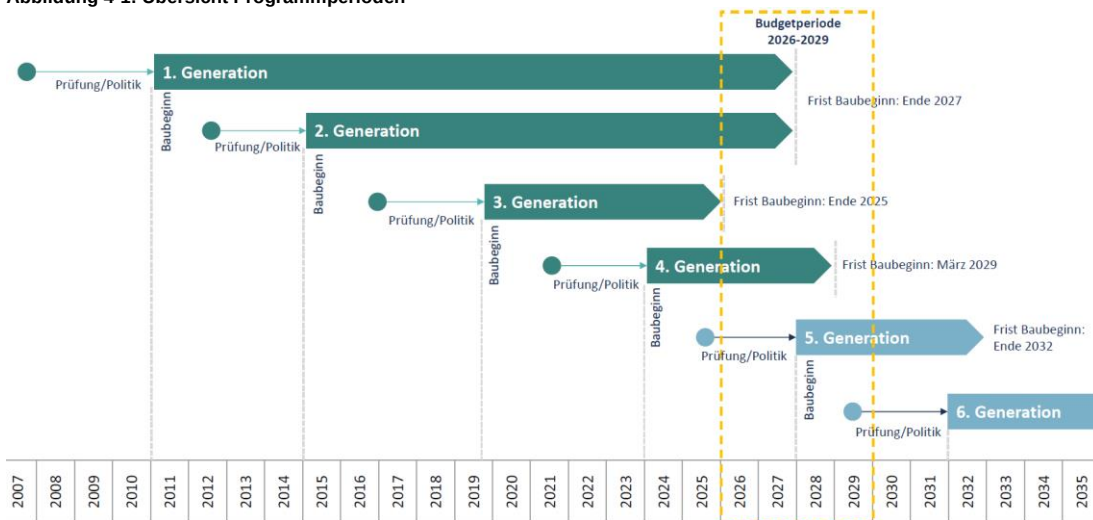
Der Aufgabenbereich von trireno hat sich stark erweitert. Im Fokus steht die permanente Weiterentwicklung des Angebots- und Zielkonzepts, da sich die Situation aufgrund der Ausbauten und Baustellen beständig ändert. Einerseits stehen viele Infrastrukturbauten, wie der Viertelstundentakt nach Liestal, der Doppelspurausbau im Laufental und die Elektrifizierung der Hochrheinbahn vor dem Abschluss. Auf der anderen Seite folgen die Vorbereitungen für die durchgehende S-Bahn nach Mulhouse ab 2030 mit der Station Neuallschwil und dem später folgenden Anschluss des Euroairports. Für die Planung und Einführung dieser Angebote sind mehr Ressourcen erforderlich. Weiter gilt es aktives Lobbying im Hinblick auf die kommenden Botschaften des Bundes zur Bahninfrastruktur zu betreiben, wie beispielsweise mit der Weiterführung des erfolgreichen Bahnkongresses.

#### **4.2        Agglomerationsprogramme**

Die Regiokommission anerkennt die hohe Bedeutung der Agglomerationsprogramme für den Kanton Basel-Stadt und würdigt die umsichtige Moderation des Vereins Agglo Basel zur kohärenten Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Agglomeration Basel. Der Bereich Agglomerationsprogramm ist aktuell mit der Herausforderung der Bearbeitung von sechs Generationen von Agglomerationsprogrammen gleichzeitig beschäftigt. Für die Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation hat der Baustart bis 2026 zu erfolgen. Für die Massnahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation muss der Baustart bis Ende 2025 erfolgen, für das Agglomerationsprogramm der 4. Generation gilt Baustart bis März 2029. Werden die Fristen für den Baustart der durch den Bund mitfinanzierten Projekte nicht eingehalten, verfallen die bereits gesprochen Bundesbeiträge. Das Agglomerationsprogramm der 5. Generation wurde im Juni 2025 eingereicht und die Verhandlungen mit dem Bund starten demnächst. Für das Agglomerationsprogramm der 6. Generationen starten die Vorarbeiten bereits ab 2029.



Abbildung 4-1: Übersicht Programmperioden



### 4.3 Würdigung des Vereins Agglo Basel

Die Regiokommission betont, dass gemäss Bundesvorgabe für die Agglomerationsprogramme eine einheitliche Organisation für den Agglomerationsraum bestehen muss, andernfalls könnten keine Gelder beantragt werden. Der Verein Agglo Basel (Bereich Agglomerationsprogramme) trägt massgeblich dazu bei, dass Bundesmittel für die Investitionen abgeholt werden können. So beinhalten die Agglomerationsprogramme der 1. – 4. Generation ein gesamthaftes Investitionsvolumen von 1.8 Mrd. Franken. Dafür konnten 712 Mio. Franken an Bundesgeldern für gesamthaft 286 Projekte vereinnahmt werden. Die Regiokommission erachtet es zudem als zielführend, dass die Aufgabenbereiche Agglomerationsprogramm und trireno unter einem Dach vereint sind. Damit lassen sich Synergien generieren und die notwendige, enge Abstimmung zwischen den Bereichen ist gewährleistet.

Die Regiokommission informierte sich über die Konsequenzen, wenn einer der insgesamt acht Partner aus dem Verein Agglo Basel austreten würde. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Beiträge massgeblich paritätisch durch die beiden Basler Kantone getragen werden. Der Finanzierungsanteil der weiteren Partner ist aufgrund des kleineren betroffenen Perimeters vergleichsweise gering. Seitens der Vertretung des Vereins Agglo Basel, wie auch seitens des Bau- und Verkehrsdepartement wird der Ausstieg eines Partners als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Einerseits liegen die Beiträge der weiteren Gebietskörperschaften unter 10% der Kosten, einzig das Bundesland Baden-Württemberg erreicht bei der Finanzierung von trireno einen Anteil von 18.8%, was rund 100'000 Franken entspricht. Zum anderen würde der Ausstieg eines Partners die Planung für die Gebietskörperschaften erheblich verkomplizieren, bis ganz verunmöglichen. Beispielsweise müsste für die Linie von Mulhouse nach Laufen zwischen allen betroffenen Gebietskörperschaften (den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn, sowie mit der Region Grand Est) jeweils einzelne Vereinbarungen je Streckenabschnitt gefunden werden.

Die Regiokommission hält kritisch fest, dass die gesprochenen Bundesgelder nur der Agglomeration Basel zufließen, wenn die eingereichten Projekte und Massnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Regiokommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass bei den Agglomerationsprogrammen der 1. – 3. Generation zwischen 60 – 75% der Massnahmen bereits

umgesetzt werden konnten und sich die Werte durch noch umzusetzende Massnahmen um einige Prozentpunkt erhöhen werden. Sorgen bereitet der Regiokommission die 4. Generation. So konnten erst 53 % der Massnahmen umgesetzt werden. Entscheidend für die weitere Umsetzung der 36 % noch offenen Massnahmen ist die Realisierung von Tramlinien nicht nur innerhalb des Kantonsgebiet, sondern auch der grenzüberschreitenden Verbindungen beziehungsweise der Verlängerung der bereits bestehenden grenzüberschreitenden Tramlinien.

## **5. Antrag**

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 4 dieses Berichts beantragt die Regiokommission dem Grossen Rat einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen die Annahme den nachstehenden Beschlussentwurf.

Den vorliegenden Bericht hat die Regiokommission einstimmig mit 8 zu 0 Stimmen verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Regiokommission

Niggi Rechsteiner, Präsident

### **Beilage:**

Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **betreffend Bewilligung der Staatsbeiträge 2026–2029 für den Verein Agglo Basel**

vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0717.01 vom 28. Mai 2025 sowie in den Bericht der Regiokommission Nr. 25.0717.02 vom 5. September 2025, beschliesst:

1. Für den Verein Agglo Basel werden Ausgaben in der Höhe von maximal Fr. 3'872'000 für die Jahre 2026–2029, nicht indexiert bewilligt:
  - Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm: 655'000 Franken pro Jahr
  - Aufgabenbereich S-Bahn: 313'000 Franken pro Jahr
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins Agglo Basel zu ihren Beiträgen für die Jahre 2026–2029.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

**Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)**

**An den Grossen Rat**

**23.1670.05**

Basel, 18. September 2025

Kommissionsbeschluss vom 18. September 2025

**Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)**

zur

**Kantonalen Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank  
Direktabzug»**

sowie

**Bericht der Kommissionsminderheit**

# 1. Ausgangslage

## 1.1 Initiativtext

Mittels kantonaler Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» wird folgende Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 gefordert:

### **Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn**

#### **§ 207a. Grundsätze (neu)**

- <sup>1</sup> Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.
- <sup>2</sup> Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.
- <sup>3</sup> Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.
- <sup>4</sup> Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

#### **§ 207b. Verfahren (neu)**

- <sup>1</sup> Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.
- <sup>2</sup> Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.
- <sup>4</sup> Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

#### **§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)**

- <sup>1</sup> Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.
- <sup>2</sup> Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.
- <sup>3</sup> Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

#### **§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)**

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **§ 234 (neuer Absatz 36)**

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

Die Staatskanzlei hat am 22. November 2023 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» mit 3'184 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Mit Beschluss des Grossen Rats vom 6. März 2024 wurde die Volksinitiative für rechtlich zulässig erklärt und zur Berichterstattung dem Regierungsrat überwiesen.

## **1.2 Forderungen der Initiative**

Mit dem Direktabzug der Steuern vom Lohn soll das Verschuldungsrisiko aufgrund von Steuerschulden vermindert werden. Aktuell verschulden sich gemäss Aussage der Initiantinnen und Initianten jährlich 5'000 bis 6'000 im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Personen. Nicht selten stellen die Steuerschulden den Anfang einer Verschuldungsspirale dar.

Konkret fordert die Initiative, dass die Arbeitgebenden bei den Arbeitnehmenden einen Abzug vom Lohn vornehmen und diesen direkt an die Steuerverwaltung überweisen. Nur mit ausdrücklicher Mitteilung können Arbeitnehmende verlangen, dass auf den Lohnabzug verzichtet wird (Opt-out). Die Höhe des Lohnabzugs soll sich nach dem Quellensteuerabzug bemessen. Für die Arbeitgebenden ab 10 Mitarbeitenden ist die Vornahme des Lohnabzugs verpflichtend, sofern von den Mitarbeitenden nicht ausdrücklich beantragt wird, darauf zu verzichten. Die Arbeitgebenden sollen für ihre Mitwirkung und den für sie entstehenden Aufwand eine Bezugsprovision vom Kanton erhalten.

## **1.3 Antrag des Regierungsrats**

Wie schon im Rahmen der Motion Rechsteiner und Konsorten Nr. 15.5219.01 betreffend «automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn» lehnt der Regierungsrat die Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn ab.

Die Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn wird grundsätzlich als nicht geeignetes Instrument angesehen, um die Schulden aufgrund von unbezahlten Steuern zu reduzieren. Viele Steuerpflichtige wären zudem zur Leistung eines solchen Direktabzugs vom Lohn aufgrund eines tiefen Einkommens gar nicht imstande. Hinzu kommt, dass der Lohnabzug bei Lohnpfändungen aufgrund bereits bestehender Schulden nicht durchsetzbar wäre.

Ferner würde ein freiwilliger Direktabzug der Steuern vom Lohn nur einen Teil der Steuerpflichtigen im Kanton Basel-Stadt betreffen. So ein Lohnabzugsverfahren ist nur auf Arbeitnehmende mit Wohnsitz und Arbeitsstelle im Kanton Basel-Stadt anwendbar, die zudem nicht der Quellenbesteuerung unterliegen. Gemäss Schätzungen der Steuerverwaltung käme der freiwillige Direktabzug der Steuern lediglich für rund 40'000 Personen in Frage.

Dieser beschränkte Nutzen eines freiwilligen Direktabzugs vom Lohn stehe einem hohen administrativen Aufwand und beträchtlichen Kosten gegenüber, mit welchen sowohl die Arbeitgebenden als auch die Steuerverwaltung konfrontiert wären. Auf Seiten des Kantons entstünden Mehrkosten in der Höhe von rund 140'000 Franken für den zusätzlichen Vergütungszinsaufwand, 3.4 Mio. Franken für die Bezugsprovision, die den Arbeitgebenden zu entrichten wäre, 1.6 Mio. bis 2.3 Mio. Franken für einmalige IT-Kosten sowie zusätzliche Betriebskosten und Personalkosten.

Auch würde der freiwillige Steuerabzug vom Lohn hinsichtlich des Aufwands für die Steuerpflichtigen keine Entlastung darstellen, da diese immer noch eine Steuererklärung ausfüllen müssten. Als zielführender wird von Seiten der Steuerverwaltung die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung angesehen.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen nimmt der Regierungsrat zu zwei konkreten Punkten der Volksinitiative kritisch Stellung.

Erstens sieht der Wortlaut der Initiative vor, dass sich die Bemessung des Steuerabzugs nach dem Quellensteuerabzug gemäss § 92 StG richtet. Der Regierungsrat erachtet dies als nicht praktikabel, da die Arbeitgebenden für die korrekte Tarifierung zusätzliche Informationen von den Arbeitnehmenden benötigen würden, wie bspw. die Erwerbstätigkeit des Ehepartners, die Konfessionszugehörigkeit oder Angaben über die Kinder. Dies wäre für die Arbeitgeberseite mit einem hohen Aufwand verbunden.

Zweitens soll gemäss Initiativtext der Lohnabzug an die vorangehende Steuerperiode angerechnet werden. Würden alle Lohnabzüge des laufenden Jahres an die Einkommenssteuer des vorangehenden Jahres angerechnet, würde dies aufgrund der Fälligkeit der Steuerzahlung Ende Mai zum Anfall von Belastungszinsen während sieben Monaten führen. Besser wäre es, nur die Lohnabzüge von Januar bis Mai an die Steuern des vergangenen Jahres und die Lohnabzüge von Juni bis Dezember an die Steuern des laufenden Jahres und anzurechnen. Dadurch würden für die Steuerpflichtigen keine Belastungszinsen anfallen. Der Regierungsrat würde bei Annahme der Initiative diese Variante umsetzen, da das Anfallen von Belastungszinsen für die Steuerpflichtigen nicht im Sinne der Initiantinnen und Initianten sein könne.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

## **2. Vorgehen der Kommission**

Der Grosse Rat hat den Ratschlag am 16. Oktober 2024 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) überwiesen. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2024 mit der Beratung des Geschäfts begonnen. Die Beratung wurde aber aufgrund anderer dringender Geschäfte ausgesetzt, weswegen dem Grossen Rat – mit Einverständnis des Initiativkomitees – eine Fristverlängerung beantragt wurde (vgl. Kommissionsbericht Nr. 23.1670.03). Aufgrund der intensiven Auseinandersetzung der Kommission mit diesem Geschäft wurde – ebenfalls wieder mit Einverständnis des Initiativkomitees – eine zweite Fristverlängerung beantragt (vgl. Kommissionsbericht Nr. 23.1670.04).

Die WAK hat das Geschäft an sieben Sitzungen gemeinsam behandelt. An der Sitzung vom 28. April 2025 hat die Kommission die Aufteilung in eine Mehr- und Minderheit beschlossen. Mehr- und Minderheit haben das Geschäft separat an mehreren weiteren Sitzungen weiterberaten. An der Sitzung vom 18. September 2025 wurde der Gesamtbericht bereinigt und verabschiedet.

Die Kommission hat sich von Regierungsrätin Tanja Soland, Vorsteherin des Finanzdepartements, Jessica Hofstetter, Ressortleiterin Steuerbezug und Kantonaes Inkasso, und Flurina Mark, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat FD, ausführlich über das Geschäft informieren lassen. Die Kommission dankt für die Zurverfügungstellung von Zusatzinformationen und für die Unterstützung bei der Formulierung der Gegenvorschläge.

Während der gemeinsamen Beratung hat die WAK folgende Hearings durchgeführt:

- Lisa Mathys und Paola Gallo, Vertreterinnen des Initiativkomitees
- Jürg Gschwend, Leiter Plusminus, Budget- und Schuldenberatung Basel
- Michel Wälte, Leiter Familien-, Paar- und Erziehungsberatung
- Saskia Schenker, Direktorin Arbeitgeberverband Region Basel, und Frank Linhart, Leiter Öffentlichkeitsarbeit & Berufsbildung

Die Kommission hat folgende drei Berichte für die Beratung beigezogen:

- Ecoplan (2016): Analyse der Mechanismus von Steuerschulden. Schlussbericht vom 15. März 2016 zuhanden der Budget- und Schuldenberatungsstelle Plusminus, Basel.
- FehrAdvice (2016): Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer im Kanton Basel-Stadt. Ein verhaltensökonomisches Gutachten.

- Christoph Merian Stiftung (2023): Schulden. Überblick, Analysen und Empfehlungen von Fachpersonen und Betroffenen.

## 2.1 Hearing mit dem Initiativkomitee

Lisa Mathys und Paola Gallo informieren darüber, wie es zur Lancierung der Initiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» gekommen ist. Die SP Basel-Stadt habe 2022 fünf Themen vorgeschlagen, zu denen eine Initiative lanciert werden könnte. Zu diesen fünf Themen wurde ein Voting durchgeführt. Der Vorschlag eines Direktabzugs habe 40% der Stimmen erhalten. Darüber sei man sehr erstaunt gewesen, da es sich nicht um ein emotional packendes Thema handle. Allerdings habe sich nicht nur beim Voting, sondern auch in der Phase der Unterschriftensammlung gezeigt, dass ein grosses Bedürfnis nach einer solchen Hilfestellung beim Zahlen der Steuern bestehe. Die Rückmeldungen seien sehr positiv gewesen. Auch viele Personen, die aus dem Ausland zurückgekehrt seien, haben die Dienstleistung des direkten Steuerabzugs vom Lohn vermisst. Der Direktabzug der Steuern vom Lohn funktioniere in vielen Ländern sehr gut, daher gebe es nicht viele Gründe, die gegen die Einführung dieses Instruments sprechen.

Das Ziel der Initiative sei die Verhinderung von Schuldenkarrieren. Neben den Krankenkassenprämien stellen die Steuern die Hauptursache für die Verschuldung von Personen dar. Auf Seiten der Steuerverwaltung könnte eine Entlastung entstehen, da bisher jährlich rund 5'000 neue Betreibungen wegen Steuerschulden veranlasst werden müssen. Oft seien Personen aus bildungsfernen Familien mit geringem Einkommen von Schulden betroffen. Wenn wenig Geld vorhanden sei, sei es sehr schwierig Vorauszahlungen für Steuern zu leisten. Der Direktabzug könnte für diese Personengruppe eine Erleichterung darstellen, wobei alle Steuerpflichtigen davon profitieren würden, wenn automatisch ein Anteil der Steuern direkt vom Lohn abgezogen werde und es ersichtlich werde, wie viel Geld tatsächlich pro Monat zur Verfügung stehe. In einer Publikation Studie der Christoph Merian Stiftung (2023)<sup>1</sup> werde als erste Empfehlung zur Prävention von Schulden die Einführung eines direkten Lohnabzugs für Steuern empfohlen.

## 2.2 Hearing mit Plusminus, Budget- und Schuldenberatungsstelle Basel

Jürg Gschwend führt zur Bedeutung der Steuerschulden in der Schweiz aus, dass drei Viertel aller Verschuldeten, die bei Mitgliedsorganisationen von Schuldenberatung Schweiz Rat suchen, Steuerschulden haben. Die Steuerschulden machen seit Jahren etwa 30% der Schuldensumme aus und stellen damit das weitaus grösste Schuldenproblem der Schweiz dar. Die Verschuldung habe verschiedene negative Folgen für die Betroffenen. Aus Schulden ergeben sich oft Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und Probleme bei der Wohnungssuche. Oft seien Schulden auch die Ursache für viele Streitereien, was zu familiären Problemen führe. Auch wurde in vielen Studien aufgezeigt, dass Schulden zu gesundheitlichen Problemen und sozialer Desintegration führen.

Jürg Gschwend informiert über das Gutachten von Fehradvice «Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuern im Kanton Basel-Stadt. Ein verhaltensökonomisches Gutachten». Das Gutachten zeige auf, dass ein Direktabzug mittel- bis langfristig zu einer Reduktion der Steuerschulden und der Gesamtverschuldung führe und positive finanzielle und soziale Effekte habe. Wichtig sei allerdings, um diese positiven Effekte wirklich zu erreichen, dass das Opt-out-Prinzip gelte. Dies bedeute, dass standardmässig alle automatisch am Direktabzug mitmachen. Wer den Direktabzug nicht wolle, müsse Widerspruch einlegen. Mit diesem Opt-out-Prinzip erreiche man eine deutlich höhere Beteiligung, insbesondere auch von Steuerzahlenden mit einem höheren Verschuldungsrisiko.

Das Gutachten zeige allerdings auch auf, dass der Direktabzug für die Arbeitgebenden zu Kosten führe, die höher seien als der Nutzen, obwohl auch die Arbeitgeberseite davon profitiere, wenn die

---

<sup>1</sup> Christoph Merian Stiftung (2023): Schulden. Überblick, Analysen und Empfehlungen von Fachpersonen und Betroffenen.



Arbeitnehmenden nicht verschuldet seien. Die Kosten für die Arbeitgebenden seien je nach Modell und Betriebsgrösse sehr unterschiedlich. Gerade für kleinere Unternehmen seien die Kosten hoch, weswegen das Gutachten in diesem Punkt einen Vorbehalt formuliere. Für kleine Unternehmen seien insbesondere die Anfangskosten sehr hoch. Das Gutachten sage ganz klar, dass dieser Punkt bei der Ausgestaltung eines Direktabzugs beachtet werden müsse. Eine Aufwandsentschädigung für die Arbeitgebenden sei sicher notwendig. Auch könnten kleine Unternehmen von der Pflicht, den Direktabzug einzuführen, befreit werden. Hilfreich sei zudem die Bereitstellung von standardisierten Informations- und Entscheidungsunterlagen.

Jürg Gschwend sagt, er teile die Einschätzung des Gutachtens, dass für die Arbeitgeberseite eine Unterstützung und Aufwandsentschädigung bereitgestellt werden müsse. Er arbeite seit über 20 Jahren in der Schuldenberatung und er würde sich die Einführung des Direktabzugs aus fachlicher Sicht sehr wünschen. Die Steuerschulden stellen in der ganzen Schweiz ein Problem dar. Studien zeigen, dass alle bisher eingeführte Massnahmen wie die provisorische Steuerrechnung oder die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlungen usw. nicht helfen. Daher brauche es ein neues Instrument, um Verbesserungen zu erreichen.

### **2.3 Hearing mit der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (Fabe)**

Michel Wälte führt aus, dass viele Familien, die sich bei der Fabe beraten lassen, auch Schulden haben. Steuerschulden seien ein häufiges Thema in der Beratung.

Generell sei aus verschiedenen Studien, aber auch aus der Praxis bekannt, dass sich Schulden negativ auf die Gesundheit auswirken können. Menschen mit Schulden seien öfters krank und nehmen weniger Arzttermine wahr, oft werde auf notwendige Zahnbehandlungen verzichtet. Eine weitere Auswirkung von Schulden sei der soziale Ausschluss. Die Leute gehen nicht aus und Kinder gehen keinen Hobbys nach. In den Paarberatungen sei zudem festzustellen, dass sich Konflikte zwischen den Eltern oft auf finanzielle Schwierigkeiten zurückführen lassen. In diesen Fällen müsse man zuerst die finanziellen Probleme angehen. Schulden führen auch zu negativen Konsequenzen bei der Wohnungssuche und teilweise auch bei der Arbeitssuche. Dies seien die Erfahrungen, die die Mitarbeitenden tagtäglich in der Fabe machen. Aus dieser Perspektive erfolge seine Einschätzung des Direktabzugs.

Der Direktabzug würde nicht unmittelbar denjenigen Familien helfen, die bereits Schulden haben, sondern eher einen präventiven Charakter haben. Der Direktabzug sei dann sehr hilfreich, wenn kritische Lebenssituation eintreffen. Dann sei wenigstens ein Teil der Steuern bereits bezahlt. Ein kritischer Moment sei, wenn eine Familie Zuwachs bekomme. Oft verringere sich nach der Geburt eines Kindes das Einkommen, gleichzeitig steigen die Ausgaben. Dieser Effekt sei beim ersten Kind in der Regel am grössten. Der Direktabzug vom Lohn würde in dieser Situation eine grosse Entlastung darstellen, weil immerhin bereits ein Teil der Steuern bezahlt wäre. Eine weitere kritische Phase im Leben sei, wenn es zu einer Trennung oder Scheidung komme. In dieser Situation seien auch Mittelstandsfamilien gefährdet, sich zu verschulden, da man mit dem bisherigen Einkommen plötzlich nahe ans familienrechtliche Existenzminimum gelange. Der dritte kritische Moment sei der Eintritt der Jugendlichen ins Erwerbsleben, also die jungen Berufseinsteiger. Hier spiele es eine grosse Rolle, wie viel Finanzwissen den Jugendlichen von zu Hause mitgegeben wurde. Gemäss Studien spiele es eine grosse Rolle, was die Eltern den Kindern zu Hause vorgelebt haben. Nicht alle wurden in der Familie genügend gut vorbereitet. Mit dem Direktabzug würden die Berufseinsteiger auf das Steuerthema sensibilisiert. Wenn die erste Steuererklärung eintreffe, dann sei wenigstens ein Teil der Steuerforderung bereits bezahlt.

Aus dieser Perspektive sei der Direktabzug ein sehr sinnvolles Instrument, um Schulden zu vermeiden.

Mit der Initiative werde das Opt-out-Prinzip vorgeschlagen, das viele Vorteile aufweise. Mit der Opt-out-Möglichkeit könne man wählen, ob man vom Direktabzug Gebrauch machen wolle oder nicht. So bleibe die Wahlfreiheit und die Freiwilligkeit gewährleistet. Wichtig sei, dass mit dem Opt-out-Prinzip viele Personengruppen erreicht werden können. Nur wer sich bewusst gegen einen

Lohnabzug entscheide, beantrage das Opt-out. Die meisten Leute – und dies stelle man auch bei den Klientinnen und Klienten der Fabe fest – halten sich in der Regel an den vorgegebenen Standard. Trotz vorhandener Wahlfreiheit sehe er daher eine grosse Chance, dass viele Personen vom Steuerabzug Gebrauch machen würden.

Aus Sicht des Kantons sehe er auch ein Potenzial für Einsparungen, da Steuerschulden bei der Steuerverwaltung zu einem grossen Aufwand führen. Sicher wäre der Nutzen noch grösser, wenn weitere Kantone mitmachen würden. Mit der Einführung eines Direktabzugs vom Lohn würde der Kanton Basel-Stadt momentan noch eine Vorreiterrolle einnehmen. Es wäre begrüssenswert, wenn weitere Kantone nachziehen würden.

Die Herausforderungen des Direktabzugs liegen vor allem auf Seiten Arbeitgeber, insbesondere bei kleinen Unternehmen. Allerdings sehe die Initiative vor, dass Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden auf das Anbieten des Direktabzugs verzichten können. Dies seien viele Betriebe im Kanton Basel-Stadt. Zudem sei für die Unternehmen sicher wichtig, dass sie mit den notwendigen Formularen Unterstützung erhalten. Diese Formulare müssten standardisiert, klar und einfach gestaltet sein.

## **2.4 Hearing mit Arbeitgeberverband Region Basel**

Saskia Schenker und Frank Linhart führen aus, dass der Arbeitgeberverband schon 2017 den damaligen Vorschlag für einen Direktabzug der Steuern vom Lohn abgelehnt habe und dass sich an dieser Haltung nichts geändert habe.

Gegen einen Direktabzug spreche, dass es den Direktabzug gar nicht brauche, weil es schon heute die Möglichkeit gebe Vorauszahlungen via Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren vorzunehmen. Es sollte auf Aufklärung statt auf ein Lohnabzugsverfahren gesetzt werden. Mit dem Lohnabzugsverfahren würden zudem alle Steuerpflichtigen unter den Generalverdacht gestellt, nicht mit Geld umgehen zu können. Durch das Lohnabzugsverfahren würde den Steuerpflichtigen die Möglichkeit genommen, selbst über Höhe und Zeitpunkt der Bezahlung der Steuern zu entscheiden. Das bewirke, dass bei den Steuerpflichtigen das Bewusstsein für das Zahlen von Steuern verloren geht.

Es bestehe zudem die Gefahr des Missverständnisses, dass mit der Einführung eines Direktabzugs die Pflicht des Ausfüllens der Steuererklärung und des Bezahlens der Steuern als Ganzes entfalle. Tatsächlich aber entstehe durch den Direktabzug keine administrative Entlastung für die Steuerpflichtigen. Die Steuererklärung müsse weiterhin ausgefüllt werden. Ausserdem fallen weitere Steuern (Bundessteuer, Gemeindesteuern, Kirchensteuern) an, die auch künftig selbstständig beglichen werden müssen. Riehen und Bettingen wären mit ihrem Steuerbezug folglich benachteiligt. Ganz grundsätzlich sei kein genauer Lohnabzug möglich, da die Lebenssituationen sehr unterschiedlich seien und sich unter dem Jahr verändern können.

Kritisch zu bewerten sei auch der Umstand, dass der Direktabzug nur bei Personen möglich sei, die im Kanton Basel-Stadt arbeiten und leben. Gleichzeitig entstehe arbeitgeberseitig ein grosser Mehraufwand. Die Kernaufgabe der Steuereintreibung dürfe nicht auf die Arbeitgeber überwält werden. Der Aufwand für die Arbeitgeber wäre enorm. Notwendig werden Softwareanpassungen, Information der Angestellten, Entgegennahme der Opt-out-Erklärungen, Beantwortung von Fragen, Mutationen etc. Die Haftungsrisiken werden ebenfalls dem Arbeitgeber auferlegt. Darüber hinaus eigne sich das Quellensteuerverfahren nicht für die Bemessung des Abzugs, da das Verfahren sehr aufwändig sei und nicht für inländische Angestellte gedacht sei.

Zu bedenken sei zudem, dass es sich bei den Steuern nicht um rechtlich privilegierte Schulden handle. Es soll kein Gläubigerprivileg für den Kanton geschaffen werden.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Initiative sei, dass das Ziel, die Verschuldung zu reduzieren, mit der Initiative nicht erreicht werde. Leute, die knapp bei Kasse seien, würden mit hoher Wahrscheinlichkeit die Opt-out-Möglichkeit nutzen. Diesen Personen könne mit einem Direktabzug nicht geholfen werden. Man müsse gut überlegen, ob die Zielgruppe, die man mit dem Direktabzug erreichen

möchte, wirklich auch davon Gebrauch machen würde. Möglicherweise befinden sich diese Personen bereits in einem laufenden Zahlungsverfahren. Bei einem Pfändungsverfahren könnte ein Direktabzug nicht mehr zur Anwendung kommen. Daher könne man nicht mit einer Reduktion der Debitorenverluste rechnen. Hinzu komme, dass in einer Antwort auf eine Interpellation von Katja Christ Nr. 17.5175.02 gesagt wurde, dass nur 16% des Volumens der eingeleiteten Betreibungen unselbstständig Erwerbstätige (also Angestellte) betreffe. Die anderen 84% erreiche man somit mit dem Direktabzug nicht.

In der Umsetzung der Initiative wären sehr viele komplexe Fragen zu klären. Die Einführung eines Direktabzugs sei für alle Seiten mit einem hohen Aufwand verbunden, ohne dass das Ziel der Initiative erreicht werde. Aus Perspektive des Arbeitgeberverbands würde damit ein neues «Basel finish» geschaffen werden, das den Standort schwäche. Auch die Regulierungsfolgekosten, welche gemäss Standortförderungsgesetz reduziert werden sollen, wären hier hoch. Daher empfehle der Arbeitgeberverband die Initiative zur Ablehnung.

### 3. Kommissionsberatung

Mit der Initiative verfolgen die Initiantinnen und Initianten die Absicht, Steuerschulden zu verhindern und damit Schuldenkarrieren vorzubeugen. Das Mittel zum Zweck soll dabei die Einführung des Direktabzugs der Steuern vom Lohn sein. Ausgehend davon hat sich die Kommission mit der Frage beschäftigt, wie verbreitet Steuerschulden sind.

Die Kommission hat deshalb von der Steuerverwaltung um Zahlen gebeten, mithilfe derer sich die Grösse des Problems «Steuerschulden» im Kanton Basel-Stadt umreissen lässt. Die Auswertungen für das Steuerjahr 2019 zeigen auf, dass rund 5'500 Betreibungen für kantonale Steuern eingeleitet wurden. Dies entspricht ungefähr 5% aller ordentlichen Veranlagungen. Insgesamt ging es bei diesen Betreibungen um eine Summe von über 24 Mio. Franken. Im Durchschnitt betrug der Betreibungsbetrag etwa 4'500 Franken. Die Betreibungen verteilen sich wie folgt auf die Einkommenskategorien:

- 40 Prozent der Betreibungen gingen auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen (steuerbares Einkommen) von unter 30'000 Franken zurück;
- 39 Prozent auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen zwischen 30'000 und 60'000 Franken;
- 14 Prozent auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen zwischen 60'000 und 90'000 Franken;
- 4 Prozent auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen zwischen 90'000 und 120'000 Franken und
- 3 Prozent auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen über 120'000 Franken.

Aus den Hearings mit den Beratungsstellen wurde deutlich, dass Steuerschulden zu den häufigsten Schulden gehören. Gemäss der Statistik 2023<sup>2</sup> der Mitgliederorganisationen der Schuldenberatung Schweiz haben mehr als 73% der Personen, die bei einer Schuldenberatungsstelle in der Schweiz Rat suchen, Steuerschulden. Gemäss Bundesamt für Statistik hatten 2021 7.5% der Haushalte in der Schweiz Steuerschulden.

In der Kommission wurde weiter die Frage diskutiert, ob das Instrument des Direktabzugs genügend zielgerichtet und effizient ist, um das Problem der Steuerverschuldung anzugehen.

Wenn man oben erwähnten Zahlen den Ausführungen des Regierungsrats im Ratschlag Nr. 231670.02 gegenüberstellt, dass von einem Direktabzug nur rund 40'000 Personen – es gibt rund 60'000 Personen mit Wohnsitz **und** Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt, wovon 20'000 Personen quellenbesteuert werden – Gebrauch machen könnten, so ist davon auszugehen, dass die Initiative

---

<sup>2</sup> Schuldenberatung Schweiz (2023): Die Schuldenspirale rechtzeitig stoppen. Statistik der Mitgliederorganisationen 2023.

nur eine relativ kleine Schnittmenge mit Personen, die aufgrund von Steuerschulden betrieben werden, erreichen würde. Hinzu kommt, dass mit der Annahme der Initiative alle Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden verpflichtet würden, den Direktabzug für alle Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt anzubieten, was mit einem Mehraufwand für die Arbeitgebenden verbunden wäre. Auch aus Sicht der Mitarbeitenden, die vom Direktabzug Gebrauch machen wollen, würde ein Zusatzaufwand entstehen, weil die Bemessungsgrundlage gemäss Quellensteuer nur angewandt werden könnte, wenn von den Mitarbeitenden weitere Angaben über ihre Lebenssituation zur Verfügung stellen (Zivilstand, Anzahl Kinder etc.) und allfällige Änderungen umgehend dem Arbeitgeber melden.

Auch verwaltungsseitig entstünde ein Mehraufwand und es ist mit höheren Kosten für IT-Anpassungen und Personalkosten zu rechnen. Hinzu kämen die Kosten für die Bezugsprovision, die der Kanton der Arbeitgebenden zu entrichten hätte, sowie ein zusätzlicher Vergütungszinsaufwand, weil ein grösserer Anteil der Steuern vorzeitig bezahlt sein würde.

Aufgrund dieser Überlegungen erscheint einem Teil der Kommission der Direktabzug der kantonalen Steuern vom Lohn nicht als effizientes und zielgerichtetes Instrument, um Steuerschulden zu reduzieren und Schuldenkarrieren vorzubeugen. Allerdings wurde in der Kommissionberatung deutlich, dass die Steuerschulden ein Problem sowohl für die Schuldnerinnen und Schuldner als auch für den Staat darstellen. Vom anderen Teil der Kommission werden zudem Vorteile eines Direktabzugs gesehen, die über die enge Zielsetzung der Schuldenvermeidung hinausgehen. In der Diskussion haben sich zwei Positionen herauskristallisiert.

Ein Teil der Kommission ist hinsichtlich der Initiative der Ansicht, dass der Direktabzug der Steuern vom Lohn nicht ausreichend zielgruppenorientiert ist, um das Ziel der Vermeidung von Steuerschulden zu erreichen. Dieser Teil der Kommission ist zudem grundsätzlich der Ansicht, dass das Eintreiben der Steuern nicht den Arbeitgebenden überwältzt werden darf, da es sich um eine originäre Aufgabe des Staates handelt. Die Arbeitgebenden dürfen nicht als verlängerter Arm des Staates eingesetzt werden. Ebenfalls wird kritisch bewertet, dass der Staat durch den Direktabzug gegenüber anderen Gläubigern privilegiert wird. Auch wird befürchtet, dass mit dem Direktabzug das Bewusstsein darüber verloren gehen könnte, wie viel ein Staat kostet.

Aus Sicht dieses Teils der Kommission rechtfertigen die möglichen positiven Effekte auf einzelne Steuerpflichtige nicht den Aufwand für die Umsetzung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn. Dieser Teil der Kommission lehnt die Einführung eines Direktabzugs vom Lohn grundsätzlich ab. Allerdings sieht dieser Teil der Kommission dennoch einen gewissen Handlungsbedarf in Bezug auf die Steuerschulden. Massnahmen, um Steuerschulden zu vermeiden, müssen aber vom Staat ausgehen und nicht via Arbeitgebende gelöst werden. Daher wird die Möglichkeit in einem Gegenvorschlag gesehen, der die Verantwortung für das Eintreiben der Steuern beim Staat belässt und sowohl Vorteile für alle Steuerpflichtigen bringt als auch Elemente vorsieht, die stärker zielgruppenorientiert sind.

Der andere Teil der Kommission sieht im Direktabzug der Steuern ein mittel- und langfristig gut geeignetes Instrument, um Steuerschulden vorzubeugen. Wie an den Hearings von den Fachpersonen betont wurde, würde der Direktabzug bei bestehenden Schulden keine Wirkung haben, aber seinen präventiven Charakter gerade in kritischen Lebenssituationen entfalten und dazu beitragen, dass Familien oder Einzelpersonen keine oder weniger Steuerschulden anhäufen. Das Risiko von Schuldenkarrieren könnte mit dem Direktabzug der Steuern vom Lohn gesenkt werden. Mit keinem bereits bestehenden Angebot wie der Budget- und Schuldenberatung oder der Familienberatung kann eine ähnlich grosse Breitenwirkung erzielt werden wie mit einem Direktabzug der Steuern vom Lohn. Mit dem Direktabzug könnte man den strukturellen Aspekt von Steuerschulden angehen und würde nicht ausschliesslich auf Einzelfälle fokussieren.

Ebenfalls für die Einführung eines Direktabzugs spricht für diesen Teil der Kommission, dass damit eine Dienstleistung im Sinne eines Service Publics angeboten würde, die aus anderen Ländern schon bestens bekannt ist und auch in der Schweiz auf gutes Feedback in der Bevölkerung gestossen ist. Den kritischen Aspekt des Mehraufwands für die Arbeitgebenden sieht auch dieser Teil

der Kommission. Daher soll ein Gegenvorschlag vor allem möglichst einfach umzusetzen sein und für die Arbeitgebenden kostenneutral ausfallen. Eine Vereinfachung für Arbeitgebende und Arbeitnehmende kann durch den Verzicht der Ausrichtung der Abzugshöhe an die Quellenbesteuerung erreicht werden. Stattdessen soll ein vordefinierter Abzug von 10% zur Anwendung gelangen. Eine weitere Vereinfachung stellt die Ausnahme von Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden dar.

Obwohl von beiden Seiten Kompromissbereitschaft bestand, konnte im Hinblick auf einen Gegenvorschlag kein gemeinsamer Nenner gefunden werden. Während für den einen Kommissionsteil ein Direktabzug vom Lohn Bestandteil eines Gegenvorschlags sein muss, kann sich der andere Teil der Kommission keinen Direktabzug vorstellen, da gezwungenermassen die Arbeitgebenden in die Pflicht genommen würden. Für diesen Teil der Kommission muss das Eintreiben der Steuern vom Staat selbst vorgenommen werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Kommission an der Sitzung vom 28. April 2025 entschieden, sich in eine Mehr- und Minderheit aufzuteilen. Mehr- und Minderheit haben getrennt voneinander einen Gegenvorschlag ausgearbeitet.

Der Kommissionsmehrheit gehören an: Lorenz Amiet, Laetitia Block, Daniel Hettich, Andrea Elisabeth Knellwolf, Niggi Rechsteiner, Luca Urgese, Annina von Falkenstein.

Der Kommissionsminderheit gehören an: Nicole Amacher, Patrizia Bernasconi, Ismail Mahmoud, Pascal Pfister, Jérôme Thiriet, Melanie Eberhard (bis Juni 2025), Beda Baumgartner (ab August 2025).

## **4. Erwägungen der Kommissionsmehrheit**

### **4.1 Argumente gegen einen Direktabzug der Steuern vom Lohn**

In der Kommissionsberatung wurde deutlich, dass die Kommissionsmehrheit die Initiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» nicht unterstützen wird. Folgende Gründe sprechen gegen die Einführung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn:

- Für die Unternehmen wäre der Direktabzug mit einem grossen Mehraufwand verbunden, obwohl er nur für Angestellte mit Wohnsitz und Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt zur Anwendung kommen würde, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Der Aufwand und der Nutzen stehen in einem klaren Missverhältnis. → **4.1.1**
- Die Anzahl der Steuerbetreibungen ist seit vielen Jahren rückläufig. Aufgrund dieser positiven Entwicklung ist es nicht gerechtfertigt, ein drastisches Mittel wie das Lohnabzugsverfahren einzuführen. → **4.1.2**
- Die Initiative erreicht das Ziel nicht, zur Vermeidung von Schulden beizutragen. Denn genau diejenigen, für die der Lohnabzug möglicherweise zielführend wäre, würden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit für ein Opting-out entscheiden. → **4.1.3**
- Der Direktabzug führt dazu, dass der Staat sich selbst gegenüber privaten Gläubigern bevorzugt. → **4.1.4**
- Die Steuern werden bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums aufgrund einer Gesetzesänderung auf Bundesebene in Zukunft berücksichtigt werden. Damit wird ein grosses Problem von Personen mit Betreibungen gelöst und eine Schuldenspirale aufgrund von Steuerbetreibungen verhindert. → **4.1.5**
- Ein Direktabzug weckt falsche Erwartungen, denn er führt zu keiner Vereinfachung, da alle Steuerpflichtigen weiterhin selbst ihre Steuererklärung ausfüllen müssen. → **4.1.6**

- Das Eintreiben der Steuern darf nicht auf die Arbeitgebenden überwältzt werden. Es ist nicht Aufgabe der Unternehmen, für den Staat die Einkommenssteuern einzutreiben. → 4.1.7
- Das von der Volksinitiative vorgesehene Quellensteuerverfahren ist ein aufwändiges Spezialverfahren mit vielen verschiedenen Tarifen. → 4.1.8
- Ein Direktabzug der Steuern vom Lohn berücksichtigt nicht die individuelle Lebenssituation und ist deswegen immer ungenau. → 4.1.9
- Der Direktabzug trägt zur Verminderung der Standortattraktivität für Unternehmen bei, weil das Lohnabzugsverfahren ausschliesslich im Kanton Basel-Stadt gelten würde. → 4.1.10
- Ein Direktabzug stellt eine Bevormundung der Steuerpflichtigen dar und schmälert die Eigenverantwortung. → 4.1.11

#### 4.1.1 Kleiner Kreis von betroffenen Personen

Um darzulegen, weshalb ein Lohnabzugsverfahren in einem klaren Missverhältnis zum potenziellen Nutzen stünde, ist näher zu betrachten, wie hoch überhaupt der Anteil der Steuerpflichtigen mit Steuerschulden ist:

Im Kanton Basel-Stadt leben 208'868 Menschen (Statistisches Amt Basel-Stadt, Juni 2025). Privatpersonen sind ab dem Alter von 18 Jahren steuerpflichtig bzw. verpflichtet eine Steuererklärung einzureichen. Der Anteil der Minderjährigen beträgt 15,6% (Statistisches Amt Basel-Stadt, Bevölkerungsstatistik, 2023), dementsprechend sind rund 177'000 Menschen im Kanton volljährig und steuerpflichtig. In Basel-Stadt sind rund 97'100 der Einwohnerinnen und Einwohner erwerbstätig (Bundesamt für Statistik, Strukturerhebung, 2022), davon pendeln rund 25'000 Menschen in einen anderen Kanton oder ins Ausland (Bundesamt für Statistik, Strukturerhebung und Volkszählung, 2023). Insgesamt sind also rund 72'100 Menschen in Basel-Stadt sowohl wohnhaft als auch erwerbstätig. Dies ist Voraussetzung, um dem Lohnabzugsverfahren gemäss Volksinitiative zu unterstehen.

Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist der Abzug der Steuern vom Lohn jedoch freiwillig (§ 207a Abs. 2 E-StG). In Basel-Stadt beschäftigen 17,6% der Unternehmen weniger als 10 Vollzeitäquivalente (Bundesamt für Statistik, STATENT, 2022). Die Anzahl der von der Volksinitiative effektiv betroffenen steuerpflichtigen Personen ist also nochmals entsprechend tiefer und liegt bei geschätzten rund 60'000 Personen (82,4% von 72'100 Personen). Dies entspricht auch den Schätzungen des Regierungsrates (Ratschlag, S. 6).

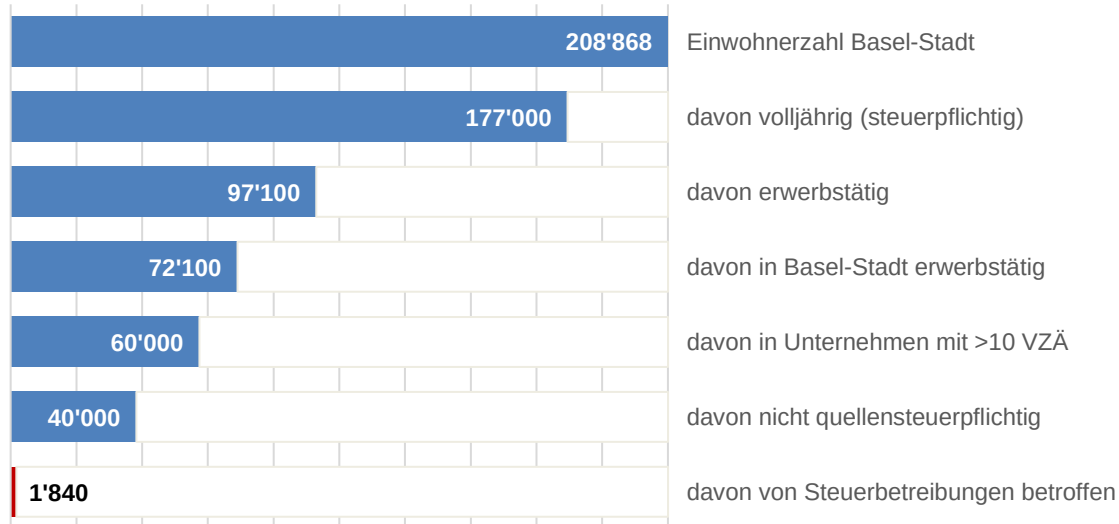
Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen, aber im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, unterliegen für ihre Einkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, was eine Anwendung der Volksinitiative ausschliesst. Der Regierungsrat beziffert die Anzahl der an der Quelle besteuerten Personen auf rund 20'000 (Ratschlag, S. 6). Es verbleiben also gemäss Schätzungen des Regierungsrates rund 40'000 Menschen, die von der Volksinitiative überhaupt betroffen wären bzw. deren Steuern künftig vom Lohn abgezogen werden könnten.

Demgegenüber steht die Zahl der Steuerbetreibungen: Im Steuerjahr 2019 wurden im Kanton Basel-Stadt rund 117'200 Steuerveranlagungen vorgenommen. Davon wurden bei rund 5'400 Steuerbetreibungen eingeleitet, es zogen also 4,6% der Veranlagungen eine Betreibung nach sich (Statistisches Amt Basel-Stadt, Dossier Basel Nr. 136, 2025). Von den geschätzt 40'000 von der Volksinitiative betroffenen Steuerpflichtigen sind also ungefähr 1'840 Personen von Steuerbetreibungen betroffen.

Insgesamt ist demnach die Anzahl der Menschen, die von Steuerbetreibungen betroffen sind und die gleichzeitig dem von der Volksinitiative geforderten Lohnabzugsverfahren unterworfen würden (ca. 1'840), im Verhältnis zur Gesamtzahl der steuerpflichtigen Bevölkerung (ca. 177'000) klein. Sie

entspricht **1% aller steuerpflichtigen Personen**. Der damit verbundene Aufwand sowohl für den Kanton als auch für die Unternehmen steht hierzu in keinem Verhältnis.

**Darstellung der von der Volksinitiative betroffenen Personen im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Kantons Basel-Stadt**



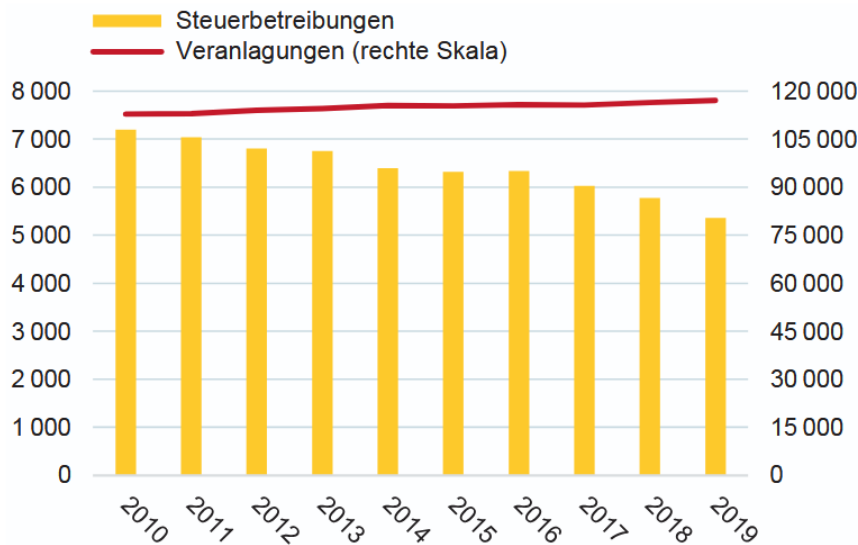
Quellen: vgl. Quellenangaben im Text

Zusätzlich zu bedenken gilt es schliesslich, dass bei einigen der von Steuerbetreibungen betroffenen Menschen Lohnpfändungen aktiv sind. Sei es aufgrund der Steuern, sei es aufgrund anderer Schulden, die gleichzeitig betrieben wurden. Lohnpfändungen sind bundesrechtlich geregelt (vgl. Art 93 SchKG) und gehen dem Lohnabzugsverfahren vor. Läuft eine Lohnpfändung, ist ein Lohnabzug für die Steuern nicht möglich, da dies einen Eingriff in das betreibungsrechtliche Existenzminimum bedeuten würde. Die Massnahme eines Lohnabzugsverfahrens wird also selbst bei dem 1% der steuerpflichtigen Personen, das sowohl von der Volksinitiative als auch von Steuerschulden betroffen ist, teilweise ins Leere laufen.

#### 4.1.2 Positive Entwicklung über die letzten Jahre

Unabhängig von der Anzahl betroffener Personen ist festzuhalten, dass die Anzahl der Steuerbetreibungen generell seit Jahren rückläufig ist und sich somit positiv entwickelt. Immer weniger Personen sind von Steuerbetreibungen betroffen:

## Steuerbetreibungen und ordentliche Veranlagungen



Quelle: Statistisches Amt Basel-Stadt, Dossier Basel Nr. 136, 2025

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit besteht auch aufgrund dieser positiven Entwicklung kein Anlass, ein drastisches Mittel wie das Lohnabzugsverfahren einzuführen. Vielmehr sind weitere gezielte Massnahmen sinnvoller, wie sie im Gegenvorschlag vorgesehen sind.

### 4.1.3 Opting-out von betroffener Zielgruppe sehr wahrscheinlich

Nebst der Tatsache, dass nur ein kleiner Teil der von Steuerschulden betroffenen Personen überhaupt von der Volksinitiative erfasst wird, dürften viele der Personen, für die dieses Lohnabzugsverfahren überhaupt eingeführt werden soll, sich für die Option des «Opting-out» entscheiden. Ein Grund hierfür ist, dass viele Steuerpflichtige ihre Steuern mit dem 13. Monatslohn bezahlen, während sie den ordentlichen Monatslohn benötigen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Zu diesem Schluss kommen aber auch die Autoren eines verhaltensökonomischen Gutachtens von FehrAdvice & Partners AG, welches von Plusminus, Budget- und Schuldenberatung Basel in Auftrag gegeben wurde<sup>3</sup>:

*«Insbesondere Menschen, die bereits verschuldet sind oder solche, die den kurzfristigen Konsum besonders hoch gewichten, werden sich vermehrt «herausoptieren» – Liquiditätsengpässe wirken als starker Anreiz. Die Steuerschulden dieser Personen können mit dem Direktabzugsverfahren nur geringfügig reduziert werden.»*

Der Grund hierfür dürfte, neben der erwähnten hohen Gewichtung von Konsum, auch darin liegen, dass bei Personen mit finanziellen Engpässen eine Betreibung aufgrund von Steuerschulden weniger negative Konsequenzen nach sich zieht als andere Betreibungen. Ist eine Person nicht in der Lage, alle finanziellen Forderungen zu bedienen, werden diejenigen Rechnungen priorisiert, deren Nichtbezahlung direkte negative Folgen hat, z.B. Handy, Internet, Leasing, Strom, Krankenkasse.

Oder mit anderen Worten: Wenn das Geld nicht für alle Rechnungen reicht und eine Betreibung unausweichlich ist, nimmt man lieber eine Betreibung des Kantons für die Steuern in Kauf, da dies weniger negative Konsequenzen hat als andere Betreibungen. Das Lohnabzugsverfahren würde

<sup>3</sup> FehrAdvice & Partners AG, Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer im Kanton Basel-Stadt. Ein verhaltensökonomisches Gutachten, Mai 2016.



hingegen, sofern sich die betroffenen Steuerpflichtigen nicht ohnehin rausoptieren, lediglich zu einer Verlagerung der Schulden führen, weil die Betroffenen mit dem Lohnabzugsverfahren nicht plötzlich mehr Geld zur Verfügung haben.

#### **4.1.4 Keine Privilegierung des Staates gegenüber privaten Gläubigern**

In gewissen Situationen sind Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen also gezwungen, Entscheide zu treffen, welche Forderungen sie gegenüber anderen priorisieren. Die Betroffenen müssen mit ihrem Einkommen haushälterisch umgehen und benötigen auch eine gewisse Flexibilität, um ausserordentliche finanzielle Aufwendungen meistern zu können. Das Lohnabzugsverfahren nimmt ihnen diese Flexibilität, weil ihnen ein substanzieller Teil des Einkommens nicht mehr zur Verfügung steht.

Können nicht mehr alle Forderungen beglichen werden, kommt es unvermeidlich zu Mahnverfahren und Betreibungen. Die Situation ist hierbei für alle Gläubiger gleich, sie alle müssen den ordentlichen Weg des Betreibungsverfahrens beschreiten. Auch der Staat für seine Steuerforderungen.

Die Einführung eines Lohnabzugsverfahrens würde hingegen dazu führen, dass der Kanton sich einen Vorteil gegenüber privaten Gläubigern verschafft. Diese können kein solches Lohnabzugsverfahren für ihre Forderungen einführen. Der Kanton würde also dafür sorgen, dass seine Forderungen bereits vor Fälligkeit beglichen werden (da die Steuern zum Zeitpunkt des Lohnabzuges gar noch nicht fällig sind), während die privaten Gläubiger – Gewerbetreibende, Dienstleister, Vermieter, Krankenversicherer etc. – auf der Strecke bleiben. Dies gilt im Übrigen nicht nur für laufende Steuerforderungen, da der Staat auch andere Forderungen (Steuern aus Vorjahren, Gebühren etc.) mit den Steuervorauszahlungen verrechnen kann.

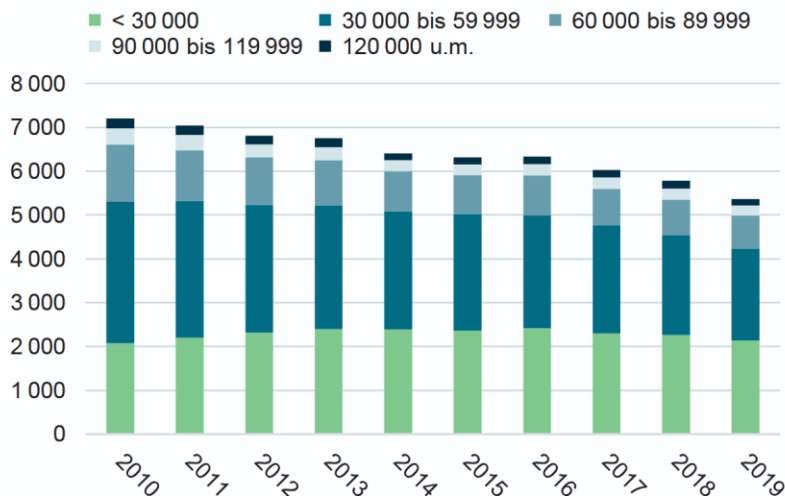
Eine solche Privilegierung ist auch mit Blick auf das Bundesrecht fragwürdig. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sieht drei Klassen von Forderungen vor (Art. 146 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 Abs. 4 SchKG). Aus sozialen Gründen werden gewisse Forderungen wie z.B. Lohnforderungen, Versicherungsleistungen oder Unterhaltsbeiträge vorrangig behandelt. Steuerforderungen gehören hingegen zu den übrigen Forderungen dritter Klasse. Mit dem Lohnabzugsverfahren würde sich der Kanton faktisch an erste Stelle setzen, weil der vorgesehene Mechanismus dazu führt, dass die Steuern noch vor Fälligkeit bezahlt werden.

#### **4.1.5 Betreibungsrechtliches Existenzminimum berücksichtigt bald auch Steuern**

Die Statistik zeigt, dass tiefe Einkommensklassen überdurchschnittlich von Steuerbetreibungen betroffen sind. So sind Veranlagungen mit Reineinkommen von bis zu 59'999 Franken für 79% der Betreibungen verantwortlich. Der guten Ordnung halber gilt es hierbei anzumerken, dass das Reineinkommen nicht zwingend gleichbedeutend ist mit einem tiefen Haushaltseinkommen. So können beispielsweise hohe Steuerabzüge (z.B. für den Liegenschaftsunterhalt) ebenfalls zu einem tiefen Reineinkommen führen.

Nichtsdestotrotz ist auch für die Kommissionsmehrheit unbestritten, dass es für Menschen mit einem tieferen steuerbaren Einkommen eine grössere Herausforderung ist, die Steuern zu bezahlen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass ein Viertel der Steuererklärungen aufgrund der in Basel-Stadt hohen Steuerabzüge gar kein steuerbares Einkommen aufweist (Steuerstatistik Basel-Stadt 2023).

## Steuerbetreibungen nach Reineinkommensklasse in Franken



Quelle: Statistisches Amt Basel-Stadt, Dossier Basel Nr. 136, 2025

Mit ein Grund für die Steuerprobleme von tieferen Einkommensklassen ist, dass die Steuern beim betriebsrechtlichen Existenzminimum gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden. Wenn also eine steuerpflichtige Person bereits Betreibungen hat und deswegen ihr Einkommen gepfändet wurde, werden zwar der Grundbedarf und bestimmte Auslagen berücksichtigt, nicht jedoch die geschuldeten Steuern. Dies führt fast zwangsläufig dazu, dass es aufgrund der Steuern zu einer weiteren Verschuldung kommt und somit eine Schuldenspirale in Gang gesetzt wird.

Da das Schuldbetriebsrecht bundesrechtlich geregelt ist, muss dieses Problem auf Bundesebene gelöst werden. Erfreulicherweise haben sowohl der National- als auch der Ständerat einer entsprechenden Motion der Rechtskommission des Ständerates<sup>4</sup> zugestimmt. Die Lösung dieses Problems dürfte also in absehbarer Zeit erfolgen.

### 4.1.6 Volksinitiative weckt falsche Erwartungen

In der Diskussion über das Lohnabzugsverfahren hat sich gezeigt, dass bei Personen, die diesem positiv gegenüberstehen, oft falsche Erwartungen vorhanden sind. So ist die Annahme verbreitet, dass das Lohnabzugsverfahren zu einer Entlastung führt, weil die Steuern dann bezahlt sind. Das eigentliche Ärgernis ist dabei jedoch das Ausfüllen der Steuererklärung. Diese muss allerdings auch bei einer Annahme der Volksinitiative weiterhin ausgefüllt werden. Es kommt zu keiner administrativen Entlastung der Steuerpflichtigen. Beim Lohnabzug würde es sich lediglich um provisorische Steuerzahlungen handeln.

Weil der Kanton einen Lohnabzug nur für die von ihm eingeforderten Steuern vorsehen kann, bleiben zudem sowohl die Bundes- als auch die Gemeindesteuern unberücksichtigt. Es besteht daher das Risiko, dass sich Steuerpflichtige in der falschen Sicherheit wiegen, ihre Steuerzahlung mit dem Lohnabzug getätigt zu haben und für die Bundes- und die Gemeindesteuern keine Reserven mehr bilden.

Zielführender ist es, das Ausfüllen der Steuererklärung zu vereinfachen. Die Einführung der digitalen Steuererklärung über eSteuern.BS hat hierzu sicherlich einen Beitrag geleistet, wobei viele Steuerpflichtige Mühe bekunden, sich mit AGOV in das Portal des Kantons einzuloggen, was laut

<sup>4</sup> 24.3000 Motion RK-S Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums

Medienberichten zu einer Zunahme der auf Papier ausgefüllten Steuererklärungen geführt hat. Zudem sind viele Steuerpflichtige mit dem Umfang der Steuererklärung und auch dem darin verwendeten Steuervokabular überfordert.

Die Kommissionsmehrheit unterstützt deshalb den Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend eine Vereinfachung für Steuererklärungen (25.5195), die eine schlanke und leicht verständliche Steuererklärung einführen möchte. Der Anzug wurde am 11. Juni 2025 vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen. Mit dieser Massnahme können gezielt die Hürden für Steuerpflichtige mit einfachen Einkommensverhältnissen gesenkt werden und für all diejenigen, die sich mit der heutigen Steuererklärung überfordert fühlen. Dass dies eine zielführende Massnahme ist, zeigt der Zusammenhang zwischen amtlichen Veranlagungen und Steuerbetreibungen: 66,4% der Steuerbetreibungen stammen von amtlich Eingeschätzten, also von Personen, die gar keine Steuererklärung abgegeben haben oder aus anderen Gründen amtlich eingeschätzt wurden (Statistisches Amt Basel-Stadt, Dossier Basel Nr. 136, 2025). Kann aufgrund einer vereinfachten Steuererklärung die Anzahl Personen reduziert werden, die amtlich eingeschätzt werden, kann auch die Anzahl Steuerbetreibungen reduziert werden.

#### **4.1.7 Keine Aufgabe der Unternehmen, die Einkommenssteuern einzutreiben**

Mit der Einführung des Lohnabzugsverfahrens überträgt der Kanton die Eintreibung der Einkommenssteuern und damit eine seiner Kernaufgaben an die Arbeitgebenden. Diese müssen von ihren Arbeitnehmenden die relevanten Informationen abfragen, eine Berechnung des Lohnabzuges vornehmen, haften vollumfänglich für den abgezogenen Betrag und müssen den Betrag an den Kanton überweisen. Zudem müssen sie laufend Anpassungen vornehmen, weil Arbeitnehmende sich aus- oder einoptieren, ihren Wohnsitz wechseln, sich die Lebensumstände steuerrelevant verändern, etc.

Dem Einwand, die Unternehmen würden in Form der Quellen- oder der Verrechnungssteuer bereits heute Steuern auf Einkommen für den Staat eintreiben, kann dabei nicht gefolgt werden. Bei der Quellen- und der Verrechnungssteuer handelt es sich um sogenannte Sicherungssteuern. Diese stellen, einem Pfand ähnlich, sicher, dass Lohn- bzw. Zinseinkommen ordnungsgemäss deklariert wird. Eine solche Sicherung ist bei der Einkommenssteuer nicht erforderlich, da die Arbeitgebenden im Kanton Basel-Stadt den Lohn ihrer Arbeitnehmenden der Steuerverwaltung melden müssen, womit eine ordnungsgemässe Deklaration sichergestellt ist.

#### **4.1.8 Bestehendes Quellensteuerverfahren ist ein aufwändiges Spezialverfahren**

Die Volksinitiative sieht vor, dass der Lohnabzug analog dem Quellensteuerverfahren vorgenommen wird (Verweis auf § 92 StG in § 207a E-StG). Darin zeigt sich, wie sehr die Initianten den Aufwand für die Quellensteuer unterschätzen. Zwar ist es richtig, dass es sich dabei um einen bereits bestehenden Lohnabzug für die Einkommenssteuern handelt. Dabei handelt es sich jedoch um ein aufwändiges Spezialverfahren, für welches heute elf verschiedene Quellensteuertarife bestehen. Mit dem Lohnabzugsverfahren könnte also nicht einfach ein fester Prozentsatz vom Lohn abgezogen und an den Kanton überwiesen werden. Die Arbeitgebenden müssten dieses aufwändige Verfahren auf alle ihre im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Steuerpflichtigen ausweiten und von diesen regelmässig die relevanten Informationen einholen, damit sie den richtigen Tarif für den Lohnabzug feststellen können (vgl. Ziff. 4.1.9).

Das Lohnabzugsverfahren lässt sich deshalb auch nicht mit den Sozialabzügen (AHV, IV, ALV, BVG etc.) vergleichen, die alle Arbeitgebenden bereits heute tätigen müssen. Diese Abzüge sind klar definiert und gelten für alle Mitarbeitenden, unabhängig des Wohnsitzes.

#### **4.1.9 Individuelle Situation der Steuerpflichtigen bleibt unberücksichtigt**

Es liegt in der Natur eines Lohnabzuges, dass dieser schematisch vorgenommen werden muss, um praktikabel zu sein. Die Lebensrealitäten der Steuerpflichtigen unterscheiden sich jedoch wesentlich. Es kommt laufend zu Veränderungen wie Jobwechsel, Umzug, Heirat oder Scheidung,

Kinder, Kreditaufnahme etc. All diese Lebensereignisse sind steuerrelevant und haben einen Einfluss auf den geschuldeten Steuerbetrag. Sie werden einmal jährlich in der Steuererklärung abgebildet, um die geschuldete Steuer festzustellen. Bei einem Lohnabzugsverfahren müssten die Arbeitgebenden solche Veränderungen hingegen laufend nachvollziehen, damit der Steuerabzug auch nur annähernd der geschuldeten Steuer entspricht.

Wie ungenau solche Steuertarife sind, zeigt sich nur schon darin, dass bei 27% der Quellensteuerpflichtigen nachträglich eine ordentliche Veranlagung vorgenommen werden muss (Angaben des Regierungsrates, 2023).

#### **4.1.10 Verminderung der Standortattraktivität**

Das Lohnabzugsverfahren wäre ein weiteres Element, bei welchem im Kanton Basel-Stadt ansässige Unternehmen mehr bürokratischen Aufwand leisten müssten als Unternehmen in anderen Kantonen. Dieser Mehraufwand stellt einen Standortnachteil dar. Das Lohnabzugsverfahren hat für die Unternehmen keinen Vorteil. Angesichts des sich international verschärfenden Standortwettbewerbs und sich abzeichnender zusätzlicher Belastungen wie höheren Lohnabzügen (AHV-Finanzierung), höheren Zöllen etc. kann sich der Kanton Basel-Stadt solche kantonsspezifischen Zusatzbelastungen für die Wirtschaft nicht leisten.

#### **4.1.11 Keine Bevormundung der Steuerpflichtigen**

Schliesslich sind zum Lohnabzugsverfahren grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis des Staates zu seinen Bürgerinnen und Bürgern anzustellen. Die Volksinitiative vertritt eine obrigkeitliche, bevormundende Haltung, wonach man den Steuerpflichtigen die Last der Steuerzahlung abnehmen soll. Diese werden letztlich unter den Generalverdacht gestellt, nicht mit Geld umgehen zu können, ihren Steuerpflichten nicht nachzukommen und deshalb vom Staat an die Hand genommen werden zu müssen.

Die Kommissionsmehrheit sieht dies fundamental anders. Für sie begegnen sich der Staat und seine Bürgerinnen und Bürger auf Augenhöhe. Letztere sind als mündige Menschen fähig, eigenverantwortlich ihrer Pflicht zur Steuerzahlung nachzukommen. Sie entscheiden als Stimmberechtigte über die Verwendung der Steuereinnahmen mit und haben aufgrund ihrer Steuerzahlungen ein Bewusstsein dafür, was die Kosten des Staates sind.

Die meisten Steuerpflichtigen nehmen ihre Verantwortung gegenüber dem Staat bereits heute wahr. Sie schätzen die Steuerbelastung aufgrund ihrer persönlichen Situation ein und leisten freiwillige Vorauszahlungen ihrer Steuern. Dafür nutzen sie auch die bestehenden Möglichkeiten mittels Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren (LSV).

Bei der Einführung eines Lohnabzugsverfahrens verschiebt sich nicht nur das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Es geht auch das Bewusstsein dafür verloren, wie viel die Leistungen des Staates kosten. Denn Geld eigenverantwortlich an den Staat überweisen zu müssen, ist spürbarer, als über dieses Geld gar nie verfügt zu haben, weil es direkt vom Lohn abgezogen und an den Staat überwiesen wurde.

### **4.2 Massnahmen gegen Steuerverschuldung**

#### **4.2.1 Diskussionen innerhalb der Kommissionsmehrheit**

Es ist im Interesse des Staates, dem Entstehen von Steuerschulden so weit wie möglich entgegenzuwirken. Daher wurde in der Kommissionsmehrheit eingehend diskutiert, welche Massnahmen hilfreich sein könnten. Ausgehend von den Diskussionen rund um den Direktabzug hat sich gezeigt, dass es für einen Teil der Steuerpflichtigen schwierig ist, einmal im Jahr eine Steuerrechnung zu bezahlen, für welche die notwendigen Rücklagen nicht gemacht wurden. Daher wurde in der Kom-

missionsmehrheit die Einführung eines Modells mit monatlichen oder vierteljährlichen Akontozahlungen für alle Steuerpflichtigen diskutiert, was jedoch als administrativ zu aufwändig beurteilt und daher wieder verworfen wurde.

Auch wurde die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung, wie sie in anderen Kantonen schon lange üblich ist, in die Überlegungen einbezogen. Darüber hinaus wurde insbesondere bei den Hearings deutlich, dass die verschiedenen Beratungsstellen eine wichtige Funktion übernehmen, aber meist erst aufgesucht werden, wenn sich bereits höhere Schulden angesammelt haben.

Obwohl für die Kommissionsmehrheit alles gegen die Einführung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn spricht, anerkennt sie dennoch die Notwendigkeit, Massnahmen zur Vermeidung von Steuerschulden zu ergreifen. Klar ist allerdings, dass entsprechende Massnahmen nicht von den Arbeitgebenden zu leisten sind, sondern vom Staat selbst ausgehen müssen und sowohl eine Vereinfachung für alle Steuerpflichtigen darstellen sollen als auch eine stärkere Zielgruppenorientierung zulassen müssen.

Ausgehend von diesen Diskussionen hat sich die Kommissionsmehrheit die Erarbeitung eines Gegenvorschlags zum Ziel gesetzt, der zur Verminderung der Steuerschulden beiträgt, ohne dabei zu einem Mehraufwand für die Arbeitgebenden zu führen und ohne die Steuerpflichtigen mittels Direktabzug zu bevormunden. Dabei wurden verschiedene zielgerichtete Massnahmen diskutiert.

#### **4.2.2 Keine Bereitschaft für eine zielgruppenorientierte Kompromisslösung**

Die Kommissionsmehrheit hat in der Beratung in diesem Sinne die Hand ausgestreckt für einen Kompromissvorschlag, der sowohl dem Anliegen der Initianten, die Steuerschulden zu reduzieren und den betroffenen Steuerpflichtigen zu helfen, als auch dem Anliegen der Kommissionsmehrheit, die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen bürokratischen Aufgaben zu belasten, Rechnung trägt. Die Kommissionsmehrheit bedauert, dass es für einen solchen zielgruppenorientierten Kompromiss keine Bereitschaft gab.

### **4.3 Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit**

#### **4.3.1 Wortlaut des Gegenvorschlages**

Der Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit sieht einen neuen § 200a vor, welcher im Wesentlichen vier Punkte regelt:

#### **(2. Teil/3. Abschn.) 7<sup>bis</sup> Vermeidung von Steuerschulden**

##### **§ 200a**

<sup>1</sup> Zwecks Vermeidung der Entstehung von Steuerschulden trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

- a) die unaufgeforderte Zustellung mindestens einer provisorischen Rechnung, mit der die steuerpflichtigen Personen bereits im Steuerjahr dazu aufgerufen werden, den geschätzten Steuerbetrag zu bezahlen, wobei Personen mit Steuerschulden monatlich zu Teilzahlungen aufgefordert werden;
- b) die Vermittlung niederschwelliger Beratungsangebote an steuerpflichtige Personen mit Steuerschulden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Entwicklung der Steuerschulden und die Massnahmen zu deren Vermeidung.

Mit diesem Gegenvorschlag wird dem zentralen Anliegen der Initiative, der Vermeidung von Steuerschulden, konkret und zielgruppenorientiert Rechnung getragen, ohne die Arbeitgebenden mit einem Mehraufwand zu belasten und ohne ein ungenaues und bevormundendes Lohnabzugsverfahren einzuführen.

#### **4.3.2 Abs. 1: Generalklausel**

*Erstens* wird der Regierungsrat in Abs. 1 mit einer Generalklausel verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung von Steuerschulden beitragen. Für die Kommissionsmehrheit ist klar, dass die Massnahmen zur Vermeidung von Steuerschulden vom Staat ausgehen müssen und dass der Regierungsrat hierfür in der Verantwortung steht. In Abs. 2 wird diese Generalklausel konkretisiert.

#### **4.3.3 Abs. 2 lit. a: Einführung einer provisorischen Steuerrechnung**

So wird *zweitens* die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung gefordert. Alle steuerpflichtigen Personen sollen mindestens einmal im Jahr eine provisorische Steuerrechnung für die laufende Steuerperiode erhalten, so wie dies bei der direkten Bundessteuer und in den meisten anderen Kantonen bereits heute gängige Praxis ist. Gemäss Auskunft des Finanzdepartements ist die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung in der Ausarbeitung bereits weit fortgeschritten.

Als wichtiges zusätzliches Element wird der Auftrag an die Steuerverwaltung erachtet, bereits verschuldeten Personen (also Personen, die bereits Steuerbetreibungen aus früheren Steuerjahren haben) nicht nur einmal im Jahr eine provisorische Steuerrechnung zuzusenden, sondern diese zu monatlichen Teilzahlungen aufzufordern. Mit monatlichen Zahlungen wird die Belastung durch die Steuerrechnung besser auf das Jahr verteilt. Damit kann verhindert werden, dass sich Steuerschulden für ein ganzes Jahr ansammeln, die dann auf einen Schlag bezahlt werden müssen und Steuerpflichtige mit knappem Budget überfordern.

Während die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung für alle Steuerpflichtigen einen Informationszugewinn und eine Hilfestellung darstellt, so trägt der Auftrag, Personen mit Steuerschulden monatlich Teilrechnungen zuzustellen, einer stärkeren Zielgruppenorientierung Rechnung.

Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, dass sich durch die Kombination dieser Massnahmen die Zahl der Steuerbetreibungen weiter reduzieren lässt. Im Kanton Basel-Stadt werden für offene Steuerforderungen im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer, bei der es eine provisorische Rechnung bereits heute gibt, weniger Betreibungen eingeleitet als im Zusammenhang mit der kantonalen Steuer (Auskunft des Regierungsrates).

#### **4.3.4 Abs. 2 lit. b: Vermittlung niederschwelliger Beratungsangebote**

*Drittens* sollen steuerpflichtige Personen mit Steuerschulden an niederschwellige Beratungsangebote vermittelt werden. Mit Vermitteln ist gemeint, dass die betroffenen Personen durch die Inkassostelle des Kantons direkt und persönlich angesprochen und zum Aufsuchen einer Beratungsstelle motiviert werden sollen. Nur das Zusenden eines Flyers mit den Beratungsangeboten wird dabei als ungenügende Massnahme erachtet. Ziel ist es, dass die Steuerpflichtigen, das Inkasso des Kantons sowie Beratungsstellen wie die Fachstelle plusminus oder fabe enger zusammenarbeiten. Eine Vermittlung der Adressen an eine Beratungsstelle zur Kontaktaufnahme ist aufgrund des Steuergeheimnisses nicht möglich und auch nicht erwünscht. Am Schluss kommt es daher immer noch auf die Bereitschaft der Steuerpflichtigen an, sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle zu holen.

#### **4.3.5 Abs. 3: Berichterstattung an den Grossen Rat**

*Viertens* wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Entwicklung der Steuerschulden und die ergriffenen Massnahmen zu berichten.

#### **4.4 Antrag der Kommissionsmehrheit**

Die Mehrheit der Wirtschafts- und Abgabekommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Mehrheit der Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 18. September 2025 einstimmig verabschiedet und Luca Urgese zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit

Luca Urgese

## Antrag der Kommissionsmehrheit

# Grossratsbeschluss zur Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug"

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 18. September 2025 beschliesst:

## I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'184 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten formulierten Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» mit dem folgenden Wortlaut:

### «Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn

#### § 207a. Grundsätze (neu)

- <sup>1</sup> Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.
- <sup>2</sup> Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.
- <sup>3</sup> Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.
- <sup>4</sup> Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

#### § 207b. Verfahren (neu)

- <sup>1</sup> Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.
- <sup>2</sup> Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.
- <sup>4</sup> Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.



### **§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)**

<sup>1</sup> Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.

<sup>3</sup> Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

### **§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **§ 234 (neuer Absatz 36)**

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

wird beschlossen:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

## **Titel nach § 200 (neu)**

(2. Teil/ 3. Abschn.) 7<sup>bis</sup> Vermeidung von Steuerschulden

### **§ 200a (neu)**

<sup>1</sup> Zwecks Vermeidung der Entstehung von Steuerschulden trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

- a) die unaufgeforderte Zustellung mindestens einer provisorischen Rechnung, mit der die steuerpflichtigen Personen bereits im Steuerjahr dazu aufgerufen werden, den geschätzten Steuerbetrag zu bezahlen, wobei Personen mit Steuerschulden monatlich zu Teilzahlungen aufgefordert werden;
- b) die Vermittlung niederschwelliger Beratungsangebote an steuerpflichtige Personen mit Steuerschulden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Entwicklung der Steuerschulden und die Massnahmen zu deren Vermeidung.

## **II. Weitere Behandlung**

Die Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter Ziffer I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit der entsprechenden Gesetzesänderung.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

### **III. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **5. Bericht der Kommissionsminderheit**

### **5.1 Verschuldung als soziales Problem**

Die Überschuldung von Privatpersonen ist in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt, ein unterschätztes soziales Problem. Die Konsequenzen für die Betroffenen und ihre Angehörigen wie gesundheitliche Probleme, soziale und berufliche Desintegration wiegen schwer und führen zu Folgekosten für das Gemeinwesen.

### **5.2 Schuldenprävention durch Direktabzug**

Die Vermeidung von Steuerschulden ist gemäss Fachpersonen und entsprechenden Publikationen ein zentrales Element der Prävention vor Überschuldung von Privatpersonen. Verhaltensökonomisch begründet, sinkt das Risiko der Verschuldung, wenn den Risikopersonen nur der Nettolohn abzüglich einer Akontozahlung für die Steuern zur Verfügung steht.

In Gutachten von FehrAdvice heisst es dazu: «Der insgesamt tiefere Referenzpunkt (gemeint ist der Nettolohn abzüglich einer Akontozahlung für die Steuern) führt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer insgesamt reduzierten privaten Verschuldung.» (S.4)

### **5.3 Warum ein Gegenvorschlag zur Initiative?**

Die Initiative der SP Basel-Stadt «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» nimmt das Anliegen der Schuldenprävention auf, geht aber noch einen Schritt weiter. Sie verlangt im Sinne eines bürger:innenfreundlichen Steuersystems einen grundsätzlichen Systemwechsel, vergleichbar zu unseren Nachbarländern, wo die Steuern und Krankenkassenprämien direkt vom Lohn abgezogen werden.

Die WAK-Minderheit unterstützt das Anliegen zwar grundsätzlich, bevorzugt im Sinne eines Kompromissangebots an das Plenum des Grossen Rates jedoch eine pragmatischere Lösung, gerade auch für KMUs, die mit dem vorliegenden Gegenvorschlag nun ausgearbeitet wurde.

### **5.4 Notwendige Elemente eines Gegenvorschlages**

Ein effektiver Ansatz in der Schuldenprävention muss direkt an der Lohnquelle, also beim Arbeitgeber, ansetzen und eine Opt-Out-Lösung beinhalten. Das heisst, die Steuerpflichtigen haben im Normalfall einen automatischen Direktabzug, können sich aber auch aktiv davon lossagen. Andere Vorschläge wie zum Beispiel eine provisorische oder monatlichen Steuerrechnungen sind gut gemeint, aber lösen für die Risikogruppe das Problem nicht, da sie einen Opt-In-Charakter haben. Die Steuerpflichtigen müssen dabei von sich aus aktiv werden, was die wenigsten der Risikopersonen tun werden, wodurch der positive Effekt ausbleibt und die Massnahme aus Sicht der Schuldenprävention nicht zielführend ist und damit einen bürokratischen Leerlauf darstellt.

### **5.5 Entgegenkommen gegenüber den Anliegen der Wirtschaft**

Von der Arbeitgeberseite nicht bestritten wird die Sinnhaftigkeit von Schuldenprävention, entsteht den Arbeitgebern doch bei einer Lohnpfändung im Zuge einer Verschuldung ein Aufwand, der im Gegensatz zum hier vorgeschlagenen Direktabzug nicht entgolten wird. In Bezug auf die vorgeschlagene Lösung wird in erster Linie der Aufwand für die Unternehmen beanstandet, auch wenn dieser durch den Kanton finanziell entschädigt werden soll. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Anzahl von Steuerschuldenbetroffenen Personen im Vergleich zur Gesamtheit der Steuerpflichtigen.

## 5.6 Aufwand für die Arbeitgebenden und den Kanton

Der Kanton BS kennt als Arbeitgeber bereits heute einen freiwilligen Lohnabzug für Kantonsangestellte. Gemäss dem Finanzdepartement umfasst der Prozess dabei das Verfassen und Zustellen des Schreibens mit den Informationen zum freiwilligen Lohnabzug an die Kantonsangestellten sowie die Einrichtung des Lohnabzugs für die teilnehmenden Personen. Bei teilnehmenden Personen wird dann jeweils der gewünschte Betrag vom HR direkt der Steuerverwaltung als Akontozahlung überwiesen. Im Steuerjahr 2024 entstand dabei gemäss FD ein Aufwand von jährlich ca. 0,1 Arbeitsstunden pro teilnehmende Person. Es gilt zu beachten, dass es sich beim freiwilligen Lohnabzug für Kantonsangestellte um einen kantonsinternen Prozess handelt. Für externe Arbeitgebende könnte der Aufwand leicht höher liegen.

Auf der Seite des Kantons als Steuerbehörde entsteht gemäss FD pro quellensteuerpflichtige Person im Durchschnitt ein Aufwand von ca. 0,3 Arbeitsstunden. Darin nicht einberechnet sind der Arbeitsaufwand der Teamleitenden und der Ressortleitung.

## 5.7 Elemente des Gegenvorschlages

Die Kommissionsminderheit hat deshalb eine Lösung erarbeitet, welche diese Anliegen aufnimmt und kleine Unternehmen ausnimmt, welche vielfach über kein spezifisches HR-Personal verfügen. Konkret geht es um folgende Punkte:

- Statt den Abzug analog zur Quellenbesteuerung vorzunehmen, soll als Standard (Default) ein vordefinierter Abzug von 10% bzw. 5% für Mitarbeitende aus Riehen und Bettingen vorgenommen werden, vgl. § 207a Abs. 1. Damit reduziert sich der Aufwand für die Unternehmen im Vergleich zur Initiative deutlich. Die Höhe des vordefinierten Abzugs orientiert sich am Steuersatz der Risikogruppe.
- Die Verpflichtung, den Direktabzug vorzunehmen, soll erst für Unternehmen ab einer Mitarbeitendenzahl von 50 gelten (vgl. § 207a Abs. 2), nicht wie in der Initiative vorgesehen bereits ab 10 Mitarbeitenden. Kleinere Unternehmen, die oft über keine HR-Fachpersonen verfügen, werden damit von der Pflicht ausgenommen. Sie können sich aber freiwillig beteiligen und haben dann auch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Pflicht gilt gemäss dem statistischen Amt des Kantons für 621 Unternehmen mit insgesamt 123'283 Mitarbeitenden (von denen nicht alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind und ein anderer Teil quellenbesteuert ist.)
- Das Opt-Out-Prinzip bleibt wie in der Initiative vorgesehen in § 207a Abs. 4 verankert. Um auf den Lohnabzug zu verzichten, müssen die Arbeitnehmenden dies ausdrücklich vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin verlangen. Im Rahmen des Gegenvorschlags wird allerdings in einem Zusatz die Möglichkeit geschaffen, die Höhe des Steuerabzugs unter Vorbehalt der vom Regierungsrat festgelegten Wahlmöglichkeiten und Mindestsätze, frei zu bestimmen.
- Wie bei der Initiative soll der Direktabzug an die vorangehende Steuerperiode angerechnet werden. Dies um zu verhindern, dass sich die Risikogruppe bei der Einführung raus optiert. Auf Antrag kann der Direktabzug der laufenden Steuerperiode oder an bestehende Steuerausstände angerechnet werden.
- In § 207b Abs. 4 wird neu festgehalten, dass auch Arbeitgebende, die nicht unter § 207a Abs. 2 fallen, aber freiwillig einen Lohnabzug für die Steuern anbieten, ebenfalls eine Bezugsprovision erhalten.
- Der Direktabzug wird gestaffelt eingeführt, vgl. § 242c Abs. 1. In den ersten beiden Jahren gilt er nur für den Kanton selbst sowie für die staatsnahen Betriebe des Kantons. Die Ausweitung

auf die übrigen Betriebe erfolgt erst nach zwei Jahren. Dadurch können diese Unternehmen nach zwei Jahren in ein erprobtes System einsteigen.

## **5.8 Antrag der Kommissionsminderheit**

Die Minderheit der Wirtschafts- und Abgabekommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Minderheit der Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 18. September 2025 einstimmig verabschiedet und Pascal Pfister zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsminderheit

Pascal Pfister, Vizepräsident

## Antrag der Kommissionsminderheit

### Grossratsbeschluss zur Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug"

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 18. September 2025 beschliesst:

#### I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'184 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten formulierten Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» mit dem folgenden Wortlaut:

**«Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn**

##### **§ 207a. Grundsätze (neu)**

<sup>1</sup> Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.

<sup>2</sup> Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

<sup>3</sup> Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

<sup>4</sup> Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

##### **§ 207b. Verfahren (neu)**

<sup>1</sup> Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

### **§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)**

<sup>1</sup> Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.

<sup>3</sup> Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

### **§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **§ 234 (neuer Absatz 36)**

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

wird beschlossen:

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 <sup>5)</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

### **Titel nach § 207 (neu)**

#### *15. Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn*

### **§ 207a (neu)**

#### **Grundsätze**

<sup>1</sup> Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen. Der Steuerabzug beträgt 10 Prozent des Bruttolohns für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Basel-Stadt und 5 Prozent für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Riehen und Bettingen.

<sup>2</sup> Für Arbeitgebende, die weniger als 50 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

<sup>3</sup> Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die der Quellensteuer oder dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a unterliegen, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

<sup>4</sup> Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

Sie können, unter Vorbehalt der vom Regierungsrat festgelegten Wahlmöglichkeiten und Mindestansätze, auch die Höhe des Steuerabzugs frei bestimmen.

---

<sup>5)</sup> SG 640.100

## **§ 207b (neu)**

### **Verfahren**

- <sup>1</sup> Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.
- <sup>2</sup> Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die kantonale Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden
- <sup>4</sup> Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt. Die Bezugsprovision wird auch an Arbeitgebende ausgerichtet, für die die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ ist.

## **§ 207c (neu)**

### **Haftung und Sanktionen**

- <sup>1</sup> Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.
- <sup>2</sup> Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.
- <sup>3</sup> Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

## **§ 207d (neu)**

### **Ausführungsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## **Titel nach § 242b (neu)**

### **5. Teil/III. 11. Übergangsbestimmungen zu den §§ 207a - 207d (neu)**

## **§ 242c (neu)**

- <sup>1</sup> Der Kanton als Arbeitgeber sowie die staatsnahen Betriebe des Kantons wenden den freiwilligen Abzug der Steuern vom Lohn gemäss §§ 207a – 207d ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen an. Für die übrigen Arbeitgebenden gelten die Bestimmungen ab 1. Januar des dritten Jahres seit Inkrafttreten.

## **II. Weitere Behandlung**

Die Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter Ziffer I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, sowohl die Volksinitiative als auch den Gegenvorschlag anzunehmen.



Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit der entsprechenden Gesetzesänderung per 1. Januar eines zu bestimmenden Jahres.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit per 1. Januar eines zu bestimmenden Jahres.

### **III. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synopse

Direktabzug Gegenvorschlag Minderheit

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: 640.100  
Aufgehoben: –

| Initiative                                                                                                                                                                                                                                                                   | Gegenvorschlag der Mehrheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Gegenvorschlag der Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»</b>                                                                                                                                                                                          | <b>Kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i><br><br>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 11. September 2025,<br><br><i>beschliesst:</i> | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i><br><br>im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug", nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 11. September 2025,<br><br><i>beschliesst:</i> | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i><br><br>im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug", nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 11. September 2025,<br><br><i>beschliesst:</i> |
| I.                                                                                                                                                                                                                                                                           | I.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | I.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                      | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                               | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Titel nach § 200 (neu)</b><br><i>(2. Teil/ 3. Abschn.) 7<sup>bis</sup> Vermeidung von Steuerschulden</i>                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Initiative                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gegenvorschlag der Mehrheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Gegenvorschlag der Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>§ 200a (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Zwecks Vermeidung der Entstehung von Steuerschulden trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:</u></p> <p>a) <u>die unaufgeforderte Zustellung mindestens einer provisorischen Rechnung, mit der die steuerpflichtigen Personen bereits im Steuerjahr dazu aufgerufen werden, den geschätzten Steuerbetrag zu bezahlen, wobei Personen mit Steuerschulden monatlich zu Teilzahlungen aufgefordert werden;</u></p> <p>b) <u>die Vermittlung niederschwelliger Beratungsangebote an steuerpflichtige Personen mit Steuerschulden.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Entwicklung der Steuerschulden und die Massnahmen zu deren Vermeidung.</u></p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>15. Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>15. Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>§ 207a</b><br/>Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>§ 207a</b><br/>Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug <del>bemessen nach § 92</del> vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen. <u>Der Steuerabzug beträgt 10 Prozent des Bruttolohns für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Basel-Stadt und 5 Prozent für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Riehen und Bettingen.</u></p> |

| Initiative                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Gegenvorschlag der Mehrheit | Gegenvorschlag der Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>2</sup> Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.</p> <p><sup>3</sup> Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.</p>                                                                                                                                  |                             | <p><sup>2</sup> Für Arbeitgebende, die weniger als <del>10</del>50 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.</p> <p><sup>3</sup> Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die <del>mit der</del> <u>Quellensteuer oder dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a</u> <del>abgerechnet werden</del> <u>unterliegen</u>, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.<br/><u>Sie können, unter Vorbehalt der vom Regierungsrat festgelegten Wahlmöglichkeiten und Mindestsätze, auch die Höhe des Steuerabzugs frei bestimmen.</u></p> |
| <p><b>§ 207b</b><br/>Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.</p> |                             | <p><b>§ 207b</b><br/>Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die <u>kantonale</u> Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.</p>                                                                                                |

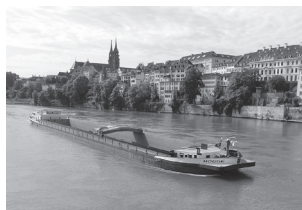
| Initiative                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Gegenvorschlag der Mehrheit | Gegenvorschlag der Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>4</sup> Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                             | <p><sup>4</sup> Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt. <u>Die Bezugsprovision wird auch an Arbeitgebende ausgerichtet, für die die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ ist.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>§ 207c</b><br/>Haftung und Sanktionen</p> <p><sup>1</sup> Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.</p> <p><sup>3</sup> Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.</p> |                             | <p><b>§ 207c</b><br/>Haftung und Sanktionen</p> <p><sup>1</sup> Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.</p> <p><sup>3</sup> Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.</p> |
| <p><b>§ 207d</b><br/>Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 234</b></p> <p><sup>36</sup> Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                             | <p><b>§ 207d</b><br/>Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><del><b>§ 234</b></del></p> <p><del><sup>36</sup> Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.</del></p>                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Initiative | Gegenvorschlag der Mehrheit | Gegenvorschlag der Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                             | <p><b>Titel nach § 242b (neu)</b><br/><i>5. Teil/III. 11. Übergangsbestimmungen zu den §§ 207a - 207d (neu)</i></p> <p><b>§ 242c</b><br/><u><sup>1</sup> Der Kanton als Arbeitgeber sowie die staatsnahen Betriebe des Kantons wenden den freiwilligen Abzug der Steuern vom Lohn gemäss §§ 207a – 207d ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen an. Für die übrigen Arbeitgebenden gelten die Bestimmungen ab 1. Januar des dritten Jahres seit Inkrafttreten.</u></p> |



Kanton Basel-Stadt

## Konsolidierte Rechnung 2024



## TITELBILDER 2024

**Die Titelbilder des Jahrgangs 2024 (Budget- und Jahresbericht sowie die Kurzversion des Jahresberichts) zeigen abstrakte Muster, die auf Basis von Rheinschiffen und Fähren in Basel entstanden sind. Die Muster wurden von der mehrfach ausgezeichneten und in Basel wohnhaften Designerin Fabia Zindel gestaltet.**

### Rhystärn

Das Muster auf dem Titelbild des Budgetberichts 2024 ist inspiriert vom Personenschiff «Rhystärn». Das moderne Eventschiff ist gegenwärtig das Flaggschiff der Basler Personenschiffahrt AG und wurde 2018 in Betrieb genommen.

### Frachtschiff

Der Rhein war schon in der Römerzeit eine bedeutende Wasser- und Handelsstrasse und er ist es auch heute noch. Das Muster auf dem Titelbild des Jahresberichts 2024 übernimmt die Konturen eines Rheinfahrers.

### Rheinfähre

Die Münsterfähre «Leu» stand Modell für das Titelbild der Kurzversion des Jahresberichts 2024. Mit dem Erlös aus dem Betrieb der ersten Basler Fähre im 19. Jahrhundert sollte der Bau der heutigen Kunsthalle finanziert werden.



**Kanton Basel-Stadt**

# **Konsolidierte Rechnung 2024**

**an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt**



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                       |          |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>7 KONSOLIDIERTE RECHNUNG</b>                                       | <b>5</b> |
| 7.1 Überblick . . . . .                                               | 7        |
| 7.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung . . . . .                           | 9        |
| 7.3 Konsolidierte Bilanz . . . . .                                    | 11       |
| 7.4 Konsolidierte Geldflussrechnung . . . . .                         | 13       |
| 7.5 Konsolidierter Eigenkapitalnachweis . . . . .                     | 15       |
| 7.6 Anhang zur konsolidierten Rechnung . . . . .                      | 16       |
| 7.7 Bericht der Finanzkontrolle zur konsolidierten Rechnung . . . . . | 35       |
| 7.8 Jahresberichte der vollkonsolidierten Einheiten . . . . .         | 40       |



# 7

## Konsolidierte Rechnung

## **Antrag des Regierungsrates**

Gestützt auf die vorliegende Berichterstattung zur konsolidierten Rechnung 2024 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

## **Grossratsbeschluss (Entwurf)**

### **Berichterstattung zur konsolidierten Rechnung 2024**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in die konsolidierte Rechnung 2024 des Regierungsrates und nach dem mündlichen Antrag der Finanzkommission vom xx.xx.2025 beschliesst:

Die konsolidierte Rechnung 2024 des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## 7.1 Überblick

Die vorliegende konsolidierte Rechnung ist Teil des Jahresberichts 2024 (Kapitel 7) des Kantons Basel-Stadt. Aufgrund der Abschlusstermine der Tochtergesellschaften kann diese nicht zusammen mit dem Jahresbericht 2024 publiziert werden.

Die konsolidierte Rechnung soll einen möglichst umfassenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons ermöglichen, wobei der kantonale Finanzhaushalt (Stammhaus bzw. STH), die beherrschten Anstalten und weiteren Organisationen so dargestellt werden, als ob es sich bei ihnen um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde. Eine Beherrschung liegt dann vor, wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat durch Stimmenmehrheit, Wahl der obersten Organe, Festlegung des Budgets oder anderweitig die Geschicke einer Organisation bestimmen und daraus Nutzen ziehen kann.

Grundsätzlich fliessen die beherrschten Einheiten mit der Methode der Vollkonsolidierung, die Beteiligungen mit massgeblichem Einfluss und die Beteiligungen mit gemeinschaftlicher Führung mit der Methode der Equity-Bewertung in den konsolidierten Abschluss ein.

Der vom Regierungsrat beschlossene Konsolidierungskreis umfasst neben dem Stammhaus die vollkonsolidierten Einheiten Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), die IWB Industrielle Werke Basel (IWB), die Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK), das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZB) und das Universitätsspital Basel (USB) sowie die mittels anteiligem Eigenkapital (Equity-Methode) bewerteten Einheiten. Dazu gehören die Basler Kantonalbank (BKB) und wesentliche Minderheitsbeteiligungen, auf welche der Kanton einen massgeblichen Einfluss ausübt oder die er gemeinschaftlich (mit anderen Kantonen) führt.

### KONSOLIDIERTE ERFOLGSRECHNUNG

Im Jahr 2024 betrug der Betriebsaufwand für den Konzern 7.1 Mrd. Franken. Dieser Betrag setzt sich aus dem Stammhaus mit netto 4.6 Mrd. Franken und aus den Tochtergesellschaften mit netto 2.5 Mrd. Franken zusammen. Im Vorjahresvergleich ist der Betriebsaufwand um 88.1 Mio. Franken gestiegen. Diese Veränderung ist hauptsächlich auf den angestiegenen Personalaufwand (73.2 Mio. Franken), den höheren Transferaufwand (66.5 Mio. Franken) und den tieferen Sach- und Betriebsaufwand (-50.6 Mio. Franken) zurückzuführen. Die Zunahme beim Personalaufwand rührt von der höheren Anzahl der Mitarbeitenden beim Stammhaus und bei den IWB her. Bei den IWB wurde der Wärmetransformations- und Photovoltaikbereich weiter ausgebaut. Der Anstieg beim Transferaufwand lässt sich vorwiegend in verschiedenen Mehrkosten im Stammhaus verorten. Rückläufige Elektrizitäts- und Gaspreise bei den IWB waren hauptverantwortlich für den tieferen Sach- und Betriebsaufwand.

Der Betriebsertrag für den Konzern lag im Jahr 2024 bei 7.1 Mrd. Franken. Davon sind 4.4 Mrd. Franken dem Stammhaus und 2.7 Mrd. Franken den Tochtergesellschaften zuzurechnen. Im Vorjahresvergleich hat der Betriebsertrag um 220.8 Mio. Franken abgenommen. Die Abnahme entfällt grösstenteils auf den Fiskalertrag. Der tiefere Fiskalertrag ist vor allem auf die geringer ausgefallenen Steuereinnahmen zurückzuführen.

Das Gesamtergebnis für den Konzern zeigt einen Überschuss von 291.6 Mio. Franken. Davon entfallen 69.0 Mio. Franken auf das Stammhaus, 148.8 Mio. Franken auf die vollkonsolidierten Einheiten und 73.8 Mio. Franken auf die zum anteiligen Eigenkapital konsolidierten Beteiligungen. Im Vorjahresvergleich ist das Gesamtergebnis des

Konzerns um 290.6 Mio. Franken gesunken. Davon entfällt auf das Stammhaus eine Abnahme von 344.4 Mio. Franken, auf die vollkonsolidierten Einheiten eine Zunahme von 45.3 Mio. Franken sowie auf die zum anteiligen Eigenkapital konsolidierten Beteiligungen eine Zunahme von 8.5 Mio. Franken. Die Abnahme des Gesamtergebnisses lässt sich hauptsächlich mit den tieferen Steuereinnahmen beim Stammhaus begründen.

#### KONSOLIDIERTE BILANZ

Die Bilanzsumme des Konzerns beträgt 21.3 Mrd. Franken, davon stammen 14.6 Mrd. Franken vom Stammhaus; das konsolidierte Eigenkapital entspricht 12.6 Mrd. Franken, wovon 7.0 Mrd. Franken auf das Stammhaus entfallen.

Im Vorjahresvergleich ist das Eigenkapital gestärkt worden: Von der Zunahme von 361.7 Mio. Franken sind 105.3 Mio. Franken auf das Stammhaus zurückzuführen. Der Rest lässt sich hauptsächlich durch den Anstieg bei der BKB (+139.6 Mio. Franken) und den IWB (+114.8 Mio. Franken) erklären. Bei der Universität Basel war eine Abnahme von 10.8 Mio. Franken infolge des Verlustes im Berichtsjahr zu verzeichnen.



## 7.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung

| Konsolidierte Erfolgsrechnung          |                 |                 |               |                    |
|----------------------------------------|-----------------|-----------------|---------------|--------------------|
| in Mio. Franken                        | 2023            | 2024            | Abweichung    |                    |
|                                        | Rechnung        | Rechnung        | R24/R23       |                    |
| Personalaufwand                        | -2'927.3        | -3'000.5        | -73.2         | -2.5% 1            |
| Sach- und Betriebsaufwand              | -1'620.3        | -1'569.6        | 50.6          | 3.1% 2             |
| Abschreibungen                         | -466.0          | -478.7          | -12.8         | -2.7%              |
| Einlagen Fonds                         | -8.0            | -7.1            | 0.9           | 11.4%              |
| Transferaufwand                        | -1'844.4        | -1'910.9        | -66.5         | -3.6% 3            |
| Übriger Aufwand                        | -160.4          | -148.5          | 11.9          | 7.4%               |
| Finanzaufwand (betrieblich)            | -8.2            | -7.3            | 0.9           | 11.0%              |
| <b>Betriebsaufwand</b>                 | <b>-7'034.5</b> | <b>-7'122.6</b> | <b>-88.1</b>  | <b>-1.3%</b>       |
| Fiskalertrag                           | 3'313.7         | 3'043.7         | -270.0        | -8.1% 4            |
| Regalien und Konzessionen              | 27.1            | 17.4            | -9.6          | -35.6%             |
| Entgelte/Erträge aus Betriebstätigkeit | 2'910.6         | 2'892.7         | -17.9         | -0.6% 5            |
| Verschiedene Erträge                   | 45.6            | 54.1            | 8.5           | 18.7%              |
| Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen  | 11.8            | 8.9             | -3.0          | -25.0%             |
| Transferertrag                         | 897.5           | 993.2           | 95.6          | 10.7% 6            |
| Übriger Ertrag                         | 66.8            | 38.6            | -28.1         | -42.2% 7           |
| Aktiviert Eigenleistungen              | 58.4            | 62.8            | 4.4           | 7.5%               |
| Finanzertrag (betrieblich)             | 3.5             | 2.7             | -0.8          | -22.1%             |
| <b>Betriebsertrag</b>                  | <b>7'335.0</b>  | <b>7'114.1</b>  | <b>-220.8</b> | <b>-3.0%</b>       |
| <b>Betriebsergebnis</b>                | <b>300.5</b>    | <b>-8.5</b>     | <b>-309.0</b> | <b>&lt;-100.0%</b> |
| Ergebnis assoziierte Einheiten         | 152.7           | 166.0           | 13.3          | 8.7% 8             |
| Finanzaufwand                          | -193.2          | -193.5          | -0.3          | -0.1%              |
| Finanzertrag                           | 322.2           | 332.0           | 9.8           | 3.0%               |
| <b>Finanzergebnis</b>                  | <b>281.7</b>    | <b>304.5</b>    | <b>22.8</b>   | <b>8.1%</b>        |
| Steuern                                | -3.7            | -4.9            | -1.3          | -34.2%             |
| Minderheitsanteile am Ergebnis         | 3.7             | 0.5             | -3.2          | -86.2%             |
| <b>Gesamtergebnis</b>                  | <b>582.2</b>    | <b>291.6</b>    | <b>-290.6</b> | <b>-49.9%</b>      |

Wichtigste Abweichungen (in Mio. Franken):

- 1 -73.2 Der Personalaufwand ist bei allen Einheiten gestiegen. Die grössten Zunahmen sind beim STH (-49.8 Mio. Fr.) und bei den IWB (-12.6 Mio. Fr.) verbucht. Beim STH stammt die Zunahme von der höheren Anzahl Mitarbeitenden, hauptsächlich im Bildungsbereich aufgrund der höheren Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie der Umsetzung des Massnahmenpakets zur Weiterentwicklung der integrativen Volksschule. Bei den IWB wurden ebenfalls mehr Mitarbeitende beschäftigt, hauptsächlich im Wärmetransformations- und Photovoltaikbereich.
- 2 +50.6 Der geringere Sach- und Betriebsaufwand ist hauptsächlich auf zwei gegenläufige Ursachen zurückzuführen: Bei den IWB ist die Position um mehr als 100 Mio. Fr. tiefer als im Vorjahr. Dies ist auf die rückläufigen Marktpreise im Bereich Elektrizität und auf die gesunkenen Gasmarktpreise zurückzuführen. Beim STH ist die Position im Vorjahresvergleich höher.
- 3 -66.5 Der Anstieg beim Transferaufwand stammt hauptsächlich vom STH. Die Umsetzung des Massnahmenpakets Kinderbetreuung, Mehrkosten bei der Jugendhilfe und weitere Sozialbeiträgen sind für die Kostenzunahme verantwortlich.
- 4 -270.0 Der tiefere Fiskalertrag im Vorjahresvergleich ist auf die tiefer ausgefallenen Steuereinnahmen bei den juristischen und natürlichen Personen zurückzuführen. Die Steuern der natürlichen Personen sanken aufgrund der Steuersenkung im Rahmen des Steuerpakets.

- 5 -17.9 Bei den IWB sind die Entgelte/Erträge aus Betriebstätigkeit aufgrund der tieferen Preise in den Segmenten Elektrizität und Wärme gesunken (-97.8 Mio. Fr.). Das USB vermochte diese negative Differenz teilweise zu kompensieren (+72.5 Mio. Fr.): Die höheren Bruttoerlöse sind im stationären Bereich auf die Akquisition der Hildegard Klinik AG und im ambulanten Bereich auf den Spitalbetrieb von USB und Bethesda-Spital zurückzuführen.
- 6 +95.6 Die Zunahme beim Transferertrag ist auf die positive Entwicklung der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer (vor allem bei den juristischen Personen) beim STH zurückzuführen.
- 7 -28.1 Die tieferen Preise in den Segmenten Elektrizität und Wärme bei den IWB (siehe auch vorstehende Abweichungsbegründungen 2 und 5) hatten sich auch auf die übrigen Erträge ausgewirkt.
- 8 +13.3 Die Ergebnisse der zum anteiligen Eigenkapital in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Beteiligungen haben im Vorjahresvergleich zugenommen. Die höchsten Ergebnisse wurden bei der BKB (157.4 Mio. Fr.; inkl. Gewinnausschüttung und Verzinsung des Dotationskapitals) und beim EuroAirport Basel-Mulhouse (16.3 Mio. Fr.) verzeichnet.

## 7.3 Konsolidierte Bilanz

| Konsolidierte Bilanz                            |                  |                  |               |                     |
|-------------------------------------------------|------------------|------------------|---------------|---------------------|
| in Mio. Franken                                 |                  |                  |               | Abweichung          |
|                                                 | 31.12.2023       | 31.12.2024       |               | R24/R23             |
| Flüssige Mittel                                 | 851.0            | 965.7            | 114.8         | 13.5% <sup>1</sup>  |
| Forderungen                                     | 781.1            | 768.1            | -13.1         | -1.7%               |
| Kurzfristige Finanzanlagen                      | 62.4             | 50.7             | -11.6         | -18.7%              |
| Aktive Rechnungsabgrenzung                      | 2'705.2          | 2'673.6          | -31.6         | -1.2%               |
| Vorräte (und angefangene Arbeiten)              | 117.1            | 116.4            | -0.7          | -0.6%               |
| <b>Total Umlaufvermögen</b>                     | <b>4'516.8</b>   | <b>4'574.6</b>   | <b>57.8</b>   | <b>1.3%</b>         |
| Langfristige Finanzanlagen                      | 4.9              | 7.6              | 2.7           | 53.8%               |
| Sachanlagen                                     | 3'967.9          | 4'129.2          | 161.3         | 4.1% <sup>2</sup>   |
| <b>Nichtbetriebsnotwendiges Anlagevermögen</b>  | <b>3'972.8</b>   | <b>4'136.8</b>   | <b>164.0</b>  | <b>4.1%</b>         |
| Langfristige Finanzanlagen                      | 24.5             | 15.8             | -8.7          | -35.4%              |
| Sachanlagen                                     | 7'135.4          | 7'369.4          | 234.0         | 3.3% <sup>3</sup>   |
| Immaterielle Anlagen                            | 141.3            | 140.1            | -1.2          | -0.8%               |
| Darlehen                                        | 221.4            | 213.0            | -8.4          | -3.8%               |
| Beteiligungen                                   | 4'621.5          | 4'764.0          | 142.5         | 3.1% <sup>4</sup>   |
| Investitionsbeiträge                            | 118.9            | 116.9            | -2.0          | -1.7%               |
| <b>Betriebsnotwendiges Anlagevermögen</b>       | <b>12'263.1</b>  | <b>12'619.3</b>  | <b>356.2</b>  | <b>2.9%</b>         |
| <b>Total Anlagevermögen</b>                     | <b>16'235.9</b>  | <b>16'756.1</b>  | <b>520.2</b>  | <b>3.2%</b>         |
| <b>Total Aktiven</b>                            | <b>20'752.6</b>  | <b>21'330.6</b>  | <b>578.0</b>  | <b>2.8%</b>         |
| Laufende Verbindlichkeiten                      | -961.6           | -741.3           | 220.3         | 22.9% <sup>5</sup>  |
| Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten           | -47.3            | -46.7            | 0.7           | 1.4%                |
| Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten            | -590.4           | -383.6           | 206.8         | 35.0% <sup>6</sup>  |
| Passive Rechnungsabgrenzung                     | -3'736.6         | -4'123.1         | -386.4        | -10.3% <sup>7</sup> |
| Kurzfristige Rückstellungen                     | -160.2           | -143.7           | 16.5          | 10.3%               |
| <b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>               | <b>-5'496.2</b>  | <b>-5'438.4</b>  | <b>57.8</b>   | <b>1.1%</b>         |
| Langfristige Finanzverbindlichkeiten            | -2'412.5         | -2'679.7         | -267.2        | -11.1% <sup>8</sup> |
| Übrige langfristige Verbindlichkeiten           | -180.7           | -179.7           | 1.0           | 0.5%                |
| Langfristige Rückstellungen                     | -267.1           | -266.4           | 0.8           | 0.3%                |
| Fonds im Fremdkapital                           | -187.5           | -196.2           | -8.7          | -4.6%               |
| <b>Langfristiges Fremdkapital</b>               | <b>-3'047.9</b>  | <b>-3'322.0</b>  | <b>-274.1</b> | <b>-9.0%</b>        |
| <b>Total Fremdkapital</b>                       | <b>-8'544.1</b>  | <b>-8'760.4</b>  | <b>-216.3</b> | <b>-2.5%</b>        |
| Fonds im Eigenkapital                           | -143.0           | -198.6           | -55.6         | -38.8%              |
| Reserven                                        | -3'733.6         | -3'862.1         | -128.5        | -3.4%               |
| Minderheitsanteile                              | -15.7            | -13.8            | 1.9           | 12.1%               |
| Aufwertungs- und Neubewertungsreserve           | 0.0              | 0.0              | 0.0           | n.a.                |
| Übriges Eigenkapital                            | 0.0              | 0.0              | 0.0           | n.a.                |
| Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre              | -7'785.8         | -8'291.4         | -505.6        | -6.5%               |
| Kumulierte Währungsdifferenzen                  | 73.6             | 70.2             | -3.4          | -4.6%               |
| Veränderung Fonds im Eigenkapital und Rücklagen | -21.8            | 17.1             | 38.8          | >100.0%             |
| Gesamtergebnis                                  | -582.2           | -291.6           | 290.6         | 49.9%               |
| <b>Total Eigenkapital</b>                       | <b>-12'208.6</b> | <b>-12'570.3</b> | <b>-361.7</b> | <b>-3.0%</b>        |
| <b>Total Passiven</b>                           | <b>-20'752.6</b> | <b>-21'330.6</b> | <b>-578.0</b> | <b>-2.8%</b>        |

Wichtigste Abweichungen (in Mio. Franken):

- 1 +114.8 Die Zunahme ist hauptsächlich auf den höheren Stand der flüssigen Mittel beim STH zurückzuführen.
- 2 +161.3 Die Zunahme bei den Sachanlagen im nichtbetriebsnotwendigen Bereich ist auf Zugänge von Gebäuden inkl. unbebaute Grundstücke im Finanzvermögen der STH zurückzuführen.
- 3 +234.0 Die Zunahme bei den Sachanlagen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Die IWB haben in Anlagen und Einrichtungen (darunter: Ausbau Fernwärmenetz) investiert, beim STH haben die Hochbauten (darunter: Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv) zugenommen und beim USB erhöhte sich das Anlagevermögen hauptsächlich aufgrund des Neubaus von Klinikum 2.
- 4 +142.5 Die Zunahme stammt hauptsächlich von der Beteiligungswertsteigerung der BKB.
- 5 +220.3 Die Reduktion ist vorwiegend mit dem tieferen Kontokorrentstand Direkte Bundessteuer beim STH zu begründen.
- 6 +206.8 Der Rückgang bei den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten lässt sich wie folgt erklären: Bei den IWB wurde ein Grossteil der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten getilgt und durch zwei Anleihen abgelöst (siehe nachstehende Abweichungsbegründung 8).
- 7 -386.4 Die Zunahme bei der passiven Rechnungsabgrenzung ist vorwiegend dem STH zuzuschreiben. Im Bereich der Steuern wurden höhere Abgrenzungen verbucht. Die Höhe der Steuerabgrenzung hängt vom Veranlagungsstand ab.
- 8 -267.2 Die Zunahme ist in Verbindung mit den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten zu interpretieren: Bei den IWB wurde ein Grossteil der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten getilgt und durch zwei Anleihen mit einem Nominalwert von je 130 Mio. Fr. abgelöst (siehe vorstehende Abweichungsbegründung 6).

## 7.4 Konsolidierte Geldflussrechnung

7

| Konsolidierte Geldflussrechnung                                        |                |               |               |                   |
|------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|---------------|-------------------|
| in Mio. Franken                                                        | 2023           | 2024          | Abweichung    |                   |
|                                                                        | Rechnung       | Rechnung      | R24/R23       |                   |
| Gesamtergebnis vor Minderheitsanteilen                                 | 578.5          | 291.1         | -287.4        | -49.7% 1          |
| +/- Abnahme/Zunahme Forderungen                                        | -12.5          | 9.7           | 22.2          | >100.0%           |
| +/- Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung                         | -309.8         | 52.0          | 361.8         | >100.0% 2         |
| +/- Abnahme/Zunahme Vorräte, angefangene Arbeiten                      | -10.9          | 0.7           | 11.7          | >100.0%           |
| + Abschreibungen Sachanlagen                                           | 400.5          | 410.2         | 9.7           | 2.4%              |
| + Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen                          | 32.6           | 35.2          | 2.6           | 8.1%              |
| + Abschreibungen Investitionsbeiträge                                  | 5.5            | 5.9           | 0.4           | 7.4%              |
| + Impairment Sachanlagen                                               | 15.7           | 16.1          | 0.5           | 3.0%              |
| + Impairment immaterielles Anlagevermögen                              | 0.7            | 1.6           | 0.9           | >100.0%           |
| + Impairment Investitionsbeiträge                                      | 17.7           | 19.3          | 1.6           | 9.1%              |
| +/- Wertber./Wertaufholung Darlehen/Beteiligungen                      | 12.3           | 8.5           | -3.8          | -31.1%            |
| +/- Wertberichtigung/Wertaufholung Finanzanlagen                       | -1.0           | 0.3           | 1.3           | >100.0%           |
| +/- Abn./Zun. Verkehrswerte Finanzanlagen/Sachanlagen                  | 37.4           | -19.9         | -57.3         | <-100.0%          |
| +/- Verl./Gew. Verkauf Sachanlagen/immateriellen Anlagen/Beteiligungen | -3.3           | 5.3           | 8.5           | >100.0%           |
| +/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten                                  | 298.5          | -219.7        | -518.2        | <-100.0% 3        |
| +/- Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung                        | 303.6          | 364.1         | 60.5          | 19.9%             |
| +/- Abnahme/Zunahme Rückstellungen                                     | -1.2           | -18.0         | -16.8         | <-100.0%          |
| +/- Abnahme/Zunahme Fonds Eigenkapital/Fremdkapital                    | 10.2           | 6.6           | -3.6          | -35.6%            |
| - Auflösung erhaltene Investitionsbeiträge                             | -10.7          | -11.1         | -0.3          | -3.3%             |
| +/- Anteiliges Ergebnis Assoziierte Gesellschaften                     | -66.2          | -72.7         | -6.4          | -9.7% 4           |
| +/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen                            | -0.2           | -2.2          | -2.0          | <-100.0%          |
| <b>= Geldfluss aus Betriebstätigkeit</b>                               | <b>1'297.4</b> | <b>883.2</b>  | <b>-414.3</b> | <b>-31.9%</b>     |
| - Investitionen in Sachanlagen                                         | -839.6         | -832.3        | 7.3           | 0.9%              |
| - Investitionen in immaterielle Anlagen                                | -23.6          | -30.2         | -6.6          | -27.9%            |
| - Investitionen in Finanzanlagen                                       | -27.8          | -14.3         | 13.5          | 48.6%             |
| + Devestitionen in Sachanlagen                                         | 29.1           | 16.1          | -12.9         | -44.5%            |
| + Devestitionen in immaterielle Anlagen                                | 8.8            | -1.2          | -10.0         | <-100.0%          |
| + Devestitionen in Finanzanlagen                                       | 0.0            | 25.7          | 25.7          | 100.0%            |
| - Zunahme Darlehen                                                     | -41.5          | -39.3         | 2.2           | 5.3%              |
| - Zunahme Beteiligungen                                                | -7.6           | -2.9          | 4.7           | 62.2%             |
| - Zunahme Investitionsbeiträge                                         | -22.4          | -18.8         | 3.7           | 16.4%             |
| + Abnahme Darlehen                                                     | 35.5           | 38.9          | 3.5           | 9.8%              |
| + Abnahme Beteiligungen                                                | 0.1            | 0.0           | -0.1          | -100.0%           |
| + Abnahme Investitionsbeiträge                                         | 8.7            | 20.2          | 11.5          | >100.0%           |
| +/- Erwerb von Tochtergesellschaften                                   | -7.2           | 0.0           | 7.2           | 100.0%            |
| <b>= Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>                           | <b>-887.6</b>  | <b>-838.0</b> | <b>49.7</b>   | <b>5.6%</b>       |
| + Zunahme Finanzverbindlichkeiten                                      | 650.4          | 859.6         | 209.1         | 32.2% 5           |
| + Zunahme übrige langfristige Verbindlichkeiten                        | 0.0            | -0.2          | -0.2          | <-100.0%          |
| - Abnahme Finanzverbindlichkeiten                                      | -695.6         | -790.5        | -94.9         | -13.6% 6          |
| - Abnahme übrige langfristige Verbindlichkeiten                        | -0.4           | 0.0           | 0.4           | 100.0%            |
| +/- Zunahme/Abnahme Eigenkapital                                       | 12.4           | 0.0           | -12.4         | -100.0%           |
| <b>= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>                          | <b>-33.2</b>   | <b>68.9</b>   | <b>102.1</b>  | <b>&gt;100.0%</b> |

| Konsolidierte Geldflussrechnung        |              |              |               |               |
|----------------------------------------|--------------|--------------|---------------|---------------|
| in Mio. Franken                        | 2023         | 2024         | Abweichung    |               |
|                                        | Rechnung     | Rechnung     | R24/R23       |               |
| +/- Währungsdifferenzen                | -2.1         | 0.7          | 2.7           | >100.0%       |
| Stand Flüssige Mittel per 1.1.         | 476.4        | 851.0        | 374.5         | 78.6%         |
| <b>Zunahme/Abnahme Flüssige Mittel</b> | <b>374.5</b> | <b>114.8</b> | <b>-259.8</b> | <b>-69.4%</b> |
| Stand Flüssige Mittel per 31.12.       | 851.0        | 965.7        | 114.8         | 13.5%         |

Wichtigste Abweichungen (in Mio. Franken):

- 1 -287.4 Das Gesamtergebnis vor Minderheitsanteilen der konsolidierten Geldflussrechnung von 291.1 Mio. Fr. (Vorjahr: 578.5 Mio. Fr.) ergibt sich aus dem Gesamtergebnis gemäss konsolidierter Erfolgsrechnung von 291.6 Mio. Fr. (Vorjahr: 582.2 Mio. Fr.) abzüglich den Minderheitsanteilen am Jahresergebnis von 0.5 Mio. Fr. (Vorjahr: 3.7 Mio. Fr.).
- 2 +361.8 Die aktive Rechnungsabgrenzung hat im Berichtsjahr ab- und im Vorjahr zugenommen.
- 3 -518.2 Die Verbindlichkeiten haben im Berichtsjahr abgenommen, während sie im Vorjahr angestiegen sind (siehe Abweichungsbegründung 5 bei der konsolidierten Bilanz).
- 4 -6.4 Das anteilige Jahresergebnis der assoziierten Einheiten von -72.7 Mio. Fr. (Vorjahr: -66.2 Mio. Fr.) setzt sich aus den Equity-Bewertungen von -73.8 Mio. Fr. (Vorjahr: -65.3 Mio. Fr.) sowie den assoziierten Einheiten der IWB (+1.1 Mio. Fr.; Vorjahr: -0.9 Mio. Fr.) zusammen.
- 5 +209.1 Die Position «Zunahme Finanzverbindlichkeiten» ist im Zusammenhang mit nachstehender Abweichungsbegründung 6 zu interpretieren. Im Vorjahresvergleich hat der Konzern mehr Schulden angehäuft, hauptsächlich aufgrund der ausgegebenen Anleihen von IWB (siehe Abweichungsbegründung 8 bei der konsolidierten Bilanz).
- 6 -94.9 Die Position «Abnahme Finanzverbindlichkeiten» ist im Zusammenhang mit vorstehender Abweichungsbegründung 5 zu interpretieren. Sie ist im Vorjahresvergleich höher, weil im Berichtsjahr mehr Schulden zurückbezahlt wurden als im Jahr 2023.
- 7 -259.8 Die Zunahme der flüssigen Mittel ist hauptsächlich auf den höheren Stand der flüssigen Mittel beim STH zurückzuführen.

| Ergänzende Informationen zur Geldflussrechnung |          |          |            |        |
|------------------------------------------------|----------|----------|------------|--------|
| in Mio. Franken                                | 2023     | 2024     | Abweichung |        |
|                                                | Rechnung | Rechnung | R24/R23    |        |
| Erhaltene Zinsen                               | 36.7     | 28.6     | -8.1       | -22.1% |
| Bezahlte Zinsen                                | -21.1    | -31.8    | -10.7      | -50.8% |
| Erhaltene Dividenden                           | 82.1     | 90.0     | 7.8        | 9.5%   |
| Bezahlte Dividenden                            | 0.0      | -0.1     | -0.1       | n.a.   |

## 7.5 Konsolidierter Eigenkapitalnachweis

| Konsolidierter Eigenkapitalnachweis |                |                       |                        |                              |                                |                          |                    |                      |                    |
|-------------------------------------|----------------|-----------------------|------------------------|------------------------------|--------------------------------|--------------------------|--------------------|----------------------|--------------------|
| in Mio. Franken                     | Jahresergebnis | Fonds im Eigenkapital | Reserven und Rücklagen | Aufwert.- / Neubew. reserven | Kumulierte Ergebnisse Vorjahre | Kum. Währungsdifferenzen | Minderheitsanteile | Übriges Eigenkapital | Total Eigenkapital |
| <b>Bestand 1.1.2023</b>             | <b>-343.1</b>  | <b>-177.7</b>         | <b>-3'707.8</b>        | <b>0.0</b>                   | <b>-7'377.4</b>                | <b>57.3</b>              | <b>-7.5</b>        | <b>0.0</b>           | <b>-11'556.2</b>   |
| Zuweisung Ergebnis 2022             | 343.1          | 0.0                   | 54.9                   | 0.0                          | -398.0                         | 0.0                      | 0.0                | 0.0                  | 0.0                |
| Gesamtergebnis 2023                 | -582.2         | 0.0                   | 0.0                    | 0.0                          | 0.0                            | 0.0                      | 3.7                | 0.0                  | -578.5             |
| Veränderung Equity                  | 0.0            | 0.0                   | -82.4                  | 0.0                          | 0.0                            | 0.0                      | 0.0                | 0.0                  | -82.4              |
| Veränderung Rückl./Reserven         | -1.7           | 0.0                   | 1.7                    | 0.0                          | 0.0                            | 0.0                      | 0.0                | 0.0                  | 0.0                |
| Veränderung Fonds                   | -20.1          | 20.2                  | 0.0                    | 0.0                          | 0.0                            | 0.0                      | 0.0                | 0.0                  | 0.2                |
| Veränderung Konsolidierungskreis    | 0.0            | 0.0                   | 0.0                    | 0.0                          | 3.6                            | -1.4                     | 0.2                | 0.0                  | 2.3                |
| Währungsdifferenzen                 | 0.0            | 0.0                   | 0.0                    | 0.0                          | 0.0                            | 17.7                     | 0.2                | 0.0                  | 17.9               |
| Sonstige Transaktionen              | 0.0            | 14.3 <sup>1</sup>     | 0.0                    | 0.0                          | -13.9                          | 0.0                      | -12.3              | 0.0                  | -11.9              |
| <b>Bestand 31.12.2023</b>           | <b>-604.0</b>  | <b>-143.0</b>         | <b>-3'733.7</b>        | <b>0.0</b>                   | <b>-7'785.8</b>                | <b>73.6</b>              | <b>-15.7</b>       | <b>0.0</b>           | <b>-12'208.7</b>   |
| Zuweisung Ergebnis 2023             | 604.0          | 0.0                   | -61.2                  | 0.0                          | -542.8                         | 0.0                      | 0.0                | 0.0                  | 0.0                |
| Gesamtergebnis 2024                 | -291.6         | 0.0                   | 0.0                    | 0.0                          | 0.0                            | 0.0                      | 0.5                | 0.0                  | -291.1             |
| Veränderung Equity                  | 0.0            | 0.0                   | -68.4                  | 0.0                          | 0.0                            | 0.0                      | 0.0                | 0.0                  | -68.4              |
| Veränderung Rückl./Reserven         | -0.3           | 0.0                   | 0.3                    | 0.0                          | 0.0                            | 0.0                      | 0.0                | 0.0                  | 0.0                |
| Veränderung Fonds                   | 17.3           | -17.3                 | 0.0                    | 0.0                          | 0.0                            | 0.0                      | 0.0                | 0.0                  | 0.0                |
| Veränderung Konsolidierungskreis    | 0.0            | 0.0                   | 0.8                    | 0.0                          | -0.6                           | 0.0                      | 1.0                | 0.0                  | 1.2                |
| Währungsdifferenzen                 | 0.0            | 0.0                   | 0.0                    | 0.0                          | 0.0                            | -3.4                     | -0.1               | 0.0                  | -3.5               |
| Sonstige Transaktionen              | 0.0            | -38.2 <sup>2</sup>    | 0.0                    | 0.0                          | 37.8                           | 0.0                      | 0.5                | 0.0                  | 0.1                |
| <b>Bestand 31.12.2024</b>           | <b>-274.6</b>  | <b>-198.6</b>         | <b>-3'862.1</b>        | <b>0.0</b>                   | <b>-8'291.4</b>                | <b>70.2</b>              | <b>-13.8</b>       | <b>0.0</b>           | <b>-12'570.3</b>   |

1 Beim STH werden folgende Fonds aus den kumulierten Ergebnissen geäuft: Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) wurde um 6.0 Mio. Fr. erhöht und der Standortförderungsfonds mit 2.0 Mio. Fr. alimentiert. Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) wurde im Jahr 2021 und 2022 auf Beschluss des Grossen Rates ausserordentlich geäuft. Zudem wurde definiert, dass der finanzielle Bestand des Krisenfonds nach Abschluss aller Covid-19-Unterstützungen und Verrechnungen mit dem Bund wieder auf Vorkrisenniveau zu stehen kommen soll. Dadurch konnten im Jahr 2023 rund 22.4 Mio. Fr. an die Staatskasse zurückgeführt werden.

2 Beim STH werden folgende Fonds aus den kumulierten Ergebnissen geäuft: Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) wurde um 6.0 Mio. Fr. erhöht und der Standortförderungsfonds mit 2.0 Mio. Fr. alimentiert. Für die Stärkung der Innovationsförderung in der Periode 2023/2024 bis 2030 wurden dem Standortförderungsfonds im Jahr 2024 einmalig 30.2 Mio. Fr. zugewiesen.

## 7.6 Anhang zur konsolidierten Rechnung

### RECHNUNGSLEGUNGS-GRUNDSÄTZE

#### Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende konsolidierte Rechnung beruht auf dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz [FHG]; SG 610.100).

Die Ausführungsbestimmungen zum FHG sind in der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung [VFHG]; SG 610.110) geregelt. Darin sind die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung sowie die Abweichungen zu den anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards festgelegt.

Das gemäss § 34 Abs. 2 FHG vom Regierungsrat als anwendbar bezeichnete Regelwerk sind die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS; vgl. § 31 Abs. 1 VFHG). Diese bilden die Grundlage für das kantonale Handbuch für Rechnungslegung und somit auch für die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt. Die VFHG sieht jedoch explizit einige Ausnahmen vor, bei welchen die kantonale Rechnung von den Regeln gemäss IPSAS abweicht.

#### Abweichungen von IPSAS (im Zusammenhang mit der konsolidierten Rechnung)

Die vorliegende konsolidierte Rechnung enthält – zusätzlich zu denjenigen in der Jahresrechnung des Kantons – folgende Abweichungen von IPSAS (vgl. Anhang zur VFHG):

**IPSAS 1 - DARSTELLUNG DES ABSCHLUSSES** Die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt ist nach den Grundsätzen von IPSAS erstellt, enthält im Anhang jedoch lediglich eine Auswahl der verlangten Offenlegungen. Während nach IPSAS eine konsolidierte Jahresrechnung vollständig mit sämtlichen Anhangsangaben zu erstellen ist, enthält die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt nur jene Informationen im Anhang, die besonders relevant für die Interpretation der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons Basel-Stadt sind.

**IPSAS 35 - KONZERNABSCHLÜSSE** Die zu konsolidierenden Einheiten werden grundsätzlich nach dem Control-Principle gemäss IPSAS festgelegt. Der Regierungsrat kann aber einzelne Einheiten von der Konsolidierung ausschliessen. Der Konsolidierungskreis wurde mit dem Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2021 letztmals festgelegt. Seither ergaben sich keine Änderungen im Konsolidierungskreis.

#### Abschlussstermin

Der Abschlussstermin für alle in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Einheiten ist der 31. Dezember.

#### Rechnungslegung

Die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse werden grundsätzlich nach den vom Kanton Basel-Stadt erlassenen Rechnungslegungs- und Bewertungsrichtlinien erstellt. Sofern die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse basierend auf einem True & Fair View Rechnungslegungsstandard (z.B. Swiss GAAP FER) erstellt wurden, wird auf eine Anpassung der Einzelabschlüsse an die Rechnungslegung des Kanton Basel-Stadt verzichtet.

Die konsolidierten Einheiten konsolidieren ihrerseits weitere Organisationen nach ihren eigenen Regulierungen, die sich grundsätzlich mit denjenigen des Kantons Basel-Stadt decken.



## KONSOLIDIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN



### Vollkonsolidierte Einheiten Jahresberichte Kapitel 7.8

#### Vollkonsolidierte Einheiten

Die in der konsolidierten Rechnung einbezogenen Organisationen werden grundsätzlich gemäss den IPSAS-Kriterien festgelegt. Nach IPSAS 35 sind grundsätzlich alle Einheiten mittels Vollkonsolidierung in die konsolidierte Rechnung mit einzubeziehen, die beherrscht werden und aus denen ein Nutzen gezogen werden kann (oder Verluste getragen werden müssen). Im Einzelfall ist es zweckmässig, dass der Regierungsrat in Übereinstimmung mit § 46 FHG Beteiligungen von der Konsolidierungspflicht ausnimmt.

Dies ist bei sehr kleinen Organisationen der Fall (Grundsatz der Wesentlichkeit). Ein anderer Anwendungsfall betrifft Organisationen, welche die Rechnung des Kantons so stark verzerren würden, dass keine sinnvolle Interpretation der Zahlen mehr möglich wäre. In diesem Fall erfolgt der Einbezug in die konsolidierte Rechnung mittels der Equity-Methode. Derzeit trifft dies ausschliesslich für die Basler Kantonalbank (BKB) zu.

Weiter werden Einheiten vom Konsolidierungskreis ausgeschlossen, bei denen der mit einer Aufnahme in die konsolidierte Rechnung verbundene Nutzen (Informationsgewinn) den Zusatzaufwand nicht rechtfertigen würde. Bei den beherrschten Beteiligungen sind die Stiftung Musik-Akademie Basel und die Theatergenossenschaft Basel davon betroffen. Gemäss IPSAS 38 sind für Einheiten wie die BKB, die Stiftung Musik-Akademie Basel und die Theatergenossenschaft Basel, welche nach IPSAS 35 zwar beherrscht und wesentlich sind, aber nicht vollkonsolidiert werden, Zusatzinformationen im Anhang offen zu legen.

Der vom Regierungsrat beschlossene Konsolidierungskreis umfasst nebst dem Stammhaus (sämtliche Dienststellen der kantonalen Verwaltung, kantonale Gerichte und Behörden) folgende Einheiten, an denen eine Beteiligungsquote von 100% besteht und die mittels Vollkonsolidierung in die konsolidierte Rechnung einbezogen werden:

- Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)
- IWB Industrielle Werke Basel (IWB)
- Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter-Spital
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK)
- Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)
- Universitätsspital Basel (USB)

#### Zum anteiligen Eigenkapital bewertete Beteiligungen

Massgeblicher Einfluss im Sinne von IPSAS 36 ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit teilzuhaben, ohne dass damit eine Beherrschung oder eine gemeinschaftliche Führung vorliegt. Ein wichtiger Indikator (neben anderen Indikatoren) für massgeblichen Einfluss ist eine Beteiligungsquote von mindestens 20%. Bei einer gemeinschaftlich geführten Einheit gilt zusätzlich, dass sie von mehreren Partnereinheiten geführt wird. Sowohl massgeblich beeinflusste als auch gemeinschaftlich geführte Beteiligungen werden grundsätzlich equity-konsolidiert, d.h. die Beteiligung wird zum anteiligen Eigenkapital bewertet und so in die konsolidierte Rechnung einbezogen. Auch hier ist es zweckmässig, dass der Regierungsrat in Übereinstimmung mit § 46 FHG Beteiligungen von der Konsolidierungspflicht ausnimmt. Dies ist bei sehr kleinen Organisationen der Fall (Grundsatz der Wesentlichkeit). Weiter werden Einheiten vom Konsolidierungskreis ausgeschlossen, bei denen der mit einer Aufnahme in die konsolidierte Rechnung verbundene Nutzen (Informationsgewinn) den Zusatzaufwand für

die Beteiligung und die Finanzverwaltung nicht rechtfertigen würde. Bei den massgeblich beeinflussten und gemeinschaftlich geführten Beteiligungen wird die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt nicht konsolidiert. Das Vermögen dieser Einheit gehört den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern; der Kanton kann nicht auf ihre Mittel zurückgreifen, denn diese dürfen gesetzlich nicht zweckentfremdet werden. Gemäss IPSAS 38 sind für Einheiten wie die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt, welche nach IPSAS 36 zwar massgeblich beeinflusst bzw. gemeinschaftlich geführt und wesentlich sind, aber nicht equity-konsolidiert werden, Zusatzinformationen im Anhang offen zu legen.

Der vom Regierungsrat beschlossene Konsolidierungskreis umfasst folgende Einheiten, die mittels anteiligem Eigenkapital in die konsolidierte Rechnung einbezogen werden:

- Basler Kantonalbank
- EuroAirport Basel-Mulhouse
- Fachhochschule Nordwestschweiz
- MCH Group AG
- Schweizerische Rheinhäfen
- Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)
- Universität Basel
- Universitäts-Kinderspital beider Basel

#### Zu Anschaffungskosten bewertete Beteiligungen

Minderheitsbeteiligungen, auf die der Kanton nicht genügend Einfluss nehmen kann, sowie aufgrund ihrer Zahlenwerte einzeln und insgesamt unwesentliche Beteiligungen werden in der konsolidierten Rechnung zu Anschaffungskosten übernommen.

#### HERLEITUNG DER KAPITALMÄSSIGEN ANTEILE

Grundsätzlich erfolgt die Bestimmung des Beteiligungsanteils beim Kanton Basel-Stadt nach folgender Reihenfolge:

- Nominelle Beteiligungsquote (Anteil des Kantons Basel-Stadt am Nominalkapital)
- Annäherung an nominelle Beteiligungsquote durch die Analyse des Eigenkapitals der Beteiligung sowie entsprechende Berechnung des Kapitalanteils Kanton Basel-Stadt
- Stimmrechtlicher Anteil (gemäss vertraglicher Vereinbarung)

Nachfolgend werden die zum Equity-Wert in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Beteiligungen mit ihren Beteiligungsquoten und weiteren zusammenfassenden Informationen per 31. Dezember 2024 aufgeführt:

#### Basler Kantonalbank

Bei der Basler Kantonalbank besteht eine nominelle Beteiligungsquote von 85.8%. Die Basler Kantonalbank ist eine vom Kanton Basel-Stadt beherrschte Beteiligung. Sie wird jedoch aufgrund immenser Grössenunterschiede nicht vollkonsolidiert, da der Einbezug die konsolidierte Rechnung stark verzerren würde (siehe Faktenblatt und Kennzahlen Basler Kantonalbank).

### EuroAirport Basel-Mulhouse

Beim EuroAirport Basel-Mulhouse besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Für die Berechnung der Beteiligungsquote werden Darlehen des Kantons Basel-Stadt an den EuroAirport sowie Investitionsbeiträge berücksichtigt. Ausserdem können dem Kanton Basel-Stadt Anteile am Reservefonds sowie an Gewinnvorträgen zugewiesen werden. Diese Zuweisung erfolgt seit 2022 nicht mehr unter Berücksichtigung der Verteilung der Flugverkehrsrechte Schweiz/Frankreich, sondern gemäss paritätischer Verteilung. Dies ergibt einen prozentualen Anteil von 52.9% des Kantons Basel-Stadt am EuroAirport Basel-Mulhouse per 31.12.2024 (Vorjahr: 53.0%). Beim EuroAirport Basel-Mulhouse handelt es sich um eine Beteiligung mit gemeinsamer Trägerschaft, auf deren übrige Träger gemäss oben erwähnter Berechnungsmethode folgende Anteile entfallen (per 31.12.2024): Frankreich (46.0%) und Kanton Basel-Landschaft (1.1%). Beim EuroAirport Basel-Mulhouse handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile. Der schweizerischen Eidgenossenschaft ist seit der Umstellung auf die paritätische Verteilung keine Beteiligung mehr zugedacht.

### Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Bei der FHNW besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Es wird auf den Stimmenanteil von 25% (gemäss § 1 und § 16 Staatsvertrag FHNW) für die Berechnung des Equity-Wertes abgestellt. Neben dem Kanton Basel-Stadt besteht die Trägerschaft zu gleichen Anteilen aus den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn. Bei der Beteiligung FHNW handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

### MCH Group AG

Um die Liquidität für die Rückzahlung einer Anleihe über 100 Mio. Franken und die Weiterentwicklung des Unternehmens zu sichern, beschloss die Generalversammlung im Herbst 2022 eine ordentliche Kapitalerhöhung. Seither besteht eine nominelle Beteiligungsquote von 37.5% (davor: 30.2%) an der MCH Group AG. Bei der MCH Group AG handelt es sich um ein privatrechtlich organisiertes, börsenkotiertes Unternehmen mit wesentlichen Drittaktionären. Für weitere Informationen sei auf den unter [www.mch-group.com](http://www.mch-group.com) publizierten Finanzbericht 2024 der MCH Group AG verwiesen.

### Schweizerische Rheinhäfen

Bei den Schweizerischen Rheinhäfen besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Unter Berücksichtigung der eingebrachten Werte gemäss Eröffnungsbilanz der Schweizerischen Rheinhäfen ergibt sich ein Dotationskapital-Anteil des Kantons Basel-Stadt zum Zeitpunkt der Fusion per 1. Januar 2008 von 54.6 Mio. Franken. Zusätzlich erhält der Kanton Basel-Stadt gemäss § 26 Rheinhafen-Vertrag 40% des Jahresgewinns. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich ein kapitalmässiger Anteil per 31. Dezember 2024 von 58.1% (Vorjahr: 58.2%). Bei den Schweizerischen Rheinhäfen besteht eine gemeinsame Trägerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft mit einem kapitalmässigen Anteil per 31. Dezember 2024 von 41.9% (Vorjahr: 41.8%). Bei der Beteiligung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

### Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)

Am Swiss TPH sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft je hälftig beteiligt. Daraus folgt eine Beteiligungsquote von 50%. Bei der Beteiligung Swiss TPH handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

### Universität Basel

Bei der Universität Basel besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Grossratsbeschluss vom 13. Dezember 2006) wird von einer Beteiligungsquote von 50% ausgegangen. Bei der Beteiligung Universität Basel handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

### Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Beim UKBB wird aufgrund des Anteils von 50% am Dotationskapital von insgesamt 62.0 Mio. Franken (Anteil des Kanton Basel-Stadt: 31.0 Mio. Franken) von einer Beteiligungsquote von 50% ausgegangen. Bei der Beteiligung UKBB handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ohne Drittanteile.

| Detailinformationen über die Beteiligungen im Konsolidierungskreis                 |               |              |                         |                 |                  |                            |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------|-------------------------|-----------------|------------------|----------------------------|
| per 31.12.2024, in 1'000 Franken                                                   | Gesamtkapital | Eigenkapital | Anteiliges Eigenkapital | Rechnungslegung | Börsen-kotierung | Eventual-verbindlichkeiten |
| <b>Vollkonsolidierte Beteiligungen</b>                                             |               |              |                         |                 |                  |                            |
| Basler Verkehrs-Betriebe                                                           | 766'203.5     | 194'538.1    |                         | Swiss GAAP FER  | nein             | ja                         |
| IWB Industrielle Werke Basel                                                       | 2'964'139.7   | 2'118'282.3  |                         | Swiss GAAP FER  | nein             | ja                         |
| Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter-Spital              | 172'309.5     | -13'706.1    |                         | Swiss GAAP FER  | nein             | keine                      |
| Universitäre Psychiatrische Kliniken                                               | 194'019.9     | 136'879.1    |                         | Swiss GAAP FER  | nein             | keine                      |
| Universitäres Zentrum für Zahnmedizin                                              | 74'744.3      | 21'644.0     |                         | Swiss GAAP FER  | nein             | ja                         |
| Universitätsspital Basel                                                           | 1'042'140.0   | 524'406.0    |                         | Swiss GAAP FER  | nein             | ja                         |
| <b>Nach anteiligem Eigenkapital bewertete Beteiligungen (Equity-Beteiligungen)</b> |               |              |                         |                 |                  |                            |
| Basler Kantonalbank                                                                | 55'892'230.0  | 4'543'591.0  | 3'898'401.1             | FINMA-RS 2020/1 | ja               | ja <sup>1</sup>            |
| EuroAirport Basel-Mulhouse                                                         | 459'583.0     | 352'129.0    | 186'311.5               | French GAAP     | nein             | ja                         |
| Fachhochschule Nordwestschweiz                                                     | 134'297.1     | 8'277.2      | 2'069.3                 | BBT/SBFI        | nein             | keine <sup>2</sup>         |
| MCH Group AG                                                                       | 337'430.3     | 100'021.9    | 37'528.2                | Swiss GAAP FER  | ja               | ja                         |
| Schweizerische Rheinhäfen                                                          | 119'578.9     | 108'348.5    | 62'956.4                | OR              | nein             | ja                         |
| Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut                                 | 55'318.7      | 6'998.8      | 3'499.4                 | Swiss GAAP FER  | nein             | keine                      |
| Universität Basel                                                                  | 1'253'711.0   | 445'529.8    | 222'764.9               | Swiss GAAP FER  | nein             | keine                      |
| Universitäts-Kinderspital beider Basel                                             | 135'580.4     | 60'068.5     | 30'034.2                | Swiss GAAP FER  | nein             | keine                      |

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung der BKB erfolgt nach § 21 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (SG 915.200). Sie richtet sich nach dem Obligationenrecht, den bankengesetzlichen Bestimmungen, nach den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (insbesondere der Rechnungslegungsverordnung-FINMA sowie dem FINMA-Rundschreiben 2020/1 «Rechnungslegung-Banken») und dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange AG.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung der FHNW erfolgt nach § 28 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW; SG 428.100). Sie richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

### FAKTEBLÄTTER UND KENNZAHLEN

Gemäss IPSAS 38 sind im Anhang der konsolidierten Rechnung aus Nutzen- und Risikoaspekten Zusatzinformationen zu einzelnen Beteiligungen offen zu legen (siehe Abschnitt «Konsolidierungs- und Bewertungsmethoden»). Die Zusatzinformationen sind in den nachfolgenden Faktenblättern und Kennzahlen-Tabellen zu folgenden Beteiligungen enthalten:

Die **Basler Kantonalbank** wird vom Kanton Basel-Stadt beherrscht, jedoch infolge immenser Grössenunterschiede nicht als vollkonsolidierte, sondern als zu ihrem anteiligen Eigenkapitalwert bewertete Beteiligung in die konsolidierte Rechnung einbezogen.

Die Stiftung **Musik-Akademie Basel** und die **Theatergenossenschaft Basel** werden beide vom Kanton Basel-Stadt beherrscht und erfüllen die Wesentlichkeitskrite-

rien zur Vollkonsolidierung. Der mit einer Aufnahme in die konsolidierte Rechnung verbundene Nutzen (Informationsgewinn) würde den Zusatzaufwand für die zu konsolidierenden Beteiligungen (Ausfüllen des Reporting Package, Intercompany-Abstimmung und Testat) nicht rechtfertigen. Deshalb werden sie aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen.

Die **Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt** wird vom Kanton Basel-Stadt massgeblich beeinflusst und erfüllt die Wesentlichkeitskriterien zur Equity-Konsolidierung. Das Vermögen der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt (Reservefonds) gehört nicht dem Kanton, sondern den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer des Kantons Basel-Stadt. Der Kanton haftet nicht für Verluste und kann nicht auf die Mittel zurückgreifen, denn diese dürfen gesetzlich nicht zweckentfremdet werden. Aus diesen Gründen wird sie aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen.

| Faktenblatt Basler Kantonalbank                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name                                              | Basler Kantonalbank                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Kategorie                                         | Beherrschte Beteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zweck                                             | 1) Die Bank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.<br>2) Die Bank ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Rechtsform                                        | Selbständige Anstalt im öffentlichen Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Sitz                                              | Basel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Börsenkotierung                                   | Ja - Partizipationsscheinkapital                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Rechnungslegung                                   | Sie richtet sich nach dem Obligationenrecht, den bankengesetzlichen Bestimmungen, nach den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (insbesondere der Rechnungslegungsverordnung-FINMA sowie dem FINMA-Rundschreiben 2020/1 „Rechnungslegung-Banken“) und dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange AG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Veräusserungsbeschränkungen/rechtliche Grundlagen | 915.200 – Gesetz über die Basler Kantonalbank                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Risiken                                           | Der Bankrat der BKB hat auf Antrag des Risikoausschusses betreffend gruppenweites Risikomanagement das «Reglement zum Risikomanagement (Konzern und Konzernfinanzgesellschaften)» erlassen, welches insbesondere die Risikoorganisation sowie die Methoden und Prozesse, die der Festlegung von Risikosteuerungsmassnahmen und der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen, umfasst.<br>Das durch die BKB erstellte Risikoprofil führt die wesentlichen Risiken vom höchsten zum tiefsten monetarisierten Wert auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Kreditrisiko ist das Verlustrisiko infolge einer zeitweiligen oder dauernden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit eines Schuldners, einer Gegenpartei oder eines Emittenten und entsteht bei allen Kreditengagements in jeglicher Form, einschliesslich Erfüllungsrisiko (z.B. Settlement-Risiko bei Devisentransaktionen).</li> <li>– Das Marktrisiko ist die Gefahr eines Verlusts aus Wertschwankungen einer Position, die durch eine Veränderung der ihren Preis bestimmenden Faktoren wie Aktien- oder Rohstoffpreise, Wechselkurse und Zinssätze und deren jeweiligen Volatilitäten ausgelöst wird.</li> <li>– Mit operationellen Risiken wird die Gefahr von Verlusten bezeichnet, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechts- und Compliance-Risiken, soweit sie einen direkten finanziellen Verlust darstellen (etwa auferlegte Bussen oder Zahlungen aus abgeschlossenen Vergleichen).</li> <li>– Zu den Gruppenrisiken zählen das Engagement in Tochtergesellschaften sowie Risiken aus der konsolidierten Überwachungspflicht und den Anforderungen an eine konsolidierte Risikosteuerung.</li> </ul> |

| Faktenblatt Basler Kantonalbank                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |            |                   |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------|
| Vertretung des Kanton Basel-Stadt<br>(alle 9 Bankratsmitglieder) | Adrian Bult, Präsident<br>Dr. Christine Hehli Hidber, Vizepräsidentin<br>Urs Berger, Mitglied<br>Mathis Büttiker, Mitglied<br>Dr. Jacqueline Henn Overbeck, Mitglied<br>Priscilla M. Leimgruber, Mitglied<br>Domenico Scala, Mitglied<br>Karoline Sutter Okomba, Mitglied<br>Prof. Dr. Kristyna Ters, Mitglied |            |                   |
| Einschränkung der Eigentumsrechte                                | Partizipationskapital                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |                   |
| Wesentliche Unterbeteiligungen                                   | Name                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 31.12.2023 | <b>31.12.2024</b> |
|                                                                  | Bank Cler AG                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 100.0%     | 100.0%            |
|                                                                  | RSN Risk Solution Network AG                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 33.3%      | 33.3%             |
|                                                                  | Pick-e-Bike AG                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 33.3%      | 33.3%             |
|                                                                  | Gundeldinger Casino Basel AG                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 7.9%       | 7.9%              |
|                                                                  | Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften HBG                                                                                                                                                                                                                         | 9.6%       | 9.7%              |
|                                                                  | Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG                                                                                                                                                                                                                                                          | 4.3%       | 4.3%              |
|                                                                  | Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG                                                                                                                                                                                                                                                       | 5.2%       | 5.2%              |
|                                                                  | Wohnbau-Genossenschaft Nordwest                                                                                                                                                                                                                                                                                | 8.7%       | 7.9%              |
| Andere wesentliche Miteigentümer                                 | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |                   |

| Kennzahlen Basler Kantonalbank          |                |                |
|-----------------------------------------|----------------|----------------|
| in Franken                              | 31.12.2023     | 31.12.2024     |
| Buchwert der Beteiligung                | 304'000'000    | 304'000'000    |
| Gesellschaftskapital                    | 354'150'000    | 354'150'000    |
| Dotationskapital                        | 304'000'000    | 304'000'000    |
| Partizipationskapital                   | 50'150'000     | 50'150'000     |
| Anteil des Kantons                      | 85.8%          | 85.8%          |
| Stimmrechtsanteil des Kantons           | 100.0%         | 100.0%         |
| Anzahl Beteiligungsrechte               | n.a.           | n.a.           |
| Eigenkapital                            | 4'380'893'836  | 4'543'591'060  |
| Anteiliges Eigenkapital                 | 3'758'807'165  | 3'898'401'078  |
| Dividende <sup>1</sup>                  | 74'928'800     | 82'429'000     |
| Betriebsertrag                          | 674'926'154    | 662'705'079    |
| davon Staatsbeiträge Basel-Stadt        | 0              | 0              |
| Betriebliches Ergebnis                  | 275'883'640    | 275'237'607    |
| Gesamtergebnis                          | 169'419'700    | 186'327'156    |
| Umlaufvermögen                          | 7'257'986'844  | 8'278'150'116  |
| Anlagevermögen                          | 45'418'609'055 | 47'614'080'016 |
| Fremdkapital                            | 48'295'702'063 | 51'348'639'072 |
| Vergütung Bankrat                       | 828'675        | 829'400        |
| Vergütung Geschäftsleitung <sup>2</sup> | 3'597'001      | 3'626'209      |

1 Ordentliche Ablieferung und Verzinsung Dotationskapital

2 Die Konzernleitung der BKB entspricht der Geschäftsleitung der BKB. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) der Bank Cler ist Beisitzer ohne Stimmrecht.

| Faktenblatt Musik-Akademie Basel                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name                                                                        | Musik-Akademie Basel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Kategorie                                                                   | Beherrschte Beteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zweck                                                                       | Die Musik-Akademie Basel hat den Zweck und die Aufgabe, auf gemeinnütziger Basis<br>1) den weitesten Kreisen Musikunterricht durch qualifizierte Lehrkräfte zu ermöglichen,<br>2) die berufliche Aus- und Weiterbildung in allen praktischen und theoretischen Zweigen der Tonkunst sowie verwandter Gebiete zu vermitteln,<br>3) der Wiederbelebung der alten Musik zu dienen durch Unterricht, durch Konzerte und Forschung, wobei ein enger Kontakt und eine lebendige Wechselwirkung zwischen Musikwissenschaft und Praxis angestrebt wird (Scola Cantorum). |
| Rechtsform                                                                  | Stiftung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Sitz                                                                        | Basel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Börsenkotierung                                                             | nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Rechnungslegung                                                             | Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Bestimmungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Veräusserungsbeschränkungen/rechtliche Grundlagen                           | Stiftungsurkunde vom 10. Januar 2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Risiken                                                                     | Die Risiken lassen sich wie folgt spezifizieren:<br>– Zunahme der Wartelisten<br>– MAB Campus 2040-Projekt: Neubauprojekte und Sanierung bestehender Immobilien<br>– Struktur der MAB als Stiftung der GGG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Vertretung des Kanton Basel-Stadt<br>(2 von 12 Mitglieder des Akademierats) | Nadia Guth Biasini, Mitglied<br>Salomé Im Hof, Mitglied                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Einschränkung der Eigentumsrechte                                           | n.a.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Wesentliche Unterbeteiligungen                                              | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Andere wesentliche Miteigentümer                                            | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

| Kennzahlen Musik-Akademie Basel     |            |            |
|-------------------------------------|------------|------------|
| in Franken                          | 31.12.2023 | 31.12.2024 |
| Buchwert der Beteiligung            | 0          | 0          |
| Stiftungskapital                    | 10'000     | 10'000     |
| Dotationskapital                    | 0          | 0          |
| Partizipationskapital               | 0          | 0          |
| Kapitalanteil des Kantons           | 0.0%       | 0.0%       |
| Stimmrechtsanteil des Kantons       | n.a.       | n.a.       |
| Anzahl Beteiligungsrechte           | n.a.       | n.a.       |
| Eigenkapital                        | 564'448    | 311'158    |
| Anteiliges Eigenkapital             | n.a.       | n.a.       |
| Dividende                           | n.a.       | n.a.       |
| Betriebsertrag <sup>1</sup>         | 28'163'009 | 29'636'305 |
| davon Staatsbeiträge Basel-Stadt    | 14'090'922 | 14'226'088 |
| Betriebliches Ergebnis <sup>2</sup> | -27'026    | -260'318   |
| Gesamtergebnis                      | 467        | 743        |
| Umlaufvermögen                      | 5'600'337  | 7'170'960  |
| Anlagevermögen                      | 1'475'006  | 1'468'229  |
| Fremdkapital                        | 6'510'894  | 8'328'031  |
| Vergütung Akademierat <sup>3</sup>  | keine      | keine      |
| Vergütung Direktion                 | 637'516    | 557'322    |

1 Der Betriebsertrag besteht aus der Summe von «Total Betriebsertrag» und «Subventionen und Beiträge» (Jahresbericht Musik-Akademie Basel, Gesamtrechnung).

2 Das betriebliche Ergebnis stellt das Ergebnis vor Finanzergebnis und vor Verwendung/Äufnung von Rücklagen dar (Jahresbericht Musik-Akademie Basel, Gesamtrechnung).

3 Ehrenamtlich

| Faktenblatt Theatergenossenschaft Basel                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name                                                                           | Theatergenossenschaft Basel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Kategorie                                                                      | Beherrschte Beteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zweck                                                                          | Die Theatergenossenschaft Basel bezweckt den Betrieb des Theater Basel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Rechtsform                                                                     | Genossenschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Sitz                                                                           | Basel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Börsenkotierung                                                                | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Rechnungslegung                                                                | Obligationenrecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Veräusserungsbeschränkungen/rechtliche Grundlagen                              | Statuten vom 31. Januar 2018                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Risiken                                                                        | Unvorhergesehene Mehrausgaben in Relation zu geringem Eigenkapital wie Inflation, Steigerung Energiepreise, Katastrophenereignisse (Erdbeben, Brand/Wasser, Terrorismus) und Ertragseinbussen, z.B. geringere Besucher- und Besucherinneneinnahmen aufgrund der Nachwirkungen der Pandemie oder geringere Drittmitteleinnahmen (Sponsoring / Fundraising / Gemeindebeiträge) |
| Vertretung des Kanton Basel-Stadt<br>(5 von 9 Mitgliedern des Verwaltungsrats) | Michael Willi, Präsident<br>Adrienne Develey, Mitglied<br>Dr. Thomas Gelzer, Mitglied<br>Martin Lüchinger, Mitglied<br>Dr. Balz Stückelberger, Mitglied (Landrat Kanton Basel-Landschaft)                                                                                                                                                                                    |
| Einschränkung der Eigentumsrechte                                              | n.a.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Wesentliche Unterbeteiligungen                                                 | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Andere wesentliche Miteigentümer                                               | n.a.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



| Kennzahlen Theatergenossenschaft Basel  |            |            |
|-----------------------------------------|------------|------------|
| in Franken                              | 31.07.2023 | 31.07.2024 |
| Buchwert der Beteiligung                | 0          | 0          |
| Statutarische Reserven                  | 294'000    | 294'000    |
| Dotationskapital                        | 0          | 0          |
| Partizipationskapital                   | 0          | 0          |
| Anteil des Kantons                      | 0.0%       | 0.0%       |
| Stimmrechtsanteil des Kantons           | n.a.       | n.a.       |
| Anzahl Beteiligungsrechte               | n.a.       | n.a.       |
| Eigenkapital                            | 1'422'433  | 1'467'122  |
| Anteiliges Eigenkapital                 | n.a.       | n.a.       |
| Dividende                               | n.a.       | n.a.       |
| Betriebsertrag                          | 57'761'192 | 59'526'487 |
| davon Staatsbeiträge Basel-Stadt        | 46'302'893 | 48'091'391 |
| Betriebliches Ergebnis                  | -1'247'852 | 65'655     |
| Gesamtergebnis                          | -465'732   | 44'688     |
| Umlaufvermögen                          | 11'705'346 | 10'633'340 |
| Anlagevermögen                          | 119'764    | 36'297     |
| Fremdkapital                            | 10'402'677 | 9'202'515  |
| Vergütung Verwaltungsrat <sup>1</sup>   | keine      | keine      |
| Vergütung Geschäftsleitung <sup>2</sup> | 2'150'000  | 2'094'109  |

1 Ehrenamtlich

2 Die Stelle «Direktor Finanzen & Verwaltung» wurde erst im Februar 2024 nachbesetzt.

| Faktenblatt Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |            |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------|
| Name                                                                               | Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |                   |
| Kategorie                                                                          | Massgeblich beeinflusste Beteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |                   |
| Zweck                                                                              | <p>Gebäude im Kanton Basel-Stadt werden zum Neuwert gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Der Solidaritätsgedanke ist gewährleistet, indem gute und schlechte Risiken in die Versicherung aufgenommen werden.</p> <p>Obligatorium und Monopol erlauben eine vergleichsweise niedrige Prämie, weil mit dem grösstmöglichen Solidaritätskreis die beste Diversifikation erzielt wird und neben anderen Vorteilen auf eine Verkaufsorganisation verzichtet werden kann.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |            |                   |
| Rechtsform                                                                         | Selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |                   |
| Sitz                                                                               | Basel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |            |                   |
| Börsenkotierung                                                                    | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |                   |
| Rechnungslegung                                                                    | Obligationenrecht und Aufsichtsverordnung FINMA 2015 (eidgenössische Finanzmarktaufsicht für Versicherungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |            |                   |
| Veräusserungsbeschränkungen/rechtliche Grundlagen                                  | 695.100 - Gebäudeversicherungsgesetz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |                   |
| Risiken                                                                            | <p>Die Risikobeurteilung wird laufend überprüft. Gegebenenfalls wird die Rückversicherung entsprechend angepasst. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt (GVBS) führt seit Jahren periodisch Risikoanalysen über ihre Exponierung in Feuer und Elementar durch. Eine durchgeführte EML-Studie (Estimated Maximal Loss: grösster zu erwartender Feuer-Schaden, der bei einem verzögerten Einsatz der Feuerwehren innerhalb eines Brandabschnitts entstehen kann) kommt zum Schluss, dass der grösstmögliche Feuerschaden im Versicherungsgebiet der GVBS mit der heutigen Rückversicherungsstruktur und den Eigenmitteln bewältigt werden kann. Durchgeführte Schadenpotentialstudien zeigen auf, dass Elementarschadenereignisse mit einer Wiederkehrperiode von 500 bis 750 Jahren aus den eigenen Mitteln und der eingekauften Rückversicherung problemlos finanziert werden können. Der Wertschriftenbestand wird von der Anlagekommission quartalsweise beurteilt. Für dessen Wertschwankungen sind Rückstellungen in ausreichendem Umfang vorhanden. Für die Verbindlichkeiten der GVBS haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Es besteht weder eine Haftung noch ein Dotationskapital des Kantons.</p> |            |                   |
| Vertretung des Kanton Basel-Stadt<br>(alle 7 Mitglieder der Verwaltungskommission) | <p>Regierungsrätin Dr. Tanja Soland, Präsidentin</p> <p>Karin Meissner, Vizepräsidentin</p> <p>Erol Bilecen, Mitglied</p> <p>Mélanie Blauenstein, Mitglied</p> <p>Oliver Borer, Mitglied</p> <p>Kerstin Valk, Mitglied</p> <p>Vakant</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |            |                   |
| Einschränkung der Eigentumsrechte                                                  | n.a.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |                   |
| Wesentliche Unterbeteiligungen                                                     | Name                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 31.12.2023 | <b>31.12.2024</b> |
|                                                                                    | Aedificura AG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 100.0%     | 100.0%            |
|                                                                                    | Feuerschutzfonds                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 100.0%     | 100.0%            |
| Andere wesentliche Miteigentümer                                                   | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |            |                   |

| Kennzahlen Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt |             |                   |
|--------------------------------------------------------|-------------|-------------------|
| in Franken                                             | 31.12.2023  | <b>31.12.2024</b> |
| Buchwert der Beteiligung                               | 0           | 0                 |
| Reservefonds <sup>1</sup>                              | 246'555'622 | 280'312'773       |
| Feuerschutzfonds <sup>1</sup>                          | 6'843'355   | 5'666'884         |
| Dotationskapital                                       | 0           | 0                 |
| Partizipationskapital                                  | 0           | 0                 |
| Anteil des Kantons                                     | 0.0%        | 0.0%              |
| Stimmrechtsanteil des Kantons                          | n.a.        | n.a.              |
| Anzahl Beteiligungsrechte                              | n.a.        | n.a.              |
| Eigenkapital                                           | 253'398'976 | 285'979'657       |
| Anteiliges Eigenkapital                                | n.a.        | n.a.              |
| Dividende                                              | n.a.        | n.a.              |

| Kennzahlen Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt |             |             |
|--------------------------------------------------------|-------------|-------------|
| Betriebsertrag <sup>2</sup>                            | 81'662'270  | 103'768'720 |
| davon Staatsbeiträge Basel-Stadt                       | 0           | 0           |
| Betriebliches Ergebnis                                 | 13'063'803  | 45'472'395  |
| Gesamtergebnis                                         | 2'615'705   | 32'580'681  |
| Umlaufvermögen <sup>3</sup>                            | 83'730'370  | 53'189'754  |
| Anlagevermögen <sup>4</sup>                            | 540'026'953 | 625'339'172 |
| Fremdkapital                                           | 370'358'346 | 392'549'269 |
| Vergütung Verwaltungsrat                               | 95'050      | 84'300      |
| Vergütung Geschäftsleitung                             | 1'150'133   | 1'185'446   |

1 Teil des Eigenkapitals

2 Der Betriebsertrag besteht aus den Positionen «Bruttoprämien», «Sonstige Erträge aus dem Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (Regresse)», «Total Erträge Kapitalanlagen» und «Sonstige finanzielle Erträge» (Jahresbericht zur Konzernrechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt).

3 Das Umlaufvermögen errechnet sich aus den Positionen «Total Aktiven» (Jahresbericht zur Konzernrechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt) abzüglich Anlagevermögen (gemäss nachfolgender Fussnote 4).

4 Das Anlagevermögen besteht aus den Positionen «Kapitalanlagen» abzüglich «Flüssige Mittel (in Vermögensverwaltung)» zuzüglich «Sachanlagen» (Jahresbericht zur Konzernrechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt).

## RISIKOMANAGEMENT

Für Ausführungen bezüglich Risikomanagement sei auf den Anhang der Stammhausrechnung Kapitel 4 (Finanzberichterstattung) sowie auf die Jahresabschlüsse der konsolidierten Einheiten verwiesen.

## PERSONALENTWICKLUNG

In nachfolgender Tabelle wird die Personalentwicklung pro vollkonsolidierte Beteiligung über das Berichts- und Vorjahr offen gelegt.

| Entwicklung des Personalbestandes |                 |                |                |              |                  |              |                |                 |
|-----------------------------------|-----------------|----------------|----------------|--------------|------------------|--------------|----------------|-----------------|
| in Vollzeitäquivalenten           | Stammhaus       | BVB            | IWB            | UAFP         | UPK <sup>1</sup> | UZB          | USB            | Total           |
| Frauen                            | 4'923.9         | 163.8          | 125.2          | 538.6        | 583.5            | 146.3        | 4'154.7        | 10'635.9        |
| Männer                            | 5'214.7         | 1'062.7        | 828.4          | 227.1        | 324.8            | 51.7         | 2'180.3        | 9'889.7         |
| <b>Stand 1. Januar 2023</b>       | <b>10'138.5</b> | <b>1'226.5</b> | <b>953.6</b>   | <b>765.7</b> | <b>908.3</b>     | <b>198.0</b> | <b>6'335.0</b> | <b>20'525.5</b> |
| Frauen                            | 154.8           | -0.1           | 5.1            | -1.4         | 3.7              | -5.0         | 505.2          | 662.3           |
| Männer                            | 102.6           | 4.7            | 34.6           | 12.3         | 1.1              | 5.0          | 168.2          | 328.5           |
| <b>Nettoveränderungen 2023</b>    | <b>257.5</b>    | <b>4.6</b>     | <b>39.7</b>    | <b>11.0</b>  | <b>4.8</b>       | <b>0.0</b>   | <b>673.3</b>   | <b>990.9</b>    |
| Frauen                            | 5'078.7         | 163.7          | 130.3          | 537.2        | 587.2            | 141.3        | 4'659.9        | 11'298.2        |
| Männer                            | 5'317.3         | 1'067.4        | 863.0          | 239.5        | 325.9            | 56.7         | 2'348.5        | 10'218.2        |
| <b>Stand 31. Dezember 2023</b>    | <b>10'396.0</b> | <b>1'231.1</b> | <b>993.3</b>   | <b>776.6</b> | <b>913.1</b>     | <b>198.0</b> | <b>7'008.3</b> | <b>21'516.4</b> |
| Frauen                            | 178.7           | 3.8            | 7.1            | 34.7         | -0.1             | 14.4         | -46.2          | 192.4           |
| Männer                            | 82.3            | 16.5           | 23.3           | 12.4         | -0.7             | -1.5         | -32.6          | 99.6            |
| <b>Nettoveränderungen 2024</b>    | <b>261.0</b>    | <b>20.3</b>    | <b>30.4</b>    | <b>47.1</b>  | <b>-0.8</b>      | <b>12.9</b>  | <b>-78.8</b>   | <b>292.1</b>    |
| Frauen                            | 5'257.4         | 167.5          | 137.4          | 571.9        | 587.1            | 155.7        | 4'613.7        | 11'490.6        |
| Männer                            | 5'399.6         | 1'083.9        | 886.3          | 251.8        | 325.2            | 55.2         | 2'315.8        | 10'317.9        |
| <b>Stand 31. Dezember 2024</b>    | <b>10'657.0</b> | <b>1'251.4</b> | <b>1'023.7</b> | <b>823.7</b> | <b>912.3</b>     | <b>210.9</b> | <b>6'929.5</b> | <b>21'808.5</b> |

1 Der Personalbestand musste im Vergleich zum Vorjahreswert angepasst werden: Der Bestand per 1. Januar 2023 ist jeweils im Vorjahresvergleich bei den Frauen um 3.8 FTE und bei den Männern um 2.9 FTE tiefer. Der Grund dafür liegt in einem Datenerhebungsfehler.

**VORSORGEVERPFLICHTUNGEN**

Die Vorsorgeverpflichtungen werden nicht nach IPSAS 39, sondern gemäss Swiss GAAP FER 16 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Abweichung des angewendeten Rechnungslegungsstandards (siehe Jahresbericht Stammhaus, Kapitel 4.6).

| Vorsorgeverpflichtungen                                                                                                                 |                                     |                             |            |            |                                         |                                       |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|------------|------------|-----------------------------------------|---------------------------------------|---------------|
| in Mio. Franken                                                                                                                         | Über-/Unterdeckung per <sup>1</sup> | Wirtschaftlicher Anteil per |            | Abweichung | Auf die Periode<br>abgegrenzte Beiträge | Vorsorgeaufwand im<br>Personalaufwand |               |
|                                                                                                                                         | 31.12.2024                          | 31.12.2023                  | 31.12.2024 | R24/R23    | 2024                                    | 2023                                  | 2024          |
| Stammhaus: Pensionskasse Basel-Stadt und andere Vorsorgeverpflichtungen                                                                 | 387.1                               | -5.4 <sup>2</sup>           | 0.0        | 5.4        | -208.2                                  | -200.0 <sup>2</sup>                   | -208.2        |
| Basler Verkehrsbetriebe: Pensionskasse Basel-Stadt                                                                                      | 72.5                                | 0.0                         | 0.0        | 0.0        | -21.3                                   | -20.6                                 | -21.3         |
| IWB Industrielle Werke Basel: Pensionskasse Basel-Stadt                                                                                 | 76.2                                | 0.0                         | 0.0        | 0.0        | -21.6                                   | -20.4                                 | -21.6         |
| Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter-Spital: Pensionskasse Basel-Stadt und Vorsorgestiftung VSAO <sup>3</sup> | 31.9                                | 0.0                         | 0.0        | 0.0        | -10.3                                   | -9.9                                  | -10.3         |
| Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel: Pensionskasse Basel-Stadt und Vorsorgestiftung VSAO                                         | 53.4                                | 0.0                         | 0.0        | 0.0        | -14.3                                   | -13.5                                 | -14.3         |
| Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel: Pensionskasse Basel-Stadt                                                                  | 20.3                                | 0.0                         | 0.0        | 0.0        | -3.4                                    | -3.2                                  | -3.4          |
| Universitätsspital Basel: Pensionskasse Basel-Stadt, Vorsorgestiftung VSAO und andere Vorsorgeverpflichtungen <sup>4</sup>              | 405.6                               | 0.0                         | 0.0        | 0.0        | -102.3                                  | -100.2                                | -102.3        |
| <b>Total</b>                                                                                                                            | <b>1'046.9</b>                      | <b>-5.4</b>                 | <b>0.0</b> | <b>5.4</b> | <b>-381.5</b>                           | <b>-367.8</b>                         | <b>-381.5</b> |

1 Die Berechnung der Über-/Unterdeckung berücksichtigt eine eventuelle Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht und bezieht sich jeweils auf den provisorischen Abschluss per 31.12.2024.

Das Vorsorgewerk für das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin wird nach der Vollkapitalisierung beurteilt, während die Vorsorgewerke der übrigen Einheiten teilkapitalisiert sind. Für Vorsorgewerke mit Teilkapitalisierung wird in der Spalte bei einer Unterdeckung (<80%) und bei einer Überdeckung (>100%) jeweils der entsprechende Wert ausgewiesen. Falls der Deckungsgrad zwischen 80% und 100% liegt, erscheint der Wert 0.0. Für Vorsorgewerke mit Vollkapitalisierung wird in der Spalte für eine Unterdeckung (<100%) und für eine Überdeckung (>100%) jeweils ein Wert ausgewiesen.

2 Diese Unterdeckung betrifft Institutionen des Kantons Basel-Stadt. Da es sich hier nicht um eigenes Personal handelt, wird die Anpassung nicht im Personalaufwand, sondern im übrigen Betriebsaufwand verbucht.

3 Vorsorgestiftung des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO).

4 Zu den anderen Vorsorgeverpflichtungen gehören auch die Vorsorgestiftung VLSS (Verein der leitenden Spitalärzte der Schweiz) und die unter dem Diakoniat Bethesda angeschlossenen Gesellschaften/Stiftungen.

**EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN**

Eventualforderungen und -verbindlichkeiten stellen Positionen dar, die zwar die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons Basel-Stadt dennoch wichtig sind. Die folgenden Tabellen enthalten eine Auflistung der Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten:

| Eventualforderungen              |            |            |            |             |
|----------------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| in Mio. Franken                  | Stand per  |            | Abweichung |             |
|                                  | 31.12.2023 | 31.12.2024 | R24/R23    |             |
| Gerichtliche Verfahren           | 0.0        | 0.0        | 0.0        | n.a.        |
| Regressnahme                     | 0.0        | 0.0        | 0.0        | n.a.        |
| Heimfallrechte                   | 0.0        | 0.0        | 0.0        | n.a.        |
| Bedingt rückzahlbare Darlehen VV | 0.0        | 0.0        | 0.0        | n.a.        |
| Übrige Eventualforderungen       | 0.0        | 0.0        | 0.0        | n.a.        |
| <b>Eventualforderungen</b>       | <b>0.0</b> | <b>0.0</b> | <b>0.0</b> | <b>n.a.</b> |

1 In den Jahren 2023 und 2024 existiert eine Eventualforderung beim Stammhaus gegenüber dem Jubiläumsfonds des Amts für Wald in Höhe von jeweils 34'000 Fr..

| Eventualverbindlichkeiten                     |                |                |              |                      |
|-----------------------------------------------|----------------|----------------|--------------|----------------------|
| in Mio. Franken                               | Stand per      |                | Abweichung   |                      |
|                                               | 31.12.2023     | 31.12.2024     | R24/R23      |                      |
| Staatsgarantie                                | 2'373.0        | 2'391.5        | 18.5         | 0.8% <sup>1</sup>    |
| Bürgschaften                                  | 267.6          | 259.4          | -8.2         | -3.1% <sup>2</sup>   |
| Garantieverpflichtungen                       | 26.1           | 26.2           | 0.1          | 0.3% <sup>3</sup>    |
| Pfandbestellungen für Verpflichtungen Dritter | 0.0            | 0.6            | 0.6          | n.a. <sup>4</sup>    |
| Vereinbarte Konventionalstrafen               | 0.0            | 0.0            | 0.0          | n.a.                 |
| Rechtsfälle                                   | 0.0            | 0.2            | 0.2          | >100.0% <sup>5</sup> |
| Übrige Eventualverbindlichkeiten              | 171.5          | 93.0           | -78.5        | -45.8% <sup>6</sup>  |
| <b>Eventualverbindlichkeiten</b>              | <b>2'838.2</b> | <b>2'770.9</b> | <b>-67.4</b> | <b>-2.4%</b>         |

1 Im Jahr 2024 handelt es sich um die Staatsgarantie gegenüber der Pensionskasse Basel-Stadt für die Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung: STH, BVB, UAAP, IWB, UPK und USB. Bei diesem Wert handelt es sich um den theoretischen, auf Basis der aktuellen Vorsorgeverpflichtung kalkulierten Maximalbetrag der Staatsgarantie, ohne Berücksichtigung des aktuellen Deckungsgrades.

Beim STH besteht eine unbeschränkte subsidiäre Staatsgarantie gegenüber der Basler Kantonalbank gemäss § 2 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30.6.1994.

Beim STH besteht eine unbeschränkte Staatsgarantie (gemäss Anteil Kanton Basel-Stadt) gegenüber dem EuroAirport Basel-Mulhouse gemäss § 14 der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

2 Im Jahr 2024 handelt es sich um Kreditsicherungsgarantien für den Neubau Campus Sport Münchenstein, den Neubau Swiss TPH und den Neubau Biomedizin Life-Science-Campus sowie um Bürgschaften gegenüber Start-ups, den KMU, der Trägerschaft Tierheim und der Wohnbaugenossenschaft Gewona Nordwest seitens des STH.

3 Im Jahr 2024 handelt es sich um Verpflichtungen aus Garantien zugunsten Dritter von IWB.

4 Im Jahr 2024 besteht bei der UZB zur Sicherung des Baurechtszinses auf der Baurechtsparzelle ein Pfandrecht der Baurechtsgeberin.

5 Im Jahr 2024 handelt es sich beim STH um Rechtsfälle für offene Gerichtsverfahren.

6 Im Jahr 2024 sind darin folgende Positionen enthalten:

- STH: Debitorenausfälle von Pflegeheimen (Total: 4.2 Mio. Fr.)

- BVB: Verpflichtungen aus Kauf- und Dienstleistungsvereinbarungen zugunsten Dritter (hauptsächlich: E-Busse; Total: 67.2 Mio. Fr.)

- IWB: Regressansprüche im Zusammenhang mit den Riehener Geothermieprojekten sowie einer Restkaufverpflichtung gegenüber Minderheiten bei Ausübung einer Option durch die Minderheiten (Total: 12.4 Mio. Fr.)

- USB: Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IOB Forschungsstiftung sowie dem MTIP FUND I, SCS (Total: 9.2 Mio. Fr.)

**SEGMENTBERICHTERSTATTUNG** Mit den Segmentberichten werden die Erfolgsrechnung und Bilanz der vollkonsolidierten Einheiten sowie die Beiträge der equity-konsolidierten Einheiten sowie deren Überleitung zur konsolidierten Rechnung gezeigt.

| Segmentberichterstattung konsolidierte Erfolgsrechnung |                 |                                                        |               |                 |               |               |              |                 |                          |                 |
|--------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------|---------------|-----------------|---------------|---------------|--------------|-----------------|--------------------------|-----------------|
| in Mio. Franken                                        | Stammhaus       | Veränderung<br>anteiliges<br>Eigenkapital <sup>1</sup> | BVB           | IWB             | UAFP          | UPK           | UZB          | USB             | Elimination              | Konzern         |
| Personalaufwand                                        | -1'508.7        | 0.0                                                    | -161.1        | -176.2          | -95.7         | -114.0        | -28.4        | -922.7          | 6.3                      | -3'000.5        |
| Sach- und Betriebsaufwand                              | -503.4          | 0.0                                                    | -91.9         | -567.7          | -10.3         | -30.0         | -8.4         | -468.1          | 110.1                    | -1'569.6        |
| Abschreibungen                                         | -218.7          | 0.0                                                    | -62.8         | -114.6          | -7.6          | -5.8          | -2.8         | -66.5           | 0.0                      | -478.7          |
| Einlagen Fonds                                         | 0.0             | 0.0                                                    | 0.0           | 0.0             | -1.5          | -5.6          | 0.0          | 0.0             | 0.0                      | -7.1            |
| Transferaufwand                                        | -2'340.4        | 0.0                                                    | -2.0          | 0.0             | -2.1          | 0.0           | 0.0          | 0.0             | 433.5                    | -1'910.9        |
| Übriger Aufwand                                        | 0.0             | 0.0                                                    | 0.0           | -146.0          | -14.4         | 0.0           | 0.0          | 0.0             | 12.0                     | -148.5          |
| Finanzaufwand (betriebl.)                              | 0.0             | 0.0                                                    | 0.0           | -7.3            | 0.0           | 0.0           | 0.0          | 0.0             | 0.0                      | -7.3            |
| <b>Betriebsaufwand</b>                                 | <b>-4'571.1</b> | <b>0.0</b>                                             | <b>-317.7</b> | <b>-1'011.9</b> | <b>-131.7</b> | <b>-155.4</b> | <b>-39.5</b> | <b>-1'457.2</b> | <b>561.9</b>             | <b>-7'122.6</b> |
| Fiskalertrag                                           | 3'043.7         | 0.0                                                    | 0.0           | 0.0             | 0.0           | 0.0           | 0.0          | 0.0             | 0.0                      | 3'043.7         |
| Regalien und Konzessionen                              | 27.8            | 0.0                                                    | 0.0           | -10.4           | 0.0           | 0.0           | 0.0          | 0.0             | 0.0                      | 17.4            |
| Entgelte/Erträge aus Betriebs- tätigkeit               | 345.5           | 0.0                                                    | 133.5         | 1'119.8         | 80.0          | 97.2          | 20.3         | 1'366.4         | -270.0                   | 2'892.7         |
| Verschiedene Erträge                                   | 45.5            | 0.0                                                    | 0.0           | 0.0             | 10.8          | 0.0           | 10.3         | 0.0             | -12.5                    | 54.1            |
| Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen                  | 0.0             | 0.0                                                    | 0.0           | 0.0             | 1.2           | 5.8           | 0.0          | 1.9             | 0.0                      | 8.9             |
| Transferertrag                                         | 941.6           | 0.0                                                    | 148.6         | 0.0             | 39.6          | 39.5          | 7.1          | 90.9            | -274.0                   | 993.2           |
| Übriger Ertrag                                         | 0.0             | 0.0                                                    | 9.1           | 16.0            | 0.0           | 16.7          | 3.1          | 0.0             | -6.3                     | 38.6            |
| Aktiviertete Eigenleistungen                           | 5.9             | 0.0                                                    | 27.5          | 29.3            | 0.0           | 0.0           | 0.0          | 0.0             | 0.0                      | 62.8            |
| Finanzertrag (betriebl.)                               | 0.0             | 0.0                                                    | 0.0           | 2.7             | 0.0           | 0.0           | 0.0          | 0.0             | 0.0                      | 2.7             |
| <b>Betriebsertrag</b>                                  | <b>4'410.0</b>  | <b>0.0</b>                                             | <b>318.7</b>  | <b>1'157.5</b>  | <b>131.6</b>  | <b>159.1</b>  | <b>40.7</b>  | <b>1'459.2</b>  | <b>-562.7</b>            | <b>7'114.1</b>  |
| <b>Betriebsergebnis</b>                                | <b>-161.1</b>   | <b>0.0</b>                                             | <b>1.0</b>    | <b>145.6</b>    | <b>-0.1</b>   | <b>3.8</b>    | <b>1.2</b>   | <b>1.9</b>      | <b>-0.8</b>              | <b>-8.5</b>     |
| Ergebnis assoziierte Einheiten                         | 85.2            | 73.8                                                   | 0.0           | 7.0             | 0.0           | 0.0           | 0.0          | 0.1             | 0.0                      | 166.0           |
| Finanzaufwand                                          | -184.1          | 0.0                                                    | -2.5          | -5.8            | -0.8          | -1.0          | -0.6         | -8.1            | 9.4                      | -193.5          |
| Finanzertrag                                           | 329.8           | 0.0                                                    | 0.2           | 6.8             | 0.1           | 2.4           | 0.0          | 2.2             | -9.4                     | 332.0           |
| Dividenden                                             | 36.4            | 0.0                                                    | 0.0           | 0.0             | 0.0           | 0.0           | 0.0          | 0.0             | -36.4                    | 0.0             |
| <b>Finanzergebnis</b>                                  | <b>267.3</b>    | <b>73.8</b>                                            | <b>-2.3</b>   | <b>8.0</b>      | <b>-0.7</b>   | <b>1.4</b>    | <b>-0.6</b>  | <b>-5.9</b>     | <b>-36.4</b>             | <b>304.5</b>    |
| Steuern                                                | 0.0             | 0.0                                                    | 0.0           | -4.4            | 0.0           | 0.0           | 0.0          | -0.5            | 0.0                      | -4.9            |
| Minderheitsanteile am Ergebnis                         | 0.0             | 0.0                                                    | 0.0           | -1.4            | 0.0           | 0.0           | 0.0          | 1.9             | 0.0                      | 0.5             |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                  | <b>106.2</b>    | <b>73.8</b>                                            | <b>-1.3</b>   | <b>147.8</b>    | <b>-0.8</b>   | <b>5.2</b>    | <b>0.6</b>   | <b>-2.6</b>     | <b>-37.2<sup>2</sup></b> | <b>291.6</b>    |

1 Beim Ergebnis assoziierte Einheiten handelt es sich um die erfolgswirksame Veränderung des anteiligen Eigenkapitals der zum Equity-Wert bewerteten Beteiligungen Basler Kantonalbank, Fachhochschule Nordwestschweiz, MCH Group AG, Schweizerische Rheinhäfen, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, Universität Basel sowie Universitäts-Kinderspital beider Basel.

2 Dieser Eliminationsbetrag setzt sich aus der Dividende der IWB (-36.4 Mio. Fr.) und der Auflösung der Wertberichtigung auf der Beteiligung UZB (-0.8 Mio. Fr.) zusammen.

| Segmentberichterstattung konsolidierte Bilanz |                  |                                      |               |                 |               |               |              |                 |                 |                  |
|-----------------------------------------------|------------------|--------------------------------------|---------------|-----------------|---------------|---------------|--------------|-----------------|-----------------|------------------|
| in Mio. Franken                               | Stammhaus        | Anteiliges Eigenkapital <sup>1</sup> | BVB           | IWB             | UAFP          | UPK           | UZB          | USB             | Elimination     | Konzern          |
| Umlaufvermögen                                | 3'568.1          | 0.0                                  | 86.7          | 495.0           | 62.7          | 118.2         | 8.9          | 400.8           | -165.9          | 4'574.6          |
| Anlagevermögen                                | 11'057.0         | 4'009.1                              | 679.5         | 2'469.1         | 109.6         | 75.8          | 65.8         | 641.4           | -2'351.2        | 16'756.1         |
| <b>Total Aktiven</b>                          | <b>14'625.1</b>  | <b>4'009.1</b>                       | <b>766.2</b>  | <b>2'964.1</b>  | <b>172.3</b>  | <b>194.0</b>  | <b>74.7</b>  | <b>1'042.1</b>  | <b>-2'517.2</b> | <b>21'330.6</b>  |
| Kurzfristiges Fremdkapital                    | -5'094.8         | 0.0                                  | -78.5         | -265.9          | -11.7         | -18.2         | -3.6         | -156.4          | 190.9           | -5'438.4         |
| Langfristiges Fremdkapital                    | -2'541.9         | 0.0                                  | -493.2        | -579.9          | -174.3        | -38.9         | -49.5        | -361.3          | 917.0           | -3'322.0         |
| Eigenkapital                                  | -6'988.4         | -4'009.1                             | -194.5        | -2'118.3        | 13.7          | -136.9        | -21.6        | -524.4          | 1'409.3         | -12'570.3        |
| <b>Total Passiven</b>                         | <b>-14'625.1</b> | <b>-4'009.1</b>                      | <b>-766.2</b> | <b>-2'964.1</b> | <b>-172.3</b> | <b>-194.0</b> | <b>-74.7</b> | <b>-1'042.1</b> | <b>2'517.2</b>  | <b>-21'330.6</b> |

1 Dabei handelt es sich um die Beteiligungswertanpassungen der zum Equity-Wert bewerteten Beteiligungen Basler Kantonalbank, Fachhochschule Nordwestschweiz, MCH Group AG, Schweizerische Rheinhäfen, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, Universität Basel sowie Universitäts-Kinderspital beider Basel.

#### NAHE STEHENDE EINHEITEN UND PERSONEN

Einheiten (Organisationen) und Personen gelten als «nahe stehend», wenn eine Einheit oder Person eine andere in der Beschlussfassung beherrschen oder bedeutend beeinflussen kann.

Transaktionen (Geschäftsbeziehungen) mit nahe stehenden Einheiten und Personen entstehen z.B. durch Transfer von Aktiven und Passiven, Erbringen von Leistungen oder Eingehen von Verpflichtungen, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird. Gemäss IPSAS 20 ist im konsolidierten Abschluss die Angabe von Transaktionen mit jenen nahe stehenden Einheiten nicht notwendig, deren Abschluss mit dem Abschluss der beherrschenden Einheit konsolidiert wird. Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten, die nicht konsolidiert werden, werden nicht eliminiert und sind folglich als Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten auszuweisen.

Nahe stehende Einheiten und Personen aus Sicht der konsolidierten Rechnung sind nach Lesart des Kantons Basel-Stadt:

- Beteiligungen des Kantons Basel-Stadt und/oder der vollkonsolidierten Einheiten, d.h. beherrschte Beteiligungen (ohne die vollkonsolidierten Einheiten und deren Tochtergesellschaften), Beteiligungen mit gemeinschaftlicher Führung und Beteiligungen mit massgeblichem Einfluss, jeweils inklusive der indirekten Beherrschung durch Intermediäre (Vermittler); ohne weitere Minderheitsbeteiligungen
- Die Pensionskasse Basel-Stadt
- Von deren Tochtergesellschaften (d.h. zweite Generation aus Stammhaus-Sicht) sind folgende betroffen:
  - Mehrheitsbeteiligung, d.h. Beteiligungsquote > 50%
  - Sitz in der Schweiz
  - Ohne Namensschutzgesellschaft
- Personen: Regierungsratsmitglieder, das oberste Kader der Verwaltung Basel-Stadt, Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder der vollkonsolidierten Einheiten, Familienmitglieder der genannten Personen sowie die Einheiten, auf die die genannten Personen einen bedeutenden Einfluss haben. Dieser Kreis ist von jeder Einheit selbständig zu definieren.

Bei den Transaktionen mit nahe stehenden Personen und Einheiten werden nur jene ausgewiesen, die nicht zu Marktkonditionen durchgeführt wurden, inklusive die Art der Beziehung und der Transaktionen sowie die diesen Transaktionen zu Grunde gelegten Bedingungen. Bei Transaktionen, die auf einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Grossrats- oder Regierungsratsbeschluss) basieren, wird davon ausgegangen, dass sie zu Marktkonditionen durchgeführt wurden.

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen und Einheiten werden alle Salden per Ende des Berichtsjahres aufgeführt. Die folgenden Tabellen zeigen die entsprechenden Details:

| Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten und Personen |            |            |            |             |
|---------------------------------------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| in Mio. Franken                                         | 2023       | 2024       | Abweichung |             |
|                                                         | Rechnung   | Rechnung   | R24/R23    |             |
| keine                                                   | 0.0        | 0.0        | 0.0        | n.a.        |
| <b>Total Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten</b> | <b>0.0</b> | <b>0.0</b> | <b>0.0</b> | <b>n.a.</b> |
| keine                                                   | 0.0        | 0.0        | 0.0        | n.a.        |
| <b>Total Transaktionen mit nahe stehenden Personen</b>  | <b>0.0</b> | <b>0.0</b> | <b>0.0</b> | <b>n.a.</b> |
| <b>Total Transaktionen mit Nahestehenden</b>            | <b>0.0</b> | <b>0.0</b> | <b>0.0</b> | <b>n.a.</b> |

| Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Einheiten und Personen |                        |              |             |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------|-------------|-------------|
| in Mio. Franken                                                                   | Stand per <sup>1</sup> |              | Abweichung  |             |
|                                                                                   | 31.12.2023             | 31.12.2024   | R24/R23     |             |
| Aedificura AG                                                                     | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | 12.2%       |
| Bank Cler AG                                                                      | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | 44.7%       |
| Basler Kantonalbank (BKB)                                                         | 619.1                  | 699.8        | 80.7        | 13.0%       |
| Basler Personenschiffahrt AG                                                      | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | 10.3%       |
| BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)                                   | 0.4                    | 0.0          | -0.4        | -88.4%      |
| Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)                                             | 0.0                    | 0.1          | 0.1         | >100.0      |
| Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt                                       | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | -61.6%      |
| Hafenbahn Schweiz AG                                                              | 0.0                    | 0.2          | 0.2         | >100.0      |
| Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)                                      | 0.2                    | 0.2          | 0.0         | 0.7%        |
| Justizvollzugsanstalt Bostadel                                                    | 0.1                    | 0.1          | 0.0         | 0.6%        |
| Korporation für die Nutzung des St. Albanteiches                                  | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | >100.0      |
| KV Basel AG                                                                       | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | -48.4%      |
| MCH Group AG (MCH)                                                                | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | -100.0%     |
| MCH Messe Schweiz (Basel) AG                                                      | 23.8                   | 21.2         | -2.7        | -11.2%      |
| Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP)                                       | 0.6                    | 0.6          | 0.0         | -0.9%       |
| Pensionskasse Basel-Stadt                                                         | 13.1                   | 7.3          | -5.7        | -44.0%      |
| ProReno AG                                                                        | 13.7                   | 3.1          | -10.6       | -77.2%      |
| Rimas Insurance-Broker AG                                                         | 0.1                    | 0.0          | -0.1        | -96.8%      |
| Schweizerische Rheinhäfen (SRH)                                                   | 0.4                    | 1.0          | 0.6         | 165.2%      |
| Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)                    | 0.1                    | 0.0          | -0.1        | -86.2%      |
| Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt                                  | 0.0                    | 0.3          | 0.3         | 100.0%      |
| Stiftung Musik-Akademie Basel                                                     | 0.7                    | 0.4          | -0.3        | -43.8%      |
| Technologiepark Basel AG                                                          | 4.7                    | 4.7          | 0.1         | 1.5%        |
| Theatergenossenschaft Basel                                                       | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | -40.3%      |
| Universität Basel (Uni)                                                           | 127.9                  | 115.3        | -12.6       | -9.8%       |
| Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)                                     | 3.7                    | 3.1          | -0.6        | -15.1%      |
| <b>Total Forderungen gegenüber nahe stehenden Einheiten</b>                       | <b>808.8</b>           | <b>857.6</b> | <b>48.8</b> | <b>6.0%</b> |



| Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Einheiten und Personen |                        |              |             |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------|-------------|---------------|
| in Mio. Franken                                                                   | Stand per <sup>1</sup> |              | Abweichung  |               |
|                                                                                   | 31.12.2023             | 31.12.2024   | R24/R23     |               |
| Diverse                                                                           | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | -53.1%        |
| <b>Total Forderungen gegenüber nahe stehenden Personen</b>                        | <b>0.0</b>             | <b>0.0</b>   | <b>0.0</b>  | <b>-53.1%</b> |
| <b>Total Forderungen gegenüber Nahestehenden</b>                                  | <b>808.8</b>           | <b>857.6</b> | <b>48.8</b> | <b>6.0%</b>   |
| Basler Kantonalbank (BKB)                                                         | -1.0                   | -0.2         | 0.8         | 79.0%         |
| Basler Personenschiffahrt AG                                                      | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | -97.3%        |
| BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)                                   | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | 100.0%        |
| EuroAirport Basel-Mulhouse (EAP)                                                  | -0.2                   | -0.1         | 0.0         | 25.3%         |
| Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)                                             | -2.7                   | -0.8         | 1.9         | 71.5%         |
| Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt                                       | -0.2                   | -0.2         | 0.0         | 8.3%          |
| Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)                                      | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | 100.0%        |
| Justizvollzugsanstalt Bostadel                                                    | -0.4                   | -0.4         | 0.0         | -4.9%         |
| KV Basel AG                                                                       | -2.0                   | -2.5         | -0.5        | -22.0%        |
| MCH Live Marketing Solutions AG                                                   | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | n.a.          |
| MCH Messe Schweiz (Basel) AG                                                      | 0.0                    | -0.3         | -0.2        | <-100.0       |
| Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP)                                       | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | <-100.0       |
| Pensionskasse Basel-Stadt                                                         | -36.9                  | -38.9        | -2.1        | -5.6%         |
| ProRhen AG                                                                        | -3.6                   | -2.3         | 1.3         | 35.3%         |
| Rimas Insurance-Broker AG                                                         | -0.2                   | 0.0          | 0.2         | 88.4%         |
| Schweizerische Rheinhäfen (SRH)                                                   | -0.7                   | -0.1         | 0.6         | 91.9%         |
| Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)                    | 0.0                    | -0.2         | -0.1        | <-100.0       |
| Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt                                  | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | n.a.          |
| Stiftung Musik-Akademie Basel                                                     | -0.1                   | -0.1         | 0.0         | 2.0%          |
| Switzerland Innovation Park Basel Area AG (SIP)                                   | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | 100.0%        |
| Technologiepark Basel AG                                                          | -1.2                   | -1.5         | -0.3        | -23.6%        |
| Theatergenossenschaft Basel                                                       | -0.9                   | -0.1         | 0.8         | 92.8%         |
| Universität Basel (Uni)                                                           | -29.0                  | -26.5        | 2.6         | 8.8%          |
| Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)                                     | -3.4                   | -2.5         | 1.0         | 27.7%         |
| <b>Total Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Einheiten</b>                 | <b>-82.6</b>           | <b>-76.6</b> | <b>6.0</b>  | <b>7.2%</b>   |
| Diverse                                                                           | 0.0                    | 0.0          | 0.0         | -60.6%        |
| <b>Total Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen</b>                  | <b>0.0</b>             | <b>0.0</b>   | <b>0.0</b>  | <b>-60.6%</b> |
| <b>Total Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden</b>                            | <b>-82.6</b>           | <b>-76.7</b> | <b>5.9</b>  | <b>7.2%</b>   |
| <b>Total Forderungen und Verbindlichkeiten Nahestehende</b>                       | <b>726.2</b>           | <b>780.9</b> | <b>54.7</b> | <b>7.5%</b>   |

<sup>1</sup> Ein ausgewiesener Wert mit 0.0 Mio. Fr. bedeutet, dass der tatsächliche Wert mindestens in einem der beiden Jahre kleiner als 0.1 Mio. Fr. bzw. grösser als -0.1 Mio. Fr. ist.

**VERGÜTUNG FÜHRUNGSKRÄFTE**

Nachfolgende Tabelle zeigt die Vergütung an die Regierungsräte und das oberste Kader (Stammhaus) sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte (vollkonsolidierte Einheiten).

| Vergütung an Führungskräfte           |                                |                                    |            |                                |                                    |            |
|---------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|------------|--------------------------------|------------------------------------|------------|
| in Franken                            | 2023                           |                                    |            | 2024                           |                                    |            |
|                                       | durchschnittlich<br>pro Person | Anzahl Personen<br>(Vollzeitbasis) | Total      | durchschnittlich<br>pro Person | Anzahl Personen<br>(Vollzeitbasis) | Total      |
| Regierungsratsmitglieder              | 307'180                        | 7.00                               | 2'150'261  | 313'345                        | 6.67                               | 2'090'010  |
| Oberstes Kader Verwaltung Basel-Stadt | 196'471                        | 55.59                              | 10'921'839 | 211'363                        | 55.53                              | 11'737'002 |
| Mitglieder der Geschäftsleitungen     | 262'192                        | 38.23                              | 10'023'597 | 263'484                        | 38.40                              | 10'117'770 |
| Mitglieder der Verwaltungsräte        | 44'058                         | 44.00                              | 1'938'551  | 45'285                         | 44.00                              | 1'992'550  |

**EREIGNISSE NACH DEM  
BILANZSTICHTAG**

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag und vor dem Beschluss des Jahresabschlusses durch das entsprechende Gremium (Regierungsrat bzw. Verwaltungsrat) eintreten. Für die konsolidierte Rechnung 2024 sind keine wesentlichen Ereignisse im Anhang offen zu legen.

## 7.7 Bericht der Finanzkontrolle zur konsolidierten Rechnung



### Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Leonhardsgraben 3  
CH-4051 Basel

Tel: +41 61 267 95 86  
[www.bs.ch/finanzkontrolle](http://www.bs.ch/finanzkontrolle)

### BERICHT DER FINANZKONTROLLE

An die Finanzkommission des Grossen Rates sowie an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### Bericht zur Prüfung der konsolidierten Rechnung

#### Prüfungsurteil

Wir haben die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt – bestehend aus der konsolidierten Bilanz zum 31. Dezember 2024, der konsolidierten Erfolgsrechnung, dem konsolidierten Eigenkapitalnachweis und der konsolidierten Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang zur konsolidierten Rechnung, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigelegte konsolidierte Rechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der konsolidierten Vermögens- und Finanzlage des Kantons Basel-Stadt zum 31. Dezember 2024 sowie dessen konsolidierter Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Basel-Stadt (Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt sowie darauf basierende Erlasse).

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Basel-Stadt (Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der konsolidierten Rechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von den geprüften, in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Organisationseinheiten unabhängig im Sinne des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der konsolidierten Rechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der konsolidierten Rechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

#### Bestand und Werthaltigkeit der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens des Stammhauses

##### Prüfungssachverhalt

Die Sachanlagen des Stammhauses bilden einen wesentlichen Bestandteil der Aktiven in der konsolidierten Rechnung des Kantons Basel-Stadt und machen rund 37.0% der Bilanzsumme von CHF 21.3 Mia. per 31. Dezember 2024 aus

##### Unser Prüfungsvorgehen

Aufgrund der Bedeutung der Sachanlagen des Stammhauses in der konsolidierten Rechnung und angesichts des weitreichenden Ermessens bei deren Bewertung qualifizierten wir die Bewertung der Sachanlagen des Stammhauses als

(Vorjahr: 36.9%). Der überwiegende Teil dieser Sachanlagen besteht aus Immobilien, namentlich Grundstücken, Baurechten, Hoch- und Tiefbauten.

Die Sachanlagen des Stammhauses werden getrennt nach Finanz- und Verwaltungsvermögen bilanziert und unterliegen unterschiedlichen Bewertungsmethoden. Während die Sachanlagen im Finanzvermögen (FV) zu aktuellen Verkehrswerten (Fair Value) bilanziert werden, werden jene im Verwaltungsvermögen (VV) zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen und Wertberichtigungen bewertet. Die Wertveränderungen der Sachanlagen im FV sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen im VV stellen zugleich wesentliche Positionen in der Erfolgsrechnung des Stammhauses dar.

Für die Ermittlung der Verkehrswerte der Immobilien im FV kommt i.d.R. die Discounted Cash Flow Methode (DCF) zur Anwendung. Diese stellt auf die künftig erwarteten Geldzu- und -abflüsse ab, wobei diese mit einem risikogerechten Zinssatz diskontiert werden. Kann der Verkehrswert nicht mittels DCF ermittelt werden, erfolgt die Bewertung aufgrund aktueller Marktpreise (z. B. Bodenpreis). Lassen sich auch diese nicht zuverlässig ermitteln, werden die Sachanlagen im FV wie jene im VV zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Hochbauten im VV des Stammhauses werden nach dem Komponentenansatz geführt. Dabei werden die verschiedenen Bestandteile einer Liegenschaft separat betrachtet und mit unterschiedlichen Nutzungsdauern hinterlegt. Basierend auf der periodischen Zustandsbewertung der einzelnen Gebäudekomponenten erfolgt die Abschreibung der Liegenschaften über individuell festgelegte und periodisch überprüfte (Rest-)Nutzungsdauern.

Die Sachanlagen des Stammhauses werden regelmässig auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Dabei sind für Anlagen des FV die künftigen Geldflüsse, für Anlagen des VV Art und Umfang der künftigen Nutzung zu beurteilen.

Die Prognose der künftigen Geldzu- und -abflüsse, die Bestimmung des angewandten Diskontsatzes, die Ermittlung von Marktpreisen, die Festlegung der (Rest-)Nutzungsdauern und die Identifikation von Wertbeeinträchtigungen werden durch Annahmen und Ermessensentscheide der für die Immobilienverwaltung verantwortlichen Dienststellen wesentlich beeinflusst.

besonders wichtigen Prüfungssachverhalt, dem wir u.a. mit folgenden Prüfungshandlungen begegneten:

- Durch die Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden und den Stichprobeweisen Nachvollzug von Schlüsselkontrollen haben wir die Wirksamkeit der internen Kontrollen im Bestandsermittlungs- und Bewertungsprozess der Sachanlagen evaluiert.
- Auf Basis von analytischen Prüfungshandlungen sowie von Stichproben haben wir bei den Sachanlagen im Verwaltungsvermögen die korrekte Vornahme der planmässigen Abschreibungen sowie die periodische Überprüfung der Restnutzungsdauern beurteilt. Grosse Veränderungen bei den angewandten Restnutzungsdauern haben wir kritisch hinterfragt und anhand der verfügbaren Zustands- und Nutzungsdaten sowie mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden überprüft.
- Desgleichen haben wir bedeutsame Veränderungen in den kalkulierten Verkehrswerten von Immobilien im Finanzvermögen kritisch hinterfragt und anhand der prognostizierten Geldflüsse sowie mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden nachvollzogen.
- Weiter haben wir bedeutsame Veränderungen im Bestand der Sachanlagen ermittelt und die verbuchten Wertzu- bzw. -abgänge anhand der Transaktionsbelege geprüft.
- Überdies beurteilten wir die Einschätzung der zuständigen Personen bezüglich potenzieller Wertbeeinträchtigungen. Verbuchte Wertberichtigungen haben wir anhand der zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen sowie mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden nachvollzogen.
- Schliesslich beurteilten wir, ob die Offenlegung der Schätzunsicherheiten im Bereich der Sachanlagen im Anhang zur Jahresrechnung den Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

### Aktive Abgrenzung der Steuererträge des Stammhauses

#### Prüfungssachverhalt

Steuererträge des Stammhauses bilden die Haupteinnahmequelle des Kantons und machen rund 42.8% des gesamten Betriebsertrages von CHF 7.1 Mia. in der konsolidierten Rechnung 2024 des Kantons Basel-Stadt aus (Vorjahr: 45.2%).

Die im Rechnungsjahr erfassten Steuererträge des Stammhauses werden wesentlich beeinflusst durch die Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungen für noch nicht veranlagte, jedoch fällige Steuern sowie durch die Auflösung der entsprechenden Steuerabgrenzungen aus dem Vorjahr. Die aktiven Steuerabgrenzungen von 10.9% (Vorjahr 11.5%) stellen zugleich einen wesentlichen Bestandteil der Aktiven von CHF 21.3 Mia. in der konsolidierten Rechnung des Kantons dar.

Die aktiven Steuerabgrenzungen betreffen sowohl natürliche wie auch juristische Personen und umfassen Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Quellensteuern.

Für die Schätzung bzw. die Berechnung der aktiven Steuerabgrenzungen kommen je nach Steuerart unterschiedliche Methoden zur Anwendung. Diese stellen einerseits auf bereits erfolgte Veranlagungen oder auf geleistete Vorauszahlungen für die betroffenen Steuerjahre ab, andererseits auf Erfahrungswerte aus früheren Steuerjahren sowie auf makroökonomische Daten und Prognosen.

Die Schätzgenauigkeit der aktiven Steuerabgrenzungen wird jeweils im Nachhinein anhand der effektiven Steuerveranlagungen überprüft. Erkenntnisse daraus fliessen in die Optimierung der angewandten Berechnungsmethoden ein.

Die Wahl der Methode und die Festlegung und Gewichtung der relevanten Parameter zur Schätzung bzw. Berechnung der aktiven Steuerabgrenzungen werden durch Annahmen und Ermessensentscheide der kantonalen Steuerverwaltung wesentlich beeinflusst.

#### Unser Prüfungsvorgehen

Aufgrund der Bedeutung der aktiven Steuerabgrenzungen des Stammhauses in der konsolidierten Rechnung und angesichts des weitreichenden Ermessens bei deren Berechnung qualifizierten wir die aktive Abgrenzung der Steuererträge des Stammhauses als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt, dem wir u.a. mit folgenden Prüfungshandlungen begegneten:

- Durch das Studium von Prozessbeschrieben und die Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden haben wir ein grundlegendes Verständnis über die angewandten Schätzmethoden erlangt. Basierend darauf haben wir die Methoden dahingehend beurteilt, ob die eingesetzten Parameter sachgerecht, verfügbar, objektiv nachvollziehbar und verlässlich sind.
- Mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden und den stichprobeweisen Nachvollzug von Schlüsselkontrollen haben wir die Wirksamkeit der internen Kontrollen im Prozess der Berechnung der Steuerabgrenzungen evaluiert.
- Auf Basis von analytischen Prüfungshandlungen sowie von Stichproben haben wir die methodisch korrekte und stetige Vornahme der Berechnung der aktiven Steuerabgrenzungen geprüft. Wesentliche Abweichungen gegenüber Vergleichsperioden bei den eingesetzten Parametern wie auch in den Schätzergebnissen haben wir kritisch hinterfragt und anhand der verfügbaren Steuer- und Marktdaten sowie mittels Befragung der verantwortlichen Mitarbeitenden überprüft.
- Soweit vorhanden haben wir zudem manuelle Buchungen zur Korrektur von methodisch ermittelten, jedoch nicht plausiblen Schätzergebnissen kritisch hinterfragt und die zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen im Detail nachvollzogen.

### Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen (Stand 12. August 2025), aber nicht die Jahresrechnung des Stammhauses und die konsolidierte Rechnung mit unseren dazugehörigen Berichten sowie die Legislaturplanung, das Glossar und weitere Berichte zur Jahresrechnung 2024 im Internet.

Unser Prüfungsurteil zur konsolidierten Rechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur konsolidierten Rechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die konsolidierte Rechnung

Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer konsolidierten Rechnung, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Basel-Stadt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer konsolidierten Rechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

### Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der konsolidierten Rechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die konsolidierte Rechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser konsolidierten Rechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Basel-Stadt und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der konsolidierten Rechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Kantons Basel-Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der konsolidierten Rechnung insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob die konsolidierte Rechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Kantons Basel-Stadt, um ein Prüfungsurteil zur konsolidierten Rechnung abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Prüfung der konsolidierten Rechnung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir kommunizieren mit der Leitung des Finanzdepartements unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben der Leitung des Finanzdepartements auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihr über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Von den Sachverhalten, über die wir mit der Leitung des Finanzdepartements kommuniziert haben, bestimmen wir diejenigen Sachverhalte, die bei der Prüfung der konsolidierten Rechnung des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

### Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Wir empfehlen, die vorliegende konsolidierte Rechnung zu genehmigen.

#### Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt



Daniel Dubois  
Leiter Finanzkontrolle



Jean-Marc Rossé  
Mandatsleiter

Basel, 12. August 2025

## 7.8 Jahresberichte der vollkonsolidierten Einheiten

Die Jahresberichte der vollkonsolidierten Einheiten sind unter den folgenden Links bzw. QR-Codes zu finden:



**Jahresbericht STH**  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Jahresbericht Stammhaus



**Jahresbericht BVB**  
[www.bvb.ch](http://www.bvb.ch)

Jahresbericht Basler Verkehrs-Betriebe



**Jahresbericht IWB**  
[www.iwb.ch](http://www.iwb.ch)

Jahresbericht IWB Industrielle Werke Basel



**Jahresbericht UAFP**  
[www.felixplatter.ch](http://www.felixplatter.ch)

Jahresbericht Universitäre Altersmedizin Felix Platter, Felix Platter-Spital



**Jahresbericht UPK**  
[www.upk.ch](http://www.upk.ch)

Jahresbericht Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel



**Jahresbericht UZB**  
[www.uzb.ch](http://www.uzb.ch)

Jahresbericht Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel



**Jahresbericht Universitätsspitals**  
[www.unispital-basel.ch](http://www.unispital-basel.ch)

Jahresbericht Universitätsspital Basel





## IMPRESSUM

### Herausgeber

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt  
Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

### Titelseite: Visuelles Konzept und Umsetzung

Wernlis, Marke + Design, Basel  
in Zusammenarbeit mit  
Fabia Zindel, Matrix Basel GMBH

### Foto Regierungsrat

Ursula Sprecher und Andi Cortellini

### Fotos zweite Umschlagseite

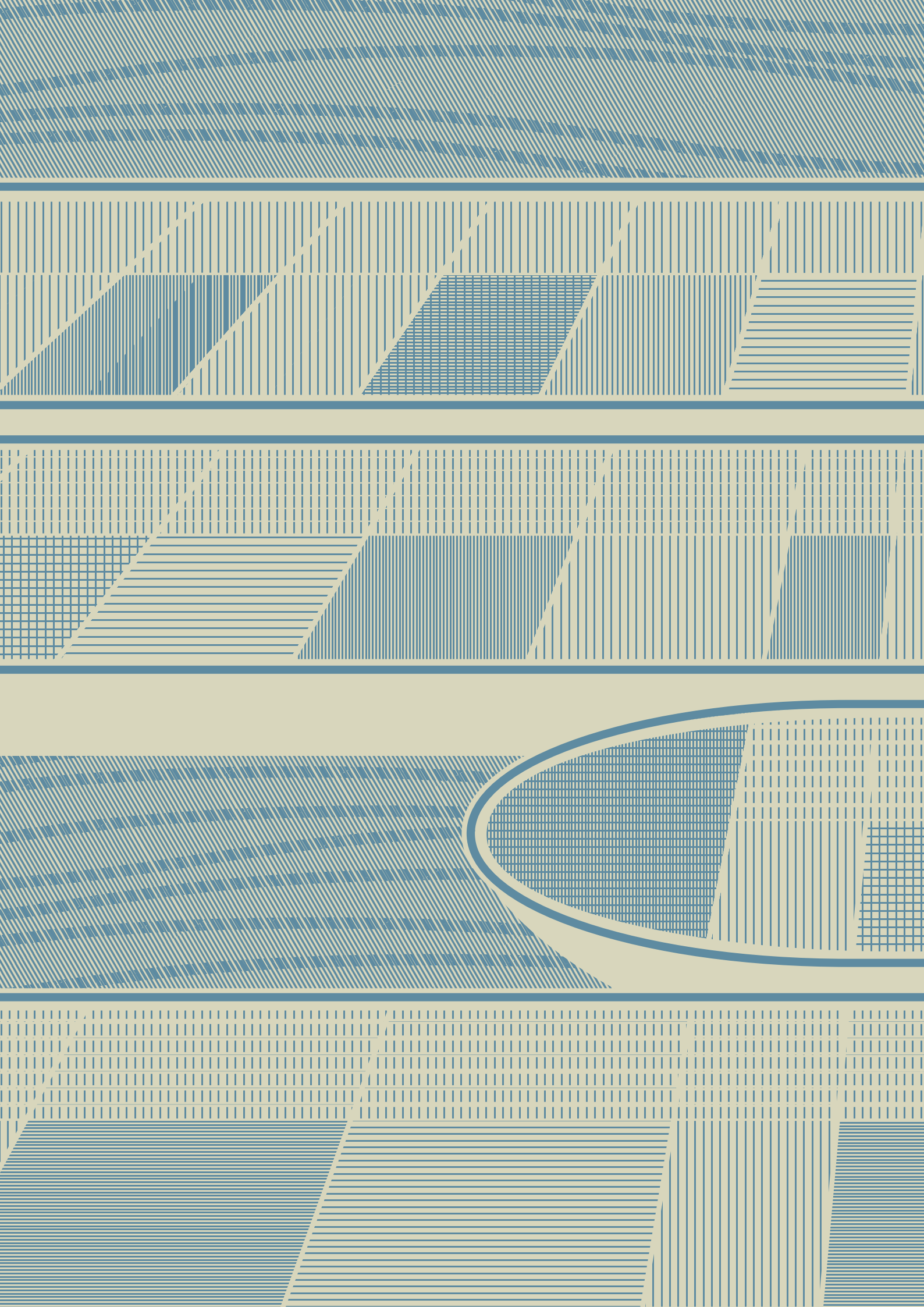
Rhystärn: © Basler Personenschiffahrt AG  
Frachtschiff: © Hp. Teutschmann  
Rheinfähre: © Pedelegs auf wikivoyage shared

### Druck

Werner Druck & Medien AG, Basel



gedruckt in der  
schweiz





**An den Grossen Rat**

**25.0919.02**

IGPK Universität  
Basel, 15. September 2025

Kommissionsbeschluss 15. September 2025

**Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Universität  
Basel (IGPK Universität)**

**zum Bericht des Regierungsrates betreffend Berichterstattung  
zum Leistungsauftrag 2024 der Universität Basel**

Partnerschaftliches Geschäft

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                        |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammensetzung der Kommission (Stand: Juli 2025)</b>                               | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Auftrag der Kommission</b>                                                          | <b>3</b>  |
| <b>3</b> | <b>Vorgehen</b>                                                                        | <b>3</b>  |
| <b>4</b> | <b>Corporate Governance</b>                                                            | <b>4</b>  |
| 4.1      | Finanzierung der Universität                                                           | 4         |
| 4.2      | Transparenz der Rechnungslegung                                                        | 5         |
| 4.3      | Drittmittel                                                                            | 5         |
| <b>5</b> | <b>Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen</b>                                    | <b>5</b>  |
| 5.1      | Finanzierung der Universität steht unter Druck                                         | 5         |
| 5.1.1    | Sinkende IUV-Beiträge                                                                  | 6         |
| 5.1.2    | Beschaffung von Drittmitteln                                                           | 6         |
| 5.1.3    | Horizon Europe                                                                         | 7         |
| 5.1.4    | Auswirkungen der Finanzlage auf das Jahr 2025                                          | 7         |
| 5.1.5    | Fazit                                                                                  | 8         |
| 5.2      | Knowledge Security                                                                     | 8         |
| <b>6</b> | <b>Diskrepanz bei der Finanzierung der Trägerkantone der Universitäten der Schweiz</b> | <b>9</b>  |
| <b>7</b> | <b>Bauverlauf Departement Biomedizin</b>                                               | <b>10</b> |
| 7.1      | Ausgangslage                                                                           | 10        |
| <b>8</b> | <b>Swiss TPH</b>                                                                       | <b>10</b> |
| 8.1      | Finanzen                                                                               | 11        |
| 8.2      | Ausblick 2025                                                                          | 12        |
| <b>9</b> | <b>Antrag der Kommission</b>                                                           | <b>13</b> |

### Beilage:

Entwurf Grossratsbeschluss

## 1 Zusammensetzung der Kommission (Stand: Juli 2025)

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel (IGPK Universität) hat in folgender Zusammensetzung die Prüfung des Berichtsjahrs 2024 durchgeführt:

### **Basel-Landschaft**

Anita Biedert, SVP  
Sven Inäbnit, FDP  
Ronja Jansen, SP  
Caroline Mall, SVP  
Béatrix von Sury d'Aspremont, Die Mitte  
Ursula Wyss, SP  
Karl-Heinz Zeller, Grüne (Präsident)

### **Basel-Stadt**

Catherine Alioth, LDP (Vizepräsidentin)  
Alexandra Dill, SP  
Anouk Feurer, Grüne  
David Jenny, FDP  
Michela Seggiani, SP  
Joël Thüring, SVP  
Tonja Zürcher, BastA

## 2 Auftrag der Kommission

Die IGPK Universität prüft als gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Parlamente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Vollzug des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel gemäss dessen § 20 und erstattet den Parlamenten entsprechend Bericht.

Die Kommission prüft insbesondere die jährliche Berichterstattung des Universitätsrats zum Leistungsauftrag und nimmt den Geschäfts- und den Revisionsbericht der Universität zur Kenntnis.

Die beiden Parlamente nehmen den Bericht zum Leistungsauftrag auf Antrag der IGPK Universität gemäss § 19 lit. b des Staatsvertrags zur Kenntnis.

## 3 Vorgehen

Die IGPK Universität wurde von der Universität offen und transparent informiert. Die IGPK Universität konnte keine Mängel bezüglich Compliance und Good Governance feststellen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern der Universität für die Beantwortung der Fragen sowie die konstruktive und angenehme Zusammenarbeit bei der Berichterstattung. Die Kommission wurde vom Präsidenten des Universitätsrats, der Rektorin, dem Vizerektor Lehre, dem Vizerektor Forschung, dem Direktor Finanzen und dem Direktor Infrastruktur & Betrieb anlässlich der Anhörung vom 27. Juni 2025 umfassend informiert. Zudem hat die Universität einen Fragenkatalog der Kommission ausführlich und detailliert beantwortet.

Im Übrigen verweist die Kommission auf den Bericht der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers (PwC) zur Jahresrechnung 2024. Nach deren Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr den staatsvertraglichen Vorschriften und den Konsolidierungs- und Rechnungslegungsgrundsätzen der Universität Basel. Demnach vermittelt die konsolidierte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Basel in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Aufgrund der Assoziierung des Swiss TPH mit der Universität Basel ist die IGPK Universität im Rahmen ihrer Aufgaben auch für das Swiss TPH zuständig. Die Berichterstattung des Swiss TPH hat nicht im Zuge einer Prüfung stattgefunden. Eine Prüfung wird im Vierjahresrhythmus durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) auf Empfehlung des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR) vorgenommen. Vielmehr wurde die IGPK Universität im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit einer ausführlichen Präsentation durch den Direktor und den Verwaltungsdirektor des Swiss TPH am 13. Juni 2025 informiert.

Die Kommission geht in den nachfolgenden Kapiteln auf einzelne ausgewählte Themen des Geschäftsjahres 2024 ein. Die Grundlagen stellen der Leistungsbericht sowie die Jahresrechnung 2024 der Universität sowie die Jahresrechnung und der Finanzbericht 2024 des Swiss TPH dar.

## 4 Corporate Governance

### 4.1 Finanzierung der Universität

Der Betrieb der Universität wurde im Jahr 2024 wie folgt finanziert:

|                                          |                                   |
|------------------------------------------|-----------------------------------|
| Kanton Basel-Stadt:                      | 177,7 Mio. Franken (23.0 Prozent) |
| Kanton Basel-Landschaft:                 | 164,5 Mio. Franken (21.3 Prozent) |
| Forschungsbeiträge des Nationalfonds:    | 113,5 Mio. Franken (14.7 Prozent) |
| Bund:                                    | 98,3 Mio. Franken (12.7 Prozent)  |
| Forschungsbeiträge Dritter:              | 72,0 Mio. Franken (9.3 Prozent)   |
| übrige Kantone:                          | 71,9 Mio. Franken (9.3 Prozent)   |
| andere betriebliche Erträge:             | 32,0 Mio. Franken (4.1 Prozent)   |
| Bildungsbeiträge und Benutzungsgebühren: | 31,2 Mio. Franken (4.0 Prozent)   |
| Zusprachen mit Auflagen und Legaten:     | 11,5 Mio. Franken (1.5 Prozent)   |

Im Vergleich zum Vorjahr steigen die Mittel im Rahmen der Grundfinanzierung durch die öffentliche Hand um 3,1 Mio. Franken. So sind die Globalbeiträge der Trägerkantone auf Basis der Beschlüsse der Trägerkantone zur fünften Leistungsperiode 2022 bis 2025 im Jahr 2024 insgesamt um 3,3 Mio. Franken gestiegen. Die Sonderbeiträge der Trägerkantone blieben im Jahr 2024 unverändert und enthalten die Zahlungen des Kantons Basel-Stadt (Leistungsvereinbarungen für die Universitätsbibliothek und die Studienberatung). Die Beiträge des Bundes stiegen um 0,5 Mio. Franken, während die Beiträge der übrigen Kantone um 0,7 Mio. Franken gesunken sind.

Die Projektbeiträge (Forschungsbeiträge und Zusprachen mit Auflagen und Legate) sind im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 Mio. Franken gestiegen. Die Beiträge zeigen nicht die Geldeingänge des Jahres, sondern den effektiven Werteverzehr des Jahres auf.

*Zunahme von  
Projektbeiträgen um 3,2 Mio.  
Franken*

Die Übrigen Erträge sind im Vergleich zum Jahr 2023 leicht um 0,2 Mio. Franken gesunken. Dabei stiegen die dort ausgewiesenen Bildungsbeiträge und Benutzungsgebühren insgesamt um 1,9 Mio. Franken. Die grössten Zuwächse fanden bei den Beiträgen für Lehre und Weiterbildung (plus 0,9 Mio. Franken), den Semestergebühren (plus 0,4 Mio. Franken), den Teilnahmegebühren an Workshops und Kongressen

(plus 0,3 Mio. Franken) und den Stipendienzusprachen von Bund und Kantonen (plus 0,2 Mio. Franken) statt. Die zweite in der Jahresrechnung zusammengefasste Position «Andere betriebliche Erträge» sank im Vergleich um 2,0 Mio. Franken. Neben einem Zuwachs bei den Rückerstattungen von Auslagen (plus 5,3 Mio. Franken) sanken im Geschäftsjahr 2024 die Erträge aus Dienstleistungen (minus 2,0 Mio. Franken), die Erträge aus Lizenzen und Patenten (minus 1,4 Mio. Franken) und der Liegenschaftsertrag (minus 4,1 Mio. Franken). Die übrigen Positionen verändern sich um plus 0,2 Mio. Franken.

## 4.2 Transparenz der Rechnungslegung

Seit ihrer Verselbständigung im Jahre 1997 legt die Universität Basel einen hohen Wert auf eine transparente Rechnungslegung. Die Rechnungslegung der Universität erfuhr insbesondere durch die gleichberechtigte Trägerschaft der Universität durch die beiden Basler Kantone ab dem Jahr 2007 Anpassungen, die den bereits hohen Standard in Bezug auf ihre Transparenz noch weiter erhöht haben. Oberstes Ziel dabei ist nach wie vor die Verwirklichung des Grundsatzes «True and Fair View». Die Rechnungslegung der Universität Basel erfolgt in Übereinstimmung mit den gesamten bestehenden Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

*True and Fair View*

Die Kommission stellt fest, dass Bilanz und Erfolgsrechnung in der Jahresrechnung 2024 detailliert dargestellt und klar und verständlich erläutert werden.

## 4.3 Drittmittel

Im Jahr 2024 konnte die Universität die Summe von Drittmiteleinwerbungen einschliesslich kompetitiv eingeworbener Drittmittel und Legate auf eine Rekordsumme von rund 197.1 Millionen Franken steigern. Damit erreicht die Universität insgesamt eine Drittmittelquote von über 25,5 Prozent.

*Hohe Drittmittelquote*

# 5 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

## 5.1 Finanzierung der Universität steht unter Druck

Der Bund hat aufgrund seiner angespannten Finanzlage ein Entlastungspaket geschnürt, das auch im Hochschulbereich empfindliche Sparmassnahmen einplant. Die Kantone haben ihrerseits bereits begonnen, die IUV-Tarife zu senken. Die Universität Basel rechnet mit nennenswerten Ertragsausfällen (IUV- und HFKG-Beiträge) in der kommenden Leistungsperiode.

Im Hochschulbereich sind mögliche Einsparungen von Seiten des Bundes bei den HFKG-Beiträgen von 120 Mio. Franken pro Jahr und ebenfalls bei der Förderung von Forschungsprojekten durch den Nationalfonds (2027 10 Prozent, 2028 11 Prozent) vorgesehen. Von Innosuisse ist mit 10 Prozent weniger Erträgen zu rechnen.

Zum Entlastungspaket des Bundes haben die Kantone der Nordwestschweiz (NWCH) in ihrer BFI-Botschaft 2025–2028 Position bezogen. Die NWCH Kantone erachten die Massnahmen des Bundes als

*Mögliches Entlastungspaket  
Bund*

nicht zielführend. Die Mittelkürzungen würden die führende Rolle der schweizerischen Hochschulen in Bildung, Forschung und Innovation gefährden. Insbesondere hätten die Einsparungen bei der Forschungsförderung (SNF und Innosuisse) direkte Folgen für die Wissenschaft, die Innovationsfähigkeit der Region, sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs. Dies schwäche zudem auch die Wirtschaft, die auf optimale Rahmenbedingungen angewiesen sei, zu welchen ein starkes Forschungsumfeld gehöre.

#### 5.1.1 Sinkende IUV-Beiträge

Im Jahr 2021 haben die Kantone entschieden, ihre IUV-Beiträge zu kürzen. Die Reduktion wird gestaffelt über drei Jahre bis 2025 umgesetzt. Die Universität erhielt im Jahr 2021 79,2 Mio. Franken IUV-Beiträge. Im Jahr 2024 betrugen diese noch 71,9 Mio. Franken.

Aufgrund der Kürzungen steigt die finanzielle Belastung der Universität und letztlich der Trägerkantone, die langfristig den Fehlbetrag pro Studentin/Student aus anderen Kantonen ausgleichen müssen. Allein in der Fakultätsgruppe III<sup>1</sup> (Medizin, ab 3. Studienjahr) führte die Reduktion um 4700.- Franken pro Studenten bisher zu Mehrkosten von jährlich 3 Mio. Franken.

*Finanzielle Belastung nimmt zu*

Es ist daher nachvollziehbar, wenn Universitäten es sich nicht leisten können, mehr Studienplätze zur Ausbildung dringend benötigter künftiger Ärztinnen und Ärzte (Fakultätsgruppe III) anzubieten, um dem Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich entgegenzuwirken.

Gemäss Prognose des Bundesamtes für Statistik (BfS) ist mit einem Wachstum der Zahl der Studentinnen und Studenten von 15 Prozent bis 2033 (1,8 Prozent/Jahr) schweizweit zu rechnen. Die Universität und die Trägerkantone streben deshalb ein Wachstum im Rahmen der bestehenden Kapazitäten (Fakultätsgruppen I und II) an, auch um die Ausfälle der Bundes- und Kantonsbeiträge und intern die Kosten pro Student/in zu reduzieren. Die diesbezüglichen Bestrebungen der Universität trugen dazu bei, dass sich im Herbstsemester 2024 insgesamt 2,5 Prozent mehr Studentinnen und Studenten eingeschrieben haben.

*Starkes Studierendenwachstum*

#### 5.1.2 Beschaffung von Drittmitteln

Wie im Kapitel 4.3 dargelegt, konnte die Universität im Jahr 2024 eingeworbene Drittmittel für Forschungsbeiträge in Höhe von 197,1 Mio. Franken einsetzen.

Eine solide Grundfinanzierung ist die Basis für den Einsatz und die Einwerbung von Drittmitteln. Nur die weiterhin angemessene Grundfinanzierung ermöglicht die nötigen Investitionen in Grundausstattung und Infrastruktur, um den effizienten und erfolgreichen Einsatz der Projektgelder auch in Zukunft zu gewährleisten und trotz zunehmender Konkurrenz auch weiterhin erfolgreich Drittmittel akquirieren zu können. Drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte verursachen Kosten im Infrastrukturbereich, da die benötigte Grundausstattung nur teilweise über Overheadbeteiligungen der Drittmittel gedeckt werden können und führen deshalb zu höheren strukturellen Kosten.

<sup>1</sup> <https://medizin.unibas.ch/de/fakultaet/organisation/gruppierungen/>



Das bedeutet, dass mögliche Beitragsausfälle von Bund und Kantonen in der Grundfinanzierung nicht beliebig über eine verstärkte Drittmittelakquise kompensiert werden können. Die Universität, die bereits die schweizweit höchste Drittmittelquote aufweist, muss deshalb ihre Mittel aus der Grundfinanzierung sehr gezielt für den erfolgreichen Einsatz der Projektgelder einsetzen.

*Schweizweit höchste  
Drittmittelquote*

Die eingesetzten Gelder des Bundes (Nationalfonds, Innosuisse und Bundesprogramme) machen mit insgesamt 128 Mio. Franken den weitaus grössten Anteil (65 Prozent) der Drittmittelbeträge aus. Die Forschungstätigkeit der Universität ist dementsprechend stark abhängig von der Förderung durch den Bund. Eine Kürzung von Forschungsgeldern (SNF im Jahr 2027 um 10 Prozent und im Jahr 2028 um 11 Prozent, Innosuisse um 10 Prozent), wie sie das Entlastungspaket vorsieht, hat Konsequenzen für die Universität Basel.

### 5.1.3 Horizon Europe

Als nicht-assoziiertes Drittstaat blieb die Schweiz im europäischen Forschungsrahmenprogramm 2021–2027 von einigen Förderprogrammen ausgeschlossen. Wurden im Jahr 2021 19 Mio. Franken an europäischen Forschungsgeldern eingeworben, konnten im Berichtsjahr noch 4,4 Mio. Franken für Forschungsvorhaben eingesetzt werden. Dank der nationalen Ersatzprogramme konnten Forschungsvorhaben weitergeführt werden.

*Reduktion von 19 auf 4,4 Mio.  
Franken*

Mit dem materiellen Abschluss der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vom 20. Dezember 2024 konnte eine vorläufige Assoziierung per 1. Januar 2025 erreicht werden. Somit ist es in den nächsten Jahren wieder möglich, Forschungsgelder aus «Horizon Europe» zu akquirieren und die Drittmittelinwerbung stärker zu diversifizieren.

### 5.1.4 Auswirkungen der Finanzlage auf das Jahr 2025

Im Budget wird für das Jahr 2025 ein Fehlbetrag von 44,4 Millionen Franken prognostiziert. Eine signifikante Senkung der Aufwandspositionen ist gemäss Universität nicht möglich und mit den Planungen zur Leistungsperiode 2026 bis 2029 nicht vereinbar. Das Defizit ist auf die nicht vorgesehenen Ertragsausfälle in den Bereichen IUV und HFKG und die nicht vorhersehbare Teuerungsentwicklung der letzten Jahre zurückzuführen. Neben der bereits vorgesehenen und mit den Trägerkantonen vereinbarten universitären Beteiligung an den baulichen Massnahmen aus dafür gebildeten gebundenen Mitteln für die Sparte Immobilien (im Jahr 2025 21,5 Mio. Franken) hat die Universität bereits in den letzten Jahren durch mehrere Massnahmen auf diese Entwicklung reagiert. Dazu zählen die aktive Bewirtschaftung des gebundenen Eigenkapitals und die Zuordnung des SNF-Overheads zum freien Eigenkapital.

Für das Jahr 2025 wird von den Gliederungseinheiten eine konsequente Einhaltung der Budgetvorgaben eingefordert. Zusätzliche finanzielle Massnahmen werden durch das Rektorat mit grosser Zurückhaltung geprüft. Nach Abzug der 21,5 Mio. Franken für die Sparte Immobilien verbleibt für das Jahr 2025 ein Defizit für den Bereich Lehre und Forschung in Höhe von 22,9 Mio. Franken. Dieses wird durch den Einsatz von gebundenem sowie freiem Eigenkapital ausgeglichen.

*Defizit wird mit Eigenkapital  
aufgefangen*

### 5.1.5 Fazit

Dank engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der langjährigen Strategie der Universität, Stellen international kompetitiv zu besetzen, gute Rahmenbedingungen für Forschung zu schaffen und ihren wissenschaftlichen Nachwuchs gezielt zu fördern, konnte die Universität schweizweit die höchste Drittmittelquote erzielen.

Sollten ab 2027 die möglichen Einsparungen gemäss Entlastungspaket eingeführt werden, würde dies die Nichtfinanzierung innovativer Forschungsprojekte bedeuten. Auf Dauer könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Universität darunter leiden.

*Einsparungen führen zu weniger Forschungsprojekten*

Ein möglicher Lichtblick ist die vorläufige Assoziierung und damit der Zugang zu «Horizon Europe». Ob die Universität nahtlos an ihre bisherigen Erfolge bei der Drittmittelinwerbung anknüpfen kann, bleibt abzuwarten.

## 5.2 Knowledge Security

Im Zuge des Hearings wurde die IGPK über «Knowledge Security» an der Universität Basel informiert. In der universitären Forschung und Lehre bedeutet «Knowledge Security» die Verhinderung des unerwünschten Transfers von Informationen, Wissen und Technologie und die Eindämmung von ausländischer Einmischung in Forschung und Lehre. Dies betrifft die gesamte Wertschöpfungskette (von Wissenschaft über Technologie bis Innovation). Das Ziel von «Knowledge Security» ist das Sichern des Wissens, die Einhaltung der Exportkontrolle und der Schutz der grundlegenden wissenschaftlichen Werte (akademische Freiheit). Zudem soll die internationale Forschungszusammenarbeit in ethisch und rechtlich vertretbarem Rahmen ermöglicht und die internationale Wettbewerbsfähigkeit in der Forschung erhalten werden.

Risiken bestehen unter anderem in unerwünschtem Zugriff auf Forschungsdaten (Spionage, Manipulation und IP-Diebstahl) und Verstössen gegen Gesetze (Exportkontrolle und Sanktionen). Durch politische, wirtschaftliche oder strategische Interessen können ausländische Akteurinnen und Akteure die Forscherinnen und Forscher oder Studentinnen und Studenten beeinflussen. Speziell problematisch ist das bei sogenannten «Dual-Use»-Gütern, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. So ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen der Forschungsfreiheit und dem kontrollierten Wissenstransfer. Denn eine zu strenge Regulierung kann die wissenschaftliche Arbeit hemmen, während zu wenig Regulierung die Sicherheitsrisiken erhöht. Die Universität setzt auf einen risikobasierten und verhältnismässigen Ansatz: So wenig Regulierung wie möglich, aber so viel wie nötig.

*Unerwünschter Zugriff auf Forschungsdaten*

Um dieser Problematik entgegenzutreten zu können, hat die Universität Basel ein «Research Compliance Office» als zentrale Wissens- und Koordinationsstelle eingerichtet. Am 1. Januar 2025 ist ein Reglement<sup>2</sup> betreffend besonders risikobehaftete Forschung in Kraft getreten. In Zusammenarbeit mit nationalen Partnern (Netzwerk «Research Compliance Offices») werden Prozesse zur «Knowledge Security» aufgebaut und optimiert. Es werden Sicherheitsprüfungen bei Mitarbeitenden, Gaststudierenden und internationalen Kooperationen

*«Research Compliance Office»*

<sup>2</sup> [https://www.unibas.ch/dam/jcr:e6f1547f-82f8-435a-a508-b4c8a5007fe9/R\\_besonders%20risikobehaftete%20Forschung\\_00.pdf](https://www.unibas.ch/dam/jcr:e6f1547f-82f8-435a-a508-b4c8a5007fe9/R_besonders%20risikobehaftete%20Forschung_00.pdf)

durchgeführt, gegebenenfalls mit Backgroundchecks durch SECO und Nachrichtendienst. Ausserdem wird zu Risiken, inklusive der «Dual-Use»-Themen, geforscht. Auch die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften und internationalen Sanktionsregelungen wird sichergestellt. Bei institutionellen Partnerschaften mit Organisationen aus sicherheitskritischen Ländern verfolgt die Universität einen besonders vorsichtigen Ansatz, um Risiken für Integrität, Reputation und internationale Zusammenarbeit zu minimieren.

## 6 Diskrepanz bei der Finanzierung der Trägerkantone der Universitäten der Schweiz

Die Sparmassnahmen des Bundes im Rahmen des Entlastungspakets 2027 führen einmal mehr zu einer Verlagerung der Kosten auf die Trägerkantone der Universitäten der Schweiz. Ohne eine Anpassung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) der EDK werden diese Sparmassnahmen zu einer nächsten finanziellen Belastungsprobe der Universität Basel und für die beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die IUV legt die Beiträge fest, welche ein Kanton für seine Studentinnen und Studenten an ausserkantonale Universitäten zu leisten hat. Diese Zahlungen zwischen den Kantonen sind Voraussetzung für den gleichberechtigten Zugang zu allen kantonalen universitären Hochschulen.

Für das Studienjahr 2025/26 gelten folgende Beiträge (IUV) je Student/in:

|                                                                                                        |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1 Geistes- und Sozialwissenschaften                                                                    | 10'300 Franken |
| 2 Exakte, Natur- und technische Wissenschaften, Pharmazie, medizinische Studiengänge im 1. und 2. Jahr | 23'900 Franken |
| 3 Medizinische Studiengänge ab 3. Jahr                                                                 | 47'900 Franken |

Der Globalbeitrag des Kantons Basel-Stadt betrug im Jahr 2024 177'672'207 Franken (inkl. Sonderbeitrag in Höhe von 2'162'600 Franken aufgrund den Leistungsvereinbarungen Universitätsbibliothek und Studienberatung), jener des Kantons Basel-Landschaft 164'490'393 Franken. Die beiden Trägerkantone kommen jeweils für die Vollkosten ihrer Studentinnen und Studenten auf. Die Beiträge anderer Kantone für Studenten und Studentinnen aus der übrigen Schweiz sind nicht kostendeckend. In der Rechnung 2024 hat die Universität Beiträge übriger Kantone von 71'882'387 Franken ausgewiesen. Im Jahresbericht 2024 der Universität Basel werden die Anzahl Studenten und Studentinnen festgehalten. In der folgenden Tabelle werden die Globalbeiträge ins Verhältnis pro Student/in gesetzt.

|                  | Anzahl Student/innen | in Prozent | Beitrag in Mio. Franken | in Prozent der Grundfinanzierung | Beitrag pro Student/in in Franken |
|------------------|----------------------|------------|-------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Basel-Stadt      | 2'095                | 16         | 177'672'207             | 35                               | 84'808                            |
| Basel-Landschaft | 2'809                | 21         | 164'490'393             | 32                               | 58'558                            |
| Übrige Schweiz   | 4'852                | 36         | 71'882'387              | 14                               | 14'815                            |

## 7 Bauverlauf Departement Biomedizin

### 7.1 Ausgangslage

Im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung zum Bauverlauf des Departements Biozentrum (DBM) liess sich die IGPK Universität an ihrer ordentlichen Sitzung vom 27. Januar 2025, ein Jahr nach der letzten Berichterstattung, durch den Präsidenten des Universitätsrates, die Rektorin der Universität, den Direktor Infrastruktur und Betrieb und den Projektverantwortlichen Neubau DBM im Beisein der Leiterin Hochschulen ED und dem Leiter Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen des BKSD BL informieren.

*Jährliche Information durch die Universität*

Die Projektverantwortlichen zeigten sich mit dem bisherigen Projektverlauf zufrieden. Die Einhaltung der Termine und Kosten war zum Zeitpunkt der Anhörung gegeben und das Modell des Einsatzes eines Totalunternehmers mit einer pauschalen Vergütung hatte sich ebenfalls sehr bewährt. Da der Bau schon weit vorangeschritten war, würden grundsätzlich keine grösseren Projektänderungen mehr vorgenommen, sodass von dieser Seite mit keinen höheren Kosten zu rechnen sei. Die Zusammenarbeit mit dem Totalunternehmer ist gemäss «Reportingampel» auf Orange, da es noch im Juni 2024 zu Zwischenfällen auf der Baustelle gekommen war, weil der Totalunternehmer zu wenig Planungspersonal in Einsatz hatte. Die Situation hatte sich daraufhin jedoch wieder deutlich entspannt. Es gebe dennoch insbesondere im Bereich der Kommunikation Verbesserungspotenzial. Als Beispiel wurde die schlechte Kommunikation mit der Nachbarschaft bezüglich Wochenendarbeit auf der Baustelle genannt.

*«Reportingampel» auf Orange*

Die Reserve wird vorläufig mit Rückstellungen gemäss Werkvertrag zur Leistungsanerkennung (5,4 Mio. Franken) und Rückstellungen für die Gebäudeautomation (Höchstfall 7,5 Mio. Franken) belastet. Die Reserven waren zum Zeitpunkt der Anhörung damit knapp zur Hälfte belastet. Die Risiken der Teuerungsreserve (1,45 Mio. Franken) waren konstant und der Zeitplan kann eingehalten werden. Vielmehr soll im November 2025 bereits die oberste Decke des Gebäudes betoniert werden, womit das Projekt rund vier Monate vor der Planung liegt. Das Gebäude sollte somit spätestens in vier Jahren (Sommer 2029) bezugsfertig sein.

*Vier Monate vor der Planung*

Im vergangenen Jahr kam es zu einem Baustopp, welcher im Zusammenhang mit Auflagen der Stadtbildkommission betreffend den Bau von Bullaugen stand. Hierfür sind rund 550'000 Franken zurückgestellt worden.

Die Risikomatrix ist unverändert. Als ergänzendes Kontrollorgan kommt zudem ein Review Board zum Einsatz. Dieses beschäftigt sich bspw. mit dem Zahlungsfluss. So arbeitet der Totalunternehmer mit Subunternehmen zusammen, für welche er keine Bankfunktion ausüben kann. Die Universität begleicht die Rechnungen an die Subunternehmer folglich direkt.

*Unveränderte Risikomatrix*

## 8 Swiss TPH

In seinen über 80 Jahren hat sich das Institut von einer rein forschenden Einrichtung zu einem führenden Zentrum für Entwicklungs-zusammenarbeit, besonders in Afrika, entwickelt. Für seinen Erfolg ist das

enge Zusammenspiel von Forschung, Ausbildung und medizinischen Dienstleistungen von zentraler Bedeutung. Die Strahlkraft des Swiss TPH zeigt sich auch im Entscheid der Botnar-Stiftung, das Botnar Institute of Immune Engineering (BIIE) als eigenständiges Forschungsinstitut auf dem BaseLink-Areal in Allschwil anzusiedeln. Dieser Schritt unterstreicht die Sichtbarkeit und Relevanz der Region als innovativer Standort für Immunengineering und biomedizinische Forschung. Das Life-Science-Cluster entwickelt sich somit zu einer dynamischen Drehscheibe für Wissenschaft, Industrie und Medizin. So werden ideale Bedingungen für intensiven Austausch, interdisziplinäre Zusammenarbeit und die schnelle Translation von Erkenntnissen in konkrete Anwendungen geschaffen.

Auch im Jahr 2024 konnte das Swiss TPH im Rahmen der Bundes-Exzellenz-Stipendien zur Förderung des internationalen Austauschs Stipendien einwerben (3 PhD, 1 Postdoc). Das Swiss TPH bildet jährlich mehrere Studentinnen und Studenten und junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Entwicklungsländern aus und weiter. Nach dem Abschluss kehren ausländische Studentinnen und Studenten in der Regel zurück in ihre Heimatländer und besetzen dort oftmals wichtige Positionen.

*Ausländische Studenten und Studentinnen kehren in ihre Heimatländer zurück*

Das Swiss TPH weist elf strukturelle Professuren auf: sieben in der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, drei in der Medizinischen Fakultät und eine in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Mit ihren 499 Publikationen zu Themen wie Infektionskrankheiten, Public Health u.a.m. im Berichtsjahr tragen sie zur wissenschaftlichen Reichweite des Swiss TPH und der Universität bei.

Im Januar 2024 konnte das Zentrum für Tropen- und Reisemedizin neu im Turmhaus am Aeschenplatz eröffnet werden. Es ist das grösste Kompetenzzentrum für Tropen- und Reisemedizin in der Schweiz und berät rund 15'000 Kundinnen und Kunden jährlich.

*Zentrum für Tropen- und Reisemedizin am Aeschenplatz*

## 8.1 Finanzen

Der Betriebsertrag sank im Jahr 2024 um 0,6 Prozent auf 104,8 Mio. Franken. Das Umsatzniveau stagnierte im Berichtsjahr erstmals seit vielen Jahren. Das Geschäftsjahr schloss mit einem Verlust von 620'000 Franken, besser als budgetiert (- 1,762 Mio. Franken). Hauptursachen waren die hohen Betriebskosten des neuen Hauptsitzes Belo Horizonte sowie steigende Personalkosten (+2,4 Prozent). Durch Sparmassnahmen konnten mehrere Hunderttausend Franken eingespart werden.

Das Finanzergebnis stieg dank Risikominderungsmassnahmen, die das Swiss TPH umgesetzt hat, deutlich auf 488'000 Franken (gegenüber 117'000 Franken im Jahr 2023). Aufgrund des Verlusts reduzierte sich das Eigenkapital von 7,619 Mio. Franken im Jahr 2023 auf 7,0 Mio. Franken.

*Minderung des Eigenkapitals*

Der Anteil der kompetitiv eingeworbenen Drittmittel blieb mit 81,8 Mio. Franken unverändert (Vorjahr: 82,5 Mio. Franken). Insgesamt wurde die Finanzierung des Swiss TPH im Jahr 2024 zu 78 Prozent durch kompetitiv eingeworbene Drittmittel und zu 22 Prozent durch Kernfinanzierung (Bund und Trägerkantone) gedeckt.

Das von PwC durchgeführte Audit hat keine Mängel festgestellt. Die Liquidität stellt trotz des Verlusts kein Problem dar. Für die nächsten vier Jahre wurde BDO als Revisionsstelle gewählt.

*Neue Revisionsstelle ab 2025*

## 8.2 Ausblick 2025

Die Kernfinanzierung für die Leistungsperiode 2025-2028 fällt geringer aus. Unerwartet hohe Energiekosten und Zinsaufwendungen für den Neubau «Belo Horizonte» in Allschwil führen zu Mehrkosten von 6.5 Mio. Franken für die Periode 2025-2028. Die beiden Kantonsregierungen anerkannten den durch Teuerung bedingten Mehrbedarf für die Infrastruktur und das nicht kompetitive Lohnniveau in der Höhe von jährlich je 178'000 Franken. Der Kanton Basel-Stadt erhöht für diese Leistungsperiode seinen Beitrag um 178'000 auf jährlich 4,178 Mio. Franken (insgesamt 16,712 Mio. Franken in der Leistungsperiode). Der Kanton Basel-Landschaft gewährt den Ausgleich nicht und steuert jährlich 4 Mio. Franken, insgesamt 16 Mio. Franken in der Leistungsperiode bei, und distanziert sich damit von der vereinbarten paritätischen Finanzierung. Die Mehrheit der IGPK Universität bedauert die Distanzierung von der vereinbarten paritätischen Finanzierung. Die Beiträge des Bundes bleiben für die Jahre 2025-2028 mit jährlich 8 Mio. Franken, insgesamt 32 Mio. Franken, unverändert. Da die Grundfinanzierung über einen Zeitraum von vier Jahren schrittweise ausgezahlt wird, fällt sie für 2025 um 700'000 Franken geringer aus als im Jahr 2024, was den finanziellen Druck auf das Swiss TPH zusätzlich erhöht. Bevor Forschungseinheiten geschlossen werden, werden Kosteneinsparungen von rund drei Prozent über das ganze Haus hinweg erfolgen. Die Abteilungen für medizinische Dienstleistungen sind zudem angehalten zusätzlich 300'000 Franken zu erwirtschaften.

Aufgrund von Kürzungen oder gänzlicher Sistierung von finanziellen Mitteln bei Organisationen (DEZA, USAID), die Projekte des Swiss TPH im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit unterstützten, verschlechtern sich zudem die Bedingungen für die Drittmittelakquise. Auch droht eine Kürzung von Forschungsgeldern, etwa über den Schweizerischen Nationalfonds (SNF), der viele Swiss TPH-Projekte mitfinanziert. Diese potenziellen Einschnitte in der Forschungsfinanzierung könnten die Durchführung und Weiterentwicklung zahlreicher Projekte erschweren oder gar unmöglich machen. Trotz dieser angespannten Situation verfügt das Swiss TPH bisher über keinen alternativen Plan für den Fall des Wegfalls dieser Drittmittel. Zur Sicherung der Finanzierung sind also neue Strategien nötig.

*Verschlechterte Bedingungen  
für Drittmittelakquise*

Mitte Dezember 2024 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die neue Strategie des Swiss TPH für die Jahre 2025-2028 genehmigt. Für das Jahr 2025 ist die Überarbeitung des Organigramms und der Projektorganisation geplant, die Anfang 2026 implementiert werden soll. Die neue Strategie definiert institutsübergreifende Ziele, die über die Administration hinausgehen und auch die Bereiche wie Kommunikation, digitale Transformation, Projekte und Fördermittel sowie Infrastruktur miteinschliessen.

## **9 Antrag der Kommission**

Die IGPK Universität hat den vorliegenden Bericht am 15. September 2025 einstimmig mit 13 Stimmen per Zirkularbeschluss verabschiedet. Die Kommission beantragt dem Landrat und dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs und hat ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin zu ihren Sprechern bestimmt.

Für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel

Karl-Heinz Zeller, Präsident

Dr. Catherine Alioth, Vizepräsidentin

### **Beilage:**

Entwurf Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend**

### **Bericht des Regierungsrates betreffend Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2024 der Universität Basel**

vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 25.0919.01 vom 25. Juni 2025 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Universität Nr. 25.0919.02 vom 15. September 2025, beschliesst:

1. Der Bericht 2024 zum Leistungsauftrag der Universität Basel wird gemäss § 19 lit. b des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag) vom 27. Juni 2006 zur Kenntnis genommen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Landrates des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.





An den Grossen Rat

**24.0195.02**

23.5222.03

24.5212.03

Bildungs- und Kulturkommission  
Basel, 15. September 2025

Kommissionsbeschluss vom 15. September 2025

## **Bericht der Bildungs- und Kulturkommission**

zum

### **Ratschlag betreffend Universität Basel: Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2026–2029**

**Partnerschaftliches Geschäft**

sowie

**Anzug Bruno Lötscher und Konsorten betreffend «Bildungsoffensive für Informatikfachleute auf Hochschulebene mittels Schaffung einer Fakultät für Informatik an der Universität Basel und an der FHNW sowie Ermöglichung der IT- Ausbildung an der FHNW statt in Brugg auch in der Region Basel»**

sowie

**Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie Chancengleichheit an der Universität Basel»**

## Inhalt

|          |                                                    |          |
|----------|----------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Begehren.....</b>                               | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage.....</b>                           | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Auftrag und Vorgehen .....</b>                  | <b>3</b> |
| <b>4</b> | <b>Kommissionsberatung.....</b>                    | <b>4</b> |
| 4.1      | Allgemeine Erwägungen.....                         | 4        |
| 4.2      | Kommissionsberatung .....                          | 4        |
| 4.3      | Anzug Bruno Lötscher und Anzug Amina Trevisan..... | 5        |
| <b>5</b> | <b>Antrag.....</b>                                 | <b>6</b> |

### Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

## 1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 24.0195.01 beantragt der Regierungsrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 26. Juni 2006 (Universitätsvertrag, SG 442.400<sup>1</sup>), den Leistungsauftrag an die Universität Basel für die Leistungsauftragsperiode 2026–2029 mit einem bikantonalen Globalbeitrag von gesamthaft 1'504,15 Mio. Franken zu genehmigen.

Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat den Anzug Bruno Lötscher und Konsorten betreffend «Bildungsoffensive für Informatikfachleute auf Hochschulebene mittels Schaffung einer Fakultät für Informatik an der Universität Basel und an der FHNW sowie Ermöglichung der IT- Ausbildung an der FHNW statt in Brugg auch in der Region Basel» sowie den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie Chancengleichheit an der Universität Basel» abzuschreiben.

## 2 Ausgangslage

In der Leistungsperiode 2022–2025 konnte sich die Universität Basel positiv weiterentwickeln, war jedoch erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Gründe dafür waren eine höhere als erwartete Teuerung, steigende strukturelle Personalaufwände ab 2023 sowie stagnierende Bundesbeiträge und sinkende Mittel aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV). Diese Defizite wurden durch Eigenkapital ausgeglichen.

Für die Periode 2026–2029 beantragte die Universität einen Globalbeitrag von 1'593,74 Mio. Franken. Nach Verhandlungen einigten sich die Trägerkantone mit der Universität auf 1'504,15 Mio. Franken, wovon 1'006,25 Mio. Franken für Lehre und Forschung sowie 437,9 Mio. Franken für Immobilien vorgesehen sind. Damit steigen die Mittel im Vergleich zur Periode 2022–2025 um 10 Prozent im Bereich Lehre/Forschung bzw. 13,3 Prozent im Bereich Infrastruktur. Zusätzlich werden Teuerungskosten berücksichtigt und 40 Mio. Franken für die Deckung von Folgekosten im Immobilienbereich bereitgestellt, insbesondere für Bauprojekte wie das Biozentrum.

Darüber hinaus stehen 14,9 Mio. Franken für die strategische Weiterentwicklung zur Verfügung. Geplant sind unter anderem ein neuer Bachelor in Nachhaltigkeit, der Ausbau von Zukunftstechnologien (z.B. Machine Learning, Cyber Security), die Stärkung der Medizin- und Gesundheitsforschung (z.B. zelluläre Therapien, digitale Medizin) sowie Reformen der Arbeitsbedingungen für Doktorierende und Postdoktorierende.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

## 3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 24.0195.01 betreffend «Universität Basel: Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2026–2029» sowie «Berichterstattung zu: Anzug Bruno Lötscher und Konsorten betreffend 'Bildungsoffensive für Informatikfachleute auf Hochschulebene mittels Schaffung einer Fakultät für Informatik an der Universität Basel und an der FHNW sowie Ermöglichung der IT- Ausbildung an der FHNW statt in Brugg auch in der Region Basel' sowie Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend 'Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie Chancengleichheit an der Universität Basel' der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 10. September 2025 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag an einer Sitzung beraten. An der Beratung wurde der Kanton Basel-Stadt durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements (ED), die Leiterin und den stellvertretenden Leiter der Abteilung Hochschulen vertreten. Der Kanton Basel-Landschaft wurden von der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie dem Leiter Hauptabteilung Hochschulen (BKSD) und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin

<sup>1</sup> [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/442.400](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/442.400)

repräsentiert. Die Universität Basel wurde vom Präsidenten des Universitätsrats und der Rektorin vertreten. Die BKK führte die Anhörung gemeinsam mit der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) Basel-Landschaft durch.

## **4 Kommissionsberatung**

### **4.1 Allgemeine Erwägungen**

Die 1460 gegründete und damit älteste Universität der Schweiz geniesst mit ihren sieben Fakultäten gemessen an ihrer Grösse einen hervorragenden nationalen und internationalen Ruf. Die Bedeutung und Wichtigkeit der Universität Basel für die Gesellschaft, den Wirtschaftsstandort Basel und die gesamte Region ist in der BKK unbestritten.

Die Kommission hält fest, dass vorliegender Leistungsauftrag und Globalbeitrag für die Jahre 2026-2029 inhaltlich nicht geändert, sondern allenfalls zurückgewiesen werden kann. Da die Kommission sich über die Wichtigkeit und den Wert der Institution Universität für die Region bewusst ist und eine Rückweisung der Vorlage nicht ansatzweise zur Diskussion stand, fokussierte die BKK in ihrer Beratung auf die Zukunft der Universität.

Die BKK erachtet es als entscheidend, dass die Universität von beiden Trägerkantonen vollumfänglich unterstützt wird. Die Universität braucht finanzielle Sicherheit und die gemeinsame Trägerschaft, damit sie sich auf ihr Kerngeschäft fokussieren und sich weiterentwickeln kann.

### **4.2 Kommissionsberatung**

Die BKK erachtet insbesondere die übernächste Leistungsperiode (2030-2033) als herausfordernd für die Universität. Nebst des Umstands, dass das globale Umfeld zunehmend herausfordernder und komplexer wird, ist die Drittmittelakquise kein Selbstläufer. Dies, weil die Universität Basel den höchsten Pro-Kopf-Ertrag an Drittmitteln aller Schweizer Universitäten aufweist. Die Universität Basel ist in diesem Bereich also bereits hochprofessionell und kompetitiv aufgestellt. Dennoch bedarf es für die erfolgreiche Akquise von Drittmitteln einen hohen, nicht zu unterschätzenden personellen Aufwand. Darüber hinaus spielt die gute Reputation der Universität bei der Gewinnung von Forschungsmitteln eine wesentliche Rolle.

Die BKK möchte an dieser Stelle jedoch nicht weiter auf die Drittmittelakquise, sondern auf die paritätische Grundfinanzierung der Universität durch die beiden Trägerkantone eingehen. So wird die zur Diskussion stehende Leistungsperiode aufgrund des Faktors Standortvorteil bereits nicht paritätisch finanziert. Die Trägerkantone tragen jeweils die Vollkosten ihrer Studierenden. Zusätzlich übernehmen sie je einen Anteil des Restdefizits, welches auf der Basis der Vollkostenrechnung unter Abzug der Erträge der Universität resultiert. Seit 2022 wird die Aufteilung des Restdefizits der Universität unter Berücksichtigung eines Standortvorteils mittels eines dynamischen Modells berechnet. Der Kanton Basel-Stadt trägt 10 Prozent des Restdefizits im Sinne einer Abgeltung des Standortvorteils. Das verbleibende Restdefizit wird gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufgeteilt. Als Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dient der standardisierte Steuerertrag.

Aufgrund des Ausgabenwachstums der Universität und der finanziellen Lage des Kantons Basel-Landschaft, welcher für das Jahr 2025 mit einem Defizit von 62 Millionen Franken rechnet, droht die paritätische Finanzierung noch weiter in Schieflage zu geraten. Für die Folgejahre budgetiert der Kanton Basel-Landschaft zwar wieder schwarze Zahlen, der Grundtenor für künftige Verhandlungen zwischen den Trägerkantonen dürfte jedoch gesetzt sein. Weiter findet sich in der gemeinsamen Medienmitteilung der beiden Regierungen folgende Aussage: «Weiter sind die

Regierungen der Trägerkantone übereingekommen, den Schlüssel für die Trägerfinanzierung zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungsvorschläge zu erarbeiten. Der Fokus liegt dabei auf dem Standortvorteil als einem Element des Finanzierungsschlüssels.»<sup>2</sup> Die BKK fühlt sich dadurch in ihrer Annahme bestärkt, dass die paritätische Finanzierung in den Folgejahren noch stärker in Schieflage geraten wird.

In den kommenden Jahren dürfte die Finanzierung durch den Kanton Basel-Landschaft zudem von anderer Seite weiter unter Druck geraten. Zum einen wird die Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»<sup>3</sup>, falls gültig und falls sie nicht zurückgezogen wird, vors Baselbieter Volk kommen. Zum anderen fordert eine Initiative der Wirtschaftskammer Baselland, dass sich die Studiengänge der Universität «an den Bedürfnissen der Wirtschaft» orientieren.<sup>4</sup>

Für die BKK ist indes klar, dass die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Basel-Stadt endlich sind. Bei allem Verständnis und Wissen um die Wichtigkeit der Universität für die Weiterentwicklung der Region ist gemäss Auffassung der Kommission der Kanton Basel-Stadt nicht willens oder fähig, Ausfälle des Partnerkantons beliebig aufzufangen und den möglichen finanziellen Mehrbedarf der Universität zu tragen.

Die Kommission erachtet es ferner als unbefriedigend, dass sie alle vier Jahre bei Vorlage des Leistungsauftrags und des Globalbeitrags jeweils vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Die beiden vorberatenden Kommissionen (BKK und BSKS) müssen künftig von Beginn an in die Beratungen involviert werden, insbesondere, wenn künftig der Staatsvertrag im Zuge der Verhandlungen um den Standortvorteil diskutiert werden sollte. Sie wird daher für einen solchen Fall beim Ratsbüro die parlamentarische Begleitung bei der Vorbereitung des Staatsvertrags gemäss § 38 Absatz 1<sup>bis</sup> der Geschäftsordnung des Grossen Rats beantragen.

Weiter erwartet die BKK, dass die Universität in enger Abstimmung mit den Trägerkantonen strategisch festlegt, wie den stetig steigenden (Folge-)Kosten im Immobilienbereich begegnet werden soll. Ebenfalls kritisch wird der Umstand aufgefasst, dass lediglich die Trägerkantone für die Vollkosten ihrer Studierenden aufkommen. Die Kommission erwartet daher eine strategische Neuausrichtung hinsichtlich der Studiengebühren für ausserkantonale und ausländische Studentinnen und Studenten.

#### **4.3 Anzug Bruno Lötscher und Anzug Amina Trevisan**

Die Kommission folgt den Empfehlungen des Regierungsrats, den Anzug Bruno Lötscher und Konsorten betreffend «Bildungsoffensive für Informatikfachleute auf Hochschulebene mittels Schaffung einer Fakultät für Informatik an der Universität Basel und an der FHNW sowie Ermöglichung der IT-Ausbildung an der FHNW statt in Brugg auch in der Region Basel»<sup>5</sup> als erledigt abzuschreiben.

**Die BKK beschliesst mit 9 Stimmen bei zwei Enthaltungen, Antrag auf Abschreiben des Anzugs «Bruno Lötscher und Konsorten» zu stellen.**

Im Zuge der Beratung wurde der Antrag gestellt, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie Chancengleichheit an der Universität Basel»<sup>6</sup> stehenzulassen. Der Anzug sollte erst abgeschrieben werden, wenn die

---

<sup>2</sup> <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/bs-bl/2025-leistungsauftrag-und-globalbeitrag-2026-2029-fuer-die-universitaet-basel>

<sup>3</sup> [https://www.grellingen.ch/\\_docn/5799229/Initiativtext.pdf](https://www.grellingen.ch/_docn/5799229/Initiativtext.pdf)

<sup>4</sup> [https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/besondere-behoerden/landeskanzlei/politische\\_rechte/initiativen/vorgepruefte-initiativen/pdf-initiativen-vorgeprueft/ini-vorgepr-uni-arbeitsmarkt.pdf](https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/besondere-behoerden/landeskanzlei/politische_rechte/initiativen/vorgepruefte-initiativen/pdf-initiativen-vorgeprueft/ini-vorgepr-uni-arbeitsmarkt.pdf)

<sup>5</sup> [Geschäft 23.5222](#)

<sup>6</sup> [Geschäft 24.5212](#)

von der Universität ergriffenen Massnahmen nachweislich zu einer Verbesserung der Situation geführt haben. Eine Mehrheit der Kommission folgte der Argumentation des Regierungsrats, weil Qualifikationsstellen wie Doktorate und Postdocs bewusst befristet sind und der Weiterqualifizierung sowie Nachwuchsförderung dienen. Der Antrag wurde daher von der Kommission mit 6 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung abgewiesen.

**Die BKK beschliesst mit 6 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung, Antrag auf Abschreiben des Anzugs «Amina Trevisan und Konsorten» zu stellen.**

## **5 Antrag**

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 10 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt mit 9 Stimmen bei zwei Enthaltungen, den Anzug Bruno Lötscher und Konsorten betreffend «Bildungsoffensive für Informatikfachleute auf Hochschulebene mittels Schaffung einer Fakultät für Informatik an der Universität Basel und an der FHNW sowie Ermöglichung der IT- Ausbildung an der FHNW statt in Brugg auch in der Region Basel» abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt mit 6 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie Chancengleichheit an der Universität Basel» abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 15. September 2025 einstimmig mit 11 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth  
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend**

### **Universität Basel: Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2026–2029**

vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0195.01 vom 18. Juni 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 24.0195.02 vom 15. September 2025, beschliesst:

1. Der Leistungsauftrag der Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an die Universität Basel für die Jahre 2026–2029 mit einem bikantonalen Globalbeitrag von Fr. 1'504'150'000 wird genehmigt.
2. Für den Trägerbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die Universität Basel für die Leistungsauftragsperiode 2026–2029 wird eine Ausgabe von Fr. 770'832'994 bewilligt mit folgenden Jahrestanchen: 2026: Fr. 190'401'391, 2027: Fr. 190'417'661, 2028: Fr. 193'671'700, 2029: Fr. 196'342'242.
3. Der Grosse Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Jahrestanchen für die Jahre 2027–2029 aufgrund einer aktuellen Prognose der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Trägerkantone ermittelt worden sind und im Rahmen der Aufteilung des verbleibenden Restdefizits gemäss § 33 Abs. 3 des teilrevidierten Universitätsvertrags höher oder tiefer ausfallen können sowie dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 21 des teilrevidierten Universitätsvertrags für den Beschluss über die Aufteilung des verbleibenden Restdefizits zuständig ist.
4. Der Grosse Rat nimmt die bikantonale Eigentümerstrategie 2026–2029 zur Kenntnis.
5. Für die nicht-werthaltigen Mehrkosten des Neubaus Biozentrum wird eine einmalige Ausgabe von Fr. 9'350'000 bewilligt.
6. Die Beschlüsse unter Ziff. 1, 2 und 5 stehen unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses des Landrats des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



**An den Grossen Rat**

**25.0082.02**

Bildungs- und Kulturkommission  
Basel, 18. August 2025

Kommissionsbeschluss vom 18. August 2025

## **Bericht der Bildungs- und Kulturkommission**

zum

**Ratschlag betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung**

sowie

**Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)**



## Inhalt

|          |                                   |          |
|----------|-----------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Begehren.....</b>              | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage.....</b>          | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Auftrag und Vorgehen .....</b> | <b>3</b> |
| <b>4</b> | <b>Kommissionsberatung .....</b>  | <b>3</b> |
| 4.1      | Allgemeine Erwägungen .....       | 3        |
| 4.2      | Anhörung der Verwaltung.....      | 4        |
| 4.3      | Kommissionsinterne Beratung ..... | 5        |
| <b>5</b> | <b>Antrag .....</b>               | <b>6</b> |

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschlüsse

## 1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 25.0082.01 beantragt der Regierungsrat das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) dahingehend zu ändern, dass alle Schulen im Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit erhalten, Konzepte des alters- und niveaudurchmischten Lernens als Unterrichtsmodell einzuführen.

Ferner beantragt der Regierungsrat die Aufnahme einer Regelung betreffend die Spitalschulung sowie den Beitritt des Kantons zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV).

## 2 Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt werden Konzepte des alters- und niveaudurchmischten Lernens (AdL/NdL) seit 2014 an drei Schulstandorten (Primarstufen Rittergasse und Schoren sowie Sekundarschule Sandgruben) erprobt. Die Erprobung von neuen Schulmodellen ist gemäss § 69 Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 lit. c Schulgesetz<sup>1</sup> in sogenannten Erfahrungsschulen möglich. Die drei genannten Erfahrungsschulen sind bis Ende des Schuljahres 2026/27 bewilligt

Gemäss § 19 Abs. 2 Kantonsverfassung und § 75 Schulgesetz hat der Kanton Basel-Stadt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II für einen unentgeltlichen Schulunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an staatlichen Schulen zu sorgen. Spitäler, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten, stellen deshalb im Auftrag des Kantons die Beschulung ihrer Patientinnen und Patienten nach dem Schulgesetz sicher. Die Bestimmungen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung bilden bislang die einzige formell-gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung und Finanzierung der Spitalschulung. Daher sowie aufgrund des beantragten Beitritts zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV), soll die Spitalschulung für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Schülerinnen und Schüler im Schulgesetz hinreichend verankert werden.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

## 3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.0082.01 betreffend «Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend «Das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung» sowie «Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)» der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 19. März 2025 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag an zwei Sitzungen beraten. An der Beratung haben der Vorsteher des Erziehungsdepartements (ED) sowie der Leiter Volksschulen teilgenommen.

## 4 Kommissionsberatung

### 4.1 Allgemeine Erwägungen

Mittels Erfahrungsschulen können neue pädagogische Konzepte ausserhalb des geltenden Schulgesetzes erprobt werden. Die Kommission heisst die Möglichkeit zur Erprobung neuer Konzepte und Schulmodelle im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich gut. Wichtig ist jedoch, dass Erfahrungsschulen ihre Erkenntnisse dokumentieren und bei Bedarf andere Schulen dabei unterstützen, ähnliche Projekte umzusetzen.

---

<sup>1</sup> 410.100 - Schulgesetz

Zentral ist ebenso, dass die Erfahrungsschulen ihren Bildungsauftrag zu jedem Zeitpunkt erfüllen und gewährleisten, dass die Bildungs- und Lernziele erreicht werden, damit der Übertritt an die Anschlusschulen bestmöglich gelingt.

Der Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) ist in der BKK unbestritten.

#### **4.2 Anhörung der Verwaltung**

Das federführende ED hat der BKK die wesentlichen Aspekte des Ratschlags im Rahmen einer Anhörung dargelegt. Die Vertreter des ED führten aus, dass - gemäss der von der PH FHNW durchgeführten Evaluation - sowohl der Lehrkörper als auch die Eltern und die Schülerinnen und Schüler die neuen Modelle gut annehmen. Dies, obschon der Implementierungsprozess, insbesondere für die Lehrerschaft, eine Mehrbelastung bedeutet.

Erfahrungsschulen seien immer Schulentwicklungsprojekte. Damit diese erfolgreich umgesetzt werden können, müsse der Grossteil der Lehrerschaft die Projekte mittragen. Welches Modell an den Schulen eingesetzt werde, spiele dabei erfahrungsgemäss keine wesentliche Rolle für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler. Die Vertreter des ED befürchten nicht, dass aufgrund der gesetzlichen Verfestigung des Schulmodells viele Schulen das Modell aufgreifen werden. Letztlich verfolgen die meisten Schulen eher konservative Ansätze.

Die Kommission merkte an, dass die Evaluation unter dem Eindruck von Corona erfolgt ist und die Umstände zur Durchführung der Umfrage daher nicht sonderlich günstig gewesen sind. Die Vertreter des ED erläuterten, dass die Planung der Evaluation weit vor der Pandemie erfolgt sei. Es sei nicht abschätzbar gewesen, wie lange die Pandemie andauern werde. Folglich wurde entschieden, die Evaluation trotz der widrigen Umstände durchzuführen. Es sei unklar, inwiefern die Erfahrungen der Pandemie in die Evaluation miteingeflossen seien. Die Evaluationsergebnisse wurden den Schulen zurückgespielt, sodass diese Verbesserungsmassnahmen implementieren konnten, welche aktuell umgesetzt werden. Es werde keine weitere Evaluation zur selben Sache in Auftrag gegeben. Dennoch werden, wie an allen Schulen, regelmässige Evaluationen im gewohnten Rahmen stattfinden. So führen die Schulen alle drei Jahre eine externe (PH FHNW) und auch eine interne Evaluation durch. Zudem müssen die Stufenleitungen der Gesamtvolksschulleitung in regelmässigen Abständen Bericht erstatten.

Die Vertreter des ED wiesen darauf hin, dass auch mit Annahme der Vorlage Erfahrungsschulen Teil des Systems bleiben werden. Wenn ein Schulversuch erfolgreich sei, werde das Modell ins Gesetz überführt, damit auch andere Schulen die Möglichkeit haben, es einzuführen. Dort wo Schulversuche bislang gescheitert seien, haben die Schulen den Systemrückbau in Eigenregie eingeleitet.

Die Gefahr, dass die kantonalen Schulen auseinanderdriften könnten, falls alle Schulstandorte andere Modelle ausprobieren sollten, schätzt das ED als gering ein. So weisen die 26 Kantone der Schweiz 26 verschiedene Organisationsformen auf, welche alle mehr oder weniger gut funktionieren. Es müsse demnach nicht jeder Standort gleich aufgesetzt werden, damit die Schülerinnen und Schüler eine gute Schulbildung erfahren.

Im Nachgang der Anhörung hat die Kommission um eine schriftliche Begründung ersucht, weshalb der § 69 Abs. 4 Schulgesetz gemäss Vorlage gestrichen werden soll.

## § 69 Erfahrungsschulen

<sup>4</sup> Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:

- a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;
- b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe;
- c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule.

Schriftlich antwortete das ED wie folgt:

- Littera a wird mit dem Lehrplan 21 obsolet, da der Kindergarten Teil des ersten Zyklus im Lehrplan 21 ist und damit alternative Kulturtechniken ermöglicht wurden.
- Litterae b und c können aufgrund der geplanten gesetzlichen Verankerung dieser Konzepte in § 63a Abs. 4 und 5 (neu) Schulgesetz aufgehoben werden.

Aufgrund vieler Fragen zur Akzeptanz der Modelle der alters- und niveaudurchmischten Unterrichtskonzepte durch die Betroffenen, hat die Kommission zudem um Einsicht in die von der PH FHNW im Jahre 2021 durchgeführte Evaluation ersucht.

### 4.3 Kommissionsinterne Beratung

Ein Teil der BKK zeigt sich nach der Konsultation der Evaluation erstaunt, dass die Schulmodelle nicht nennenswert kritisiert wurden und von allen Anspruchsgruppen positiv bewertet wurden. Die Modelle wurden lediglich als herausfordernd bei der Implementierung bezeichnet. Ohne eine engagierte und interessierte Lehrerschaft ist es demnach unmöglich, ein solches Schulmodell zu testen respektive einzuführen.

Da die Evaluation bereits vier Jahre alt ist, wäre es für die Kommission von Interesse zu wissen, wie sich die Schulen im Jahr 2025 in den neuen Systemen zurechtfinden und ob diese weitere Adaptionen erfahren haben. Dabei wären bspw. Aussagen zur Fluktuation des Lehrkörpers und zur Ausgestaltung der gemäss Evaluation erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Eltern interessant. Grundsätzlich wäre ein stärkerer Einbezug der Schülerinnen und Schüler bei der Evaluation wünschenswert gewesen.

Die Kommission vermisst ferner eine Aussage dazu, wie der Prozess aussieht, wenn ein Schulstandort ein neues Modell einführen möchte. Zudem muss eine Form gefunden werden, wie die BKK darüber informiert werden kann, ob sich ein neues Modell im Alltag bewährt.

Teile der BKK äusserten sich kritisch zur gesetzlichen Manifestierung der Schulmodelle. So müsse bei Einführung eines neuen Modells klar sein, wie gut das neue System die Schülerinnen und Schüler auf die kommenden Herausforderungen vorbereitet. Hierzu fehlen im Evaluationsbericht sowie im regierungsrätlichen Ratschlag gänzlich konkrete Aussagen betreffend die Überprüfung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Folglich sollte im Gesetz festgelegt werden, dass nur die beiden Primarschulstandorte und der Sekundarstandort, welche die Modelle erprobt haben, diese auch anwenden dürfen. Ansonsten werden womöglich andere Schulstandorte diese Modelle ebenfalls einführen wollen.

Andere Teile der BKK entgegneten, dass die Form des Schulmodells in der Volksschule für den Lernerfolg in den weiterführenden Schulen nicht massgeblich sei. Es seien viele andere Faktoren dafür ausschlaggebend, wie eine Schulkarriere verlaufe. Zudem könne eine Schulleitung ein neues System nicht in Eigenregie einführen, sondern das Gros des Kollegiums müsse das Konzept mittragen. Daher sei es wenig wahrscheinlich, dass sich weitere Schulstandorte für die Implementierung des neuen Systems aussprechen.

Zudem wurde im Zuge der Diskussion auf die gesetzliche Systematik hingewiesen. Demnach müsse entweder die Testphase an den drei Schulen eingestellt und die Modelle rückabgewickelt oder die Vorlage gutgeheissen werden. Einzelne Standorte in ihrem Modell zu verstetigen und andere davon auszuschliessen sei nicht zielführend. Änderungen oder gar eine Rückweisung der Vorlage würden ohne Evidenz erfolgen, da die Evaluation sehr positiv ausgefallen ist. Es gebe keine Grundlage für eine Ablehnung.

Die BKK erachtet es als wichtig, dass die Schulstandorte durch die gesetzliche Verstetigung aus ihrem Sonderstatus entlassen werden. Dennoch ist klar, dass die explizite Nennung von Konzepten des alters- und niveaudurchmischten Lernens als Unterrichtsmodell nicht als Aufforderung an andere Schulen zu verstehen, ist solche Modelle einzuführen.

Gemäss Schlussbestimmung des Grossratsbeschlusses sollen die Gesetzesänderungen im August 2025 in Kraft treten. Aufgrund des Umstands, dass das Geschäft erst nach der Sommerpause im Grossen Rat beraten wird, hat sich die Kommission dazu entschlossen, IV. Schlussbestimmung wie folgt anzupassen:

~~Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 am 11. August 2025 in Kraft. Der Regierungsrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens.~~

**Die BKK stimmt den Änderungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung mit 10 Stimmen bei drei Enthaltungen zu.**

**Die BKK stimmt dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) einstimmig mit 13 Stimmen zu.**

## 5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 10 Stimmen bei drei Enthaltungen, den Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend «Das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung» anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen, den Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 18. August 2025 einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth  
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschlüsse
- Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) vom 28. Oktober 2022

# Schulgesetz

## Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0082.01 vom 5. Februar 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 25.0082.02 vom 18. August 2025, beschliesst:

### I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:

#### **§ 63a Abs. 4 (neu), Abs. 5(neu)**

<sup>4</sup> Er findet in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen statt.

<sup>5</sup> Er kann in den Sekundärschulen in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.

#### **§ 69 Abs. 4 (aufgehoben)**

Aufgehoben.

#### **§ 140b(neu)**

##### **Spitalschulung**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot für längerfristig oder wiederholt hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Spitälern im Kanton ab.

<sup>3</sup> Das Spitalschulangebot ist für im Kanton schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.

<sup>4</sup> Kanton oder Gemeinden können im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung oder in besonderen Fällen eine ausserkantonale Spitalschulung finanzieren.

### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens.

## **Grossratsbeschluss**

betreffend

### **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0082.01 vom 5. Februar 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 25.0082.02 vom 18. August 2025, beschliesst:

Dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 wird rückwirkend per Schuljahr 2025/26 zugestimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

in Ratifikation

**Interkantonale Vereinbarung  
für schulische Angebote in Spitälern  
(Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)**

vom 28. Oktober 2022

**I            Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1      Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

<sup>2</sup>Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist, besucht werden.

<sup>3</sup>Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden.

<sup>4</sup>Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

*Art. 2      Grundsatz*

Die Spitalschulen sorgen für ein ausreichendes schulisches Angebot und unterstützen nach Möglichkeit die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftss-



klasse oder in die Herkunftsschule; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassen- oder Fachlehrperson der Herkunftsschule.

## **II           Angebote, Beiträge und Zahlungspflicht**

### *Art. 3    Schulische Angebote*

#### <sup>1</sup>Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. orientieren sich an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule und
- b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

#### <sup>2</sup>Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. streben die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Schülerin oder für den betroffenen Schüler massgebenden Lehrplan an und
- b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

<sup>3</sup>Beschäftigungsangebote, die nicht den schulischen Angeboten gemäss den Absätzen 1 und 2 entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

### *Art. 4    Anhang*

#### <sup>1</sup>Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,

- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft für Angebote der Sekundarstufe II abhängig machen.

<sup>2</sup>Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

<sup>3</sup>Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

#### *Art. 5 Beiträge*

<sup>1</sup>Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

<sup>2</sup>Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Stundenpauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren beziehungsweise als für Schülerinnen und Schüler Sekundarstufe II mit Wohnsitz im Standortkanton.

<sup>3</sup>Die Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre.

#### *Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone*

<sup>1</sup>Im Bereich der obligatorischen Schule ist der Kanton am schulrechtlichen Aufenthaltsort der hospitalisierten Schülerin oder

des hospitalisierten Schülers zahlungspflichtig. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

<sup>3</sup>Für Angebote der Sekundarstufe II kann der Kanton seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

<sup>4</sup>Für die Zahlungspflicht besteht eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital insgesamt mindestens zwei Wochen dauert. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

### **III Gleichbehandlung**

*Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben*

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren schulrechtlicher Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

*Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben*

<sup>1</sup>Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

<sup>2</sup>Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, können nur in das Angebot aufgenommen werden, wenn der zahlungspflichtige Kanton vorgängig eine Kostengutsprache erteilt. In diesem Fall verlangt die Spitalschule vom zahlungspflichtigen Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

#### **IV        Vollzug**

##### *Art. 9    Geschäftsstelle*

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup>Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

##### *Art. 10   Beitragsverfahren*

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

##### *Art. 11   Änderung des Anhangs*

<sup>1</sup>Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

<sup>2</sup>Neue oder geänderte Angebote werden aufgenommen, wenn sie zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

<sup>3</sup>Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder bei der Sekundarstufe II der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres gemeldet werden.

#### *Art. 12 Vollzugskosten*

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

### **V Schlussbestimmungen**

#### *Art. 13 Streitbeilegung*

<sup>1</sup>Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich<sup>1</sup> angewendet.

<sup>2</sup>Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b Bundesgesetz über das Bundesgericht<sup>2</sup>.

#### *Art. 14 Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

---

1 Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

2 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

*Art. 15 Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup>Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

*Art. 16 Kündigung*

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

*Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen*

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

*Art. 18 Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Delémont, 28. Oktober 2022

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:  
Susanne Hardmeier



An den Grossen Rat

24.0180.01

PD/P240180

Basel, 20. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2025

## Legislaturplan 2025–2029

### 1. Ausgangslage

Der Legislaturplan ist das politische Planungsinstrument des Regierungsrates. Darin informiert der Regierungsrat den Grossen Rat, die Verwaltung und die interessierte Öffentlichkeit über die strategische Schwerpunktsetzung für jeweils eine Legislatur.

Gemäss § 35 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) wird der Bericht zur strategischen Planung «[...] den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen [...] im ersten Jahr] einer regierungsrätlichen Amtsperiode zu- gestellt.»

Gemäss § 3a Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (OG) nimmt der Grosse Rat «[...] von der Planung Kenntnis».

### 2. Legislaturplan 2025–2029

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat mit dem Legislaturplan 2025–2029 drei Schwerpunkte für die kommenden vier Jahre vor. Aktuell ist die Weltlage geprägt von globalen Krisen und geopolitischen Spannungen. Es gilt, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und den Kanton zukunftsfähig zu gestalten. Die tiefgreifenden Veränderungen in der Weltwirtschaft, der Klimawandel und der Druck auf natürliche Ressourcen verlangen beherztes und vorausschauendes Handeln; damit heutige wie auch kommende Generationen in Sicherheit, Wohlstand und in einem lebenswerten Umfeld leben können.

Der Regierungsrat will mit seinen drei Schwerpunkten deshalb die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Basel-Stadt langfristig stärken, die Sicherheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern sowie den Klimaschutz voranbringen und den Stadtraum lebenswert gestalten – für eine hohe Lebensqualität für alle, heute und morgen. Die drei Schwerpunkte umfassen insgesamt acht Ziele, und die dazugehörenden 28 Massnahmenpakete zeigen auf, wie die Ziele erreicht werden sollen.

#### Schwerpunkt: Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

##### Ziele:

- Attraktivität als Wirtschaftsstandort erhalten
- Partnerschaftlich zusammenarbeiten
- Zukunftsfähige Verwaltung

### **Schwerpunkt: Sicherheit und Zusammenhalt**

#### **Ziele:**

- Sicherheit und Sicherheitsempfinden stärken
- Zusammenhalt, Teilhabe und Chancengerechtigkeit fördern
- Hochwertige und finanziell tragbare Gesundheitsversorgung sicherstellen

### **Schwerpunkt: Klimaschutz und lebenswerter Stadtraum**

#### **Ziele:**

- Klimaschutz, Biodiversität und Schonung natürlicher Ressourcen
- Lebenswerte Quartiere fördern

Der Legislaturplan wird erstmals vollständig digital veröffentlicht: [www.bs.ch/legislaturplan](http://www.bs.ch/legislaturplan). Auf dieser Webseite kann der Legislaturplan zudem als einfach gestaltetes Pdf heruntergeladen werden. Ebenfalls steht eine Kurzfassung mit den Schwerpunkten zum Herunterladen zur Verfügung. Diese Kurzfassung liegt als Leporello auch in gedruckter Version vor.

## **3. Jahresbericht und Budgetbericht**

Im Jahresbericht erfolgt wie bisher in Kapitel 2 die qualitative Berichterstattung zum Legislaturplan. Ziel ist es, den Grossen Rat sowie die interessierte Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung des Legislaturplans zu informieren.

Die GPK forderte in ihrem Bericht zum Jahresbericht 2024 des Regierungsrates (25.5291.01), «dass im Jahresbericht offen gelegt wird, wenn sich Massnahmen verzögert haben. Bei unerwarteten Entwicklungen, welche die Zielerreichung erschweren, sollte ebenfalls aufgeführt werden, mit welchen Massnahmen diesen Entwicklungen begegnet worden ist». Diese Forderung soll bei der Berichterstattung zur Umsetzung der Massnahmen berücksichtigt werden.

Ebenfalls wünscht die GPK, dass für diese qualitative Einschätzung wo möglich Kennzahlen und Indikatoren verwendet werden. Es wird daher geprüft, inwiefern geeignete Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren vorliegen oder erstellt werden können.

Im Rahmen des Budgetberichts hat der Grosse Rat die Möglichkeit, in Form eines Planungsanzugs Änderungen in der regierungsrätlichen Planung zu beantragen.

## **4. Antrag**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Kenntnisnahme des Legislaturplans 2025–2029.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber

### **Beilagen**

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Legislaturplan 2025-2029 und Leporello zum Legislaturplan 2025-2029



## Grossratsbeschluss

### Legislaturplan 2025–2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Legislaturplan 2025–2029 wird zur Kenntnis genommen.



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

# 25 – 29

Legislaturplan  
2025–2029







# Sehr geehrte Damen und Herren

## Liebe Lesende

Wir freuen uns, Ihnen mit dem Legislaturplan 2025–2029 unsere drei Schwerpunkte für die kommenden vier Jahre vorzulegen.

Aktuell ist die Weltlage geprägt von globalen Krisen und geopolitischen Spannungen. Wir sind gefordert, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und unseren Kanton zukunftsfähig zu gestalten. Nachhaltige Entwicklung und soziale Verantwortung stehen dabei im Zentrum. Die Herausforderungen sind gross: Die tiefgreifenden Veränderungen in der Weltwirtschaft, der Klimawandel und der gesellschaftliche Zusammenhalt verlangen beherztes und vorausschauendes Handeln – damit heutige wie auch kommende Generationen in Sicherheit, Wohlstand und in einem lebenswerten Umfeld leben können.

Wir wollen deshalb die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit unseres Standorts langfristig stärken, die Sicherheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern sowie den Klimaschutz voranbringen und den Stadtraum lebenswert gestalten – für eine hohe Lebensqualität für alle, heute und morgen.

Ihr Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt



# Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sichern die Zukunftsfähigkeit und wirtschaftliche Dynamik des Standorts. Der Kanton stärkt seine Attraktivität als internationaler Wirtschafts- und Wissensstandort, indem er Innovationen ermöglicht, bedarfsgerecht Wirtschaftsflächen schafft und sich für eine gute Erreichbarkeit einsetzt. Und er sorgt für Stabilität der Kantonsfinanzen. Der Kanton sichert seine Exzellenz als Kulturstadt und pflegt die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Er wirkt dem Fach- und Arbeitskräftemangel entgegen und verfügt über eine zukunftsfähige, digital kompetente Verwaltung.

## Attraktivität als Wirtschaftsstandort erhalten

### Innovationen und Wissensgesellschaft stärken

Die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere von KMU und Start-ups, wird durch **neun Programme der Innovationsförderung** in den Bereichen Life Sciences, Digitale Innovation und Nachhaltige Wirtschaft gefördert. Mit dem Programm **«BaselTech»** wird die digitale Transformation mitgestaltet: Bis 2032 soll ein dynamisches Ökosystem der digitalen Innovation mit mindestens überregionaler Ausstrahlung und Bedeutung entstehen. Die **Kooperationen zwischen Hochschulen, Spitälern, Industrie und öffentlichen Institutionen** werden weiter gestärkt und ausgebaut, um international konkurrenzfähige Forschung zu verknüpfen und die Innovationsförderung sowie die translationale Wertschöpfung zu steigern. Das vom Stimmvolk gutgeheissene Basler Standortpaket bildet die Grundlage für die Fördermassnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt, welche implementiert werden und die Standortattraktivität des Kantons sichern.

### Bedarfsgerecht Wirtschaftsflächen schaffen

Das Raumkonzept «Agglomerationszentrum» sowie der kantonale Richtplan sichern langfristig **geeignete Wirtschaftsflächen** in einem ausgewogenen **Verhältnis** mit den **Wohnbedürfnissen**. Auf den **Transformationsarealen** wie Dreispitz oder Güterbahnhof Wolf entstehen neue Potenziale für Arbeitsplätze. Durch aktive Partnerschaften zwischen Kanton und Privaten soll zusätzlicher Raum für in Basel ansässige Firmen wie auch für Neuansiedlungen geschaffen werden. Im Rahmen der **Hafen- und Stadtentwicklung Klybeck-Kleinmünzungen** werden die hafenseitigen Entwicklungsprojekte inklusive Verlegung Hafenbahn und Westquai vorangebracht. Das Projekt **«Hafenbecken 3»** wird als zentraler Teil des trimodalen Containerterminals Basel Nord vorangetrieben, um den Güterverkehr auf Schiff und Bahn zu verlagern und den Logistikstandort Basel zu stärken.

## Finanzielle Stabilität und steuerliche Attraktivität erhalten

Es soll eine **Finanzstrategie** erarbeitet werden, die darauf abzielt, die Kantonsfinanzen langfristig tragfähig zu gestalten und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. **Investitionen** werden **priorisiert**, um eine langfristige Planungssicherheit und einen verbesserten Umgang mit komplexen, bereichsübergreifenden Herausforderungen zu ermöglichen. Es wird eine **ausgewogene Steuerpolitik** verfolgt, welche sowohl die Bedürfnisse von Unternehmen als auch von Privatpersonen berücksichtigt und den Kanton im internationalen Steuerwettbewerb gut positioniert.

## Erreichbarkeit verbessern

Der Kanton **verbessert die Erreichbarkeit** mit neuen Tramprojekten, durch die Entflechtung des Tramnetzes in der Innenstadt, mit dem Ausbau von Velovorzugsrouten sowie durch die Anbindung der Transformationsareale. Der Kanton setzt sich aktiv beim Bund dafür ein, dass die Entwicklung der übergeordneten Verkehrsinfrastruktur seinen Zielen bestmöglich entspricht. Insbesondere fordert er vom Bund den raschen Ausbau des Bahnknotens Basel für den Regional-, den Fern- und den Güterverkehr. Beim EuroAirport beginnen die Bauarbeiten für die modulare Erweiterung des Terminals, was die Servicequalität für die Fluggäste verbessern wird.

## Exzellente Kulturstadt sichern

Basel stärkt seine Position als **bedeutende Kulturstadt**. Exzellenz wird gesichert sowie weiterentwickelt und die Partnerschaften zwischen Kanton, anderen öffentlichen Förderern und Privaten werden intensiviert. Ein hochstehendes und breitenwirksames **Kulturangebot** wird weiterentwickelt, das Kulturmarketing soll in Zusammenarbeit mit Basel Tourismus ausgebaut und **Lücken** bei der **Kongressförderung im Kultur- und Kunstbereich** sollen geschlossen werden. Der Kanton stärkt seine Standortattraktivität durch die gezielte Akquise und Unterstützung **international relevanter Grossanlässe**. Die Attraktivität von Basel als **Messe- und Kongressstandort** soll gestärkt werden.

## Fach- und Arbeitskräftemangel entgegenwirken

Mit Bildungs- und Integrationsmassnahmen wird dem Fach- und Arbeitskräftemangel entgegengewirkt: Das Projekt **LiB Laufbahnoptimierung im integrativen Bildungsmodell** zielt auf eine Erhöhung der Abschlussquote auf der Sekundarstufe II ab und fördert den erfolgreichen Übergang junger Menschen in den Arbeitsmarkt. Im Hochschulbereich wie auch in der Berufsbildung werden arbeitsmarktfähige **Ausbildungsplätze** im **ICT-Bereich** und in der **Gesundheitsversorgung** geschaffen.

## Partnerschaftlich zusammenarbeiten

### Gesamtkantonale Haltung formulieren

Es wird eine **kantonale Aussenbeziehungsstrategie** für die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, dem Bund, dem grenznahen trinationalen Raum, Europa und globalen Partnern erarbeitet. Ziel sind verlässliche Partnerschaften, insbesondere

auch mit dem Nachbarkanton Basel-Landschaft. Um die Partnerschaft zwischen der Schweiz und der EU langfristig tragfähig weiterzuentwickeln, wird das Engagement für die **bilateralen Abkommen** zwischen der Schweiz und der Europäischen Union fortgeführt. Mit der **Strategie zur Internationalen Zusammenarbeit (IZA)** für 2026–2029 sollen spezifisch die Armutsbekämpfung und die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene gefördert werden.

### Trinationale Zusammenarbeit stärken

Die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** mit den Nachbarländern wird gestärkt – insbesondere durch den Ausbau politischer Beziehungen mit Baden-Württemberg, Grand Est und der Collectivité européenne d'Alsace. Darüber hinaus sollen Grenzhindernisse abgebaut und die Zusammenarbeit im Trinationalen Eurodistrict Basel und am Oberrhein verbessert werden. Bestehende Hochschulnetzwerke wie **Eucor** oder **TriRhenaTech** werden gezielt genutzt, um grenzüberschreitende Innovationsprojekte zu fördern. Mit dem **TriRegio DataSpace** soll zusammen mit den Städten Mulhouse und Freiburg i.Br. für Verwaltung, Wirtschaft und Forschung eine Dateninfrastruktur für die Zusammenarbeit im trinationalen Raum erstellt werden.

## Zukunftsfähige Verwaltung

### Data Science und KI vorausschauend nutzen

Der Kanton entwickelt eine übergeordnete Strategie zur **Nutzung von Data Science und künstlicher Intelligenz (KI)** in der Verwaltung und setzt eine Data- und KI-Governance um. Er baut einen kantonalen Datenkatalog sowie eine kantonale Daten- und KI-Plattform auf, als Grundlage für die departementsübergreifende Arbeit mit Daten und für die Operationalisierung von KI in der Verwaltung. Der Kanton führt kontinuierlich **Schulungen im Bereich Cybersicherheit** durch und führt eine Weiterbildungsstrategie zur Stärkung der Daten- und KI-Kompetenz in der Verwaltung ein.

### Digitale Services ausbauen

Die Verwaltung baut ihre digitalen Dienstleistungen gezielt aus, um diese effizienter, nutzerfreundlicher und barrierefreier zu gestalten. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau des bestehenden **E-Portals** Basel-Stadt, in das **«E-Sozial»** integriert werden soll, um den Zugang zu Sozialleistungen deutlich zu vereinfachen. Weiter ausgebaut werden die digitalen Angebote der **Bevölkerungsdienste**, das **elektronische Patientendossier** oder die Digitalisierung der wichtigsten **Bewilligungsprozesse**. Das E-Portal als zentrales Zugangstor wird kontinuierlich für die mobile Nutzung optimiert. Das **E-Voting** soll auf 30% der Stimmberechtigten in Basel-Stadt ausgeweitet und der **elektronische Rechtsverkehr** (digitale Verfügung und Rekurse) eingeführt werden. Im Rahmen von **Justitia 4.0** werden die Justizprozesse digitalisiert und die elektronische Akte eingeführt. Das kantonale **Kulturgut** soll digital gesichert und geschützt sowie digital zugänglich gemacht werden.





## Sicherheit und Zusammenhalt

Sicherheit und gesellschaftlicher Zusammenhalt sind wichtig für ein stabiles und friedliches Zusammenleben. Der Kanton stärkt deshalb die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden: Er ist nicht nur im Alltag, sondern auch in Krisensituationen handlungsfähig, sorgt für einen sicheren öffentlichen Raum und stärkt die Strafverfolgung. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, indem er das Vertrauen in die Demokratie stärkt, die Teilhabe und Chancengerechtigkeit ermöglicht und Armut vorbeugt. Der Kanton setzt sich für eine qualitativ hochwertige und finanziell tragbare Gesundheitsversorgung ein und setzt Massnahmen zur Dämpfung des Kostenanstiegs um.

### Sicherheit und Sicherheitsempfinden stärken

#### Handlungsfähigkeit in Krisen sicherstellen

Der Kanton stellt die **Handlungsfähigkeit** der Verwaltung in Krisensituationen (u.a. Naturkatastrophen, Extremwetterereignisse, Stromausfälle, Hackerangriffe, militärische Konflikte im Ausland) sicher. Er erhöht die **organisatorische Resilienz** und verkürzt die Reaktionszeiten bei ausserordentlichen Lagen. Zudem stärkt er das Risikobewusstsein in der Bevölkerung. Um kritische Infrastrukturen zu schützen, werden die **Cybersicherheit** sowie die Cybersicherheitskompetenz in der Verwaltung und bei der Bevölkerung erhöht.

#### Sicherheit im öffentlichen Raum erhöhen

Die **polizeiliche Grundversorgung** und die **Präsenz im öffentlichen Raum** werden gestärkt, die Anzahl von Polizistinnen und Polizisten soll erhöht werden. Durch eine koordinierte, bereichsübergreifende Zusammenarbeit wird auf **Hotspots im öffentlichen Raum** gezielt und rasch reagiert.

Betreffend Konsum von psychoaktiven Substanzen im öffentlichen Raum werden repressive durch schadensmindernde Massnahmen ergänzt sowie die Kontakt- und Anlaufstellen im öffentlichen Raum weitergeführt.

#### Strafverfolgung stärken und Justizvollzug modernisieren

Die Kriminalpolizei wird aus der Staatsanwaltschaft herausgelöst und in die Kantonspolizei integriert. Beide Institutionen werden umfassend reorganisiert und die kantonalen Strafbestimmungen und weitere Erlasse werden systematisch überprüft und angepasst. Mit diesen Massnahmen wird die **kantonale Strafverfolgung** insgesamt gestärkt. Ein Handlungskonzept zur **Bekämpfung organisierter Kriminalität** wird erarbeitet. Durch die Verbesserung der Haftbedingungen und den Ausbau der Infrastruktur soll eine sichere und den hohen Anforderungen entsprechende Unterbringung im Justizvollzug sichergestellt werden. Damit leistet der Kanton einen wirkungsvollen Beitrag zur Resozialisierung straffälliger Personen und zur langfristigen Erhöhung der **gesellschaftlichen Sicherheit**.

## Zusammenhalt, Teilhabe und Chancengerechtigkeit fördern

### Vertrauen in Demokratie stärken und Teilhabe ermöglichen

Der Kanton erarbeitet eine **Strategie gegen Einsamkeit** und setzt entsprechende Massnahmen um. Die **Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** soll gestärkt werden. Durch die Beratung und Unterstützung von Unternehmen wird der Aufbau von ambulant begleiteten Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung und damit die **Inklusion in der Arbeitswelt** gefördert. Die nicht formale **Weiterbildung** wird ausgebaut, um die Integration von Menschen mit Migrationsbiografie und von benachteiligten Gruppen zu stärken. Die **institutionelle Öffnung von Kultureinrichtungen** wird gefördert. Die **politische Bildung** mit den demokratischen Werten wird in den Volksschulen gestärkt. Mit dem umgesetzten Partizipationsgesetz bietet eine **digitale Plattform** einen Überblick zu laufenden Vorhaben, informiert Quartierbewohnende und lädt zur aktiven Mitwirkung ein. Ein neues **Resultatermittlungssystem** für Wahlen und Abstimmungen mit offengelegtem Quellcode wird eingeführt.

### Gleichstellung und Chancengerechtigkeit gewährleisten

Der Gleichstellungsplan 2024–2027, der Aktionsplan **Barrierefreie Kommunikation** und das **Kantonale Integrationsprogramm** werden umgesetzt, ein neuer **Gleichstellungsplan** erarbeitet sowie eine kantonale **Strategie** zur Bekämpfung von **Rassismus und Antisemitismus** entwickelt. Die Legacy der Women's EURO wird umgesetzt, um den **Frauen- und Mädchensport** nachhaltig zu stärken und mehr Mädchen und Frauen für den organisierten sowie ungebundenen Sport zu gewinnen. **Präventionsmassnahmen** zur frühzeitigen Erkennung und Minimierung von Risiken für chronische Erkrankungen sollen gefördert werden, um die **Chancengerechtigkeit** und den Zugang zu gesundheitsfördernden Angeboten und zur Primärversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

### Chancengerechtigkeit in der Bildung erhöhen

Das Massnahmenpaket zur **Weiterentwicklung der integrativen Schule** wird umgesetzt, um gezielt Schülerinnen und Schüler zu fördern sowie die Chancengerechtigkeit zu verbessern. Gleichzeitig werden **Frühförderangebote** weiterentwickelt, damit Kinder in sensiblen Phasen bestmöglich unterstützt werden. Um die Chancengerechtigkeit in der Bildung zu erhöhen, soll die Berufsbildungsquote erhöht werden: Ein **Masterplan Berufsbildung** soll zu weniger Lehrabbrüchen, mehr Direkteintritten in die berufliche Grundbildung und mehr Berufsabschlüssen bei Erwachsenen führen.

### Armut vorbeugen

Die **Arbeitsmarktfähigkeit** von Personen, die aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkt ist, wird mit verschiedenen Massnahmen gestärkt. Durch verständliche Informationen sowie vereinfachte Antragsverfahren werden Zugangsbarrieren abgebaut, um den Nichtbezug von Sozialleistungen zu senken und die **soziale Absicherung** vulnerabler Gruppen

zu verbessern. Dank dem revidierten Mietbeitragsgesetz können neu auch Einzel- und Paarhaushalte ohne Kinder, die am Existenzminimum leben, beim Kanton **Mietbeiträge** beantragen.

## Hochwertige und finanziell tragbare Gesundheitsversorgung sicherstellen

### Versorgung und Zugang sichern

Die Versorgung wird unter Berücksichtigung des Prinzips «ambulant vor stationär» optimiert. Die Förderung des **chancengerechten Zugangs zur Gesundheitsversorgung** wird spezifisch für vulnerable Gruppen angepasst. Das System der **Prämienverbilligungen** wird weiterentwickelt, um die Prämienlast noch stärker zu reduzieren. Die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung insbesondere von Menschen mit Unterstützungsbedarf wird weiter gefördert. Mit der kantonrechtlichen Umsetzung der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (ELG) im Bereich der Betreuung soll das selbstbestimmte **Wohnen zu Hause im Alter** gefördert werden. Die **Förderung** und der **Ausbau der ärztlichen Versorgung** im Langzeitbereich durch die Stärkung der Grund- und Spezialversorgung, beispielsweise im psychiatrischen Bereich sowie in der Notfallversorgung, werden intensiviert.

### Kostenanstieg in der Gesundheitsversorgung dämpfen

Mit einer **regionalen Versorgungsplanung** wird sichergestellt, dass Gesundheitsdienstleistungen bedarfsgerecht, effizient und wohnortnah bereitgestellt werden. Die Verlagerung von Dienstleistungen in den **ambulantem Bereich** wird weiter vorangetrieben. Zudem wird die **Prävention** gestärkt, indem die Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung gefördert wird.

### «Smart Health»: Digitalisierung nutzen

Die Nutzung des **elektronischen Patientendossiers** (EPD) wird im Kanton weiterverbreitet. Der Aufbau einer plattformbasierten Dateninfrastruktur zur standardisierten und sicheren Erhebung sowie Nutzung von Gesundheitsdaten wird angestrebt. Dafür sollen die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das Projekt **First-Responder**, das zur Erhöhung der Überlebensrate bei Herz-Kreislauf-Stillständen beiträgt, soll gestärkt werden.





## Klimaschutz und lebenswerter Stadtraum

Ein gesundes Ökosystem und qualitätsvolle öffentliche Räume sind zentrale Grundlagen für die hohe Lebensqualität im Stadtraum. Der Kanton entwickelt den Klimaschutz weiter, fördert die Biodiversität, schützt das Grundwasser und bringt die Ressourcenschonung in der Planung und im Bau weiter. Er fördert lebenswerte Quartiere mit hoher Aufenthaltsqualität, entwickelt den Wohnraum bedarfsgerecht und ermöglicht eine stadtverträgliche Mobilität. Er positioniert sich als führender Nachhaltigkeitsstandort.

### Klimaschutz, Biodiversität und Schonung natürlicher Ressourcen

#### Klimaschutz gemeinsam weiterentwickeln

Der Kanton Basel-Stadt treibt den Klimaschutz mit der Umsetzung der **Klimaschutzstrategie «Netto-Null 2037»** voran. Mit der **Solaroffensive** wird die Stromproduktion durch Sonnenlicht im Kanton erhöht. Der Ausbau der Fernwärme, die Stilllegung des Gasnetzes und der Ersatz von Erdgas in der Fernwärmeproduktion führen zur weiteren **Dekarbonisierung der Energieversorgung**. Es wird geprüft, ob **Carbon Capture and Storage (CCS)** zur Erreichung des Klimaziels umgesetzt werden kann. Das kantonale **Energiegesetz** wird revidiert und damit die Strategie für eine **klimaneutrale Verwaltung** umgesetzt. In diesem Zusammenhang verfolgt der Kanton u.a. CO<sub>2</sub>-Absenkpfade für kantonale **Liegenschaften**. Zur Reduktion ausserkantonaler Emissionen wird unter Einbezug von Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft eine **Klimaschutzstrategie «Scope-3-Emissionen»** entwickelt.

#### Biodiversität fördern und Neobiota bekämpfen

Mit der Umsetzung der **Biodiversitätsstrategie** werden das lokale Ökosystem und die Lebensqualität der Bevölkerung gestärkt. Ökologische Aufwertungsmassnahmen tragen im Rahmen von **Gesamtsanierungen und Neubauten** des Kantons ebenfalls dazu bei. Im Rahmen von **Grünstadt Schweiz** strebt Basel bei der Rezertifizierung 2028 erneut das Gold-Label an. Ergänzend fördert das **Programm Grünes Basel** Begrünungen, Entsiegelungen und Baumpflanzungen auf privaten Flächen. Die Umsetzung der kantonalen Strategien zur Prävention und **Bekämpfung von Neobiota** und anderen Schadorganismen bremst schädliche Arten in ihrer Ausbreitung.

#### Grundwasser schützen

Zum **Schutz des Grundwassers** wird die Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer konsequent kontrolliert. Eine geringere Bodenversiegelung trägt dazu bei, dass vermehrt Regenwasser versickern und sich neues Grundwasser bilden kann. Flächendeckende Kontrollen des Grundwassers

sorgen dafür, dass Gefahren frühzeitig erkannt und behoben werden. Daneben sorgt der Kanton dafür, dass belastete Standorte, die Schadstoffe ins Grundwasser freisetzen können, durch die Eigentümer saniert, überwacht oder gesichert werden.

### Ressourcenschonung in Planung und Bau voranbringen

Die **Raumplanung** soll eine kompakte Siedlungsentwicklung mit kurzen Wegen fördern. Der kantonale Richtplan und das Raumkonzept Agglomerationszentrum unterstützen eine klimaneutrale, polyzentrische Entwicklung mit Fokus auf öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr. Bei **Arealentwicklungen** werden CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale geprüft und in geeigneter Weise in der Nutzungsplanung berücksichtigt. Bestehende Gebäude werden im Sinne von «**Umbau vor Neubau**» bevorzugt saniert und weitergenutzt. Durch **Pilotprojekte zur Bauteilwiederverwendung** und deren **Integration** in Standardprozesse wird die Kreislaufwirtschaft im Bausektor vorangetrieben. Zudem wird angestrebt, Baumaterialien als mittelfristige **Kohlenstoffspeicher** oder Senken zu nutzen.

### Basel als nachhaltigen Standort positionieren

Der Kanton strebt **Top-Positionen in Nachhaltigkeitsindizes** an. Er bringt damit die Nachhaltigkeit in allen Themen voran und stärkt die Standortattraktivität. Er möchte eine **Vorbildrolle** in der **nachhaltigen Beschaffung** und in der **ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft** einnehmen. Er erarbeitet ein **Nachhaltigkeitskonzept für Infrastrukturprojekte** und sorgt damit für eine ganzheitliche Bewertung ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aspekte.

## Lebenswerte Quartiere fördern

### Wohnraum bedarfsgerecht entwickeln

Die **kantonale Wohnraumentwicklungsstrategie** wird überarbeitet: Sie bündelt die wohnpolitischen Schwerpunkte neu und berücksichtigt wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte, um ein vielfältiges Wohnangebot im Kanton sicherzustellen. Im Städtebau werden die **Arealentwicklungen** auch für das zukünftige Wohnraumpotenzial genutzt. Durch verbindliche Vorgaben in Bebauungsplänen sind Mindestanteile für preisgünstige Wohnungen gesichert. Dazu gibt der Kanton im Rahmen der aktiven Bodenpolitik mit dem partnerschaftlichen «Baurechtsvertrag Plus» Land im Baurecht an Genossenschaften ab. Der Kanton treibt das **Wohnbauprogramm 1000+** voran und weitet zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum das Modell «Mietvertrag Plus» auf den Bestand aus.

### Aufenthaltsqualität in den Quartieren stärken

Der Kanton setzt das **Stadtklimakonzept** für die Klimaanpassung weiter um: Bei neuen Projekten wie auch im Rahmen der Erhaltungsplanung sind Begrünung, Beschattung, der sorgsame Umgang mit Wasser im Sinne der Schwammstadt und Durchlüftungsmöglichkeiten zentrale

Elemente. Mit der Umsetzung des **Teilrichtplans Freiräume** entstehen auf den Arealen in Transformation neue öffentliche **Grün- und Freiflächen** mit hoher Aufenthaltsqualität und Biodiversität. Mit Informationen, Verhaltensempfehlungen und baulichen Massnahmen wird den **klimabedingten Gesundheitsgefährdungen** wirksam begegnet. Um das Zusammenleben in den Quartieren zu stärken, möchte der Kanton künftig eine bedarfsgerechte **Versorgung mit soziokultureller Infrastruktur** sicherstellen. Öffentliche Freiräume sollen darüber hinaus mit **sport- und bewegungsfreundlichen Angeboten** ergänzt werden. Zur Aufwertung der Innenstadt trägt der **Stadtbelebungsfonds** bei, der bis 2030 eingerichtet ist; der Effekt des Fonds wird gegen Ende der Legislatur bilanziert. Die Strategie «**Kunst im Stadtraum**» leistet einen Beitrag zum positiven Erleben des Stadtraums.

### Stadtgerechte Mobilität ermöglichen

Basel-Stadt setzt die **Mobilitätsstrategie** weiter um und fördert den kollektiven Verkehr, flächensparende Fahrzeuge und geteilte Mobilitätsformen. Verkehrsflächen sollen angebotsorientiert bereitgestellt werden – mit Priorität auf qualitativ hochwertige, sichere und durchgängige Fuss- und Velonetze. Die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen stehen bei der Verbesserung der **Verkehrssicherheit** im Zentrum. In Wohnquartieren soll der Durchgangsverkehr reduziert, Temporeduktionen wo möglich und nachts umgesetzt und die «**Stadt der kurzen Wege**» durch gemischte Nutzungen gestärkt werden. Ziel ist es, das Verkehrsaufkommen insgesamt zu senken und die Lebensqualität zu steigern.

## Impressum

### **Herausgeber**

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
[www.bs.ch/legislaturplan](http://www.bs.ch/legislaturplan)

### **Koordination**

Kantons- und Stadtentwicklung Basel-Stadt  
[www.bs.ch/pd/kantons-und-stadtentwicklung](http://www.bs.ch/pd/kantons-und-stadtentwicklung)

### **Gestaltung**

Denise Sprenger

### **Fotografie**

Andreas Zimmermann

© Kanton Basel-Stadt, September 2025









Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

# 25 – 29

Legislatur  
2025–2029  
Schwerpunkte

## Impressum

### Herausgeber

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
[www.bs.ch/legislaturplan](http://www.bs.ch/legislaturplan)

### Koordination

Kantons- und Stadtentwicklung Basel-Stadt  
[www.bs.ch/pd/kantons-und-stadtentwicklung](http://www.bs.ch/pd/kantons-und-stadtentwicklung)

### Gestaltung

Denise Sprenger

### Fotografie

Andreas Zimmermann

### Druck

Werner Druck & Medien AG

1. Auflage September 2025  
© Kanton Basel-Stadt





# Sehr geehrte Damen und Herren Liebe Lesende

Wir freuen uns, Ihnen mit dem Legislaturplan 2025–2029 unsere drei Schwerpunkte für die kommenden vier Jahre vorzulegen.

Aktuell ist die Weltlage geprägt von globalen Krisen und geopolitischen Spannungen. Wir sind gefordert, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und unseren Kanton zukunftsfähig zu gestalten. Nachhaltige Entwicklung und soziale Verantwortung stehen dabei im Zentrum. Die Herausforderungen sind gross: Die tiefgreifenden Veränderungen in der Weltwirtschaft, der Klimawandel und der gesellschaftliche Zusammenhalt verlangen beherztes und vorausschauendes Handeln – damit heutige wie auch kommende Generationen in Sicherheit, Wohlstand und in einem lebenswerten Umfeld leben können.

Wir wollen deshalb die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit unseres Standorts langfristig stärken, die Sicherheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern sowie den Klimaschutz voranbringen und den Stadtraum lebenswert gestalten – für eine hohe Lebensqualität für alle, heute und morgen.

Ihr Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Auf unserer Webseite  
[www.bs.ch/legislaturplan](http://www.bs.ch/legislaturplan)  
finden Sie unsere Schwerpunkte,  
Ziele und Massnahmen  
für die Legislatur 2025–2029.



## Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

### Attraktivität als Wirtschaftsstandort erhalten

Wir setzen auf die Attraktivität unseres Kantons als internationaler Wirtschafts- und Wissensstandort und ermöglichen Innovationen. Wir schaffen bedarfsgerecht Wirtschaftsflächen und setzen uns für eine gute Erreichbarkeit ein. Wir sorgen für Stabilität der Kantonsfinanzen und fördern die Exzellenz unserer Kulturstadt.

### Partnerschaftlich zusammenarbeiten

Bei allen Vorhaben pflegen wir die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

### Zukunftsfähige Verwaltung

Unsere kantonale Verwaltung ist fit für die digitale Zukunft.



## Sicherheit und Zusammenhalt

### Sicherheit und Sicherheitsempfinden stärken

Sicherheit und gesellschaftlicher Zusammenhalt sind wichtig für ein stabiles und friedliches Zusammenleben. Wir stärken deshalb die Handlungsfähigkeit unseres Kantons im Alltag wie auch in Krisensituationen. Für einen sicheren öffentlichen Raum arbeiten wir bereichsübergreifend zusammen.

### Zusammenhalt, Teilhabe und Chancengerechtigkeit fördern

Vertrauen in die Demokratie, Teilhabe und Chancengerechtigkeit liegen uns am Herzen.

### Hochwertige und finanziell tragbare Gesundheitsversorgung sicherstellen

Wir setzen uns für eine qualitativ hochwertige und finanziell tragbare Gesundheitsversorgung ein.



## Klimaschutz und lebenswerter Stadtraum

### Klimaschutz, Biodiversität und Schonung natürlicher Ressourcen

Ein gesundes Ökosystem und qualitätsvolle öffentliche Räume sind zentrale Grundlagen für unsere hohe Lebensqualität. Wir bringen deshalb den Klimaschutz weiter voran und schützen unsere natürlichen Ressourcen. Wir positionieren unseren Kanton als führenden Nachhaltigkeitsstandort.

### Lebenswerte Quartiere fördern

Wir entwickeln den Wohnraum bedarfsgerecht, fördern lebenswerte Quartiere mit hoher Aufenthaltsqualität und ermöglichen eine stadtverträgliche Mobilität.



**An den Grossen Rat**

**25.0706.02**

25.0541.02

25.0707.02

25.0730.02

Gesundheits- und Sozialkommission  
Basel, 17. September 2025

Kommissionsbeschluss vom 19. Juni 2025

## **Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission**

zu den

### **Informationen über die Rechnungen 2024 von:**

- **Universitätsspital USB**
- **Universitäres Zentrum für Zahnmedizin UZB**
- **Universitäre Altersmedizin Felix Platter UAFP**
- **Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel UPK**

Inhalt

|                                                             |           |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Ausgangslage.....</b>                                 | <b>3</b>  |
| <b>2. Vorgehen der Kommission.....</b>                      | <b>3</b>  |
| <b>3. Kommissionsberatung.....</b>                          | <b>3</b>  |
| 3.1 Universitätsspital Basel (USB) .....                    | 3         |
| 3.2 Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) ..... | 5         |
| 3.3 Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP) .....   | 6         |
| 3.4 Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK) .....        | 8         |
| <b>4. Gesamtbeurteilung der Kommission.....</b>             | <b>10</b> |
| <b>5. Anträge der Kommission.....</b>                       | <b>11</b> |
| <b>Grossratsbeschluss.....</b>                              | <b>12</b> |
| <b>Grossratsbeschluss.....</b>                              | <b>13</b> |
| <b>Grossratsbeschluss.....</b>                              | <b>14</b> |
| <b>Grossratsbeschluss.....</b>                              | <b>15</b> |



## 1. Ausgangslage

Gemäss § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG) vom 16. Februar 2011 und gemäss § 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 17. September 2014 bringt der Regierungsrat die Jahresrechnungen der öffentlichen Spitäler und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel dem Grossen Rat zur Kenntnis. Die Jahresrechnungen selbst werden vom Regierungsrat genehmigt, der auch auf Antrag der Verwaltungsräte über die Zuweisung der Jahresgewinne /-verluste entscheidet. Diese betragen für das Jahr 2024 im Einzelnen:

- Universitätsspital Basel (USB, Stammhaus/öffentlich-rechtliche Anstalt): 169'000 Franken Jahresgewinn (Vortrag auf die neue Rechnung).
- Universitäres Zentrum für Zahnmedizin (UZB): 587'000 Franken Jahresgewinn (Vortrag auf die neue Rechnung).
- Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP, Stammhaus/öffentlich-rechtliche Anstalt): 561'765 Franken Jahresverlust (Vortrag auf die neue Rechnung).
- Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK): 5'179'663 Franken Jahresgewinn (Zuweisung von 2'679'663 Franken an die Gewinnreserven und von 2'500'000 an den neuen Innovationsfonds).

Die Jahresrechnungen der Spitäler wurden bis 2019 vom Grossen Rat stillschweigend zur Kenntnis genommen. Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) lässt sich diese seit 2020 zur Berichterstattung überweisen.

Für Details wird auf die Jahresberichte in den Schreiben 25.0706.01 (USB), 25.0541.01 (UZB), 25.0707.01 (UAFP) und 25.0730.01 (UPK) verwiesen.

## 2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat die Schreiben 25.0706.01 (USB), 25.0541.01 (UZB), 25.0707.01 (UAFP) und 25.0730.01 (UPK) der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Schreiben und den Bericht an vier Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Gesundheitsdepartements der Vorsteher, der Leiter Beteiligungen und Finanzen und der akademische Mitarbeiter Beteiligungsmanagement teilgenommen. Die vier Spitäler waren jeweils durch eine Delegation aus Verwaltungsrat und Direktion vertreten.

## 3. Kommissionsberatung

Die Jahresberichte der Spitäler geben einen breiten und vertieften Einblick in das öffentlich-rechtliche Spitalgeschehen des vergangenen Jahres und informieren ausführlich über die finanzielle Situation der einzelnen Institutionen sowie die relevanten Kennzahlen (z.B. EBITDAR und EBITDAR-Marge<sup>1</sup>). Der Bericht der GSK fokussiert sich auf prägnante Aspekte davon.

### 3.1 Universitätsspital Basel (USB)

Die Konzernstruktur umfasst neben dem USB (öffentlich-rechtliche Anstalt, Stammhaus) die Healthcare Infra AG, die Rhenus Infra AG, die Rhenus Ergotherapie GmbH, die Numeraria AG (mit deren Tochtergesellschaften Zentrum für Bilddiagnostik [Basel] AG, Zentrum für Bilddiagnostik [Muttenz] AG und Radiologie Zentrum Fricktal RZF AG), die Videris AG, die Neurostatus-UHB AG sowie die Bethesda Spital AG. Das universitäre Bauchzentrum Clarunis AG, an dem das USB mit 45 Prozent beteiligt ist, wird in der Bilanz als assoziierte Organisation ausgewiesen.

<sup>1</sup> Der englische Begriff EBITDAR bezeichnet «Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Mieten oder Restrukturierungskosten». Er ist somit eine Beschreibung der operativen Leistungsfähigkeit vor Investitionsaufwand (operativer Gewinn). Die EBITDAR-Marge beschreibt das Verhältnis von EBITDAR zum Betriebsertrag. Die EBITDAR-Marge ist ein zentrales Analyseinstrument für die finanziellen Kennzahlen der Spitäler.

- EBITDAR Konzern USB (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 90.029 Mio. Franken (Vorjahr: 30.170 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge Konzern USB: 6.2 Prozent (Vorjahr: 2.2 Prozent, Zielmarge: 10 Prozent)

Das USB (Konzern) schliesst sein Geschäftsjahr 2024 mit einem konsolidierten Jahresverlust (exkl. Minderheitsanteile) von 2.611 Mio. Franken ab (Vorjahr: Jahresverlust von 50.2 Mio. Franken). Der konsolidierte Umsatz des USB stieg im Berichtsjahr auf 1'457.3 Mio. Franken (Vorjahr 1'384.5 Mio. Franken). Die EBITDAR-Marge des Konzerns erhöhte sich von 2.2 Prozent im Vorjahr signifikant auf 6.2 Prozent. Das öffentlich-rechtliche Stammhaus, das den Grossteil des Konzerns ausmacht (92 Prozent des Umsatzes), konnte gar einen kleinen Gewinn ausweisen.

Das USB verzeichnet nach wie vor einen Zuwachs sowohl im ambulanten als auch im stationären Geschäft. Im Berichtsjahr erhöhte sich die Anzahl stationärer Austritte des Stammhauses um 2.6 Prozent bei einem um 3.7 Prozent gestiegenen Bruttoerlös. Die Leistungserbringung im ambulanten Bereich – gemessen an den verrechenbaren TARMED-Taxpunkten – stieg beim Stammhaus um 7.8 Prozent, während der Bruttoerlös um 7.6 Prozent anstieg. Gemessen an der Herkunft der stationären Patientinnen und Patienten hält das USB seine Rolle als Zentrumsspital weiterhin aufrecht: Wie im Vorjahr stammen über 58 Prozent der stationären Austritte von Patientinnen und Patienten aus anderen Schweizer Kantonen und aus dem Ausland. Der grösste Teil stammt mit 30.6 Prozent aus dem Kanton Basel-Landschaft (Vorjahr: 30.5 Prozent). Der Anteil zusatzversicherter Patientinnen und Patienten stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 20.0 Prozent (Vorjahr: 19.8 Prozent). Im Jahresdurchschnitt beschäftigte das USB 2024 umgerechnet in Vollzeitstellen insgesamt 6'288 Mitarbeitende. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 9 Vollzeitstellen.

Das Jahresergebnis 2024 des USB ist eindrücklich, die wichtige EBITDAR-Marge konnte einen deutlichen Sprung hin in Richtung Zielwert machen. Das USB wertet das Jahr 2024 als ein Stabilisierungsjahr und zielt im laufenden Jahr auf ein Ergebnis, welches höher ist als eine «schwarze Null». Die Zahlen bis Frühling 2025 weisen auch auf einen erfolgreichen Geschäftsverlauf hin. Das USB bewegt sich damit im Gleichschritt mit allen Spitälern, für welche das Jahr 2024 finanziell unerwartet erfolgreich ausgefallen ist. Dies steht im Gegensatz zu 2023 und zeigt die Konsolidierung und Verbesserung nach Problemen durch Epidemie und Teuerung in den vergangenen Jahren. Es hat sich eine Trendwende ergeben. Allerdings sind Unsicherheiten nicht beseitigt und weiterhin Anstrengungen notwendig, um das Niveau zu halten. Insbesondere das USB sieht sich einem starken Wettbewerb und insbesondere dem hohen Erneuerungsbedarf bei der Infrastruktur ausgesetzt, was mit ausserordentlich grossen künftigen Investitionen einhergeht. Das USB richtet seine Finanzplanung daran aus, hat aber darauf hingewiesen, dass es hier deutlich über den Erwartungen liegt (2024 wurde noch ein Verlust von 14 Mio. Franken budgetiert). Aus der GSK heraus wird allerdings Skepsis geäussert, ob sich das Ergebnis noch weiter verbessern lässt, da das USB auch mit mittlerweile vollumfänglich wertberichtigten Liegenschaften nur ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt (auf Ebene Anstalt). Mit den kommenden Investitionen und umfangreichen Neubauten werden die höheren Abschreibungen die Rechnung massgeblich belasten. In der GSK wurde auch geäussert, dass das Steuerungsinstrument EBITDAR nicht zu sehr strapazieren werden darf und der Fokus auch auf anderen Parametern liegen muss.

Probleme sieht das USB weiterhin bei den ungedeckten Kosten, die vor allem in der Forschung entstehen. Das USB moniert, dass es zugunsten der Universität weitaus mehr leistet, als abgegolten wird. Auch hinsichtlich der Tarifentwicklung (Einführung Tardoc) zeigt sich das USB skeptisch. Optimierungen, die das Rechnungsergebnis verbessern helfen, sollen in den nächsten ein und zwei Jahren beim medizinischen Bedarf zum Tragen kommen. Dieser stellt der zweitgrösste Kostenfaktor des USB dar. Das Kapazitätsmanagement ist sehr weit fortgeschritten und auch die Digitalisierung wird zur Kostensenkung beitragen können. Die durchschnittliche Auslastung der betriebenen Betten liegt bei 76 Prozent. Diese Auslastung bei einem Mix aus

Normalbetten und Spezialbetten (welche eine viel höhere Nutzungsschwankung haben) darf laut USB als gut bezeichnet werden. Dieser Wert soll aber noch verbessert werden. Geplant ist eine Steigerung bis auf 80 Prozent. Eine höhere Auslastung ist nicht sinnvoll, weil sonst Betriebs- und Kapazitätsprobleme bei plötzlichen auftretenden Schwankungen entstehen können.

Seitens GSK sind Zweifel geäussert worden, ob noch mehr Effizienzsteigerung möglich ist. Insbesondere beim Personal dürfte eine Grenze erreicht sein. In diesem Zusammenhang begrüsst die Kommission den Stopp von Temporäranstellungen beim Pflegepersonal, was das Arbeitsklima stark verbessert hat. Dies bedeutet aber auch ein intensives Personalmanagement. Hinsichtlich der Umsetzung der Pflegeinitiative wurden die ersten konkreten Massnahmen diskutiert. Die GSK begrüsst den neuen Nachhaltigkeitsbericht des USB und würde sich eine ähnliche Berichterstattung auch für die anderen Spitäler wünschen.

Der Konzernverlust rührt im Wesentlichen aus dem Betrieb des Bethesda-Spitals, an dem das USB zu 60 Prozent und die Stiftung Bethesda zu 40 Prozent beteiligt ist. Das Bethesda-Spital hat trotz des negativen Ergebnisses wesentlich besser abgeschnitten als im Jahr 2023, in welchem noch ein Verlust von 10 Millionen Franken ausgewiesen werden musste. Wie in solchen Fällen nicht überraschend, hat die Übernahme des Bethesda durch das USB einen deutlichen Rückgang der Patientenzahlen und Abgänge beim Personal zur Folge gehabt. Das USB sieht aber die jetzige Entwicklung auf einem guten Weg und verstärkt die Integrationsmassnahmen in die Konzernstruktur. Diese Information betreffend Bethesda-Spital war Anlass zu einer eingehenderen Diskussion über den Inhalt der jährlichen Berichterstattung und ob diese auch die Tochtergesellschaften umfassen müsste. Das USB weist darauf hin, dass die Tochtergesellschaften eigene Jahresberichte erstellen, und beschränkt sich deshalb bei der Berichterstattung, den Fokus im Wesentlichen auf das Mutterhaus bzw. den Konzern zu richten. Berechtigte Kritik sieht das USB an dem Auseinandergehen von defizitärem und ausgeglichenem Abschluss bei Bethesda und USB. Das Defizit beim Bethesda-Spital will das USB im 2025 maximal reduzieren bzw. bestenfalls eliminieren.

Die GSK wünscht sich dennoch mehr Transparenz im Jahresbericht des USB bezüglich der Tochtergesellschaften. Die Information muss zwar nicht in derselben Detaillierung wie beim Stammhaus sein, es sollte aber zumindest eine Übersicht mit den wichtigsten Kennzahlen zu den einzelnen Tochtergesellschaften ergänzt werden. Je komplexer eine Konzernstruktur ist, umso wichtiger sind zusammenfassende Informationen. Es ist schwierig, diese ausserhalb des USB-Jahresberichts zu gewinnen. So ist im Jahresbericht des Bethesda der Gewinn nicht ausgewiesen, es gibt keine Verpflichtung dazu. Das Departement hat erklärt, dass es den Transparenz-Wunsch mitnehmen kann. Aber es betont, dass der Kanton die Konstituierung von Tochtergesellschaften des USB respektieren muss. Es wäre problematisch, wenn die Offenlegung dann nach denselben Massgaben wie für das USB geschehen müsste. Das Spitalgesetz regelt detailliert, was wie offengelegt, berichtet und genehmigt wird.

Die Sichtweisen von Kommission und Departement/Spital betreffend Transparenz der Tochtergesellschaften im Jahresbericht des USB bleiben unterschiedlich.

### **3.2 Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)**

- EBITDAR (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 4.092 Mio. Franken (Vorjahr: 4.085 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge: 10.0 Prozent (Vorjahr: 10.4 Prozent, Zielmarge: 10 Prozent)

Der ausgewiesene Betriebsertrag von 40.731 Mio. Franken liegt 4.1 Prozent über dem Vorjahreswert von 39.139 Mio. Franken. Der Betriebsaufwand von 36.638 Mio. Franken ist aufgrund einer konstanten Zunahme der Tätigkeiten höher als im Vorjahr (35.053 Mio. Franken). Nach dem Gewinn von 0.421 Mio. Franken im Vorjahr konnte dieser im Berichtsjahr auf 0.587 Mio.

Franken gesteigert werden. Das betriebliche Ergebnis EBITDAR hat sich von 2023 (4.085 Mio. Franken) zu 2024 (4.092 Mio. Franken) kaum verändert. Die Zielmarge EBITDAR von 10 Prozent wurde genau erreicht. Die Eigenkapitalquote (nachhaltige Zielvorgabe: 25 Prozent) wurde nochmals von 27.2 auf 29.0 Prozent gesteigert.

Die vom UZB erbrachten zahnärztlichen Leistungen sind gemäss DENTOTAR-Tarif um 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen (Steigerung 2023: 2.1 Prozent). Im Berichtsjahr beschäftigte das UZB durchschnittlich 293 Vollzeitangestellte, einschliesslich 29 Mitarbeitende in Ausbildung. Der Personalaufwand liegt insgesamt 6.5 Prozent über dem Vorjahr und beträgt als grösster Kostenblock 68.4 Prozent des Betriebsertrages (Vorjahr 67.1 Prozent).

Die Rechnung 2024 des UZB ist wie bei allen öffentlich-rechtlichen Spitälern erfreulich ausgefallen. Die Fremdfinanzierung des Neubaus erfolgte ursprünglich über die Credit Suisse, ist aber mittlerweile an die UBS übergegangen. Zum Fälligkeitstermin der einzelnen Tranchen wird zuerst die Rückzahlung geprüft, dann die Möglichkeit einer Refinanzierung, etwa durch Kantonsdarlehen. Auch betrieblich ist das UZB stabil. Die Zusammenführung der früher selbstständigen Teilbetriebe in eine gemeinsam wahrgenommene Institution scheint gelungen zu sein, die Personalfuktuation bewegt sich nun in einem normalen Rahmen. Fachkräftemangel ist nur in Teilbereichen zu konstatieren. Das gute Ergebnis des UZB hängt ganz wesentlich auch mit dem verbesserten und zentralisierten Terminmanagement zusammen, das die Kapazitäten des UZB effizient nutzt.

Das UZB befasst sich mit wichtigen Themen der aktuellen Zahnmedizin bzw. der zahnmedizinischen Versorgung. Dazu gehören der Aufbau eines dentalhygienischen Studiengangs, der derzeit in Basel noch fehlt, oder die Bereiche der Kinder- und Alterszahnmedizin. Das UZB hat eine Zunahme der schlechten Zahngesundheit bei Kindern wahrgenommen (es müssen z.B. deutlich mehr Behandlungen unter Narkose durchgeführt werden) und wird deswegen die Prävention und Aufklärungsarbeit verstärken. In der Alterszahnmedizin wurde vor vier Jahren eine Anschubfinanzierung gesprochen. Die Zusammenarbeit mit den Pflegeheimen ist intensiver geworden, die Behandlung ist für Personen in Rollstühlen zugänglicher. Auch die gesundheitliche Chancengleichheit ist ein Thema: Behandlungen armutsbetroffener Kinder werden mit Stiftungsgeldern finanziert. Das UZB geht zudem in das Untersuchungsgefängnis und ist im Gespräch mit der UPK über Vor-Ort-Besuche. Das UZB ist offen gegenüber der Idee aufsuchender Arbeit in halböffentlichen Räumen, da es unter Umständen schwierig ist, psychisch und suchterkrankte Personen in den Räumlichkeiten des UZB zu behandeln.

Für das UZB bleibt es weiterhin eine Frage, wie die ungedeckten Leistungen (rund 1 Mio. Franken) abgegolten werden können, die vor allem in akademischer Lehre und Forschung zugunsten der Universität entstehen. Als einzige Gesundheitsinstitution erhält das UZB für diesen Bereich bis jetzt kein Entgelt über die GWL. Das UZB weist auch darauf hin, dass seine Betriebsrechnung nur aufgeht, weil es sich am Markt behauptet. Die Gelder, die es allein für seine Leistungen im Rahmen der sozialen Zahnmedizin, für die Universität und als Schulzahnklinik erhält, reichen nachhaltig nicht für die vorgegeben EBITDAR-Marge von 10 Prozent aus. Mit seinen weiteren Angeboten steht das UZB in einem kompetitiven Verhältnis zu den privaten Zahnarztpraxen. Auf der anderen Seite steht es mit diesen bzw. der Schweizerischen Zahnärztlichen Gesellschaft SSO in einem guten Austausch. Gemeinsame Interessen wie der Notfalldienst oder Ausbildungsfragen werden ausgehandelt.

### **3.3      Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP)**

Die Konzernstruktur umfasst neben dem Stammhaus (Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER), die Felix Platter Immobilien AG, die WestfeldPraxis AG und die Westfeld-Apotheke AG.

- EBITDAR Konzern UAFP (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 8.579 Mio. Franken (Vorjahr: 5.074 Mio. Franken)

- EBITDAR-Marge Konzern UAFP: 6.6 Prozent (Vorjahr: 4.1 Prozent, Zielmarge: 8 Prozent)

Die UAFP (Konzern) schliesst das Geschäftsjahr 2023 bei einem konsolidierten Gesamtertrag von 130 Mio. Franken mit einem Verlust von 781'000 Franken ab. Die EBITDAR-Marge stieg deutlich von 4.1 auf 6.6 Prozent. Sie liegt jedoch nach wie vor unter dem in der Eignerstrategie vorgegebenen Zielwert von 8 Prozent. Nach der Wertberichtigung des Spitalgebäudes im Jahr 2022 verzeichnet die UAFP immer noch ein negatives Eigenkapital (-13.7 Mio. Franken), die «Schwarze Null» im Jahresergebnis ist weiterhin nicht erreicht. Die Liquidität war jedoch jederzeit sichergestellt und beträgt per Ende 2024 25.1 Mio. Franken. 3.5 Mio. Franken waren Ende 2024 festverzinslich angelegt (2023: 5 Mio. Franken). Die Anlagewerte der Felix Platter Immobilien AG, welche per 31. Dezember 2024 an das Felix Platter-Spital übertragen wurden, stellen im konsolidierten Abschluss eine neutrale Position dar.

Der Personal- und Sachaufwand im Spital ist im Vergleich zum Vorjahr um knapp 1.9 Mio. Franken gestiegen, wobei jedoch im Sachaufwand Einsparungen erzielt werden konnten durch bessere Einkaufspreise sowie Sortimentsanpassungen und -optimierungen. Per Ende 2024 wies das UAFP 821 Vollzeitstellen auf. Der Unterschied zwischen dem Wachstum von 1.8 Prozent bei den Stellen und 2.7 Prozent beim Personalaufwand ist auf verschiedene Lohnmassnahmen zurückzuführen.

Die durchschnittliche Verweildauer in der Alterspsychiatrie bzw. die Anzahl abrechenbarer Pflegetage ist um insgesamt 1.4 Prozent angestiegen. In der Akutsomatik stiegen 2024 die Behandlungszahlen um 1.8 Prozent, in der Rehabilitation um 2.1 Prozent. Lediglich in der Alterspsychiatrie lagen die Patientenzahlen unter denjenigen des Vorjahres. Im ambulanten Setting wiederum konnte die Tagesklinik ein deutliches Plus von 21 Prozent bei den Betreuungstagen erreichen. Die Zusatzversicherten-Quote lag im Jahr 2024 mit 27.8 Prozent um 0.8 Prozent tiefer als im Vorjahr.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2024 ist trotz der roten Null ein Erfolg. Die operativen Erwartungen wurden übertroffen, und das UAFP ist nach den finanziellen Herausforderungen durch notwendige Wertberichtigungsmassnahmen gut vorangekommen und die Liquidität ist gesichert. Die negative Eigenkapitalsituation des UAFP bleibt aber weiterhin ein Problem und kann nur durch Gewinne ausgeglichen werden. Sollte dies in absehbarer Zeit nicht möglich sein oder realistisch erscheinen, so müsste dies allenfalls durch eine Umfinanzierung bzw. Rekapitalisierung geschehen. Derzeit wird seitens Kantons in Kauf genommen, dass das UAFP unterkapitalisiert ist. Spätestens aber auf den Ablauf des Darlehens hin gilt es die Spitalfinanzierung neu zu verhandeln.

Die Probleme und Zielkonflikte des UAFP sind dieselben wie in allen Spitälern: Der Steigerung des Lohnniveaus, um die Fachkräfte zu halten, stehen notwendigen Einsparungen gegenüber, um die EBITDAR-Marge zu erreichen. Effizienzsteigerung und Optimierung der Prozesse und Einkäufe sind zu verbessern, während sich die Frage stellt, was und wieviel in welchen Bereichen noch möglich ist. Die Digitalisierung und der Einsatz von KI versprechen hier neue Opportunitäten, um mittels intelligentem Kapazitätsmanagement (Personaleinsatz und Bettenplanung) die Effizienz zu steigern bzw. mit gleichem Mitteleinsatz mehr zu leisten. Eine bemerkenswerte Wahrnehmung der vergangenen Jahre ist, dass die üblichen saisonalen Schwankungen aufgrund sinkender Infektionsraten im Sommer nicht mehr bestehen.

Eine weitere Massnahme zur Kostenoptimierung besteht im Gebäudemanagement. Grosse Teile des Erdgeschosses des UAFP konnten mittlerweile an das Unispital (Dermatologie, Allergologie) vermietet werden. Die GSK hat die Frage gestellt, ob dies bedeutet, dass das UAFP um ein Stockwerk zu gross geplant worden ist. Das UAFP hat geantwortet, dass diese Kritik angebracht werden kann, die bauliche Grosszügigkeit des EG und des Empfangsbereichs ist nicht von der Hand zu weisen. Die Vermietung des Erdgeschosses biete allerdings dem UAFP die Möglichkeit der optimierten Weiterentwicklung in der restlichen Infrastruktur. Die demografische Entwicklung lasse erwarten, dass die geriatrischen Leistungen ausgebaut werden müssen. Das Departement hält die Anzahl Stockwerke für gerechtfertigt, da diese als Bettenstationen genutzt werden. Mit

einem Stockwerk weniger hätte das UAFP bereits jetzt sehr enge Verhältnisse und damit für die künftige Entwicklung ein Problem. Die Bettenkapazität und das entsprechende Kapazitätsmanagement ist für das UAFP der wichtigste betriebliche Aspekt. Auf den Bettenstationen werden 88 Prozent des Umsatzes generiert. Das Ziel muss sein, in Zeiten schwächerer Belegung Bettenstationen zu schliessen und gleichzeitig beim Personal Überstunden oder Ferientage abzubauen. Das UAFP hat noch ein kleines Potenzial zur Öffnung weiterer Betten und strebt einen konstanten Patientenzustrom zur Bettenfüllung an. So versucht es auch, mehr Kooperationen mit Privatspitälern einzugehen, um den erwarteten Rückgang im Zusatzversicherten-Bereich mit Patientenzuweisungen aus den Privatspitälern abzufangen.

Der Aufbau der Gerontopsychiatrie am UAFP wird von der GSK sehr begrüsst. In Abgrenzung zur UPK liegt der Fokus auf Delir- und Demenzpatientinnen und -patienten. Für das UAFP haben interdisziplinäre Aktivitäten, darunter Konsiliar- und Liaisondienste, eine grosse Bedeutung. Das UAFP ist im engen Kontakt mit den Pflegeheimen und hat als Pilotprojekt einen Liaisondienst mit einem Heim aufgebaut: Es gibt einen Besuch im Monat, und die Sprechstunden sind sofort ausgebucht. Aus finanziellen Gründen (die Finanzplanung basiert auf dem hauseigenen Bedarf) kann aber nur ein sehr kleiner Prozentsatz FTE dafür aufgewendet werden. Aus finanzieller Sicht ist das Angebot ein Risiko bzw. ein Verlust. Eine Erweiterung wird aber geprüft, ev. mit Sockelbeiträgen aus den Heimen. Das UAFP hat auch ein palliativmedizinisches Angebot. Es besteht ein Care-Team mit zwei Ärzten und zwei Pflegenden für die palliative Begleitung, das in den Stationen den Bedarf abdeckt. Aufsuchende bzw. ambulante Dienste wären theoretisch möglich. Betreffend Palliativmedizin besteht ein Austausch mit den anderen Spitälern.

### **3.4      Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK)**

- EBITDAR (Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Mieten): 11.964 Mio. Franken (Vorjahr: 11.254 Mio. Franken)
- EBITDAR-Marge: 7.8 Prozent (Vorjahr: 7.6 Prozent, Zielmarge: 8 Prozent)

Die UPK weisen wie 2022 und 2023 einen Gewinn von rund 5.2 Mio. Franken aus. Der Betriebsertrag ist im Berichtsjahr auf rund 153.3 Mio. Franken gestiegen (2023: 147.6 Mio. Franken). Auch auf der Aufwandseite ergibt sich gesamthaft eine Steigerung um 4.0 Prozent auf rund 149.8 Mio. Franken (2023: 144.1 Mio. Franken). Der Materialaufwand (-5.1 Prozent) konnte zwar reduziert werden, doch stiegen sowohl der Personalaufwand (+3.2 Prozent) wie auch die übrigen betrieblichen Aufwände (+9.9 Prozent).

Es wurden rund 3'000 Personen stationär aufgenommen. Die stationären Pflgetage nahmen um 2 Prozent von 109'695 auf 111'888 zu, was vor allem die Klinik für Erwachsene, die Privatklinik und die Forensik betrifft. In der Kinder- und Jugendklinik hat sich die Aufenthaltsdauer leicht reduziert. Die Anzahl der Austritte ist im Vergleich zum Vorjahr um 5 Prozent gesunken. Per 31. Dezember 2024 zählten die UPK umgerechnet 918 (2023: 920) Vollzeitstellen mit 1'193 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Vollzeitquote von 31.3 Prozent hat um 0.4 Prozent zugenommen.

Die UPK hat wiederum finanziell sehr erfolgreich angeschlossen. Das Rechnungsergebnis ist beinahe dasselbe wie im letzten Jahr. Die EBITDAR-Marge ist beinahe an das Ziel von 8 Prozent herangerückt. Diese Marge ist tiefer als bei den anderen Spitälern, weil die UPK keine Anlagen-intensive Medizin betreibt und deswegen solche Investitionen geringer ausfallen als bei anderen Spitälern. Besorgt zeigt sich die UPK allerdings wegen der Tarifentwicklung. Wenn diese weniger Ertrag bringen, sieht sich die UPK gezwungen, Massnahmen beim Personal auf Stufe Behandlung und Overhead zu treffen. Einen Fachkräftemangel konstatiert die UPK nicht, sieht aber Herausforderungen bei der Besetzung von Ausbildungsplätze. Temporäranstellungen werden nur ganz selektiv vorgenommen und wenn immer möglich vermieden. Weitergehende Personalmassnahmen zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität hat die UPK im letzten Jahr nicht ergriffen. Sie will diese mit der Umsetzung der Pflegeinitiative bündeln.

Auf aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse reagiert die UPK mit verschiedenen Massnahmen. Dazu gehören aufsuchende Einsätze in den Gassenzimmern oder das ELKI-Projekt (Eltern-Kind-Behandlung), das bei Bindungsstörungen eine Therapie zwischen einerseits aufsuchender Arbeit in Familien und diagnostisch-therapeutischem Kindergarten sowie anderseits der stationären Behandlung im UZB anbietet. Das Projekt ELKI zeigt Eltern, die selbst psychisch belastet sind, Verhaltensweisen und -muster auf, wie sie mit ihren Kindern umgehen können. Die UPK ist zudem am Errichten eines Fonds («Innovationsfonds»), der unabhängig der GWL-Finanzierung innovative Massnahmen und Projekte rasch ermöglichen und voranbringen soll.

Das Thema der genügenden Versorgung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich wird von UPK und Teilen der GSK unterschiedlich wahrgenommen. Die UPK konstatiert wie die GSK eine Zunahme der therapeutischen Nachfrage und Herausforderungen, denn es ist schwierig geworden, in privaten Praxen innert kurzer Frist einen Platz zu erhalten. Die UPK hält aber fest, dass es jederzeit möglich ist, einen Platz in gruppentherapeutischen Angeboten zu erhalten. Die UPK weist darauf hin, dass gerade der Ausbau des Personals auch eine Zunahme der Hospitalisierungen verursachen könnte. Ein Teil der GSK ist anderer Ansicht und kritisiert, dass die UPK im Gegenteil bestehende Versorgungslücken nicht aktiv genug angeht. Es brauche vielmehr einen Ausbau des Angebots, um auf die grosse Nachfrage zu reagieren.

#### **4. Gesamtbeurteilung der Kommission**

Das Gesundheitssystem der Schweiz und in Basel-Stadt hat ein enorm hohes Niveau, auch im europäischen Vergleich. Das Steuerungsinstrument EBITDAR sollte aber nicht zu sehr bemüht werden, und die Optimierung der Qualität kann nicht allein entlang dieser Zahl geschehen. Betriebliche Aspekte wie etwa die Anzahl der Sprechstunden sollten neben den finanziellen eine gleichwertige Rolle spielen. Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass die finanzielle Situation im Gesundheitswesen allgemein und bei den Spitälern im Speziellen auch künftig eine grosse Herausforderung bleibt.

Die Situation scheint sich aber für die Mitarbeitenden nach schwierigen Jahren wieder besser entwickelt zu haben. Die Frage der Zufriedenheit ihrer Mitarbeitenden hat die Gesundheitsinstitutionen in den Vorjahren sehr beschäftigt. Weitere Effizienzsteigerungen scheinen vor diesem Hintergrund im Personalbereich nur noch schwer möglich. Die Umsetzung der Pflegeinitiative ist nötig.

Das Thema AVOS (ambulant vor stationär) ist noch offen, Zielkonflikte sind jedoch absehbar. Auch die schrittweise Einführung von EFAS (einheitliche Finanzierung von stationär und ambulant) steht in den kommenden Jahren an. Die Auswirkungen der Änderungen bleiben abzuwarten und müssen beobachtet werden.

Sehr begrüsst wird der Nachhaltigkeitsbericht des USB und es wäre seitens der GSK wünschenswert, wenn dies auch von anderen Spitälern erstellt würde.



## **5. Anträge der Kommission**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Information über die Jahresrechnung 2024 USB (25.0706.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Information über die Jahresrechnung 2024 UZB (25.0541.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Information über die Jahresrechnung 2024 UAFP (25.0707.01).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Information über die Jahresrechnung 2024 UPK (25.0730.01).

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 17. September 2025 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

Christian Moesch, Präsident

### **Beilage**

Grossratsbeschlüsse

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Universitätsspital Basel (USB): Information über die Rechnung 2024**

vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2024 des Universitätsspitals Basel und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 25.0706.01 vom 21. Mai 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.0706.02 vom 17. September 2025, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2024 des Universitätsspitals Basel (USB) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB): Information über die Rechnung 2024**

vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2024 des Universitären Zentrums für Zahnmedizin und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 25.0541.01 vom 30. April 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.0541.02 vom 17. September 2025, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2024 des Universitären Zentrums für Zahnmedizin wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP): Information über die Rechnung 2024**

vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme den Jahresbericht 2024 der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP) Basel und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 25.0707.01 vom 21. Mai 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.0707.02 vom 17. September 2025, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2024 der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter Spital wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK): Information über die Rechnung 2024**

vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Jahresbericht 2024 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) und in das Begleitschreiben des Regierungsrates Nr. 25.0730.01 vom 21. Mai 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.0730.02 vom 17. September 2025, beschliesst:

Vom Jahresbericht 2024 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Trotz klarer Regeln für das Parkieren und Durchfahren im Strassenraum - etwa bei Einbahnregelungen – werden diese in Basel zunehmend missachtet. Der Hauptgrund dafür liegt in einer ungenügenden Kontrolldichte. Besonders vor Schulen, an Kreuzungen, in Begegnungszonen sowie auf Bus- und Velospuren entstehen dadurch gefährliche Situationen, die vermeidbar wären.

Ein deutliches Zeichen für die unzureichenden Kontrollen ist der Rückgang der ausgestellten Ordnungsbussen auf einen historischen Tiefstand: Im Jahr 2023 wurden lediglich 184'479 Bussen ausgesprochen – ein markanter Rückgang im Vergleich zu 233'135 im Jahr 2022 (Messbeginn 2017). Parallel dazu sanken die Einnahmen. Dieser Rückgang lässt sich unter anderem auf den anhaltenden Personalmangel bei der Polizei zurückführen, der dazu führt, dass Mitarbeitende für andere Aufgaben eingesetzt werden und die Kontrolle des ruhenden Verkehrs vernachlässigt wird. Laut der Norm 40 282 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) wären allein für die Überwachung der 25'000 öffentlichen Parkplätze in Basel rund 100 Personen oder 100'000 Kontrollstunden pro Jahr notwendig.

Die mangelhafte Kontrolle hat gravierende Auswirkungen: Verkehrspolitische Massnahmen wie die Förderung des Veloverkehrs, der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, Begrünungsprojekte oder die Entsiegelung städtischer Flächen verlieren dadurch an Wirkung. Wie bereits in meiner schriftlichen Anfrage (24.5311.02) betont, ist eine wirkungsvolle Parkraumbewirtschaftung nur in Kombination mit ausreichenden Kontrollen zielführend – insbesondere zur Reduktion des motorisierten Pendelverkehrs.

Eine konsequente Verkehrspolitik ist unerlässlich, um die gesetzten Mobilitäts- und Klimaziele zu erreichen, die Sicherheit im öffentlichen Raum zu erhöhen, die knappe Stadtfläche effizient zu nutzen und faire Bedingungen sowohl für Autofahrende als auch für Personen ohne Auto zu schaffen.

Dazu braucht es ein gezielteres, personell und technisch besser ausgestattetes Kontrollkonzept. Dieses muss auch verstreut angeordnete Parkflächen einbeziehen und sich an der Häufigkeit von Parkverstössen orientieren. Besonders sensible Bereiche wie Schulumgebungen oder potentiell gefährliche Kreuzungen müssen dabei priorisiert werden.

Die Polizei weist momentan zahlreiche unbesetzte Stellen auf und ist mit den Kernaufgaben stark ausgelastet, so dass die Parkraumkontrolle nicht zufriedenstellend durchgeführt wird. Die Polizei soll daher durch eine Zusammenarbeit mit Externen entlastet werden. Der Kanton Bern hat beispielsweise die Verteilung von Parkbussen für den ruhenden Verkehr bereits vor Jahren erfolgreich ausgelagert und gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den beauftragten Sicherheitsfirmen gesammelt.

Ergänzend soll der Einsatz digitaler Technologien geprüft werden. Andere Städte wie Amsterdam, Paris, Oslo, Barcelona, Lissabon oder jüngst Stuttgart nutzen bereits erfolgreich Parkplätze mit Sensoren oder Scan-Fahrzeuge zur effizienten Erfassung falsch parkierter Fahrzeuge. Eine weitere ressourcenschonende Möglichkeit wäre, städtische Dienste miteinzubeziehen, die falsch parkierte Autos der Polizei melden. Auch in Basel könnten solche Technologien die Kontrollarbeit deutlich erleichtern und die Verkehrssicherheit erhöhen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, welche die Kontrolldichte im ruhenden Strassenverkehr durch Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen erhöht, und den Einsatz von geeigneten Technologien zu prüfen. Die Auslagerung soll auf maximal fünf Jahre befristet werden. Dabei sind die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass sie denjenigen von Kantonsangestellten mit vergleichbaren Aufgaben entsprechen.

Leoni Bolz, Edibe Gölgeli, Raffaella Hanauer, Brigitte Kühne, Brigitta Gerber, Fleur Weibel, Salome Bessenich, Patrizia Bernasconi, Tonja Zürcher, Lea Wirz

**Motion betreffend gerichtliche Überprüfung von freiheitsentziehenden Massnahmen nach Polizeigesetz**

25.5315.01

Gemäss Art. 31 Abs. 4 BV hat jede Person, der nicht von einem Gericht die Freiheit entzogen wird, das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen, damit dieses so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs befindet. Diese verfassungsmässige Garantie ist auch völkerrechtlich in Art. 5 Abs. 4 EMRK sowie in Art. 9 Abs. 4 UNO-Pakt II verankert.

Während diese gerichtliche Überprüfung im Rahmen der Strafprozessordnung oder auch betreffend freiheitsentziehende Massnahmen gemäss AIG formell-gesetzlich geregelt ist, fehlt eine derartige Bestimmung bei freiheitsentziehenden Massnahmen nach dem kantonalen Polizeigesetz. Das Recht, einen polizeilich erfolgten Freiheitsentzug unmittelbar überprüfen zu lassen, kennt der Kanton Basel-Stadt lediglich im Rahmen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (sog. Hooligan-Konkordat, Art. 8 Abs. 5).

Das Bundesgericht hat in Urteil des BGer 1C\_109/2024 vom 20. März 2025 (zur Publikation vorgesehen) bestätigt, dass der Schutzbereich der BV dahingehend über denjenigen der EMRK hinaus geht, als dass unter der BV direkt ein Gericht mit der Prüfung des Freiheitsentzugs befasst werden kann und kein "Umweg" über eine Behörde zulässig ist. Dies gelte – so das Bundesgericht – aber nur dann, wenn sich die Person im Freiheitsentzug befinde. Nach ihrer Entlassung sei es möglich, dass zuerst eine Behörde mit der Prüfung der Rechtmässigkeit befasst werde. Es sei Sache des kantonalen Gesetzgebers, weitergehende und raschere Überprüfungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Motionär:innen sind der Ansicht, dass der Entzug der Freiheit immer einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt und dass eine schnellstmögliche gerichtliche Überprüfung auch im Kanton Basel-Stadt garantiert werden muss. Dies unabhängig davon, ob der Freiheitsentzug nach wie vor andauert oder nicht. Nur so kann garantiert werden, dass die Polizei zeitnah und transparent ihre Beweggründe für die freiheitsentziehende Massnahme in einem gerichtlichen Verfahren darlegen muss und so der staatliche Grundrechtseingriff für die betroffene Person nachvollziehbar wird. Das Verfahren gemäss §38a OG ist hierfür nicht geeignet, da die oft sehr lange Verfahrensdauer mit Blick auf die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte nicht tragbar ist. Durch die Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung kann eine rechtsstaatliche Lücke geschlossen werden, ohne dass die polizeilichen Kompetenzen und die aktuelle Praxis tangiert werden.

Weitere Kantone, namentlich ZH, SO, AG, SG, BE und LU kennen bereits eine direkte richterliche Überprüfung von Freiheitsentzügen im Polizeigewahrsam.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionär:innen den Regierungsrat dazu auf, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren einen Vorschlag für eine Anpassung des Polizeigesetzes vorzulegen. In Anlehnung an die entsprechende Regelung im Polizeigesetz des Kantons St. Gallen (§42ter) sollte darin die gerichtliche Zuständigkeit für die Überprüfung, die Rechtsfolgen bei unrechtmässigem Freiheitsentzug sowie die Frist zur Einreichung des Gesuchs geregelt sein.

Hanna Bay, Nicola Goepfert, Gabriel Nigon, Daniel Gmür, Ismail Mahmoud, Stefan Suter, Claudia Baumgartner, Daniel Albietz, Fleur Weibel, Barbara Heer, Mahir Kabakci, Bruno Lötscher-Steiger, Edibe Gölgeli, Felix Wehrli, Tonja Zürcher

**Motion betreffend die Delegation impfbezogener Verrichtungen an Pharmaassistentinnen und -assistenten**

25.5320.01

Im Kanton Basel-Stadt ist es, wie in anderen Kantonen auch, unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich ohne ärztliche Verschreibung von Apothekerinnen und Apotheker gegen bestimmte Krankheiten impfen zu lassen. Die Möglichkeit, sich in den Basler Apotheken impfen zu lassen, wird von der Bevölkerung rege genutzt. Die Apotheken geniessen in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Mit der Einbindung der Apotheken wird ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung geleistet.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen dürfen Apothekerinnen und Apotheker im Kanton Basel-Stadt bei Impfungen kein Hilfspersonal wie Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten resp. Fachfrau/ Fachmann Apotheke zur Unterstützung beiziehen, auch wenn dieses entsprechend ausgebildet ist und sich der Beizug von Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten in anderen Kantonen (z.B. Zürich, Baselland) bewährt und zu einer merklichen Entlastung der bereits stark eingebundenen Apothekerinnen und Apotheker geführt hat. Was ein wichtiger Punkt ist im Rahmen des Fachkräftemangels. Das eidgenössische Parlament hat in der Frühjahrssession mit der Revision des Artikels 26 KVG den Weg geebnet, dass Apotheken ohne ärztliche Verordnung Impfungen über die Krankenkasse abrechnen können. Ab 2027 sollen in Apotheken durchgeführte Impfungen von der Krankenkasse vergütet werden, was die Nachfrage zusätzlich erhöhen wird.

Zudem verfügen Pharmaassistentinnen und Assistenten über eine Ausbildung auf EFZ-Niveau, wie die Medizinischen Praxisassistent/innen, welchen das Impfen erlaubt ist.

Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten sollen in diesem Zusammenhang befugt sein, den technischen Teil des Impfvorganges, der insbesondere das Aufziehen und Injizieren des Impfstoffes umfasst, durchzuführen. Die Assistenz soll in Anwesenheit und unter Verantwortung der anwesenden Apothekerin oder Apothekers erfolgen. Die Aufklärung und Indikationsstellung sollen weiterhin ausschliesslich der Apothekerin resp. dem Apotheker obliegen. Ebenfalls soll die Verantwortung für die an Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten delegierten Tätigkeiten weiterhin bei der Apothekerin oder dem Apotheker liegen.

Die Motionäre fordern deshalb den Regierungsrat auf, die Heilmittelverordnung dahingehend zu ändern, dass Apothekerinnen und Apotheker für die Vorbereitung und Injektion des Impfstoffes Pharma-Assistentinnen und -Assistenten resp. Fachfrauen/Fachmänner Apotheke zur Unterstützung beiziehen können, sofern diese über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen.

Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Christian C. Moesch, Bruno Lötscher-Steiger, Oliver Bolliger, Raoul I. Furlano



Im Kulturleitbild von 2020-2025 wird auf den öffentlichen Raum als Ort der kulturellen Auseinandersetzung verwiesen. Dazu gehören aus Sicht der Motionäre die gebaute Stadt selbst sowie die Art der Nutzung und Inszenierung des öffentlich einsehbaren privaten und öffentlichen Raums. Bei der Art der Bebauung sowie bei der Nutzung und Inszenierung des öffentlichen Raums kommt dem Staat eine wesentliche Rolle zu in Sachen Erinnerungskultur - von der Benennung der Örtlichkeiten bis hin zu konkreten Erinnerungsorten wie zum Beispiel Stolpersteinen. Erinnerung ist überall und vielfältig und kann auch kontrovers sein.

Die bestehenden Schwerpunkte der Erinnerungskultur im öffentlichen Raum sind stark von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geprägt- insbesondere durch Statuen und Strassen-/Platzbenennungen. Technische Mittel der Gegenwart zur Vermittlung von Geschichte werden kaum genutzt, aus heutiger Sicht ebenfalls erinnerungswürdige Momente bleiben ausgeblendet. Auf diverse wichtige Ereignisse und Personen der Stadtgeschichte wird daher im öffentlichen Raum kaum oder gar nicht hingewiesen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z.B. das Konzil zu Basel, die Gründung der Universität, die Tradition von Buchdruck und Humanismus, die Schaffung des Amerbach-Kabinetts, Friedensschlüsse und -Kongresse, Hinweise auf wichtige Basler Erfindungen und Geistesgrößen, wichtige Ereignisse der Industrie-, Sozial- und Politikgeschichte, die Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg, das Judenprogrom 1349 und die Gründung verschiedener jüdischer Gemeinden oder auch Hinweise auf Geschichte und Bedeutung internationaler Institutionen, die in Basel ihren Sitz haben.

Mit der intensiveren Nutzung des öffentlichen Raums steht auch die Form der Erinnerungen in verstärktem öffentlichem Interesse. Das zeigt sich exemplarisch bei der Benennung von Orten, beim Infragestellen von bestehenden Erinnerungsorten oder bei der Erstellung von neuen Orten der Erinnerung. Die zahlreichen Debatten legen ein Bedürfnis nach einer strategischen Auseinandersetzung mit der Erinnerungskultur in Basel-Stadt nahe. Heutige technische Mittel erlauben insbesondere, relativ kleine und diskrete Info- und Hinweistafeln anzubringen und an weitergehenden Informationen (u.a. Texte, Bilder, Audio-Daten oder Kurzfilme) Interessierten (z.B. Touristen) zB. mittels QR-Codes diese leicht zugänglich zu machen.

**Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, ein Konzept für Geschichte und Erinnerungskultur im öffentlichen Raum zu erstellen.**

Für ein solches Konzept für Geschichte und Erinnerungskultur im öffentlichen Raum sollen Fachleute einbezogen werden und neben qualifizierten Historiker:innen und Archäolog:innen auch technisch versierte Fachleute zu Themen wie Medialisierung und Digitalisierung sowie pädagogische und touristische Inwertsetzung umfassen. Die technische Entwicklung eröffnet neue Möglichkeit, diskret und ohne übertriebene Musealisierung der Stadt Interessierten viel Geschichte zu vermitteln. Mit der kürzlichen Aufarbeitung der Stadtgeschichte Basel besteht dazu auch ein inhaltliches Grundgerüst für diese Auseinandersetzung.

Oliver Thommen, Tim Cuénod

**Motion für den ungetrübten Badespass: Eintrittsbeschränkungen für die baselstädtischen Gartenbäder**

25.5349.01

Seit diesem Juli dürfen in Pruntrut/JU nur noch Personen ins Schwimmbad, die einen Schweizer Pass, eine Niederlassungs- oder eine Arbeitsbewilligung haben. Damit reagiert die Gemeinde auf Vorfälle der vergangenen Wochen. Seit Beginn der Badesaison mussten über 20 Personen wegen Fehlverhaltens aus dem Freibad verwiesen werden. Die Gemeinde hat daraufhin Massnahmen ergriffen und neue Verhaltensregeln erlassen. Diese sollen laufend überprüft werden. Gemäss Gemeindepräsident Lionel Maitre handelt es sich bei der Mehrheit der Fehlbaren um Gäste aus dem benachbarten Frankreich. Die Schweizer unter den Ausgeschlossenen bildeten eine klare Minderheit.

Anlass zu den Ausschlüssen gaben unter anderem Belästigungen junger Frauen, unangemessene Sprache, das Baden in Unterwäsche sowie teilweise gewalttätiges Verhalten nach Ermahnungen. Ein zuvor eingesetzter Sicherheitsdienst reichte nicht aus, um die Situation unter Kontrolle zu bringen.

Nach Bekanntwerden dieser Massnahmen ist auch vermehrt über ähnliche Fälle in den baselstädtischen Schwimmbädern berichtet worden. Langjährige Stammgäste fühlen sich seit längerem durch ähnliche Vorfälle belästigt. Immer wieder kommt es zu Auseinandersetzungen und Streitereien. Dem Motionär sind Personen bekannt, die deshalb die Gartenbäder meiden.

Gegenüber «Baseljetzt» hielt Steve Beutler, Leiter des Basler Sportamts, fest, dass insbesondere das Verhalten junger Franzosen durch erhöhte Gewaltbereitschaft auffalle. In den letzten Wochen kam es, wie die Basler Zeitung berichtete, zu rund zehn Polizeieinsätzen im Gartenbad St. Jakob. Auslöser seien häufig französische Staatsangehörige mit nordafrikanischem Hintergrund, so die Baselbieter Polizei.

Die Gründe: Streitereien, Diebstähle, Hausfriedensbruch. In mehreren Fällen kam es zu Verhaftungen. Am 29. Juni war sogar ein Grosseinsatz mit fünf Patrouillen nötig. Die Polizei zeigte danach während mehrerer Tage verstärkte Präsenz, obwohl das Bad eigenes Sicherheitspersonal beschäftigt.

Aus Sicht des Motionärs handelt es sich dabei um einen unhaltbaren Zustand. Angesichts knapper Polizeiresourcen ist es nicht zu vertreten, dass die Polizei – sei es nun aus dem Korps des Kantons Basel-Stadt oder Basel-Landschaft derart häufig ausrücken muss und gleichzeitig Sicherheitskräfte in den Schwimmbädern für die Sicherheit sorgen müssen. Damit sind Grenzen des Tolerierbaren weit überschritten worden.

**Der Motionär bittet den Regierungsrat daher, innert sechs Monaten entsprechende Richtlinien zu erlassen, die vorsehen, dass der Eintritt in die baselstädtischen Gartenbäder ausschliesslich Schweizer Staatsangehörigen, Personen mit Niederlassungs- oder Arbeitsbewilligung sowie Touristen mit gültiger BaselCard vorbehalten ist.**

Joël Thüring

Die Stadt Basel kämpft zeitweise mit einem hohen Autoverkehrsaufkommen, das auch in den Quartieren die Mobilität beeinträchtigt, die Verkehrssicherheit mindert und die Lebensqualität durch Lärm und schlechte Luftqualität negativ beeinflusst. Angesichts dieser Herausforderungen ist es wichtig, über Massnahmen zur Verkehrsreduzierung nachzudenken und nicht etwa die Autoinfrastruktur auszubauen. So hat auch die Bevölkerung mit der nationalen Abstimmung zum Autobahnausbau gezeigt, dass sie dies nicht wünscht. Darüber hinaus ist mit dem Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2037 eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) unerlässlich und auch in der Klimastrategie des Kantons vorgesehen. Der Verkehrssektor ist heute im Kanton Basel-Stadt für 23% der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich (2020, kantonale Energiestatistik), wobei die absoluten Emissionen nicht gesunken sind. Ein Großteil dieser Emissionen fällt auf den motorisierten Individualverkehr zurück, von dem ca. 70% aus nicht städtischem Verkehr besteht (Mobilitätsstrategie, S.21-24).

Der Ausbau des ÖV-Angebots, Integral Tempo 30 und die veränderte Parkraumbewirtschaftung reicht nicht aus, um den Pendelverkehr, der auch die Quartiere belastet, zu reduzieren. Grundsätzlich gilt aber die gesetzliche Pflicht gemäss USG §13 Abs. 5 lit. b den motorisierten Individualverkehr zu kanalisieren. Um dies zu erreichen und den Durchgangsverkehr in den Quartieren zu reduzieren und die Strassen für den Velo- und Fussverkehr attraktiver und sicherer zu gestalten, braucht es eine Erhöhung an modalen Filter und Begegnungszonen. Modale Filter sind beispielsweise voneinander wegführende Einbahnstrassen, künstliche Sackgassen oder Diagonalsperren (vgl. Colmarerstrasse und Hammerstrasse). Dabei können sich die Fussgänger:innen und Velos jeweils wie gewohnt in alle Richtungen bewegen und Busschleusen könnten zudem einen fließenden öffentlichen Verkehr ermöglichen. Dadurch kann die Verkehrssicherheit erhöht werden und der Modal-Split zugunsten des Umweltverbunds verbessert werden. Die Begegnungszonen helfen zudem, dass es auch für die Fussgänger:innen attraktiver wird zu Fuss unterwegs zu sein. Zusätzlich wird durch Einführung von Einbahnstrassen auch Fläche frei, die zur Entsiegelung (vgl. Motion Christ Nr. 23.5544.01) oder für Velostreifen genutzt werden kann.

Es gilt zu beachten, dass es nicht ausreicht, Änderungen nur im Rahmen von Fernwärmearbeiten zu prüfen. Zudem ist der Aufwand für gewisse Anpassungen vergleichsweise gering, da sie meist keine grösseren infrastrukturellen Massnahmen erfordern und zum Teil bereits durch eine geänderte Signalisation umgesetzt werden können.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf

- in einem Pilotquartier mit hohem Durchgangsverkehr und wenig bestehenden Modalfiltern und Einbahnstrassen bei allen Quartierstrassen ohne Erschliessungsfunktion zu prüfen, ob verkehrslenkende Massnahmen wie beispielsweise Modalfilter oder eine Begegnungszone möglich sind. Bei positiver Evaluation sind die entsprechenden Massnahmen zu definieren und umzusetzen. Es sollen dabei explizit alle Strassen und Kreuzungen untersucht werden, die nicht bereits in Zusammenhang mit Fernwärmearbeiten angepasst werden oder zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Vorstosses bereits von ähnlichen Planungen tangiert waren.
- Zu prüfen, ob und wie viele zusätzliche monetäre und personelle Ressourcen für diese Aufgabe nötig sind.
- Zu prüfen, von welchen erfolgreichen Erfahrungen aus anderen Gemeinden oder Städten Basel profitieren könnte.

Leoni Bolz, Jean-Luc Perret, Raffaella Hanauer, Tobias Christ, Brigitta Gerber, Brigitte Kühne, Béla Bartha, Oliver Bolliger, Fina Girard

Das Rathaus Basel ist ein bedeutendes historisches und politisches Wahrzeichen unseres Kantons. Besonders der Grossratssaal beeindruckt durch seine reiche künstlerische Ausgestaltung. Diese präsentiert beinahe ausschliesslich Männer – zumeist aus Politik, Geschichte und Kultur – als Repräsentanten der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Im Saal finden sich nur wenige Frauenfiguren, z.B. Penelope als Figur der Weisheit oder die Personifizierung von Wahrheit und Lüge. Die einzige explizite Referenz an eine Politikerin ist die kleine Skulptur von Gertrud Spiess am Eingang des Rathauses. Diese einseitige Darstellung widerspiegelt nicht mehr die gesellschaftliche Realität und das politische Selbstverständnis unserer heutigen Zeit.

Frauen haben massgeblich zur Entwicklung von Basel-Stadt beigetragen – politisch, kulturell, sozial und wissenschaftlich. Nach der Einführung des Frauenstimmrechts 1966 nahmen im Jahr 1968 die ersten 14 Frauen im Grossratssaal Platz. Seit 57 Jahren repräsentieren, prägen und bestimmen Frauen über die Zukunft unseres Kantons mit.

Ihre Verdienste sind bislang jedoch kaum im öffentlichen Raum sichtbar. Gerade im Zentrum der politischen Institutionen unseres Kantons ist es an der Zeit, auch weibliche Persönlichkeiten angemessen zu würdigen. Insbesondere weil das Rathaus auch zentral ist für die politische Bildung von Kindern und Jugendlichen aus der ganzen Region. Eine künstlerische Ergänzung der bestehenden Werke – temporär oder dauerhaft – wäre ein wichtiges Zeichen für Gleichstellung, historisches Bewusstsein und gesellschaftlichen Fortschritt.

Im Bundeshaus in Bern wurde im Ständeratssaal 2021 zum Jubiläum des Frauenstimmrechts ein temporäres «Trompe-l'Œil» geschaffen. Für die Anzugsstellenden ist es aber zentral, dass auch dauerhafte Ergänzungen im Rathaus mitgedacht werden.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt zu prüfen und zu berichten:

1. Wie die bestehende künstlerische Gestaltung des Rathauses – insbesondere des Grossratssaals – durch temporäre und/oder dauerhafte Darstellungen ergänzt werden kann, um bedeutende Frauen aus der Geschichte Basels sichtbar zu machen.
2. Welche denkmalpflegerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Ergänzung relevant sind und wie sie berücksichtigt werden können.
3. Welche Kosten mit einer solchen künstlerischen Ergänzung verbunden wären, je nach gewählter Form (temporär, dauerhaft, digital oder analog), und wie diese finanziert werden könnten.
4. Ob z.B. eine temporäre Arbeitsgruppe unter Einbezug von Fachpersonen aus Kunst, Geschichte und Gleichstellung sowie Vertreter:innen des Ratsbüros eingesetzt werden kann, um geeignete Persönlichkeiten und Formen der Darstellung vorzuschlagen.

Jo Vergeat, Anouk Feurer, Tonja Zürcher, Jessica Brandenburger, Fleur Weibel, Salome Bessenich, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Annina von Falkenstein, Jenny Schweizer, Andrea Strahm, Maria Ioana Schäfer

Seit 2015 erhalten im Kanton Basel-Stadt fremdsprachige Neuzugezogene mit Aufenthaltsbewilligung B einen Gutschein für einen Gratis-Deutschkurs von 80 Lektionen. Dieser ist bis zum Niveau B2 und innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug gültig. Der Gutschein kann bei einer zertifizierten, kantonally anerkannten Sprachschule eingelöst werden.<sup>1</sup>

Der Regierungsrat hat am 19. März 2019 (RRB Nr. 19/09/84)<sup>2</sup> im Sinne der basel-städtischen Willkommenskultur und aufgrund des Anzugs Annemarie Pfeifer und Konsorten<sup>3</sup> betreffend «Integrationsförderung von Auslandschweizerinnen und –schweizern, die zurückkehren» beschlossen, das Gutscheinsystem zu erweitern und die kostenlosen Deutschlektionen auch für nicht deutschsprachige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur Verfügung zu stellen.

Die moderne Schweiz ist von einer starken Binnenwanderung geprägt – immer mehr Einwohnerinnen und Einwohner wechseln ihren Wohnkanton.<sup>4</sup> Ein Teil von ihnen lässt sich in Basel nieder und findet hier ein neues Zuhause. Bis dato erhalten zugezogene Schweizerinnen und Schweizer aus der rätoromanischen, italienischen oder französischen Schweiz keinen Gutschein für einen kostenlosen Deutschkurs. Dies wurde bereits in der schriftlichen Anfrage von Christian von Wartburg betreffend Deutschkurse für zuziehende Schweizerinnen und Schweizer aus anderen Sprachregionen angeregt.<sup>5</sup> Der fehlende Anspruch zugezogener Schweizerinnen und Schweizer aus anderen Sprachregionen auf Gratis-Deutschkurse wird mit dem Argument begründet, dass in der Schweiz die Möglichkeit bestünde, die Landessprachen in der Schule zu erlernen.

Tatsächlich muss in der Schweiz gemäss Art. 15 des Sprachgesetzes sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache verfügen.<sup>6</sup> Das Erlernen einer zweiten oder dritten Landessprache im Rahmen der obligatorischen Schulzeit gibt jedoch in der erlebten Praxis noch keine Sicherheit dafür, dass diese Personen bei einem Ortswechsel von einer Sprachregion in eine andere tatsächlich über Sprachkenntnisse verfügen, die ihnen bei der Bewältigung des Alltags oder bei einem allfälligen Einstieg ins Berufsleben in einer anderen Sprachregion ermöglichen. Es kann sich somit ergeben, dass zusätzliche Deutschkurse besucht werden müssen, um diesen Einstieg meistern zu können. Dies ist vor allem bei denjenigen Personen der Fall, die aus einer anderen Sprachregion der Schweiz nach Basel gezogen sind und die obligatorische Schule im Ausland besucht haben.

Die Schweizer Mehrsprachigkeit soll geschützt und gefördert werden. Diese stärkt unser Land in vielen Hinsichten und ist Bestandteil der nationalen Identität. In diesem Sinne sollen Massnahmen gefördert werden, die Schweizerinnen und Schweizern dabei helfen, sich in einer anderen Landessprache zu verständigen und/oder sprachliche Hürden zu überwinden.

Angesichts der in Basel gepflegten offenen Willkommenskultur und im Sinne der Schweizer Mehrsprachigkeit sollen auch Schweizerinnen und Schweizer aus anderen Sprachregionen vom Angebot eines kostenlosen Deutschkurses profitieren können.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob Massnahmen eingeleitet werden können, damit auch zugezogene Schweizerinnen und Schweizer aus anderen Sprachregionen in Basel Gutscheine für Gratis-Deutschkurse erhalten.

<sup>1</sup> [www.deutschkurse.bs.ch/kurse.cfm?cat=1](http://www.deutschkurse.bs.ch/kurse.cfm?cat=1) [08.06.2025]

<sup>2</sup> <https://www.bs.ch/api/government-resolutions/document/e29e7f48d8074f29b3875310d1e7acfe-332/2/Dokument> [08.06.2025]

<sup>3</sup> <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100389/000000389377.pdf> [08.06.2025]

<sup>4</sup> <https://nccr-onthefmove.ch/blog/10-millionen-einwohnerinnen-in-zwei-schweizen/?lang=de> [08.06.2025]

<sup>5</sup> <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200110389> [08.06.2025]

<sup>6</sup> SR 441.1 - Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über... | Fedlex [08.06.2025]

Zaira Esposito, Patrizia Bernasconi, Andrea Strahm, Bülent Pekerman, Brigitta Gerber, Harald Friedl, Brigitte Gysin, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Catherine Alioth

## **Anzug betreffend Schnuppertage in kleinen Unternehmen**

25.5314.01

Kleine Unternehmen aus Handwerk und anderen Branchen sehen sich einer grossen Nachfrage bezüglich Schnuppertagen gegenüber. Viele Firmen beantworten diese Anfragen positiv und haben bereits klare Abläufe für solche Schnuppertage definiert. Allerdings übersteigt die Nachfrage die Möglichkeiten der kleinen Unternehmen. Schnuppertage erfordern Betreuung durch Mitarbeitende, die in dieser Zeit nicht für das eigentliche Geschäft zur Verfügung stehen. So entstehen relevante Kosten.

Die Basler Politik möchte seit längerem die Attraktivität der Berufslehre steigern. Verschiedene Massnahmen wurden ergriffen und Kampagnen durchgeführt. Je früher sich Kinder und Jugendliche von einem Berufszweig Kenntnis erhalten, desto eher beziehen sie diesen in der Entscheidung über ihren Ausbildungsweg ein. Schnuppertage für Kinder am Ende der Primarschule und zu Beginn der Sekundarschule können deshalb dazu beitragen, die verschiedenen Möglichkeiten der Berufslehre in ihrem Kenntnishorizont zu verankern.

Es scheint sinnvoll, die betroffenen kleinen Betriebe mit wenigen Mitarbeitenden bei der Ermöglichung von Schnuppertagen finanziell zu unterstützen. Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob und wie eine solche Unterstützung ausgestalten und bekannt gemacht werden könnte.

Pascal Pfister, Laurin Hoppler, Claudio Miozzari, Brigitte Gysin, Zaira Esposito

## Anzug betreffend Einführung des Sunflower-Lanyard-Systems im Kanton

25.5323.01

Das international etablierte Sunflower-Lanyard ist ein einfaches, aber wirkungsvolles Symbol, das Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen wie Autismus, ADHS, chronischen Krankheiten oder kognitiven Einschränkungen verwenden können, um diskret zu signalisieren, dass sie auf Rücksicht, Verständnis oder Unterstützung angewiesen sind. Wer das grüne Schlüsselband mit gelben Sonnenblumen trägt, macht damit auf besondere Bedürfnisse aufmerksam - ohne diese im Detail erklären zu müssen.

Diese Möglichkeit ist auch für Pflege- und Betreuungspersonen eine Entlastung, da sie auf mehr Verständnis und Hilfsbereitschaft im öffentlichen Raum zählen können. In der Schweiz setzt die SBB das Sunflower-Lanyard neuerdings in einem Pilotprojekt an zehn Bahnhöfen ein, darunter Zürich, Genf, St. Gallen, Zug und Lausanne. Auch das Technorama Winterthur verwendet das Symbol bereits aktiv. Der Flughafen Zürich prüft die Initiative derzeit ebenfalls.

Neben klassischen Dienstleistungssituationen kann das Lanyard auch in weniger formellen Kontexten hilfreich sein - beispielsweise auf öffentlichen Spielplätzen: Dort hilft es Anwesenden, ein Kind mit besonderen Bedürfnissen und möglichem atypischem Verhalten besser einzuordnen und rücksichtsvoll zu begegnen.

Das Sunflower Lanyard soll dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und mehr Verständnis für Menschen mit nicht offensichtlichen Behinderungen zu schaffen, indem es ihnen ermöglicht, ihre Bedürfnisse auf unkomplizierte Weise zu kommunizieren.

Das Sunflower-Lanyard-System wird von Fachpersonen sowie Betroffenenorganisationen ausdrücklich unterstützt. So sprechen sich beispielsweise «autismus Schweiz», «ADHS-Organisation elpos Schweiz» sowie «Special Olympics» für die Einführung und Verbreitung dieses Symbols aus.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten:

1. wie das Sunflower-Lanyard-System in der Verwaltung, bei Dienstleistungen und Betrieben des Kantons eingeführt werden kann (bspw. Schulen, Sportanlagen, öffentlicher Verkehr, Spitäler, publikumsnahe Einrichtungen, etc.),
2. wie die Öffentlichkeit über die Bedeutung dieses Symbols aufgeklärt werden kann,
3. wie die kantonalen Mitarbeitenden im Umgang mit dem Symbol geschult werden können.

Georg Mattmüller, Jessica Brandenburger, Michael Graber, Fleur Weibel, Nicole Strahm-Lavanchy, Oliver Bolliger, Christian C. Moesch

Immer mehr Bereiche des Schulalltags werden auch zur Vereinfachung digitalisiert. Allerdings gibt es nach wie vor Bereiche in der Administration, die sich seit Jahrzehnten nicht verändert haben oder vereinfacht wurden.

Noch immer wird in den Schulen vom Kanton Basel-Stadt jedes einzelne Trambillet pro Klasse und Ausflug manuell auf einem Durchschlag-Formular - ähnlich einem Quittungsblock - erfasst. Auch bei der wöchentlichen Fahrt, beispielsweise zum Schwimmunterricht. Am Ende dieser umständlichen Administrationskette muss eine Person in der Verwaltung sämtliche Daten zusammentragen und berechnen, bevor die BVB die Angaben überprüft und schliesslich eine Rechnung an das Erziehungsdepartement stellt. Dies stellt einen grossen administrativen Aufwand dar. Städte wie Zürich haben ein «Klassen GA» und auch in anderen Kantonen und Städten gibt es schon längst digitalisierte Modelle.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, zeitnah zu handeln und zum Schuljahr 26/27 eine moderne, unbürokratische Lösung für den Zugang von Schulklassen zum öffentlichen Verkehr zu schaffen. Ziel ist eine spürbare Vereinfachung und Effizienzsteigerung für alle Beteiligten ohne zusätzliche Kosten -weniger administrativer Aufwand für die Schulen und das Erziehungsdepartement sowie klare Abläufe für den TNW.

Konkret schlagen die Unterzeichnenden die Einführung eines «TNW-Klassenpasses» vor. Sie ersuchen den Regierungsrat, gemeinsam mit dem TNW und dem Erziehungsdepartement ein praktikables und digitales Umsetzungsmodell zu erarbeiten.

Das neue Modell soll nicht zu Mehrkosten führen. Sie soll basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre sowie auf erfolgreichen Beispielen aus anderen Kantonen und Städten geregelt werden.

Beim «TNW-Klassenpass» soll insbesondere sichergestellt werden:

1. Dass jede Primar- und Sek-I-Klasse im Kanton jährlich einen Klassenpass erhält, der für die gesamte TNW-Zone gültig ist.
2. Dass dieser Klassenpass für alltägliche Fahrten im Schulkontext (z. B. Exkursionen, Museen, Sportanlagen, Ausflüge) werktags von 08:00-17:00 Uhr gültig ist.
3. Dass der administrative Aufwand für die Lehrpersonen so gering wie möglich gehalten wird (z. B. keine Einzelfallbewilligungen, zentrale digitale Ausgabe.)
4. Dass die Einführung des TNW-Klassenpasses nach spätestens zwei Jahren evaluiert wird, um Wirkung, Nutzung und allfälligen Anpassungsbedarf systematisch zu erfassen.

Sasha Mazzotti, Zaira Esposito, Catherine Alioth, Jenny Schweizer, Laurin Hoppler, Silvia Schweizer, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Béla Bartha, Heidi Mück



**Anzug betreffend auf der Regierungsbank müssen immer mindestens zwei Regierungsräte anwesend sein**

25.5324.01

Die Regierungsbank ist sehr schwach besetzt. Das wird von vielen Damen und Herren Parlamentariern immer mehr bemängelt.

Dieser Anzug fordert eine Besserung, dass es nicht zu so vielen Fehlzeiten kommt.

Mit Sorge wird festgestellt, dass die Regierungsbank oftmals gar nicht oder nur sehr schlecht besetzt ist.

Eine angemessene und kontinuierliche Präsenz der Regierung ist für einen lebendigen Diskurs sowie eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative von wesentlicher Bedeutung.

Daher soll eine Mindestzahl von Regierungsmitgliedern im Plenum anwesend sein.

Die Anzugssteller bitten darum, dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden, um eine dauerhafte und wirksame Vertretung der Kantonsregierung in den Sitzungen des Grossen Rates, genannt neu Sessionen, zu gewährleisten.

Der Arbeit der Regierung hilft es, wenn ihre Mitglieder die Debatten im Parlament vor Ort mitverfolgen, wann immer es geht. Der Gedanke ist sehr sinnvoll und hilft dem Kanton.

Und wo sind die Regierungsräte? Das fragt man sich im Plenum immer wieder, wenn der Grosse Rat zu seiner Session zusammen kommt. Eigentlich sitzen die Regierungsräte dort auf der Regierungsbank. Doch die ist oft nur spärlich besetzt. Nicht selten lassen sich die Regierungsräte dort durch einen anderen Regierungsrat ersetzen und vertreten. Genannt: Vertreter-Prinzip. Was im Parlament nicht möglich ist, ist aber für die Regierung möglich.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass mindestens immer zwei Regierungsräte im Plenum anwesend sind.

Eric Weber

**Anzug betreffend Kommissions-Sitzungen sollen öffentlich sein**

25.5325.01

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass jeder Bürger an den Kommissions-Sitzungen teilnehmen kann.

Eric Weber

**Anzug betreffend jeder Grossrat darf an Kommissions-Sitzungen**

|            |
|------------|
| 25.5326.01 |
|------------|

Es ist in vielen Parlamenten üblich, dass jeder Abgeordnete an die Sitzungen der Kommissionen (Arbeits-Ausschüsse) teilnehmen kann, als Zuschauer, auch wenn er dieser Kommission nicht angehört.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass jeder Grossrat an jeder Sitzung der Kommissionen teilnehmen kann.

Eric Weber

**Anzug betreffend jeder Grossrat erhält wieder eine Urkunde**

25.5327.01

Früher bekam jeder gewählte Grossrat eine schöne Urkunde. Leider wurde dieser schöne Brauch abgeschafft.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass jeder Grossrat, der das wünscht, auch wieder eine Urkunde erhält, dass er als Grossrat gewählt worden ist.

Eric Weber

**Anzug betreffend Gäste auf der Parlaments-Tribüne müssen zwingend sitzen**

25.5328.01

Es ist sehr störend, wenn immer mehr Gäste auf der Parlaments-Tribüne stehen statt sitzen. Das verunsichert viele Damen und Herren Abgeordnete. Oftmals ist es auch so, dass Bürger mit Riesen-Gepäckstücken auf der Tribüne erscheinen.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass auf der Tribüne die Gäste zu sitzen haben und dass der Ordnungsdienst den Gästen dann auch sagt, bitte hinsetzen.

Eric Weber

## Anzug betreffend Markthalle in Basel

25.5345.01

Viele europäische Städte haben eine Markthalle. Diese sind Anziehungspunkt für Einheimische und Touristen. Ein solches Angebot wäre grandios für Basel. Viele Basler wünschen sich eine Markthalle in der City.

Die Stuttgarter Markthalle ist ein beliebter Treffpunkt. Ein ähnliches Angebot fehlt in Basel.

„Sehr schöne Markthalle.“ „Hier gibt es alles, was das Herz begehrt.“ „Für jeden, der gute Lebensmittel liebt, ist die Markthalle ein MUSS.“ Wer die Bewertungen der Stuttgarter Markthalle im Internet liest, der merkt sofort, dass das Angebot der Nerv der Menschen trifft.

Besonders beliebt und erfolgreich sind historische Hallen in zentraler Lage, die Einzelhandel und gastronomisches Angebot verbinden. Grundsätzlich liegen Markthallen aus Sicht der Experten durchaus im Trend. Das Angebot treffe einen Nerv. Gerade nach der Corona-Pandemie sei der Bedarf nach neuen innerstädtischen Treffpunkten und einem emotional aufgeladenen, überraschenden Shopperlebnis höher denn je. Es geht nicht nur um Aufenthaltsqualität, sondern um einen Ort, an dem sich Nachbarn und Touristen treffen und wohlfühlen.

Und auch mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen in den Innenstädten, die vielerorts mit Leerständen zu kämpfen haben, könne eine solche Halle interessant sein. „Sorgfältig geplante und gut gemanagte Markthallen sind wichtige Impulsgeber für unsere lebendigen Innenstädte“, heisst es in einem Gastbeitrag der Stadtforscher für den „Handelsimmobilien Report“. „Sie sind wunderbare Handels-Plattformen und die Treffpunkte in Stadt und Region.“

Für Basel wäre eine solche Markthalle denkbar in der Alten Post oder in Hallen der Mustermesse Basel. Die Regierung wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass es in Basel zu einer Markthalle für Touristen und Einheimische kommen kann.

Eric Weber



An den Grossen Rat

25.5199.02

GD/P255199

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

## **Motion Christine Keller und Konsorten betreffend «Transparenz in Bezug auf Löhne von Chef - und leitenden Ärzt:innen (bei Listenspitälern mit Leistungsvereinbarung)»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Christine Keller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Wie Presseberichten zu entnehmen war, werden in den Schweizer Spitälern hohe Löhne an Chef- und leitende Ärzt:innen bezahlt. Zum Teil sollen diese über 1 Million Franken pro Jahr liegen. Im Unispital Basel-Stadt bezogen gemäss einer Antwort auf eine Interpellation von Sarah Wyss vom März 2018 bereits im Jahr 2017 21 von 41 Chefarzt:innen mehr als ein Mitglied des Bundesrates, dessen Salär damals CHF 500'000 betrug. "Mehr als 1 Mio Franken" habe im Jahr 2017 gemäss Interpellationsantwort niemand im USB verdient. Die Privatspitäler wollten seinerzeit die an sie weitergeleiteten Fragen der Interpellantin nicht beantworten. Die signifikanten Löhne der Ärzt:innen machen in vielen Spitälern zwischen 18% und 20% des Gesamtaufwandes aus. Schweizweit wird von einer jährlichen Lohnsumme aller Spitalärzt:innen von 4,3 Milliarden Franken ausgegangen, worin die Honorare von Belegärzten nicht eingeschlossen sind. Damit sind diese Lohnkosten ein wichtiger Treiber der steigenden Gesundheitskosten.

Der Kanton ist neben dem Bund gesetzlich dazu verpflichtet, Massnahmen zur Dämpfung der Gesundheitskosten zu ergreifen. Ein wirkungsvolles Instrument im genannten Kontext der Löhne der Ärzteschaft könnte die Herstellung von Transparenz darüber sein. Das Spitalversorgungsgesetz des Kantons Bern legt in Art. 51a fest, dass die "im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in anonymisierter Form die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte, die bei ihnen angestellt sind", zu melden haben. Als Lohn gelten dabei fixe Vergütungen, variable Vergütungen und Beiträge an die berufliche Vorsorge. Die zuständige Stelle innerhalb der Berner Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion veröffentlicht jährlich im Internet, wie sich die auf ein 100 % Pensum aufgerechneten Löhne und andere Vergütungen auf Lohnbandbreiten verteilen, ohne die Verteilung auf die einzelnen Spitäler bekanntzugeben. Nach Meinung der Motionär:innen ist eine ähnliche Regelung auch für Basel-Stadt sinnvoll. Durch die Transparenz kann allfälligen, die Gesundheitskosten in die Höhe treibenden Auswüchsen bei der Entlohnung entgegen gewirkt werden.

Da die Spitalliste gemäss dem Staatsvertrag über die Gemeinsame Gesundheitsregion (GGR) von beiden Halbkantonen BS und BL gemeinsam erlassen wird, wäre eine analoge Regelung im Gesetz des Kantons Baselland anzustreben. Der Kanton Basel-Stadt kann eine entsprechende Auflage betreffend Transparenz aber auch alleine einführen, beschränkt auf die in seinem Gebiet liegenden Listenspitäler (siehe Regelung im Kanton Bern).

Die Motionärinnen und Motionäre ersuchen den Kanton daher, innert Frist von 2 Jahren einen Entwurf zu einer Gesetzesänderung vorzulegen, wonach Spitäler, die auf der gemeinsamen Spitalliste gemäss GGR stehen und deren Hauptsitz auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt liegt, dem zuständigen

Departement einmal jährlich in anonymisierter Form die Löhne der bei ihnen angestellten Chefärztinnen/ Leitenden Aerzt:innen mitzuteilen haben. Diese Auskünfte sind sodann in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Christine Keller, Tobias Christ, Lea Wirz, Melanie Nussbaumer, Oliver Bolliger»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO, SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert Frist von zwei Jahren einen Entwurf zu einer Gesetzesänderung vorzulegen, wonach Spitäler, die auf der gemeinsamen Spitalliste gemäss GGR stehen und deren Hauptsitz auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt liegt, dem zuständigen Departement einmal jährlich in anonymisierter Form die Löhne der bei ihnen angestellten Chefärztinnen/ Leitenden Aerzt:innen mitzuteilen haben. Diese Auskünfte sind sodann in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen».

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Gemäss § 2 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 (SG 333.200) regeln die Vereinbarungskantone im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung die gemeinsame Ausgestaltung der künftigen Planung, Regulation und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung. Die Motionsforderung, wonach die Listenspitäler des Kantons Basel-Stadt dem zuständigen Departement einmal jährlich in anonymisierter Form die Löhne der bei ihnen angestellten Chefärztinnen und Chefärzten sowie der leitenden Ärztinnen und Ärzte melden müssen, widerspricht nicht dem genannten Staatsvertrag. Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es



spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

## **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## **2. Zum Inhalt der Motion**

### **2.1 Ausgangslage**

Die Motion bezweckt, dass die so genannten Listenspitäler mit Leistungsvereinbarung und Hauptsitz auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt die Löhne ihrer Chefärztinnen und -ärzte sowie ihrer Leitenden Ärztinnen und Ärzte einmal jährlich dem zuständigen Departement in anonymisierter Form mitteilen, diese Angaben der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen sind und dafür innert zwei Jahren ein Entwurf einer entsprechenden Gesetzesänderung vorgelegt wird.

Bereits im Jahr 2018 hat der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation von Sarah Wyss betreffend «Transparenz der Löhne in Spitälern» (18.5065) die Vergütungspraxis in den öffentlich-rechtlichen Spitälern dargelegt. Dabei zeigte sich, dass private Spitäler nicht bereit waren, entsprechende Angaben zu machen.

In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage von Melanie Nussbaumer betreffend «Entlöhnung der Ärzt:innen an den Öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt» vom 1. Juli 2025 (25.5204) hat der Regierungsrat erneut die Vergütungspraxis der öffentlichen Spitäler aufgezeigt.

Auf Bundesebene wurde sodann im Expertenbericht «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» vom 24. August 2017<sup>1</sup> sowie in der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 18.3107 von Bea Heim «Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion» vom 1. Juni 2018 auf die Zuständigkeit der Kantone im Bereich der Spitalplanung und der Aufsicht über die Spitäler verwiesen. Seit dem 1. Januar 2022 sind die Kantone verpflichtet, in den Leistungsaufträgen für Spitäler das Verbot ökonomischer Anreizsysteme wie mengenabhängiger Boni oder Kickbacks vorzusehen (Art. 58f Abs. 7 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV, SR 832.102]). Diese Vorgaben wurden in den Leistungsvereinbarungen mit den baselstädtischen Spitälern umgesetzt.

### **2.2 Beurteilung**

Aus Sicht des Regierungsrates ist das Anliegen der Motion nachvollziehbar, die Löhne von Chefärztinnen und Chefärzten sowie Leitenden Ärztinnen und Ärzten in anonymisierter Form offenzulegen. Eine erhöhte Transparenz kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Gesundheitswesen bzw. in die baselstädtischen Spitäler stärken und allfälligen Mutmassungen entgegenwirken. Es ist jedoch ebenfalls festzuhalten, dass bislang nicht erwiesen ist, dass Lohntransparenz die Gesundheitskosten tatsächlich dämpfen kann. Denn die Transparenz kann auch zu einer «Nivellierung nach oben» führen, das heisst, dass sich Löhne an den oberen Bandbreiten orientieren, anstatt sich nach unten zu bewegen. Dies könnte entgegen dem angestrebten Ziel zu einer weiteren Kostensteigerung führen, insbesondere wenn Spitäler im Wettbewerb um qualifiziertes Personal stehen.

Zudem darf die Aussagekraft anonymisierter Lohnpublikationen nicht überschätzt werden. Die vom Kanton Bern veröffentlichte Übersicht zu den Löhnen von Chefärztinnen und Chefärzten zeigt

---

<sup>1</sup> Expertenbericht «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung»

aggregierte Lohnbandbreiten und die Anzahl Personen pro Bandbreite. Solche Darstellungen lassen keine Rückschlüsse auf die konkrete Praxis der Vergütung einzelner Institutionen oder Funktionen zu und bieten daher nur einen eingeschränkten Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit. Die Frage der tatsächlichen Wirkung solcher Transparenzmassnahmen ist daher offen.

Weiter sind die Spitäler durch nicht kostendeckende Tarife, Teuerung und den zunehmenden Wettbewerb einem erheblichen Effizienzdruck ausgesetzt. Dies reduziert per se den Anreiz für übermässige Entlöhnungen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine jährliche Erhebung und Verarbeitung solcher Daten mit erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand und entsprechenden Kosten sowohl für die Spitäler als auch für die kantonale Verwaltung verbunden sind, ohne dass ein gesicherter Mehrwert zu erwarten ist. Der Regierungsrat schlägt deshalb im Sinne der Verhältnismässigkeit statt einer jährlichen eine Erhebung und Veröffentlichung alle vier Jahre vor. Dies wäre zeitlich gleichlaufend mit der regelmässig alle vier Jahre stattfindenden Spitalplanung und der Erstellung der entsprechenden Spitallisten und würde daher den zu leistenden Erhebungs- und Auswertungsaufwand in Grenzen halten, zugleich aber eine zweckdienliche Lösung zur Umsetzung der Motionsforderung bieten. Aus Sicht des Regierungsrats ist eine vierjährige Erhebung ausreichend, da die Lohnverteilungen in den Betrieben grundsätzlich stabil sind und sich, wenn überhaupt, nur langsam verändern. Dementsprechend müssen auch Unternehmen und Institutionen, die beispielsweise Aufträge oder finanzielle Unterstützung auf der Grundlage von in der Regel vierjährigen Staatsbeitragsverträgen vom Kanton Basel-Stadt erhalten, die Lohngleichheit gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, SG 914.600) oder dem Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) ebenfalls nicht jährlich nachweisen. Die für den Nachweis verwendeten Lohndaten dürfen bei Vertragsabschluss bis zu vier Jahre alt sein.

Sodann ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die in der Motion formulierte Forderung, dem Grossen Rat innert zwei Jahren den Entwurf einer Gesetzesänderung vorzulegen, formal zu eng gefasst ist und einer zweckdienlichen Regelung auf einer zur Zielerreichung gegebenenfalls geeigneteren Normierungsebene entgegensteht. Vielmehr möchte der Regierungsrat prüfen, welche Regelungsstufe sich am besten für eine Normierung eignet, damit dem Anliegen der Motionärinnen und Motionären am besten entsprochen werden kann.

### **3. Umsetzung**

Der Regierungsrat ist bereit, im Kanton Basel-Stadt die Schaffung einer Regelung im Sinne der Motion und in sinngemässer Analogie zu derjenigen des Kantons Bern zu prüfen, welche die baselstädtischen Listenspitäler verpflichtet, die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte gegenüber dem Kanton nicht jährlich, sondern alle vier Jahre in anonymisierter Form offenzulegen. Entsprechend der Regelung des Kantons Bern sollten jedoch Leitende Ärztinnen und Ärzte von dieser Verpflichtung der Spitäler ausgenommen werden, weil mit deren Einbezug ein deutlich höherer und im Sinn eines adäquaten Ressourceneinsatzes unverhältnismässiger Aufwand verbunden wäre. Nicht berücksichtigt werden können zudem Belegärztinnen und Belegärzte, da sie nicht im Anstellungsverhältnis mit den Spitälern stehen, sondern ihre Leistungen auf selbstständiger Basis erbringen, und ihre Honorierung direkt über die Krankenversicherer erfolgt.

Sodann ist es aus Sicht des Regierungsrates wichtig zu prüfen, auf welcher Ebene im Gefüge der Normenhierarchie eine allfällige Regelung im Sinn des Anliegens der Motion am geeignetsten zu verankern wäre, da sich eine Normierung auf Gesetzesstufe, wie dies der Motionstext vorsieht, gegebenenfalls als zu starr erweisen könnte und daher eine andere, geeignetere Regelungsstufe vorzuziehen wäre.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre zudem eine gleichlautende Regelung im Rahmen der gemeinsamen Gesundheitsregion Basel-Stadt und Basel-Landschaft wünschenswert. Der Kanton Basel-Landschaft kann vom Kanton Basel-Stadt jedoch nicht verbindlich in eine Regelung einbezogen und zur erwähnten Offenlegung verpflichtet werden. Die Möglichkeiten der zukünftigen bikantonalen Zusammenarbeit in diesem Bereich sind von der Antwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft zur von Landrat Simon Tschendlik am 26. Juni 2025 eingereichten Motion «Für mehr Transparenz bei den Löhnen von Chef- und leitenden Ärzt:innen in Listenspitälern der Gesundheitsregion Basel» (Laufnummer 2025/306) sowie vom darauf folgenden Beschluss des Landrats des Kantons Basel-Landschaft abhängig. Je nach Ausgang der parlamentarischen Diskussion im Landrat könnte die Erarbeitung einer geeigneten Regelung und deren Umsetzung im Kanton Basel-Stadt soweit möglich mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt werden.

#### 4. Fazit

Aus Sicht des Regierungsrates ist das Anliegen der Motion nachvollziehbar, die Löhne von Chefärztinnen und Chefärzten sowie Leitenden Ärztinnen und Ärzten in anonymisierter Form offenzulegen. Die mit der vorliegenden Motion vorgeschlagene Regelung ist aus seiner Sicht jedoch zu eng gefasst und das Ziel des Vorstosses könnte mit einer adäquateren, verhältnismässigeren und trotzdem zweckmässigen und wirkungsvollen Regelung genauso gut erreicht werden. Sodann ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich eine Normierung auf Gesetzesstufe, wie dies die Motion vorsieht, als zu starr für eine wirksame Umsetzung des Anliegens der Motion erweisen könnte. Er möchte daher prüfen, ob eine andere Regelungsebene unter Umständen geeigneter und zielgenauer wäre, der Forderung der Motionärinnen und Motionäre besser Rechnung zu tragen. Um dem Anliegen der Motion dennoch weitgehend und in zweckdienlicher Weise nachzukommen, ist der Regierungsrat bereit, die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage auf der dafür geeigneten Normierungsebene im Rahmen eines Anzugs zu prüfen, aufgrund der die Listenspitäler mit Hauptsitz im Kanton Basel-Stadt verpflichtet würden, die Löhne ihrer Chefärztinnen und Chefärzte alle vier Jahre gegenüber dem zuständigen Departement in anonymisierter Form offenzulegen. Dies würde den Aufwand der beteiligten Spitäler und der kantonalen Verwaltung in verhältnismässigen Grenzen halten und dennoch eine vermehrte Transparenz herbeiführen. Die Erarbeitung und Umsetzung einer geeigneten Regelung im Kanton Basel-Stadt sollte soweit möglich mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert werden.

#### 5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christine Keller und Konsorten betreffend «Transparenz in Bezug auf Löhne von Chef- und leitenden Ärzt:innen (bei Listenspitälern mit Leistungsvereinbarung)» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5476.03

PD/P215476

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

## **Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. September 2023 mit Beschluss 23/37/2.56G vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen» stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Trotz vieler Fortschritte im Kampf für die Rechte von LGBTIQ-Menschen bleibt ein langer Weg zu gehen, bis tatsächlich eine Gleichstellung erreicht ist. Insbesondere erleiden LGBTIQ- Menschen regelmässig psychische und körperliche Gewalt. So erfasst die im November 2016 ins Leben gerufene Helpline der LGBTIQ-Dachverbände im Durchschnitt schweizweit zwei Hassdelikte pro Woche, wobei das Ausmass der körperlichen Gewalt mit fast einem Drittel der Fälle besonders schockierend ist. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle ist zudem sehr hoch. Es wird geschätzt, dass bloss 10-20% der LGBTIQ-feindlichen Gewaltfälle angezeigt werden. Die häufige Straflosigkeit eines grossen Anteils der LGBTIQ-feindlichen Aggressionen treibt Opfer ins Schweigen, in Angstzustände, Isolation und manchmal in den Suizid (insbesondere bei Jugendlichen). Laut Schweizer Kennzahlen laufen junge Lesben, Bisexuelle und Schwule zwei- bis fünfmal mehr Gefahr, einen Suizidversuch zu unternehmen als heterosexuelle männliche und weibliche Jugendliche. Bei trans Menschen ist die Gefahr sogar zehnmal höher als bei cis Personen. In Anbetracht der gegenwärtigen Zunahme von physischen und verbalen Angriffen gegenüber LGBTIQ-Menschen, die den kantonalen und nationalen Organisationen gemeldet werden, ist es umso dringlicher, die derzeitige Praxis der Polizei zu ändern und die Justiz- und Polizeibehörden sowie weitere Stellen in der Kantonsverwaltung, die von derartigen Delikten Gehör bekommen in einer Grundausbildung zu schulen, sowie Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. So ist es für die Betroffenen von grosser Relevanz, dass solche Vorfälle ernst genommen werden und sensibel darauf reagiert wird. Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, Grundausbildungen und Weiterbildungen für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, der Gerichte, sowie die der Verwaltung allgemein zu schaffen, um diese für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen zu schulen.

Jessica Brandenburger, Michela Seggiani, Tonja Zürcher, Jo Vergeat, Bülent Pekerman, Beatrice Messerli, Nicole Amacher, Jérôme Thiriet, Melanie Nussbaumer, Johannes Sieber, Raphael Fuhrer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Als Grundlage sei auf das Schreiben des Regierungsrates Nr. 21.5476.02 zuhanden des Grossen Rates vom 28. Juni 2023 verwiesen. Die Situation hat sich in den vergangenen zwei Jahren nicht grundlegend verändert. Der Regierungsrat berichtet in Ergänzung zum erwähnten Schreiben über nachfolgende Aktualisierungen und Neuerungen.

## 1. Ausgangslage und Datenlage

Auf Ebene Strafrecht ist die Ausgangslage unverändert: LGBTIQ-bezogene Hate Crimes sind keine eigenen Straftatbestände. Das schweizerische Strafrecht bietet unterschiedliche Grundlagen, um gegen Hate Crimes vorzugehen. Seit 2020 schützt die Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) auch Personen, die aufgrund einer nicht heterosexuellen Orientierung Opfer von Hate Crimes werden. Die Anwendung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB beschränkt sich allerdings auf besonders schwere Taten im öffentlichen Raum und bietet keinen Schutz für Hate Crimes im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität (Transidentität, Nichtbinarität). Es werden also nicht alle Formen von LGBTIQ-bezogenen Feindlichkeiten strafrechtlich abgedeckt. Zusätzlich können weitere Straftatbestände eine Rolle spielen, wie etwa Tötlichkeiten, Körperverletzungen oder Ehrverletzungen.

Das Ausmass von Hate Crimes hat in der Schweiz nicht abgenommen. Aktuelle Berichte deuten vielmehr darauf hin, dass Queerfeindlichkeiten weiter zugenommen haben.

So hat die Studie zu «Hintergründe und Prävalenz zu Queerfeindlichkeit in der Schweiz» des gfs.bern-Instituts vom November 2024 gezeigt, dass Queerfeindlichkeiten zum Alltag von queeren Personen gehören.<sup>1</sup> Die Studie stellt fest, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen (regelmässige) Erfahrungen mit Diskriminierung macht. Beleidigungen, Bedrohungen und unangemessenes Anstarren gehören für viele mehr oder weniger regelmässig zum Alltag. Zudem hält die Studie fest, dass etwa jede dritte Person in den letzten fünf Jahren körperliche oder sexuelle Übergriffe erlebt hat – die meisten dieser Vorfälle werden jedoch nie gemeldet.<sup>2</sup> 25 % der befragten LGBTIQ-Personen gaben bei der Befragung an, innerhalb der letzten fünf Jahre einen körperlichen oder sexualisierten Übergriff aufgrund ihrer Sexualität, Geschlechtsidentität oder Intergeschlechtlichkeit erfahren zu haben.<sup>3</sup>

Auch die Anzahl von Meldungen über Hate Crimes hat seit dem letzten Bericht des Regierungsrates stetig zugenommen: Die nationale Meldestelle der LGBTIQ-Dachorganisationen «LGBTIQ Helpline» erfasste 2022 134 Meldungen, 2023 305 Meldungen und 2024 309 Meldungen. Davon stammen aus Basel-Stadt: 4 Fälle im Jahr 2022, 11 Fälle im Jahr 2023 und 22 Fälle im Jahr 2024.<sup>4</sup> Der grösste Teil der Motive der bei der nationalen Meldestelle gemeldeten Hate Crimes bezog sich auf die sexuelle Orientierung, gefolgt von Geschlechtsidentität und -ausdruck. Oft sind auch Überschneidungen der Motive und Kombinationen mit anderen Formen von Diskriminierung wie Rassismus zu finden.

In mehreren Schweizer Städten gibt es Online-Meldetools, über die Hate Crimes gemeldet werden können: Bern, Genf, Lausanne, Luzern und Zürich. Bei diesen Meldetools nehmen die Meldungen ebenfalls zu. So wurden zum Beispiel in Bern seit der Einführung des Meldetools «Bern schaut hin» von April 2023 bis Dezember 2024 298 queerfeindliche Vorfälle gemeldet.

Der Anstieg der Meldungen wird von Fachkreisen auf eine Mischung von Zunahme von Queerfeindlichkeiten und einer steigenden Bekanntheit der Melde- und Beratungsstellen zurückgeführt.

<sup>1</sup> [https://www.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2024/11/studie\\_betroffenheit\\_queerfeindliche\\_gewalt.pdf](https://www.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2024/11/studie_betroffenheit_queerfeindliche_gewalt.pdf)

<sup>2</sup> gfs.bern, S. 5.

<sup>3</sup> gfs.bern, S. 32.

<sup>4</sup> Hate Crime-Berichte 2023, 2024 und 2025: <https://www.pinkcross.ch/de/unser-einsatz/politik/hate-crime>

## 2. Anzeigebereitschaft

Wie im Schreiben des Regierungsrates an den Grossen Rat von 28. Juni 2023 erwähnt ist die Anzeigebereitschaft weiterhin tief.

So ergab die Befragung bei der oben erwähnten Studie von gfs.bern, dass nur 13% derjenigen, die körperliche Angriffe aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität erfahren hatten, eine Anzeige bei der Polizei gemacht haben.<sup>5</sup>

Die Hate Crime-Berichte der «LGBTIQ Helpline» zeigen überdies, dass nur 15% der Meldungen bei der Helpline auch bei der Polizei angezeigt wurden. Im Hate Crime-Bericht 2025 wurden als wichtigste Gründe dafür, keine Anzeige zu machen, die Unsicherheit, ob und wie der Vorfall verfolgt würde und die Befürchtung von negativen Reaktionen von der Polizei genannt. Bei denjenigen, die eine Anzeige machten, fielen die Erfahrungen mit der Polizei mehrheitlich positiv aus. So erlebten gemäss Monitoring 29 % eine sachliche oder 18 % eine unterstützende Reaktion, aber auch 11% Ablehnung oder Herablassung.

## 3. Empfehlungen von Fachorganisationen

Eine erhöhte Anzeigebereitschaft und konsequente Strafverfolgung von LGBTIQ-feindlichen Hate Crimes ist ein wichtiger Bestandteil im Kampf gegen LGBTIQ-Feindlichkeit. Im Schreiben des Regierungsrates vom 28. Juni 2023 wurden unter Bezugnahme auf einen Bericht<sup>6</sup> von LGBTIQ-Fachorganisationen folgende Massnahmen benannt, die sich positiv auf die Anzeigebereitschaft auswirken können:

- Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen durch die Erfassung von LGBTIQ-feindlichen Hate Crimes
- Bekanntmachung von Beratungsstellen und Schaffung von «Schlupfhäusern»
- Förderung von Zivilcourage und des Engagements verschiedener Stakeholder
- Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte)
- auf LGBTIQ spezialisierte Ansprechpersonen bei der Polizei
- Hass als strafverschärfendes Motiv

Beispiele und Erfahrungen aus anderen Ländern, z. B. Deutschland, zeigen, dass spezialisierte Strukturen bspw. in Form eines spezifischen Telefons für den Erstkontakt, sogenannte Liaison Officers oder Single Point of Contact SPOC die Zugänge zur Strafverfolgung für Menschen, die innerhalb der Gesellschaft von Diskriminierung betroffen und auf die Sensibilisierung von Strafverfolgungsbehörden angewiesen sind, verbessern können. Auch Kommunikationsmassnahmen in Richtung LGBTIQ-Personen und aktive Vernetzung mit der Community unterstützen den Abbau von Hürden zur Strafverfolgung. Ein Beispiel dafür ist ein Flyer der Kantonspolizei Bern, der gemeinsam mit queeren Organisationen erarbeitet und publiziert wurde.

## 4. Bund

Seit Frühling 2024 arbeitet das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zum Thema LGBTIQ mit zwei neu geschaffenen Stellen. Eine der wichtigsten Aufgaben ist seither aufgrund des Postulats Barrile (20.3820) die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans (NAP) zur Verminderung von LGBTIQ-feindlichen Hate Crimes und Gewalt. Die Erarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen und Fachpersonen. Aktuell ist die Umsetzung dieses NAP ab 2026 geplant. Die Massnahmen werden publiziert, sobald diese vom Bundesrat verabschiedet wurden.

<sup>5</sup> gfs, S. 33.

<sup>6</sup> <https://www.pinkcross.ch/unser-einsatz/politik/hate-crime/ergebnisse-forum-hate-crime.pdf>

## 5. Situation Kanton Basel-Stadt

Auch hier sei auf den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 28. Juni 2023 verwiesen. Darüber hinaus verweist der Regierungsrat auf die folgenden Neuerungen.

### 5.1. Kantonales Gleichstellungsgesetz und Gleichstellungsplan 2024–2027

Am 15. Juni 2025 ist das neue Kantonale Gleichstellungsgesetz KGIG in Kraft getreten. Dieses Gesetz verpflichtet zur Förderung der Gleichstellung von Menschen in ihrer sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt. Bei der Fachstelle Gleichstellung wurde eine Projektleitungsstelle für den Fachbereich LGBTIQ geschaffen. Als Querschnittsthema betrifft die Gleichstellungsarbeit zu LGBTIQ alle Departemente der kantonalen Verwaltung. Zur Umsetzung des KGIG trägt auch der Gleichstellungsplan 2024–2027 bei, der unterschiedliche Massnahmen im Bereich LGBTIQ beinhaltet. Die Massnahmen 1.2.3 «Prüfung einer Übernahme der Kampagne 'Zürich/Bern schaut hin' zur Bekämpfung von Belästigungen im öffentlichen Raum aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung», 1.2.4 «Prüfung von Massnahmen zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft von Hate Crimes aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung» und 1.2.5 «Umsetzung und Evaluation der statistischen Erfassung von Hate Crimes aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung durch die Polizei» behandeln konkret das Thema Hate Crimes. Auch die Massnahmen 2.3.2 «Förderung von bedarfsgerechten zivilgesellschaftlichen Beratungsangeboten zu LGBTIQ-Themen durch Staatsbeiträge» und 2.3.3 «Erarbeitung und Implementierung von Projektförderungsprozessen und Vergabe von Projektgeldern an externe Organisationen, die zu LGBTIQ-Themen arbeiten» sollen zur Verbesserung der Situation rund um Hate Crimes beitragen. Die erste Runde der Vergabe von Projektfördergeldern wird noch im Jahr 2025 erfolgen. Im Rahmen dieser Förderung können Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen Projekte zu den Themen Beratung und Unterstützung, Sensibilisierung von Fachpersonen, Community-Building und Öffentlichkeitsarbeit eingeben.<sup>7</sup>

### 5.2. Opferschutz

Zum einen finden Betroffene von Hate Crimes eine niederschwellige, peer-basierte Unterstützung via E-Mail oder Telefon über die «LGBTIQ-Helpline», die von den LGBTIQ-Dachverbänden betrieben wird. Auch Betroffene aus Basel wenden sich an die «LGBTIQ-Helpline».

Zum anderen bietet die Opferhilfe beider Basel (OHbB) Beratung und Opferhilfe-Leistungen gemäss Opferhilfegesetz (OHG) für Betroffene von LGBTIQ-bezogenen Hate Crimes. Die Betroffenen (und ihr Umfeld) haben Anrecht auf eine Unterstützung durch die Opferhilfe.

Anlässlich des ESC hat der Kanton Basel-Stadt mit dem Projekt und Schutzkonzept zu sexualisierter Gewalt und Feindlichkeiten, das von der Abteilung Gleichstellung und Diversität (Präsidialdepartement) und der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe (Justiz- und Sicherheitsdepartement) durchgeführt wurde, neue Standards für Grossveranstaltungen gesetzt. Es wurden u. a. klarehaltungen in Bezug auf Queerfeindlichkeiten kommuniziert und Betroffene und ihr Umfeld konnten während 9 Tagen 24 Stunden pro Tag eine professionelle, kostenlose und diskriminierungssensible Unterstützung erhalten. Die OHbB hat die Professionalität der Beratung und Begleitung gewährleistet. Gemeinsam mit der Dargebotenen Hand konnte die OHbB so die zukünftige 24-Stunden-Beratung bei Gewalt, die ab Herbst 2025 gestartet wird, testen. Im Rahmen dieses Projekts konnten zudem auch Sensibilisierungen und Schulungen in Bezug auf LGBTIQ für Mitarbeitende aus den Bereichen Opferschutz und Sicherheit sowie im Bereich Event, Tourismus und Gastro durchgeführt werden. Eine Evaluation des Projekts wird aktuell durchgeführt.

<sup>7</sup> <https://www.bs.ch/pd/gleichstellung-und-diversitaet/gleichstellung-der-geschlechter-und-sexuellen-orientierungen/lgbtiq/foerdergelder-lgbtiq>

### **5.3. Polizei**

Die Kantonspolizei Basel-Stadt ist sich der Wichtigkeit des Themas Hate Crime und damit zusammenhängend insbesondere LGBTIQ-feindlicher Aggressionen bewusst und nimmt diese ernst. Wie bereits in der Beantwortung des Anzugs Sarah Wyss und Konsorten betreffend «eine Statistik im Bereich LGBTIQ-feindlichen Aggressionen» (19.5239) sowie in der ersten Beantwortung des vorliegenden Anzugs berichtet wurde, ist das Thema Teil der Grundausbildung. Hier werden die angehenden Polizistinnen und Polizisten in den Unterrichtsschwerpunkten Cop Culture, Menschenrechtskonventionen, Rapporterstattung und Einvernahmen auch im Bereich Hate Crimes (LGBTIQ) sensibilisiert.

Weiter erfasst die Kantonspolizei Basel-Stadt verschiedene Formen von Hate Crime im Rapportierungssystem. Um diese Umsetzung bestmöglich zu begleiten, wurde eine nationale Umfrage zur Erfassung von Hate Crime durch Polizeikorps durchgeführt. Der Bericht dazu wurde 2023 als «Benchmark Hate Crimes» veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde auch die Ausbildung zur Erfassung von Hate Crime und spezifisch zum Thema LGBTIQ überprüft und ein Schulungsvideo in Form eines E-Learnings konzipiert. Darin werden rechtliche Grundlagen erörtert, die Relevanz der Erfassung von Hate Crime aufgezeigt und zum Thema LGBTIQ sensibilisiert. Hierfür wurden u. a. kurze Erklärvideos mit Vertretenden von Pink Cross und Transgender Network Switzerland (TGNS) aufgenommen. Die Schulungssequenz wurde im Dezember 2024 allen uniformierten Korpsangehörigen der Kantonspolizei Basel-Stadt zugewiesen und auch mit weiteren Institutionen wie der Staatsanwaltschaft geteilt. Dadurch sieht sich die Kantonspolizei Basel-Stadt gut aufgestellt, was den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen betrifft. Das E-Learning wird auch neu eintretenden Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt, wodurch deren Sensibilisierung sichergestellt wird.

Auch im Rahmen des oben erwähnten Projekts des JSD und PD zu Gewalt und Feindlichkeiten während des ESC kam es zu weiteren Sensibilisierungen und es wurde das erste Mal mit SPOCs zu LGBTIQ auf Seiten der Polizei während des ESC gearbeitet.

Um das Thema Diversität umfassend anzugehen, wurde mit der Erarbeitung einer Diversitätsstrategie begonnen. Die Finalisierung und Umsetzung stehen noch aus.

### **5.4. Staatsanwaltschaften**

Das von der Kantonspolizei Basel-Stadt entwickelte E-Learning Hate Crime wurde der Staatsanwaltschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Sodann werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, das Untersuchungspersonal sowie die Kriminalistinnen und Kriminalisten in ihrer Grundausbildung auf spezielle Untersuchungs- und Ermittlungssituationen geschult. Die Staatsanwaltschaft ermuntert sie darüber hinaus, sich auch entsprechend weiterzubilden – beispielsweise mit Blick auf die Befragung von traumatisierten Opfern.

### **5.5. Gerichte**

Wie im Schreiben des Regierungsrates vom 28. Januar 2023 erwähnt, präsentiert sich die Situation an den Gerichten unverändert. Die Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richter und Gerichtsschreibenden sind sich der besonderen Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit der Opfer von Hassdelikten und LGBTIQ-feindlichen Aggressionen bewusst, sie sind diesbezüglich sensibilisiert und bilden sich selbständig weiter. Die Gerichte sind nach wie vor froh, wenn qualifizierte Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden. Die Gerichte sehen aber keinen Bedarf an einer organisierten Grundausbildung und/oder Weiterbildung aller Mitarbeitenden der Gerichte betreffend Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen.



## 5.6. Kantonale Schlichtungsstelle

Mit dem KGIG ist Basel-Stadt der erste Kanton in der Deutschschweiz, der die Gleichstellung aller Geschlechter und sexuellen Orientierungen rechtlich verankert. Die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen ist daran, eine interne Weiterbildungsveranstaltung für ihre Mitglieder zu organisieren. Der Schwerpunkt soll auf dem neuen KGIG liegen. Im Rahmen dieser Weiterbildung soll auch Raum für eine Sensibilisierung für Diskriminierungssituationen von LGBTIQ-Personen geschaffen werden. Auch soll das Bewusstsein für Vielfalt und Inklusion gestärkt werden.

## 6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brandenburger und Konsorten betreffend «Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

17.5357.05

PD/P175357

Basel, 17. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

## Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Bewachung des Rathausinnenhofes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. September 2023 den nachstehenden Anzug Beatrice Isler und Konsorten aus dem Jahr 2017 dem Regierungsrat erneut zum Bericht überwiesen:

„Der Rathausinnenhof ist ein äusserst beliebtes, touristisches Ziel, wenn Menschen aus anderen Städten und Ländern Basel besuchen. Das wunderschöne Ambiente des Hofes verführt zum Fotografieren, zu Selfies, zum Musizieren, zum Verweilen. Leider entstehen dadurch auch Auswüchse wie Littering, Versäuerungen in versteckten Ecken oder Kletteraktionen auf den Munatius Plancus, um ein spektakuläres Selfie als Andenken an Basel mit nach Hause bringen zu können.

Die Bewachung des Rathausinnenhofes wurde per Juni 2017 massiv gekürzt. Zur Zeit ist lediglich am Samstagnachmittag eine Bewachung vor Ort. Die Begründung (Zitat Regierung/Ende September/Rückmeldung zum GPK-Bericht): "Die bis anhin gemachten Erfahrungen lassen den Schluss zu, dass die redimensionierte Bewachung ausreichend Wirkung zeigen könnte."

Der Regierungsrat spricht im Konjunktiv. Er lässt also zu, dass es erst wieder Beschädigungen oder mehr Littering oder gar einen Unfall geben muss, bis der Etat für die Bewachung wieder heraufgefahren wird? Bewachung ist unserer Meinung nach mehr als ein Drohfinger. Die Bewachungsspezialisten zeichneten sich ja bislang auch als engagierte Auskunftspersonen mit Hilfestellungen, als Fotografen für Gruppenfotos, als freundliche Menschen u.v.m., kurz als Visitenkarte des Rathauses, aus.

Wenn man die jährliche Erhöhung des Headcounts der öffentlichen Verwaltung betrachtet und weiss, in welchen Dienststellen im 2018 bereits schon wieder weitere Stellen geschaffen werden sollen, fragt man sich, warum das Präsidialdepartement derart knausrig reagiert, wenn es um das historische Rathaus geht. Sparen in Ehren, aber bitte am richtigen Platz.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie die Bewachung des Rathausinnenhofes schnellstmöglich wieder ausgedehnt werden kann;
- ob die Bewachung des Rathausinnenhofes als fester Budgetposten ins Gesamtbudget aufgenommen werden kann.

Beatrice Isler, Martina Bernasconi, Beatrice Messerli, Patricia von Falkenstein, Daniela Stumpf, Katja Christ, Ursula Metzger, Annemarie Pfeifer, Helen Schai-Zigerlig“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) hatte in ihren Berichten zu den Jahresberichten 2016 und 2017 die Empfehlung ausgesprochen, dass die Bewachung des Rathausinnenhofes auf dem bisherigen Niveau weiterzuführen und die dazu notwendigen Mittel im Budget der Staatskanzlei einzustellen seien.

In seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK zum Jahresbericht 2018 legte der Regierungsrat dar:

*Aus Ressourcengründen wird der Rathaushof seit Sommer 2017 nur noch an Samstagen von 12.00 bis 18.00 Uhr sowie an den Abstimmungssonntagen während der Öffnung des Wahlbüros bewacht. An den übrigen Sonntagen ist keine Person vor Ort.*

*Die redimensionierte Bewachung kostete im ersten Semester 2018 rund 10'000 Franken, der gleiche Betrag ist für das zweite Halbjahr eingestellt (im Jahr 2016 kostete die Hofbewachung inkl. Sonntage noch Fr. 50'500.-, im Jahr 2017 Fr. 41'400.-). Die Reinigung am Montagmorgen kann im Rahmen der bestehenden Ressourcen erledigt werden, eine Pensenerhöhung wurde nicht notwendig. Alles in allem lässt sich sagen, dass die Reduktion der Bewachungskosten verkraftbar ist.*

Die Anzugstellerin nahm das Anliegen der GPK auf, da sie befürchtete, dass die im Juni 2017 redimensionierte Bewachung des Innenhofs des Rathauses zu einer Verschlechterung der Situation führen würde. Sie befürchtete, dass Beschädigungen und Littering zunehmen würden.

Der Anzug wurde dreimal (2019, 2021 und 2023) stehen gelassen.

## 2. Heutige Situation

Wie der Regierungsrat bereits in der letzten Beantwortung des Anzuges (Schreiben 17.5357.04 vom 16. August 2023) ausgeführt hat, hat die Redimensionierung der Bewachung zu keiner Verschlechterung der Situation im Rathaushof geführt. Bereits seit Januar 2022 wurde die Bewachung des Innenhofes an Samstagen ganz aufgegeben. Mitarbeitende der Sicherheitsfirmen sind nur noch an den Abstimmungswochenenden anwesend. Sie stellen sicher, dass nur die Stimmberechtigten, die ihre Stimme an der Urne persönlich abgeben möchten, ins Rathaus gelangen, nicht aber die Touristinnen und Touristen.

Der Rathausinnenhof ist nach wie vor ein äusserst beliebtes touristisches Ziel. Es zeigt sich, dass Besucherinnen und Besucher das denkmalgeschützte Rathaus würdigen und respektvoll damit umgehen. Das Ausmass an Littering ist sehr gering. Auch konnten keine Schäden an der Statue von Munatius Plancus festgestellt werden.

Es gibt deshalb keinen Anlass, die schrittweise redimensionierte Bewachung des Ratsinnenhofes wieder einzuführen.

## 3. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichtes beantragen wir, den Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Bewachung des Rathausinnenhofes als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5312.02

PD/P255312

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

## Interpellation Nr. 81 Eric Weber betreffend «Basel als Kulturhauptstadt 2032 oder 2033»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2025)

«Der ESC ist vorbei. Die Frauen Fussball-EM ist vorbei. Basel muss nun aufpassen, dass Basel nicht in einen langen Winterschlaf verfällt. Denn zur Zeit, im Sommerloch, passiert in Basel gar nichts, was an Gross-Anlässen organisiert werden kann. Zu lange hat man sich auf den Lorbeeren des ESC und der Frauen Fussball EM ausgeruht. Chemnitz ist jetzt, 2025, Kulturhauptstadt Europas. Mit der Kür zur Kulturhauptstadt ist ein staatliches Budget von 116 Millionen Euro verbunden, das sich aus verschiedenen Quellen speist. Die Stadt Chemnitz steuert 35 Millionen bei, der Freistaat Sachsen 45 Millionen, die BRD 30 Millionen, weitere Sponsoren wie VW als „Premium-Partner“ spenden zusätzliche 4,5 Millionen. Die EU selbst gibt sich mit bescheidenen 1,5 Millionen im Rahmen des nach der griechischen Schauspielerin und Kulturpolitikerin Melina Mercouri benannten Preises zufrieden.

1. Wann war die letzte Bewerbung von Basel als Kulturhauptstadt Europas?
2. Wann wird sich Basel erneut als Kulturhauptstadt Europas bewerben?
3. Welche Gross-Anlässe kommen in den nächsten zehn Jahren nach Basel?
4. Wie ist das Fazit der Basler Regierung für die jetzt abgelaufene Frauen Fussball-EM?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

### Zu den einzelnen Fragen

1. *Wann war die letzte Bewerbung von Basel als Kulturhauptstadt Europas?*

Basel hat sich 2001 für den Titel Kulturstadt Europas beworben, in Zusammenhang mit dem 500-Jahre-Jubiläum des Beitritts Basels zur Eidgenossenschaft.

2. *Wann wird sich Basel erneut als Kulturhauptstadt Europas bewerben?*

Die Schweiz nimmt nicht am EU-Programm «Kreatives Europa» teil, was Voraussetzung für eine Bewerbung ist.

3. *Welche Gross-Anlässe kommen in den nächsten zehn Jahren nach Basel?*

Im Juni 2026 findet in Basel das Eidgenössische Jodlerfest statt. Daneben laufen verschiedene Gespräche und Bewerbungsverfahren für internationale Sportanlässe ab 2027.

4. *Wie ist das Fazit der Basler Regierung für die jetzt abgelaufene Frauen Fussball-EM?*

Aus Sicht des Regierungsrates war die UEFA Women's Euro 2025 ein grosser Erfolg, sowohl in Bezug auf die Besuchendenzahlen und die mediale Ausstrahlung als auch in Bezug auf die Förderung des Frauenfussballs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5374.02

PD/P255374

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

## **Interpellation Nr. 93 Barbara Heer betreffend «Basler Antworten auf die globale Gesundheitsbedrohung durch den USAID-Rückzug»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2025)

«Die Forschung, die Politik und die Finanzierung der globalen Gesundheit erlebt gerade eine Ruptur. Durch die neue Haltung der Trump Regierung gegenüber Internationaler Zusammenarbeit, Bildung und Wissenschaft brechen über Jahrzehnte aufgebaute und bewährte Strukturen, Wissen und Forschung und Entwicklung zu neuen Diagnostika, Medikamenten und Impfstoffen, welche die Globale Gesundheit sichern, zusammen. Auch bewährte Massnahmen, um Krankheiten zu verhindern und zu behandeln, erreichen die Menschen in vielen Ländern nicht mehr. Dadurch steht nicht nur die Gesundheit und Gesundheitsversorgung insbesondere im Globalen Süden vor dramatischen Verschlechterungen, sondern durch die Entwicklung und Verbreitung von Resistenzen und Krankheitsausbrüchen, Epidemien und Pandemien bedroht dies konkret auch die öffentliche Gesundheit in der Schweiz. Forschung und Innovation, welche die Grundlage für die Verbesserung der globalen Gesundheit sind, sind akut bedroht.

Was es jetzt braucht, ist eine rasche Adaption der globalen Finanzierungsstrukturen und Zusammenarbeiten verschiedenster Akteur\*innen weltweit, um die dramatischen Lücken zu füllen. Ausserdem muss die globale Gesundheitsarchitektur neu gedacht werden, um den sich schnell ändernden demografischen, geopolitischen und ökonomischen Realitäten gerecht zu werden. Einige der zentralen Akteur\*innen sind in Basel beheimatet. Als Standort von zwei grossen globalen Pharmaunternehmen (Roche und Novartis), einer breiten Palette an Organisationen im Bereich Forschung, Innovation und Internationale Zusammenarbeit (Life Science und Biotech-Industrie, Swiss TPH, diverse NGOs, Medicus Mundi), sowie als Kanton mit einer bewährten «kleinen Aussenpolitik» ist Basel prädestiniert, Host City für ein neues Forum für Globale Gesundheit zu werden. Darüber hinaus gibt es eine in diesen Themen aktive Zivilgesellschaft. Organisationen prüfen, noch im 2025 eine erste Pilotkonferenz zu organisieren.

Die Unterzeichnende bittet die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Regierung Bestrebungen von Basler Akteur\*innen, in Basel eine internationale Konferenz durchzuführen im Bereich Globaler Gesundheit mit der Verknüpfung von Pharmabranche, Forschung, Internationaler Zusammenarbeit, Zivilgesellschaft und Politik?
2. Teilt er die Ansicht der Interpellantin, dass das in Basel vorhandene Wissen zur Globalen Gesundheit wichtig ist für die Positionierung als internationalen Wissensstandort?
3. Mit welchen Ressourcen könnte sich die Regierung vorstellen, eine Pilotkonferenz resp. eine regelmässig durchzuführende Konferenz zu unterstützen?

4. Wäre die Regierung daran interessiert, dass der Kanton Mitträger der Konferenz wird und als solcher die Vernetzung unterstützt, bspw. zu den verschiedenen politischen Ebenen der Schweiz?
5. Welche weiteren Handlungsmöglichkeiten sieht der Kanton im Sinne von Basler Antworten auf die globale Gesundheitsbedrohung durch den USAID-Rückzug?  
Barbara Heer»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat nimmt die Entwicklungen im Bereich der globalen Gesundheit sowie die negativen Auswirkungen der geopolitischen Verschiebungen auf das Leben von Millionen von Menschen mit Besorgnis zur Kenntnis. Basel verfügt über eine einzigartige Dichte an Akteurinnen und Akteuren aus Pharma, Life Sciences, Forschung, Zivilgesellschaft und internationaler Zusammenarbeit, welche das internationale Profil des Kantons entscheidend prägen.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie sieht die Regierung Bestrebungen von Basler Akteur\*innen, in Basel eine internationale Konferenz durchzuführen im Bereich Globaler Gesundheit mit der Verknüpfung von Pharmabranche, Forschung, Internationaler Zusammenarbeit, Zivilgesellschaft und Politik?*

Der Regierungsrat begrüsst Bestrebungen der Basler Akteurinnen und Akteuren, eine internationale Konferenz zur globalen Gesundheit zu lancieren. Ein solches Forum würde die vorhandenen Kompetenzen sichtbar machen und zur Stärkung des internationalen Profils Basels als Wissens- und Innovationsstandort beitragen.

2. *Teilt er die Ansicht der Interpellantin, dass das in Basel vorhandene Wissen zur globalen Gesundheit wichtig ist für die Positionierung als internationalen Wissensstandort?*

Ja. Basel hat sich über Jahrzehnte als Standort für pharmazeutische Innovation, biomedizinische Forschung und internationale Zusammenarbeit etabliert. Institutionen wie das Swiss TPH, die hiesigen Hochschulen, die Pharmaindustrie sowie zahlreiche NGOs und Netzwerke tragen dazu bei, Basel als global vernetzten Wissensstandort zu positionieren. Dieses Know-how ist ein bedeutendes Standortmerkmal.

3. *Mit welchen Ressourcen könnte sich die Regierung vorstellen, eine Pilotkonferenz resp. eine regelmässig durchzuführende Konferenz zu unterstützen?*

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über mehrere Möglichkeiten zur Unterstützung von Kongressen, abhängig von der thematischen Ausrichtung und dem Fokus des Anlasses. Grundsätzlich können Kongresse mit einem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Fokus mit Bezug zu den drei strategischen Innovationsfeldern des Kantons Basel-Stadt «Innovation in Life Sciences», «Digitale Innovation» und «Nachhaltige Wirtschaft» über die Kongressförderung unter Aufsicht des Congress Board Basel Unterstützung beantragen. Zudem können in spezifischen Fällen Anlässe direkt durch die entsprechenden Fachdepartemente gefördert werden. In jedem Fall kann eine finanzielle Unterstützung im Rahmen bestehender Förderinstrumente erst bei Vorliegen eines konkreten Förderantrages abschliessend geprüft werden.

4. *Wäre die Regierung daran interessiert, dass der Kanton Mitträger der Konferenz wird und als solcher die Vernetzung unterstützt, bspw. zu den verschiedenen politischen Ebenen der Schweiz?*

Für eine internationale Konferenz zur globalen Gesundheit ist eine eigenständige Trägerschaft erforderlich, beispielsweise durch Institutionen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft oder Wirtschaft. Der Kanton Basel-Stadt kann auch ohne eine Mitträgerschaft die Vernetzung auf den verschiedenen politischen Ebenen unterstützen und so zu einem erfolgreichen Anlass beitragen.

5. *Welche weiteren Handlungsmöglichkeiten sieht der Kanton im Sinne von Basler Antworten auf die globale Gesundheitsbedrohung durch den USAID-Rückzug?*

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Interpellantin, dass die globale Gesundheit durch globale Krisen und konkrete Ereignisse wie den Rückzug von USAID gefährdet ist. Er hält jedoch fest, dass die Schliessung von Finanzierungslücken in der globalen Gesundheit nicht zu den primären Aufgaben des Kantons gehört.

Im Rahmen der kantonalen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt der Kanton seit mehr als 40 Jahren Projekte zur Armutsminderung im Ausland. Dabei werden auch regelmässig Basler und Schweizer Organisationen gefördert, die im Bereich der globalen Gesundheit tätig sind. Mit der Annahme des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) und der entsprechenden Rahmenausgabenbewilligung werden ab 2026 zusätzliche Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehen. Damit wird auch das Engagement von Basler Organisationen in der globalen Gesundheit nachhaltig gestärkt und ein Beitrag zur Positionierung Basels als internationaler Wissensstandort geleistet.

Neben der Förderung von Programmen und Projekten nicht gewinnorientierter Organisationen mit Sitz in der Schweiz hat der Kanton die Möglichkeit, Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern mit Stipendien an Basler Hochschulen zu unterstützen, darunter das Swiss TPH. Zudem kann der Kanton Kooperationen mit ausgewählten Städten oder Regionen eingehen, um langfristige institutionelle Partnerschaften aufzubauen, Synergien zu nutzen und die Wirkung lokaler Gesundheitsinitiativen zu verstärken.

Eine Unterstützung entsprechender Vorhaben über GIZA-Fördermittel ist dann möglich, wenn diese zur Erreichung des Förderzwecks beitragen und die gesetzlichen Qualitätskriterien gemäss GIZA erfüllen. Die Beurteilung erfolgt jeweils im Einzelfall im Rahmen des ordentlichen Förderverfahrens.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin





An den Grossen Rat

25.5375.02

PD/P255375

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

## **Interpellation Nr. 94 Raffaella Hanauer betreffend «Superblock-Tests – Folgepublikation für permanente Überführung bei Testserfolg»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2025)

«Am 16. August 2025 fand in St. Johann das offizielle Eröffnungsfest für den dortigen Superblock-Test statt. Der Superblock im Matthäusquartier wird mit eigenem Fest am 13. September 2025 eröffnet. Diese Veranstaltungen markieren den Start der einjährigen Testphase, wie sie in der Beantwortung des Anzugs Brigitte Kühne und Raffaella Hanauer betreffend „Superblocks“ in Basel beschrieben wurde. Gemäss dem Schreiben der Regierung soll während dem einjährigen Test ein laufendes Monitoring gemacht werden. Zudem soll gegebenenfalls eine Publikation für eine permanente Überführung des Superblocks im Verlauf der einjährigen Testphase gemacht werden, wie dem im Schreiben der Regierung abgedruckten Zeitplan zu entnehmen ist. Vorgesehen ist die eventuelle Folgepublikation für die Verstetigung der Pilot-Projekte für den Zeitraum der letzten drei Monate des einjährigen Testes, sofern der Test erfolgreich ist. Ferner schreibt der Regierungsrat darin: „Verlaufen die Superblock-Tests 2024/2025 erfolgreich, ist gegebenenfalls eine permanente Überführung zu prüfen“ (S. 4). Am Eröffnungsfest des Superblock-Testes St. Johann hat die Interpellantin jedoch Kenntnis erlangt von der Sorge, dass die Superblock-Massnahmen in den beiden Pilot-Gebieten nach einem Jahr wieder abgebaut und erst nach der Evaluationsphase gegebenenfalls wieder aufgebaut werden könnten. Eine Einführung des Superblocks, ein darauffolgender Rückbau, sowie eine nach der Erstellung des Rahmenkonzeptes erst wieder folgende eventuelle Wiedereinführung wäre für die Bewohnenden im Superblock sowie die umliegenden Anwohnenden mit Unsicherheiten verbunden und würde von allen eine wiederholte Anpassungsfähigkeit und Flexibilität verlangen, weshalb dies auch im ursprünglichen Schreiben der Regierung explizit nicht vorgesehen war. Um Verunsicherungen der Anwohnenden der beiden Superblock-Tests entgegenzuwirken und Klärung sowie Planungssicherheit zu schaffen, bittet die Interpellantin den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob circa drei Monate vor Ablauf des einjährigen Tests eine Folgepublikation für die (evt. erneut temporäre) Weiterführung der beiden Superblocks gemacht wird?
2. Wann wird die Entscheidung über die Folgepublikation in Bezug auf die beiden Testgebiete gefällt?
3. Kann die Folgepublikation dazu genutzt werden, allfällige Probleme, die sich während des Tests zeigten, zu beheben?
4. Wie werden die Anwohnenden in die Entscheidung über die Fortführung der beiden Test-Superblocks miteinbezogen? Wie wird die Bevölkerung darüber informiert?
5. Nach welchen Kriterien werden die Erfahrungen aus den Test-Superblocks hinsichtlich eines möglichen Rahmenkonzeptes evaluiert? Werden die Luftqualität, Lärmschutz und Verkehrssicherheit sowie der Beiträge von Superblocks zur Erreichung der Netto-Null-Ziele bis 2037 berücksichtigt?

6. Wann ist – bei erfolgreicher Testevaluation - mit dem Rahmenkonzept über die Ausweitung des Superblock-Konzeptes über die beiden Testgebiete hinaus zu rechnen?

Raffaella Hanauer»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Superblocks sind vielfältig nutzbare, begrünte und verkehrsberuhigte Quartierstrassen. Sie sind ein Anliegen aus Bevölkerung und Politik. Der Kanton Basel-Stadt testet einen Superblock im St. Johann und einen Superblock im Matthäus während eines Jahres.

Ein Superblock verbindet zahlreiche Konzepte des Kantons an einem Ort:

- Stadtklimakonzept;
- Mobilitätsstrategie;
- Klimaschutzstrategie;
- Begegnungszone;
- Grün- und Freiraumkonzept;
- Bewegungs- und Sportförderung.

Es handelt sich um Tests im Sinne von «Stadt als Labor». Um möglichst viele Erkenntnisse zu gewinnen, wie ein Superblock in Basel funktioniert, führt der Kanton eine Evaluation durch. Anhand der Evaluation entscheidet der Regierungsrat, ob ein Rahmenkonzept für Superblocks in Basel zuhanden des Grossen Rats erarbeitet werden soll. Stimmt der Grosse Rat der Umsetzung von permanenten Superblocks zu, können zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von permanenten Superblocks in ausgewählten Gebieten in Basel Flächen entsiegelt und dauerhaft mehr Raum fürs Quartierleben geschaffen werden.

Mit den Tests soll ein Superblock erlebbar gemacht werden. Damit soll auch der öffentliche Diskurs darüber angeregt werden, wie die Bevölkerung den Strassenraum in Zukunft nutzen möchte.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob circa drei Monate vor Ablauf des einjährigen Tests eine Folgepublikation für die (evt. erneut temporäre) Weiterführung der beiden Superblocks gemacht wird?*

Die einjährigen Superblock-Tests werden kontinuierlich begleitet und evaluiert. Teilweise sind Erhebungen bereits vor Beginn der Testphase erfolgt (Anwohnendenbefragung, Verkehrszählungen, Autoparkraumanalyse Basel – Matthäus/Klybeck). Bei der Evaluation geht es um die Erfassung der Auswirkungen der Superblock Tests auf verschiedene Aspekte wie **Verkehrsberuhigung**, **Lebensqualität** und der **Akzeptanz**.

Die Evaluation teilt sich auf in drei verschiedene Methoden:

- Befragungen (Nutzende, Anwohnende, Gewerbe u. a.),
- Austausch (Gewerbe, ansässige Vereine, Community Policing u. a.),
- Indikatoren-Monitoring (inkl. Verkehrszählungen, Autoparkraumanalyse Basel – Matthäus/Klybeck, Sauberkeitsindex, NO<sub>x</sub>-Messung u. a.).

2. *Wann wird die Entscheidung über die Folgepublikation in Bezug auf die beiden Testgebiete gefällt?*

Der Entscheid wird auf Basis der Evaluationsergebnisse gefällt. Diese umfassen auch die Sommermonate. Mit Resultaten ist demnach im Herbst 2026 zu rechnen.

3. *Kann die Folgepublikation dazu genutzt werden, allfällige Probleme, die sich während des Tests zeigten, zu beheben?*

Das ist möglich. Schon während der Testphase können im Sinne von «Stadt als Labor» Anpassungen vorgenommen werden, abhängig von den finanziellen Ressourcen und den Bewilligungsverfahren.

4. *Wie werden die Anwohnenden in die Entscheidung über die Fortführung der beiden Test-Superblocks miteinbezogen? Wie wird die Bevölkerung darüber informiert?*

Anwohnende sind seit Beginn eng in die Evaluation der Superblock-Tests einbezogen: Während der Testphase werden Befragungen wie Anwohnendenbefragung, Nutzendenbefragung und Gewerbebefragung durchgeführt und ausgewertet. Fragen betreffen unter anderem die Aufenthaltsqualität der Strasse und die Lebensqualität der Anwohnenden wie auch die aktive Nutzung und Aneignung des öffentlichen Strassenraums, soziale Interaktionen und Begegnungen.

Ebenfalls Teil der Evaluation sind regelmässige strukturierte Interviews mit ausgewählten Beteiligten (u. a. Stadtteilsekretariat, Quartiervereine, ansässige Institutionen) sowie der Austausch im Rahmen der Begleitgruppe/Echogruppe/Quartiergruppe.

Die Anwohnenden werden via adressierten Brief informiert, die interessierte Öffentlichkeit über die Medien und die Webseite der Superblock-Tests. Zusätzlich werden Interessierte und Engagierte direkt per Mail benachrichtigt. Via Newsletter der Stadtteilsekretariate werden weitere Vereine im Quartier informiert.

5. *Nach welchen Kriterien werden die Erfahrungen aus den Test-Superblocks hinsichtlich eines möglichen Rahmenkonzeptes evaluiert? Werden die Luftqualität, Lärmschutz und Verkehrssicherheit sowie der Beiträge von Superblocks zur Erreichung der Netto-Null-Ziele bis 2037 mitberücksichtigt?*

Der Kanton führt ein umfassendes Monitoring und eine Evaluation durch, um Aussagen über relevante gesellschaftliche, räumliche, verkehrliche und stadtklimatische Aspekte eines Superblock-Tests zu machen. Die Ergebnisse aus Befragungen, Austausch und Indikatoren-Monitoring werden demnach gesamthaft betrachtet und ausgewertet. Es geht darum, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Superblocks in Basel funktionieren.

Da die Superblock-Tests – wie einleitend erwähnt – verschiedene Strategien und Konzepte des Kantons an einem Ort vereinen, sind diese von Beginn an mitberücksichtigt. Zudem sind Luftqualität, Lärmschutz und Verkehrssicherheit Teil der Evaluation.

6. *Wann ist – bei erfolgreicher Testevaluation - mit dem Rahmenkonzept über die Ausweitung des Superblock-Konzeptes über die beiden Testgebiete hinaus zu rechnen?*

Der Regierungsrat entscheidet anhand der Erkenntnisse aus den und der Erfahrungen mit den Superblock-Tests, ob ein Rahmenkonzept «Superblocks in Basel» zuhanden des Grossen Rats erarbeitet wird. Ein Rahmenkonzept würde demzufolge frühestens 2027 vorliegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5145.02

ED/P255145

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

## **Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend ein lernfreundliches Klima: Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung nachhaltig gewährleisten; Stellungnahme**

«Schulhitzetage nehmen laut Statistik und Prognosen weiter zu. Im August 2024 meldeten Lehrpersonen an einem Basler Neubau-Schulstandort, dass die Raumtemperatur bereits um 06:52 Uhr die 28-Grad-Marke überschritten hatte. Im Tagesverlauf stiegen die Temperaturen weiter an, so dass Schüler:innen und Lehrpersonen bei über 30 Grad lernen und arbeiten mussten – in manchen Schulzimmern wurden nachmittags sogar 40 Grad gemessen. Diese Bedingungen beeinträchtigen die Gesundheit und das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit erheblich und betreffen diverse Schulstandorte in Basel-Stadt.

Die Hitze kann sich in den Gebäuden stauen und über die eigentliche Hitzeperiode hinaus anhalten. Besonders Kinder leiden darunter, da ihr Körper Wärme weniger effizient reguliert. Dies führt häufig zu Übelkeit, Erschöpfung, Konzentrationsproblemen und einer eingeschränkten kognitiven Leistungsfähigkeit. Auch Schwangere und chronisch Kranke sind stärker belastet.

Das Erziehungsdepartement hat in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement Empfehlungen für den Unterricht bei Hitze erlassen<sup>1</sup>. Diese kollidieren jedoch teilweise mit der täglichen Schulpraxis und schaffen ein pädagogisches Dilemma. Weitere Hitzeschutz-Massnahmen wie gesetzliche Anpassungen, das Verschieben von Sommerferien, zusätzliche Kühlung oder eine verbesserte Isolation sind bislang nicht geplant. Auch die Empfehlungen des BAG<sup>2</sup>, den Unterricht in Keller oder Wälder zu verlegen, mögen gut gemeint sein, sind jedoch nicht umsetzbar – kaum eine Schule befindet sich in Waldnähe, und Kellerräumlichkeiten an den Schulen bieten nicht genügend Platz für sämtliche Klassen. Womöglich auch deshalb haben Schüler:innen noch im 2024 eine Online-Petition<sup>3</sup> an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt gestartet, die aktuell 1024 Unterschriften zählt. Gleichzeitig betont das Basler Stadtklimakonzept<sup>4</sup> (S. 48, B2), dass sensible Einrichtungen wie Schulen, Spitäler und Heime bei der klimagerechten Planung besonders berücksichtigt werden sollen. Das Vorwort weist darauf hin, dass sich die Schweiz im globalen Vergleich überdurchschnittlich stark erwärmt. Aus diesen Gründen ist es höchste Zeit, den Hitzeschutz an Schulen ganzheitlich und nachhaltig zu verbessern – zum Schutz der Kinder und für ein gesundes Arbeitsumfeld des Schulpersonals.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, eine umfassende Hitzeschutzstrategie für Schulen zu entwickeln. Diese soll klare Ziele zur Reduktion gesundheitlicher und lernbezogener Belastungen aufgrund von Hitzetagen (Hitzeperioden) an den Schulen definieren, mittel- bis langfristige (schulhausbezogene) bauliche und organisatorische Massnahmen enthalten und deren Umsetzung in den kommenden Jahren sicherstellen. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern gesetzliche Rahmenbedingungen für verbindliche Hitzeschutzstandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angepasst werden müssen – mit dem Ziel, die SECO-Empfehlungen für Raumtemperaturen (20–23°C) möglichst einzuhalten und Unterricht bei über 28°C zu vermeiden.

Empfehlungen wie jene der Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin Regio Basel, des kantonalen Arbeitsinspektorats sowie die vom BAG in Auftrag gegebene Toolbox<sup>5</sup> für Hitzemassnahmen sollen

berücksichtigt werden, um verbindliche und praxistaugliche Standards für den Schulbetrieb festzulegen. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Basler Schulen langfristig auf steigende Temperaturen vorbereitet sind und sowohl Schüler:innen als auch das Schulpersonal unter gesundheitlich unbedenklichen Bedingungen lernen und arbeiten können. Dabei sind Umsetzungsperspektiven mit einem Zeitrahmen darzustellen, um eine transparente Planung zu gewährleisten.

1 <https://www.edubs.ch/publikationen/baslerschulblatt/artikel/tipps-und-fakten-zur-sommerhitze>

2 <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/hitze.html>

3 <https://act.campax.org/petitions/hitzefrei-in-der-sekundarstufe-i-und-ii-bei-extremer-hitze>

4 <https://www.bs.ch/schwerpunkte/klima/stadtklima>

5 Hitzemassnahmen Toolbox BAG: [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitspolitik/klimawandel/hitzewelle/tipp/Massnahmenkatalog%20für%20Behörden%20.pdf.download.pdf/Massnahmenkatalog\\_fuer\\_Behoerden.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitspolitik/klimawandel/hitzewelle/tipp/Massnahmenkatalog%20für%20Behörden%20.pdf.download.pdf/Massnahmenkatalog_fuer_Behoerden.pdf)

Sandra Bothe, Béla Bartha, Raoul I. Furlano, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Tobias Christ, Franziska Roth, Salome Bessenich, Andrea Strahm, Sasha Mazzotti, Laurin Hoppler»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona- les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid, oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «eine umfassende Hitzeschutzstrategie für Schulen zu entwickeln. Diese soll klare Ziele zur Reduktion gesundheitlicher und lernbezogener Belastungen aufgrund von Hitzetagen (Hitzeperioden) an den Schulen definieren, mittel- bis langfristige (schulhausbezogene) bauliche und organisatorische Massnahmen enthalten und deren Umsetzung in den kommenden Jahren sicherstellen. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern gesetzliche Rahmenbedingungen für verbindliche Hitzeschutzstandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angepasst werden müssen – mit dem Ziel, die SECO-Empfehlungen für Raumtemperaturen (20-23°C) möglichst einzuhalten und Unterricht bei über 28°C zu vermeiden».

### 1.3 Rechtliche Prüfung

Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet, namentlich: das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (§ 11 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]). Ebenso haben Kinder und Jugendliche das Recht auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (§ 11 Abs. 1 lit. f KV). In § 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler vom 27. Mai 2014 (SG 410.120) ist ferner festgehalten, dass diese das Recht auf körperlichen und seelischen Schutz haben.

Die Motion fordert vom Regierungsrat eine umfassende Hitzeschutzstrategie für Schulen und damit die Ergreifung einer Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Die Motion enthält im Wesentlichen Vorgaben in baulicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht und verlangt, dass verbindliche und praxistaugliche Standards für den Schulbetrieb festgelegt werden. Die Motion ist noch so offen formuliert, dass dem Regierungsrat ein genügend grosser Spielraum bei der Umsetzung der Motion bleibt. Namentlich überlässt es die Motion dem Regierungsrat, die schulhausbezogenen baulichen und organisatorischen Massnahmen in der Strategie konkret zu bestimmen (inkl. dem konkreten Zeitpunkt der Umsetzung) und die Standards für den Schulbetrieb konkret festzulegen. Sie wirkt damit nicht in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ein. Indessen ist bei der Umsetzung die Teilautonomie der Schulleitungen der Volksschule zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen gemäss § 87c Abs. 3 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) zu berücksichtigen. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

### 1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## 2. Ausgangslage

Die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Hitzetagen stellen nicht nur die Schulen im Kanton Basel-Stadt, sondern alle Mitarbeitende des Kantons vor wachsende Herausforderungen. Der Regierungsrat hat dies erkannt und nimmt sich dieser Thematik als Arbeitgeber gesamtkantonal an. Die Höchsttemperaturen in Schul- und Arbeitsräumen können die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Angestellten beeinträchtigen.

Trotz der Dringlichkeit, den Hitzeschutz an Gebäuden zu verbessern, ist die kurzfristige Umsetzung umfassender baulicher Massnahmen nicht realistisch. Viele Schul- und Verwaltungsgebäude – auch neuere – stossen aufgrund ihrer architektonischen Struktur, ihrer Lage oder technischer Rahmenbedingungen an Grenzen. Massnahmen wie eine nachträgliche Installation von Kühlungssystemen, bauliche Verschattungen oder energetische Sanierungen erfordern nicht nur erhebliche finanzielle Mittel, sondern auch planerische Vorläufe, baurechtliche Abklärungen und teilweise tiefgreifende Eingriffe in die Gebäudestruktur.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, aufgrund der nicht sofort umsetzbaren baulichen Lösungen, einen gestaffelten, realitätsnahen Ansatz zu verfolgen. Dieser soll kurzfristig auf organisatorische Massnahmen setzen, mittelfristig auf gezielte bauliche Verbesserungen und langfristig auf eine klimaresiliente Gebäudeplanung. Dabei gilt es, die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen und gleichzeitig die gesundheitlichen Bedürfnisse aller Betroffenen zu berücksichtigen.

### 3. Forderung der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre stellen fest, dass die in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement erlassenen Empfehlungen für den Unterricht bei Hitze in der Praxis oft schwer umsetzbar sind und weitere strukturelle oder gesetzliche Massnahmen zum Hitzeschutz bislang nicht geplant sind. Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), den Unterricht im Wald oder in Kellerräumen durchzuführen, seien nicht realisierbar.

Ferner berufen sich die Motionärinnen und Motionäre auf eine Online-Petition mit über 1000 Unterschriften sowie auf das Stadtklimakonzept Basel, welche die Dringlichkeit, Schulen als sensible Einrichtungen besser vor Hitze zu schützen, betonen. Die Schweiz sei im globalen Vergleich besonders stark von der Klimaerwärmung betroffen.

Daher fordern die Motionärinnen und Motionäre den Regierungsrat auf, eine umfassende, langfristige und verbindliche Hitzeschutzstrategie für die Basler Schulen zu entwickeln. Diese soll klare Ziele zur Reduktion gesundheitlicher und lernbezogener Belastungen aufgrund von Hitzetagen (Hitzeperioden) an den Schulen definieren, mittel- bis langfristige (schulhausbezogene) bauliche und organisatorische Massnahmen enthalten und deren Umsetzung in den kommenden Jahren sicherstellen. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern gesetzliche Rahmenbedingungen für verbindliche Hitzeschutzstandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angepasst werden müssen – mit dem Ziel, die SECO-Empfehlungen für Raumtemperaturen (20–23°C) möglichst einzuhalten und Unterricht bei über 28°C zu vermeiden. Empfehlungen, wie jene der Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin Regio Basel, des kantonalen Arbeitsinspektorats sowie die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Auftrag gegebene Toolbox<sup>5</sup> für Hitzemassnahmen sollen berücksichtigt werden, um verbindliche und praxistaugliche Standards für den Schulbetrieb festzulegen. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Basler Schulen langfristig auf steigende Temperaturen vorbereitet sind und sowohl Schülerinnen und Schüler als auch die Mitarbeitenden an den Schulen unter gesundheitlich unbedenklichen Bedingungen lernen und arbeiten können. Dabei sind Umsetzungsperspektiven mit einem Zeitrahmen darzustellen, um eine transparente Planung zu gewährleisten.

### 4. Stellungnahme zu den Forderungen

Der Regierungsrat anerkennt die zunehmende Belastung durch hohe Temperaturen an Basler Schulstandorten und teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass eine ganzheitliche und nachhaltige Hitzeschutzstrategie für Schulen erarbeitet werden soll. Der Schutz der Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden in den Schulen sowie die Sicherstellung eines lernförderlichen Umfelds stehen dabei im Zentrum.

Folgende Schritte sind geplant:

#### **Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe**

Das Erziehungsdepartement (ED) setzt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) als Baufachorgan, dem Finanzdepartement (FD) als Eigentümerin der Schulliegenschaften sowie dem Gesundheitsdepartement (GD) eine Arbeitsgruppe ein, die einen Vorgehensplan für die Erstellung einer umfassenden Hitzeschutzstrategie, aufgeteilt in kurz-, mittel-, und langfristige Massnahmen betrieblicher und baulicher Art für Schulen erarbeitet. Dabei wird diese Arbeitsgruppe einen Plan zum weiteren Vorgehen erarbeiten und dabei auch die bereits getroffenen Massnahmen mitberücksichtigen. Bei der konkreten Umsetzung der Strategie müssen jeweils auch die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Departemente berücksichtigt werden.



### **Koordination mit und Integration in bestehende Planungen**

Die Arbeitsgruppe wird den Vorgehensplan mit dem Stadtklimakonzept Basel abstimmen und sicherstellen, dass sensible Einrichtungen wie Schulen bei zukünftigen baulichen und organisatorischen Planungen berücksichtigt werden.

### **Prüfung gesetzlicher Rahmenbedingungen**

In der Hitzeschutzstrategie soll geprüft werden, ob gesetzliche Anpassungen notwendig sind, um verbindliche Anforderungen und Hitzeschutzstandards zu etablieren.

### **Zeitplan und Umsetzungsperspektiven**

Der Vorgehensplan soll einen Zeitrahmen für die Erarbeitung der Hitzeschutzstrategie enthalten, um eine transparente und verlässliche Planung zu gewährleisten. Kurzfristige betriebliche Massnahmen sowie mittel- bis langfristige bauliche Anpassungen (z. B. verbesserte Isolation, Sonnenschutz, Begrünung, Einbau von Deckenventilatoren oder Kühlsystemen) sollen berücksichtigt werden.

## **5. Antrag**

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend ein lernfreundliches Klima: Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung nachhaltig gewährleisten dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5176.02

ED/P255176

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

## Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend «LED-Beleuchtung für Basler Sportplätze»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die hohe Auslastung von Trainingsplätzen stellt Fussballvereine, aber auch das für die Belegung zuständige baselstädtische Sportamt, bei der Planung vor Herausforderungen. Aus diesem Grunde sind in den vergangenen Monaten diverse Vorstösse im Zusammenhang mit der Sportplatzinfrastruktur eingereicht und behandelt worden (u.a. Motion Thüring „für ein Kunstrasenfeld auf der Schorenmatte“ oder Budgetpostulat Battaglia „Mobile Beleuchtung für Sportplätze im Kanton Basel-Stadt“).

Die allermeisten Wettspielfelder sind meist noch mit konventionellen Fluchtlichtern ausgerüstet. Diese Beleuchtungssysteme sind wenig nachhaltig und der Stromverbrauch um bis zu 70% höher als bei LED-Beleuchtungsanlagen. Die hohen Energiekosten, die auf die Nutzer abgewälzt werden, stellen für die Fussballvereine also eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Mit einer Umrüstung auf LED würde diese Belastung sinken und die Energiebilanz des Kantons im Hinblick auf die Nachhaltigkeit gestärkt werden.

Dem Schweizerischen Fussballverband SFV ist diese Nachhaltigkeit ebenfalls wichtig. Er hat deshalb im Winter 2023 das Förderprogramm „LEDforFOOT« lanciert. Dieses unterstützt Schweizer Gemeinden und Sportvereine bei der Finanzierung von LED-Beleuchtungen auf Fussballplätzen. Die Installation wird finanziell unterstützt. Pro ersetzte Leuchte bezahlt der SFV 350.-, was dazu führen würde, dass die Kosten (also der Restanteil) für den Kanton für die Umrüstung nicht sonderlich hoch sind.

Um in den Genuss dieser finanziellen Unterstützung zu kommen, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Das Projekt bezieht sich auf die Sanierung der Beleuchtung in der Schweiz.
- Der Antrag muss gestellt werden, bevor die Sanierungsarbeiten anfangen.
- Als neue Lichtquellen kommen nur LED-Leuchten zum Einsatz.
- Die installierte Gesamtleistung der Beleuchtung nimmt um mehr als 30 % ab.
- Ein Dimmschalter mit mindestens zwei Stufen (OFF / reduziert / voll) wird eingebaut.
- Für die Beleuchtungsinstallation werden die technischen Qualitätskriterien eingehalten.

In seiner Antwort auf eine Schriftliche Anfrage von Alex Ebi aus dem April 2024 geht der Regierungsrat nur summarisch auf eine entsprechende Frage zur Umrüstung ein («wird in Zukunft in Rahmen der Projekte jeweils geprüft») und verweist einzig konkret auf eine vorgesehene Förderanfrage beim Sanierungsprojekt «Stadion Rankhof».

Da das Projekt des SFV auf fünf Jahre befristet ist und andere Gemeinwesen es bereits heute in Anspruch nehmen, ist es wichtig, dass aus Basel die entsprechenden Gesuche rasch eingereicht werden, damit Basel in den Genuss dieser Fördermittel kommen kann. Es ist deshalb ungeeignet,

abzuwarten, bis generelle grosse Sanierungsprojekte für Sportanlagen die verschiedenen politischen Hürden nehmen, um eine einfache bauliche Massnahme, also die Umrüstung einer konventionellen Beleuchtungsanlage auf LED, an die Hand zu nehmen und die entsprechenden Fördergesuche einzureichen.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat daher auf, innert den nächsten vier Jahren möglichst alle Fussballfelder in Basel auf LED-Beleuchtung umzurüsten und hierfür die entsprechenden Fördergesuche beim SFV einzureichen.

Joël Thüring, Alex Ebi, Olivier Battaglia»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona- les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert den nächsten vier Jahren möglichst alle Fussballfelder in Basel auf LED-Beleuchtung umzurüsten und hierfür die entsprechenden Fördergesuche beim SFV einzureichen.»

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100; KV) legt in § 36 fest, dass der Staat die sportliche Betätigung fördert. Diese Bestimmung wird im Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) ausgeführt. Sportanlagen sind im Sportgesetz, soweit hier relevant, wie folgt geregelt: § 6 Abs. 1 bestimmt: «Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Schliessungen von saisonal nutzbaren Anlagen und aufgrund von Unterhaltsarbeiten.» Gemäss § 6 Abs. 2 erarbeitet das zuständige Departement in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen. In § 12 weist der Gesetzgeber den Vollzug sämtlicher Aufgaben des Sportgesetzes dem zuständigen Departement und der dort angesiedelten Verwaltungsabteilung für den Sport zu, sofern die Aufgaben nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

Die vorliegende Motion verlangt die Teilnahme an einem spezifischen Förderprogramm des Schweizerischen Fussballverbands und Partnern und in diesem Rahmen die Umrüstung der Beleuchtung möglichst aller Fussballfelder in Basel auf LED-Beleuchtung. Die Teilnahmebedingungen des Förderprogramms umfassen mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu erfüllenden Qualitätskriterien detaillierte nicht verhandelbare Kriterien.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Dies ist zulässig, sofern der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats respektiert wird (§ 42 Abs. 2 GO). Gemäss § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Diese Bestimmung konkretisiert die Stellung des Regierungsrats als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV).

Mit dem Erstellen und Betreiben von Sport- und Bewegungsanlagen vollzieht der Regierungsrat das Sportgesetz. Dazu gehört auch die Planung, bei welchen Anlagen zu welchem Zeitpunkt welche Beleuchtung verbaut wird. Der Vollzug von Gesetzen ist von Verfassung wegen Regierungsaufgabe (§ 101 Abs. 1 KV). Im Sportgesetz wird die Zuweisung des Vollzugs an die Exekutive wiederholt (§ 12 Sportgesetz). Indem die Motion die Umrüstung der Beleuchtung von Fussballfeldern im Rahmen eines bestimmten Förderprogramms fordert, gibt sie den Vollzug der Sportgesetzgebung in einem Aspekt des Erstellens und Betriebens von Fussballfeldern sehr konkret vor. Dem Regierungsrat verbleibt kein nennenswerter Umsetzungsspielraum. Die Grenze des zulässigen Einwirkens (Gewaltenverschränkung; § 69 Abs. 2 und § 93 KV) wird damit überschritten und der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verletzt (§ 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 108 Abs. 2 KV). Die Motion ist damit rechtlich unzulässig.

#### **1.4 Schlussfolgerung**

Diese Motion verstösst gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich unzulässig anzusehen.

## **2. Ausgangslage**

Der Kanton Basel-Stadt betreibt auf und ausserhalb seines Kantonsgebiets Sportrasenfelder und Allwetterplätze. Davon sind etwa zwei Drittel mit Flutlicht ausgestattet. Die Beleuchtung der Sportfelder ermöglicht eine hohe und ganzjährige Nutzung. Sie gewährleistet, dass die Felder während des Sommers bis 22 Uhr sowie während des Wintersemesters genutzt werden können.

Zurzeit werden die meisten Flutlichtanlagen mit konventionellen Leuchtmitteln betrieben. Einzelne Beleuchtungsanlagen sind im Rahmen von Sanierungs- oder Neubauprojekten auf LED umgerüstet worden. Die Erfahrungen mit LED-Beleuchtungen sind positiv.

## **3. LED-Beleuchtung**

### **3.1 Vorteile von LED-Beleuchtung**

Eine LED-Beleuchtungsanlage ist nachhaltiger und verbraucht weniger Strom als ein konventionelles Beleuchtungssystem. Die Ausleuchtung ist sehr gleichmässig, wodurch weniger Streulicht entsteht und die von Lichtverschmutzung betroffenen Bereiche reduziert werden. Zudem kann die LED-Anlage gedimmt und somit flexibel an den jeweiligen Nutzungszweck angepasst werden. LED-Leuchten benötigen im Gegensatz zu konventionellen Leuchtmitteln weder eine Anlaufzeit noch eine Pause zwischen dem Aus- und Wiedereinschalten. Darüber hinaus weisen LED-Leuchtmittel eine deutlich längere Lebensdauer auf als konventionelle Glühbirnen.

### 3.2 Umrüstung auf LED-Leuchten

Ein direkter und sofortiger Ersatz konventioneller durch LED-Leuchten ist in der Praxis nur selten umsetzbar. Die folgenden Aspekte zeigen die Gründe dafür auf:

- **Graue Energie**  
Erfahrungsgemäss muss eine Installation mit konventionellen Leuchten nach 20 bis 25 Jahren erneuert werden. Ein vorzeitiger Ersatz der Leuchten, Masten und Zuleitungen erhöht die graue Energie, was sich negativ auf die Umweltbilanz auswirkt, und reduziert damit einen Teil der positiven Wirkung der LED-Beleuchtung.
- **Technologische Risiken**  
Die LED-Leuchten entwickeln sich laufend weiter. Es besteht das Risiko, dass verbaute Komponenten nach wenigen Jahren technisch überholt sind. Durch eine schrittweise Umstellung auf LED-Technologie kann der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt und das Risiko veralteter Beleuchtungslösungen reduziert werden.
- **Statik der Beleuchtungsmasten**  
Bevor die Leuchten ersetzt werden, sind die statischen Anforderungen und der Zustand der Beleuchtungsmasten zu prüfen. LED-Leuchten sind oft schwerer als konventionelle Leuchtmittel und weisen andere Windangriffsflächen auf. Dies kann zu veränderten Belastungen für die Masten führen. Je nach Ergebnis sind unterschiedliche Massnahmen erforderlich – diese reichen von punktuellen Verstärkungen an Masten oder Fundamenten bis hin zu einem vollständigen Ersatz und Neubau der betroffenen Bauteile.
- **Standorte der Beleuchtungsmasten**  
Nicht alle Standorte der Beleuchtungsmasten auf den Basler Sportrasenfeldern entsprechen den aktuellen Anforderungen des Schweizerischen Fussballverbandes. Zudem ist es mit der LED-Technologie möglich, bei gleicher Ausleuchtung auf einzelne Masten zu verzichten. Es soll deshalb geprüft werden, ob Anpassungen an der Platzierung möglich sind oder ob die Anzahl Masten reduziert werden kann.
- **Elektrozuleitungen und Steuerung**  
Bei der Umstellung auf LED kann es notwendig sein, die Elektrozuleitungen ab dem Steuerungsgerät zu ersetzen. Zudem muss meist auch das Steuergerät ersetzt werden, weil die LED-Leuchten – im Gegensatz zu konventionellen Systemen – weitere Funktionen wie etwa Dimmen ermöglichen.
- **Zusatzkosten**  
Die Umstellung auf LED reduziert zwar den Stromverbrauch und damit auch die Kosten für den Betrieb der jeweiligen Anlage. Durch den frühzeitigen Ersatz entstehen jedoch Zusatzkosten aufgrund der vorzeitigen Abschreibung der bestehenden Anlage.
- **Keine Kosteneinsparung für Sportvereine**  
Für die Basler Sportvereine ergibt eine Umstellung auf LED-Technologie keine Kosteneinsparungen. Die Beleuchtungskosten für den Trainingsbetrieb werden nicht auf die Nutzenden übertragen. Für Spiele mit Flutlicht wird den Vereinen eine Pauschale verrechnet. Da die meisten Spiele am Wochenende bei Tageslicht ausgetragen werden, wird künstliche Beleuchtung nur selten benötigt.

## 4. Zum Anliegen der Motion

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die Umrüstung auf LED-Technologie grundsätzlich sinnvoll ist. Er hält es für zweckmässig, jeweils am Ende der Lebensdauer von konventionellen Leuchten, im Zuge von baulichen Sanierungen, bei neuen Kunstrasenprojekten und bei

veränderten Nutzungsanforderungen auf LED-Technologie umzusteigen. Einen flächendeckenden Ersatz erachtet er aufgrund der Kosten und der grauen Energie als nicht sinnvoll. Im kommenden Winter wird auf der Sportanlage Rankhof eine mobile Beleuchtungsanlage getestet, diese ist mit LED-Leuchten ausgerüstet.

Die Motionäre fordern, dass beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) im Rahmen des Förderprogramms «LEDforFOOT», das Schweizer Gemeinden und Sportvereinen bei der Finanzierung von LED-Beleuchtung auf Fussballplätzen unterstützt, Gesuche eingereicht werden. Allerdings wurde das Programm bereits abgeschlossen. Mit dem vom Bundesamt für Energie initiierten Förderprogramm «Lightbank» gibt es ein Nachfolgeprojekt, das auch die Kantone finanziell unterstützt. Dieses Förderprogramm läuft bis Juli 2028. Anträge für die Umrüstung von Beleuchtungsanlagen auf den Basler Sportanlagen werden, wenn möglich, eingereicht.

## 5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend «LED-Beleuchtung für Basler Sportplätze» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5196.02

BVD/P255196

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

## **Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «für ein Schattendach mit Begrünung»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt gibt es einige Plätze, die sich an Sommertagen aufheizen und wenig Schutz vor Sonne und Hitze bieten. Diese Hitzeinseln könnten durch Begrünung und Schatten attraktiver gestaltet werden. Schattendächer mit Begrünung wären hier eine spannende Lösung, welche zudem die Biodiversität fördert.

Die Stadt Grenchen liess eine Projektstudie für ein freistehendes Schattendach über ihren Marktplatz entwickeln. Es handelt sich um eine Stahlkonstruktion, die auf acht Fusspunkten steht. Abspannseile sichern den Stahlbau. Auf die Stahlkonstruktion wird ein Edelstahlnetz als Rankstruktur für die Kletterpflanzen aufgezogen. Integriert in das Schattendach ist die Bewässerung für die bodengebundene Begrünung. Die Kletterpflanzen wachsen aus den Fusspunkten hoch. Sind die Netzstrukturen mit den Pflanzen bewachsen, entsteht ein grünes Schattendach über dem Platz.

Die Beschattung durch Pflanzen und deren Blätter bewirkt eine Kühlung des darunter liegenden Platzes. Das über dem Boden stehende Dach schafft einen attraktiven Raum, in dem sich Menschen aufhalten können. Mit dem Gang der Jahreszeiten werden die Pflanzen verschiedene Blütenstände zeigen und ein schöner Wechsel aus Farben entsteht.

Für die Zugänglichkeit der Fassaden von angrenzenden Liegenschaften für Feuerwehr und Werkarbeiten muss ein genügender Abstand zwischen Schattendach und Liegenschaften eingehalten werden. Auch müssen Tramoberleitungen und Werkleitungen im Untergrund beachtet sowie die öffentlichen Nutzungen der Plätze für Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat schrieb in seiner Stellungnahme zur Schriftlichen Anfrage betreffend «Grüne Schattendächer für Basel-Stadt» von Christoph Hochuli (24.5524.02), dass gemäss Stadtklimakonzept auf Plätzen mobile Begrünungselemente mit Sitzgelegenheiten aufgestellt würden. Aktuell gäbe es keinen Ort, der für ein fest installiertes begrüntes Schattendach geeignet sei. Immerhin schreibt der Regierungsrat, dass Schattendächer eine Idee sei, die der Regierungsrat als mögliche Massnahme weiterverfolgen werde, wenn Baumpflanzungen oder Fassadenbegrünungen nicht möglich sind. Eine Finanzierung sei durch den Mehrwertabgabefonds möglich.

Die Motionär/innen sind der Meinung, dass es bestimmt möglich ist, auf einem der folgenden Plätze ein Schattendach mit Begrünung zu installieren: Messeplatz, Claraplatz, Marktplatz, Kasernenhof, Vogesenplatz, Meret Oppenheim-Platz, Tellplatz, Rütimyerplatz, Dreirosenanlage, Max Kämpf-Platz, Horburgplatz, Klybeckplatz. Oder auch der Barfüsserplatz, der Birsig-Parkplatz und das Areal Dreispitz Nord, für welche in den kommenden Jahren Umgestaltungen geplant sind, könnten geprüft werden. Das Schattendach soll nur auf einem Teil eines Platzes installiert werden.

Die Motionär/innen beauftragen den Regierungsrat, auf einem der oben genannten oder auf einem anderen Platz ein Schattendach mit Begrünung zu installieren. Die Begrünung soll so gewählt werden, dass sie mit möglichst wenig künstlicher Bewässerung auskommt. Wenn die Begrünung auf dem Stahlnetz gewachsen ist, können die Wirkung beobachtet und allenfalls weitere grüne Schattendächer auf anderen Plätzen installiert werden.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Andrea Elisabeth Knellwolf, Silvia Schweizer, Béla Bartha, Ivo Balmer, Tonja Zürcher, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Kühne, Pascal Messerli, Salome Bessenich, Michael Hug, Brigitte Gysin, Gabriel Nigon, Anouk Feurer»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «auf einem der [in Abschnitt 6 des Motionstextes] genannten oder auf einem anderen Platz ein Schattendach mit Begrünung zu installieren. Die Begrünung soll so gewählt werden, dass sie mit möglichst wenig künstlicher Bewässerung auskommt. Wenn die Begrünung auf dem Stahlnetz gewachsen ist, können die Wirkung beobachtet und allenfalls weitere grüne Schattendächer auf anderen Plätzen installiert werden».

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Gemäss § 101 Abs. 1 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. § 104 Abs. 1 lit. a KV sieht weiter vor, dass der Regierungsrat die Regierungsobliegenheiten besorgt, indem er insbesondere die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen und kommunalen Handelns bestimmt. Nach § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit (vgl. auch § 4 Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 [Organisationsgesetz, OG; SG 153.100]). Zwar kann der Grosse Rat den Regierungsrat mit einer Motion zu einer Massnahme in dessen Zuständigkeit verpflichten (§ 42 Abs. 1bis GO), dabei muss er aber



den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats beachten (§ 42 Abs. 2 GO). Bei der Vorgabe der Installation eines Schattendachs mit Begrünung auf einem Platz in Basel, lässt die Motion dem Regierungsrat in zeitlicher und örtlicher Hinsicht noch einen Handlungsspielraum. Die Motion verlangt indessen verbindlich die Realisierung einer konkreten Massnahme, deren Art und Weise – Installation eines Schattendachs mit Begrünung an Stahlnetzen mit wenig künstlicher Bewässerung auf einem öffentlichen Platz im Kanton – derart vorgeben ist, dass der Regierungsrat keinen Entscheidungsspielraum mehr hat, ob er ein solches Schattendach als sinnvoll und zweckmässig erachtet oder ob er diese Form von Schattendächer überhaupt als durchführbar oder realisierbar erachtet, zumal je nach Realisierung auch Dritte (insbesondere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) involviert werden müssen. Mit der Festschreibung der Installation eines Schattendachs mit Begrünung schreibt der Grosse Rat dem Regierungsrat eine konkrete, genau vorgegebene Handlung vor und greift damit in die verfassungsrechtliche Exekutivkompetenz ein, was gemäss § 42 Abs. 2 GO ihre Unzulässigkeit zur Folge hat.

## **1.4 Schlussfolgerung**

Diese Motion verstösst gegen § 42 Abs. 2 GO und ist als rechtlich unzulässig anzusehen.

## **2. Zum Inhalt der Motion**

Der Regierungsrat hält begrünte, fix installierte Schattendächer hinsichtlich Kühlung des öffentlichen Raumes für eine interessante Alternative in Situationen, wo Baumpflanzungen aus bestimmten Gründen nicht machbar sind. Grundsätzlich sind Bäume aber stets einer technischen Lösung vorzuziehen. Zum einen, weil die Kühlungsleistung von Bäumen dieser Alternative deutlich überlegen ist, zum anderen auch aus Gründen der Nachhaltigkeit sowie des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Bezüglich Machbarkeit von begrünten Schattendächern hat der Regierungsrat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Grüne Schattendächer für Basel-Stadt» (P245524) bereits auf die entsprechenden Rahmenbedingungen hingewiesen: «Fest installierte Schattendächer mit Begrünung für Plätze und Strassen können tatsächlich eine interessante Alternative sein, wenn sogenannte «naturbasierte» Massnahmen wie Baumpflanzungen oder Fassadenbegrünungen nicht möglich sind. Dabei dürfen aber die Nutzung der Allmend für Veranstaltungen, der Zugang für Fahrzeuge der Rettung oder für anderweitige Erfordernisse durch ein fest installiertes Schattendach nicht eingeschränkt werden. Erstellung und Unterhalt eines Schattendachs mit Begrünung sind mit einem technisch und finanziell hohen Aufwand verbunden, weshalb das Kosten-Nutzen-Verhältnis gut abzuwägen ist.» Darüber hinaus sollte eine Nachhaltigkeitsbetrachtung (Ökobilanzierung) in diese Abwägung einfließen.

### **2.1 Anforderungen aus dem Stadtklimakonzept**

Es ist richtig, dass der öffentliche Raum aufgrund des Klimawandels mehr Hitzeschutz im Sommer benötigt. Am effizientesten ist dieser mittels Beschattung und Begrünung zu erreichen, wobei gleichzeitig die Biodiversität gefördert wird. Ein Ziel des Stadtklimakonzeptes ist es, vor allem Plätze systematisch in Teilbereichen zu beschatten. Gleichzeitig sollen jedoch Bespielung und Nutzung nicht verunmöglicht, resp. eingeschränkt werden.

Im Stadtklimakonzept wurde der Auftrag zur schnellen temporären Begrünung und Beschattung an besonders hitzebelasteten Orten («Fokusgebiete» gemäss Stadtklimakonzept) erteilt. Es wurden daher alle grösseren Plätze in Basel auf ihre Tauglichkeit für temporäre Begrünung und Beschattung hin überprüft – dazu zählen auch die in der Motion genannten Plätze.

## 2.2 Begrünte Schattendächer als interessante Alternative

Ein wesentlicher Vorteil mobiler Massnahmen wie Pflanzgefässe oder Sonnenschirme ist, dass sie für Märkte, Konzerte, Sportveranstaltungen und andere Events rasch entfernt werden können. Feste Installationen, wie von der Motion gefordert, sind weitaus anspruchsvoller zu realisieren. Die genannten Plätze und Strassenräume (z.B. Messeplatz, Claraplatz, Marktplatz, Kasernenhof, Vogesenplatz, Tellplatz, Barfüsserplatz) werden überwiegend multifunktional resp. für Grossveranstaltungen genutzt, und/oder fungieren als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs, wobei besonders Oberleitungen der Trams eine Einschränkung darstellen. Ein fixes begrünte Schattendach an einem solchen Ort würde starke Einschränkungen der bestehenden Nutzung voraussetzen.

Neben den genannten verkehrlichen Aspekten und Nutzungsanforderungen sowie den Rahmenbedingungen für Schutz und Rettung sind generell bei der Gestaltung von Strassen und Plätzen u.a. die stadträumlichen Gegebenheiten, der bauliche Kontext, sowie allfällige denkmalpflegerische Aspekte zu berücksichtigen.

So kann eine definitive Entscheidung für oder gegen ein Schattendach an einem bestimmten Ort, wie es Motion fordert, nur im Rahmen eines konkreten Umgestaltungsprojektes auf Basis einer sorgfältigen Analyse- und Entwurfsprozesses getroffen werden. Umgestaltungen im öffentlichen Raum erfolgen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und um die ohnehin grosse Zahl von nötigen Baustellen nicht zusätzlich zu erhöhen praktisch ausschliesslich im Zuge von Erhaltungsmassnahmen an der städtischen Infrastruktur sowie im Rahmen des aktuellen Fernwärmeausbaus.

Der Regierungsrat kann sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zur Machbarkeit eines fixen, begrünten Schattendachs an einem der genannten Orte äussern, sieht aber vor, diese jeweils zu gegebener Zeit im Rahmen des regulären Planungsprozesses zu prüfen.

In der Zwischenzeit, d.h. bis zu einer allfälligen Projekterarbeitung im Rahmen der Erhaltungsplanung, werden an diesen Orten Massnahmen des Handlungsfeldes 1 des Stadtklimakonzeptes umgesetzt, die mit einem mobilen Begrünungs- und Beschattungskonzept die Aufenthaltsqualität auch an heissen Sommertagen erhöhen. Diese mobilen Baumtöpfe mit ihren Sitzbänken erfreuen sich an allen Standorten grosser Beliebtheit und werden rege genutzt. Folgende in der Motion genannten Orte wurden ab Frühjahr/Sommer 2025 mit mobilen Beschattungselementen ausgestattet:

- Marktplatz, 2 Pflanzgefässe mit Rundbank
- Messeplatz, 9 Sonnenschirme
- Meret Oppenheim-Platz, 6 Sonnenschirme auf Parzelle SBB
- Rütimyerplatz, 3 Sonnenschirme
- Dreirosenanlage, zusätzlich 2 Sonnenschirme beim Streetworkout und 2 beim Spielplatz.
- Max Kämpf-Platz, zusätzlich 10 Sonnenschirme und Rankgerüst mit Hopfen
- Klybeckplatz, 6 Pflanzgefässe, davon 3 mit Rundbank
- Barfüsserplatz, 9 Sonnenschirme und 1 Sprühnebler
- Birsig-Parkplatz, 14 Pflanzgefässe mit Rundbank ab 2026 im Rahmen einer Testnutzung

Fixe Schattendächer sind grundsätzlich sinnvoll an einem Ort, der wie erwähnt nicht mit Bäumen bepflanzt werden kann, intensiv genutzt wird, aber verhältnismässig wenige Nutzungskonflikte aufweist. Ein Beispiel, das vor drei Jahren im Rahmen der Pausenhofumgestaltung des Dreirosenschulhauses vom Kanton Basel-Stadt realisiert wurde, ist eine begrünte Pergola auf dem Turnhallendach (s. folgende Abb.). Aufgrund der Unterbauung wachsen dort verschiedene Kletterpflanzen in grösseren Pflanzgefässen, die mit einem automatischen Bewässerungssystem ausgestattet sind. Die Erfahrung zeigt, dass die Pflanzen recht langsam wachsen, da aufgrund der Topfgrösse nur ein begrenztes Wurzelwachstum möglich ist. Bis der gewünschte Schatteneffekt erzielt werden kann, bedarf es deshalb ein paar Jahre.



Foto: Pergola auf der Turnhalle des Dreirosenschulhauses nach Fertigstellung. Die Begrünung erfolgt allmählich durch Kletterpflanzen in Pflanzgefässen (Website Bryum - Büro für urbane Interventionen und Landschaftsarchitektur).

Für die nachfolgend beschriebenen Orte ist die zeitnahe Umsetzung eines begrünten Schattendachs derzeit keine Option. Das liegt daran, dass entweder der Kanton bereits eine alternative Klimaanpassungsstrategie verfolgt, der Einfluss des Kantons begrenzt ist, oder ein mittel- bis langfristiger Planungshorizont besteht.

Für den Vogesensplatz wurde erst im Herbst 2024 das ursprüngliche, aus einem Varianzverfahren hervorgegangene Gestaltungskonzept mit Grün- und Beschattungsmassnahmen in Form von polygonalen, mobilen Pflanzinseln erweitert.

Für den Rütimeyerplatz werden aktuell, ergänzend zu den bestehenden Bäumen und mobilen Sonnenschirmen, weitere Hitzeminderungsmaßnahmen geprüft, die gleichzeitig die bestehende Marktnutzung nicht einschränken.

Generell kann der Kanton nur Allmend resp. die eigenen Liegenschaften gestalten. Der Meret Oppenheim-Platz befindet sich im Eigentum der SBB; auch im Areal Dreispitz Nord (Eigentum CMS) soll nur ein Teil der Flächen zukünftig zu Allmend werden. Im Rahmen der regulären Projektierung des Areal Dreispitz Nord könnte aber, sollte eine Beschattung durch Bäume nicht möglich sein, die Option eines Schattendachs auf Allmend geprüft werden.

Gleiches gilt für den Klybeckplatz: Im Zuge der Arealentwicklung Klybeckplus besteht die Absicht, den Platz mittelfristig umzugestalten. Die damit verbundenen Projektierungsarbeiten bieten dann zumal Gelegenheit, die Option eines begrünten Schattendachs zu prüfen.

Für den Birsig-Parkplatz ist, basierend auf dem Studienauftragsergebnis «Vom Hinterhof zur Stadtnische – Umwidmung Birsig-Parkplatz» von 2021, eine Testnutzung vorgesehen: dabei sollen unter Einbezug der Anrainer eine Transformation initiiert und die im Studienauftrag vorgeschlagenen Nutzungen getestet werden. Ausserdem bleiben für die langfristige Umgestaltung auch die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Sanierung der Birsigüberdeckung 2038 abzuwarten. Erst in Kenntnis all dieser Aspekte, kann die Idee eines fixen Schattendachs genauer untersucht werden.

### 3. Fazit und Antrag

Fix installierte, begrünte Schattendächer sind eine zusätzliche Option, wenn es darum geht, die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum vor allem in der heissen Jahreszeit zu erhöhen. Der Regierungsrat sieht vor, sie im Rahmen von Umgestaltungsprojekten vertieft zu prüfen, vor allem in Fällen, wo Baumpflanzungen nicht möglich sind.

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «für ein Schattendach mit Begrünung» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5192.02

BVD/P255192

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

## **Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Brigitte Kühne und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Auf dem Rütimyerplatz, dem Hebelplatz, sowie auf der Oekolampadanlage finden aktuell einmal im Monat Quartiers-Abendmärkte statt. Auf dem Wettsteinplatz und im Erlenmattquartier wöchentlich ein Feierabendmarkt bis 19.00 Uhr. Das Ziel dieser Frisch- und Feierabendmärkte ist neben der Versorgung mit Frischwaren, auch das Quartierleben zu bereichern. Wie gross der Bedarf an informellen, lebendigen Treffpunkten in den Quartieren ist, zeigt die Tatsache, dass die Fachstelle Messen und Märkte laufend neue Anfragen für solche Frisch- und Feierabendmärkte erhält. Sie stellen eine wunderbare Gelegenheit dar, um sich ungezwungen zu treffen und mit anderen QuartierbewohnerInnen ins Gespräch zu kommen. Die Initiativgruppen setzen sich aus freiwilligen QuartierbewohnerInnen zusammen, die sich mit viel Freude und grossem Engagement um die nötigen Bewilligungen, den Kontakt zu den Anbieterinnen sowie die Organisation im Allgemeinen kümmern. Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen und Konsumieren (ohne Konsumzwang) vor Ort ein. Bisher waren für die Jahresbewilligung einerseits die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing im Präsidialdepartement und für die Rahmenbewilligung die Allmendverwaltung im Bau- und Verkehrsdepartement zuständig. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat macht gemäss Gastgewerbegesetz geltend, dass für Marktstände, die vor Ort die Möglichkeit des Verzehrs von Speisen und/oder Getränke anbieten, nur die beiden Bewilligungsformen der Fest- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligung oder des ordentlichen Restaurationsbetriebs existieren.

Die Zuständigkeit auf Seiten der Verwaltung ist nicht abschliessend geklärt. Es besteht ein Vollzugsproblem, das nur auf gesetzlicher Ebene geklärt werden kann.

Aufgrund des den Märkten übergeordneten Ziels, das Quartierleben zu bereichern sowie um das Vollzugsproblem abschliessend zu beheben, wird der Regierungsrat von den Motionären und Motionärinnen gebeten, zum Beispiel das Gastgewerbegesetz bei den Ausnahmen unter §5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

- Von der Bewilligungspflicht nach §4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirtten, sowie Standbetreiber und Standbetreiberinnen, Quartiervereine und Organisationen, welche über eine Standbewilligung des Präsidialdepartementes verfügen.
- Absatz 2: Das Nähere, insbesondere die Details der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, sowie die betroffenen Märkte werden durch die Verordnung geregelt.

- Im Weiteren zum Beispiel durch eine Ergänzung des §6 der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz um den Absatz 5: Unter die Ausnahme der Bewilligungspflicht fallen namentlich regel-mässig und mehrmals im Jahr stattfindende Märkte wie: Frisch- und Feierabendmärkte, Quar-tiermärkte sowie Quartierflohmärkte.

Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Lisa Mathys, Tonja Zürcher, Anouk Feurer, Jean-Luc Perret, Raffaella Hanauer, Jo Vergeat, Brigitta Gerber, Christoph Hochuli, Laurin Hoppler, Sandra Bothe, Pascal Pfister, Patrizia Bernasconi, Nicole Amacher, Oliver Thommen, Béla Bartha

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Ge-setzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regie-rungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat gebeten, «zum Beispiel das Gastgewerbege-setz bei den Ausnahmen unter § 5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirten, sowie Standbetreiber und Standbetreiberinnen, Quartiervereine und Organisationen, wel-che über eine Standbewilligung des Präsidialdepartements verfügen. Absatz 2: Das Nähere, ins-besondere die Details der Fläche für den Konsum vor Ort und Stelle, sowie die betroffenen Märkte werden durch die Verordnung geregelt. Im Weiteren zum Beispiel durch eine Ergänzung des § 6 der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz um den Abs. 5: Unter die Ausnahme der Bewilli-gungspflicht fallen namentlich regelmässig und mehrmals im Jahr stattfindende Märkte wie: Frisch- und Feierabendmärkte, Quartiermärkte sowie Quartierflohmärkte.»

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Das Gesetz über das Gastgewerbe vom 15. September 2004 (Gastgewerbe-gesetz, SG 563.100) regelt das Gastgewerbe und dient in diesem Zusammenhang der Aufrechterhaltung der öffentli-chen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend (§ 1). Es gilt für die entgeltliche Beherbergung von Gästen und die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle (§ 2 Abs. 1). Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilli-gung des zuständigen Departements (§ 4 Abs. 1).

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (NöRG, SG 724.100) regelt die Nutzung des öffentlichen Raumes und bezweckt, den öffentlichen Raum für die Allgemeinheit als attraktiven Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 1 und 2). Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken bedarf grundsätzlich einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig, wobei davon jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Raumes erfasst wird (§ 10 Abs. 1 und 2).

Die auf § 50 NöRG gestützte Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG 562.320) enthält ausführende Bestimmungen betreffend die in der Stadt Basel stattfindenden, von der zuständigen Behörde durchgeführten Messen und Märkte (§ 1 Abs. 1). Zuständig für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung ist die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements (§ 3 Abs. 1).

Um an einem Quartiermarkt einen Stand samt Möglichkeit des Verzehrs von Speisen und/oder Getränken zu betreiben sind nach geltendem Recht folgende Bewilligungen nötig:

1. Eine Rahmenbewilligung der Allmendverwaltung für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken (Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt), die in der Regel für mehrere Jahre erteilt wird;
2. eine Standbewilligung in Form einer Jahresbewilligung der Fachstelle Messen und Märkte (Präsidialdepartement, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing) sowie
3. eine Fest- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligung oder eine ordentliche Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

Die vorliegende Motion verlangt die Klärung des Zuständigkeits- und Vollzugsproblems im Zusammenhang mit solchen Quartiermärkten, welche eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen erfordert. Zur Behebung dieses Problems schlägt die Motion eine Gesetzesanpassung, z.B. im Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Seite 3/3 Gastgewerbegesetz und dessen Verordnung, vor, die Standbetreibende, Quartiervereine und Organisationen, welche über eine Standbewilligung des Präsidialdepartements verfügen, von der Bewilligungspflicht gemäss Gastgewerbegesetz ausnehmen soll.

Mit dieser Forderung wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, die im Kompetenzbereich des Grossen Rats liegt und die das genannte Zuständigkeits- und Vollzugsproblem lösen soll. Eine allenfalls erforderliche Anpassung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen stellt eine Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO dar. Sie verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich die Motionsforderung als rechtlich zulässig.

## **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## **2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion**

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Neben den traditionellen Märkten auf dem Marktplatz, dem Flohmarkt auf dem Petersplatz und dem Neuwarenmarkt auf dem Barfüsserplatz sind in den letzten Jahren verschiedene Quartier- und Abendmärkte entstanden. Diese kleineren Märkte erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit und Bedeutung in den



jeweiligen Quartieren. Sie decken einen Bedarf der Bevölkerung an informellen, lebendigen Treffpunkten und tragen mit ihrem abwechslungsreichen Angebot zu einem zeitgemässen, urbanen Quartier- und Stadtleben bei.

Gemäss den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen fällt die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zur Konsumation an Ort auch auf solchen Märkten unter das basel-städtische Gastgewerbegesetz vom 15. September 2004 (GGG, SG 563.100). Damit unterstehen die Standbetreibenden einer grundsätzlichen Bewilligungspflicht. Als Bewilligungsformen stehen entweder die Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe nach § 11 GGG (mit einmaligen Gebühren in der Höhe von Fr. 600) oder die sog. Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung für Feste, Messen und andere vorübergehende Veranstaltungen nach § 14 GGG (für einzelne Anlässe, Gebühren von Fr. 150 pro Anlass bzw. pro Markttag) zur Verfügung (vgl. dazu auch die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 12. Juli 2005 [SG 563.110] sowie die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz vom 15. Oktober 2024 [GebVGGG, SG 563.170]).

Diese beiden Bewilligungsformen eignen sich aber nur bedingt für die Bewilligung von Bewirtungen an Marktständen. Denn die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe (§ 11 GGG) verlangt diverse bauliche, betriebliche oder persönliche Voraussetzungen (Fähigkeitsausweis, bauliche Nutzungsfreigabe etc.). Und die auf Feste, Messen und andere vorübergehende Veranstaltungen (§ 14 GGG) ausgelegte Gesetzgebung mit Gebühren pro Tag, verunmöglicht einen kostendeckenden Betrieb. Mit dem «Wirten im Bagatellbereich» kennt das GGG zwar auch eine bewilligungsbefreite Ausnahmeregelung (§ 5 GGG). Diese Ausnahme stellt jedoch wegen der gesetzlich festgehaltenen Voraussetzungen – maximal zehn Sitz- oder Stehplätze auf maximal 20 m<sup>2</sup> Fläche und Ausschluss des Verkaufs von Alkohol – für die wenigsten Standbetreibenden mit Konsumation vor Ort eine Alternative zu den beiden anderen genannten Bewilligungsformen dar.

Allgemein stellen wir fest, dass die heutigen Bewilligungsformen für Standbetreibende mit Konsumation vor Ort unbefriedigend sind. Entweder verhindern die auf Restaurants ausgelegten Bestimmungen eine einfache und schnelle Bewilligungserteilung oder die bei der Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung anfallenden Gebühren pro Tag verhindern einen kostendeckenden Betrieb. Auch weil die Quartier- und Abendmärkte oft durch gemeinnützige Vereine oder Organisationen veranstaltet werden, braucht es hier neue, auf die Entwicklung der Märkte angepasste Lösungen. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig darlegen, sind auch die Zuständigkeiten und der Vollzug für die Standbetreibenden nur wenig übersichtlich geregelt. Grundsätzlich ist für Märkte die Fachstelle Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements zuständig. Finden die genannten Märkte auf öffentlichem Grund statt, ist dafür eine Rahmenbewilligung des Tiefbauamts des Bau- und Verkehrsdepartements notwendig (vgl. dazu Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009, SG 526.230).

Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorliegende Motion im Sinne der Beteiligten ist. Mit der geplanten Erfüllung der vorliegenden Motion soll auf die Entwicklung im Marktbereich allgemein und auf die steigende Anzahl von kleineren Quartier- und Abendmärkten reagiert werden. Mit einer Anpassung von § 5 Abs. 1 und 2 des GGG sowie einer Ergänzung von § 6 Abs. 5 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz könnten Standbetreibende mit Bewirtung vor Ort grundsätzlich von der Bewilligungspflicht befreit werden. Gleichzeitig könnte auch der Vollzug resp. die Zuständigkeiten für alle Märkte vereinfacht werden.



### 3. Antrag

Aus den genannten Gründen beantragen wir, die Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5144.04

BVD/P195144

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

## **Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 die nachstehende Motion Sasha Mazzotti und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen:

«In den vergangenen Jahrzehnten kam es durch die Umweltverschmutzung und den Klimawandel zu einem extremen Rückgang der Biodiversität. Durch den Klimawandel werden viele Arten noch weiter unter Druck geraten, so sind beispielsweise im letzten Hitzesommer die Fische in unseren regionalen Gewässern verendet und Flachwurzler wie die Buchen vertrocknet. Viele Insekten- und Vogelarten sind von einem evidenten Rückgang betroffen. Dies wird vor allem durch eine starke Reduktion geeigneter Nahrungsressourcen und Lebensräume sowie durch eine intensivisierte Landwirtschaft und den Einsatz verschiedener Pestizide verursacht.

Obwohl die Fläche des Kantons Basel-Stadt verhältnismässig klein ist, kann unser Kanton einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Förderung vieler Arten liefern.

Die Unterzeichnenden fordern folgende Massnahmen:

1. Der Einsatz synthetischer Pestizide (wie z.B. Glyphosat) wird in der landwirtschaftlichen Produktion und dem privaten Gebrauch auf dem Kantonsgebiet verboten, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ebenfalls. Weitere Pestizide (wie beispielsweise Sulfoxaflor) welche sich ebenfalls als schädlich für die Umwelt erweisen, dürfen nicht erlaubt werden.
2. Eine biologische Bekämpfung von Schadorganismen ist vorzuziehen. Ausnahmen können nur im Falle einer verheerenden Ausbreitung eines Schadorganismus gewährt werden.
3. Auf dem Kantonsgebiet wird die Biodiversität proaktiv ausgebaut. Dafür werden wichtige Pflanzenarten gefördert oder (wieder) angesiedelt, welche eine wichtige Nahrungsgrundlage für die in der Region (potentiell) heimischen Tierarten bilden.
4. Der Erfolg dieser Massnahmen wird wissenschaftlich begleitet, untersucht und die Methoden gegebenenfalls adaptiert.
5. Da die Natur weder vor Kantons- noch Landesgrenzen haltmacht, erwarten wir von der Regierung, dass sie sich überregional für ein Verbot von Pestiziden einsetzt.

Sasha Mazzotti, Danielle Kaufmann, Christian von Wartburg, Lisa Mathys, Jürg Meyer, Toya Krummenacher, Beda Baumgartner, Jörg Vitelli, Alexandra Dill, Leonhard Burckhardt, René Brigger, Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Nicole Amacher, Franziska Roth, Kerstin Wenk, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz, Mustafa Atici, Sarah Wyss, Thomas Gander, Tonja Zürcher, Thomas Grossenbacher, Oliver Bolliger, Alexander Gröflin, Daniel Hettich»

Der Regierungsrat berichtet zu dieser Motion wie folgt:

## **1. Ausgangslage**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität» dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen (19/20/11.07G). In seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 entschied der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates, das Geschäft an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 19. Dezember 2023 zu überweisen (19/51/68G). Der Regierungsrat hat daraufhin am 30. August 2023 seinen ausführlichen Bericht beim Grossen Rat eingereicht mit dem Antrag, die Motion als erledigt abzuschreiben (19.5144.03). Am 19. Oktober 2023 behandelte der Grosse Rat das Geschäft mit dem Ergebnis, die Motion weiterhin stehen zu lassen (23/42/45G).

## **2. Inhaltliche Würdigung der Motion**

Grundsätzlich stützt der Regierungsrat weiterhin das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt zu schützen und zu fördern. Wie in der Motionsbeantwortung vom 13. August 2019 sowie vom 30. August 2023 dargelegt, wird dieses Anliegen im Kanton Basel-Stadt bereits seit längerer Zeit auf verschiedenen Ebenen gelebt und umgesetzt.

In der Motionsbeantwortung vom 13. August 2019 hat der Regierungsrat zudem ausführlich über die rechtliche Zulässigkeit der Motion sowie die Situation im Kanton Basel-Stadt respektive auf Bundesebene berichtet. Da diese Angaben weiterhin gültig sind, wird auf diese Stellungnahme des Regierungsrates verwiesen (19.5144.02). Wie dort in Kapitel 2 «Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion» ausgeführt, ist die Motion aufgrund der umfassenden Regelung auf Bundesebene nur als rechtlich teilweise zulässig anzusehen. Die Kantone haben die Aufgabe, die vom Bund verfügten Verwendungsverbote zu vollziehen und Kontrollaufgaben wahrzunehmen und können keine weitergehenden Verbote oder Begrenzungen der Verwendung von Pestiziden erlassen (Art. 80 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SG 916.161]). Dies müsste somit auf Bundesebene aufgegleist werden.

Gemäss Grossratsprotokoll vom 19. Oktober 2023 verzichtet die Motionärin auf die Forderung aus Punkt 1, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

Unabhängig davon beschäftigen sich seit einigen Jahren viele verschiedene Akteure mit der konkreten Umsetzung von Pestizideinsparungen und verzeichnen hierbei auch Erfolge. Im Bericht des Regierungsrates zur Motion vom 30. August 2023 (19.5144.03) wurden die Entwicklungen seit 2019 in den jeweiligen Themenfeldern aufgezeigt. Ebenfalls wurde in den Beantwortungen ausführlich ausgeführt, was auf kantonaler Ebene hinsichtlich prioritär biologischer Bekämpfung von Schadorganismen, proaktiver Ausbau der Biodiversität durch verschiedene Strategien, Instrumente und Massnahmen sowie regelmässiger, über mehrere Jahre stattfindender, Monitorings zur Ermittlung des Erfolgs der Massnahmen durchgeführt werden. Die Inhalte sind nach wie vor aktuell und wurden in der Zwischenzeit weiter ausgebaut.

## **3. Stand der Dinge**

Dem Wortprotokoll der Sitzung des Grossen Rates vom 19. Oktober 2023 ist zu entnehmen, dass die Motionärinnen und Motionäre zwar akzeptieren, dass die Forderung eines Verbotes zum Einsatz synthetischer Pestizide auf Kantonsgebiet nicht umsetzbar ist. Indem der Grosse Rat die Motion stehen lässt, bringt er jedoch eine andere Absicht zum Ausdruck. Die kantonale Verwaltung setzt nach wie vor alles daran, den Pestizideinsatz auf Flächen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel respektive anderen Flächen, auf denen die Verwaltung spezielle Verantwortungen hat (Bsp.

Freizeitgartenareale) bestmöglich zu reduzieren und die Flächen biologisch zu bewirtschaften respektive bewirtschaften zu lassen. In einigen Bereichen funktioniert dies bereits vollumfänglich, wie beispielsweise in den Parkanlagen, wo gute Erfolge erzielt werden konnten. In anderen Bereichen ist es jedoch nicht möglich, vollumfänglich auf Pestizide zu verzichten, was in den folgenden Kapiteln detaillierter beschrieben wird.

#### Pestizidverbot auf Bundesebene

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sowie des Bundesgesetzes zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden wurden auf nationaler Ebene verschiedene Risikoreduktionsmassnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen. So wurden beispielsweise seit 2020 die Zulassung von mehr als 70 Pestizidwirkstoffen zurückgezogen, da diese unter anderem ein hohes Abschwemmungsrisiko aufwiesen. Darüber hinaus wurden sehr restriktive Anforderungen für die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln für die private Verwendung festgelegt, sodass in diesem Bereich nur Pestizide ohne nennenswertes Risikopotenzial verwendet werden dürfen. Auch die Verwendung zahlreicher Pflanzenschutzmittel im Siedlungsgebiet wurde verboten, was insbesondere im Kanton Basel-Stadt eine hohe Wirkung erzielen sollte.

#### Bewirtschaftung von Sportrasenflächen

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Rezertifizierung der Stadt Basel mit dem Label Grünstadt Schweiz wurden unter anderem in einigen Sportanlagen Pilote betreffend biologische Bewirtschaftung der Sportrasenflächen gestartet. Die Pilote beinhalten Gartenbäder, Schulsportrasenflächen sowie Naturrasensportplätze in den Sportanlagen Pfaffenholz und Landhof (seit 2022 umgestellt) resp. Bachgraben, Bäumlhof, Schorenmatte und Pruntrutermatte (seit 2024 umgestellt). Das Sportamt sammelt aktuell im Zusammenhang mit den umgestellten Anlagen noch weitere Erfahrungen. Im Rahmen von Grünstadt Schweiz ist in den nächsten Jahren (bis 2028) geplant, sämtliche Sportrasenflächen auf biologische Bewirtschaftung umzustellen. Die Finanzierung der Mehrkosten in der Übergangsphase (Mehrkosten Biodünger und mehrere Pflegeeinsätze) erfolgt durch Mittel aus dem Projekt Grünstadt Schweiz. Die Anschlussfinanzierung ist über das ordentliche Budget des Sportamtes geplant.

Neben dieser Umstellung werden sukzessive die Nebenflächen in den Sportarealen hinsichtlich ihrer Biodiversität aufgewertet (extensiveres Pflegeregime, mehr Strukturvielfalt für verschiedene Arten, beispielsweise mit Asthaufen, etc.).

#### Landwirtschaftsflächen

Auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt gibt es acht landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Diese arbeiten nach dem ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und Sicherstellung einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Der ÖLN beinhaltet die sechs Hauptbereiche Tierschutz, eine ausgeglichene Düngerbilanz, mindestens 7% Biodiversitätsförderfläche, geregelte Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz. Vier Betriebe sind zusätzlich biozertifiziert und erfüllen die Anforderungen an die biologische Landwirtschaft. Bei den beiden Pachtbetrieben im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, die noch nicht biozertifiziert bewirtschaftet werden, wurde zusammen mit dem Ebenrain-Zentrum untersucht, inwieweit eine Umstellung möglich und betrieblich sowie wirtschaftlich sinnvoll ist. Das Ergebnis zeigt, dass aktuell eine biozertifizierte Bewirtschaftung schwierig umsetzbar ist. Dennoch wird dies zukünftig angestrebt.

Allen Höfen kommt hinsichtlich der Sensibilisierung der städtischen Bevölkerung zu Themen der Natur, Ökologie, Nahrungsproduktion, etc. eine wichtige Rolle zu. Entsprechend werden mit den Pächterinnen und Pächtern neben ökologischen Rahmenbedingungen beispielsweise auch Vereinbarungen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit getroffen. Die Vereinbarungen sind individuell gestaltet, im Zentrum steht jeweils die «Spezialität» des Hofes. Die Überprüfung der formulierten Anforderungen erfolgt periodisch mit der Verlängerung oder Anpassung der Pachtverträge.

### Bewirtschaftung von öffentlichen Grünflächen

Grundsätzlich werden die öffentlichen Grünflächen biologisch bewirtschaftet. Lediglich bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten, insbesondere beim Götterbaum, sind minimale Mengen von synthetischen Mitteln notwendig. Die Bekämpfung von Neophyten dient auch der Förderung der Biodiversität. Die Stadtgärtnerei hat alternative biologische Mittel getestet, die sich jedoch nicht bewährt haben.

### Label Grünstadt Schweiz – Auszeichnung Gold im Jahr 2024

Die Stadt Basel hat sich im Jahr 2024 mit dem Label Grünstadt Schweiz der Vereinigung der Schweizer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) rezertifizieren lassen und die höchste Auszeichnung – das Gold-Label – erhalten. Die Themen Pestizideinsatz und biologische Bewirtschaftung sowie Ausbau der Biodiversität waren im Prozess von grosser Relevanz.

Mithilfe nachvollziehbarer Dokumentation der Applikationen konnte nachgewiesen werden, dass die Stadtgärtnerei beispielsweise ihren Herbizideinsatz von 13.7 Liter im Jahr 2018 auf 0.66 Liter im Jahr 2023 gesenkt hat. Das Sportamt verzichtet zudem zu 100% auf den Einsatz von Herbiziden, auch in der Bewirtschaftung der Gartenbäder. Klee wird mechanisch bekämpft und durch angepasste Wasser- und Nährstoffversorgung unterdrückt. Die Entscheidungswege zur Einsatzbewilligung von Herbiziden im Ausnahmefall bei der Stadtgärtnerei und dem Sportamt sind ebenfalls gut dokumentiert und implementiert. Das Tiefbauamt braucht weder Herbizide noch Pflanzenschutzmittel und Dünger.

In den Freizeitgärten besteht schon länger die Vorgabe, biologisch zu wirtschaften. Die diesbezüglichen Kontrollen erfolgen durch die jeweiligen Vorstände der einzelnen Areale, die Gartenberatung wird im Bedarfsfall beigezogen.

### Gebietsüberwachung

In den letzten Jahren haben sich europaweit verschiedene Schadorganismen mit dem Potenzial einer Gesundheitsgefährdung für Mensch, Tier und Umwelt ausgebreitet und sind schon in der Schweiz resp. Basel angekommen oder stehen kurz davor. Gegen manche mussten und konnten gezielte Massnahmen ergriffen werden. Besonders grosse Herausforderungen stellen die so genannten Quarantäneorganismen (QO) wie beispielsweise der Japankäfer dar. Diese müssen gemeldet und bekämpft werden. Die Bekämpfung erfolgt gemäss Vorgaben des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes, geführt vom Bundesamt für Landwirtschaft und Bundesamt für Umwelt.

Um die bestehende Artenvielfalt in der Region zu schützen, hat sich unter anderem die Methodik der Gebietsüberwachung bewährt. Seit 2020 wird diese jährlich durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst durchgeführt. Der Bund beauftragt alle Kantone mit Kontrollen, um unter definierten Rahmenbedingungen (zu kontrollierende Organismen, Ort der Kontrollen, Kontrollzeitpunkt und Kontrollmethode) Quarantäneorganismen wie den Japankäfer frühzeitig zu entdecken, Vorhandene unter Kontrolle zu halten oder zu tilgen. Die Massnahmen zielen darauf ab, eine Ansiedlung und Verbreitung dieser geregelten Organismen und damit verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schäden zu verhindern. Die Gebietsüberwachung setzt stark auf Prävention.

## **4. Fazit**

Auch wenn ein Pestizidverbot auf Kantonsebene aufgrund der Bundesvorgaben nicht möglich ist, setzt der Kanton Basel-Stadt alles daran, den Einsatz der synthetischen Mittel auf das Notwendigste zu reduzieren. Die jeweils zuständigen Verwaltungsstellen sind im Austausch mit Fachspezialisten/-spezialistinnen und anderen Städten, um kurz- bis mittelfristig auch geeignete Alternativen für den verbleibenden Einsatz zu finden.

Daneben wird die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt weiterhin auf verschiedenen Ebenen ausgebaut und deren Entwicklung beobachtet. Grundlage hierfür ist die behördenverbindliche Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt, die im Jahr 2023 vom Regierungsrat erlassen wurde.

## 5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5414.02

BVD/P235414

Basel, 20. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2025

## Anzug Nicole Kuster und Konsorten betreffend Aufwertung der Uferböschung des Grossbasler Rheinufer durch den Bau von Baumterrassen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Nicole Kuster und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Stadt Basel braucht mehr Bäume. Mehr Bäume tragen zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Verschönerung des Stadtbildes und in diesem Fall besonders zur Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum bei.

Es ist nachvollziehbar, dass zusätzliche Bäume nicht überall in der Stadt gepflanzt werden können. Deshalb macht es Sinn, geeignete Orte für Baum-Neupflanzungen zu suchen.

Die Uferböschungen des Kleinbasler Rheinufer sind zwischen der Schwarzwaldbrücke und der Wettsteinbrücke begrünt und bieten Raum für grössere Bäume, das gegenüberliegende Grossbasler Rheinufer zwischen Rheinbad Breite und Wettsteinbrücke sowie die Böschung des St. Johanns-Rheinwegs präsentieren sich karg und weitgehend frei von Pflanzen- und Baumwuchs.

Durch eine Umgestaltung dieser Uferböschung, insbesondere durch die Errichtung waagrechtter Terrassen, können neue Baumstandorte geschaffen werden. Eine gute Verwurzelung muss gegebenenfalls durch fachgerechte Präparation des Untergrundes sichergestellt werden. Ergänzend zu den bestehenden Treppen könnten weitere rollstuhlgängige und kinderwagenfreundliche Zufahrtmöglichkeiten zu den Baumterrassen errichtet werden. So gewinnt man neue beschattete Grünflächen am Rhein, an denen sich die Bevölkerung besonders in den heissen Sommermonaten aufhalten kann.

Die Unterzeichneten beauftragen den Regierungsrat zu prüfen und berichten:

1. Ist es möglich, Baumterrassen an der Uferböschung des Grossbasler Rheinufer zwischen Rheinbad Breite und Wettsteinbrücke sowie der Uferböschung des St. Johanns-Rheinwegs von der Klingentalfähre bis zur Johanniterbrücke zu realisieren?
2. Wenn Frage 1 mit «Ja» beantwortet wird: Ist der Regierungsrat gewillt ein solches Projekt zügig voranzutreiben?
3. Wenn Frage 1 mit «Nein» beantwortet wird: Kann der Regierungsrat berichten, wie die Uferböschung des Grossbasler Ufers begrünt, beschattet und die Biodiversität unterstützt werden kann?

Nicole Kuster, Lydia Isler-Christ, Raoul I. Furlano, Annina von Falkenstein, Catherine Alioth, Philip Karger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Einleitung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugstellenden, mehr Bäume zu pflanzen, um das Stadtklima respektive die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu verbessern. Mit der Verabschiedung des Stadtklimakonzeptes und der Biodiversitätsstrategie hat er die Verwaltung 2021 beauftragt, die Platz- und Strassenraumgestaltung künftig auf die Erfordernisse der Klimaanpassung auszurichten, die öffentlichen Räume möglichst stark und biodivers zu begrünen, an sinnvollen Orten für Kühlung und Beschattung zu sorgen, Baumpflanzungen vorzusehen und das Wasserregime verstärkt auf die Schwammstadt auszurichten. Daneben ist es wichtig, vitale Bestandsbäume sowohl im öffentlichen Raum wie auch auf Privatareal zu sichern und zu erhalten.

Der Baumbestand auf öffentlichem Grund nimmt bereits seit Jahren zu. In den kommenden Jahren treibt der Kanton diese Entwicklung weiter voran. Im Rahmen des Fernwärmeausbaus, aber auch im Rahmen der ordentlichen Erhaltungsplanung werden in den nächsten Jahren etliche Strassen erneuert und im Sinne der Klimaanpassung u.a. mit Bäumen begrünt, so unter anderem etwa in der Römergasse und der Therwilerstrasse. Es ist geplant, in diesem Zusammenhang pro Jahr 100 bis 200 zusätzliche Bäume auf öffentlichem Grund zu pflanzen.

Aus verschiedenen Gründen sind Baumpflanzungen jedoch nicht überall sinnvoll und möglich. Gerade entlang der Gewässer gibt es auch andere ökologische und hochwassertechnische Aspekte, die berücksichtigt werden müssen respektive Vorrang haben. So sind die Böschungsbereiche entlang des Rheins wichtig für den Naturschutz und – gemäss Biotopverbundkonzept des Kantons Basel-Stadt – Vernetzungsachsen erster Priorität für trockenwarme Lebensräume. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich die mit Natursteinen verbauten Böschungen mit einer artenreichen Vegetation begrünt, sodass sie heute einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna darstellen und teilweise auch im Inventar der schützenswerten Naturobjekte aufgeführt sind. Die Böschungen der Grossbasler Rheinuferbereiche zwischen Wettsteinbrücke und Birschöpfli sowie zwischen Klingentalfähre und Dreirosenbrücke sind zudem mit Naturschutzzonen überlagert, die die Naturschutzinteressen rechtlich sichern. Zusätzlich zu den Naturschutzanliegen ist es hinsichtlich des Hochwasserschutzes wichtig, die Böschungen frei von Grossgehölzen zu halten.

Das Grossbasler Rheinufer zwischen Rheinbad Breite und Wettsteinbrücke präsentiert sich grüner als im Anzugstext beschrieben. Auf Strassenniveau säumen grosse alte Bäume zwischen Mühlegraben und Schwarzwaldbrücke die Promenade mit Aussicht auf den Rhein. Richtung Westen zwischen St. Alban-Tal und Zufahrt zum Museum für Gegenwartskunst folgt ein baumbestandener Platz mit Sitzbänken. Im Bereich Mühlenberg bis Wettsteinbrücke wechselt der Grünzug in einen waldartigen Bestand zwischen den Gebäuden und der Rheinpromenade. Die an das Strassenniveau angrenzenden Böschungsbereiche hingegen sind mit ihrer abwechslungsreichen, trockenheitsliebenden Vegetation eher offener gestaltet und ermöglichen so vielfältige Naturerlebnisse in der Stadt.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist es möglich, Baumterrassen an der Uferböschung des Grossbasler Rheinufers zwischen Rheinbad Breite und Wettsteinbrücke sowie der Uferböschung des St. Johanns-Rheinwegs von der Klingentalfähre bis zur Johanniterbrücke zu realisieren?*

Die bestehenden Uferböschungen im Abschnitt Rheinbad Breite bis Wettsteinbrücke sowie von der Klingentalfähre bis zur Johanniterbrücke sind mit Natursteinen befestigt. Wie oben beschrieben hat sich dort im Laufe der letzten Jahrzehnte eine artenreiche Vegetation mit trockenheitsliebenden Pflanzen entwickelt. Der dadurch entstandene Lebensraum ist nicht nur für die Pflanzen, sondern auch für wärmeliebende Tierarten wie Eidechsen, seltene Käfer- oder Fangschreckenarten (z. B. Gottesanbeterin) wichtig und gewährleistet den Biotopverbund entlang des Rheins. Entsprechend sind die Flächen im Inventar der schützenswerten Naturobjekte enthalten und zum überwiegenden



Teil auch der Naturschonzone zugeordnet, was einen Eingriff in die wertvolle Substanz ausschliesst.

2. *Wenn Frage 1 mit «Ja» beantwortet wird: Ist der Regierungsrat gewillt ein solches Projekt zügig voranzutreiben?*

Siehe obige Antwort zu Frage 1.

3. *Wenn Frage 1 mit «Nein» beantwortet wird: Kann der Regierungsrat berichten, wie die Uferböschung des Grossbasler Ufers begrünt, beschattet und die Biodiversität unterstützt werden kann?*

Die Flächen entlang des Grossbasler Rheinufer sind schon heute hinsichtlich der Begrünung, Beschattung und Biodiversität sehr wertvoll. Die verschiedenen Abschnitte weisen unterschiedliche Schwerpunkte auf. Der Abschnitt zwischen Mühlegraben und Schwarzwaldbrücke beispielsweise ist auf Strassenebene mit grossen Bäumen gestaltet, die Schatten spenden. In den nächsten Jahren ist im Zusammenhang mit dem Fernwärmeausbau vorgesehen, die dortigen Trottoirflächen zu verbreitern, um zusätzliche Aufenthaltsflächen zu schaffen, weitere Flächen zu entsiegeln und die Baumstandorte durch grössere Rabatten zu verbessern. Im Abschnitt Mühleberg bis Wettsteinbrücke bieten waldähnliche Strukturen mit Bäumen, Sträuchern und Bodenvegetation zwischen den Gebäuden und dem Rheinufer schattige und kühlende Bereiche.

Die meisten Bäume stehen auf der Strassenebene, während die Böschungsbereiche mit Steinen befestigt sind. Aufgrund der Ungestörtheit haben sich diese im Laufe der Jahrzehnte mit einer wertvollen trockenheits- und wärmeliebenden Vegetation begrünt. Eine starke Verschattung durch Bäume würde diese gefährden, weshalb der Regierungsrat im Bereich der Böschungen auf weitere Baumpflanzungen verzichtet.

Im Rahmen von Erhaltungsmassnahmen an weiteren Strassen entlang des Grossbasler Rheinufer wird jeweils geprüft, wo auf Strassenniveau weitere Begrünungsmassnahmen wie zusätzliche Bäume umgesetzt werden können, die mit den Naturschutzanliegen kompatibel sind.

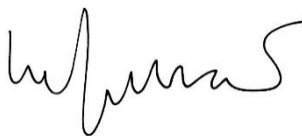
### 3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Nicole Kuster und Konsorten betreffend «Aufwertung der Uferböschung des Grossbasler Rheinufer durch den Bau von Baumterrassen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

23.5425.02

BVD/P235425

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

## Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «grossflächiger Entsiegelung von Parkplätzen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Brigitte Kühne und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Auf der einen Seite tragen versiegelte Flächen massgeblich zur Erhitzung des Mikroklimas in der Stadt bei. Auf der anderen Seite sind versiegelte Flächen nötig für den Verkehr und für die vielseitige Nutzung (Café- und Restaurant-Bestuhlung, diverse Events, einfache Begehbarkeit für Gehbehinderte aber auch Fussgänger etc.). Die Komplexität der Entsiegelung liegt somit in den vielfältigen Ansprüchen der unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzer. Dennoch gibt es Flächen, die ohne Komfortverlust begrünt werden und somit einen Beitrag zur Reduktion der Überhitzung und zum besseren Regenwasserabfluss leisten könnten. Dazu gehören aus Sicht der Anzugstellenden oberirdische Parkflächen für Motorfahrzeuge (MIV, Velo und Motorräder) auf öffentlichem Grund. Mit geringem Aufwand und ohne Komforteinbüsse für die Parkierenden können Parkplätze in versickerungsfähige und somit kühlende Fläche umgewandelt werden. Auf privaten Grundstücken werden Parkplätze mit Rasengittersteine bereits seit 1969 erstellt. Auf öffentlichem Grund wurde hingegen zu langegezügert. Aktuell werden verschiedene Pilotversuche in unterschiedlichen Städten der Schweiz zu nachhaltigem Regenwassermanagement (Schwammstadt-Prinzip) in Siedlungsgebieten durchgeführt. Auch in Basel-Stadt schreiten entsprechende Pilotversuche voran, unter anderem in Volta Nord. Zudem läuft seit Ende Oktober 2022 in Basel-Stadt ein zweijähriger Pilotversuch mit 14 unterschiedlich entsiegelten Parkfeldern damit das auf dem Trottoir anfallende Regenwasser zukünftig in den Wurzelbereich der Bäume gelangt<sup>1</sup>.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Welche Versickerungsstufen für Parkflächen wurden getestet?
- Welche Belagsklasse mit der höchsten Versickerungsstufe und Vegetationsfähigkeit wird aufgrund des Pilotversuches auf öffentlichem Grund empfohlen und warum? Welche ästhetischen Kriterien gelten hierbei?
- Können oberirdisch bestehende, als auch neu zu erstellende Parkflächen für Motorfahrzeuge, Velo und Motorräder zukünftig in Basel-Stadt mit versickerungsfähigen Belägen flächendeckend entsiegelt werden? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- Wie muss das Bau- und Planungsgesetz angepasst werden, damit neue, private Aussenparkplätze künftig entsiegelt erstellt werden müssen?

<sup>1</sup><https://www.bvd.bs.ch/nm/2022-die-suche-nach-dem-besten-untergrund-fuer-entsiegeltepark-plaetze-bd.html>

Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Tobias Christ, Johannes Sieber, David Wüest-Rudin, Sandra Bothe-Wenk, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Zu den einzelnen Fragen

### 1. Welche Versickerungsstufen für Parkflächen wurden getestet?

Im Rahmen eines Pilotversuchs im Kanton Basel-Stadt – insbesondere an der Testfläche beim Riehenring – wurden verschiedene versickerungsfähige Belagsaufbauten für Parkplätze untersucht.

Als Mass für die Durchlässigkeit eines Bodens oder Gesteins dient der sogenannte Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert mit der Einheit m/s). Dieser gibt an, wie gut Wasser durch ein Material hindurchströmen kann. Hohe Durchlässigkeitsbeiwerte weisen auf stark durchlässige Materialien hin, während tiefe Werte auf geringe Wasserdurchlässigkeit hinweisen.

Beim genannten Pilotversuch standen unterschiedliche Versickerungsgrade, Vegetationsmöglichkeiten und Materialaufbauten im Fokus. Getestet wurden unter anderem:

- Klassisch versiegelte Flächen (Asphalt, Beton) als Referenz mit keiner oder minimaler Versickerung ( $k_f < 10^{-7}$  m/s)
- Teilversickerungsfähige Beläge wie Drainasphalt oder poröse Pflaster ( $k_f$  ca.  $10^{-5}$  bis  $10^{-6}$  m/s)
- Hoch durchlässige Flächen mit Rasenfugensteinen und spezieller Oberboden-Splittmischung ( $k_f$  ca.  $10^{-3}$  bis  $10^{-4}$  m/s)

Der am besten bewertete Aufbau bestand aus:

- Rasenfugenstein Typ CreaBeton Carena 25/25/8 oder vergleichbar
- Bettungsschicht aus Splitt 4/8 (3–5 cm)
- Foundationsschicht: ungebundenes Gemisch (z. B. UG-Kies 0/45 oder RC-Kiesgemisch P), mind. 40 cm dick
- Fugensubstrat: Oberboden-Splittmischung mit Humusanteil für Vegetationswachstum

Diese Variante zeigte eine hohe Versickerungsfähigkeit bei gleichzeitig robuster Befahrbarkeit.

### 2. Welche Belagsklasse mit der höchsten Versickerungsstufe und Vegetationsfähigkeit wird aufgrund des Pilotversuches auf öffentlichem Grund empfohlen und warum? Welche ästhetischen Kriterien gelten hierbei?

Aufgrund der Ergebnisse des Pilotversuchs sowie der laufenden und geplanten Projekte (z. B. Hardstrasse, weitere innerstädtische Parkieranlagen) wird der Rasenfugenstein CreaBeton Carena 25/25/8 oder gleichwertig als empfohlene Belagsklasse eingesetzt. Dieser weist von den getesteten Belägen mit einem kf-Wert von rund  $10^{-3}$  bis  $10^{-4}$  m/s die höchste Versickerungsleistung auf. Zudem ist er für Personenwagen, Velos und Motorräder gut befahrbar, was eine uneingeschränkte Parkplatznutzung erlaubt. Das Fugensubstrat ermöglicht einen Pflanzenbewuchs und schafft so einen ökologischen Mehrwert. Flächen mit Rasengittersteinen sind grundsätzlich leicht zu pflegen und fügen sich mit ihrer zeitlosen und zurückhaltenden Optik unauffällig in unterschiedlichste Stadträume ein.

Die Wahl dieses Belags erfolgte bewusst auch aus Design- und Langlebigkeitsgründen, da er dauerhaft, reparaturfreundlich und gleichzeitig ökologisch wirksam ist.

3. Können oberirdisch bestehende, als auch neu zu erstellende Parkflächen für Motorfahrzeuge, Velo und Motorräder zukünftig in Basel-Stadt mit versickerungsfähigen Belägen flächendeckend entsiegelt werden? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

Ja, das ist grundsätzlich möglich und wird seit 2024 umgesetzt. Dabei wird zwischen bestehenden und neu zu erstellenden Parkflächen unterschieden:

Bestehende Parkflächen werden dann entsiegelt, wenn ein konkreter Erneuerungsbedarf besteht, z. B. im Rahmen einer Belagssanierung, des Fernwärmeausbaus oder bei sonstigen Tiefbauarbeiten (z. B. Leitungserneuerung, Kanalisation). Von einer flächendeckenden Entsiegelung im Bestand sieht der Regierungsrat aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ab.

Neue Parkflächen entstehen teilweise aufgrund von Markierungen auf bestehenden Flächen (z. B. auf bestehenden Strassenräumen oder Plätzen). In solchen Fällen erfolgt keine Entsiegelung, da der Belag nicht ersetzt, sondern nur eine neue Nutzung festgelegt wird (z. B. Einrichtung einer neuen Begegnungszone).

Im Rahmen von Gesamterneuerungen werden hingegen meist auch Beläge und Unterbauten umfangreich erneuert. Dabei können Oberflächen entsiegelt und neue Parkplätze mit versickerungsfähigen Materialien realisiert werden. Wann immer möglich, wird dabei eine ökologische Lösung angestrebt.

Wenn keine Rasenfugensteine eingesetzt werden, dann meist aufgrund einer der folgenden Einschränkungen:

- Unterbau mit mangelhafter Wasserdurchlässigkeit;
- technische Infrastruktur im Untergrund (Leitungen, Kanalisation);
- besondere Nutzungsansprüche (z. B. Schwerverkehr);
- Flächen mit starker Verschattung oder geringer Vegetationsfähigkeit.

4. Wie muss das Bau- und Planungsgesetz angepasst werden, damit neue, private Aussenparkplätze künftig entsiegelt erstellt werden müssen?

Diese Frage wird aktuell im Rahmen des Auftrags aus dem Handlungsfeld 3: Formelle Vorgaben, Stadtklimakonzept (2023) überprüft und in diesem Rahmen weiterverfolgt respektive beantwortet.

## 2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «grossflächiger Entsiegelung von Parkplätzen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5422.02

BVD/P235422

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

## **Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «entsiegelte sowie ökologisch aufgewertete Verkehrsinseln und Verkehrskreisel»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Brigitte Kühne und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Aufgrund der hohen Dringlichkeit sowohl der Biodiversitäts-Krise als auch einer klimaangepassten Stadtentwicklung inklusive einem nachhaltigen Regenwassermanagement, sind Sofortmassnahmen für mehr Stadtökologie / Entsiegelung und somit mehr Vernetzung von Flora und Fauna unumgänglich. Eine Kombination von ökologisch aufgewerteten Restflächen als Trittsteine (Dach- und Fassadenbegrünung, Balkonbepflanzungen, offene Baumscheiben, Verkehrsbegleitgrün) sowie über das gesamte Siedlungsgebiet verteilte grössere naturnahe Flächen, sind nötig, um eine gute ökologische Vernetzung zu sichern<sup>1</sup>. Oder wie Dr. Franziska Schwarz, Vizedirektorin, Bundesamt für Umwelt BAFU sagt: «Es geht darum die Biodiversität in sämtlichen Entscheidungen mit zu denken. » Das heisst, jeder m<sup>2</sup> ökologisch aufgewertete Restfläche hilft, den Biodiversitätsverlust zu stoppen. Auch sind in der Mitte August 2023 veröffentlichten Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt die Massnahmen 2.2 «Förderung von Siedlungsgrün auf öffentlichem Grund», respektive 4.3 «Aufbau der ökologischen Infrastruktur» erwähnt. Verkehrsinseln und Inselköpfe werden grundsätzlich mit Natursteinen und wasserdurchlässigen Trasskalk-Fugen gepflastert. Sie sind somit zwar versickerungsfähig, begrünen sich nach 3-4 Jahren jedoch nur spärlich. Bei Ausnahmetransportrouten wird frost- und tausalzbeständiger, nicht versickerungsfähiger Vergussmörtel verwendet. Neu erstellte, zum Teil sehr grosse Verkehrsinseln, wie zum Beispiel bei der Kreuzung Neuweilerstrasse / Herrenweg oder insbesondere auch im Leimgrubenweg nahe dem neu gestalteten Viertelkreis, wurden so erstellt. Einfach begrünte Verkehrsinseln wie zum Beispiel die Mittelinsel beim Petersgraben 52 oder auch die Dreiecksinsel an der Kreuzung Walkeweg / Brügglingerstrasse sind immer mehr Ausnahmen. Verkehrskreisel wie zum Beispiel der Dorenbach-Kreisel oder auch die Fläche nahe dem Luzernerring / Flughafenstrasse- Kreisel sind teilweise oder ganz mit Schotter bedeckt.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Wie kann sichergestellt werden, dass bei jedem zukünftigen Strassenraumgestaltungprojekt in Basel-Stadt ein Maximum an ökologisch aufgewerteter Verkehrsrestfläche (sämtliche Verkehrsinseln, Inselköpfe, Verkehrskreisel sowie Eigentramtrassen) erstellt wird?
- Wie kann die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Departemente im BVD gestärkt werden, um in jeder Phase der Projektierung ein Maximum an ökologisch aufgewerteter Verkehrsrestfläche einzuplanen und zu realisieren?
- Welche Normen und Gesetze müssen wie angepasst werden, um sämtliche Verkehrsinseln (auch diejenigen entlang aller Ausnahmetransportrouten Typen) ökologisch hochwertig aufzuwerten? Ist die Befahrbarkeit von mit Rasengittersteinen ausgestatteten Verkehrsinseln (analog Tram im Eigentrasse) möglich?

- Bis wann können sämtliche bestehende Verkehrsrestflächen vom Schotter befreit, entsiegelt und ökologisch aufgewertet werden? Dabei sollen die gemäss Biotopverbundkonzept bereits definierten Vernetzungsachsen 1. Priorität, prioritär behandelt werden. Bepflanzung entweder mit Insekten- und Bienenfreundlichen Staudenmischungen (repräsentative Wirkung) oder Ansaat mit einer bio-diversitätsfreundlichen Wildblumen- oder Magerwiesenmischung.
- Muss die Finanzierung der Erstellung und Pflege über den Mehrwertabgabefonds sichergestellt werden oder gibt es andere Finanzierungsmöglichkeiten?

<sup>1</sup>Vega K. A., Küffer C. (2021): Promoting wildflower biodiversity in dense and green cities: The important role of small vegetation patches. Urban Forestry & Urban Greening 62, 127165.

Brigitte Kühne, Sandra Bothe-Wenk, Tobias Christ, David Wüest-Rudin, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

- *Wie kann sichergestellt werden, dass bei jedem zukünftigen Strassenraumgestaltungsprojekt in Basel-Stadt ein Maximum an ökologisch aufgewerteter Verkehrsrestfläche (sämtliche Verkehrsinseln, Inselköpfe, Verkehrskreisel sowie Eigentramtrassen) erstellt wird?*

Mit der Verabschiedung des Stadtklimakonzepts 2021 wurden die Planungsgrundlagen um einen wesentlichen Aspekt erweitert. In der Folge wird heute bereits in der ganzen Projektentwicklung noch gezielter auf Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung geachtet. Dies beginnt mit der strategischen Planung, bei der die Bedürfnisse formuliert werden; diese beziehen ökologische Zielsetzungen explizit mit ein. Die Umsetzung ökologischer Aufwertungsmassnahmen erfolgt auf Grundlage des kantonalen Biotopverbundkonzepts von 2016, in dem die 15 prioritären ökologischen Vernetzungsachsen festgehalten sind. Ziel ist, bei jeder Neuplanung ein Maximum an ökologisch nutzbaren Verkehrsflächen zu realisieren. In Einzelfällen ist aufgrund technischer Anforderungen keine Entsiegelung möglich – beispielsweise am Kunstmuseumskreisel. Über diesen führt eine Ausnahmetransportroute vom St. Alban-Graben in die Dufourstrasse. Die beim Abbiegen der schweren Fahrzeuge entstehenden starken Scherkräfte lassen hier keine Begrünung oder Entsiegelung zu.

- *Wie kann die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Departemente im BVD gestärkt werden, um in jeder Phase der Projektierung ein Maximum an ökologisch aufgewerteter Verkehrsrestfläche einzuplanen und zu realisieren?*

Neben den erwähnten, teilweise neu geschaffenen Grundlagen erfolgt heute bezüglich ökologischer Zielsetzungen auch eine enge Zusammenarbeit der für Planung und Ausführung zuständigen Stellen des Bau- und Verkehrsdepartements. Seit 2025 arbeitet zudem eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Städtebau & Architektur, der Stadtgärtnerei und dem Tiefbauamt gezielt an der Entsiegelung von Kreisverkehren. Die Herausforderung liegt nicht in der Zusammenarbeit, sondern primär in raumplanerischen, funktionalen oder betrieblichen Rahmenbedingungen. So können etwa sicherheitsrelevante Anforderungen, technische Infrastrukturen oder die notwendige Nutzbarkeit von Flächen einer vollständigen ökologischen Aufwertung entgegenstehen.

- *Welche Normen und Gesetze müssen wie angepasst werden, um sämtliche Verkehrsinseln (auch diejenigen entlang aller Ausnahmetransportrouten Typen) ökologisch hochwertig aufzuwerten? Ist die Befahrbarkeit von mit Rasengittersteinen ausgestatteten Verkehrsinseln (analog Tram im Eigentramstrasse) möglich?*

Bei der Umsetzung ökologisch hochwertiger Verkehrsrestflächen sind diverse technische Normen und Planungsrichtlinien zu beachten, u.a.:

- Handbuch Strassenbau (Kanton BS)
- VSS-Normenreihen (z. B. 40022–40212 für Geometrie, Knoten, Linienführung etc.)
- SN 640017A zur Verkehrsqualität und Belastbarkeit
- Normen zur Gestaltung (z. B. VSS-40210, 40212)

Diese Vorgaben definieren Mindestanforderungen an Fahrprofil, Sichtbeziehungen, Materialwahl und Belastbarkeit. Eine ökologische Aufwertung entlang von Ausnahmetransportrouten ist möglich, sofern das Lichtraumprofil gewahrt bleibt und keine sicherheitsrelevanten Einschränkungen bestehen.

Verkehrinseln mit Rasengittersteinen sind technisch möglich, sie führen jedoch zu mehr Lärm beim Überfahren, weshalb sie nur ausnahmsweise geplant werden. Auf jeden Fall ist hinsichtlich Schleppkurven, Fahrdynamik und Belastbarkeit eine Einzelfallprüfung nötig.

- *Bis wann können sämtliche bestehende Verkehrsrestflächen vom Schotter befreit, entsiegelt und ökologisch aufgewertet werden? Dabei sollen die gemäss Biotopverbundkonzept bereits definierten Vernetzungsachsen 1. Priorität, prioritär behandelt werden. Bepflanzung entweder mit Insekten- und Bienenfreundlichen Staudenmischungen (repräsentative Wirkung) oder Ansaat mit einer biodiversitätsfreundlichen Wildblumen- oder Magerwiesenmischung.*

Die ökologische Aufwertung von Verkehrsrestflächen ist ein Anliegen des Regierungsrates und wird im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung gezielt gefördert. Ziel ist es, im Einklang mit dem Biotopverbundkonzept und dem Stadtklimakonzept möglichst viele geeignete Flächen ökologisch zu verbessern und so zur Förderung der Biodiversität beizutragen – besonders entlang der prioritären Vernetzungsachsen.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und funktionalen Anforderungen kann dies durch standortgerechte Bepflanzungen mit insekten- und bienenfreundlichen Staudenmischungen oder durch Ansaaten mit Wildblumen- bzw. Magerwiesenmischungen erfolgen. Die konkrete Massnahme wird jeweils im Rahmen der Projektierung unter Berücksichtigung verkehrlicher, betrieblicher und sicherheitstechnischer Aspekte festgelegt.

Wenig genutzte Verkehrsrestflächen – besonders ausserhalb von Ausnahmetransportrouten – bieten häufig Potenzial für eine ökologische Aufwertung. In stärker beanspruchten Bereichen, etwa auf Fahrprofilen von Ausnahmetransportrouten, ist dies nur beschränkt möglich. Dennoch wird auch hier im Einzelfall geprüft, inwiefern Verbesserungen realisierbar sind – wie etwa beim Kreisel Hochbergerplatz.

Die Aufwertung erfolgt fortlaufend, mit besonderem Fokus auf die prioritären Achsen des Biotopverbundkonzepts und im Rahmen der laufenden Strassenplanungs- und Unterhaltsprojekte.

- *Muss die Finanzierung der Erstellung und Pflege über den Mehrwertabgabefonds sichergestellt werden oder gibt es andere Finanzierungsmöglichkeiten?*

Die Schaffung und Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume, wie auch die Förderung der Biodiversität entsprechen dem Verwendungszweck des Mehrwertabgabefonds. Die Pflege hingegen, also die ordentlichen Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten, werden aus dem ordentlichen Budget für Unterhaltsarbeiten finanziert. Es besteht somit kein Bedarf nach einer alternativen Finanzierungsquelle.

## Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «entsiegelte sowie ökologisch aufgewertete Verkehrsinseln und Verkehrskreisel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin





An den Grossen Rat

23.5329.02

BVD/P235329

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

## Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Optimierung der Haltezeiten der S6 am Badischen Bahnhof»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Daniel Hettich und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Der Ausbau auf den trinationalen S-Bahnstrecken rund um Basel wird vorangetrieben und optimiert. Auch auf der Linie der S6, wo ein Viertelstundentakt angeboten werden soll, sind die Planungen ja bekanntlich am Laufen.

Man strebt auf allen Strecken eine gute und schnelle Verbindung an, jetzt und erst recht in Zukunft. Beim Halt der S6 im Bad. Bahnhof steht der Zug unverständlicherweise bis ca. 8 Min, bevor er weiterfährt. Da das gewünschte Herzstück noch in weiter Ferne liegt, ist es aus Sicht der Pendler wünschenswert, wenn die Haltezeit bald möglichst verkürzt werden kann. Ganz im Sinne eines attraktiven öffentlichen Verkehrs.

Die Unterzeichneten bittet den Regierungsrat zu berichten und prüfen:

- Aus welchen Gründen entstehen die langen Wartezeiten?
- Kann die Zeit auf eine normales Mass gekürzt werden?
- Auf wann können die Anpassungen gemacht werden?

Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Andreas Zappalà, Adrian Iselin, Thomas Widmer-Huber, Felix Wehrli, Olivier Battaglia, Sasha Mazzotti, Daniela Stumpf, Sandra Bothe, Stefan Suter, Edibe Gölgei»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat plant zusammen mit den schweizerischen und ausländischen Partnern den sukzessiven Weiterausbau der trinationalen S-Bahn. Dabei stehen Angebotsverbesserungen im Fokus. So wird ab Ende dieses Jahres wird der Viertelstundentakt zwischen Basel und Liestal eingeführt und ein verbessertes Angebot auf der deutschen Hochrheinstrecke folgt Ende 2027, wenn die Strecke ausgebaut und elektrifiziert ist.

Da die heutigen Bahnanlagen im Raum Basel sehr stark ausgelastet sind, sind signifikante Verbesserungen des Angebots meist nur nach einem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur möglich. Dies bedingt in der Regel einen grossen zeitlichen Vorlauf. Beispielsweise ist der Ausbau der Garten-

und Wiesentalbahn, der den Viertelstundentakt der S-Bahn zwischen Basel Badischer Bahnhof und Lörrach ermöglichen wird, auf den Zeithorizont um 2035 vorgesehen. Generell gilt es, jeden möglichen Spielraum für Angebotsverbesserungen ohne Infrastrukturausbauten zu nutzen.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Anzugstellenden und bemängelt ebenfalls, dass heute die Züge der S6 von Basel SBB ins Wiesental (und vice versa) mit bis zu sieben Minuten Aufenthalt zu lange im Badischen Bahnhof stehen müssen. Er strebt kürzere Wartezeiten der S6 im Badischen Bahnhof an, auch wenn ihm bewusst ist, dass aufgrund unterschiedlichster Rahmenbedingungen und Abhängigkeiten eine Optimierung nicht einfach realisierbar ist. Die Fachleute im Bau- und Verkehrsdepartement bringen die Forderung nach kürzeren Haltezeiten im Badischen Bahnhof seit geraumer Zeit immer wieder in verschiedene Fahrplangremien ein. So konnte zumindest in eine Richtung die Aufenthaltszeit auf vier bis sechs Minuten reduziert werden (siehe Kapitel 2).

## 2. Beantwortung der Fragen

- *Aus welchen Gründen entstehen die langen Wartezeiten?*

Die Wartezeiten der S6 im Badischen Bahnhof sind sowohl im Betrieb als auch in der Infrastruktur begründet.

Unter betrieblichen Aspekten spielt eine wesentliche Rolle, dass in diesem Bahnhof heute sämtliche Züge die Fahrtrichtung wechseln (eine sogenannte «Spitzkehre» machen) müssen. Dies beansprucht aus fahrzeugtechnischen Gründen, und weil der Zugführer/die Zugführerin den Führerstand wechseln muss, eine gewisse Zeit. Anschlussbeziehungen der Wiesentalbahn an den innerdeutschen Fern- und Regionalverkehr aus/in Richtung Norden und zur Hochrheinbahn sowie die laufenden Bauarbeiten im südlichsten Abschnitt der Rheintalbahn bestimmen heute ebenfalls den Fahrplan der S6. Ziel ist dabei, die Wartezeit beim Umsteigen zu minimieren.

Was die Infrastruktur betrifft, ist die Wiesentalbahn über weite Strecken eingleisig, insbesondere auch zwischen dem Badischen Bahnhof, Riehen und Lörrach Stetten. Verspätungen können sich rasch auf die Gegenzüge und nachfolgenden Züge übertragen, so dass sich dadurch die Fahrplanstabilität verringert. Die Verbindungsbahn Basel SBB – Basel Badischer Bahnhof wiederum ist zwar seit über zehn Jahren vierspurig ausgebaut und verfügt über zwei separate Gleise, die die S6 und der internationale Fernverkehr miteinander teilen. Doch sind die Personenzüge in den Anschlussknoten Basel SBB eingebunden, und dessen Aufnahmefähigkeit ist für die Ankünfte und Abfahrten in beiden Bahnhöfen letztlich entscheidend. Hinzu kommt, dass im Südkopf des Badischen Bahnhofs die Gleise niveaugleich angelegt sind: Um von der Verbindungsbahn auf die weiter östlich gelegene Wiesentalbahn zu gelangen (und vice versa), muss die S6 neben der Spitzkehre bei der Ein- und Ausfahrt auch zahlreiche Weichen befahren und Gleise kreuzen, insbesondere diejenigen der Hochrheinbahn. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten der Verkehre auf den drei genannten Strecken verbleiben für die S6 nur wenige Zeitfenster, in welchen sie konfliktfrei im Badischen Bahnhof ein- und ausfahren kann.

- *Kann die Zeit auf ein normales Mass gekürzt werden?*

Kurz- bis mittelfristig sind Anpassungen der Wartezeit nur auf der vorhandenen Bahninfrastruktur möglich. Ausbaumassnahmen wie beispielsweise an der Signal- und Leittechnik oder zur Entflechtung der Verkehre der Wiesental-, Hochrhein- und Verbindungsbahn im Südkopf des Badischen Bahnhofs lassen sich wegen der langen Vorlaufzeiten für die Planung/Projektierung, Genehmigung und Finanzierung nicht rasch realisieren. Ein umfassender Ausbau der Gleisanlagen dort ist aktuell nicht vorgesehen und wegen der bevorstehenden Umstellung auf ein Elektronisches Stellwerk auch nicht möglich.

Der teilweise Ausbau der Wiesentalbahn auf Doppelspur ist, wie einleitend erwähnt, auf den Zeit-horizont 2035 vorgesehen. Dieser ermöglicht die Einführung eines Viertelstundentakts bis Riehen und Lörrach und damit doppelt so viele Verbindungen.

Auf einen späteren Zeithorizont sind zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Knoten Basel für die trinationale S-Bahn sowohl im Badischen Bahnhof als auch in Basel SBB Tiefbahnhöfe geplant. Mit dem Ostast des Herzstücks entfallen die Standzeiten im Badischen Bahnhof, da die S-Bahnen dort nicht mehr die Richtung wechseln müssen.

Um den Betrieb auf der S6 stabil zu halten, beschloss die Betreiberin SBB Deutschland GmbH zusammen mit der Deutschen Bahn (bzw. der DB Netz als Infrastrukturbetreiberin) auf die Fahr-planperiode 2015, im Badischen Bahnhof die Abfahrten der Züge in Richtung Lörrach - Zell im Wiesental etwas vorzuverlegen. Dadurch konnte die Aufenthaltszeit von bisher acht auf sieben Minuten reduziert werden. In Richtung Basel SBB beträgt sie seit Längerem sechs oder vier Minu-ten. Letztere liegt im Falle eines Richtungswechsels unter den geltenden Richtlinien<sup>1</sup> und lässt sich wegen besonderer Abläufe bei einem Triebfahrzeug<sup>2</sup> nicht weiter verkürzen.

Ob die heutigen Haltezeiten mittelfristig gehalten werden können, muss beim Einsatz der nächsten Fahrzeuggeneration (in ca. fünf Jahren) geprüft werden. Erfahrungsgemäss benötigen neue Schie-nenfahrzeuge wegen zusätzlich eingebauter technischer Komponenten mehr Zeit für einen Rich-tungswechsel. Anders sieht es bei den beiden Nachtverbindungen der SN6 am Wochenende aus. Wegen fehlender Anschlussbeziehungen und vergleichsweise geringem Verkehrsaufkommen ha-ben sie im Badischen Bahnhof etwas kürzere Wende- und Haltezeiten.

Um die Aufenthaltszeit der S6 im Badischen Bahnhof auf angemessene zwei Minuten zu reduzie-ren, muss, wie bereits erwähnt, die Spitzkehre wegfallen und die Wiesentalbahn kreuzungsfrei in den geplanten Tiefbahnhof eingeführt werden. Der Regierungsrat setzt sich deshalb zusammen mit den anderen Nordwestschweizer Kantonen sowie den Bestellbehörden in Baden-Württemberg und in der Région Grand Est dafür ein, dass der Bund und die Bahnunternehmen bei der Planung und Umsetzung der Kapazitätserweiterungen im Bahnknoten Basel das Herzstück mit den beiden unterirdischen S-Bahnhaltestellen Badischer Bahnhof und Basel SBB prioritär vorantreiben.

– *Auf wann können die Anpassungen gemacht werden?*

Kurz- bis mittelfristig sind prioritär die Aufenthaltszeiten von mehr als vier Minuten im Badischen Bahnhof zu reduzieren. Hier zeichnet sich auf 2026 eine Möglichkeit ab. Indem gewisse ICE aus und in Richtung Deutschland später in Basel SBB ankommen bzw. früher abfahren werden, wird zur vollen Stunde auch die S6 zwei Minuten später abfahren können. Dadurch verkürzt sich die Aufenthaltszeit im Badischen Bahnhof in Richtung Wiesental von sieben auf fünf Minuten. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat sich im Rahmen des laufenden Fahrplanverfahrens für möglichst kurze Haltezeiten gegenüber der SBB eingesetzt.

Ob die neue Situation bei den ICE auch über den Fahrplan 2026 hinaus bestehen bleiben wird oder ob andernfalls die Aufenthaltszeit der S6 im Badischen Bahnhof wieder angepasst werden müsste, ist zurzeit offen. Fest steht, dass es mit der Inbetriebnahme weiterer viergleisiger Abschnitte auf der Rheintalbahn zwischen Basel und Karlsruhe ab 2027 zu weiteren Änderungen beim ICE-Fahr-plan kommen wird, die sich auch auf die S6 auswirken könnten.

### 3. Fazit

Nachdem SBB Deutschland GmbH zusammen mit der Deutschen Bahn bereits vor zehn Jahren Fahrplanoptimierungen vorgenommen hat, sind weitere Verkürzungen der Haltezeiten der S6 im

<sup>1</sup> In der früheren deutschen Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) beispielsweise betrug die Mindestzeit für einen Fahrtrichtungswechsel sechs Minuten.

<sup>2</sup> Zum Beispiel das Herunterfahren und Aufstarten der Steuerungssysteme, notwendiger Wechsel des Führerstands durch den Zugführer/die Zugführerin etc.

Badischen Bahnhof auf 2026 geplant. Um darüberhinausgehende Verbesserungen aller S-Bahn-Verbindungen in beide Richtungen zu erreichen, braucht es umfangreiche Infrastrukturanpassungen (Ost-Ast des Herzstücks und Tiefbahnhöfe), die aktuell in Planung sind. Der Regierungsrat setzt sich deshalb zusammen mit den in- und ausländischen Partnern mit grossem Engagement für einen schnellen und wirksamen Ausbau der Infrastrukturen im Bahnknoten Basel ein. Über weitere Verbesserungen wird er im Rahmen der Berichterstattung zum Bahnausbau in Basel und insbesondere auf der Wiesentalbahn berichten.

#### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Optimierung der Haltezeiten der S6 am Badischen Bahnhof» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5839.03

BVD/P215839

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

## **Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Überwachung der Gebühren gemäss NörV»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den nachstehenden Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt hat soeben eine Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NörG) durchgeführt. Die Mitte hat teilgenommen und dabei u.a. Folgendes festgehalten: positiv ist eine neue klarere Regelung, welche auch differenziertere Lösungen vorsieht und zu einzelnen, kleineren Entlastungen führt. Dem stehen aber ein grösserer administrativer Aufwand mit neuen (Bewilligungs-) Gebühren, verschiedene Erhöhungen und insgesamt eine grosse Unsicherheit bez. der konkreten finanziellen Auswirkungen gegenüber. Die Mitte hat postuliert, dass die gesamthafte Belastung der Allmendbenützer keinesfalls grösser werden darf als zuvor.

Die Mitte will, dass hier klare Verhältnisse bestehen. Konkret soll ein Vergleich erfolgen zwischen dem Zustand gemäss bisherigem Recht und demjenigen nach Einführung der neuen Verordnung. Dabei ist zu beachten, dass nach Inkrafttreten des neuen Tarifs eine Übergangszeit bestehen wird für die praktische Umsetzung samt teilweise längeren Fristen. Ausserdem ist zu beachten, dass Corona einen Einfluss hatte und noch haben wird. Sinnvoll dürfte daher sein, zur Ermittlung der Ausgangslage zu erheben, wie viel Gebühren der Kanton auf Basis des NörG im 2019 eingenommen hat (dies wird auch zeigen, welche hohen Beträge die Benutzer der Allmend, meist KMU wie Läden, Restaurants oder Bau-firmen, dem Staat abliefern). Zum Vergleich sollen die Gebühren erhoben werden im 2. vollen Jahr nach Einführung der neuen Gebührenordnung. Dabei kann man mit der Arbeit sofort beginnen mit den Zahlen aus dem Jahr 2019.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

Wie hoch waren die vom Kanton auf Basis des NörG im 2019 erhobenen Gebühren?

Ist der Regierungsrat bereit, die im 2. Jahr nach Einführung der Verordnung zum NörG eingegangenen Gebühren zu ermitteln und dem Grossen Rat bekanntzugeben, und ist er bereit, dies in regelmässigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre zu wiederholen?

Bestätigt der Regierungsrat die Forderung, wie sie Die Mitte erhebt, dass mit der Umstellung der Ge-bührenerhebung die Gesamtbelastung der Allmendbenützer nicht erhöht werden darf?

Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Mit Schreiben Nr. 21.5839.02 vom 15. November 2023 nahm der Regierungsrat Stellung zu den im Anzug formulierten Anliegen. Hinsichtlich der Frage nach der Gegenüberstellung der Einnahmen aus den Jahren 2019 und den im zweiten Jahr nach Einführung der Verordnung eingegangenen Gebühren (betrifft das Jahr 2024) war eine abschliessende Stellungnahme zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Nun liegen die entsprechenden Zahlen und Datengrundlagen vor, um die geforderte Gegenüberstellung vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Bericht beantwortet der Regierungsrat somit die verbleibende Frage der Anzugstellenden und präsentiert eine vergleichende Übersicht über die entsprechenden Einnahmen in den Jahren 2019 (dem letzten vollständigen Jahr unter der alten Regelung) – und 2024 (dem zweiten vollständigen Jahr unter Anwendung der neuen Gebührenverordnung).

## 2. Zu den einzelnen Fragen

### 2.1 Wie hoch waren die vom Kanton auf Basis des NörG im 2019 erhobenen Gebühren? / Ist der Regierungsrat bereit, die im 2. Jahr nach Einführung der Verordnung zum NörG eingegangenen Gebühren zu ermitteln und dem Grossen Rat bekanntzugeben, und ist er bereit, dies in regelmässigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre zu wiederholen?

Nachstehend werden die Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums einander gegenübergestellt. Ergänzend dazu wird auch die Anzahl der erfassten Fälle bzw. eingegangenen Gesuche in tabellarischer Form dargestellt. Diese zusätzliche Information dient der Transparenz und ermöglicht es, etwaige Zusammenhänge oder Schwankungen bei den Einnahmen im Lichte der Fallzahlen zu betrachten und mögliche Abhängigkeiten zwischen der Anzahl Gesuche und den generierten Einnahmen auszuschliessen.

|                                                                                                                                                                    | 2019                           | 2024                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <b>Gebühren aus permanenten Nutzungen</b><br>(Boulevard, Trottoirauslagen, Reklamereiter, Verkaufsstände, Buvetten, Reklameschriften an Fassaden, Bauten im Boden) | CHF 2'900'383.00               | CHF 2'771'425.00               |
| <b>Bewilligungsgebühren</b>                                                                                                                                        | CHF 0.00                       | CHF 5'600.00                   |
| <b>Total</b>                                                                                                                                                       | <b><u>CHF 2'900'383.00</u></b> | <b><u>CHF 2'777'025.00</u></b> |
|                                                                                                                                                                    |                                |                                |
| <b>Anzahl Fälle</b>                                                                                                                                                |                                |                                |
| Reklamen                                                                                                                                                           | 1'876                          | 1'812                          |
| Reklamereiter, Trottoirauslagen                                                                                                                                    | 602                            | 648                            |
| Verleihungen / Nutzungsbe-<br>willigungen                                                                                                                          | 1330                           | 1325                           |
| Boulevard                                                                                                                                                          | 380                            | 404                            |
| <b>Total</b>                                                                                                                                                       | <b>4'188</b>                   | <b>4'189</b>                   |

|                                                                                                                                                | 2019                           | 2024                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <b>Gebühren aus temporären Nutzungen</b><br>(Bauplatzinstallationen, Gerüstwerbung, Gerüste, Baueinrichtungen, Veranstaltungen, Firmenanlässe) | CHF 3'350'110.00               | CHF 1'735'697.00               |
| <b>Bewilligungsgebühren</b>                                                                                                                    | CHF 0.00                       | CHF 254'337.00                 |
| <b>Kontrollgebühren</b>                                                                                                                        | CHF 0.00                       | CHF 47'806.00                  |
| <b>Total</b>                                                                                                                                   | <b><u>CHF 3'350'110.00</u></b> | <b><u>CHF 2'037'840.00</u></b> |
|                                                                                                                                                |                                |                                |
| <b>Anzahl Fälle</b>                                                                                                                            |                                |                                |
| Neue Bau- und Nutzungsbe-<br>willigungsfälle                                                                                                   | 2'178                          | 2'508                          |
| Neue Meldungen                                                                                                                                 | 2'914                          | 3'681                          |
| <b>Total</b>                                                                                                                                   | <b>5'092</b>                   | <b>6'189</b>                   |

Hinweis: Mit dem Erlass der neuen Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (GebV NöRG) wurde die Vorgabe gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) umgesetzt, eine Unterscheidung einzuführen zwischen Gebühren, die für die Nutzung des öffentlichen Raums erhoben werden (Nutzungsgebühren), und Gebühren, die für den Aufwand erhoben werden, der der öffentlichen Hand für die Bearbeitung der Gesuche entsteht (Bewilligungsgebühren). Diese Bewilligungsgebühren wurden per 1. Januar 2023 eingeführt.

Die im Rahmen der vorliegenden Gegenüberstellung der Jahre 2019 und 2024 gewonnenen Erkenntnisse werden im anschliessenden Kapitel eingehend erläutert.

Der Regierungsrat wird im Sinne der Transparenz ab dem Jahr 2025 die jährlichen Einnahmen aus den Allmendgebühren im Jahresbericht des Kantons ausweisen.

## 2.2 Erkenntnisse

Der öffentliche Raum wird nicht immer gleich belegt. Die Gesamteinnahmen aus der Nutzung des öffentlichen Raumes unterliegen daher Schwankungen. Demzufolge ist die Vergleichbarkeit der Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 eingeschränkt gegeben und die Daten sollten mit entsprechender Vorsicht interpretiert werden.

### Gebühren für permanente Nutzungen

Im Bereich der Gebühren für permanente Nutzungen zeigt die Gegenüberstellung der Jahre 2019 und 2024 eine Reduktion der Einnahmen um rund 123'000 Franken bei einer gleichzeitig nur geringfügig veränderten Anzahl an Fällen. Der durchschnittliche Ertrag aus permanenten Nutzungen im Zeitraum von 2014 bis 2019 lag bei 2'822'232 Franken. Im Vergleich dazu liegen die Einnahmen im Jahr 2024 mit 2'771'425 Franken unterhalb dieses Mittelwerts.

Der Einnahmenrückgang von rund 123'000 Franken lässt sich (nebst jährlichen Schwankungen) auch anhand einiger Systemwechsel in der Gebührenberechnung erklären. Mit der Einführung von Bewilligungsgebühren wurden einige Nutzungsgebühren gesenkt, um die Gesamtkosten stabil zu halten. Einige der ausschlaggebendsten Gebührenänderungen werden nachfolgend tabellarisch dargestellt:

| <b>Nutzungsart</b>   | <b>2019<br/>Verordnung zum Allmendge-<br/>bührengesetz</b>                                                                                                                                 | <b>2024<br/>Gebührenverordnung zum<br/>Gesetz über die Nutzung des<br/>öffentlichen Raumes</b>                                                                                  |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verkaufsstände       | Verkaufsstände und bediente<br>Warenauslagen pro m <sup>2</sup> und<br>Jahr CHF 330<br><br>Mindestgebühr pro Monat<br>CHF 330                                                              | Permanente Verkaufsstände<br>mit einer Fläche bis 12 m <sup>2</sup><br>CHF 3'700 pro Jahr.<br>Bei kürzerer Nutzung kann an-<br>teilig pro Monat bezahlt werden.                 |
| Boulevardrestaurants | Boulevard-Restaurants und<br>-Cafés pro m <sup>2</sup> und Jahr CHF 88<br><br>Saisonbewilligung                                                                                            | Boulevard-Restaurants pro m <sup>2</sup><br>und Jahr CHF 80                                                                                                                     |
| Trottoirauslagen     | Unbediente Warenauslagen,<br>Ständer für Gratiszeitungen<br>und Werbematerial, Reklame-<br>einrichtungen und Automaten<br>pro m <sup>2</sup> und Jahr CHF 330<br><br>Mindestgebühr CHF 550 | Trottoirauslagen CHF 375 pro<br>m <sup>2</sup> und Jahr                                                                                                                         |
| Zonenunterschied     | -                                                                                                                                                                                          | Für Boulevardrestaurants, Ver-<br>kaufsstände und Trottoirausla-<br>gen in der Zone II (Aussenquar-<br>tiere) werden die berechneten<br>Nutzungsgebühren um 25% re-<br>duziert. |

Die vorliegende Analyse zeigt auf, dass die Einführung der neuen Gebührenverordnung (GebV NÖRG) im Bereich der permanenten Nutzungen keine kostensteigernden Effekte für die Gesuchstellenden verursacht hat.

#### Gebühren für temporäre Nutzungen

Im Bereich der Gebühren für temporäre Nutzungen beträgt der Rückgang der Einnahmen 1'370'340 Franken. Trotz einer höheren Anzahl von Fällen wurden insgesamt also weniger Einnahmen generiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 aufgrund von privaten Grossbaustellen aussergewöhnlich hohe Allmendgebühren generiert wurden. Mit dem Abschluss dieser Bauaktivitäten entfielen jene ausserordentlichen Einnahmen. Um eine sachgerechte Vergleichbarkeit der Jahre 2019 und 2024 zu gewährleisten, ist es daher angezeigt, die aus diesen Bauaktivitäten stammenden Einnahmen – aufgrund ihrer aussergewöhnlichen Höhe und Einmaligkeit – separat zu betrachten und in der Analyse zu berücksichtigen. Im Jahr 2019 beliefen sich diese auf insgesamt 919'503 Franken. Nach Abzug dieses Betrags ergibt sich für 2024 eine bereinigte Ertragsdifferenz von 450'837 Franken. Diese lässt sich nebst den jährlichen Schwankungen und den gebührenrelevanten Grossbaustellen auch anhand einiger Systemwechsel in der Gebührenberechnung erklären. Einige der wichtigsten Gebührenänderungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.



| Nutzungsart                                                            | 2019<br>Verordnung zum Allmendgebührengesetz                                                                                                                                                                               | 2024<br>Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Temporäre Verkaufsstände                                               | Für Verkäufe auf Verkehrsflächen pro m <sup>2</sup> und Tag CHF 22<br><br>Auf Flächen, die für den Verkehr ungeeignet sind pro m <sup>2</sup> und Tag CHF 11<br><br>Mindestgebühr pro Tag CHF 55                           | Temporäre Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufkommen CHF 20 pro m <sup>2</sup> und Tag<br><br>Keine Mindestgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Wanderzirkusse                                                         | Strassentheater; Strassenzirkus pro Tag CHF 110<br><br>Zirkusse pro Tag CHF 650                                                                                                                                            | für Wanderzirkusse CHF 0.10 pro m <sup>2</sup> und Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Bauinstallationen                                                      | Die Gebühren für die Benutzung der Allmend durch Bauplatzinstallationen betragen:<br>Für Baracken, Mulden, Gerüste und dergleichen:<br>a) Pro m <sup>2</sup> und Woche CHF 2.20<br>b) Mindestgebühr pro Bewilligung CHF 22 | - für Bauinstallationen bis zu 10 m <sup>2</sup><br>1 bis 20 Tage gebührenfrei<br>- für Bauinstallationen von 11 bis 40 m <sup>2</sup><br>1. 1 bis 20 Tage CHF 0.15 pro m <sup>2</sup> und Tag<br>2. ab 21 Tagen CHF 0.25 pro m <sup>2</sup> und Tag<br>- für Bauinstallationen ab 41 m <sup>2</sup><br>1. 1 bis 20 Tage CHF 0.15 pro m <sup>2</sup> und Tag<br>2. 21 bis 40 Tage CHF 0.25 pro m <sup>2</sup> und Tag<br>3. ab 41 Tagen CHF 0.30 pro m <sup>2</sup> und Tag |
| Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen | Nutzungsgebühren, welche durch Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen generiert wurden, konnten über das Kosten- und Gebührenerlass-System eingefordert werden.                             | Veranstaltungen im öffentlichen Raum, denen Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträge gewährt werden, sind von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit.<br><br>Dies betrifft ausschliesslich Zuwendungen <b>zu nicht kommerziellen Zwecken</b> und werden nicht mehr über das Kosten- und Gebührenerlass-System abgerechnet, d.h. diese Einnahmen entfallen.                                                                                                     |

Unter Einbezug der oben dargestellten Systemwechsel lässt sich auch aus dieser Perspektive feststellen, dass die neue GebV NÖRG im Bereich der temporären Nutzungen keine nachweisbaren kostensteigernden Auswirkungen für Gesuchstellende mit sich gebracht hat.

### **2.3 Bestätigt der Regierungsrat die Forderung, wie sie Die Mitte erhebt, dass mit der Umstellung der Gebührenerhebung die Gesamtbelastung der Allmendbenützer nicht erhöht werden darf?**

Wie bereits im Ratschlag zum NöRG festgehalten, hat der Regierungsrat bei der Ausarbeitung des NöRG vorgegeben, dass mit dessen Einführung die Gesamteinnahmen aus den Allmendgebühren in absehbarer Zeit nicht steigen dürfen. Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

## **3. Fazit**

Der Regierungsrat hat die von den Anzugstellenden geäusserten Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Einführung der neuen GebV NöRG sowie deren möglichen finanziellen Auswirkungen sorgfältig aufgenommen und geprüft. Die Analyse der Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums zeigt, dass die neue GebV NöRG für die Gesuchstellenden nicht zu einer Erhöhung der finanziellen Belastung für die Nutzung der Allmend geführt hat – weder bei den Gebühren aus permanenten noch aus temporären Nutzungen.

Die beobachteten Einnahmerückgänge lassen sich durch die Systemwechsel in der Gebührenberechnung sowie durch externe Faktoren erklären, insbesondere durch das Auslaufen grosser Bauprojekte. Nach Bereinigung solcher Sondereffekte bewegen sich die Ertragswerte unterhalb derer im Jahr 2019. Dies spricht dafür, dass die neue Gebührenstruktur weitgehend kostensenkend wirkt und keine systematische Mehrbelastung der Gesuchstellenden bewirkt hat. Ab dem Jahr 2025 werden die jährlichen Einnahmen aus den Allmendgebühren im Jahresbericht des Kantons ausgewiesen werden.

## **4. Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Überwachung der Gebühren gemäss NöRV» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5492.02

BVD/P235492

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

## Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen – «Bunte Wiesen statt Rasen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Christine Keller und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Nachhaltig bewirtschaftete Wiesen mit blühenden Pflanzen ("bunte Wiesen") sind ein unschätzbarer Beitrag zur Bekämpfung der lebensbedrohlichen Biodiversitätskrise. Im Stadtgebiet haben sie vielfältigste Vorteile: Sie bieten seltenen Pflanzen und Tierarten einen sicheren Lebensraum, kühlen das Stadtklima im Sommer (u.a. 25% mehr Sonnenreflexion als bei einem Rasen), binden Feinstaub und reduzieren die Folgen von Extremwetterereignissen (Wasseraufnahme). Im Vergleich zum klassischen Gräserrasen sparen sie Kosten und Ressourcen bei der Pflege (Mahd, Dünger) und Bewässerung. Desweiteren machen sie Natur "direkt vor der Haustür" erlebbar. Die Umwandlung von intensiv gepflegtem Rasen in selten gemähte Wiesen ist eine kostengünstige Massnahme mit grossem Nutzen. Mehrere Untersuchungen, u.a. eine Studie der Universität Cambridge, zeigen den damit verbundenen drastischen Anstieg des Artenreichtums bei Pflanzen und die enormen Vorteile für Insekten. Zur Frage der Akzeptanz von Umwandlungen von Rasen in Wiesen in der Bevölkerung gab es im Jahr 2020 eine umfangreiche europäische Studie. Wie der Koordinator der Studie, Valentin Klaus, Privatdozent an der ETH Zürich, ausführt, hängt die Akzeptanz deutlich von gezielten Informationen ab; so befürworteten zwei Drittel der Befragten die Umwandlung der Hälfte des Rasens ihrer Stadt in extensiv gepflegte Wiesen, wenn sie das Potenzial für die Förderung der Biodiversität kannten.

Bereits ein Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) mit vielfältigem Saatgut hat im Vergleich zum reinen Gräserrasen, bei gleichwohl gegebener Trittfestigkeit, grosse ökologische Vorteile und ist pflegeleichter und hitzebeständiger als dieser. Klimafreundliche, biodiversitätsfreundliche und klimaresistente Alternativen sind auch Kleesorten (Weissklee, Microklee, u.U. gemischt mit Grassamen) und ev. Moose.

In Basel-Stadt stehen die vorstehenden Überlegungen im Einklang mit den Zielen der jüngst verabschiedeten Biodiversitätsstrategie, insb. Massnahme 4.2 (ökologische Aufwertung von Grünflächen und Parkanlagen) und 1.4 (Förderung über das Label "Grünstadt Schweiz"). In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Harald Friedl betreffend naturnahe Rabatten und Rasenflächen vom Mai 2019 hat sich der Kanton bereits zur möglichst naturnahen Gestaltung und Pflege von Grünflächen bekannt. Es wurden seither unstrittig Fortschritte erzielt, etwa gerade im Wohnumfeld der Anzugstellerin, bei der "wilden" Bepflanzung von Rabatten. Die Gemeinden Riehen und Bettingen haben erst diesen Frühling umfangreiche Pilotprojekte zur Schaffung von Wildblumenwiesen gestartet. Auch im städtischen Raum besteht für Veränderungen in diese Richtung nach wie vor viel Potential. Dabei ist klar, dass die öffentlichen Grünflächen vielfältigen Nutzungsansprüchen unterliegen. Wo Rasen für Spiel und Sport von Mensch (und Tier!), oder zu Erholungszwecken notwendig ist, soll er bleiben, wo möglich in einer der oben erwähnten klimafreundlichen Ausgestaltungen. Fast überall gibt es aber auch in grossen Parkanlagen noch kleine, weniger attraktive und kaum genutzte Flächen, die sich für eine biodiversitätsfördernde Bepflanzung eignen. Die Anzugstellenden wünschen sich eine priorisierte Evaluation geeigneter Flächen für diese kostengünstigen Massnahmen und eine darauffolgende rasche Umsetzung.

Dementsprechend bitten die Unterzeichnenden die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- wo, an welchen Arealen und Orten, auf öffentlichen Grünflächen, anderen Flächen auf Allmend oder auf dem Kanton im Finanz- oder Verwaltungsvermögen gehörendem Grund innert möglichst

- kurzer Frist bestehender Rasen in artenreiche, selten gemähte und nachhaltig gepflegte (Wildblumen)Wiesen umgewandelt werden kann oder solche Wiesen neu angepflanzt werden können,
- wo, sofern eine Wiese aufgrund der intensiven Nutzung nicht in Frage kommt, Gräserasen durch artenreichen Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) oder andere klimafreundlichere Bepflanzung, namentlich Klee oder Mirkoklee, ersetzt werden kann,
  - wie Private, besonders mit dem Kanton in Verbindung stehende grosse Grundeigentümer, zu entsprechender Umwandlung oder Neuansaat von Wiesen motiviert werden können.

Quellen (Auswahl): "Öffentliche Grünflächen und Biodiversität", bei [www.naturpark-mellerdall.lu](http://www.naturpark-mellerdall.lu); Aufsätze u. Infomaterial auf [www.buntewiese-tuebingen.de](http://www.buntewiese-tuebingen.de); Philipp Mayer, Akzeptanz für Wiesen mit Biodiversität schaffen, gplus 09/22, S. 16 ff., Benita Wintermantel, [www.oekotest.de](http://www.oekotest.de); 07.07.2023, "Kein englischer Rasen: diese 7 Alternativen sind umweltfreundlicher", [www.umweltberatung-luzern.ch](http://www.umweltberatung-luzern.ch); Blumenrasen statt Einheitsgrün; Das Grüne Archiv, "Der Rasen der Zukunft - Rasenflächen in Zeiten des Klimawandels", [www.gruenes.archiv.de](http://www.gruenes.archiv.de); Franka Kruse-Gering, Katharina Menne, "Wildblumen erwecken englischen Rasen zum Leben", Spektrum, 07.06.2023.

Christine Keller, Sasha Mazzotti, Brigitte Kühne, Harald Friedl, Stefan Suter, Bruno Lötscher-Steiger, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Tonja Zürcher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

In der Stadt Basel wird der Biodiversitätsförderung in öffentlichen Grünanlagen und Freiräumen schon seit vielen Jahren eine hohe Bedeutung beigemessen. Besonders wertvolle Flächen sind im Inventar der schützenswerten, respektive geschützten Naturobjekte aufgeführt und werden gezielt so gepflegt, dass die Werte erhalten und wenn möglich noch gesteigert werden. Zudem bildet das Biotopverbundkonzept eine wichtige Basis für die Vernetzung der wertvollen Lebensräume. Gestaltung und Pflege der Grünflächen erfolgen auf dieser Grundlage respektive abgestützt auf die kantonale Biodiversitätsstrategie.

Öffentliche Grünflächen sind wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Gleichzeitig dienen sie der Bevölkerung der Erholung und für vielfältige Aktivitäten. Deshalb sucht der Kanton stets eine gute Balance zwischen Flächen mit naturnaher Bepflanzung und solchen, die ausreichend belastbar und spezifisch ausgestattet sind, damit sie von der Bevölkerung genutzt werden können.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugstellenden, Rasenflächen in artenreiche Wiesenflächen umzuwandeln, sofern es die Nutzung zulässt. Tatsächlich fördern einheimische, magere Wildblumenwiesen die Biodiversität. Zudem kann es durch das angepasste resp. reduzierte Mähregime zu einer Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses kommen. Hingegen zeigt die Erfahrung, dass sich der Pflegeaufwand erhöht, da mehrmals jährlich sowohl Neophyten in Handarbeit entfernt werden müssen als auch das Mähen von Hand, d.h. ohne schweres Gerät, erfolgen muss.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. [...] wo, an welchen Arealen und Orten, auf öffentlichen Grünflächen, anderen Flächen auf Allmend oder auf dem Kanton im Finanz- oder Verwaltungsvermögen gehörendem Grund innert möglichst kurzer Frist bestehender Rasen in artenreiche, selten gemähte und nachhaltig gepflegte (Wildblumen)Wiesen umgewandelt werden kann oder solche Wiesen neu angepflanzt werden können.

Bereits heute wird bei allen Arealentwicklungen, Sanierungen, Neugestaltungen, Entsiegelungen etc. jede Möglichkeit auf Förderung und Mehrung des Naturwertes geprüft. Dabei tragen nicht nur die erwähnten Blumenwiesen auf magerem Substrat zur Artenvielfalt bei, entscheidend ist eine möglichst grosse Vielzahl verschiedener Pflanzenarten mit unterschiedlichen Lebensraumsansprüchen. Hecken, Strauchgruppen sowie Stauden erhalten und fördern in standortgerechter, naturnaher Ausgestaltung direkt oder indirekt eine Vielzahl von Insekten, Reptilien, Vögeln oder Fledermäusen. Sie dienen als Lebensraum und Rückzugsort. Engmaschig über den Stadtkanton verteilt bilden sie zudem wichtige Vernetzungs- und Bewegungskorridore.

Allein seit 2020 hat die Stadtgärtnerei weit über 3'500 m<sup>2</sup> Wildhecken neu geschaffen, 5'000 m<sup>2</sup> Staudenflächen zusätzlich gepflanzt sowie 18'000 m<sup>2</sup> Rasen in Wiesenfläche umgewandelt. Ausserdem werden jedes Jahr zusätzlich zum ordentlichen Baumersatz mindestens hundert Bäume neu gepflanzt. Aktuell sind Massnahmen für eine Fläche von weiteren 20'000m<sup>2</sup> geplant.

Im Rahmen von Grünstadt Schweiz (Basel ist seit 2024 mit dem Goldlabel ausgezeichnet) wurden gemeinsam mit den Immobilien Basel-Stadt in einem Pilotprojekt Rasenflächen in Blumenrasen und Magerwiesen umgewandelt. Weitere ähnliche Projekte für Immobilien im Finanzvermögen sind in Planung, vor allem im Rahmen von anstehenden Sanierungsarbeiten. Auch auf den Sportanlagen wurden bereits einige Flächen durch angepassten Unterhalt und die Schaffung von Kleinstrukturen hinsichtlich Biodiversität aufgewertet. Bis zum nächsten Grünstadt-Audit 2027 sollen weitere potenzielle Flächen identifiziert und in Blumenwiesen umgewandelt werden. Eine Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang das verstärkte Aufkommen von invasiven Neophyten dar. Dieses verursacht einen grösseren Pflegeaufwand. Eine abschliessende Lösung dieses Problems steht noch aus. Ein weiteres Ziel im Grünstadt-Prozess ist es, den Zustand und die Fortschritte bezüglich Biodiversität auf Grünflächen im Verwaltungsvermögen zukünftig mittels eines gesamtstädtischen Controllingsystems erfassen und steuern zu können. Als Grundlage dafür wird das Grünflächenkataster der Stadtgärtnerei dienen.

2. [...] wo, sofern eine Wiese aufgrund der intensiven Nutzung nicht in Frage kommt, Gräserrasen durch artenreichen Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) oder andere klimafreundlichere Bepflanzung, namentlich Klee oder Mirkroklee, ersetzt werden kann.

Wie bereits ausgeführt, wurden in Basel in den letzten Jahren bereits mehr als 18'000 m<sup>2</sup> Rasen in artenreiche Blumenwiesen umgewandelt. Bei zahlreichen Grünanlagen konnten z.B. weniger intensiv genutzte Randbereiche in Blumenwiesen umgestaltet werden. Das öffentliche Grün und die sehr beliebten Grünanlagen (so auch Flächen der Sport- und Schulareale) sind einer intensiven und stetig zunehmenden Nutzung ausgesetzt. Ein wichtiges Element einer zweckdienlichen Grünanlage ist eine möglichst grosszügige Rasenfläche in guter und robuster Qualität, die allen Besucherinnen und Besuchern zur freien Nutzung zur Verfügung steht.

Von den über dreihundert bekannten Gräserarten eignen sich nur wenige für eine strapazierfähige Rasenfläche. Die Auswahl umfasst vier bis sechs Gräser analog der Saatgutmischung für einen Sportrasen (z.B. *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra*). Der von den Anzugsstellenden erwähnte Klee oder Mikroklee (resp. Weissklee, *Trifolium repens*) gehört nicht dazu.

Klee führt zwar optisch zu einem satteren, grüneren Bild einer Rasenfläche, kann aber problematische Aspekte aufweisen. So verbreitet sich der erwähnte Weissklee nicht nur über Samen, sondern auch vegetativ mit Ausläufern, was zu einer flächigen Ausbreitung führt – auch an Orte, wo er nicht erwünscht ist. Denn eine weitere Eigenschaft des Weisskleees ist die Bindung von atmosphärischem Stickstoff. Dieser gelangt in den Boden und trägt zu einer natürlichen Düngung bei. Für Rasen mag dies zwar positiv sein, magere Blumenwiesen hingegen sind auf nährstoffarme Böden angewiesen, weshalb die Förderung von Klee in ihrer Nähe kontraproduktiv ist.

Auch die Bevölkerung steht Kleewiesen teilweise skeptisch gegenüber. Weil die nektarreichen Blüten viele Bienen anziehen, kann es beim Barfusslaufen leicht zu schmerzhaften Stichen kommen — ggf. mit schweren allergischen Reaktionen. Damit die Pflanzen nur wenige bis keine Blüten bilden, muss öfters und tieferliegend gemäht werden, was wiederum zu einem erhöhten Pflegeaufwand und somit höheren Kosten führt.

Für Sportplätze oder intensiv genutzte Rasenflächen in den Grünanlagen kann ein gemischter Klee-Gras-Rasen somit geeignet sein, da dieser regelmässig gemäht werden muss. Durch die Stickstoffbindung des Kleees kann der Einsatz von Dünger reduziert werden und da solche Plätze in der Regel abgegrenzt sind, besteht weniger die Gefahr von unerwünschter Düngung von Nebenflächen.

Das im Anzug erwähnte Moos ist nur mässig gut begehbar und für die intensiv genutzten Rasenflächen der Grünanlagen ungeeignet. Obwohl Moos gut Feuchtigkeit speichern kann, ist für einen Moosrasen ein halbschattiger bis schattiger Standort notwendig, andernfalls muss auf intensive Bewässerung zurückgegriffen werden.

3. [...] wie Private, besonders mit dem Kanton in Verbindung stehende grosse Grundeigentümer, zu entsprechender Umwandlung oder Neuansaat von Wiesen motiviert werden können.

Standorte für Blumenwiesen wie auch Wildhecken, werden laufend gerade auch für Arealentwicklungen geprüft und in die Planung aufgenommen. Einige Beispiele finden sich Am Walkeweg, auf der Erlenmatt, in Volta Nord oder bei der Überbauung Bäumlhof, wo allein über 10'000 m<sup>2</sup> Ausenraum biodiversifiziert und entsprechend zertifiziert wurden. Auch bei Um- oder Neugestaltungen von Strassen, Plätzen oder sonstigen Rabatten auf Strassenallmend wird das Potenzial für artenreiche Wiesenansaat und naturnahe Bepflanzungen ausgelotet und falls möglich umgesetzt. Besonders intensiv geschieht dies aktuell im Rahmen des Fernwärmeausbaus: auf den betroffenen rund 60 km wird jeweils geprüft, ob und wo bisher asphaltierte Flächen in biodiverse Grünflächen umgewandelt werden können. So werden zum Beispiel allein im Bachlettenquartier momentan insgesamt rund 2'000 m<sup>2</sup> neue biodiverse Grünflächen geschaffen.

### 3. Fazit

Bereits heute wird bei allen Arealentwicklungen, Sanierungen, Neugestaltungen, Entsiegelungen etc. jede Möglichkeit auf Förderung und Mehrung des Naturwertes geprüft. Der Regierungsrat hält an dieser wirkungsvollen und bisher erfolgreichen Strategie fest und wird die Biodiversität weiterhin mit geeigneten Massnahmen kontinuierlich und nachhaltig stärken und fördern.

### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen – «Bunte Wiesen statt Rasen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5340.02

BVD/P255340

Basel, 17. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

## Interpellation Nr. 83 Stefan Wittlin betreffend Erhalt der historischen Gebäude auf dem Klybeck-Areal

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2025)

Am 30. Juni 2025 hat der Regierungsrat mit einer Medienmitteilung (<https://www.bs.ch/medienmitteilungen/bvd/2025-klybeck-areal-drei-objekte-aus-dem-inventar-der-schuetzenswerten-bauten-entlassen>) kommuniziert, dass drei historische Gebäude im Klybeck-Areal aus dem Inventar der schützenswerten Bauten entlassen werden. Es handelt sich dabei um folgende Bauten:

- Fabrikationsgebäude Ciba Bau 322/328 (Eigentum: Swiss Life, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/d149d63631cb5b085071e29dc45c38eab8b60102/bau-322-328-c-kathrin-schulthess.jpg>)
- Fabrikationsgebäude Ciba Bauten 370-373, 375, 379, 381 (Eigentum: Rhystadt, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/dbbf484f5b3a69456a14f83c88f87cc891adbb65/bau-371-375-c-kathrin-schulthess.jpg>)
- Fabrikationsgebäude Ciba Bau 90, Klybeckstrasse 141 (Eigentum: Swiss Life, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/f48d550673d9e4e3e54cf71fc9fe4db30b9b65c6/bau-90-c-kathrin-schulthess.jpg>)

In der Medienmitteilung wird u.a. ausgeführt, dass die Abklärungen ergeben hätten, dass bei den Bauten 322/328, 370-373, 375, 379 und 381 auch bei umfassenden Sanierungsmassnahmen ein gesundheitliches Restrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnte und die Bauten deshalb nicht weiter genutzt werden sollten. Beim Bau 90 sei auf Basis des aktuellen Wissens eine künftige Nutzung mit beschränkter Verweildauer denkbar.

Im städtebaulichen Leitbild von 2022 (<https://www.klybeckplus.ch/dam/jcr:f4513685-2a6d-48f6-bd99-4dda2cc468bb/St%C3%A4dtebauliches%20Leitbild.pdf>, Seite 32 ff) sind alle drei Gebäude als zu erhaltende Bestandsbauten ausgewiesen. Es handle sich dabei vor allem um bauhistorisch bedeutsame Verwaltungs- und Forschungsbauten sowie Produktionsgebäude, die über ein städtebaulich wie architektonisch spannendes Potenzial verfügten und den Charakter des Ortes besonders entscheidend definierten.

Auch der Interpellant ist überzeugt, dass sich die drei Bauten durch eine ortsprägende und identitätsstiftende äussere Erscheinung auszeichnen und ein Abbruch dieser Gebäude für das neu zu entwickelnde Quartier ein grosser Verlust wäre. Er bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Führt die Entlassung aus dem Inventar dazu, dass der Erhalt (insbesondere der äusseren Erscheinung und der Tragstruktur) sowie die Sanierung der Gebäude ohne Auflagen der Denkmalpflege einfacher umsetzbar wäre?

2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Erhalt der drei Gebäude auch ohne Unterschutzstellung anzustreben wäre, insbesondere aufgrund des baukulturellen Werts sowie zur Einsparung von grauen Emissionen?
3. Mit welchen Massnahmen kann und will der Regierungsrat die Eigentümerinnen dabei unterstützen, die Gebäude zu erhalten und weiterzunutzen?
4. Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass für den Bau 90 eine künftige Nutzung nur mit beschränkter Verweildauer denkbar sei?
5. Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass die anderen zwei Gebäude gar nicht mehr genutzt werden sollten?
6. Zur Aussage, dass die notwendigen Schadstoffsanierungen bei allen Bauten einen flächendeckenden Abtrag des Materials und die Abdichtung aller inneren Oberflächen bedingen und diese Arbeiten das Erscheinungsbild der Gebäude stark beeinträchtigen würden: Da es hier explizit um die inneren Oberflächen geht, könnte dann nicht das äussere Erscheinungsbild und die Tragstruktur der Gebäude erhalten werden?
7. Welche rechtlichen Mittel bestehen abgesehen von einer Unterschutzstellung, um den Erhalt von Gebäuden sicherzustellen, z.B. im Rahmen eines Bebauungsplans?
8. Strebt der Regierungsrat an, künftig generell das Bauen im Bestand zu erleichtern, z.B. indem sich die baulichen Anforderungen für Sanierungen von jenen für Neubauten unterscheiden (im Sinne eines neuen Umbaugesetzes)?

Stefan Wittlin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Für die Transformation des Klybeck-Areals erfolgt derzeit eine umfassende Planung. Dem Regierungsrat ist dabei eine umsichtige und qualitativ hochstehende städtebauliche Entwicklung sehr wichtig. Die Abklärungen in Hinblick auf die Inventarobjekte erfolgen mit grosser Sorgfalt und haben stets das Ziel, die Substanz und den Charakter bestmöglich zu erhalten.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Führt die Entlassung aus dem Inventar dazu, dass der Erhalt (insbesondere der äusseren Erscheinung und der Tragstruktur) sowie die Sanierung der Gebäude ohne Auflagen der Denkmalpflege einfacher umsetzbar wäre?*

Die ehemaligen Fabrikationsbauten wurden aus dem Inventar der schützenswerten Bauten entlassen, weil eine Unterschutzstellung angesichts der Schadstoffe nicht angemessen gewesen wäre. Beim Bau 90 prüft die Eigentümerin den Erhalt und die Umnutzung des Gebäudes. Die Kantonale Denkmalpflege würde bei einem Erhalt des Baus 90 aber keine Auflagen machen. Da der Bau 90 im ISOS als Einzelelement vermerkt ist, wird auf sein äusseres Erscheinungsbild auch bezüglich des Ortsbildschutzes von allen Beteiligten grosser Wert gelegt.

2. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Erhalt der drei Gebäude auch ohne Unterschutzstellung anzustreben wäre, insbesondere aufgrund des baukulturellen Werts sowie zur Einsparung von grauen Emissionen?*

Alle Involvierten sind sich des hohen baukulturellen Werts der Bauten bewusst und zweifelten nie daran. Auch die Einsparung von grauen Emissionen wird generell angestrebt. Die Entlassung der



ehemaligen Fabrikationsbauten aus dem Inventar der schützenswerten Bauten erfolgte aber aufgrund der Schadstoffe und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken bei einer Nutzung der Gebäude.

3. *Mit welchen Massnahmen kann und will der Regierungsrat die Eigentümerinnen dabei unterstützen, die Gebäude zu erhalten und weiterzunutzen?*

In Hinblick auf die schadstoffbelasteten Bauten auf dem Klybeck-Areal kann diese Frage zum heutigen Zeitpunkt nicht konkret beantwortet werden. Gerne legen wir aber die allgemeinen kantonalen Bestrebungen dar:

Im Rahmen des Aktionsplans zur kantonalen Klimaschutzstrategie «Netto-Null bis 2037» vom 14. Oktober 2024 sieht der Regierungsrat die Einführung von Grenzwerten für Scope 3-Treibhausgasemissionen aus der Erstellung im Hochbau (Massnahme b-1) und Erleichterungen beim Weiterbauen im Bestand (Massnahme b-3) vor. Die Arbeiten an diesen beiden Massnahmen laufen aktuell, sind aber noch nicht abgeschlossen. In dieselbe Richtung zielt auch die Motion der Bau- und Raumplanungskommission zur Vereinfachung des Baubewilligungswesens, die in Bearbeitung ist. Die Einführung von Grenzwerten in Kombination mit einer Lenkungsabgabe wird aktuell in einer externen Studie untersucht. Beide Massnahmen dürften dazu führen, den Erhalt von bestehenden Gebäuden zu fördern – sofern eine Umnutzung der Gebäude aus Schadstoffsicht möglich ist.

Seit diesem Sommer fördert der Kanton neu die Arealentwicklung mit einem SNBS-Zertifikat (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz). Bestandsbauten leisten einen wesentlichen Beitrag, um die Anforderungen an «SNBS-Areale» einhalten zu können. Mit dem Förderbeitrag unterstützt der Kanton damit auch die Bemühungen der Eigentümerschaften zum Erhalt von bestehenden Gebäuden.

Schliesslich möchten wir auf die Massnahme b-7 des Klimaschutzaktionsplans verweisen (Rahmenkredit für besonders klimafreundliche Innovationen im Baubereich des Kantons Basel-Stadt). Es ist denkbar, dass im Rahmen dieser Massnahme in Zukunft auch der Erhalt von Gebäudesubstanz gefördert werden könnte.

4. *Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass für den Bau 90 eine künftige Nutzung nur mit beschränkter Verweildauer denkbar sei?*

In den ehemaligen Fabrikationsbauten wurden diverse Schadstoffe in unterschiedlicher Konzentration nachgewiesen. Der Kanton beabsichtigt, die in diesem Zusammenhang erstellten Bundesgutachten zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck laufen Abklärungen, unter anderem zu Datenschutz und möglichen Urheberrechten. Nach Abschluss dieser Überprüfung werden die Gutachten – in Gänze oder teilweise – zeitnah und in geeigneter Form zugänglich gemacht.

5. *Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass die anderen zwei Gebäude gar nicht mehr genutzt werden sollten?*

Siehe Punkt 4

6. *Zur Aussage, dass die notwendigen Schadstoffsanierungen bei allen Bauten einen flächendeckenden Abtrag des Materials und die Abdichtung aller inneren Oberflächen bedingen und diese Arbeiten das Erscheinungsbild der Gebäude stark beeinträchtigen würden: Da es hier explizit um die inneren Oberflächen geht, könnte dann nicht das äussere Erscheinungsbild und die Tragstruktur der Gebäude erhalten werden?*

Der notwendige Abtrag und die Abdichtung aller inneren Oberflächen umfassen auch die Tragstruktur und die Innenseite der gesamten Aussenkonstruktion. Beim Bau 90 prüft die Eigentümerin den Erhalt und die Umnutzung des Gebäudes. Bei den Bauten entlang der Mauerstrasse gehen

die Eigentümerinnen nicht von einem Erhalt aus, weil ein gesundheitliches Restrisiko auch nach der entsprechenden Schadstoffsanierung nicht ausgeschlossen werden kann.

7. *Welche rechtlichen Mittel bestehen abgesehen von einer Unterschutzstellung, um den Erhalt von Gebäuden sicherzustellen, z.B. im Rahmen eines Bebauungsplans?*

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Erhalt von Gebäuden über den Bebauungsplan oder einen städtebaulichen Vertrag sicherzustellen, auch wenn diese nicht unter Denkmalschutz gestellt werden. Derzeit ist geplant, den Erhalt von Bau 90 im Bebauungsplan festzuhalten, sofern die weiteren Abklärungen, wie zum Beispiel zu Schadstoffen, positiv ausfallen.

8. *Strebt der Regierungsrat an, künftig generell das Bauen im Bestand zu erleichtern, z.B. indem sich die baulichen Anforderungen für Sanierungen von jenen für Neubauten unterscheiden (im Sinne eines neuen Umbaugesetzes)?*

Unter anderem für das Weiterbauen im Bestand hat das Bau- und Verkehrsdepartement den Runden Tisch «Einfacher (Um-)Bauen» initiiert. Hier wird eine breite Palette von Massnahmen diskutiert, die das Um- resp. Weiterbauen im Bestand und das Neubauen künftig vereinfachen sollen. Am Runden Tisch beteiligt sind Akteurinnen und Akteure aus Architektur, Verwaltung, Verbänden und Politik. Diskutiert werden verschiedene Stossrichtungen: So wird über mögliche Ansätze nachgedacht, wie städtebaulich und ökologisch gewünschte Mehrnutzungen zur Innenverdichtung im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung ermöglicht werden könnten. Zudem könnten Anpassungen im Bestandesschutz den Umbau im Bestand fördern. Andererseits soll untersucht werden, ob der Bestandesumbau gefördert werden könnte, indem die Anwendung von Normen, zum Beispiel auf sicherheitsrelevante Bereiche, eingeschränkt wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5232.02

JSD/P255232

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

## **Motion Pascal Messerli und Konsorten betreffend «sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2025 die nachstehende Motion Pascal Messerli dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In den Stunden nach dem Fussballspiel zwischen dem FC Zürich und dem FC Basel am 12. April 2025 fand vor dem Stadion Letzigrund eine offensichtlich verabredete Schlägerei zwischen verschiedenen Hooligangruppierungen statt. Die «Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden» kommt gemäss ihrer Medienmitteilung vom 16. April 2025 bei diesem Ereignis zu Schluss, dass 50 FCB-Anhänger 30 FCZ-Fans angegriffen hätten. Gemäss dem von der KKJPD erschaffenen Kaskadenmodell kommt in solchen Fällen die Stufe 3 zur Anwendung. Der Sektor D Parkett (Muttentzerkurve) im St. Jakob-Park bleibt (blieb) deshalb im Spiel FC Basel gegen Yverdon-Sport geschlossen.

Die Motionärinnen und Motionäre verurteilen Gewaltvorfälle und distanzieren sich klar von den Personen, die in Zürich Gewalt ausgeübt haben. Die Unterzeichnenden stellen sich gleichzeitig entschieden gegen Kollektivbestrafung und erachten diese nicht als sinnvolle Massnahme. Kollektivstrafen treffen immer willkürlich hauptsächlich die Falschen. Nur weil einzelne Personen strafrechtlich relevante Delikte begehen, sind nicht alle Fussballfans Kriminelle. Die allermeisten Fussballfans verhalten sich vor, während und nach den Spielen friedlich, weshalb solche Kollektivstrafen unverhältnismässig sind. Die Tatsache, dass der Vorfall, mit dem die Anrufung des Kaskadenmodells begründet wird, in Zürich und ausserhalb des Stadions stattfand – die Stimmung im Stadion (im Gästesektor) wird als äusserst friedlich beschrieben – zeigt umso deutlicher, wie willkürlich die daraus folgende Sperrung eines Teils des Sektors D in Basel ist. Die Haltung der Bewilligungsbehörden, Fussballclubs wie der FC Basel haften für ihre Fans auch ausserhalb des Stadions, ist auch juristisch nicht haltbar.

Die Motionärinnen und Motionäre sind der Meinung, dass für solche Kollektivstrafen und wirtschaftlich einschneidende Massnahmen keine genügende gesetzliche Grundlage im Kanton Basel-Stadt existiert. Auch die Legitimation der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörde, solche Massnahmen zu beschliessen, ist nirgends geregelt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat es im Jahr 2013 klar abgelehnt, dem verschärften Hooligan-Konkordat beizutreten und damals unmissverständlich auf den Dialog mit dem Club und den Fans gesetzt. Grossrat Beda Baumgartner hat bereits im Rahmen der beschlossenen Sperrung des Gästesektors bei einem nächsten Spiel des FCB in Sion eine Interpellation eingereicht und die Nichtexistenz der rechtlichen Grundlage dargelegt.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat, auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten. Namentlich ist generell auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions zu verzichten. Es soll ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt wird.

Diese Motion ist dringlich für die Sitzung am 14. Mai 2025 zu traktandieren.

Pascal Messerli, Lisa Mathys, Patrick Fischer, Jo Vergeat, Bruno Lötscher-Steiger, Zaira Esposito, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Lorenz Amiet, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Nicola Goepfert, Beat K. Schaller»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, «auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten» und namentlich «generell auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions zu verzichten» (1). Ausserdem «soll ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt wird» (2).

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Gemäss Art. 3 und Art. 42 i.V.m. Art. 57 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung und koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Die Zuständigkeit der Kantone, auf ihrem Hoheitsgebiet für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, liegt in deren originären Kompetenz, inklusive der entsprechenden Rechtsetzungskompetenz. Die Kantone können untereinander interkantonale Verträge, darunter auch solche mit rechtsetzendem Charakter, abschliessen und gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (SG 123.400), dem sog. Hooligan-Konkordat, ist der Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2010 beigetreten, seit dem 1. September 2010 gilt es in allen 26 Kantonen. Der revidierten Version des Konkordats vom 7. Januar 2014 (dem sog. verschärften Hooligan-Konkordat) ist der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten, folglich ist es für den Kanton Basel-Stadt nicht anwendbar.

Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in § 24 unter dem Titel «Öffentliche Sicherheit» fest, dass der Staat die öffentliche Sicherheit, namentlich den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gewährleistet (Abs. 1). Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden

durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung (Abs. 2). Im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) wird in § 1 («Allgemeiner Auftrag») statuiert, dass die Kantonspolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze sorgt (Abs. 1), im Dienste der Bevölkerung und der Behörden steht und dabei stets das öffentliche Interesse berücksichtigt (Abs. 2). Die Aufgaben der Kantonspolizei finden sich in § 2 PolG: Sie trifft insbesondere Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zu verhüten oder abzuwehren (Abs. 1 Ziff. 1) sowie zur Erhöhung der Sicherheit (...) bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen (Abs. 2 Ziff. 3). In § 66 Abs. 1 PolG wird schliesslich unter «Bewilligungen für Veranstaltungen auf Privatareal» festgehalten, dass Veranstaltungen mit mehr als 20'000 erwarteten Personen einer Bewilligung der Kantonspolizei bedürfen.

Die Erteilung einer Bewilligung setzt zunächst ein entsprechendes Gesuch voraus. Sofern die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. Diese kann im Einzelfall unter selbstständig erzwingbaren Auflagen als mildere Massnahme im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips erteilt werden, wenn sie andernfalls nicht erteilt werden könnte. Die Nichterfüllung einer Auflage kann einen Grund für den Widerruf einer Bewilligung darstellen. Die Auflage muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismässig sein (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N 919 ff m.w.H., 2656 ff. m.w.H.).

Die vorliegende Motion verlangt vom Regierungsrat, auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten, namentlich auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions (Forderung 1). Die kantonale Bewilligungsbehörde prüft gestützt auf das Polizeigesetz, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung gegeben sind. Die Kantonspolizei kann eine Bewilligung erteilen, mit Auflagen erteilen, nicht erteilen oder die Bewilligung auch wieder entziehen. Die Motion verlangt vom Regierungsrat in seiner Forderung 1 den generellen Verzicht auf Massnahmen (Bewilligungsverweigerung oder Bewilligungserteilung unter Auflagen), die er gestützt auf die massgebenden Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und des Einzelfalles anzuwenden hat.

Nach § 69 KV richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sog. Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung seines Sinnes beraubt wird. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: HÄFELIN / HALLER / KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, N 1656; BUSER, Kantonales Staatsrecht, 2004, S. 145; BGE 133 II 209 Erw. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Unter dem Titel «Leitung der Verwaltung» sieht § 108 KV vor, dass der Regierungsrat der kantonalen Verwaltung vorsteht. Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und im Rahmen von Verfassung und Gesetz für die zweckmässige Organisation (Abs. 1 und 2). Der Grosse Rat als Legislative (§ 80 Abs. 1 KV) kann der Exekutive demnach nicht verbieten, kantonales Recht anzuwenden, zu vollziehen und im Einzelfall von seinem Ermessensspielraum Gebrauch zu machen. Der Inhalt der Forderung 1 ist mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen demnach nicht vereinbar und damit unzulässig.

Des Weiteren soll vom Regierungsrat ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt werden kann (Forderung 2). Mit dieser Forderung nach der Ausarbeitung eines Konzepts wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO zu ergreifen. Die Forderung lässt dem

Regierungsrat einen genügend grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum zum Vorgehen und dem Inhalt des Konzepts, welche konkreten Massnahmen er prüfen und ergreifen möchte. Sie verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich diese zweite Teilforderung der Motion als rechtlich zulässig.

#### **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

## **2. Zum Inhalt der Motion**

### **2.1 Gewaltbereitschaft im Fussballumfeld**

Der Regierungsrat verurteilt jede Form von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen mit aller Deutlichkeit. Der Schutz von Besucherinnen und Besuchern, Mitarbeitenden der Klubs, Sicherheitskräften und unbeteiligten Drittpersonen hat höchste Priorität.

Die allermeisten Fussballfans verhalten sich korrekt. Dennoch gibt es gewaltbereite Gruppierungen, die sich gezielt organisieren – oftmals verumumt, ortsunabhängig und schwer identifizierbar. Der Angriff mutmasslicher FCB-Anhänger auf Anhänger des FC Zürich am 12. April 2025 in Zürich war weder zufällig noch spontan. Organisierte Gewalttaten kommen im Umfeld von Fussballspielen leider immer wieder vor.

### **2.2 Das Kaskadenmodell**

Das Kaskadenmodell wurde von der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden unter Koordination der KKJPD entwickelt. Es handelt sich um eine gemeinsame Orientierungshilfe der kantonalen Bewilligungsbehörden – ohne unmittelbare Rechtswirkung. Ziel ist ein schweizweit abgestimmtes, nachvollziehbares Vorgehen bei gewalttätigen Vorkommnissen im Umfeld von Fussballspielen. Das Ziel des Kaskadenmodells ist es, risikobehaftete Fussballspiele unter fairen, sicheren und für möglichst viele Zuschauerinnen und Zuschauer zugänglichen Bedingungen durchführen zu können.

Im Kanton Basel-Stadt werden Massnahmen jedoch ausschliesslich gestützt auf das kantonale Polizeigesetz (§ 66 PolG) angeordnet. Die Kantonspolizei entscheidet als zuständige kantonale Bewilligungsbehörde. Das Kaskadenmodell ersetzt keine gesetzliche Grundlage, sondern soll ein einheitliches Vorgehen bei sicherheitsrelevanten Ereignissen garantieren. Es sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass das Kaskadenmodell im Kanton Basel-Stadt keinen Bezug zum «verschärften» Hooligan-Konkordat hat, dem der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten ist. Die Bewilligungspflicht von Veranstaltungen auf Privatareal und somit auch von Fussballspielen der obersten Spielklasse ist – im Gegensatz zu anderen Kantonen – im Polizeigesetz statuiert. Das Kaskadenmodell wird demnach in Basel-Stadt unabhängig vom Hooligankonkordat und auf der bereits bestehenden Rechtsgrundlage angewandt. Es handelt sich beim Kaskadenmodell lediglich um eine verwaltungsinterne Koordinationspraxis und nicht um eine interkantonale Rechtsnorm.

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich das Modell in der Praxis noch nicht in allen Teilen bewährt hat. Insbesondere im Hinblick auf Kommunikation, Transparenz und den zeitlichen Zusammenhang zwischen Vorfall und Massnahme gibt es Verbesserungsbedarf. Diese Kritik nimmt der Regierungsrat ernst. Auch die Bewilligungsbehörden haben ihrerseits angekündigt, das Kaskadenmodell nach der ersten vollständigen Anwendungssaison unter Einbezug von Clubs, Liga und Politik weiterzuentwickeln.

## 2.3 Einordnung der polizeilichen Massnahmen

Massnahmen wie Sektorenspernungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Zuschauenden und der Fussballclubs dar. Sie werden daher sorgfältig abgewogen und nur dann angeordnet, wenn sie im konkreten Einzelfall verhältnismässig und notwendig sind. Die Massnahmen dienen dabei der Gefahrenabwehr – nicht der Sanktionierung im strafrechtlichen Sinn. Der Begriff der «Kollektivstrafe», wie er in der politischen Diskussion verwendet wird, trifft aus rechtlicher Sicht nicht zu. Vielmehr handelt es sich um präventive Auflagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. In der Praxis zeigt sich, dass gewalttätige Gruppen oft organisiert, anonym und ohne namentlich identifizierbare Täterschaft operieren. In solchen Fällen sind Kollektivmassnahmen unter Umständen das einzige verbleibende präventive Mittel.

Ein prägnantes Beispiel ist der Vorfall beim Spiel FCB gegen YB im April 2023, bei dem ein Ordner im Stadion schwer verletzt wurde. Obwohl das Kaskadenmodell zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand, wurden die Muttenerkurve und der Gästesektor für das folgende Heimspiel gesperrt – ohne nennenswerte Kritik. Die Massnahme wurde aufgrund der Schwere des Vorfalls als notwendig und verhältnismässig akzeptiert. Auch im konkreten Fall der Sperrung der Muttenerkurve beim Heimspiel des FC Basel gegen Yverdon-Sport am 21. April 2025 basierte die Massnahme auf geltendem Recht. Der Regierungsrat begrüsst aber ausdrücklich die juristische Überprüfung, die der FC Basel anstrebt.

Jede polizeiliche Massnahme in Basel-Stadt erfolgt nach einer Einzelfallbeurteilung gestützt auf das kantonale Polizeigesetz und nicht gestützt auf das verschärfte Hooligankonkordat, dem der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten ist. Entsprechend gilt gemäss Polizeigesetz auch kein «Automatismus der Kaskade». Ein genereller Verzicht auf sämtliche Massnahmen, die auch das Kaskadenmodell vorsieht, würde den Bewilligungsbehörden ein zentrales Instrument der präventiven Gefahrenabwehr entziehen – insbesondere in Fällen, in denen Tätergruppen anonym, koordiniert und schwer identifizierbar agieren. Hinzu kommt, dass die Polizei bei dezentral organisierten Gewaltvorfällen nicht gleichzeitig an allen potenziellen Brennpunkten präsent sein kann. Gerade ausserhalb der Stadien stösst sie in der Einsatzplanung an operative Grenzen – weshalb präventive Massnahmen im Rahmen der Spielbewilligung ein notwendiges sicherheitspolitisches Mittel bleiben.

## 2.4 Stärkung des Dialogs

Der Dialog zwischen Fans, Clubs und Sicherheitsbehörden ist ein zentraler Bestandteil der kantonalen Sicherheitsstrategie. In Basel-Stadt haben sich Instrumente wie die Club-Allianzen, die Fanarbeit Basel oder die regelmässigen Koordinationsgespräche zwischen dem FC Basel und den Sicherheitsbehörden seit Jahren etabliert. Der Regierungsrat ist bereit, diese Dialogformate zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei kommt auch den Clubs eine wichtige Rolle zu. Sie tragen durch transparente Kommunikation, aktive Fanarbeit und ihre Mitwirkung in sicherheitsrelevanten Prozessen wesentlich zum Gelingen des Dialogs und zur Prävention bei. In Frage kommen etwa eine Stärkung der institutionellen Fanarbeit, die engere Einbindung bei der Identifikation von Gewaltpotentialen oder eine bessere Evaluation bereits getroffener Massnahmen. Klar ist aber auch, dass nicht alleine der Dialog staatliches Handeln ersetzen kann, wenn konkrete Gewalt droht oder bereits stattgefunden hat. Der Dialog ist zudem bereits Bestandteil des Kaskadenmodells. Auch im jüngsten Kaskaden-Anwendungsfall wurde der FC Basel von den Bewilligungsbehörden in die Gespräche eingebunden.

Der friedliche Verlauf der Women's Euro 2025 hat eindrücklich gezeigt, dass Grossveranstaltungen im Fussballumfeld auch ohne Gewalt und Sicherheitsprobleme durchgeführt werden können. In gemischten Fanlagern herrschte eine respektvolle und ausgelassene Atmosphäre. Diese Erfahrung unterstreicht, dass eine friedliche Fussballkultur möglich ist und dass alle Beteiligten – Vereine, Verbände, Fans und Behörden – gemeinsam Verantwortung dafür tragen.

Der Regierungsrat möchte den Dialog weiter ausbauen. Ziel ist ein gemeinsamer Beitrag zur Gewaltprävention – unter Wahrung der rechtsstaatlichen und sicherheitspolitischen Verantwortung.

## 2.5 Fazit

Der Regierungsrat nimmt die in der Motion geäusserten Bedenken ernst. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Kaskadenmodell, das eine gemeinsame Orientierungshilfe der kantonalen Bewilligungsbehörden darstellt, ist legitim – zumal dieses tatsächlich noch nicht in allen Teilen ausge-reift ist. Die Forderung nach einem generellen Verzicht auf sämtliche Massnahmen, die nach einer Prüfung des Einzelfalls gestützt auf das kantonale Polizeigesetz getroffen werden können, ist aber rechtlich unzulässig, da sie in den gesetzlich gewährleisteten Handlungsspielraum der Polizei ein-greift. Darüber hinaus würde so den Bewilligungsbehörden ein zentrales Instrument zur präventiven Gefahrenabwehr entzogen – zulasten der öffentlichen Sicherheit. Die laufende juristische Überprü-fung einzelner Massnahmen – insbesondere der Sektorenspernung im April 2025 – wird zusätzliche Klarheit über deren verfassungsrechtliche Tragweite sowie rechtliche Zulässigkeit schaffen und ist aus Sicht des Regierungsrats ausdrücklich zu begrüessen.

Die Bewilligungsbehörden haben ihrerseits angekündigt, das Kaskadenmodell nach der ersten voll-ständigen Anwendungssaison weiterzuentwickeln. In ihrer Medienmitteilung vom 24. Juli 2025 zie-hen sie eine vorsichtig positive Bilanz. Zugleich anerkennen sie die Kritik an einzelnen Elementen des Modells – namentlich an der Anwendung von Stufe 3, also Fankurvenschliessungen – und stellen eine Überarbeitung unter Einbezug von Clubs, Liga und Politik in Aussicht. Der Regierungs-rat bzw. das zuständige Departement werden sich aktiv an diesem Prozess beteiligen und möchten im Rahmen einer Anzugsbeantwortung die Ergebnisse der Weiterentwicklung des Modells trans-parent darlegen. Auch der Dialog mit Fans und dem FC Basel soll intensiviert werden, denn trag-fähige Lösungen entstehen nur, wenn Verantwortung von allen beteiligten Akteurinnen und Akteu-ren übernommen wird.

## 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Pascal Messerli und Konsorten be-treffend «sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells» dem Regierungs-rat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin





An den Grossen Rat

25.5372.02

JSD/P255372

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

## **Interpellation Nr. 91 Thomas Widmer-Huber betreffend Menschenhandel auch ab 2026 als Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Basel-Stadt**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. Oktober 2025)

«Prostitution in der Schweiz ist leider vielerorts mit Menschenhandel verbunden. Einblick gibt unter anderem die kürzliche Anklage der Staatsanwaltschaft Bern gegen drei Männer und zwei Frauen. Sie wirft ihnen unter anderem Menschenhandel, Förderung der Prostitution sowie Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise vor. Bei den Beschuldigten handelt es sich eine Schweizerin, einen Schweizer, eine Deutsche und zwei Chinesen. Die Ermittler stiessen dabei auf 146 Frauen, die meisten aus China, die während Jahren zur Prostitution gezwungen wurden (Bericht in der bz Basel vom 2.9.25). Wir müssen leider davon ausgehen, dass auch in Basel zahlreiche Frauen Opfer von Menschenhandel sind und faktisch zur Prostitution gezwungen werden.

Die Bekämpfung des Menschenhandels durch kriminalpolizeiliche Ermittlungen ist bekanntlich sehr aufwändig. Es ist sehr schwierig, die Frauen überhaupt zu Aussagen zu bewegen. Ein Hinderungsgrund ist, dass die Prostituierten häufig von gewalttätigen lokalen Aufpassern überwacht werden. Dazu kommt der Druck der Zuhälter und der Menschenhändler im Heimatland. Es braucht langfristig ganz unterschiedliche Strategien und Methoden, um den internationalen Menschenhandel und die Zwangsprostitution zu bekämpfen – in Europa und auch in den Herkunftsländern der Frauen.

2017 setzten die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei und die Fahndung eine gemeinsame Taskforce Menschenhandel ein. Für die Jahre 2022 bis 2025 hat der Regierungsrat in der Kriminalitätsbekämpfung, einschliesslich Strafverfolgung, erneut Menschenhandel als einen der Schwerpunkte definiert. Kriminalpolizeiliche Ermittlungen sind aufwändig, es braucht deshalb über Jahre genügend Ressourcen, um Täter und Täterinnen vor Gericht zu bringen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Wirkung hatte diese Schwerpunktsetzung Menschenhandel bisher?
2. Wie hat sich die personelle Situation bei der Staatsanwaltschaft und beim Fahndungsdienst, Dezernat 5 (Milieu), in den letzten Jahren entwickelt?
3. Plant der Regierungsrat, den Personalbestand bei der Staatsanwaltschaft im Bereich Menschenhandel und beim Fahndungsdienst der Kantonspolizei, Dezernat 5 (Milieu), zu erhöhen?
4. Plant die Regierung, den Menschenhandel auch ab 2026 als einen der Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung zu definieren?

Thomas Widmer-Huber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Welche Wirkung hatte diese Schwerpunktsetzung Menschenhandel bisher?*
2. *Wie hat sich die personelle Situation bei der Staatsanwaltschaft und beim Fahndungsdienst, Dezernat 5 (Milieu), in den letzten Jahren entwickelt?*

Die Bekämpfung von Menschenhandel hat im Kanton Basel-Stadt eine hohe Priorität. Bereits vor über 15 Jahren wurde der Runde Tisch Menschenhandel im Kanton Basel-Stadt ins Leben gerufen. Unter der Leitung des Justiz- und Sicherheitsdepartements bietet er zweimal jährlich eine Plattform für den fachlichen Austausch zwischen den zentralen Akteuren: der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, der Kantonspolizei Basel-Stadt, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), dem Migrationsamt, der Sozialhilfe, dem Einwohneramt, dem Bundesamt für Zoll und Grenzschutz (BAZG), dem Bundesamt für Polizei sowie Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen.

Einen wesentlichen Schritt zur Intensivierung der Bekämpfung setzte der Regierungsrat 2017, als er Menschenhandel zu einem Schwerpunkt in der Kriminalitätsbekämpfung erklärte. In diesem Zusammenhang wurde die Taskforce Menschenhandel gegründet, deren Leitung bei der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe des Justiz- und Sicherheitsdepartement liegt. Die Taskforce trifft sich alle zwei Wochen, um aktuelle Fälle, Verdachtsfälle, Strukturen sowie strategische Überlegungen und Vorgehensweisen zu besprechen. Sie umfasst Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft (Allgemeine Abteilung, Wirtschaftsabteilung und Kriminalpolizei), der Kantonspolizei (Fahndung), des Migrationsamts (Vollzug), des AWA, des BAZG und bei Bedarf der Einwohnerdienste. Durch kontinuierliche Schulung und zunehmende Professionalisierung der Zusammenarbeit der Stellen verbesserten sich sowohl die Opferidentifizierung und die Unterbringung der mutmasslichen Opfer als auch die Einvernahmetechniken.

Mit der regierungsrätlichen Schwerpunktsetzung zur Kriminalitätsbekämpfung für die Jahre 2017 bis 2019 hat die Staatsanwaltschaft, wie auch die Fahndung der Kantonspolizei ihre Fachgruppe temporär aus den bestehenden Ressourcen verstärkt. Dank der genehmigten Budgetmittel konnten 2022 bei der Staatsanwaltschaft zwei, bei der Kantonspolizei 1,8 und beim Migrationsamt 0,2 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Die Handlungsfähigkeit konnte damit kurzfristig verbessert werden. Dies zeigte sich auch in der polizeilichen Kriminalstatistik 2024 – so wurden schweizweit rund ein Drittel aller Anzeigen im Zusammenhang mit Menschenhandel in Basel-Stadt erfasst.

| Jahr                    | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Anzeigen Menschenhandel | 17   | 11   | 10   | 20   | 5    | 22   |

Trotz dieser organisatorischen und personellen Verbesserungen bleibt die Bekämpfung von Menschenhandel als klassisches Phänomen der «Hol-Kriminalität» sehr aufwändig. Jeder Einzelfall ist auf jeder Verfahrensstufe personal- und zeitintensiv, von der Vertrauensbildung der Opfer zur Aussagebereitschaft bis hin zur beweiskräftigen Sachverhaltsherstellung vor Gericht. Zunehmend etabliert sich deshalb auch in diesem Deliktsfeld immer mehr eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit zwischen der die Ermittlungen führenden Kriminalpolizei und der nach Abschluss der Ermittlungen die Anklage verfassenden sowie vor Gericht vertretenden Allgemeinen Abteilung der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Allgemeinen Abteilung werden bereits frühzeitig zu den kriminalpolizeilichen Ermittlungen hinzugezogen, damit die Ressourcen beider Abteilungen auf die für das Gericht entscheidenden Beweisergebnisse konzentriert werden können.

Letztlich gilt zu beachten, dass Menschenhandel nur eines von mehreren Deliktsphänomene ist, deren Bekämpfung im gesellschaftlichen, politischen und medialen Diskurs als besonders prioritär gilt. Digitale Kriminalität, Häusliche Gewalt, Femizide, Sexualisierte Gewalt, Gewaltdelikte, Organisierte Kriminalität oder «Hate Crime» lassen sich zur Illustration anführen. Diesen Erwartungen steht eine nachgewiesene, etwa durch neue Gesetzgebungen verursachte strukturelle Überlastung

der Strafverfolgungsbehörden gegenüber – bei jährlich über 32'000 neue Anzeigen im Kanton Basel-Stadt.

3. *Plant der Regierungsrat, den Personalbestand bei der Staatsanwaltschaft im Bereich Menschenhandel und beim Fahndungsdienst der Kantonspolizei, Dezernat 5 (Milieu), zu erhöhen?*

Über eine allfällige Schaffung zusätzlicher Stellen wird der Regierungsrat usanzgemäss im Rahmen der ordentlichen Budgetierungsprozesse entscheiden.

4. *Plant die Regierung, den Menschenhandel auch ab 2026 als einen der Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung zu definieren?*

Da noch nicht alle Ziele erreicht und die bisherigen Fortschritte nicht nachhaltig gesichert sind, soll die Schwerpunktsetzung nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5373.02

JSD/P255373

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

## **Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend wieso führt eine emissionsintensive Töff-Parade mitten durch Wohnquartiere?**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. Oktober 2025)

«Seit einigen Jahren treffen sich in Basel im Sommer Motorrad-Fahrer:innen von nah und fern zu den sogenannten Biker Days. Anwohnende haben sich wiederholt bei den zuständigen Behörden wegen grosser Lärmbelastung durch die Motoren beschwert. Teil des Festivals auf Münchensteiner Boden ist seit 2018 auch eine Parade durch die Strassen der Stadt Basel: Um die 1000 Motorräder machen eine Rundfahrt ab St. Jakob.

2024 hatten trotz einer Bewilligung für 700 Motorräder rund deren 1'500 teilgenommen und Strassen und Kreuzungen für ungefähr 45 Minuten blockiert. Deshalb erteilte das JSD 2025 eine Bewilligung für 800 Fahrzeuge und verknüpfte diese mit Auflagen, was zu einer spürbaren Verkürzung der Parade geführt hat. Der Corso zog in rund 20 Minuten vorüber.

Die Parade führte dennoch dazu, dass betroffene Strassen während 20 Minuten nicht überquert werden konnten. Schon 5-10 Minuten vor Eintreffen der Parade waren auf dem Wettsteinplatz und beim Kunstmuseums-Kreisel die verschiedenen Zufahrtsstrassen mit quer gestellten Motorrädern blockiert. Im Rahmen der Parade kam es zu Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (auskoppeln und Gas geben (SVG, Art. 42), Nichteinhalten von T20 in Begegnungszone) sowie zu mitunter aggressivem und obszönem Verhalten (z.B. angedeutetes Berühren von Rheinschwimmerinnen, Beschleunigen des Motorrads beim Versuch von Passant:innen, die Strasse zu überqueren).

Viele Anwesende und Anwohner:innen äusserten ihr Unverständnis und ihren Unmut und stellten Fragen dazu, wieso die Parade auf dieser Route fährt und wie sie mit den Klima- und Nachhaltigkeitszielen von Basel zu vereinbaren sei.

Die Interpellantin bittet die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Parade mit mehrheitlich herkömmlichen Fahrzeugen findet seit mehreren Jahren statt, sie ist von Natur aus emissionsintensiv (Lärm und Abgase). Welchen Mehrwert für die Bevölkerung sieht der Regierungsrat in der Parade?
2. Wie kontrolliert die Polizei bei einer solchen Parade die Einhaltung der Strassenverkehrsregeln? Werden Lärmemissionen gemessen?
3. Sind die Veranstaltenden legitimiert, bereits 10 Minuten vor Eintreffen der Parade eigenmächtig Strassenkreuzungen resp. Kreisel zu sperren?
4. Wie kontrolliert die Polizei die Einhaltung der abgemachten Regelungen bei der Beschränkung der Teilnehmendenzahl?
5. Macht es Sinn, diese Parade mit gegen 1000 Motorfahrzeugen durch städtische Wohnquartiere zu führen? Wie kommt es zu dieser Routenwahl ab dem Festivalgelände auf Baselbieter Boden und deren Bewilligung durch das JSD?

6. Gab es Anpassungen der Route? Ist eine Anpassung der bewilligten Route durch unbewohnte Gebiete oder über Land denkbar und vorgesehen?
7. Wie passt eine Biker-Parade zur Nachhaltigkeitsstrategie, zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) und zu den Klimazielen der Regierung und des Kantons?

Lisa Mathys»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Die Parade mit mehrheitlich herkömmlichen Fahrzeugen findet seit mehreren Jahren statt, sie ist von Natur aus emissionsintensiv (Lärm und Abgase). Welchen Mehrwert für die Bevölkerung sieht der Regierungsrat in der Parade?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Parade mit mehrheitlich herkömmlichen Fahrzeugen emissionsintensiv ist und sowohl Lärm als auch Abgase verursacht. Gleichzeitig sind die Biker Days und insbesondere die in ihrem Rahmen stattfindende Motorrad-Parade für ein breites Publikum attraktiv – nicht nur für Bikerinnen und Biker, sondern auch für grosse Teile der Bevölkerung sowie Touristinnen und Touristen. Die Biker Days bringen Menschen unterschiedlicher Generationen zusammen und wirken gleichzeitig integrativ. Sie stärken zudem das Image Basels als weltoffene, lebendige Stadt sowie als Veranstaltungsregion und tragen so zur Belebung der Gastronomie, der Hotellerie und des lokalen Detailhandels bei. Es muss aber eine Balance gefunden werden zwischen der Attraktivität solcher Veranstaltungen, den Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung und den Zielen des Klimaschutzes. Bei emissionsintensiven Anlässen wie der Motorrad-Parade wird daher auf eine sorgfältige Planung geachtet, um Lärm- und Umweltbelastungen zu minimieren – etwa durch zeitliche Begrenzungen und die Routenführung.

2. *Wie kontrolliert die Polizei bei einer solchen Parade die Einhaltung der Strassenverkehrsregeln? Werden Lärmemissionen gemessen?*

Lärmemissionen können mangels gesetzlicher Grundlage nicht gemessen werden. Es gibt für Fahrzeuge im Betrieb keine festgelegten Lärmgrenzen; massgebend sind die technischen Voraussetzungen gemäss Erstzulassung des Fahrzeugs. Ohne eine generelle Obergrenze für die Lautstärke eines Fahrzeugs sind aber auch keine «Lärmblitzer» oder Lärmbeschränkungen auf einzelnen Strassenabschnitten möglich. Der Bundesrat hat im Herbst 2024 angekündigt, die Machbarkeit von «Lärmblitzern» weiter zu vertiefen, bevor ein allfälliger Auftrag zur Schaffung von konkreten Rechtsgrundlagen erteilt wird. Die Kantonspolizei kann deshalb nur bei Verursachen von Lärm durch unangebrachte Fahrweise (z. B. unnötiges Hochdrehen des Motors) Strafverfahren einleiten.

3. *Sind die Veranstaltenden legitimiert, bereits 10 Minuten vor Eintreffen der Parade eigenmächtig Strassenkreuzungen resp. Kreisel zu sperren?*

Ja. Um die Strecke – vor allem aus Sicherheitsgründen – für die Parade freigeben zu können, müssen vorgängig Strassenkreuzungen und Kreisel gesperrt werden. Teilweise erfolgt dies durch die Veranstaltenden.

4. *Wie kontrolliert die Polizei die Einhaltung der abgemachten Regelungen bei der Beschränkung der Teilnehmendenzahl?*

Die Motorräder werden durch die Veranstaltenden markiert und bei der Wegfahrt vom Areal kontrolliert.

5. *Macht es Sinn, diese Parade mit gegen 1000 Motorfahrzeugen durch städtische Wohnquartiere zu führen? Wie kommt es zu dieser Routenwahl ab dem Festivalgelände auf Baselbieter Boden und deren Bewilligung durch das JSD?*

Bei der Motorrad-Parade handelt es sich um eine Veranstaltung, die einer breiten Zuschauerschaft zugänglich sein und der nationalen sowie internationalen Teilnehmerschaft einen Eindruck der Stadt vermitteln soll. Durch eine Verlagerung an die Peripherie wäre dies kaum möglich. Aus diesem Grund führt die bewilligte Route durch die Innenstadt. Auf dem Weg in die Innenstadt lässt sich kaum verhindern, dass die Motorräder durch Wohnquartiere fahren, insbesondere wenn alternative Zufahrtsstrassen aufgrund von Baustellen nicht befahrbar sind.

Was die Bewilligung der Routenwahl betrifft, so muss der Veranstalter ein Gesuch bei der Allmendverwaltung stellen. Die Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei erhält das Gesuch zur Vernehmlassung und prüft in erster Linie, ob die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und ob der öffentliche Verkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

6. *Gab es Anpassungen der Route? Ist eine Anpassung der bewilligten Route durch unbewohnte Gebiete oder über Land denkbar und vorgesehen?*

Ja, es gab Anpassungen der Route, insbesondere aufgrund der vorhandenen Baustellen. Die Route wird zwar jedes Jahr neu überprüft, aus oben genannten Gründen soll aber auch künftig nach Möglichkeit die Innenstadt befahren werden können.

7. *Wie passt eine Biker-Parade zur Nachhaltigkeitsstrategie, zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) und zu den Klimazielen der Regierung und des Kantons?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Motorrad-Parade sowohl Emissionen als auch Lärm verursacht und damit nicht im Einklang mit den Klimazielen steht. Er weist jedoch darauf hin, dass es sich um einen zeitlich und räumlich klar begrenzten Anlass von gesellschaftlichem und touristischem Wert handelt. Der Lärmempfindlichkeitsplan (LESP) kommt auf die Motorrad-Parade nicht zur Anwendung. Es handelt sich nicht um eine ortsfeste Anlage, wie z. B. eine Strasse, Eisenbahn- oder Industrieanlage.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5010.02

FD/P255010

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

## **Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend «Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit aller Mitarbeitenden der Verwaltung in der Form von Zeit»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2025 die nachstehende Motion Barbara Heer dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Regierungsrat hat mit Beschluss 4. Juni 2024 die Entschädigung der Umkleidezeit in der Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (VPG, SG 162.110) geregelt. Ist von der Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet, gilt diese Umkleidezeit gemäss Verordnung als Arbeitszeit. Wenn sogenannte sachliche Gründe vorliegen, kann eine Geldpauschale ausbezahlt werden. Von dieser neuen Regelung der Geldpauschale wird lediglich das Justiz- und Sicherheitsdepartement Gebrauch machen (Ausgabenbericht 24.0798.01). Davon betroffen sind vorwiegend Mitarbeitende mit fixen Einsatzplänen im Tourendienst oder im Schichtbetrieb (insb. Sanität, Feuerwehr, Militär- und Zivilschutz sowie die Kantonspolizei). Bisher fand das Umkleiden bei den genannten Mitarbeitenden in der Freizeit statt. Die sachlichen Gründe gemäss Ausgabenbericht 24.0798.01 seien einerseits der Fachkräftemangel resp. der hohe Personalunterbestand sowie die aktuelle Gestaltung der Touren respektive Schichten, welche die Entschädigung in Form einer Zeitpauschale sowie Integration in die übliche Arbeitszeit verunmöglichen würden. In Realität werden Arbeits- und Schichtmodelle regelmässig überprüft, beispielsweise die Kantonspolizei befindet sich bereits in einer frühen Phase der Projektierung der Anpassung der Arbeitszeitmodelle.

Der Grosse Rat hat auf Antrag der Justiz-, Sport- und Sicherheitskommission (24.0798.02) die Gelder für die Auszahlung der Geldpauschale lediglich für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bewilligt. Gemäss Kommissionsbericht soll die Ausrichtung einer Geldpauschale nur vorübergehender Natur sein und mittelfristig eine Integration der Umkleidezeit als Arbeitszeit in die neuen Arbeitszeitmodelle erfolgen müsse.

Die Unterzeichnenden vertreten die Haltung, dass die Umsetzung der Geldpauschale im JSD zu einer Ungleichbehandlung von Schichtarbeitenden innerhalb der Verwaltung, da in allen anderen Departementen die angeordnete Umkleidezeit in die Schichtplanung integriert ist oder als Zeitpauschale gutgeschrieben wird. Die Integration in die tägliche Arbeitszeit (Anpassung der Schichten/Touren) oder die Entschädigung in Form einer Zeitpauschale hat die Chance, die Touren- und Schichtarbeit deutlich attraktiver zu machen und dem Fachkräftemangel vielmehr langfristig entgegenzuwirken. Die Entschädigung als Zeit kann zu einer längeren Erholung beitragen, was bei der ständig zunehmenden physischen und psychischen Belastung von Schichtarbeitenden wichtig ist. Eine Integration in die Arbeitszeit oder Zeitpauschalen sind somit eine nachhaltigere Lösung, welche die langfristige Arbeitszufriedenheit und Gesundheit fördert und die Fluktuation senkt.

Mit dieser Motion geben die Unterzeichnenden der Regierung den Auftrag, in den nächsten zwei Jahren die nötigen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen vorzunehmen, so dass die Geldpau-

schalen abgeschafft werden und die Abgeltung der Umkleidezeit stattdessen durch Zeit (Zeitpauschalen oder ordentliche Integration in Schichten/Touren) für alle Mitarbeitenden mit angeordneter Umkleidezeit in der Verwaltung erfolgt.

Barbara Heer, Nicola Goepfert, Claudia Baumgartner, Hanna Bay, Mahir Kabakci, Beda Baumgartner, Felix Wehrli, Lorenz Amiet, Raffaella Hanauer, Johannes Sieber, Bruno Lötscher-Steiger, Thomas Widmer-Huber, Heidi Mück»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «in den nächsten zwei Jahren die nötigen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen vorzunehmen, so dass die Geldpauschalen abgeschafft werden und die Abgeltung der Umkleidezeit stattdessen durch Zeit (Zeitpauschalen oder ordentliche Integration in Schichten/Touren) für alle Mitarbeitenden mit angeordneter Umkleidezeit in der Verwaltung erfolgt».

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Die Regelung der Anstellung des kantonalen Staatspersonals fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone (Art. 3 i. V. m. Art. 42 ff. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Das basel-städtische Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) regelt die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinem Personal (§ 1 Abs. 1 Personalgesetz). Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht spezielle Bestimmungen vorsehen (§ 1 Abs. 2 Personalgesetz). Gemäss § 3 Abs. 1 Personalgesetz erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Regierungsrat die Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (VPG, SG 162.110) erlassen. Die Bestimmungen betreffend Entschädigung der Umkleidezeit sind in § 8b<sup>bis</sup> und § 8b<sup>ter</sup> VPG geregelt und wurden per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Die Entschädigung des Kleiderwechsels am Arbeitsort erfolgt unter der Voraussetzung, dass Arbeitskleidung im Sinne von § 8b VPG getragen wird. Gemäss § 8b<sup>bis</sup> VPG («Umkleidezeit, Anrechnung von Arbeitszeit») gilt die Umkleidezeit als Arbeitszeit, sofern die Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet hat.



Diese Anordnung erfolgt aus betrieblichen Gründen oder zum Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeitenden (Abs. 1). Die Anstellungsbehörde kann dabei angemessene Zeitpauschalen festsetzen (Abs. 2). Laut § 8b<sup>ter</sup> VPG («Umkleidezeit, Geldpauschale») kann die Anstellungsbehörde aus sachlichen Gründen anstelle der Anrechnung von Arbeitszeit gemäss § 8b<sup>bis</sup> Abs. 1 VPG für von ihr bezeichnete Funktionen eine Geldpauschale auszahlen, die Fr. 80.- beträgt und zwölfmal jährlich mit dem Lohn ausbezahlt wird (Abs. 1). Die Geldpauschale kann dem Beschäftigungsgrad entsprechend und bei unbezahlten Abwesenheiten reduziert werden (Abs. 2).

Die Motionsforderung verlangt vom Regierungsrat die nötigen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen, um die Umkleidezeit künftig nicht mehr in Geldpauschalen abzugelten, sondern stattdessen durch Zeit (in Form von Zeitpauschalen oder durch ordentliche Integration in Schichten/Touren) zu entschädigen. Die Umsetzung dieser Forderung kann mit einer Anpassung der entsprechenden Verordnung erfolgen, was als Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO zu qualifizieren ist. Gestützt auf § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO ist es dem Regierungsrat möglich, eine Massnahme in seinem Kompetenzbereich zu ergreifen und auf diesem Weg eine Verordnung anzupassen. Die Motion verlangt zudem nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Nach dem Gesagten ist die Motion als rechtlich zulässig zu qualifizieren.

#### **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## **2. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 hat der Regierungsrat in der Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (VPG, SG 162.110) geregelt, dass Umkleidezeit als Arbeitszeit gilt, sofern die Umkleidung am Arbeitsort von der Anstellungsbehörde angeordnet wird. Subsidiär kann die Entschädigung bei Vorliegen sachlicher Gründe mittels einer Geldpauschale anstelle von Zeit erfolgen.

Gestützt auf diese Regelung hat der Grosse Rat am 28. August 2024 (Bericht-Nr. 24.0798) die Ausgaben für die Ausrichtung der Geldpauschale für den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2027 bewilligt. Der Grosse Rat folgte dabei dem Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK), wonach die Ausrichtung der Geldpauschale eine Übergangslösung darstellen muss und mittelfristig durch eine Integration der Umkleidezeit in die Arbeitszeitmodelle ersetzt werden soll.

## **3. Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **3.1 Streichung der Möglichkeit von Geldpauschalen in der VPG**

Aus den Bestimmungen von § 8b<sup>bis</sup> und 8b<sup>ter</sup> VPG geht hervor, dass die Entschädigung der Umkleidezeit durch eine Geldpauschale anstelle von Zeitgutschriften nur zur Anwendung gelangen kann, wenn sachliche Gründe vorliegen. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Entschädigung in Zeit Auswirkungen auf die Dienstplanung hat und in der Folge Personalengpässe entstünden. Es handelt sich somit um eine subsidiäre Variante, die die Entstehung von Zusatzbelastungen für das Personal in den genannten Planungssituationen bzw. zu tiefen Personalbeständen vermeiden soll. Die Möglichkeit der Entschädigung der Umkleidezeit als Geldpauschale gemäss § 8b<sup>bis</sup> VPG ist daher aus Sicht des Regierungsrates in den entsprechenden Fällen angezeigt und daher beizubehalten.

### **3.2 Regelungen der Arbeitszeitverordnung**

Im Rahmen des Clusters «Arbeitszeit» des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» werden derzeit die bestehenden Regelungen der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV, SG 162.200) hinsichtlich möglicher Modernisierungen überprüft. Dies betrifft auch Aspekte, die die Rahmenbedingungen zur Gestaltung von Dienstmodellen im Fixzeitenmodell, d.h. bei Schichtarbeit, beschreiben. Die Berichterstattung an den Regierungsrat ist zum Jahreswechsel vorgesehen. Allfällige Anpassungen könnten je nach Ausgestaltung Einfluss auf die Gestaltung von Dienstmodellen haben und sollten bei Entwicklungen berücksichtigt werden.

### **3.3 Ausgabenbewilligung Geldpauschale**

Die Mittel für die Entschädigung von angeordneter Umkleidezeit mittels Geldpauschale wurden vom Grossen Rat für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bewilligt (Beschluss Nr. 25/03/16G vom 15. Januar 2025). Eine Weiterführung dieser Geldpauschale wäre nur möglich, wenn der Grosse Rat einem entsprechenden Antrag der Regierung zustimmt. Der Grosse Rat behält damit die abschliessende Entscheidungskompetenz über die Form der Entschädigung der Umkleidezeit, unabhängig von der vorliegenden Motion.

## **4. Situation beim Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)**

Die Entschädigung in Form von pauschalen Zeitgutschriften oder durch die Integration in die Dienste bzw. Schichten/Touren hat konkrete Auswirkungen auf die bestehende Einsatzplanung.

Auf Grund des heute herrschenden gravierenden Personalunterbestandes bei der Kantonspolizei würde eine flächendeckende Zeitkompensation die effektive Verfügbarkeit des Personalkörpers weiter senken und damit den Druck auf die Einsatzplanung verschärfen. Die Mehrbelastung für die Mitarbeitenden hätte negative Auswirkungen auf deren Gesundheit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz. Dies würde einerseits der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität entgegenstehen und könnte andererseits die angespannte Personalsituation bei der Kantonspolizei weiter verschärfen.

Auch bei der Sanität und der Berufsfeuerwehr wäre eine Vergütung der angeordneten Umkleidezeit in Form von Zeitpauschalen oder durch die Integration in die Schichten/Touren ohne zusätzliche personelle Ressourcen schwierig umzusetzen. Die hohe Einsatzverfügbarkeit könnte in den bestehenden Dienstmodellen nicht ohne Weiteres aufrechterhalten werden oder würde zu Überstunden führen. Darüber hinaus sind die bestehenden Dienstmodelle bei den Mitarbeitenden auf Grund der langfristigen Planbarkeit und der Reduktion der Arbeitstage beliebt. Die Modelle ermöglichen längere zusammenhängende Erholungsphasen und unterstützen die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Damit sind sie auch bei der Gewinnung von neuen Mitarbeitenden ein Argument für die Arbeitgeberattraktivität.

### **4.1 Weiteres Vorgehen**

Wie das JSD im Rahmen der Beratung der JSSK zum Ausgabenbericht betreffend Bewilligung der Ausgaben für die Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort (24.0798.01/24.0798.02) bereits ausgeführt hat, sollen die Möglichkeiten zur Integration von Umkleidezeit im Dienst in der laufenden Überprüfung der Dienstmodelle bzw. der Dienstorganisation geprüft werden.

Sowohl bei der Kantonspolizei als auch der Rettung sind diese Prozesse bereits angelaufen. Die Kantonspolizei befindet sich in einer Reorganisation, die auch die Grundlage für mögliche Weiterentwicklungen der Arbeitszeitmodelle bildet. In einem ersten Schritt wurde im Frühjahr 2025 die Grundversorgung gestärkt, indem Einheiten zusammengelegt wurden. Die Effekte dieser Zusam-

menlegung müssen zuerst noch abgewartet werden, bevor die Überprüfung der Dienstmodelle initialisiert werden kann. Bei der Sanität wird laufend geprüft, inwiefern bestehende Modelle weiterentwickelt werden können, wobei zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich an Bewährtem festgehalten werden soll. Bei der Berufsfeuerwehr ist das Arbeitszeitreglement in Überarbeitung, eine – allenfalls etappierte – Einführung kann frühestens ab 2027 erfolgen.

Die betriebsnahen Prüfungen im Kontext der Einsatzanforderungen erfordern nicht nur genügend Zeit, sondern sollen dabei keine zusätzliche Belastung für die bereits angespannten Personalsituationen der Blaulichtorganisationen bedeuten. Der Schutz der Mitarbeitenden steht im Vordergrund.

## 5. Fazit

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motion, die Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit für alle Mitarbeitenden fair und einheitlich zu regeln. Die bestehende Regulierung gemäss § 8b<sup>bis</sup> und § 8b<sup>ter</sup> VPG erfüllen diese Grundsätze aus Sicht des Regierungsrats. Die subsidiäre Möglichkeit der Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit in Form von Geld statt Zeit kann in definierten Situationen, aus sachlichen Gründen, angezeigt sein, um zusätzliche Belastungen des Personals zu verhindern. Im Grundsatz ist Zeit als Form der Abgeltung der Umkleidezeit anzuwenden. Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist zur Verfolgung dieses Grundsatzes nicht notwendig.

Die praktische Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert indessen eine sorgfältige Prüfung der betrieblichen Voraussetzungen. Eine Anpassung von Arbeitszeitmodellen braucht daher erfahrungsgemäss viel Zeit, nicht nur aus betrieblichen Gründen, sondern auch auf Grund der Folgen für die Mitarbeitenden. Eine übereilte Anpassung der Dienstmodelle birgt folglich die Risiken, dass sie den Einsatzanforderungen nur ungenügend entsprechen und einen negativen Einfluss auf die Gesundheit und die Zufriedenheit - und damit den Erhalt - der Mitarbeitenden haben können. In angespannten Personalsituationen ist besondere Umsicht und Sorgfalt gefordert.

Die Erarbeitung von nachhaltigen Lösungen im Rahmen eines stufenweisen und betrieblich abgestimmten Prozesses – unter Wahrung der Mitwirkung sowie mit Blick auf den Schutz der Mitarbeitenden und die Einsatzfähigkeit der Blaulichtorganisationen – ist eingeleitet. Diese können aber – auch mit Blick auf die laufende Reorganisation der Kantonspolizei sowie das weitere Umstrukturierungen bringende Projekt Reorganisation der Strafverfolgung – aus den dargelegten Gründen nicht innert der festgelegten Frist von zwei Jahren umgesetzt werden.

Da die Erfüllung des Kernanliegens des Vorstosses keiner Anpassung der Rechtsgrundlagen, hingegen mehr Zeit für die praktische Umsetzung bedarf, möchte der Regierungsrat den Vorstoss folglich als Anzug entgegennehmen.

## 6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit aller Mitarbeitenden der Verwaltung in der Form von Zeit dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5573.03

FD/P225573

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

## **Anzug Beda Baumgartner betreffend «Bekämpfung des Fachkräftemangels – mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 05. Juni 2024 vom Schreiben zum Anzug Annina von Falkenstein und Consorten betreffend «Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche», Anzug Toya Krummenacher und Consorten betreffend «Regulierung der Arbeit auf Abruf im Personalrecht des Kantons Basel-Stadt», Anzug Felix Wehrli und Consorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten», Anzug Beda Baumgartner und Consorten betreffend «Bekämpfung des Fachkräftemangels – mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung» und Anzug Michael Hug und Tobias Christ betreffend «Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kantonsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst» des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Der Fachkräftemangel in der Schweiz ist ein hochaktuelles Thema. Auch der Kanton ist als Arbeitgeber immer stärker davon betroffen, dass er für verschiedene Bereiche kein qualifiziertes Fachpersonal mehr findet. Dies wurde vom Regierungsrat auch mit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Tim Cuènod «Folgen des Fachkräftemangels für den Kanton in seiner Rolle als Arbeitgeber» (<https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100403/000000403520.pdf>) bestätigt. Vor allem im Bereich der «Informations- und Kommunikationstechnik» seien alle Departemente von einem Mangel an Fachpersonen betroffen. Neben der Rekrutierung von hochqualifiziertem Personal, das auf einem sehr konkurrenzfähigen Arbeitsmarkt schwierig zu finden ist, rückt dabei die Situation der Lehrstellen in den Fokus. Denn die interne, eigene Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bietet verschiedene Vorteile: Der Kanton kann auf die Rolle als interessanter Ausbildungsbetrieb fokussieren, perspektivisch teure Rekrutierung auf dem Arbeitsmarkt verringern und die Identifikation von Arbeitskräften mit dem Kanton als Arbeitgeber stärken. Die Unterzeichnenden bitten darum den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie sich die aktuelle Situation der Lehrstellen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik departementsübergreifend gestaltet?
- was der Regierungsrat für weitere Möglichkeiten sieht, um mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik auszubilden?
- wie mehr Lehrstellen für Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der kantonalen Verwaltung geschaffen werden können?

Beda Baumgartner, Thomas Gander, Lorenz Amiet, Nicola Goepfert, Luca Urgese, Tim Cuénod, Balz Herter, Toya Krummenacher, Pascal Pfister, Fleur Weibel, Tobias Christ, Annina von Falkenstein, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Fachkräftemangel in IKT-Berufen in der Schweiz

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO stellte 2023 im Bericht zum *Indikatorensystem Arbeitskräftesituation zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage*<sup>1</sup> die stärksten Anzeichen für strukturellen Fachkräftemangel, neben den Gesundheitsberufen, im MINT-Bereich fest. Während die Gesundheitsberufe von einem erhöhten demographischen Ersatzbedarf betroffen sind, trifft dies auf die IKT-Spezialistinnen und -Spezialisten nicht zu. Es handelt sich hier um einen aufstrebenden Bereich, in dem die hohe Zahl offener Stellen viel eher mit dem Ausbau des Bedarfs zu erklären sind. Das bedeutet auch, dass die offenen Stellen zunehmend mit frisch ausgebildeten Fachkräften zu besetzen sind, da das bestehende Fachpersonal den Bedarf nicht decken kann.

Erfreulicherweise steigt sowohl die Anzahl der Studierenden auf tertiärer Stufe in den MINT-Fächern und wie auch der Lernenden in den Informatik-Berufsausbildungen. Wobei der Anteil weiblicher Studierender bei lediglich 18% und jener der Auszubildenden über alle Berufslehren hinweg bei rund 14% liegt.

### 1.2 Situation IKT-Berufe im Kanton Basel-Stadt

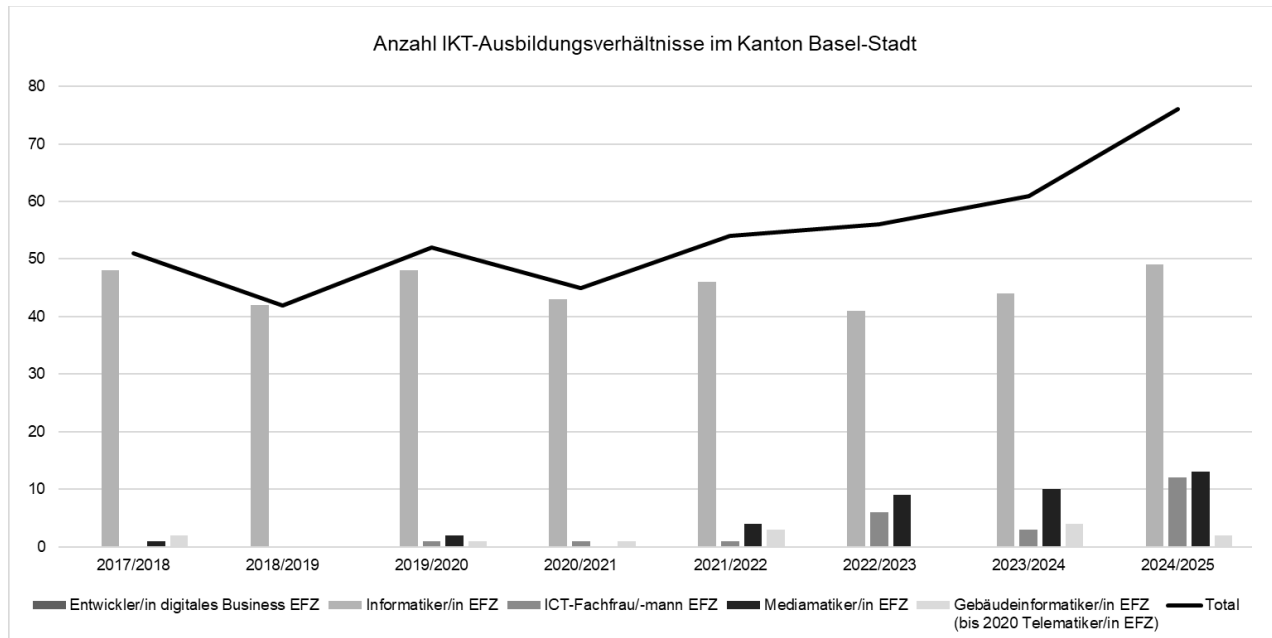
Auch im Kanton Basel-Stadt wächst die Branche: Von 2018 bis 2022 hat die Anzahl Arbeitsstätten (ein an einem bestimmten Ort gelegenes Unternehmen (Einzelunternehmen) oder Teil eines Unternehmens (z. B. Werkstatt, Werk, Verkaufsladen, Büro, Dienststelle, Lager), an welchem eine oder mehrere Personen für dasselbe Unternehmen arbeiten) in Information und Kommunikation um rund 13% zugenommen. Damit wuchs diese Branche etwa doppelt so stark wie der Schnitt der Wirtschaft der Stadt Basel (+6.3%).



<sup>1</sup> [Indikatorensystem Arbeitskräftesituation](#)

### 1.2.1 Ausbildungsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt

Die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse in den IKT-Berufen (Informatikerin EFZ, ICT-Fachperson EFZ, Mediamatiker/in EFZ, Gebäudeinformatiker/in EFZ) im Kanton ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und neue Berufe kamen hinzu (Entwickler/in digitales Business EFZ; noch keine Verträge) wie nachfolgende Grafik zeigt.



### 1.3 Situation beim Arbeitgeber Basel-Stadt

Die Rekrutierung von Fachkräften im Bereich IKT ist auch beim Arbeitgeber Basel-Stadt zunehmend schwieriger geworden. Dies trifft auf die departementalen IKT-Stellen, aber im Besonderen für die Fachorganisation IT BS zu.

Aktuelle branchenspezifische Lohnvergleiche (Löhne 2024) auch mit der Privatwirtschaft zeigen, dass die Löhne beim Arbeitgeber Basel-Stadt in IKT-Funktionen bei jüngeren Mitarbeitenden je nach Profil und Altersgruppe bis zu 20% unter dem Marktschnitt liegen. Auf Grund der Vergleichsdaten der Löhne 2022 lässt sich zudem feststellen, dass eine Annäherung der kantonalen Löhne an den Marktschnitt in der Regel mit einer Abnahme an Mitarbeitenden in tieferen Altersgruppen im Verhältnis zur totalen Anzahl Mitarbeitender im Profil einhergeht, d.h. je weniger Mitarbeitende in den tieferen Lohnstufen, desto besser ist der kantonale Durchschnittslohn im Vergleich zum Markt. Die Abnahme an jüngeren Mitarbeitenden in Verbindung mit diversen offenen Stellen im IKT-Bereich unterstreicht, dass insbesondere die Rekrutierung von jüngeren Mitarbeitenden auf Grund der unter dem Marktschnitt liegenden Löhne zunehmend schwieriger ist. Die Bedeutung dieser Herausforderung spitzt sich mit dem im Branchenwachstum begründeten Fachkräftemangel (siehe Ziffer 1.1) zu.

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf im Kontext des Fachkräftemangels im Allgemeinen, aber auch im Besonderen betreffend die IKT-Berufe erkannt und entsprechende Massnahmen u.a. im Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» entwickelt, die nachfolgend unter Ziffer 2 dargestellt werden.

#### 1.3.1 Ausbildungsverhältnisse beim Arbeitgeber Basel-Stadt 2024

Der Kanton bildet aktuell die Berufsprofile Betriebsinformatiker/in EFZ, Gebäudeinformatiker/in EFZ, ICT-Fachperson EFZ und Informatiker/in EFZ aus. Insgesamt waren im Jahr 2024

12 Personen in diesen Profilen in Ausbildung. Das binäre Geschlechterverhältnis ist eine weibliche Person gegenüber 11 männlichen. Der Arbeitgeber Basel-Stadt trägt im Ausbildungsjahr 24/25 rund 16% aller Ausbildungsverhältnisse im Kanton in den IKT-Berufen.

## **2. Massnahmen im Kontext des Fachkräftemangels**

Der Regierungsrat hat im Jahr 2023 das Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» lanciert, mit dem Ziel dem Fachkräftemangel nachhaltig und zukunftsorientiert auf gesamtkantonomer Ebene zu begegnen. Parallel dazu wurden spezifische Massnahmen für IKT-Funktionen bei ITBS mit besonderem Fokus auf die Aus- und Weiterbildung geprüft bzw. eingeleitet. Nachfolgend werden die im Kontext des Anliegens des Anzugs relevanten Massnahmen dargestellt.

### **2.1 Anhebung der Löhne der Auszubildenden des Kantons**

Um die Ausbildungsstellen beim Arbeitgeber Basel-Stadt zukunftsorientiert attraktiv zu halten, hat der Regierungsrat als Quick Win aus dem Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» die Löhne der Auszubildenden auf Lehrjahr 24/25 auf Marktniveau angehoben. Ein entscheidendes Signal zur Förderung der Berufsbildung beim Arbeitgeber Basel-Stadt.

### **2.2 Anpassung der Lohnkurve im Bereich der Berufsteigenden**

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit Beschluss vom 27. Mai 2025 als Teil des Ratschlags Lohnmassnahmenpaket (Geschäftsnummer 25.0674.01/25.0675.91) eine Anpassung der Lohnkurve im Bereich der Berufseinsteigenden als Massnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität (Projektcluster «Entlöhnung») vorgelegt. Diese Massnahme ist für IKT-Funktionen besonders relevant, da wie vorangehend ausgeführt, in diesen Berufen zunehmend direkt ab der Ausbildung rekrutiert werden muss, der Arbeitgeber Basel-Stadt jedoch in dieser Kohorte keine konkurrenzfähigen Löhne vorweisen kann (Ziffer 1.3). Eine Anhebung der Löhne der Berufseinsteigenden, d.h. die Perspektive von konkurrenzfähigen Löhnen direkt nach der Lehre, kann positive Auswirkungen auf die Attraktivität einer IKT-Lehre beim Kanton haben.

### **2.3 Prüfung von Teilzeitausbildungen und Nachqualifizierungen**

Das Finanzdepartement prüft als Massnahme des Gleichstellungsplans, inwiefern Teilzeitausbildungen und/oder die Möglichkeit der Nachqualifizierung im Informatikbereich mit Fokus auf Frauen bei ITBS realisiert werden könnten. So könnte der Gender Gap reduziert und zudem der bisher wenig angesprochene Pool an potenziellen Fachkräften der Quer- und Wiedereinsteigerinnen eröffnet werden.

### **2.4 Prüfung Imageanpassung kantonale IKT-Berufe/-Ausbildungen**

Zurzeit prüft das Finanzdepartement, inwiefern eine Anpassung des Images der IKT-Berufe und -Ausbildungen beim Kanton zielführend zur stärkeren Gewinnung von Frauen sein könnte, wie das beispielsweise der Kanton Zürich zusammen mit ICT-Berufsbildung Schweiz, digitalswitzerland und taskforce4women mit der Initiative «Women in Tech»<sup>2</sup> realisiert hat. Auch dies mit dem Ziel neues Potential bei jüngeren Frauen bzw. Quer- und Wiedereinsteigerinnen anzusprechen und damit schliesslich die Diversität zu fördern.

### **2.5 Aufbauprojekt Ausbildungsplätze bei ITBS**

Das Finanzdepartement hat mit Beginn des Lehrjahrs 24/25 ein Projekt zum Aufbau zusätzlicher Ausbildungsplätze bei ITBS gestartet. Ziel ist die Anzahl Lernender von aktuell vier kontinuierlich bis im Jahr 2027 auf total 12 bis 16 zu steigern, und dann auf diesem Niveau zu halten. Zur

---

<sup>2</sup> Berufe der ICT brauchen einen Image-Wechsel, um mehr Frauen für den Einstieg zu motivieren | Kanton Zürich



Realisierung, wozu auch die bestmögliche Betreuung der Auszubildenden gehört, wurde eine «Lernenden-Homepage» geschaffen. Diese fiktive Umgebung bietet den Lernenden Raum, die Grundkenntnisse zu üben und zu lernen. Situativ und nach Kompetenzstand lernen die Lernenden später in Stages während mehrmonatigen Einsätzen spezifische Abteilungen von IT BS, anderer Dienststellen innerhalb des FD oder von anderen Departementen der kantonalen Verwaltung kennen. Zur Begleitung der Auszubildenden wurde die neue Rolle der/des Verantwortlichen Lernenden-Homepage eingeführt. Diese Rolle einer/eines Fachinstructorin/-Instructors verbindet die Aufgaben der Praxisausbildenden, der Berufsfeld- und der Berufsbildungsverantwortlichen.

Mit diesem Aufbauprojekt möchte der Kanton nicht nur dem hauseigenen Fachkräftemangel begegnen, sondern auch seinen Beitrag leisten, dem Fachkräftemangel der Branche im Allgemeinen entgegenzuwirken: Diese 16 Lehrstellen bei ITBS werden rund 20% aller Ausbildungsplätze in IKT-Berufen im Kanton entsprechen. Summiert mit den weiteren Ausbildungsverhältnissen in diesen Berufen in den Departementen trägt der Arbeitgeber Basel-Stadt zukünftig rund 30% aller IKT-Ausbildungsverhältnisse im Kanton.

### 3. Fazit

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des Anzugs, dass dem Fachkräftemangel im Bereich der IKT-Berufe auch mit der verstärkten Ausbildung von zukünftigen Fachleuten zu begegnen ist. Das bedeutet, dass neue Pools an potenziellen Fachkräften erschlossen werden müssen, aber insbesondere, dass heute zusätzliche Lehrstellen geschaffen werden müssen, um die Fachleute von morgen auszubilden. Deshalb strebt der Kanton an, die Anzahl Lernender in IKT-Berufen bei ITBS bis 2027 rund zu vervierfachen. Indem der Arbeitgeber Basel-Stadt zukünftig geschätzt ein Drittel aller Ausbildungsverhältnisse in der Branche trägt, sichert er nicht nur seinen eigenen Bedarf an Fachkräften, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung von Fachpersonal für die hiesige Wirtschaft.

### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beda Baumgartner betreffend «Bekämpfung des Fachkräftemangels – mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5089.02

FD/P255089

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

## Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2025 die nachstehende Motion Ivo Balmer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Boden im Kanton Basel-Stadt ist endlich. Die Bodenpreise in Bauzonen haben sich seit der Finanzkrise stark erhöht, seit der Zinswende (Ende 2022) stagnierten sie und beginnen nun zu sinken.<sup>1</sup> Ein guter Zeitpunkt also für den Kanton Basel-Stadt stärker in eine aktivere Bodenpolitik einzusteigen und die damit verbundenen Opportunitäten auf dem Grundstücksmarkt proaktiv zu nutzen. Die Grundlagen dazu sind im §50a Finanzhaushaltsgesetz gegeben.

Die Investitionstätigkeit in die endliche Ressource Boden ist in jeder Hinsicht volkswirtschaftlich sinnvoll, insbesondere für einen kleinen Stadtkanton.<sup>2</sup> Denn die Landwerte der gekauften Liegenschaften werden sich langfristig erhöhen. Das zeigt die historische Entwicklung deutlich.<sup>3</sup>

Das öffentliche Bodeneigentum erhöht zudem die Planungsflexibilität und steigert ihre Zielgenauigkeit des Planungsrechts.<sup>4</sup> Denn der Planungsprozess kann durch die Ausübung der öffentlichen Eigentumsrechte effektiver gesteuert und sogar beschleunigt werden. Dies entspricht nicht zuletzt, den pionierhaften Überlegungen vom Basler Architekten Hans Bernoulli.

Das Ziel einer aktiveren Bodenpolitik des Kantons Basel-Stadt bedeutet nicht, dass die öffentliche Hand direkt als Bauherrin agieren muss. Viel eher bildet der verstärkte Landerwerb, die Grundlage für das bereits etablierte Modell zur Abgabe von Baurechten an privaten Träger:innenschaften. Diese Rahmenausgabebewilligung unterstützt die bisherige Praxis, so verwaltet der Kanton bereits rund 700 Baurechtsverträge mit privaten Eigentümerinnen.

Aus diesen Überlegungen fordern die Unterzeichnenden die Regierung des Kantons Basel-Stadt dazu auf, die Bodenpolitik zu verstärken. Zu diesem Zweck ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage mit einer Rahmenausgabebewilligung für den öffentlichen Landerwerb im Umfang von mindestens 260 Mio. CHF vorzulegen.

<sup>1</sup> <https://www.bs.ch/news/2024-bodenpreisindex-fuer-basel-stadt>

<sup>2</sup> Vgl. für Singapur <https://www.kas.de/de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/eine-stadt-bauen-ein-volk-erschaffen>

<sup>3</sup> <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/Wohnungsmarkt/studien-und-publikationen/baurecht.html>

<sup>4</sup> <https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/24869b40-7c1e-4985-8664-d64c337cbfd8/content>

Ivo Balmer, Salome Bessenich, Jo Vergeat, Christoph Hochuli, Tonja Zürcher, Pascal Pfister, Daniel Gmür, Brigitta Gerber, Daniel Albietz, Roger Stalder, Patrizia Bernasconi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis des GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 des GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffender Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die Bodenpolitik zu verstärken. Zu diesem Zweck ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage mit einer Rahmenausgabenbewilligung für den öffentlichen Landerwerb im Umfang von mindestens 260 Mio. Franken vorzulegen».

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Gemäss § 50a des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz FHG, SG 610.100) vom 14. März 2012 betreibt der Regierungsrat eine aktive Bodenpolitik, fördert den Erwerb von Immobilien und gibt sie bei Bedarf bevorzugt im Baurecht ab. Nach § 27 Abs. 1 FHG kann der Grosse Rat mehrere Ausgaben und Programme mittels Rahmenausgabenbeschluss bewilligen. Für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben ist gemäss § 27 Abs. 2 FHG anschliessend der Regierungsrat zuständig. Auf der Grundlage von § 50a und gestützt auf § 27 FHG kann dem Anliegen der Motion – die Bodenpolitik zu verstärken – nachgekommen werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Vorlage eines Grossratsbeschlusses (Finanzbeschluss) im Umfang von mindestens 260 Mio. Franken beantragt. Der Beschluss über Ausgaben in dieser Höhe fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates (§ 26 Abs. 1 lit. a FHG). Zudem unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum (§ 29 Abs. 1 FHG). Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffender Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

### **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## **2. Anliegen der Motion**

Im Zentrum der Motion steht die Stärkung der kantonalen Bodenpolitik. Der Kanton soll vermehrt Grundstücke erwerben können und das etablierte Modell der Abgabe von Baurechten an private

Trägerschaften ausbauen. Zu diesem Zweck sollen dem Regierungsrat in Form einer Rahmenausgabenbewilligung zweckgebundene Mittel im Umfang von mindestens 260 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden.

### **3. Konstrukt Rahmenausgabenbewilligung**

Der Grosse Rat kann mehrere Ausgaben mittels Rahmenausgabenbeschluss bewilligen, wobei für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben anschliessend der Regierungsrat zuständig ist (§ 27 Abs. 1 und 2 FHG). Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sind dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen (§ 39 Abs. 3 FHG). Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte (§ 39 Abs. 4 FHG). Der Regierungsrat ist für die Verwaltung und Verfügung über das Finanzvermögen zuständig (§ 50 Abs. 1 FHG). Finanzielle Mittel aus einer Rahmenausgabenbewilligung sind zweckgebunden und damit dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.

### **4. Aktive kantonale Bodenpolitik**

#### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Der Kanton Basel-Stadt betreibt bereits heute eine aktive Bodenpolitik auf solider rechtlicher Grundlage. Betreffend Finanzierung wird auf Gesetzebene in § 50a FHG – der unter der Überschrift «Erwerb und Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen» die aktive Bodenpolitik als Ziel festlegt und dem Regierungsrat das grundlegende Instrument für den strategischen Erwerb und die Abgabe von Liegenschaften im Baurecht zur Verfügung stellt.

Mit der Schaffung des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 15. Juni 2013 (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG, 861.500) wurde zudem ein zentrales Instrument der kantonalen Wohnraumentwicklungsstrategie geschaffen (Geschäft 12.1202). Folgende drei Eckpfeiler sind dabei von besonderer Bedeutung:

- Einer stellt die Förderung des gemeinnützigen Wohnraumangebots dar. Gemäss § 13 Abs. 1 WRFG kann der Kanton zur Schaffung von Mietwohnraum Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus für staatliche Grundstücke ein Baurecht einräumen;
- Der Erwerb der hierfür erforderlichen Grundstücke im Finanzvermögen kann durch Mittel aus dem Verwaltungsvermögen gefördert werden, damit diese an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu einem angemessenen Baurechtszins im Baurecht abgegeben werden können (§ 13 Abs. 2 WRFG);
- Eine vom Grossen Rat beschlossene Rahmenausgabenbewilligung (Geschäft 12.1202) schaffte die dafür notwendigen Voraussetzungen, indem sie eine allfällige Differenz zwischen Kaufpreis (oftmals Marktpreis für Stockwerkeigentum) und Wert des Baurechts für Boden und Gebäude (Marktpreis für preiswerte Mietwohnungen mit Auflagen im öffentlichen Interesse) finanziert. Die Rahmenausgabenbewilligung wird nur beansprucht, wenn sich Kaufpreis und Wert des Baurechts nicht entsprechen. Der Immobilienerwerb wird im Finanzvermögen abgewickelt. Eine allfällige Preisdifferenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert des Baurechts wird über die Rahmenausgabenbewilligung finanziert. Diese Rahmenausgabenbewilligung lief ungenutzt aus und wurde vom Grossen Rat am 13. Januar 2021 in Reaktion auf die Initiative «Recht auf Wohnen!» mit unbefristet zur Verfügung stehenden 20 Mio. Franken ausgestattet (Geschäft 20.0183). Deren Umgang ist Gegenstand der Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend «Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger» (24.5424).

## 5. Unnötige Gefährdung des Handlungsspielraums des Kantons

### 5.1 Bewährte bisherige Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik

Zur Umsetzung des Verfassungsartikels «Recht auf Wohnen» hat der Regierungsrat klare Ziele für bestimmte Kategorien von Mietwohnungen festgelegt. Konkret soll der Anteil an preisgünstigen Wohnungen der öffentlichen Hand (preisgünstige Wohnungen im Finanzvermögen), an Genossenschaftswohnungen sowie einer öffentlich-rechtlichen Stiftung von 13.5% auf 17% im Jahr 2035 und auf 25% im Jahr 2050 gesteigert werden (vgl. Medienmitteilung des Regierungsrates vom 2. Juli 2019).

Im Rahmen der aktiven Bodenpolitik wird der bestehende Liegenschaftsbestand des Kantons fortlaufend auf die potenzielle Schaffung günstigen und gemeinnützigen Wohnraums überprüft. Ebenso werden die Opportunitäten am Markt laufend beobachtet und – wo sinnvoll – genutzt. Der gezielte Neuerwerb von Liegenschaften erfolgt unter Berücksichtigung der strategischen Planung und der Prüfung für eine mögliche späteren Abgabe im Baurecht.

Ebenso hat sich das Modell der Abgabe von Liegenschaften im Baurecht an Private, insbesondere gemeinnützige Trägerschaften, bewährt. Der Kanton unterstützt die Trägerschaften vielfältig und wirkungsvoll:

- Für gemeinnützige Trägerschaften gilt neu (Basel baut Zukunft) ein reduzierter Mehrwertabgabesatz von 20% statt 40% für die Erstellung von gemeinnützigem Wohnraum;
- Rund 40% der Genossenschaftswohnungen liegen bereits heute auf Grundstücken im Eigentum des Kantons, die im Baurecht vergeben wurden. Mit dem Baurechtsvertrag Plus profitieren gemeinnützige Trägerschaften zusätzlich von speziellen Konditionen wie einem anfänglich reduzierten Baurechtszins;
- Grundstücke, die sich für den gemeinnützigen Wohnungsbau eignen, werden dem Dachverband der Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz zur Ausschreibung angeboten;
- Gemeinnützige Trägerschaften können von Bürgschaften bis zu 94% der anerkannten Anlagekosten mit einer Dauer von bis zu 30 Jahren profitieren;
- Zwecks Förderung der Entwicklung von Projekten kann der Kanton zu Gunsten von gemeinnützigen Trägerschaften zinsvergünstigte Darlehen gewähren;
- Im Rahmen der Umsetzung der Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend «Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger» (24.5424) arbeitet der Kanton derzeit an einem neuen Finanzierungsinstrument, welches die Vergabe von Darlehen im Sinne einer Restfinanzierung für den Erwerb von Liegenschaften für den gemeinnützigen Wohnungsbau ermöglichen wird.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Liegenschaften erworben und für die langfristige Abgabe im Baurecht gesichert. Als Beispiel kann das Areal Westfeld, auf dem 525 neue Wohnungen entstanden sind, genannt werden.

Auch für die Zukunft sind zahlreiche weitere Projekte geplant, die die Abgabe von Liegenschaften im Baurecht an gemeinnützige Trägerschaften vorsehen. So ist auf dem Areal Walkeweg die Realisierung von rund 150 Genossenschaftswohnungen im Baurecht geplant. Ebenso sollen auf dem Areal VoltaNord durch die Abgabe von Flächen im Baurecht 150 preisgünstige Wohnungen für den gemeinnützigen Wohnungsbau entstehen.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass mehr Neubauten entstehen. Dies wird insbesondere im Rahmen von grösseren Arealentwicklungen durch den Kanton ermöglicht. Häufig ist der Kanton dabei bereits Grundeigentümer und es sind keine zusätzlichen Liegenschaftskäufe mehr notwendig.

## **5.2 Rahmenausgabenbewilligung reduziert Handlungsspielraum**

Eine Rahmenausgabenbewilligung ausschliesslich für den zusätzlichen Erwerb von Liegenschaften, würde die bestehende finanzielle Flexibilität einschränken und die erforderlichen Mittel stünden für die konkreten Entwicklungsprojekte nicht mehr zur Verfügung. Die Rahmenausgabenbewilligung hat ihren Zweck darin, dass sie dem Regierungsrat aufgrund der vom Grossen Rat delegierten Finanzkompetenz ermöglicht, schnell auf Opportunitäten zu reagieren. Diese Grundlage besteht mit § 52a des Finanzhaushaltsgesetzes (siehe auch Ziffer 4) bereits.

## **5.3 Marktrisiken**

Eine Rahmenausgabenbewilligung in dieser Grössenordnung ist zudem mit einer öffentlich kommunizierten Kaufabsicht im Umfang von 260 Mio. Franken gleichzusetzen, d.h. dem Signal entsprechend hohe Investitionen zu tätigen. Eine frankenmässig derart transparente Investitionsabsicht droht, Druck auf die Preise am Markt zu schaffen. Die Verkäuferschaft weiss über den Umstand, dass der Käufer Kanton zu entsprechenden Konditionen kaufen wird. Dem Bestreben, mehr günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, würde damit entgegengewirkt. Ebenso würden Marktmechanismen verzerrt und die Verhandlungsposition des Kantons als Käufer erheblich geschwächt.

## **5.4 Finanzrechtliche Folgen**

Die beantragte Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 260 Mio. Franken entspricht rund 5% des jährlichen Kantonsbudgets. Entsprechende Ausgaben würden unweigerlich mit einer zusätzlichen Verschuldung einhergehen und den finanziellen Handlungsspielraum für andere Staatsaufgaben entsprechend einschränken. Mittel wären langfristig gebunden und stünden für andere Zwecke nicht mehr oder reduziert zur Verfügung.

## **6. Optimierung ist zielführender**

Die kürzlich zur Erfüllung überwiesene Motion Daniel Albietz bietet einen gezielteren Ansatz. Sie fordert eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 40 Mio. Franken, die in die bereits bewilligte Rahmenausgabenbewilligung von 20 Mio. Franken für den Erwerb von Arealen und Liegenschaften zugunsten des gemeinnützigen Wohnraumangebots zu integrieren ist. Der Regierungsrat hat auch bei dieser Motion Vorbehalte hinsichtlich möglicher Marktverzerrungen geäussert, die es im Rahmen der Erfüllung vertieft zu prüfen und Rechnung zu tragen gilt. Da Darlehen aber nachrangig gewährt werden und spezifisch an gemeinnützige Trägerschaften gehen, entsteht im Unterschied zu einer Rahmenausgabenbewilligung für Landerwerb kein genereller Preisdruck auf dem Immobilienmarkt.

## **7. Fazit**

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen, die aktive und vorausschauende Bodenpolitik des Kantons zu stärken. Die vorliegende Motionsforderung kann er aus folgenden Gründen jedoch nicht unterstützen:

- Die bestehenden Rechtsgrundlagen für eine aktive Bodenpolitik bestehen bereits. Sie und deren praktischer Vollzug haben sich bewährt;
- Eine Rahmenausgabenbewilligung, wie sie die Motion fordert, schränkt die notwendige Handlungsflexibilität des Kantons für eine aktive Bodenpolitik unnötig ein;
- Es bestünde die Gefahr, die Bodenpreise künstlich unter Druck zu setzen, und damit den erklärten Zielen der Wohnraumförderung des Kantons entgegenzuwirken;

- Die zusätzliche Verschuldung als Folge dieser Rahmenausgabenbewilligung würde mit einer Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums für andere Staatsaufgaben einhergehen;
- Der Regierungsrat betreibt bereits heute eine erfolgreiche aktive Bodenpolitik. Mit rund 700 bewirtschafteten Baurechtsverträgen ist der Kanton Basel-Stadt einer der grössten Baurechtsgeber der Schweiz.
- Die Motion Albietz bietet einen gezielteren und systemkonformen Ansatz.

## 8. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5243.02

WSU/P235243

Basel, 10. September 2025.

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025.

## Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Amina Trevisan und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«In der Schweiz sind gemäss der kürzlich erschienen Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Altersmonitor Teilbericht 1) im Auftrag von Pro Senecute im Jahr 2022 rund 200'000 Personen im Pensionsalter armutsbetroffen, d.h. sie müssen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als CHF 2'279 pro Monat auskommen. Gesamthaft sind zudem rund 300'000 Personen im Pensionsalter armutsgefährdet. Von Armut im Alter sind vor allem Frauen, Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit und Menschen mit fehlenden und/oder nicht anerkannten Bildungsabschlüssen betroffen.

Auch in Basel gibt es Altersarmut – trotz AHV und Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Mit Hilfe der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sollen Betagte, Hinterlassene und Menschen mit einer Behinderung über die notwendigen Mittel für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten verfügen.

Anspruch haben zudem Personen, die ihren Wohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Des Weiteren haben Personen nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie im Besitz eines Schweizer oder EU-Bürgerrechts sind oder mindestens seit zehn Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Geflüchtete oder Staatenlose haben nur Anspruch, wenn sie schon seit fünf Jahren in der Schweiz leben.

Reichen die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs aus, gewährt der Kanton Basel-Stadt zusätzliche Leistungen und erhöht damit die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt richtet daher nach kantonalem Recht die sogenannte «Beihilfe» aus.

Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben nur Personen, die während den letzten 15 Jahren zehn Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten. Mit der Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen werden Menschen im Pensionsalter ausgeschlossen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, allerdings sehr von den zusätzlichen Leistungen profitieren würden. Mit einer Erhöhung der Beihilfe geht zudem eine Verbesserung der Lebensqualität von AHV- und IV-Rentner:innen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen einher.

Die Anzugstellenden bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. ob die Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen in dem Sinne verändert werden kann, dass Personen Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben können, die während der letzten zehn Jahre (statt wie bisher 15 Jahr) fünf Jahre (statt wie bisher 10 Jahre) den Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.
2. ob die Höhe der kantonalen Beihilfe angemessen aufgestockt werden kann.
3. ob die Einkommensgrenzen für die kantonalen Beihilfen angemessen erhöht werden können.



Amina Trevisan, Georg Mattmüller, Alexandra Dill, Melanie Nussbaumer, Nicole Amacher, Pascal Pfister, Patrizia Bernasconi, Fleur Weibel, Tonja Zürcher, Jessica Brandenburger, Niggi Daniel Rechsteiner, Sasha Mazzotti, Christine Keller, Beda Baumgartner, Melanie Eberhard, Jean-Luc Perret, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger, Johannes Sieber»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Kantonale Beihilfen**

### **1.1 Kurzbeschreibung**

Die Beihilfen sind eine bedarfsabhängige Zusatzleistung des Kantons Basel-Stadt für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- oder zur IV-Rente, die zu Hause wohnen. Sie sind in § 14 ff. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG, SG 832.700) und in der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG; SG 832.710) geregelt.

Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause wohnende EL-Bezügerinnen und -Bezüger entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die EL und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Da der Lebensbedarf für die Beihilfe höher ist als derjenige der EL, erhalten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt, sofern sie die Voraussetzungen der Karenzfrist erfüllen und zu Hause wohnen, zusätzlich eine kantonale Beihilfe, welche vom Kanton finanziert wird.

Der Regierungsrat legt in der VELG den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe fest. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Differenz zwischen dem Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1'000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1'500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt.

### **1.2 Entwicklung der kantonalen Beihilfen**

In den 1920er Jahren, das heisst lange vor Einführung der eidgenössischen AHV/IV, richtete der Kanton Basel-Stadt mit der kantonalen Alters- und Invalidenfürsorge eigene, der eidgenössischen Sozialversicherung vorausgehende Leistungen für wenig bemittelte Betagte und Behinderte aus. Seit der Bund mit der AHV (1948), der IV (1960) und den EL (1966) eigene Leistungen eingeführt hatte und diese immer mehr ausbaute, verloren die kantonalen Beihilfen mehr und mehr ihre ursprüngliche Bedeutung.

Von 1967 bis 1975 waren die kantonalen Beihilfen in Frankenbeträgen im Gesetz festgeschrieben. Seit 1976 war die Anpassung der Beihilfe-Einkommensgrenzen (heute: Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf) an die Teuerung gesetzlich verankert. Die damals geltende Regelung ging davon aus, dass nicht die Beihilfe selbst indexiert ist, sondern die Gesamtheit der Bezüge aus AHV/IV, EL und kantonaler Beihilfe. Das schloss die Möglichkeit ein, dass sich der maximal ausbezahlte Beihilfe-Betrag – im Falle einer Erhöhung des Lebensbedarfs bei den EL durch den Bund über die Teuerung hinaus – reduziert. Die kantonalen Beihilfen folgten nämlich dem Basler Index, während die EL analog den AHV- und IV-Renten an den höheren Mischindex (Mittelwert aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex) gebunden sind. Die verpflichtende Kompetenz der Teuerungsanpassung lag beim Regierungsrat. Der Regierungsrat folgte jedoch der Teuerungskurve nicht immer: Vor allem Ende der 1980er Jahre erhöhte er die kantonale Beihilfe weit über die aufgelaufene Teuerung

hinaus. Die Beihilfebezügerinnen und -bezüger bezogen also vergleichsweise zu hohe Leistungen. Der Regierungsrat erkannte dies Mitte der 1990er Jahre. Er beschloss deshalb erstmals per Januar 1995, als nach gewohntem Rhythmus wieder eine Teuerungsrunde anstand, auch in den folgenden Jahren die Einkommensgrenzen nicht mehr weiter zu erhöhen. Stattdessen wurden einmalige Teuerungszulagen, wie im Gesetz vorgesehen, ausgerichtet. Dies führte dazu, dass ab diesem Zeitpunkt bis Ende 2002 ein Realabbau stattfand; die Bezüge näherten sich damit langsam wieder der gesetzlichen Höhe.

Im Zug der Sanierungsmassnahmen 1998-2000 beschlossen Regierungsrat und Grosser Rat im Jahr 1997, keine neuen Beihilfen an zu Hause Wohnende mehr auszurichten und die bestehenden Beihilfen mittels einer Übergangslösung bis zum Jahr 2001 abzuschaffen. Zu diesem Entschluss hatte unter anderem die 3. Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) beigetragen, welche per 1. Januar 1998 weitere erhebliche materielle Verbesserungen für EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit eigenem Haushalt brachte. Das Basler Stimmvolk lehnte jedoch am 26. April 1998 die Vorlage ab.

Bevor der Regierungsrat eine Vorlage zur Sicherung der Beihilfe per Anfang 2003 dem Grossen Rat vorlegen konnte, kam die damals noch zuständige kantonale Rekurskommission für die AHV/IV in einem Beschwerdeverfahren am 31. Januar 2002 zum Schluss, dass der Regierungsrat seit 1992 den Lebensbedarf bei den Beihilfen nur ungenügend angepasst habe und diese jetzt unter dem gesetzlichen Anspruch liegen würden. Die Rekurskommission setzte den Beihilfebetrug ab Januar 2001 frankenmässig neu fest, und dieser Betrag lag weit über dem bisherigen. Dieser Entscheid und die weiteren folgenden Entscheide der Rekurskommission waren aus formellen Gründen nicht anfechtbar.

Am 15. Oktober 2002 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des EG/ELG (v.a. § 18). Die wichtigsten Punkte der Teilrevision waren: Die regelmässige Anpassung des Betrags für den Lebensbedarf für Beihilfebezügerinnen und -bezüger (die Möglichkeit von einmaligen Teuerungszulagen entfiel) und die Festsetzung des Betrags für den Lebensbedarf für Alleinstehende, Verheiratete und für Waisen als frankenmässiger Ausgangspunkt für die Beihilfen. Der Grosse Rat stimmte den Änderungen am 22. Januar 2003 deutlich zu. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Stimmbevölkerung stimmte am 18. Mai 2003 mit 72 Prozent Ja-Stimmen zu.

Im Vorfeld dieser Abstimmung vom 18. Mai 2003 war die Motion Silvia Schenker und Konsorten betreffend Nachbesserung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) eingereicht worden (P037495). Sie spielte eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der nicht unumstrittenen Gesetzesänderungen vom 22. Januar 2003. Denn die Motion, die noch vor der Abstimmung vom 18. Mai 2003 Unterstützung aus praktisch alle Parteien erhielt, verlangte eine minimale Sicherung der Beihilfebeträge: Auch wenn die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die EL (Anpassung gemäss Mischindex aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex) und demjenigen für die kantonale Beihilfe (Anpassung gemäss Basler Index) über die Jahre kleiner werden sollte, darf die Beihilfe nicht unter einen Mindestbetrag fallen: 1'000 Franken für Alleinstehende, 1'500 für Verheiratete sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, 500 Franken für Waisen. Diese Mindestbeträge sind in § 18 Abs. 3 EG/ELG festgehalten.

Parallel zur Entwicklung der kantonalen Beihilfen ist auch die Entwicklung der EL auf Bundesebene von Interesse. Denn diese wurden seit ihrer Schaffung im Jahr 1966 stetig ausgebaut und bilden heute einen sehr wichtigen Pfeiler für die finanzielle Sicherung von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern. Der allgemeine Lebensbedarf der EL wurde alle zwei Jahre im Rahmen des Teuerungsausgleichs der AHV- und IV-Renten entsprechend dem Mischindex aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex angepasst. Mit der EL-Reform per 1. Januar 2021 wurden die für die EL anrechenbaren

Mietzinsmaxima nach Regionen abgestuft und erstmals seit 2001 deutlich erhöht (in Region 1 Basel-Stadt für eine alleinstehende Person von 13'200 Franken auf 16'440 Franken pro Jahr). Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2023 wurden die Mietzinsmaxima erneut erhöht (in Region 1 Basel-Stadt für eine alleinstehende Person von 16'440 Franken auf 17'580 Franken pro Jahr). Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2025 wurden die Mietzinsmaxima ein weiteres Mal erhöht und betragen jetzt 18'900 Franken pro Jahr für eine alleinstehende Person in der Region 1.

Aufgrund der Teilrevision des EG/ELG vom 16. November 2011 können Personen, deren anrechenbare Einnahmen leicht über den anerkannten Ausgaben der EL-Berechnung liegen und die deshalb keine EL erhalten, seit 1. Januar 2012 dennoch eine ganze oder eine halbe kantonale Beihilfe geltend machen, sofern sie die Karenzfrist der kantonalen Beihilfe erfüllen. Hintergrund dieser mit Ratschlag Nr. 11.0731.01 vom 18. Mai 2011 beantragten Neuerung war eine administrative Vereinfachung und Verbesserung der Transparenz der Anspruchsermittlung für die Beihilfebezügerinnen und -bezüger durch die Pauschalierung der Teil-Beihilfen.

## **2. Karenzfristen für den Bezug von EL und kantonalen Beihilfen**

Personen, die einen IV- oder AHV-Rentenanspruch haben, können grundsätzlich EL beantragen, sofern sie die finanziellen Voraussetzungen und die allgemeinen Wohnsitz- und Aufenthaltsbedingungen erfüllen. Personen aus Drittstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose müssen zusätzlich Karenzfristen erfüllen, um einen Anspruch auf EL geltend machen zu können.

### **2.1 Karenzfrist EL**

#### **2.1.1 Schweizer Staatsangehörige**

Für Schweizer Staatsangehörige – auch wenn diese nach längerer Abwesenheit ins Land zurückkehren – besteht keine Karenzfrist. Sie können den Anspruch auf EL sofort geltend machen.

#### **2.1.2 EU / EFTA-Staatsangehörige**

Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Staates werden wie Schweizer Staatsangehörige behandelt und müssen keine Karenzfrist erfüllen.

#### **2.1.3 Neu zugezogene ausländische Personen (Drittstaaten)**

Ausländische Personen aus Drittstaaten, die neu in die Schweiz ziehen, müssen eine Karenzfrist von zehn Jahren ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz erfüllen, bevor sie Anspruch auf EL haben. Diese Regel gilt für ausländische Personen, sofern kein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land besteht.

#### **2.1.4 Flüchtlinge und Staatenlose**

Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine verkürzte Karenzfrist. Sie haben Anspruch auf EL, sofern sie sich mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufhalten.

### **2.2 Karenzfrist kantonale Beihilfen**

Ausserdem bekommen EL-Bezügerinnen und -Bezüger, welche zu Hause leben, kantonale Beihilfen zugesprochen, wenn sie die Voraussetzung der Karenzfrist erfüllen. Anspruch auf kantonale Beihilfen haben gemäss § 15 Abs. 1 EG/ELG Personen, wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.

## **2.3 Weitere Einschränkungen für den Anspruch auf kantonale Beihilfen**

Neben einer allenfalls nicht erfüllten Karenzfrist gibt es weitere Konstellationen, welche einen Anspruch auf kantonale Beihilfe verhindern.

### **2.3.1 Rentenanspruch und zu Hause Wohnende**

Gemäss § 14 Abs. 1 EG/ELG ist für den Bezug einer kantonalen Beihilfe vorausgesetzt, dass anspruchsberechtigte Personen eine AHV- oder IV-Rente beziehen und in privatem Wohnraum leben. Folglich sind Personen, die ausschliesslich ein IV-Taggeld erhalten, trotz eines Anspruchs auf EL von der kantonalen Beihilfe ausgeschlossen. Gleiches gilt für Personen, die lediglich eine Hilflosenentschädigung beziehen, jedoch keine AHV- oder IV-Rente. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf kantonale Beihilfe für Personen, die EL beziehen und in einem Alters- und Pflegeheim oder in einer Institution für Menschen mit Behinderungen wohnen.

### **2.3.2 Rentenlose EL-Fälle**

Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für einen Rentenbezug nicht erfüllen, weil sie vor Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichen des Rentenalters bzw. Eintritt der Invalidität) nicht über die erforderliche Anzahl an Beitragsjahren verfügen, können unter bestimmten Bedingungen eine rentenlose EL beziehen. Dies bedingt, dass sie alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen für EL erfüllen. Die Berechnung dieses EL-Anspruchs erfolgt in gleicher Weise wie bei rentenberechtigten Personen.

Ein Anspruch auf kantonale Beihilfe besteht jedoch nicht, da diese gemäss § 14 Abs. 1 EG/ELG an den Bezug einer AHV- oder IV-Rente geknüpft ist.

### **2.3.3 Kinder mit Kinderrenten, die nicht beim rentenberechtigten Elternteil wohnen**

Kinder, für die eine Kinderrente zur AHV oder IV ausgerichtet wird, haben keinen eigenen Rentenanspruch – er ist abhängig (akzessorisch) vom Rentenanspruch der Hauptrentnerin oder des Hauptrentners (Elternteil) – und somit auch keinen eigenen EL-Anspruch. Wenn diese Kinder jedoch nicht mit dem rentenberechtigten Elternteil zusammenleben, sind die Ergänzungsleistungen für das Kind gesondert zu berechnen.

Trotz der Kinderrente und der gesonderten EL-Berechnung können diese Kinder keine kantonale Beihilfe beantragen. Denn die Berücksichtigung des Kindes bei der EL-Berechnung beruht auf dem Anspruch des rentenberechtigten Elternteils.

## **3. Beurteilung des Anzuges**

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass für einen generellen Ausbau der kantonalen Beihilfen. Eine Vergrösserung der Differenz zwischen den finanziellen Leistungen der Sozialhilfe und den finanziellen Leistungen der EL (plus Beihilfe) lässt sich sachlich nur schwer rechtfertigen. Beide Systeme – die Sozialhilfe und die EL – erfüllen Aufgaben der sozialen Absicherung. Während die Sozialhilfe darauf abzielt, existenzielle Grundbedürfnisse im Rahmen einer individuell angepassten Unterstützung sicherzustellen, dienen die EL und kantonalen Beihilfen dazu, den Existenzsicherungsauftrag der AHV und IV gemäss Art. 112 der Bundesverfassung zu erfüllen für Personen, die keine Möglichkeit mehr haben, ihre wirtschaftliche Situation durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verbessern. Eine unverhältnismässige Anhebung des höheren Unterstützungsniveaus könnte zu einer verstärkten Ungleichbehandlung zwischen gleich armutsgefährdeten Haushalten und damit zu einer Abweichung von der horizontalen Gerechtigkeit führen.

**Berechnung anerkannte Ausgaben  
für die Ergänzungsleistungen (2025)**

|               |                                |
|---------------|--------------------------------|
| 1'723         | Allgemeiner Lebensbedarf       |
| 674           | KVG-Prämien (max.)             |
| 1'575         | Miete inkl. Nebenkosten (max.) |
| <hr/>         |                                |
| 84            | Kantonale Beihilfe             |
| <b>4'056</b>  | <b>Total pro Monat</b>         |
| <b>48'666</b> | <b>Total pro Jahr</b>          |

**Berechnung anerkannte Ausgaben  
für die Sozialhilfe**

(sofern die individuelle Situation keine erweiterten Leistungen rechtfertigt)

|               |                                       |
|---------------|---------------------------------------|
| 1'061         | Grundbedarf für den Lebensunterhalt   |
| 606           | KVG-Prämie (max.)                     |
| 880           | Miete (max.)                          |
|               | Nebenkosten (hypothetisch, 15 % der   |
| 132           | Mietkosten)                           |
|               | Der Äquivalenzskala unterstellte Pau- |
| 50            | schale                                |
| <b>2'729</b>  | <b>Total pro Monat</b>                |
| <b>32'755</b> | <b>Total pro Jahr</b>                 |

Der Vergleich zwischen den beiden Berechnungen zeigt, dass ein Einpersonenhaushalt mit EL (inkl. Beihilfen) jährlich 15'911 Franken mehr erhält als mit Sozialhilfe. Diese Differenz beträgt fast 50 Prozent. Der Regierungsrat erachtet diese Differenz als spürbar und ausreichend, um den besonderen Charakter der EL als Existenzsicherung zur AHV/IV zu wahren und gleichzeitig die Sozialhilfe als nachgelagertes Auffangnetz zur Sicherung existenzieller Grundbedürfnisse abzugrenzen. Mit einer Erhöhung der kantonalen Beihilfen würde die Differenz noch weiter verstärkt. Sie könnte die Balance zwischen den beiden Instrumenten der sozialen Absicherung stark beeinträchtigen.

Der Regierungsrat will die jetzt bestehende Ausgestaltung der kantonalen Beihilfen beibehalten, um einen nachhaltigen und fairen Einsatz der finanziellen Mittel im sozialen Unterstützungssystem sicherzustellen. Zudem sind die finanziellen Mittel des Kantons begrenzt. Die Ressourcen sind effizient und zielgerichtet einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die soziale Wirkung eines Ausbaus der Beihilfen im Vergleich zu anderen sozialpolitischen Massnahmen geringer. Die gleichen Mittel können im Rahmen anderer bereits überwiesener Vorstösse, wie beispielsweise die Motion Eberhard betreffend «Entlastung der Prämienlast in Basel-Stadt» (P245279), die Motion Oliver Boliger und Konsorten betreffend «Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen (FamEL) im Kanton Basel-Stadt» (P245144) oder den Anzug Hochuli und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen» (P245142) eine grössere sozialpolitische Wirkung entfalten und die Armut wirksamer bekämpfen. Zusätzlich wird per 2026 die 13. AHV-Rente gesamtschweizerisch eingeführt. Diese verbessert die finanzielle Situation aller AHV-Rentnerinnen und -Rentner nochmals.

#### 4. Zu den einzelnen Fragen

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. *ob die Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen in dem Sinne verändert werden kann, dass Personen Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben können, die während der letzten zehn Jahre (statt wie bisher 15 Jahr) fünf Jahre (statt wie bisher 10 Jahre) den Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.*

Die Wohnsitzvoraussetzung (Karenzfrist) für den Bezug von kantonalen Beihilfen ist in § 15 Abs. 1 EG/ELG geregelt.

Ende 2024 bezogen im Kanton Basel-Stadt rund 13'300 zu Hause lebende Personen Ergänzungsleistungen (EL). Von diesen erhielten 9'700 Personen zusätzlich kantonale Beihilfen, was einer Beihilfe-Bezugsquote von rund 73 % entspricht.

Die Reduktion der Karenzfrist für kantonale Beihilfen von zehn auf fünf Jahre würde voraussichtlich zu einer Erhöhung um rund 500 Haushalte führen. Die daraus resultierenden zusätzlichen jährlichen Mehrkosten beliefen sich auf 0,7 Mio. Franken. Zusätzliche Verwaltungskosten würden keine anfallen.

*2. ob die Höhe der kantonalen Beihilfe angemessen aufgestockt werden kann.*

Die Möglichkeit einer Erhöhung der kantonalen Beihilfen besteht, sie bedarf jedoch einer Anpassung der bestehenden rechtlichen Grundlagen. Konkret wären Änderungen in den folgenden Rechtsnormen erforderlich:

- § 18 EG/ELG
- § 12 VELG

Die Änderungen der rechtlichen Grundlagen würden auf dem Weg des Gesetzgebung- bzw. der Verordnungsgebung erfolgen. Im Rahmen dieses Prozesses ist eine umfassende Analyse der sozialpolitischen Prioritäten wie auch der finanziellen Auswirkungen durchzuführen. Sie beinhaltet insbesondere die Berechnung der Schwelleneffekte und der Mehrkosten, die sich aus einer proportionalen Erhöhung der Beihilfen ergeben würden.

Ende 2024 bezogen rund 9'700 Personen kantonale Beihilfen, die Ausgaben hierzu belaufen sich auf knapp 10 Mio. Franken. Abhängig vom Umfang einer allfälligen Erhöhung der Beihilfen würde sich dieser Betrag erhöhen. Daher ist es von zentraler Bedeutung, die sozialpolitischen Zielsetzungen mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen in Einklang zu bringen, um sicherzustellen, dass die angestrebte Anpassung nachhaltig und zielführend ist.

*3. ob die Einkommensgrenzen für die kantonalen Beihilfen angemessen erhöht werden können.*

Die Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Bezug kantonalen Beihilfen ist prinzipiell möglich, erfordert jedoch eine Anpassung des EG/ELG. Der Anspruch auf kantonale Beihilfen ist eng mit der Zusprache von EL verknüpft, deren Regelungen im Bundesrecht verankert sind.

Die Höhe der EL ergibt sich aus der Lücke zwischen den anerkannten Ausgaben (Miete, Lebensbedarf und obligatorische Krankenversicherung) und den anrechenbaren Einnahmen (Renteneinkommen und Vermögensanteil) – also dem Betrag, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Für Personen, die aufgrund eines minimalen Einnahmenüberschusses keine EL erhalten, besteht dennoch die Möglichkeit, kantonale Beihilfen zu beziehen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Um den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern, könnte der maximal zulässige Einnahmenüberschuss angepasst werden. Dies würde dazu führen, dass Personen, die aktuell aufgrund ihres zu hohen Einkommens heute keinen Anspruch auf Beihilfen haben, neu eine Beihilfe beanspruchen könnten. Eine solche Anpassung setzt eine Änderung von § 14 Abs. 1 EG/ELG voraus.

## **5. Fazit**

Eine Erhöhung der Beträge und/oder eine Anpassung der Wohnsitzvoraussetzungen (Karenzfrist) würde den Kreis der Bezugsberechtigten von kantonalen Beihilfen erweitern. Neben der finanziellen Belastung für den Kanton würde dadurch die Balance zwischen den sozialen Sicherungssystemen verschoben und der bereits heute grosse Unterschied zwischen den Leistungen der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen mit Beihilfen zur AHV/IV weiter vergrößert. Die vom Bund geregelten Ergänzungsleistungen erfüllen eine existenzsichernde Funktion und weisen ein deutlich höheres Leistungsniveau als die Sozialhilfe auf. Zudem erhalten alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner per 2026 eine 13. AHV-Rente, welche ihre finanzielle Situation weiter verbessert.

Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat, die Höhe der kantonalen Beihilfen sowie die Wohnsitzvoraussetzungen unverändert zu belassen und den Anzug abzuschreiben.

## 6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5342.02

WSU/P235342

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

## **Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und Angehörige»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Menschen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen sowie Behinderungen haben zwangsläufig und unfreiwillig juristischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf, sei dies auf Grund eines möglichen sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs oder aber auf Grund des Lebensbedarfs wie Bildung Arbeit und Wohnen.

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche sind bundesrechtlich geregelt, ein entsprechendes Beratungsangebot in Basel-Stadt wird durch den Bund in bescheidenem Rahmen und lediglich rund zur Hälfte finanziert. Zudem sind diese Beiträge seit über 10 Jahren gedeckelt, im Gegenzug steigt der Bedarf an juristischer Beratung, da der Zugang zu Leistungen der Invalidenversicherungen in den vergangenen 15 Jahren erschwert wurde. Dies trifft nicht IV-berechtigte Personen insbesondere Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die daher Existenzbeiträge trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch die kantonale Sozialhilfe erhalten. Die Situation hat sich durch die Pandemiejahre zudem akzentuiert. Die Nachfrage an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung übersteigt das Angebot klar.

Probleme und damit verbundene und juristische Fragestellungen ergeben sich für behinderte Personen aber auch im praktischen Lebensalltag bezüglich Bildung Arbeit und Wohnen. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot wurde vor 2008 durch den Bund finanziert, seit dem NFA (Neuer Finanzausgleich Bund/Kantone) sind die Kantone für diese Leistungsbereiche zuständig. Der Kanton hat die Leistungen übernommen, nicht aber die unentgeltliche Rechtspflege in den Bereichen. Der Bedarf an Beratung und Unterstützung zeigt sich vor allem bei kognitiver und psychischer Beeinträchtigung sowie im Bereich des Autismus-Spektrums (ASS). In der juristischen Beratung und Unterstützung von Betroffenen (auch von Angehörigen) besteht daher eine offensichtliche Angebotslücke.

Unentgeltliche Rechtsberatung zur rechten Zeit hat eine deeskalierende und unter dem Strich auch für den Kanton kostenmindernde Wirkung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Fragestellungen qualifizierte Anwält:innen und Jurist:innen zur Verfügung stehen. Bislang finanziert der Kanton Basel-Stadt in beiden Aspekten keine niederschwellige, vorgerichtliche Rechtsberatung.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten,

1. ob er den Nachfrageüberhang, bzw. die Finanzierungs- /Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung bestätigen kann und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung Existenzkosten und Gerichtslast reduziert.
2. ob er den Bedarf an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkennt und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung die Gerichtslast reduzieren kann.



3. ob er die Notwendigkeit sieht, bzw. die Bereitschaft hat, solche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote zu finanzieren.

Beda Baumgartner, Melanie Eberhard, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Gysin, Oliver Bolliger, Daniela Stumpf, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Einleitung

Menschen mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in verschiedenen Lebensbereichen – wie beispielsweise Bildung, Wohnen, Arbeit und/oder bei der Inanspruchnahme sozialversicherungsrechtlicher Leistungen – auf Beratung und Unterstützung angewiesen sein. Der individuelle Bedarf kann dabei stark variieren. Es ist zentral, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte kennen und wahrnehmen können. Dazu gehört auch, dass sie dort, wo es erforderlich ist, bedarfsgerechte und individuell abgestimmte Unterstützung erhalten.

Im Anzug wird dargelegt, dass die Nachfrage bei der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung im Bereich Sozialversicherungsrecht das vorhandene Angebot deutlich übersteige. Besonders betroffen seien Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben. Zudem bestehe im Kanton Basel-Stadt eine Angebotslücke bei der juristischen Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen in den Bereichen Bildung, Wohnen und Arbeit. Ein besonderer Bedarf an Beratung und Unterstützung zeige sich vor allem bei Personen mit kognitiver und psychischer Beeinträchtigung sowie im Bereich des Autismus-Spektrums (ASS).

Der Regierungsrat soll prüfen und berichten, ob er den Nachfrageüberhang bzw. die Leistungslücke bei der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung bestätigen kann. Dabei soll auch untersucht werden, inwieweit solche Angebote dazu beitragen, Existenzkosten zu senken und die Gerichtslast zu verringern. Weiter soll abgeklärt werden, ob ein Bedarf an der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkannt wird und ob der Regierungsrat bereit ist, entsprechende Angebote finanziell zu unterstützen.

Der Anzug enthält Feststellungen zum Zugang zu IV-Leistungen, weshalb zunächst darauf kurz eingegangen wird. Anschliessend folgt eine Übersicht über die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Behindertenhilfe. Insbesondere wird dargelegt, welche gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Beratungsleistungen bestehen und wie deren Finanzierung geregelt ist. Zudem wird ein Überblick der bestehenden juristischen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige gegeben.

## 2. Entwicklungen in der Invalidenversicherung

Die IV-Neurentenquote entspricht dem Anteil der Neurentenbeziehenden an der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zwischen 18 und 63/64 Jahren. Sie erreichte 2003 mit 5,9‰ einen Höchststand, was insbesondere auf einen überdurchschnittlichen Anstieg der Neurenten aufgrund psychischer Erkrankungen zurückzuführen war. Bis 2013 ging die Neurentenquote um mehr als die Hälfte auf 2,6‰ zurück und blieb bis 2016 stabil. Der starke Rückgang nach 2003 hängt wesentlich damit zusammen, dass die Neuberentungen auf Grund von Erkrankungen der Knochen und Bewegungsorgane markant abgenommen haben. Im selben Zeitraum war auch die Quote der psychisch bedingten Neurenten rückläufig. 2018 wurde ein Anstieg um 1'100 Neurenten verzeichnet, wodurch die Neurentenquote von 2,8 auf 3,0‰ zunahm. Diese Entwicklung war hauptsächlich durch die per 1. Januar 2018 angepasste Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen bedingt. 2019 blieb die Neurentenquote konstant. Ab 2020 stieg sie von 3,1‰ auf 3,7‰, mit einem

kurzfristigen Rückgang 2022. Zu diesem jüngsten Anstieg trugen insbesondere Personen mit psychischen Erkrankungen bei. Die relativen Gewichte der Invaliditätsursachen haben sich über die letzten Jahre stark verändert: Der Anteil der psychischen Krankheiten hat sich zwischen 2000 und 2023 von 35,6% auf 49,9% erhöht. Inzwischen wird rund jede zweite Neurente aufgrund einer psychischen Krankheit zugesprochen. Auf der anderen Seite hat sich der Anteil der Personen mit einer Rente als Folge von Erkrankungen der Knochen und Bewegungsorgane im gleichen Zeitraum von 25,2 auf 13,5% beinahe halbiert.<sup>1</sup>

Seit 2008 verfolgen Parlament und Bundesrat mit verschiedenen Gesetzesrevisionen das Ziel, die IV verstärkt am Grundsatz «Eingliederung vor Rente» auszurichten. Verschiedene Evaluationen zeigten messbare Wirkungen der Revisionen, identifizierten aber auch Lücken.<sup>2</sup> Ersichtlich wurde ein Optimierungsbedarf vor allem bei den Eingliederungsbemühungen für junge Versicherte und für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie in der Zusammenarbeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure.<sup>3</sup> Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Weiterentwicklung der IV (WEIV) wirkt diesen Lücken entgegen. Im Zentrum stehen die intensivere Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen, die gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Erwerbsleben und die verstärkte Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, unter anderem auch mit Beratung und Begleitung.<sup>4</sup>

### **3. Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton im Bereich Behindertenhilfe**

Die Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26) wurden die Kantone beauftragt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten. Zudem soll verhindert werden, dass invalide Personen durch die von ihnen bezogenen Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur von der Sozialhilfe abhängig werden. Mit der NFA wurde aber nicht nur die Zuständigkeit vom Bund auf die Kantone übertragen, sondern auch die Aufgabe an sich verändert: Während sich der Bund darauf beschränkte, die Institutionen der Behindertenhilfe mit Subventionsbeiträgen zu unterstützen, müssen die Kantone seit 2008 ein bedarfsgerechtes Angebot für invalide Personen gewährleisten. Die Behindertenhilfe ist also seither eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Kantone. Der Bund bleibt mit der IV für die IV-Renten, die Hilflosenentschädigungen und die Assistenzbeiträge zuständig. Ebenso leistet er Beiträge an private Dachorganisationen, insbesondere für die Beratung und Schulung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen. Bezüglich der Beratungsleistungen haben die Kantone durch die NFA keine neuen Aufgaben übertragen bekommen.<sup>5</sup>

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantone (KdK) haben im Juni 2024 entschieden, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen umfassend zu überarbeiten und Vorschläge für eine Aufgabenentflechtung zu prüfen. Das Projekt «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund und Kantone» umfasst insgesamt 21 Aufgabengebiete, darunter fallen auch die Beiträge an private Organisationen der Alters- und Invalidenhilfe.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Seite 8 der IV-Statistik 2023 des BSV von Mai 2024 mit weiteren Verweisen. [https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/iv/statistiken/iv\\_stat\\_2023\\_d.pdf.download.pdf/IV-Statistik%202023.pdf](https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/iv/statistiken/iv_stat_2023_d.pdf.download.pdf/IV-Statistik%202023.pdf)

<sup>2</sup> Guggisberg, Jürg; Bischof, Severin (2020). Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe: Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten. Forschungsbericht Nr. 8/20, Bundesamt für Sozialversicherungen

<sup>3</sup> «Eingliederung vor Rente 2.0» von Fernanda Benz, 9. Juni 2022 in Soziale Sicherheit CHFSS mit weiteren Verweisen

<sup>4</sup> Seite 1 der IV-Statistik 2023 des BSV von Mai 2024

<sup>5</sup> Art. 74 Abs. 1 lit. a und b Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), welche die Beratungsleistungen für invalide Personen und deren Angehörige regeln, haben mit der NFA keine Änderung erfahren

<sup>6</sup> Medienmitteilung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 21. Juni 2024

## **4. Anspruch auf unentgeltliche Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige**

### **4.1 Regelung auf Bundesebene**

Das System der Kostenübernahme für ambulante Leistungen, dazu gehören insbesondere die Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, wird derzeit auf Bundesebene hauptsächlich von der IV finanziert. So richtet die IV gestützt auf Art. 74 f. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe aus, mit dem Ziel, es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, selbstbestimmt und selbstverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.<sup>7</sup> Die subventionierten Leistungen umfassen Sozial-, Bau- und Rechtsberatung durch Fachpersonen, Sozialberatung durch Selbstbetroffene (Peerberatung) mit Support von Fachpersonen, Vermittlung von Betreuungsdiensten durch Fachpersonen sowie begleitetes Wohnen.<sup>8</sup>

Gemäss dem Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB) für die Betriebsjahre 2024-2027 gelten als Menschen mit Behinderungen Personen, die in den letzten zehn Jahren eine individuelle IV-Leistung gemäss erstem Teil, drittem Kapitel des IVG erhalten haben. Dies gilt ebenfalls für Personen, die in der Früherfassungsphase sind oder solche, die im Begriff sind, sich aufgrund drohender Invalidität bei der IV anzumelden.

Das BSV schliesst mit den Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe Verträge zur Ausrichtung der Finanzhilfen ab. Viele dieser Behindertenorganisationen (45 Dachorganisationen) haben kantonale oder regionale Unterorganisationen (insgesamt 449 Unterorganisationen), welche durch die Leistungsverträge mit dem BSV Angebote und Dienstleistungen in den Kantonen erbringen können. Die Gesamtsumme dieser Finanzhilfen ist nicht – wie im Anzugstext festgehalten – gedeckelt, sondern abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen in der IV.<sup>9</sup> Gemäss BSV belaufen sich die Finanzhilfen in der aktuellen Vertragsperiode 2024-2027 auf rund 155 Mio. Franken pro Jahr. In den aktuell geltenden Rechtsgrundlagen ist ein faktischer Besitzstand für die bestehenden vertragsnehmenden Dachorganisationen verankert. Daher sind staatliche Umverteilungen zugunsten von Zielgruppen, die ein starkes Wachstum verzeichnen – aktuell insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen – derzeit nicht möglich.<sup>10</sup>

### **4.2 Regelung auf Kantonsebene**

§ 9 Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) sieht eine kantonale Finanzierung der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ermittlung ihres individuellen Bedarfs an Leistungen der Behindertenhilfe vor. Diese sogenannten «weiteren Leistungen» unterstützen IV-Rentnerinnen und -Rentner in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen. Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote. Konkretisiert werden diese weiteren Leistungen in § 4 Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV; SG 869.710).

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch die in der SVA Basel-Landschaft angegliederte fachliche Abklärungsstelle beider Basel (FAS). Der Kanton Basel-Stadt unterstützt im Rah-

<sup>7</sup> Beitragsberechtigt (im Sinne von Art. 108 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sind gemeinnützige Organisationen der privaten spezialisierten Invalidenhilfe oder der Selbsthilfe

<sup>8</sup> Randziffer 3001 des Kreisschreibens über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB), gültig ab 1. Januar 2024, gültig für die Betriebsjahre 2024 – 2027

<sup>9</sup> Anzahl Personen, die Massnahmen der IV erhalten; inklusive Renten

<sup>10</sup> <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/invalidenhilfe.html>

men der Behindertenhilfe Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen mit Staatsbeiträgen in Höhe von jährlich insgesamt rund 250'000 Franken.<sup>11</sup> Diese Mittel fliessen an die Stiftung Rheinleben, Stiftung Mosaik, arbeitundmehr, plan.inklusion sowie das Behindertenforum Region Basel. Die von diesen Organisationen durch die Informations- und Beratungsstellen (INBES) erbrachten Sozialberatungen umfassen Anliegen in Zusammenhang mit Krankheit oder Behinderung, Informationen über Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen und die Unterstützung bei praktischen Fragestellungen des Lebensalltags insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit und Wohnen.

Im Rahmen der Gesundheitsprävention werden die Beratungsstellen von Pro Infirmis und der Stiftung Rheinleben als Angebote der privaten Behindertenhilfe mit zusätzlichen kantonalen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 390'000 Franken pro Jahr unterstützt;<sup>12</sup> dies, da die Kostendeckung des Bundes nicht ausreichend ist und zudem auch Personen ohne bereits gesprochene IV-Rente - Voraussetzung für Leistungen des Bundes - dort ebenfalls die notwendige Unterstützung bekommen. Beratungsleistungen für Personen ohne IV-Rente sind im BHG nicht abgedeckt. Ihre Finanzierung ist auf Basis des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) gesichert. Gemäss § 9 sowie § 56 GesG kann der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Gesundheitsversorgung, -förderung und -prävention unterstützen oder veranlassen. Zusätzlich leistet der Kanton Basel-Stadt jährlich rund 3,9 Mio. Franken an 18 Institutionen, die Unterstützungsleistungen in Form von ambulanter Wohnbegleitung anbieten.<sup>13,14</sup>

## **5. Juristische Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige**

### **5.1 Rechtsberatung**

Folgende Dachorganisationen, die ihre Dienstleistungen auch für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt anbieten, erhalten unter anderem für den Leistungsbereich Rechtsberatung Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG:

- Inclusion Handicap;
- Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana;
- Procap;
- Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sowie
- die Aidshilfe Schweiz.<sup>15</sup>

Des Weiteren ist die Organisation Behindertenforum Basel am Vertrag über die Ausrichtung von Finanzhilfen zwischen dem BSV und Procap angeschlossen und erhält für die Periode 2024 bis 2027 286'561 Franken (176'292 Franken für Rechtsberatung und 110'269 Franken für Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter).

An sich kann der Kanton Beiträge an die Rechtsberatung von Personen mit Behinderung bzw. von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen ausrichten (§ 4 Abs. 3 lit. a Ziff. 3 BHV). Er hat davon jedoch bisher Abstand genommen. Denn der Kanton Basel-Stadt verfolgt das Normalisierungsprinzip, wonach Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht beraten und begleitet werden sollen (beispielsweise durch die Informations- und Beratungsstellen INBES oder die Pro Infirmis). Bei allgemeinen Rechtsfragen sollen sie hingegen, wie alle Einwohnerinnen und Einwohner, auf bestehende Fachberatungsstellen zurückgreifen können. Denn neben den obengenannten Organisationen bieten diverse Stellen im Kanton Basel-Stadt unentgeltliche oder stark verbilligte Rechtsbera-

<sup>11</sup> Angaben des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) für das Jahr 2024

<sup>12</sup> Gemäss Art. 74 IVG

<sup>13</sup> Gemäss § 27 BHG

<sup>14</sup> Angaben des ASB für das Jahr 2024

<sup>15</sup> Gemäss Übersicht der DV (Dachorganisationen)/UVN (Unterorganisationen), Zielgruppen und Leistungen gem. Art. 74 IVG für die Vertragsperiode 2024 - 2027 auf <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/invalidenhilfe.html>

tungen in verschiedenen Lebensbereichen an: So bieten insbesondere das Sozialversicherungsgericht Rechtsauskunft zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die Advokatenkammer professionelle Rechtsberatung für Personen mit fehlenden Mitteln, der Gewerkschaftsbund beider Basel die öffentliche Rechtsberatung (Staatsbeitrag aktuell max. 25'000 Franken p.a.) und die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten Beratung von Vermieterschaft, Mieterinnen und Mietern in allen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis an. Diese Angebote stehen auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung bzw. müssen für diese gemäss § 6 Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 18. September 2019 (BRG; SG 140.500) zugänglich gemacht werden.

## 5.2 Unentgeltliche Rechtspflege

Unter unentgeltlicher Rechtspflege ist die Befreiung von Prozesskosten bei Bedürftigkeit sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Bezahlung eigener Anwaltskosten zu verstehen. Im Kontext des Anzugs ist zu erwähnen, dass gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR. 830.1) das Einspracheverfahren kostenlos ist (Art. 52 Abs. 3 ATSG) und, wo die Verhältnisse es erfordern, der gesuchstellenden Person im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Zwar ist gegen IV-Verfügungen nicht Einsprache zu erheben, sondern direkt Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht einzureichen. Allerdings findet vor dem Erlass einer IV-Verfügung ein kostenloses Vorbescheidverfahren statt, in dem Einwände gegen die vorgesehene Verfügung vorgebracht werden können.

## 6. Zu den einzelnen Fragen

*Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, folgende drei Fragen zu prüfen und zu berichten:*

- *ob er den Nachfrageüberhang bzw. die Finanzierungs-/Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung bestätigen kann und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung Existenzkosten und Gerichtslast reduziert.*
- *ob er den Bedarf an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkennt und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung die Gerichtslast reduzieren kann.*
- *ob er die Notwendigkeit sieht, bzw. die Bereitschaft hat, solche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote zu finanzieren.*

Für Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige steht ein breites Beratungsangebot zur Verfügung. Grundsätzlich wird dieses Angebot, einschliesslich juristischer Beratung, durch den Bund gemäss Art. 74 IVG finanziert.

In der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt gibt es keine spezifisch juristischen Beratungsleistungen. Der Behindertenhilfe liegen ausserdem keine statistisch belegten Hinweise auf einen Nachfrageüberhang oder eine Finanzierungs- bzw. Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher Rechtsberatung vor. Die Beratung zu Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit Krankheit oder Behinderung, Informationen über Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen sowie zu Fragestellungen im praktischen Lebensalltag bezüglich Bildung, Arbeit und Wohnen können weitestgehend auch durch nicht juristische Fachpersonen, welche über ein umfassendes Fachwissen in diesen Bereichen (insb. Sozialversicherungen) verfügen, geleistet werden.

Neben der Vielzahl bereits bestehender Angebote ist es nicht mehr zeitgemäss, neue, separate Angebote für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln – insbesondere nicht solche, die zusätzlich nach Behinderungsarten differenziert und durch Objekthilfen finanziert werden. Stattdessen sollen die für alle zugänglichen und bereits bestehenden Angebote für Rechtsberatung, wie beispielsweise im Bereich Arbeitsrecht, Mietrecht, Konsumentenschutz, Ausländerberatung und Familienberatung, auch Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Der Zugang zu diesen Leistungen ist durch das BRG rechtlich gesichert.

Dass auch nicht IV-berechtigte Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch mit psychischen Beeinträchtigungen, Zugang zu niederschwelligen, qualitativ hochwertigen Beratungsleistungen bedürfen, ist unbestritten. Dieses Angebot wird mit Finanzhilfen an die Stiftung Rheinleben und an Pro Infirmis Basel-Stadt auf Basis des GesG bereits unterstützt.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Ausmass unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung direkt zur Reduktion der Gerichtslast beiträgt. Die IV-Stelle Basel-Stadt hat festgestellt, dass sich die Anzahl eingereicherter Beschwerden seit Inkrafttreten der letzten IV-Revision am 1. Januar 2022 um rund 50 % pro Jahr verringert hat. Inwiefern dieser Rückgang im Zusammenhang mit verstärkter Beratungstätigkeit steht, kann anhand der vorliegenden Informationen nicht abschliessend beurteilt werden.

Angesichts der bereits bestehenden Angebote sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, neue oder zusätzliche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote für Menschen mit Behinderungen zu finanzieren. Der Fokus liegt weiterhin darauf, die bestehenden Angebote qualitativ sicherzustellen und gezielt weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die vorhandenen Beratungsstrukturen ausreichend sind und die gesetzlichen Verpflichtungen des Kantons Basel-Stadt damit erfüllt werden.

## 7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Baumgartner und Konsorten betreffend «juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und Angehörige» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

18.5317.03

WSU/P185317

Basel, 17. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

## **Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz“**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. März 2019 den nachstehenden Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Sommer 2018 zeigt, dass es eine verschärfte Klimapolitik braucht. Es braucht einen Beitrag von allen. Im neuen Energiegesetz wurden Massnahmen von fast allen Stakeholder gefordert: Hausbesitzer werden gemäss Energiegesetz § 7 verpflichtet: "Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt." Wird eine fossile Heizung eingebaut, müssen die CO2 Emissionen um 20% gesenkt werden. Gemäss § 17 werden Grossverbraucher durch die kantonale Behörde verpflichtet, "zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren". Gemäss § 2 Abs. 5 "sorgt der Regierungsrat im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO2-freien Energiequellen realisiert wird. Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur erneuerbare Energien zu erstehen." Im Energiegesetz wurde es verpasst, im Bereich Erdgas entsprechende Ziele festzuschreiben.

Im Leistungsauftrag der IWB schreibt der Regierungsrat: "Seit dem Jahr 2015 hat die IWB den Anteil Biogas im Standardprodukt der Gasversorgung schrittweise auf 5% erhöht, wobei ein grosser Teil der abgesetzten Menge über Eigenproduktion in der Schweiz und in Deutschland bereitgestellt werden konnte. Der Biogasabsatz wurde seit 2014 deutlich von 3 GWh auf 80 GWh (Anmerkung: von ca. 3000 GWh d.h. knapp 3%) pro Jahr gesteigert. Der Einsatz von Biogas ist eine weitere Möglichkeit, den CO2-Ausstoss der Wärmeversorgung zu reduzieren. Die IWB prüft kontinuierlich den Biogasanteil in den Gasprodukten zu erhöhen und investiert dazu auch in die Biogasproduktion, sofern ein Markt für ein wirtschaftlich nachhaltiges Angebot besteht."

Die Mehrheit der Schweizer Gasversorger (Zürich, Aarau, St. Gallen, Bern, Thun, Olten und weitere) liefert ihren Kunden schon heute standardmässig 10%. Die IWB gehört gemäss Preisüberwacher zu den günstigsten Erdgasanbietern, weshalb die Wirtschaftlichkeit besser als bei anderen Erdgas-Biogas-Anbietern ist. Gemäss dem Verband der Schweizer Gasindustrie (VSG) wird dem Treibstoff, der an den Schweizer Erdgas-Tankstellen bezogen werden kann, 20 Prozent Biogas beigemischt. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbaren Gases im Wärmemarkt 30% betragen. Gemäss diversen Potenzialstudien auch vom Bund sind diese Mengen im In- und Ausland vorhanden. Die ARA Basel wird gemäss Ratschlag zusätzlich Biogas lokal produzieren und hat Bedarf an verlässlichen Abnehmern.

Der Regierungsrat sorgt, im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Erdgasnetzbetreiberin dafür, dass in Anlehnung an andere Gasversorger ab 2020 mindestens 10% und ab dem Jahr 2030 mindestens 30% erneuerbares Gas im gesamten Erdgasnetz beigemischt wird. Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung. Für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen, sowie für energieintensive Unternehmen sind analog zur Quote im Strombereich, Ausnahmebedingungen zu formulieren.

Stephan Luethi-Brüderlin, Jörg Vitelli, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Lisa Mathys, Danielle Kaufmann, David Wüest-Rudin»

Wir nehmen zu diesem Anzug wie folgt Stellung:

## **1. Anliegen**

Das Anliegen des Vorstosses, der im Jahr 2018 als Motion eingereicht und aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrats (Schreiben Nr. 18.5317.02 vom 13. Februar 2019) in einen Anzug umgewandelt wurde, ist es, dass der Anteil an Biogas aus erneuerbaren Quellen im Erdgasnetz der IWB erheblich gesteigert wird. Damit soll ein Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion erreicht werden. Konkret wird der Regierungsrat aufgefordert dafür zu sorgen, dass IWB in ihrer Erdgasversorgung ab 2020 mindestens 10% und ab dem Jahr 2030 mindestens 30% Gas aus erneuerbaren Quellen beimischt.

## **2. Bewertung**

In seiner Stellungnahme zur Motion hatte der Regierungsrat festgehalten, dass die vermehrte Beimischung von Biogas ins Gasnetz von IWB zwar im Grundsatz als Beitrag zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses der Wärmeversorgung zu begrüssen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen,

- dass in der Schweiz im auf absehbare Zeit gegebenen Rahmen nur zu sehr hohen Kosten genügend Biogas produziert werden könnte,
- dass deshalb auf den nur beschränkt liquiden Zertifikatsmarkt vor allem ausserhalb der Schweiz mit europäischen Zertifikaten zurückzugreifen wäre,
- dass die geltende Regulierung im Gasbereich die erneuerbaren Gase benachteiligt und sie deshalb für Kunden tendenziell unattraktiv macht und
- dass Investitionen von IWB in einen grösseren Ausbau der Biogasproduktion namentlich mit Blick auf die von den Motionären geforderte Quote von 30% wegen Unwägbarkeiten der künftigen Gas-Nachfrage der Kunden mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken und der Gefahr von Überinvestitionen verbunden wären.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Regierungsrat im Rahmen seiner Stellungnahme zur Motion unter anderem zur Einschätzung, dass die Zielsetzung der Motion kaum realistisch ist und von starren Quotenvorgaben für den Anteil von erneuerbarem Gas im IWB-Gasnetz abgesehen werden muss. Er erachtete es als zielführender, wenn die IWB vor dem Hintergrund der bestehenden energiepolitischen Vorgaben mit unternehmerischen Handlungsfreiheiten agieren und gestützt auf effektive technologische und regulative Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Gase Massnahmen ergreifen kann, um den erneuerbaren Anteil in ihrer Gasversorgung zu steigern. Dies insbesondere mit Blick auf die Entwicklung von weiteren Biogasproduktionsanlagen im In- und Ausland und die Prüfung, ob die Produktionsmenge in bestehenden Anlagen gesteigert werden kann.

Seit dieser Einschätzung haben sich die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erdgasversorgung in Basel-Stadt mit der Festlegung des Ziels von Netto-Null bis 2037 in der Kantonsverfassung substanziell verändert. Mit dem Ratschlag betreffend Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB wurde die kantonsweite Dekarbonisierung bzw. Wärmetransformation eingeleitet und der Gasversorgungsauftrag der IWB angepasst. Nach § 7 IWB-Gesetz muss die Gasversorgung für Komfortwärme in Basel-Stadt im Jahr 2037 beendet sein. Aufgrund dessen hat IWB im Jahre 2024 begonnen, das Gasnetz stillzulegen.



Im Rahmen der Wärmetransformation vollzieht die IWB einerseits die Stilllegung des Niederdruckgasnetzes im Kanton Basel-Stadt und setzt andererseits den Masterplan zur Dekarbonisierung des eigenen Anlagenparks für die Fernwärmeproduktion um. Mit der Beendigung der Gasversorgung für Komfortwärme wird die Anzahl der angeschlossenen Kundinnen und Kunden in Basel-Stadt und die verbrauchte Menge an Erdgas kontinuierlich zurückgehen. Insgesamt ergibt sich damit, dass in Basel-Stadt die Nachfrage von Erdgas resp. Biogas der Kundinnen und Kunden für die Erzeugung von Komfortwärme ab 2037 nicht mehr vorhanden sein wird. Der Absatz von Erdgas und Biogas in Basel-Stadt ist bereits heute stark rückläufig, was sich mit fortschreitender Stilllegung des Gasverteilnetzes verstärken wird. Im Versorgungsgebiet ausserhalb von Basel-Stadt ist ebenfalls von einem Rückgang des Gasbedarfs (und damit auch Biogasbedarfs) auszugehen. Die Umstellung auf dekarbonisierte Wärmeversorgungslösungen erfolgt in einem längeren Zeitpfad und in enger Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden.

Der rückläufige Gasabsatz im Kanton Basel-Stadt sowie in den Versorgungsgebieten ausserhalb von Basel-Stadt führt dazu, dass die Kundennachfrage nach Biogas kontinuierlich sinkt. Bedarf besteht allerdings aus Seiten der IWB selbst. Der Ausbau des Fernwärmenetzes in Basel-Stadt erfordert eine gesteigerte erneuerbare Wärmeproduktion. Vor diesem Hintergrund sieht die IWB weiterhin das Potential von Biogas und wird Biogas in Zukunft stark bei der Dekarbonisierung der Wärmeproduktion einsetzen – insbesondere im Hinblick auf die Abdeckung von Verbrauchsspitzen. Diesen Bedarf an Biogas wird die IWB weiterhin mit eigener Produktion sowie mit langfristigen Bezugsverträgen abdecken können. Die IWB verfügt nach wie vor über insgesamt drei Produktionsstätten für Biogas an den Standorten Pratteln in der Schweiz sowie Heinfelde und Parum in Deutschland, die beibehalten werden. Ab Herbst 2025 kann zudem auch die neue Anlage zur Vergärung von Klärschlamm in der ARA Basel zur lokalen Versorgung mit Biogas genutzt werden. Das aus dieser Anlage produzierte Biogas wird in das IWB-Gasnetz eingespeist. Fehlende Mengen an Biogas werden weiterhin am Markt beschafft werden müssen.

Die IWB hat im Oktober 2024 die Beimischquote im Komfortgas (Standardprodukt) von 5% auf 10% erhöht (Standardgasprodukt mit opt out-Möglichkeit) und damit ein Anliegen der Motion bzw. des Anzugs erfüllt. Es besteht für die Kundinnen und Kunden zusätzlich bereits heute die Möglichkeit, von der IWB Produkte mit 20% oder sogar 100% Biogas-Anteil zu beziehen. Der Aufschlag gegenüber dem Normaltarif hängt dabei vom Zertifizierungslabel und der Herkunft ab (Biogas aus Schweizer Produktionsanlagen, Biogas aus Produktionsanlagen in Europa). Eine (weitere) Erhöhung der Biogas-Beimischquote im Erdgasangebot der IWB ist vor dem oben beschriebenen Hintergrund nicht zielführend. Die notwendige Beschaffung durch eigene zusätzliche Produktionsanlagen oder die Beschaffung im Markt ist teuer und angesichts des insgesamt erwarteten Verbrauchsrückgangs unwirtschaftlich. Eine verpflichtende höhere Biogasbeimischung hätte bedeutende Mehrkosten zur Folge, die im Gaspreis zu reflektieren wären. Zudem ist der Gasmarkt in der Zwischenzeit liberalisiert worden und insbesondere Grosskunden können den Gasanbieter wechseln.

Die Beschaffung von Biogas ist wegen der aufwändigen Produktion nach wie vor massiv teurer als die Beschaffung von fossilem Erdgas. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits der Fernwärmeausbau als auch die Gasnetzstilllegung mit hohen Kosten beim Kanton, IWB und den Endverbrauchern verbunden sind. Eine verpflichtende, höhere Biogasbeimischung mit Überbindung hoher Mehrkosten ist vor dem Hintergrund der laufenden Wärmetransformation deshalb nicht verhältnismässig. Geeigneter ist nach Auffassung des Regierungsrats stattdessen, den Ausstieg aus dem Erdgas konsequent voranzutreiben.

### **3. Fazit**

Die IWB hat – wie aufgezeigt – im Jahr 2024 die Beimischquote in ihrem Standardgasprodukt von 5% auf 10% erhöht. Sie bietet zudem auch Produkte an, die den Kundinnen und Kunden eine noch ökologischere Beschaffung von Erdgas erlauben (Produkte mit Anteil von 20% bzw. 100% Biogas-

Anteil). Damit ist ein Anliegen des vorliegenden Anzugs umgesetzt. Der Regierungsrat bleibt bei der Auffassung, dass die vermehrte Beimischung von Biogas ins Gasnetz der IWB im Grundsatz als Beitrag zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses der Wärmeversorgung richtig ist.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund, dass die Erdgasversorgung für Komfortwärme in Basel-Stadt bis zum Jahr 2037 eingestellt wird, und auch ausserhalb von Basel-Stadt von einem Rückgang des Gasbedarfs auszugehen ist, erachtet es der Regierungsrat aber nicht als zielführend, eine weitere Erhöhung der Biogas-Beimischquote vorzusehen. Der Fokus liegt für den Regierungsrat auf der konsequenten Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Basel-Stadt. Der Einsatz von Biogas soll vor allem dafür erfolgen.

#### 4. Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin